

ド イ ツ

【ドイツ連邦 16 州の記念物保護法】

Deutschland

Denkmalschutzgesetze der 16 deutschen Bundesländer

独立行政法人国立文化財機構 東京文化財研究所
文化遺産国際協力センター

Japan Center for International Cooperation in Conservation
Tokyo National Research Institute for Cultural Properties

既刊

文化財保護関連法令集	[1]	カンボジア
文化財保護関連法令集	[2]	イラク
各国の文化財保護法令シリーズ	[3]	日本
各国の文化財保護法令シリーズ	[4]	ウズベキスタン
各国の文化財保護法令シリーズ	[5]	モンゴル
各国の文化財保護法令シリーズ	[6]	カザフスタン
各国の文化財保護法令シリーズ	[7]	キルギス
各国の文化財保護法令シリーズ	[8]	トルクメニスタン
各国の文化財保護法令シリーズ	[9-a1]	フランス（前編）
各国の文化財保護法令シリーズ	[9-a2]	フランス（後編）
各国の文化財保護法令シリーズ	[10]	タジキスタン
各国の文化財保護法令シリーズ	[11]	ブータン
各国の文化財保護法令シリーズ	[12]	イタリア
各国の文化財保護法令シリーズ	[13]	エジプト
各国の文化財保護法令シリーズ	[14]	ベトナム
各国の文化財保護法令シリーズ	[15]	韓国（2017年改正前）
各国の文化財保護法令シリーズ	[16]	ミャンマー
各国の文化財保護法令シリーズ	[17]	フィリピン
各国の文化財保護法令シリーズ	[18]	インドネシア
各国の文化財保護法令シリーズ	[19]	シリア
各国の文化財保護法令シリーズ	[20]	メキシコ
各国の文化財保護法令シリーズ	[21]	トルコ
各国の文化財保護法令シリーズ	[22]	韓国（2017年改正後）
各国の文化財保護法令シリーズ	[23]	ポーランド
各国の文化財保護法令シリーズ	[24]	中国
各国の文化財保護法令シリーズ	[25]	英国
各国の文化財保護法令シリーズ	[26]	カナダ

はじめに

独立行政法人国立文化財機構東京文化財研究所文化遺産国際協力センターでは、諸外国の文化財保護制度に関する調査研究の一環として、文化財保護に関する法令を収集している。

収集した法令は我が国の文化遺産国際協力に資すること、あるいは我が国の文化財保護制度を考えるにあたって参考とすることを念頭に、対象国を選定して和訳を行っている。翻訳に際しては、原文から直接和訳することを原則としているが、適切な翻訳が可能な専門家が見つからない場合には、当該地域の公的機関や国際機関による英訳、仏訳などを利用している。さらに、翻訳した法令は当センターの職員及び法律の専門家によりチェックし、適切な訳語を選ぶよう努めている。ただし、日本にある類似の制度などと混同されないよう、自然な日本語とすることよりも、極力誤解を与えないことを優先している。

文化財保護の国際協力事業や、文化財保護制度に関する比較研究のために本冊子をお役立ていただくとともに、改正や新法令などに関する情報提供、また、訳語の訂正のご教示などを頂ければ幸いである。

令和 5 年 3 月

独立行政法人 国立文化財機構
東京文化財研究所
文化遺産国際協力センター

Preface

The Japan Center for International Cooperation in Conservation of the Tokyo National Research Institute for Cultural Property (TOBUNKEN), has been collecting legal instruments on the protection of cultural property across the world as part of our research activities on overseas institutions or systems for the protection of cultural property.

We select a legal instrument useful for international cooperation in cultural heritage or helpful for future consideration of the legal systems for heritage in Japan, and translate it into Japanese. In principle, we directly translate the original texts. However, in case a qualified specialist for a particular research area is not available, as a substitute, we use an English or French version that is translated by a local authority of the concerned country or an international organization, in consultation with other staff of TOBUNKEN or external legal specialists in order to double-check the translation. Note that some of the words or sentences translated into Japanese from other languages may seem to be rather unnatural to belong to the Japanese language. This is a measure for avoiding any confusion with existing Japanese terms or concepts that could arise from translation involving words that Japanese readers are familiar with. We have adopted the literal (word-for-word) translation method instead of the liberal or loose translation one because while the latter may enable Japanese readers to easily understand the text, this method can unnecessarily lead to misinterpretation. In other words, we refrain from interfering in the legal interpretation of texts because interpretation in general involves subjective perspectives and unilateral approaches.

We would be pleased if you could fully utilize these books for your projects and research works on the protection of cultural property. We sincerely request you to provide us with information on legal amendments or new enactments as well as suggestions for improving our translation process.

March, 2023

Japan Center for International Cooperation in Conservation
Tokyo National Research Institute for Cultural Properties

目次

解説

ドイツ連邦共和国における記念物保護と記念物保存	1
-------------------------	---

法律

バーデン＝ヴュルテンベルク州

文化記念物保護に関する法律（1983年12月6日法律）	9
-----------------------------	---

バイエルン州

記念物保護及び保存に関する法律（1973年6月25日法律）	19
-------------------------------	----

ベルリン州

ベルリン州記念物保護に関する法律（1995年4月24日法律）	29
--------------------------------	----

ブランデンブルク州

ブランデンブルク州記念物保護及び保存に関する法律（2004年5月24日法律）	38
--	----

ブレーメン州

文化記念物の保存及び保護に関する法律（1975年6月11日法律）	49
----------------------------------	----

ハンブルク州

記念物保護法（2013年4月5日法律）	57
---------------------	----

ヘッセン州

ヘッセン州記念物保護法（2016年11月28日法律）	67
----------------------------	----

メクレンブルク＝フォアポンメルン州

記念物保護法（1998年1月6日法律）	77
---------------------	----

ニーダーザクセン州

ニーダーザクセン州記念物保護法（1978年5月30日法律）	86
-------------------------------	----

ノルトライン＝ヴェストファーレン州

ノルトライン＝ヴェストファーレン州記念物保護法（2022年4月13日法律）	99
---------------------------------------	----

ラインラント＝プファルツ州

記念物保護法（1978年3月23日法律）	119
----------------------	-----

ザールラント州

ザールラント州記念物保護法（2018年6月13日法律）	136
-----------------------------	-----

ザクセン州

ザクセン自由州文化記念物の保護及び保存に関する法律（1993年3月3日法律）	148
--	-----

ザクセン＝アンハルト州

ザクセン＝アンハルト州記念物保護法（1991年10月21日法律）	164
----------------------------------	-----

シュレーズヴィヒ＝ホルシュタイン州

記念物保護に関する法律（2014年12月30日法律）	176
----------------------------	-----

テューリンゲン州

テューリンゲン州文化記念物保護に関する法律（2004年4月14日法律）	187
-------------------------------------	-----

【原文】

Denkmalschutz und Denkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland	199
BADEN-WÜRTTEMBERG	
Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale vom 6. Dezember 1983	207
BAYERN	
Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler vom 25. Juni 1973	218
BERLIN	
Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin vom 24. April 1995	229
BRANDENBURG	
Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004	239
BREMEN	
Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler	251
HAMBURG	
Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013	259
HESSEN	
Hessisches Denkmalschutzgesetz vom 28. November 2016	270
MECKLENBERG-VORPOMMERN	
Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998	281
NIEDERSÄCHSISCHES	
Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978	291
NORDRHEIN-WESTFÄLISCHES	
Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz vom 13. April 2022	305
RHEINLAND-PFALZ	
Denkmalschutzgesetz vom 23. März 1978	327
SAARLAND	
Saarländisches Denkmalschutzgesetz vom 13. Juni 2018	345
SACHSEN	
Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen vom 3. März 1993	359
SACHSEN-ANHALT	
Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991	376
SCHLESWIG-HOLSTEIN	
Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 30. Dezember 2014	389
THÜRINGEN	
Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale vom 14. April 2004	401

各国の文化財保護法令シリーズ [27] ドイツ

本冊子は、ドイツ連邦共和国において文化高権を有する全 16 州の文化遺産保護に関する法令を収集し、その制度に関するビルギッタ・リングベック氏による解説とともに和訳し、これらを掲載したものである。

当センターでは、平成 13 (2001) 年度にドイツにおける文化遺産保護制度に関する調査を行い、併せてノルトライン＝ヴェストファーレン州及びヘッセン州の記念物保護法を和訳して、『ヨーロッパ諸国の文化財保護と活用事例 [ドイツ編]』と題した報告書を平成 14 (2002) 年度に刊行した。今回は、各州政府が強力な自治権を有する、欧州主要国の中でも独特なドイツの法体系に注目し、全 16 州の記念物保護法を網羅的に翻訳するとともに、ドイツ政府で長年文化遺産の保護に尽力してきたビルギッタ・リングベック氏からドイツ記念物関係法を包括する解説の協力を得て、本冊子を刊行することとした。

ドイツの記念物保護法は、各州の権限において頻繁に改正が行われており、常に地域の人々の生活文化に根差した「生ける法」ともいえる。今後の研究の一助として本書を幅広くご利用いただければ幸いである。

担当

ビルギッタ・リングベック (解説)

ドイツ外務省 世界遺産調整局付

松山 晶子 (翻訳)

インターカルトパートナーズ合同会社 代表社員

野村 美明 (法律用語監修)

大阪大学大学院 国際公共政策研究科 特任教授

金井 健 (総括)

東京文化財研究所 文化遺産国際協力センター 国際情報研究室長

松浦 一之介 (編集・翻訳管理・レイアウト)

東京文化財研究所 文化遺産国際協力センター アソシエイトフェロー

凡 例

- 本書が掲載するドイツ連邦州の記念物保護に関する法律の底本には、各州政府機関等の公式ウェブサイト（出典一覧参照）が所収するドイツ語全文から引用した。
- 本書に掲載した当該法律の和訳は、ドイツ語正本から行った。
- 和訳にあたっては、これまでの本シリーズと同様に、訳者の解釈が入る意訳を極力避け、ドイツ語の構造を尊重しつつ理解しやすい日本語となるよう注意するとともに、可能な限り日本の文化財保護法をはじめとする諸法律上の専門用語及び専門的表現を踏襲するよう留意した。
- 原文では記述されていない、又は省略されているものの、日本語として訳出せざるを得ない言葉については、亀甲括弧〔 〕に入れて補った。
- 条文番号の翻訳にあたっては、原語における表記を踏襲し、日本の法律における条・項・号・号の細分の付与方法には従っていない。
- 同一単語については、訳語を可能な限り統一した（主要対訳一覧参照）。ただし、ドイツが連邦制をとること、また連邦州がその文化高権に基づき記念物保護法を制定していることに起因して、州によって行政制度の違いや用語の違いもあることから、同一の内容であっても各州法律の原文において表現上の差異が認められることを付記する。

本書に含まれる法令の翻訳にあたっては、極力正確を期していますが、もし重大な誤りを発見されましたら、ご一報くだされば幸いです。

なお、本書は文化遺産の保護にかかる海外の状況、制度等を理解することを目的として作成しています。したがって、現地でこの法令の対象となる行為を行う場合など、当該法令の適用を受ける可能性がある場合には、現地のしるべき組織に相談するなどの対応をお願いします。

出典一覧

- バーデン＝ヴュルテンベルク州内務省及び有限会社ユリス 州法市民サービス
<https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=DSchG+BW&psml=bsbwawue-prod.psml&max=true&aiz=true>
- バイエルン州内閣官房 州法・政令官報データベース
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDSchG>
- ベルリン上院司法・多様性・反差別局及び有限会社ユリス 規制・判例データベース
<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-DSchGBE1995rahmen>
- ブランデンブルク州政府 州法データベース
<https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-211719?suchbegriff=Umgebung&suchen=suchen>
- 自由ハンザ都市ブレーメン 文書・規則・公開記録
https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/bremisches-gesetz-zur-pflege-und-zum-schutz-der-kulturdenkmaeler-bremisches-denkmalschutzgesetz-bremdschg-vom-18-dezember-2018-124518?template=20_gp_ifg_meta_detail_d
- 自由ハンザ都市ハンブルク及び有限会社ユリス 州法データベース
<https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-DSchGHA2013rahmen>
- ヘッセン州司法省及び有限会社ユリス 市民サービス
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-DSchGHE2016rahmen>
- メクレンブルク＝フォアポンメルン州法務省及び有限会社ユリス 州法データベース
<https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-DSchGMVrahmen>
- ニーダーザクセン州内閣官房及び株式会社ヴォルターズ・クルーワー 法規情報システム
<https://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=DSchG+ND&psml=bsvoris-prod.psml&max=true&aiz=true>
- ノルトライン＝ヴェストファーレン州法務省 市民サービス
http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=166852,1
- ラインラント＝プファルツ州司法省及び有限会社ユリス 州法データベース
<https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-DSchPflGRPrahmen>
- ザールラント州司法省及び有限会社ユリス 市民サービス
<https://recht.saarland.de/bsl/document/jlr-DSchGSL2018rahmen>
- ザクセン州内閣官房 州法データベース
<http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/5198-Saechsisches-Denkmalchutzgesetz>
- ザクセン＝アンハルト州司法省及び有限会社ユリス 州法データベース
<https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-DSchGSTrahmen>
- シュレースヴィヒ＝ホルシュタイン州中央 IT 管理部門及び有限会社ユリス 規則・司法データベース
<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-DSchGSH2015rahmen>
- テューリンゲン自由州財務省及び有限会社ユリス オンライン管理システム
<https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-DSchGTH2004rahmen>

主要対訳一覧

A

archäologisches Flächendenkmal
考古記念物地区
archäologisches Reservat
考古保護地区
Archivgut
資料／史料／保存記録
Auskunftspflicht
情報提供義務
Auslegung
公告／告示

B

Baudenkmal
建造物記念物
Bauleitplan
建設基本計画
bauliche Gesamtanlage
建造物の総体
Baulichkeit／bauliche Anlage
建造物
Bauordnung
建築条例
Bebauungsplan
地区詳細計画
Bergung
保全
Bescheinigungen für steuerliche Zwecke
税申告用証明書
Besitzer
占有者
bewegliches Denkmal
動産記念物
Bodendenkmal
埋蔵記念物
Bodenfunde
出土品
Bundesbaugesetz
連邦建設法

D

deklaratorisches Verfahren
保護指定方式（宣言による）
Denkmal
記念物

Denkmalbereich
記念物地区
Denkmalbereichssatzung
建造物群保存地区条例
Denkmalbuch
記念物原簿／記念物登録原簿
Denkmalensemble
記念物群
Denkmalfachamt
記念物専門局
Denkmalfachbehörde
記念物専門機関
Denkmalliste
記念物一覧
Denkmalpflege
記念物保存
Denkmalschutz
記念物保護
Denkmalschutzbehörde
記念物保護機関
Denkmalschutzgebiet
記念物保護地区
Denkmalzone
記念物地区
Dorfflur
田園景観
Duldungspflicht
認容義務

E

Eigentümer
所有者
eingetragenes Kulturdenkmal
登録文化記念物
Einstweiliger Schutz
暫定保護
Einzeldenkmal
単体の記念物
Ensemble
建造物群
Enteignung
収用
Erhaltung
維持

Erlaubnispflicht
許可取得義務
Ersatzvornahme
代替措置

F

Flächendenkmal
記念物地区
Flächennutzungsplan
土地利用計画

Fund
出土品／発見物／発見
Fundstelle
出土地点／発見地点

G

Gartendenkmal
庭園記念物
Gebäudegruppe
建造物群
Gegenstand
対象物
Gemeindeverband
市町村連合
Gesamtanlage
全体構成
gesamte Substanz
全体としての本質
Gesamtheit
集合物／集まり／ものの集まり／総体
Grabungsschutzgebiet
発掘保護区域
Grabungsstätte
発掘地点
große kreisangehörige Stadt
郡所属大型市
Gründenkmal
緑地記念物

H

Höhere Denkmalschutzbehörde
上級記念物機関

I

im Benehmen mit
…と協議の上
im Einvernehmen mit
…と合意の上

Instandsetzung
修復

K

kommunale Gebietskörperschaft
地方公共団体
konstitutives Verfahren
設権による保護方式(行政行為による登録)
kreisfreie Stadt
郡独立市
Kreisverwaltung
郡行政機関
Kulturdenkmal
文化記念物
Kulturgut
文化財
Kulturlandschaft
文化的景観

L

Landesamt für Archäologie
州考古局
Landesamt für Denkmalpflege
州記念物保存局
Landesdenkmalamt
州記念物局
Landesdenkmalrat
州記念物委員会
Landespflege
景観保全／州域保全
Landesverwaltungsamt
州行政局
Landratsamt
郡行政機関
Landschaft
景観
Landschaftsgestaltung
景観形成
Landschaftsplanung
景観計画
Landschaftsverband
地域連合
Landesplanung／Landesraumordnung
州域計画

N

Nutzung
活用／利用

Nutzungsberechtigter
使用権利者

O

Obere Denkmalschutzbehörde
上級記念物保護機関
Oberste Denkmalschutzbehörde
最高記念物保護機関
Ordnungswidrigkeit
秩序違反

Ort
村落

Ortsansicht
町並み

Ortsbild
町村の形態

Ortsgemeinde
独立町村

Ortsgrundriss
町村の平面形態

Ortskern
町村の中心地区／歴史地区

P

Pflege
保存
Pufferzone
緩衝地帯

R

Raumordnung
国土計画
Rechtsordnung
法規命令／命令

Rest
遺構／遺物／遺体／残存物

S

Sachgesamtheit
集合物／集まり／ものの集まり
Sammlung
収集品／収藏品／コレクション
Schatzregal
出土品の帰属
Schutz
保護
Schutzzone
保護地区

Sichtachse
眺望の軸線

Siedlung
集落

Stadtbild
都市景観

Stadtgemeinde
市自治体

Stadtgrundriss
都市の平面形態

Stätte
遺跡

U

Überrest
遺構／遺物／遺体／残存物

Umgebung
周辺

Unbewegliches Denkmal
不動産記念物

Unbewegliches Kulturdenkmal
不動産文化記念物

Untere Denkmalschutzbehörde
下級記念物保護機関

Unterschutzstellung
保護指定

V

Verwaltungsakt
行政行為

Verwaltungsvorschrift
行政規則

Vorkaufrecht
先買権

Vorläufiger Schutz
仮保護

W

Welterbestätte
世界遺産

Wiederherstellung
原状回復／復元

Wüstung
消滅集落

Z

zufälliger Fund／Zufallsfund
不時発見

ドイツ連邦共和国における記念物保護と記念物保存

ビルギッタ・リングベック

ドイツ連邦共和国において記念物の保護及び保存は、16 の連邦州の文化高権の範疇に属す。州は、基本法第 70 条第 1 項に則り立法権を有し、記念物保護法を制定するとともに、最高記念物機関として基本的にその執行責任を負う。記念物保護法並びに記念物保存と記念物保護の分野における公的機関の組織形態及び構造は、州により異なる。

記念物保護は、記念物の維持を目的とした行政の権限に基づくあらゆる公的措置、つまり法律に基づく国や地方公共団体の規則や禁止、それに関連する承認、許可、命令や制裁を含む。任務としての記念物保存は、一般に行政の権限に基づかない記念物の研究・維持・呈示を目的とした公的機関だけでなく民間（所有者、建築家、研究機関等）によっても実施可能なあらゆる行為をいう。

州の文化高権

州の文化高権とは、文化の分野、特に言語、学校・高等教育、教養、ラジオ放送、テレビ放送並びに芸術におけるドイツの州及び都市州（バーデン＝ヴェルテンベルク、バイエルン、ベルリン、ブランデンブルク、プレーメン、ハンブルク、ヘッセン、メクレンブルク＝フォアポンメルン、ニーダーザクセン、ノルトライン＝ヴェストファーレン、ラインラント＝プファルツ、ザールラント、ザクセン、ザクセン＝アンハルト、シュレースヴィヒ＝ホルシュタイン、チューリンゲン）の第一義的な管轄をいう。1949 年に制定された基本法に基づき、まず 11 の西ドイツの州が、そして東西統一後には 5 つの東ドイツの州が、1918 年のドイツ共和国〔ワイマール共和国〕の樹立から 1933 年 1 月 30 日のアドルフ・ヒトラーの帝国首相への任命及び国家社会主義による政権掌握までの期間にすでに保有していた文化高権を取り戻した。これにより西側連合国であり占領国であったアメリカ、イギリス、フランスによる、ドイツの歴史的に発展してきた地域アイデンティティーと多文化的文化を保護・促進するという条件が満たされた。

国の法律と計画の制度

文化の領域における全責任、それにより基本法に従った記念物保護と記念物保存における責任も基本的に州にあるが、文化遺産の維持は、連邦法や州の異なる分野の法律においても考慮される。1980 年 8 月 1 日の「連邦法規において記念物保護を考慮するための連邦法」により、記念物保護の概念が様々な専門法において考慮すべき利益として導入された。そのほかにも、ドイツ連邦政府が各州との合意の上で批准した国際条約からも、文化遺産の保護のための義務が生じる。

国際条約

批准した国際条約の規定は、連邦憲法裁判所の判決によると、国及び州の法令においても考慮すべきとされる。ドイツにおける建造物記念物保護にとり特に意義があるものが、ヨーロッパの建築遺産の保護のための協定（欧州評議会、グラナダ、1985年）である。この協定において建築遺産は、以下のように定義される。

1. 記念建造物：その歴史的、考古学的、芸術的、科学的、社会的又は技術的な意義という点で特に注目すべきすべての建物及び構造物であり、その不可欠の部分成しているところの造作あるいは装飾的要素も含む。
2. 建物群：その歴史的、考古学的、芸術的、科学的、社会的又は技術的な意義という点で注目すべきであり、一つの場所としての限定が十分可能なほどにまとまっている都市又は農山漁村の同質な建物群。
3. 場：一部分に構築物を持ち、一つの場所としての限定が十分可能なほど特徴的かつ同質な空間を形成し、歴史的、考古学的、芸術的、科学的、社会的又は技術的な興味を引く人間と自然との共同の作品。

ドイツにおいては、この協定の批准により義務づけられる文化財の把握、適切な監視と許可手続の導入、及び無許可の変更の禁止をあらゆる州の記念物保護法が満たしている。またドイツにおいては、助成金の供与及び税優遇の義務も履行されている。さらに建築遺産の保護は、国土計画及び都市計画上の重要な目的であって、相応して建設基本計画や許可手続において考慮される。

埋蔵文化記念物の保存に関しては、「考古遺産の保護に関する欧州条約」（欧州評議会、マルタ、1992年）が一つの基盤となっている。これは、違法発掘と大規模計画からの考古遺産の保護を目的としたものである。当該条約の第5条は、締結国に対して、特に考古学上関心の高い遺跡の保護・維持・促進のために調和のとれた戦略に向けた国土計画政策を義務づけている。さらに、考古遺産とその周辺が全面的に考慮されるよう、環境影響評価を義務づけている。

このほかドイツは、武力紛争の際の文化遺産の保護に関する条約（ハーグ条約、1954年）と1954年と1999年の補則的な議定書、文化財の不法な輸入、輸出及び所有権移転を禁止し及び防止する手段に関する条約（ユネスコ、1970年）、世界の文化遺産及び自然遺産の保護に関する条約（ユネスコ、1972年）、無形文化遺産の保護に関する国際条約（ユネスコ、2003年）及び文化的表現の多様性の保護及び促進に関する条約（ユネスコ、2005年）を批准している。

連邦法

都市計画上の記念物保護に関する複数の規定をもつ建設法典（BauGB）、歴史的に意義があり発展してきた文化的景観とその特性及びその文化・自然記念物並びにユネスコ文化・自然遺産の維持を義務づける国土計画法（ROG）、そして建築利用令（BauNVO）がともにドイツ連邦共和国の国土計画及び都市計画に関わる法令を形成する。これは、都市計画上の開発や建設計画の重要な規定を含

み、建設基本計画、維持及び形成に関する条例等を定義するとともに、許可交付機関の管轄に言及する。

州法

連邦州の州域計画法は、組織、任務、手続並びに国土計画政策と手段についての法的基盤を定める。各州の州域開発計画には、国土計画及び国土開発の全体的戦略が示される。これらの計画は、多様な国土利用の要求を計画的に統制するための基盤であり、地方及び町村の計画によって具現化される。文化的景観や複数の文化記念物を擁する歴史的遺跡の保存は、開発計画における重要な柱であり、州開発計画に取り入れられ、展開される。都市開発計画においてはこれらの目的がさらに具体化される。建築条例が建造物の建設、変更、解体及び建築法条の手続（建設許可手続きを含む）を規定する。

市町村の計画と条例

記念物保護法において定義される保護対策と並び、市町村で適用される独自の保護規則が策定される。維持及び形成に関する条例並びに保護地区に関する条例は、建物の維持のほか、記念物の周辺における建設計画の実施について規定する。これらの条例は、州の記念物保護機関との協議のうえ、市町村により定期的に策定され、決定される。

州憲法と記念物保護法

文化遺産の保存と記念物の維持は、ドイツではほぼ全ての州憲法の目的に掲げられており、それにより公的任務となっている。

16の全てのドイツ記念物保護法は、主として記念物をその維持に芸術的、歴史的、学術的、都市計画的、生産・技術史的理由から公益が認められる対象物と定義している。法律には時間的な制限は規定されないが、記念物としての価値は原則として一世代（30年）ごとに審理される。

ドイツの記念物保護法では、記念物保存と埋蔵物保存が区別されている。そのため、例えば管轄や手続にも違いがある。記念物保存の管轄に該当するものは、建造物記念物、技術・産業史的記念物、歴史的な墓地、公園、緑地及び歴史的な船舶や機関車といった動産記念物である。ヘッセン州、ノルトライン＝ヴェストファーレン州、ザクセン＝アンハルト州、シュレーズヴィヒ＝ホルシュタイン州の記念物保護法においては、そのほかにもユネスコ世界の文化及び自然遺産一覧に登録された世界遺産とその緩衝地帯が含まれる。埋蔵記念物保存の管轄には、土中、湿地及び水域に所在する又は所在した動産並びに不動産記念物が該当する。自然の土壌成分の変化や変色といった痕跡は、古生物学上の徴証と同じく埋蔵記念物として保護される。

州の記念物保護法には、目的、原則、組織構造、記念物保護機関やその他の保護を委託された機関の管轄、保護と維持のための一般的な手段および手続に関する規定がある。さらにこれらは、記念物所有者の権利と義務、助成金や記

念物保存対策のための資金調達の可能性、法律により規定された記念物保護に違反した際の刑法上の追及についても規定する。

記念物は、建造物群又は複数の建造物として単独で記念物一覧に登録できる。そのほかにも旧市街や集落といった記念物地区を条例により保護できる。埋蔵記念物の分野においては、発掘保存地区を指定できる。

ドイツでは記念物の法的保護は、二つの保護適用形式により行われる。宣言による制度では、法律上の特徴を示す対象物は、法の力により (*ipsa lege*) 保護される。記念物としての性質の確認は、公的機関の形式的決定を必要としない。宣言による保護制度の合憲性については、最高裁において重ねて確認されている。設権制度では、記念物としての価値が明確に根拠づけられた記念物は、行政行為により記念物一覧に登録される。設権制度では、時間や行政手続上の手間が少なく済む宣言制度と比較して権利が安定している。早急な対応が可能なよう設権制度では、記念物としての価値を有すると考えられる対象物を期限つきで保全するための暫定的な保護適用が設けられている。一部の法律では、両制度が定められる。特に不時発見が多い埋蔵物記念物については、宣言制度に優位がある。設権制度では、登録の決定に対する無効〔取消〕訴訟が適法な訴の種類である。宣言制度では記念物の所有者は、確定訴訟により記念物としての性質を法定で審理させ得る。

各州の記念物機関

各州の最高記念物保護機関は、管轄の州省又は都市州政府機関である。州省又は都市州政府機関は、その配下にある記念物機関の専門的監督を行い、下位機関とともに年間の助成計画を策定する。

上級記念物機関（区行政機関）は、州の記念物保護法に定められている限り、基本的にその配下にある下級記念物保護機関の専門的監督を行う。これらは、一部では連邦又は州が管理する記念物に対する責任をも、さらに一部では記念物目録の編成及び管理の責任をも負う。

下級記念物機関（郡、市町村）は、基本的に記念物保護と記念物保存を実施する。これらは問合せ、申請、記念物法上の許可、異議申立てなどの窓口となる。面積の小さいザールラント州並びにベルリン、ハンブルク、ブレーメンの都市州では、上記のような行政上の階層は存在しない。

この階層のほか、各州には記念物専門機関として基本的に独立した州記念物保存局及び州考古局がある。いくつかの州には、さらに古生物学を所轄する専門機関が設置されている。記念物専門機関では、費用面から各々の記念物保存機関にはない記念物の保存に関する専門知識が蓄積されている。これらの任務には下級記念物機関（市町村・郡・郡独立市）及び記念物所有者への助言、学術研究、記念物保護と記念物保存のあらゆる疑問に対する専門意見書の作成が含まれる。公益を代表するこれらの機関は、すべての公的な計画や建設計画において記念物保護と記念物保存の利益を擁護する。州によっては、記念物目録の

管理も管轄する。州によって異なるが、下級記念物保護機関は、記念物専門機関との合意の上でのみ、又は同機関に諮問した上でのみ、記念物法に基づく許可を出すことができる。

それぞれの機関の任務の詳細は、各州の記念物保護及び記念物保存に関する法律に規定される。

調整と協力

ドイツ連邦共和国において州文部大臣常設会議（KMK）は、州の管轄の機関と文化施設を連携させ、連邦、欧州連合及びユネスコに対して教育・学術及び文化に関する州の利益を共同で擁護する。その記念物保護及び記念物保存を担当する委員会は、年に2回会合を行う。

記念物専門機関は、ドイツ連邦共和国の州域保存連盟及び州考古技官連盟に所属する。これら連盟の主な目的は、知識や経験の継続的な交換、共有案件における調整及び記念物保存と学術的課題における国内での専門家による協力の促進にある。

記念物保護のためのドイツ国内委員会（DNK）は、ドイツにおける建造物文化・考古遺産の保護と維持のための学際的フォーラムである。政治、経済、教会、地方公共団体の連合会、メディア、記念物保護と記念物保存に取り組む連合や組織からの代表が、この委員会に委員として所属する。関係機関のあらゆるレベルでの連携を深めるほか、DNKの主要な任務には記念物保護と記念物保存に関わる広報活動が挙げられる。

外務省と常設州文部大臣会議（KMK）により2012年により創設された外務省（AA）の世界遺産調整局は、国内及び国際的なユネスコの世界遺産プログラムを統括する。その任務には、プログラムの実施にあたっての政策的調整、専門的な助言及び連邦政府や州政府への助言が含まれる。

記念物〔保護〕促進

欧州連合、連邦、州、郡及び市町村は、記念物における修復対策を促進する。財団法人、富くじ会社その他の民間の助成者も、記念物保存に関わる支出超過を軽減している。

公的助成

連邦、州、郡及び市町村には、建造物文化・考古遺産の維持及び保存のための助成制度がある。

市町村及び地方レベルでの助成に関わる窓口

〔同窓口は、〕下級記念物保護機関、市の行政機関又は州記念物局である。

連邦による助成政策

文化メディア全権受任者（BKM）：

「国家的価値のある文化記念物」政策

記念物保護特別政策
特別対策のための特別投資政策
個別計画のための特別資金

連邦居住・都市開発・建設省：

都市計画上の記念物保護促進政策

復興信用銀行 (KfW)：

復興信用銀行は、記念物におけるエネルギー関連の改築のための国の補助のある貸付又は補助金を交付する。

減価償却の可能性

直接的な記念物助成金のほかにも、建造物・文化遺産の維持を目的とした再生及び維持費用のための所得税法 (EStG) の第 7 条 h、第 7 条 i 及び第 10 条 f による税優遇措置による支援がある。税軽減は、記念物保護法により所有者に課される甚大な費用に対する資金面での補填となる。

民間の助成

記念物保護促進を目的とする財団、連盟及び団体が地方・国内・国際レベルにある。

これらの助成の目的は様々である。財団の目的に該当する具体的な記念物に役立つものであったり、ときには記念物の仲介又は再生可能資源の利用といった具体的な案件であったりするものが、それぞれの機関により助成される。

以下は、ドイツ全域で活動する組織の例である。

ドイツ記念物保護財団：<https://www.denkmalschutz.de/aktuelles.html>

ドイツ連邦環境財団：<https://www.dbu.de/>

ヴェステンロート財団：<https://wuestenrot-stiftung.de/>

ドイツ教会建築記念物保存財団 (Stiftung KiBa)：<https://www.stiftung-kiba.de/>

国際的助成制度

欧州連合は、記念物保存をさまざまな政策で支援する。その焦点は、記念物自体ではなく、たとえば田園空間といった交流の場所としてのその役割である。

助成制度は、欧州委員会のウェブサイトで閲覧可能である。ドイツにおける窓口は、欧州連合文化振興国内連絡事務所である。

世界遺産

外務省 (AA) は、ユネスコにおいてドイツを代表する。同省は、ユネスコにおけるドイツ連邦の政府代表部及び外務省における世界遺産のための常設州文部大臣会議の調整機関としてユネスコの専門部局を通して世界遺産に関わる政策を国内外で調整する。その任務として会議への参加、連邦政府と州に対する報告、政策的な調整及び申請者に対する手続上の専門的助言が挙げられる。

連邦州は、州の文化高権に基づき文化遺産に関する推薦権を有し、登録された世界遺産の維持を管轄する。推薦のための提案や申請書、世界遺産の維持状態に関する報告書は、原則として記念物保護と記念物保存を所轄する専門省庁により監督され、調整される。専門的な管轄は、基本的に州記念物保存局がこれを行う。自然遺産の選定に関する提案と世界自然遺産の状態報告は、自然保護を所轄する連邦省庁が、管轄の州省又は関係する州省との密接な連携のもとにこれを行う。

州文部大臣会議 (KMK) が、すべての候補の提案を統一されたドイツの推薦一覧表 (暫定一覧表) に纏める。これは、最近では 2014 年に更新され、将来の届出の基盤となるものである。この候補一覧表に一年以上登録されている遺跡に関してのみ、ユネスコの世界遺産一覧への登録の申請ができる。さらに州文部大臣会議は、州からのあらゆる文書と外務省から又は外務省を通して公式に州に宛てた文書を取次ぐ。

市町村は、ドイツにおける世界遺産政策の実施にあたり中心的役割を果たす。多くの候補は、市町村のイニシアチブによるものである。市町村は、世界遺産一覧表に登録されたドイツの古都や市町村の記念物のための「世界遺産管理者」(「サイトマネージャー」)としての役務を行う。これらは、地方自治体の記念物保護機関として、その計画に関する高権の範囲で世界遺産とその緩衝地帯の保護および記念物と調和する開発を実現する。さらに市町村は、紛争時における地域での窓口であり、モニタリングを管轄する。

ドイツ・ユネスコ委員会 (DUK) は、ユネスコ憲章に基づく国内委員会であり、教育・学術・文化・コミュニケーションの分野における多元的政策のためのドイツ中間組織である。同委員会は、管轄の機関に対してユネスコ加盟国としてのドイツの立場から発生するあらゆる課題について助言を行い、ユネスコにおける活動に関与する。文化間における相互の理解を深め、ドイツとその国際的なパートナーとの信頼に基づく協調に貢献する。また、ユネスコの目標やプロジェクトをドイツ国内の政治、専門機関そして市民に紹介する。ドイツ・ユネスコ委員会の世界遺産に関する専門部署は、特に国内外の世界遺産連盟及び大学におけるユネスコ関連講座といったネットワークの調整を行う。この双方により、関連する研究結果や実務における成功事例が纏められ、紹介されている。そのほかにもドイツ・ユネスコ委員会は、州、市町村及び世界遺産の責任機関と共同して専門会議や専門教育プログラムを企画する。

その他の国内の組織

州記念物保存者連合会 (VDL) は、2016 年に「世界文化遺産」という作業委員会を創設し、世界文化遺産の分野 (候補選出、管理等) における記念物に関わる専門的な利益を擁護し、世界遺産に関わるあらゆる問題に対して州局の知識を目に見える形で提供し、最適化することを目指している。同連合会は、州に対して助言を行う。

国際記念物遺跡会議 (ICOMOS) のドイツ国内委員会は、国内及び国際レベル

において記念物、建造物群及び文化景観の維持に取り組んでいる。ドイツ・イコモスは、ドイツの世界遺産の監視を目的としてモニタリンググループを設置した。その関心事は、早期の関与と警告により、紛争回避と紛争最小化に貢献することにある。基本的にグループのメンバー2名が一つの世界遺産を担当する。これらはその経過を観察し、現地会合を予定し、ときにイコモスにも提出される年間報告書を作成する。これから場合によっては、当該世界遺産に関する加盟国の報告義務が発生する可能性がある。ドイツ・イコモスが行っているような国内での予防措置的監視（「予防措置的モニタリング」）は、世界の文化遺産及び自然遺産の保護に関する条約及びその施行規則には定められていないため、その意味でドイツのモニタリンググループとの協力関係は、任意で行われていると言える。

ドイツのユネスコ世界遺産登録会は、2001年に設立された。ドイツ政府観光局の代表並びにほぼ全てのドイツの世界遺産〔保有地〕が会員として所属している。同会は、ドイツ世界遺産間における協力を支援するとともに、特に持続的観光に関する戦略を策定する。

ドイツ世界遺産財団は、ハンザ都市シュトラールズント及びヴィスマールにより設立された。その目的は、世界遺産の保護及び維持並びに均衡のとれた世界遺産一覧に貢献することにある。特に財政的に弱小な州は、財団の支援により文化及び自然遺産を保護し、将来の世代のために維持し、世界遺産一覧の候補となる機会を得ることを可能にしている。

世界遺産都市機構（OWHC）の目的は、世界遺産を保有する都市間の協力の促進と記念物保存のテーマに関連する情報や専門知識の交換、持続的な都市開発並びに文化財管理にある。この目的のために、世界遺産の維持及び管理に関する方法や戦略を取り上げる国際集会・会議、セミナー、作業会合などが開催される。レーゲンスブルクは、北西ヨーロッパ及び北アメリカのOWHC地域事務局の所在地である。

バーデン＝ヴュルテンベルク州

文化記念物保護に関する法律

(記念物保護法 - DSchG)

1983年12月6日公布版

現状：最終変更：2021年12月21日命令 (GBl. 2022 S. 1, 4) 第29条により第3条改正

第1章 記念物保護及び記念物保存

第1条 目的

- (1) 記念物保護及び記念物保存の目的は、文化記念物を保護し、保存し、特にその状態を監督し、並びにそれらに対する危険を回避し、及びそれらの保全に努めることにある。
- (2) この任務は、州及びその履行能力の範囲において市町村により遂行される。

第2章 記念物保護の対象及び組織

第2条 記念物保護の対象

- (1) この法律に定める文化記念物とは、もの、ものの集まり又はものの一部であって、それらの維持に芸術的、学術的又は地域史的理由から公益が認められるものをいう。
- (2) 文化記念物には、それが主要なものと一体的に記念物としての価値を形成している限り、付属物も含まれる。
- (3) 記念物保護の対象には、その外観にとって顕著な意義を持つ限り、次に掲げるものを含む。
 1. 文化記念物の周辺 (第15条第3項)
 2. 総体 (第19条)

第3条 記念物保護機関

- (1) 記念物保護機関は、次に掲げるものをいう。
 1. 最高記念物保護機関としての領域開発・居住〔州〕省
 2. 上級記念物保護機関としての行政管区長
 3. 下級記念物保護機関としての下級建設法〔管轄〕機関
 4. 州記念物保存局
 5. 記録保管分野における州上級記念物保護機関としての州立文書館
- (2) 最高記念物保護機関は、記念物保護及び記念物保存に関わるあらゆる根本的な案件、並びにその他の州全体に意義をもつ重要な案件、特に記念物促

進計画の策定に関する決定を行うものとする。

- (3) 第1項第3号に従って市町村及び行政共同体に移管された下級記念物保護機関の任務は、指示により義務づけられる任務である。指示権は制限されない。料金の徴収及び立替金については地方公共団体公課法が適用される。
- (4) 下級記念物保護機関は、州記念物保存局の諮問後に第1項第4号に従って決定を下すものとする。下級記念物保護機関の意向が州記念物保存局の意見と相違する場合には、当該機関は、上級記念物保護機関に適時に事前報告するものとする。記録保存の分野においては、州記念物保存局の代わりに州立文書館がその職務を担うものとする。
- (5) 下級記念物保護機関は、州が所有者又は占有者として関係する場合には、文化記念物の管理を所轄する州機関の合意の上、決定を下すものとする。
- (6) 記念物保護機関が指示された任務を期間内に履行しない場合は、いかなる専門監督機関もそれに代わって必要な対策をその記念物保護機関の費用補填先の負担において講じることができる。市町村条例第129条第5項を準用する。

第3条 a 州記念物保存局

シュトゥットガルト行政管区庁における州記念物保存局は、記念物保存を専門的に所轄する管轄機関である。当該局は、この法律の実施における専門的な記念物保存に関するあらゆる案件において、記念物保護機関を支援する。この場合において、当該局は、最高記念物保護機関の規定する範囲内において、特に次に掲げる任務を行うものとする。

1. 記念物保存の方法及び実務のための基盤及び指針の策定、並びにこれらの州域における統一的な実施の保証
2. 記念物促進計画の策定準備及び実施
3. 文化記念物及び総体一覧への登録、記録及び研究
4. 第三者、特に文化記念物の所有者及び占有者に対する記念物に関する専門的な助言
5. 記念物に関する専門的な統括的広報活動の実施、並びに州の記念物保護が適用される文化遺産及びこれらの維持対策に関する市民の啓蒙活動
6. 中央専門図書館、記録、専門データベースその他中央サービスの運営
7. 州立文書館の管轄でない限り、所得税法第10条gに基づく税証明書の発行

第4条 記念物委員会

- (1) 最高記念物保護機関には、記念物委員会が設置される。記念物委員会は、最高記念物保護機関より根本的な意義をもつあらゆる決定において意見が求められるものとする。
- (2) 記念物委員会の委員は、最高記念物保護機関により5年の任期で任命される。員数は40名までとする。記念物委員会には、特に記念物保護機関、国

の建築物管理機関、教会、地方自治体の地域連合及び文化記念物所有者の代表者、並びに記念物保護に精通した者が所属するものとする。記念物委員会には、全ての行政区の代表が所属するものとする。

- (3) 〔委員会〕会議においては、最高記念物機関が議長を務める。記念物委員会の委員は、名誉職として活動する。
- (4) 最高記念物保護機関は、任命手続及び提案権も含む記念物委員会の職務規定を制定する。職務規定には、記念物委員会が任務を委ねることができる専門委員会の設置を定めることができる。

第5条 補償

最高記念物保護機関は、財務〔州〕省の同意の上、法規命令により記念物保護機関の受任者のための補償及び旅費の弁済について規定することができる。この場合においては、平均定額を規定することができる。

第3章 一般保護規則

第6条 維持義務

文化記念物の所有者及び占有者は、これらを合理的な範囲において維持し、慎重に取扱うものとする。州は、準備された財政資金に基づき補助金によりこれに貢献する。

第7条 記念物保護機関の措置及び管轄

- (1) 記念物保護機関は、任務を履行するために、その義務に基づく裁量により必要と思われる措置を講じるものとする。警察法規則第6条、第7条及び第9条を準用する。
- (2) 計画にこの法律に基づく許可が必要な限り、これには条件又は付帯事項を付けることができる。
- (3) 計画に他の規則に基づく許可が必要な場合は、記念物保護機関の同意がこの法律に基づく許可の代わりとなる。
- (4) この法律に特段の規定がない限り、下級記念物保護機関の管轄となる。緊急時に管轄の記念物保護機関が適時に行動できない場合には、州記念物保存局、若しくは記録保存の分野では州立文書館、又はこれらが適時に行動できない場合には、上級記念物保存機関、又はこれが適時に行動できない場合には、警察の執行機関が必要な暫定措置を講じるものとする。管轄機関には、速やかに報告するものとする。
- (5) 所有者又は占有者としての地方公共団体が当事者となる場合は、
 1. 行政区庁の法的監督下にある市区及び郡、郡所属大型市並びに州行政法第17条による行政共同体及びそれに所属する市町村においては、上級記念物保護機関が、
 2. 郡行政機関の法的監督下にある州行政法第17条に定める行政共同体及

びそれに所属する市町村、その他建築法上の管轄権を有する市町村若しくは行政共同体、並びにそれらに所属する市町村においては、郡行政機関が、下級記念物保護機関として決定を下すものとする。

第8条 文化記念物の一般的保護

- (1) 文化記念物における次に掲げる行為は、記念物保護機関の許可を要する。
 1. 破壊又は処分
 2. 外観上の毀損
 3. 記念物としての価値に重要な意義をもつ限り、その周辺からの撤去
- (2) これは、動産文化記念物においては一般に可視状態にある場合、又は公開されている場合にのみ適用される。

第9条 収蔵品

国の収蔵品として管理されている文化記念物は、この法律による許可取得義務から除外される。最高記念物保護機関は、専門的に管理されている限り、他の収蔵品を許可取得義務から除外することができる。

第10条 情報提供義務及び認容義務

- (1) 所有者及び占有者は、記念物保護の任務に必要な情報を提供するよう義務づけられる。
- (2) 記念物保護機関又はその受任者は、記念物保護の任務の履行に必要となる限り土地に、及び文化記念物に対する差し迫る危険を回避するためには住居に立入ることが認められる。これらは、目録化等必要な学術的把握のための措置を講じることができる。特にこれらは、国家的価値のある、又は州史若しくは地域史上意義のある保存記録、又はこれに類する収集品を閲覧することができる。基本法第13条は、この限りにおいて制限される。
- (3) 通常公開されていない教会には同意をもってのみ立入ることができる。公開されている教会の空間は、祭祀以外のときにのみ視察することができる。

第11条 祭祀に供される文化記念物

- (1) 記念物保護機関は、祭祀に供される文化記念物においては、上級教会機関又は当該宗教団体の相応する部署により定められる祭祀上の利益を優先して考慮するものとする。記念物保護機関は、対策の実施の前に教会の上位機関又は当該宗教団体の相応の機関と協議するものとする。
 - (2) 第7条第1項、第8条並びに第15条第1項及び第2項は、祭祀に使用され、教会が最高記念物保護機関との合意の上、文化記念物の保護のための独自の規定を定める限り、教会の所有にある文化記念物には適用されない。当該規定に定める対策の実施の前に、上級記念物保護機関の意見が求められるものとする。上位の記念物保護機関と合意に達しない場合は、教会の上位機関が最高記念物保護機関と協議の上、決定を下すものとする。
 - (3) この法律の第8章は、教会の所有する文化記念物には適用されない。
-

第4章 登録文化記念物の追加的保護

第12条 特別な意義をもつ文化記念物

- (1) 特別な意義をもつ文化記念物は、記念物原簿への登録により追加的保護を受ける。
- (2) 動産文化記念物は、次に掲げる場合にのみ登録されるものとする。
 1. 所有者が登録を申請した場合
 2. 地域を超えた意義を持つ、又は州の文化圏に特別な関連がある場合
 3. 国家的に価値のある文化財である場合
 4. 国家的に価値のある、又は州史若しくは地域史にとって意義をもつ記録である場合
 5. 国際的な推奨により保護すべき場合
- (3) 登録は、その要件が消滅した場合には、抹消するものとする。

第13条 登録手続

- (1) 登録及び抹消に関しては、上級記念物保護機関が管轄する。
- (2) 不動産文化記念物の場合は、それが所在する領域の市町村を聴取するものとする。
- (3) 文化記念物の所有者であるかに関して、事実上又は法的理由から相当の疑義がある場合は、記念物保護機関の行政行為を公告することができる。
- (4) 登録は、法律上の権利継承者にとって利益及び不利益を及ぼす。

第14条 記念物原簿

- (1) 記念物原簿は、上級記念物保護機関が管理する。
- (2) 記念物原簿の閲覧は、正当な関心をもつ何人にも認められる。

第15条 登録の効果

- (1) 文化記念物における次に掲げる行為は、記念物保護機関の許可を要する。
 1. 復元又は修復
 2. その外観又は本質における変更
 3. 付属建物の増築、階の増築、文字列又は屋外広告物の取付け
 4. 登録にあたって、記念物保護の理由から文化記念物の移動を認めない旨を定められている限り、その立地又は保管場所からの移動第2条第2項に定める付属物の性質を撤回する場合にも許可を必要とする。
- (2) 登録された集合物、特に個々の収集品は、記念物保護機関の許可をもってのみ取り出すことができる。上級記念物保護機関は、単体の対象物を規定に従った管理の枠内で取り出すことを全般的に許可することができる。
- (3) 登録された文化記念物の周辺における建造物は、それが文化記念物の外観に顕著な意義をもつ限り、記念物保護機関の許可を受けてのみ建設、変更

又は処分することができる。他の計画は、従来の土地の用途から変更される場合には、許可を要する。許可は、その計画が文化記念物の外観に与える影響が軽微若しくは一時的であることが予測される場合、又は公益上の尊重すべき理由が上回る場合には、与えられるものとする。

第16条 届出の義務

- (1) 所有者及び占有者は、保護されている文化記念物に発生し、その維持を危うくする可能性のある損傷又は瑕疵を速やかに記念物保護機関に届け出るものとする。
- (2) 登録文化記念物が売却される場合には、売主及び買主は、その所有権の移転を1か月以内に管轄の記念物保護機関に届け出るものとする。

第17条 暫定保護

上級記念物保護機関は、もの、ものの集まり又はものの一部が文化記念物として記念物原簿に登録されることにより、暫定登録されたものとみなされることを言渡すことができる。この命令は、登録が1か月以内に開始されず、遅くとも6か月後に保護が適用されない場合には、失効する。この期限は、重大な理由がある場合には、最長3か月延長することができる。

第18条 災害時の特別保護

- (1) 最高記念物保護機関は、登録された文化記念物の保護を目的として、災害時に必要となる規則を法規命令により制定することができる。その場合において、所有者及び占有者に、次に掲げる事項を義務づけることができる。
 1. 文化記念物の保管場所についての届出
 2. 国際条約で規定された標章の文化記念物への取付け
 3. 文化記念物を保全し若しくは保全させ、特別にその安全を確保し若しくは確保させ、又はそれらを一時的な保管の目的で記念物保護機関の指示により保全場所に引渡すこと
 4. 文化記念物の学術的把握又はその他の記録、保全又は復元を目的とした記念物保護機関が指示した対策の認容命令に引渡し義務が設けられる限り、保全場所における保管を文化記念物の保護のために継続する必要がなくなった時点で、引渡された対象物を速やかに権利者に返却することを命じるものとする。
- (2) 最高記念物保護機関は、第1項に定める権限を法規命令により下位の記念物保護機関に移管することができる。

第5章 総体

第19条

- (1) 市町村は、州記念物保存局との協議の上、その維持に学術的、芸術的又は地域史的理由から特別な公益が認められる総体、特に道路、広場又は町村
-

の形態を条例により記念物保護のもとに置くことができる。

- (2) 総体の保護された景観の変更は、下級記念物保護機関の許可を要する。許可は、その変化が総体に与える景観上の影響が軽微若しくは一時的であることが予想される場合、又は尊重すべき公益上の理由が上回る場合には、与えられるものとする。記念物保護機関は、その決定の前に市町村を聴取するものとする。

第 6 章 文化記念物の発見

第 20 条 不時発見

- (1) 学術的、芸術的又は地域史的理由からその保護に公益が認められることが推定されるもの、ものの集まり又はものの一部を発見した者は、これを速やかに記念物保護機関又は市町村に届け出るものとする。発見物及び発見地点は、記念物保護機関が期間の短縮を認めない限り、届出から 4 営業日が経過するまで現状維持し、及び保全するものとする。これが過大な費用又は不利益に繋がり、記念物保護機関がその弁償を拒否する場合は、この義務はない。
- (2) 州記念物保存局及びその受任者は、出土品を評価し、それが動産文化記念物である場合には保全し、学術的な取扱いのために保有することができる。
- (3) 市町村は、報告された発見について速やかに州記念物保存局に報告するものとする。

第 21 条 調査

調査、特に文化記念物の発見を目的とした発掘には、記念物専門機関の許可を要する。許可は、州記念物保存局が上級記念物保護機関との協議の上で認める。

第 22 条 発掘保護地区

- (1) 下級記念物保護機関は、特別な意義をもつ文化記念物が埋蔵されていると根拠をもって推定される地区を法規命令により発掘保護地区に指定することができる。
- (2) 発掘保護地区では、埋蔵されている文化記念物を発掘又は危険に晒す可能性のある作業は、許可をもってのみ実施することができる。許可は、州記念物保存局が上級記念物保護機関との協議の上で認める。従来の農業及び林業の利用は、この限りでない。

第 23 条 出土品の帰属

所有者不明の、又は長く埋蔵されていたためにその所有者をもちや特定できない動産文化記念物は、それが国の調査若しくは発掘保護地区において発見された場合、又は極めて高い学術的価値がある場合には、発見とともに州の所有物となる。

第7章 補償

第24条

- (1) この法律による対策が収用の効果を生じる限り、適切な補償が行われるものとする。州収用法第7条から第13条までを準用する。
- (2) 補償について合意が得られない場合は、上級記念物保護機関が決定を下すものとする。

第8章 形式的収用

第25条 収用の要件

- (1) 収用は、登録文化記念物若しくはその外観、又は保護された総体が他の合理的方法で確実に維持することができない限り、認められる。
- (2) 収用は、その他、
 1. 出土品においては、文化記念物を他の方法で確実に学術的に評価し、又は一般に公開することができない限り、
 2. 文化記念物においては、他の方法では確実に学術的に把握することができない限り、認められる。
- (3) 収用は、計画的な調査を目的とする場合においては、それにより文化記念物が発見される根拠のある推定がなされている場合に認められる。

第26条 動産の収用

- (1) 収用の対象が動産、動産に関わる権利又は動産の取得、所有若しくは利用の権利若しくは義務者を動産の利用において制限する権利の場合は、州土地収用法第4条、第5条、第7条から第13条、第17条、第22条第1項、第3項及び第4項、第23条、第27条から第36条、第39条、第40条、第42条及び第43条を準用する。施行令においては、所有者及び占有者に対象物を収用受益者に引渡すことを義務づけることができる。
- (2) 収用機関は、文化記念物の維持、学術的な把握又は評価のために、申請者に対する即時引渡しが見込まれる場合には、決定により所有者又は占有者に対して対象物を申請者に引渡すよう義務づけることができる。その他においては、州土地収用法第37条第2項第2号から第5号及び第38条第2項及び第3項を準用する。

第9章 秩序違反及び最終規定

第27条 秩序違反

- (1) 故意又は過失により次に掲げる行為を行う者は、秩序違反となる。
 1. 記念物保護機関の許可なしに、第8条、第15条第1項、第2項第1文、第3項第1文及び第2文、第21条、第22条第2項第1文に定める行為を行う者、又は許可に付帯する執行可能な付帯事項に反する者
-

2. 第 16 条、第 20 条第 1 項に該当する義務に従わない者
 3. 公的機関が過料に関する規則に言及する限り、第 7 条第 1 項又は第 4 項に定める記念物保護機関の対策に従わない者
 4. その法規命令に過料に関する規則の言及がある限り、第 18 条に従って制定された法規命令の規則に違反する者
 5. 総体がこの法律第 19 条第 1 項の 1983 年 12 月 31 日までに有効な文言により定める法規命令により保護のもとに置かれている限り、記念物保護機関の許可なしに第 19 条第 2 項第 1 文に反して総体の保護された景観に変更を行う者、又は許可に付帯する執行可能な付帯事項に反する者
 6. 条例に特定の行為に対する過料に関する規則の言及がある限り、第 19 条第 1 項に従って制定された条例の規則に違反する者
- (2) 秩序違反は、25 万ユーロまでの過料、特に重い場合には、50 万ユーロまでの過料に処することができる。
 - (3) 第 1 項第 1 号、第 3 号又は第 4 号に定める秩序違反に関わる対象物は、没収することができる。
 - (4) 秩序違反に関する法律第 36 条第 1 項第 1 号に定める行政機関は、下級記念物保護機関である。

第 28 条 経過規定

- (1) 第 12 条に定める記念物原簿への登録としてみなされるものは、次に掲げる登録である。
 1. 記念物原簿及び文化記念物保護に関するバーデン州法に定める出土古器物原簿、
 2. ヴュルテンベルク州建築条例第 97 条第 7 項に基づき編成された州建造物記念物目録、
 3. バーデン州建築条例第 34 条に基づき編成された建造物記念物目録、
 4. 記念物保護に関する 1902 年 7 月 16 日ヘッセン大公国法律 (RegBl. S. 275) 第 8 条及び第 10 条に定める記念物目録
 5. 記念物及び地域芸術の保護に関する 1920 年 5 月 25 日ヴュルテンベルク州教会・学校省命令 (RegBl. S. 317) に基づく文化記念物目録
- (2) 第 1 項に定める登録は、この法律に基づき編成される記念物原簿に新規登録に適用される規定に従い、転記されるものとする。
- (3) バーデン州記念物保護法に従い保護される道路、広場及び町村の形態は、その保護が市町村の合意の上で決定されている限り、第 19 条に基づきその性質を維持するものとする。バーデン州記念物保護法に従い発掘保護地区に指定された地域は、第 22 条に定める発掘保護地区となる。
- (4) 記念物原簿に登録されていないが、国及び地方公共団体並びに公法上の施設又は財団の所有にある特別な意義をもつ文化記念物は、この法律の施行後 10 年が経過するまで登録文化記念物と同等とみなされる。

- (5) 世襲財産廃止に関連して芸術的、学術的、歴史的又は地域にとって特別の価値のある対象物及びその集合物に対して取られた措置は、この法律の限りでない。それらの措置は、変更し、この法律の規則に適合させ、又は廃止することができる。上級記念物保護機関がこれを管轄する。当該機関は、対策の実施のために必要な命令を下すことができる。許可の管轄は、法的行為の効力又は行為の実施に世襲財産裁判所の許可を要する場合には、上級記念物保護機関に移管される。

第29条 施行

- (1) この法律は、1972年1月1日に施行する。
- (2) この法律の施行とともに、この法律に相応する又は矛盾する規則、特に次に掲げるものは、失効する。
1. 文化記念物保護に関する1949年7月12日バーデン州法律 (GVBl. S. 30、バーデン州記念物保護法)
 2. 市民又は教会自治体及び公益財団の所有にある記念物の暫定保護に関するヴュルテンベルク1914年3月14日法律 (RegBl. S. 45)
 3. 記念物及び地域芸術の暫定保護に関する1920年5月14日ヴュルテンベルク法律 (RegBl. S. 305)
 4. 記念物及び地域芸術の保護に関する1920年5月25日ヴュルテンベルク教会・学校省省令 (RegBl. S. 317)
 5. 1923年7月25日公布の文言における1863年10月31日バーデン警察処罰法典 (GVBl. S. 216) 第131条
 6. 発掘及び発見に関する1914年11月27日バーデン行政命令 (GVBl. S. 290)
 7. 1914年3月26日プロイセン発掘法 (GS S. 41)
 8. 建造物記念物に関する1912年1月14日ヴュルテンベルク内務省省令 (RegBl. S. 10)
 9. 1910年7月28日ヴュルテンベルク州建築条例 (RegBl. S. 333) 第97条
 10. 芸術的、学術的、歴史的及び地域にとって顕著な価値のある対象物及びその集合物の保護及び保全に該当する限り、世襲財産及びその他の譲渡制限財産の抹消に関する1938年7月6日法律 (RGBl. I S. 825) 第6条及び第7条、世襲財産及びその他の特定財産の抹消に関する法律の1939年3月20日施行及び補完命令 (RGBl. I S. 509)
 11. 内部空間の記念物保護に関する1946年7月18日 (RegBl. S. 215) 及び1946年12月19日 (RegBl. 1947 S. 1) ヴュルテンベルク＝バーデン州文化省省令第41号及び42号

脚注1 この規則は、1971年5月25日の原版 (GBl. S. 209) の法律に該当する。

バイエルン州

記念物保護及び保存に関する法律

(バイエルン州記念物保護法 - BayDSchG)

1973年6月25日公布

(BayRS IV S. 354)

BayRS 2242-1-WK

法令の編集に関する指針による全文引用：2021年4月23日法律 (GVBl. S. 199) により最終改正されたバイエルン州法令集 (BayRS 2242-1-Wk) で公表された改訂版〔廃止無効条項削除後の〕バイエルン州記念物保護法 (BayDSchG)

第1編 総則

第1条 概念の定義

- (1) 記念物とは、過去の時代からの人類により創造されたもの、ものの一部であって、その維持に歴史的、芸術的、都市計画的、学術的又は民俗学的意義から公益が認められるものをいう。
- (2) ¹建造物記念物は、第4項に該当しない限り、第1項に掲げる意義をもつ過去の時代からの建造物又はその一部であり、その特定の歴史的装飾物を含む。²歴史的な空間構想、又はそれと同様の歴史的に完結した改装、若しくは改築の不可欠な構成要素である場合は、動産も歴史的装飾物となり得る。³第1項の要件を満たす庭園は、建造物記念物と見なされる。
- (3) 建造物記念物には、複数の建造物（建造物群）も含まれ、これにはその建造物のいずれも第1項の要件を満たしていない、又は一部のみが満たしているが町村、広場又は道路の形態が全体として維持する価値がある場合も該当する。
- (4) 埋蔵記念物は、土中に存在している又は存在したもので、基本的に先史時代又は原史時代からの動産及び不動産記念物をいう。

第2条 記念物一覧

- (1) ¹建造物記念物及び埋蔵記念物は、目録（記念物一覧）に情報として登録されるものとする。²登録は、市町村との協議の上、州記念物保存局により職権にて行われるものとする。³権利者及び担当する地域保存推進者は、登録を提案することができる。⁴登録は、地区詳細計画に記載されるものとする。⁵記念物一覧は、何人も閲覧することができる。
- (2) 特に重要な案件に関しては、第1項に基づく登録がなされていない限り、権利者の請求に基づき動産記念物を目録に登録することができる。

第3条 市町村において考慮すべき事項

市町村は、その活動、中でも建設基本計画の枠組みにおいて、記念物保護及び記念物保存の利益、特に建造物群の維持を適宜考慮するものとする。

第2編 建造物記念物

第4条 建造物記念物の維持

- (1) ¹ 建造物記念物の所有者その他の物権上の処分権利者は、これらにとって合理的である限り、その建造物記念物を維持し、補修し、適切に取扱い、及び危険から保護するものとする。² 第1文は、所有者又はその他の物権上の処分権利者が直接の占有者でない場合には、その直接の占有者が相応の対策を実施できる限り、これにも適用される。
- (2) ¹ 第1項に掲げる者は、特にそれらのその他の任務及び義務を考慮した上で不合理でない限り、特定の維持対策を全部又は一部実施することを義務づけられる。これらの者は、自身で対策を実施する必要がない限り、対策の認容を義務づけられる。² 連邦又は州を義務づける決定は、事前に最高記念物保護機関の同意を要する。
- (3) ¹ 管轄の記念物保護機関は、第2項による執行可能な決定がない状態で、建造物記念物の状態から維持、修復及び保護のための対策が必要になる場合には、その対策を自ら実施する又は実施させることができる。² 物権上及び義務に基づく権利者には、対策の認容を義務づけることができる。³ 対策の費用は、第1項に掲げる者が第2項に従った対策の実施を義務づけられていた、又は義務づけることが可能であった限りこれらの者が、その他においては補償基金（第21条第2項）が、負担するものとする。
- (4) 建造物記念物を毀損又は危険に晒す行為は、禁止することができる。

第5条 建造物記念物の活用

¹ 建造物記念物は、可能な限りその本来の用途で活用するものとする。² 所有者その他物権の権利者又は債権上の使用権利者は、建造物記念物がある本来の用途でもはや活用されない場合には、その本来の活用と同様又は同等の活用に努めるものとする。³ これが不可能な場合は、その本質が可能な限り幅広く恒久的に維持される利用を選択するものとする。⁴ 異なる活用が可能な場合は、建造物記念物とその付属物の毀損が最少の活用を選択するものとする。⁵ 州、市町村その他公法上の公共団体は、所有者及び占有者を支援するものとする。⁶ 所有者その他の物権上又は債権上の使用権利者は、第4条第2項の要件を満たしている場合には、特定の活用方法を実施することを義務づけられる。それらの者に実施を義務づけられない場合は、特定の活用方法を認容することを義務づけられる。

第6条 建造物記念物における対策

- (1) ¹ 次に掲げる行為を行おうとする者は、許可を要する。
-

1. 建造物記念物の処分、変更又は他の場所への移動
 2. 保護されている装飾物の処分、変更、他の場所へ移動、又は記念物からの取外し
- ² 建造物記念物の現状又は外観に影響を及ぼす可能性がある場合は、建造物記念物の近辺に施設を建設、変更、又は処分しようとする者も許可を要する。³ 建造物群を変更しようとする者は、変更の対象自体が建造物記念物である場合、又はそれが建造物群の外観に影響を与える場合にのみ許可を要する。
- (2) ¹許可は、第1項第1文第1号及び第2号の場合には、記念物保護上の重要な理由から現状維持が望ましい限り、却下することができる。²許可は、第1項第2文の場合には、その計画が文化記念物のあり方、維持されてきた外観又は芸術的効果に影響を及ぼし、記念物保護上の重要な理由により現状維持が望ましい限り、却下することができる。
 - (3) ¹建設許可、又はこれに代わる建築監督上の同意、若しくは発掘監督上の許可が必要な場合は、この許可の必要はなくなる。²管轄の下級建築監督機関は、建造物記念物において使用されるべき記念物特有の建築材料に関して、個々の案件においてバイエルン州建築条例 (BayBO) 第20条に従い、同意を行うものとする。³この法律による許可は、第2文の場合において建設許可又は建築監督上の同意ではなく記念物としての性質のためにバイエルン州建築条例第63条第1項第1文に定める特例措置が必要な場合には、バイエルン州建築条例第20条に従った個別の案件における同意及び同条例第63条第1項第1文の特例措置を含む。
 - (4) 第1項から第3項の決定においては、障害者その他肢体不自由者の利益を考慮するものとする。

第3編 埋蔵記念物

第7条 埋蔵記念物の発掘、命令権限

- (1) ¹埋蔵記念物を発掘する者、又は埋蔵記念物の所在が周知の、予測される、若しくは状況から推測される土地において、他の目的で土木工事を行う者は、許可を要する。²許可は、埋蔵記念物の保護のために必要な場合には、却下することができる。
- (2) ¹〔行政〕区は、法規命令により埋蔵記念物が予測される特定の土地を発掘保護地区に指定することができる。²発掘保護地区において埋蔵記念物を危険に晒しかねないあらゆる作業は、許可を要する。³第6条第2項第2文及び第3項を準用する。⁴発掘保護地区は、土地利用計画に記載されるものとする。
- (3) 第1項及び第2項第2文は、州記念物保存局により若しくはその関与において行われる、又は主導される発掘には適用されない。
- (4) ¹埋蔵記念物の現状又は外観に影響を及ぼす可能性がある場合は、地上に全

部又は一部が露出している可視的な埋蔵記念物の近辺に施設を建設、変更、又は処分しようとする者も許可を要する。²第6条第2項第2文及び第3項を準用する。

- (5) ¹第三者の土地において発掘が行われる場合には、州記念物保存局がその発掘に特別な公益があると認めるときは、その所有者は、発掘を許可するようよう義務づけられる。²発掘許可の保有者は、〔土地の〕所有者に発生する損害を弁済するものとする。

第8条 埋蔵記念物の発見

- (1) ¹埋蔵記念物を発見した者は、下級記念物保護機関又は州記念物保存局にこれを速やかに届け出ることを義務づけられる。²届出は、土地の所有者及び占有者、並びに事業主及びその出土に繋がった工事の責任者がその義務を負う。³義務を負ういずれかの者による届出は、他を免除する。⁴出土に繋がった作業における発見者が労使関係によりその作業に参加している場合は、事業主又は工事の責任者に対する届出によりこの義務を免れる。
- (2) 発見された考古記念物及び発見場所は、下級記念物保護機関が事前にその対象物を当局の管理から解除しない場合、又は作業の継続を許可していない場合には、届出より一週間が経過するまで現状のまま維持されるものとする。
- (3) 第1項及び第2項は、州記念物保存局による若しくはその関与のもとに実施される、又は主導される作業には適用されない。
- (4) 埋蔵記念物が発見された土地の所有者、物権上の処分権利者及び直接の占有者は、出土品の専門的な保全及び出土状況の解明、並びにその土地にある他の埋蔵記念物の保全に必要な措置を認容するよう義務づけられる。
- (5) 発見された対象物は、紛失の恐れがある場合には、保管のために州記念物保存局又は記念物保護機関に速やかに引き渡すものとする。

第9条 出土品の評価

動産埋蔵記念物の所有者、物権上の処分権利者及び直接の占有者は、これらを州記念物保存局に有期で学術的評価及び記録のために引渡すことを義務づけられる。

第4編 登録動産記念物

第10条 許可取得義務

- (1) ¹登録された動産記念物を処分、変更、又は他の場所へ移動しようとする者は、許可を要する。²許可は、記念物の保護のためにそれが必要である限り、却下することができる。
- (2) ¹登録された動産記念物の売却は、州記念物保存局に速やかに届け出るものとする。²この届出は、売主及び買主が義務を負う。

第 5 編 手続規定

第 11 条 記念物保護機関

- (1) ¹ 下級記念物保護機関は、郡行政機関である。² 下級建築監督機関の任務が郡に属する市町村に移管されている場合には、これは下級記念物保護機関の任務にも適用される。³ 市町村条例第 115 条第 2 項を準用する。
- (2) 上級記念物保護機関は、州行政機関である。
- (3) 最高記念物保護機関は、学術・芸術州省（州省庁）である。
- (4) ¹ 特段の定めがない限り、下級記念物保護機関がこの法律の執行責任を負う。² バイエルン州建築条例第 73 条第 1 項の場合は、上級記念物保護機関が下級記念物保護機関に代わる。
- (5) 記念物保護機関の任務は、州の任務である。市町村に関しては、移管された任務となる。

第 12 条 州記念物保存局

- (1) ¹ 州記念物保存局は、記念物保護と記念物保存のあらゆる課題のための州の専門機関である。² 当該局は、州省に直属する。
- (2) ¹ 州記念物保存局は、記念物保存及び記念物保護における協力の責務を負う。² 記念物保護には、州記念物保存局のその他任務と直接的な関係にあり、相容れる限り、記念物の研究も含まれる。³ 州記念物保存局は、特に次に掲げる任務を行うものとする。
 1. この法律及び関連するその他法律の執行にあたって、この目的のために出された、及び出される規定に基づく協力
 2. 地方公共団体の連合会の関与のもと、記念物保存のための指針の発行
 3. 目録及び記念物一覧の作成及び更新
 4. 州の他の管轄機関により実施されない場合は、記念物の保存及び復元
 5. 記念物保護及び記念物保存のあらゆる案件における専門的助言及び意見
 6. 発掘作業の監督及び出土した動産埋蔵記念物の把握
 7. 州が管理していない場合は、地域博物館及び類似の収蔵品の保護⁴ 州省は、州記念物保存局に対して、関連する他の任務を指示することができる。
- (3) バイエルン州城館・庭園・湖沼管理局の従来の任務は、この限りでない。

第 13 条 地域保存推進者

- (1) ¹ 地域保存推進者は、記念物保護機関及び州記念物保存局に対して、記念物保存及び記念物保護の課題において助言及び支援を行うものとする。² これらの者には、記念物保護機関より、その任務の範囲に係る案件で、適時に発言の機会が与えられるものとする。
- (2) 記念物保護機関及び州記念物保存局は、地方公共団体及び私的機関の支援

を適宜受けるものとする。

第14条 州記念物委員会

- (1) ¹州記念物委員会は、記念物保存のあらゆる重要な案件において州行政に助言するものとする。²同委員会は、建造物群の指定に関与する。
 - (2) ¹州記念物委員会には、次に掲げる委員がそれぞれの任期において派遣されるものとする。
 1. バイエレン州議会の党派より、サン・ラグ/シェパーズ方式による議席権に従い6名
 2. カトリック教会及びプロテスタント＝ルター派州教会より各2名
 3. 次に掲げる組織より各1名
 - a) バイエレン州におけるイスラエル文化会
 - b) バイエレン州私有建造物記念物その他文化財の維持を目的とした登録協会
 - c) ドイツ城郭連合バイエルン州グループ
 - d) バイエレン州家屋及び土地所有者登録連合
 - e) バイエレン州土地・山林家族事業登録協会
 - f) バイエレン州立ファインアーツアカデミー
 - g) バイエレン州建築士会
 - h) ドイツ都市計画及び州域計画アカデミーバイエルン州グループ
 - i) バイエレン州地域保存協会
 - j) バイエレン州農家連合
 - k) バイエレン州手工業会作業会
 - l) バイエレン州市町村議会
 - m) バイエレン州市議会
 - n) バイエレン州郡議会
 - o) バイエレン州行政区議会
 4. 州省より7名まで

²第1文に従い、それぞれ1名の代理人を定める。³委員及びその代理人は、州議会により、第1文第2号から第4号までの場合には、それぞれの派遣元の提案をもとに任命される。
 - (3) ¹委員は、名誉職として活動する。²これらの者には、バイエルン州旅費法の規定に従い、名誉職公務員と同様、旅費が充当される。
 - (4) ¹州記念物委員会は、その委員の中から参加委員による単純多数決により議長及びその代理を選出する。²その他においては、州記念物委員会が職務規定を定める。³州省が職務を管理する。
 - (5) 専門家は、議決権なしに、同委員会の招聘を受けて、必要に応じて州記念物委員会の審議に参加する。
-

第 15 条 許可手続及び復元

- (1) ¹第 6 条、第 7 条及び第 10 条第 1 項に定める許可の申請及び第 7 条第 5 項に定める所有者の義務づけの申請は、書面にて市町村に提出するものとし、市町村は、自身の所見とともにその申請を下級記念物保護機関に速やかに呈示するものとする。²第 6 条、第 7 条及び第 8 条第 2 項の場合は、バイエルン州建築条例第 75 条及び第 76 条を準用する。
- (2) ¹下級記念物保護機関は、第 2 編から第 4 編までの決定の前に、州記念物保存局を聴取するものとする。²バイエルン州建築条例第 65 条第 1 項第 3 文を準用する。
- (3) 第 2 編から第 4 編までによる許可については、バイエルン州建築条例第 69 条を準用する。
- (4) 下級記念物保護機関は、第 6 条、第 7 条、第 8 条第 2 項、又は第 10 条第 1 項による行為が必要な許可、建設許可又は発掘監督上の許可なしに行われる場合には、まだ可能である限り、原状復旧又は他の方法による建造物記念物、埋蔵記念物及び登録動産記念物の復元を要求することができる。
- (5) 法に反して建造物記念物、埋蔵記念物又は登録動産記念物を故意又は重大な過失により破壊又は毀損する者は、過料が課されるかどうかに関係なく、自身が引き起こした損害の完全な賠償を義務づけられる。
- (6) 管轄の機関は、記念物保護の利益の明確化、特に建造物記念物及びその周辺の調査のために必要である場合には、許可、建設許可、建設法上の同意又は発掘監督上の許可の申請に関わる決定を最長で 2 年保留できる。

第 16 条 立入り及び情報取得に関する権限

- (1) 記念物保護機関及び州記念物保存局は、この法律の執行のために建造物記念物、埋蔵記念物又は登録動産記念物の維持に差し迫って必要とみなされる限り、当事者の意志に反してでも、土地に立ち入る権利を有する。
- (2) 建造物記念物及び埋蔵記念物並びに登録動産記念物の所有者及び占有者は、記念物保護機関及び州記念物保存局に対して、この法律の執行に必要なあらゆる情報を提供する義務を負う。

第 17 条 費用の免除

¹ この法律に基づく職務行為には、費用は徴収されない。²第 6 条第 3 項第 3 文に定める許可が個々の場合においてバイエルン州建築条例第 20 条に定める同意、又は同条例第 63 条第 1 項第 1 文に定める特例措置を含む場合は、この同意又は特例措置には費用法による費用が徴収される。

第 6 編 収用

第 18 条 収用の許容性

- (1) ¹ 建造物記念物、埋蔵記念物又は登録動産記念物の現状又は形態を脅かす危

険から他の方法により持続的に防御できない場合は、州又はその他公益法人を受益者とする取用が認められる。²私法上の法人を受益者とする取用は、建造物記念物、埋蔵記念物又は登録動産記念物の継続的な維持がその定款に定められた任務に含まれ、あらゆる状況を考慮した上で確保されていると見なされる場合のみ認められる。

- (2) ¹州を受益者とした取用は、さらにその維持に特別な公益が認められる動産埋蔵記念物において認められる。²第1文の場合、申請時点において州記念物保存局が、その埋蔵記念物が完全に保全されたことを認識してから1年未満である場合にのみ、申請が認められる。
- (3) から(5) (削除)

第19条 先買権

- (1) ¹バイエルン自由州には、第1条第2項により建造物記念物とともに保護され、記念物一覧に登録されている歴史的装飾物の購入、及び登録された動産記念物の購入にあたって先買権が認められる。²本先買権は、公益上これが正当であり、特にその装飾物又は登録動産記念物が公開される、又はそれが全体として維持される場合にのみ行使することができる。³本先買権は、所有者がその装飾物又は登録動産記念物を配偶者、直系の親族関係若しくは姻族関係にある者、又は第三親等までの傍系にある者に売却する場合には、除外される。⁴歴史的装飾物の購入にあたっての本先買権は、これらが建造物記念物とともに売却される場合には、除外され、かつその建造物記念物に残されるものとする。
- (2) ¹本先買権は、州記念物保存局に売買契約について通知されてから3か月以内に同局が行使することができる。²民法典第463条から第468条第1項、第469条第1項、第471条は、適用されるものとする。³本先買権は、譲渡することができない。⁴本先買権は、連邦法規にかかわらず、あらゆる先買権の順位において優先されるものとする。⁵法律行為としての先買権は、本先買権の行使に基づく所有権取得においては消滅するものとする。

第20条 取用措置

- (1) ¹この法律の執行が、所有物の社会的拘束（基本法第14条第2項、憲法第103条第2項及び第158条）の枠組みを超える影響を及ぼす限り、当事者には補償義務のある取用に関わるバイエルン州法の規則に従い、金員による補償を行うものとする。²その補償においては、記念物としての性質に起因する税優遇をいかなる場合も適切な範囲で考慮に入れるものとする。
- (2) ¹郡行政機関は、当事者の申請によりその補償金額を確定する。²補償義務のある取用に関わるバイエルン州法に係る補償の確定に関する規則は、準用する。
- (3) ¹新たな申請により第1項による補償の確定に基づく決定より、被補償者にとって有利な決定が出される場合には、その補償金額は、いかなる場合も

発生した不利益に相応する金額まで減額するものとする。²第2項は、準用する。³過払い金額は、被補償者が利益を得ている限り、返還されるものとする。

第21条 補償費用

- (1) ¹バイエルン自由州及び市町村は、基本的に共同で補償を負担するものとする。²権利者による請求は、バイエルン自由州に対して行われるものとする。³補償基金は、土地管轄の〔行政区〕政府の申請に基づき、当事者への補償金をバイエルン自由州に対して弁済する。
- (2) ¹最高記念物保護機関は、州の特別資産として補償基金を運営及び管理する。²バイエルン自由州及び市町村は、この基金を年間1,350万ユーロの拠出金をもって支える。
- (3) ¹州の拠出金は、年に2回同額で、1月と7月に支払うことができる。²市町村が負担する個々の金額は、郡分担金又は区分分担金に関する各市町村の基盤となる分担金の割合に従い計算される。³この金額は、毎年、州統計局により計算され、これに応じて各分担金を支払う年の3月31日までに市町村に対して分担金決定をもって確定されるものとする。⁴分担金は、第3四半期の主要交付金の支払いをもって支払期限となり、州側の留保の上、基金に算入される。⁵市町村が主要交付金を受領していない場合には、これらは、その分担金を9月15日までに州上級出納所に支払う。
- (4) 地方公共団体でない公益法人又は私法上の法人を受益人として取用が行われる場合は、これらがその補償を負担するものとする。

第7編 資金調達

第22条 資金負担

- (1) ¹バイエルン自由州は、州予算でそれぞれ定められている現存の負担義務とは別に、記念物保護及び記念物保存の費用、特に記念物の修復、維持、保全及び発掘における費用を負担する。²その負担金額は、その事案の意義及び緊急性並びに所有者の経済力に従い定められるものとする。
- (2) 地方公共団体は、その履行能力の範囲内で第1項に掲げる対策に適宜関与するものとする。

第8編 秩序違反

第23条 秩序違反

- (1) 故意又は過失にて次に掲げる行為を行う者には、500万ユーロまでの過料を課すことができる。
 1. 執行可能な命令により禁止されているにもかかわらず、第4条第4項の行為を行う者
 2. 第6条第1項、第7条第4項第1文、又は第10条第1項に従い必要な

許可なしに、又はその代わりとなる建設法上若しくは発掘監督法上の許可なしに、記念物における対策を実施する者

3. 第7条第1項の必要な許可なしに、埋蔵記念物を発掘する者、若しくは他の目的で土木工事を行う者、又は第7条第2項による必要な許可なしに発掘保護地区において埋蔵記念物に危険を及ぼす作業を行う者
4. 第8条第1項又は第10条第2項に定める必要な届出を速やかに行わない者
5. 発見物又は発見地点を第8条第2項に従い現状維持しない者
6. 第8条第5項に定める引渡し義務に速やかに従わない者

(2) 秩序違反に対する追及は、5年で時効となる。

第9編 一般規定及び最終規定

第24条 基本的な権利の制限

住居の不可侵の基本的な権利（基本法第13条、州憲法第106条第3項）、人格（基本法第2条第1項、州憲法第101条）及び所有権（基本法第14条、州憲法第103条）の自由な発展〔の権利〕は、この法律により制限される。

第25条 税申告用証明書の交付

税優遇を受けるための証明書は、別の規定を留保として州記念物保存局により交付されるものとする。

第26条 教会の記念物

- (1) 聖座との1924年3月29日政教条約第10条第3項及び第4項、並びにライン川右岸のバイエルンにおけるバイエルン自由州とプロテスタント＝ルター派教会との間の1924年11月15日協約第18条及び第19条は、この限りでない。
- (2) ¹ 記念物保護機関は、カトリック教会又はプロテスタント＝ルター派教会の祭祀の目的に直接供される建造物記念物、埋蔵記念物又は登録動産記念物に関して決定が出される場合には、管轄の教会の上層機関が定めた教会の利益を考慮するものとする。² 教会は、その手続に参加するものとする。³ 下級及び上級記念物保護機関がその請求している教会の利益を認めない場合は、管轄の教会の上層機関が最高記念物保護機関との協議の上、決定を下すものとする。⁴ 公益法人であるその他宗教団体については、第1文から第3文を準用する。

第27条 施行、失効

- (1) この法律は、1973年10月1日に施行する。¹⁾
- (2) 第26条aは、2018年12月31日を過ぎた時点で失効する。

¹⁾ [当局による注記:] 1973年6月25日 (GVBl S. 328) の当初の文言に該当

ベルリン州

ベルリン州記念物保護に関する法律

(ベルリン記念物保護法 - DSchG Bln)

1995年4月24日公布

現状：考慮された最終変更：2021年9月27日 (GVBl. S. 1167) 法律第2条により最終改正

第1章 記念物保護の目的、対象、組織

第1条 目的

- (1) 記念物保護及び記念物保存は、この法律に従い、記念物を保護し、維持し、保存し、把握し、学術的に研究し、並びに記念物の理念及び記念物についての知識を普及することを目的とする。
- (2) 記念物保護及び記念物保存の利益は、都市計画上の開発、州域保全及び州域計画に取り込み、公的な計画及び対策において適宜考慮されるものとする。

第2条 概念の定義

- (1) この法律に定める文化記念物とは、建造物記念物、記念物地区、庭園記念物及び埋蔵記念物をいう。
- (2) 建造物記念物とは、建造物又はその一部であって、その維持に歴史的、芸術的、学術的又は都市計画的意義から公益が認められるものをいう。建造物記念物には、建造物記念物と一体となって価値を形成している限り、その付属物及び装飾物も含まれる。
- (3) 記念物地区（建造物群、総体）とは、その個々の部分がそれぞれ記念物でなくとも、その維持に第2項に掲げる理由から公益が認められる複数の建造物であって、これにはそれに繋がる道路、広場、緑地、空地及び水域が含まれる。集落も記念物地区になり得る。
- (4) 庭園記念物とは、緑地、庭園、公園、墓地、並木道又はその他庭園及び景観形成の徴証であって、第2項に掲げる理由からその維持に公益が認められるものをいう。建造物記念物には、庭園記念物と一体となって価値を形成している限り、その付属物及び装飾物も含まれる。
- (5) 埋蔵記念物とは、土中又は水中に存在する又は存在した動産又は不動産の対象物であって、第2項に掲げる理由からその維持に公益が認められるものをいう。

第3条 埋蔵記念物

- (1) 埋蔵記念物を発見した者は、発見地点における作業を即座に中止し、その発見について下級記念物保護機関に速やかに届け出るものとする。届出義務がある者は、発見者及び処分権利者である。建設計画の実施中に埋蔵記念物が発見された場合は、その現場監督も届出の義務を負うものとする。出土品及び出土地点は、届出から4営業日が経過するまで現状維持し、出土品の保存を脅かす危険から保護するものとする。最高記念物保護機関は、適切な調査又は埋蔵記念物の保全に必要である場合には、この期限を適宜延長することができる。この4営業日の期限は、埋蔵記念物が現在進行中の作業において発見された場合には、当事者に不合理な経済的負担が発生しない場合にものみ超過することができる。管轄の記念物機関は、所有権の有無にかかわらず出土品を評価し、動産埋蔵記念物である限りこれを保全し、及び学術的に取扱うために保有することができるが、基本的に届出から6か月間以内とする。
- (2) 所有者をもちや特定できない動産埋蔵記念物は、発見とともにベルリン州の所有物となる。
- (3) 埋蔵記念物の発掘は、他の許可の有無にかかわらず、管轄の記念物機関の許可を要する。許可〔の申請〕は、発掘が埋蔵記念物の保護及び保存に関して適正に行われることが保証されていない場合には、却下されるものとする。
- (4) 埋蔵記念物が所在する、又はそれが推測される区画された土地は、管轄の〔州〕省が命令により発掘保護地区に指定することができる。発掘保護地区における埋蔵記念物を発掘する、又は危険に晒しかねない作業は、管轄の記念物機関の許可を要する。第13条を準用する。従来農業及び林業利用は、それが埋蔵記念物に支障をきたさない限り、許可がなくとも認められる。

第4条 記念物一覧

- (1) これらは、情報として公的な目録（記念物一覧）に登録されるものとする。国又は地方公共団体の博物館及び収蔵品にある動産埋蔵記念物は、そこで管理される目録にのみ登録されるものとする。
- (2) 登録は、職権により又は処分権利者からの提起により行われるものとする。記念物一覧の登録は、その登録要件が消滅した場合には、職権又は処分権利者からの提起により抹消されるものとする。これは、記念物の復元が指示された場合には、適用されない。処分権利者には、速やかに登録及び抹消を通知するものとする。
- (3) 記念物一覧は、その地方公共団体で一般的な方法で公表されるものとする。記念物一覧の閲覧は、何人にも認められる。

第5条 記念物専門機関

- (1) 記念物専門機関は、管轄の〔州〕省の下に配置された機関の一つである。
-

-
- (2) 記念物専門機関は、特に次に掲げる任務を行うものとする。
1. この法律の執行にあたっての協力及び他の関連する規定に従った協力
 2. 記念物の体系的な把握（目録化）及び記念物分布図の作成、並びにそれらの公開
 3. 情報としての記念物の目録（記念物一覧）への取り込み及びその管理
 4. 州史への貢献として記念物の学術調査及び記念物に関する専門的な収集品の管理
 5. 保存、維持、並びに復元における記念物の所有者及び占有者への助言及び支援
 6. 都市計画的開発における記念物への配慮に向けた取組み
 7. 記念物の保存に関する通達の発行
 8. 記念物保存のあらゆる案件における専門的助言及び意見書の作成
 9. 記念物保存補助金の交付
 10. 記念物に関する専門的な知見の公表及び普及
 11. 記念物保護及び記念物保存の公益の擁護
 12. 州行政機関の任務に含まれる限り、この法律に従った秩序任務の履行
 13. 第 6 条第 5 項第 1 文に定める同意についての決定
- (3) 記念物専門機関は、所轄の〔州〕省（最高記念物保護機関）の専門的監督下に置かれるものとする。

第 6 条 記念物保護機関

- (1) 特別秩序機関としての記念物保護機関は、第 2 条第 1 項に定める記念物保護の責務を負うものとする。
 - (2) 最高記念物保護機関は、所轄の〔州〕省である。
 - (3) 下級記念物保護機関は、区役所である。これらは、特段の定めがない限り、この法律に定めるあらゆる維持の任務を管轄する。
 - (4) ベルリン＝ブランデンブルク・プロイセン城館・庭園財団は、記念物として保護された基金財産に関して、第 3 項の下級記念物保護機関の任務の責任を負うものとする。第 5 項を準用する。
 - (5) 下級記念物保護機関は、記念物専門機関との合意の上、決定を下すものとする。同意は、4 週間以内に記念物専門機関が所見を提出しない場合には、得られたものとみなされる。同意が得られない場合は、最高記念物保護機関が管轄の機関として 2 週間以内に決定を行うものとする。下級記念物保護機関は、緊急時には記念物保護を目的として、記念物専門機関の同意を得ずに暫定的に決定を行うことができる。この場合は、専門機関の同意の上での決定の手続を後から速やかに行うものとする。第 3 文を準用する。
 - (6) 記念物専門機関は、記念物保護法上の許可義務があり、かつ個々の案件における同意が必要となる主に居住目的（新築又は改築対策）の計画について、同意を表明する前に最高記念物保護機関に対して定期的に報告するものと
-

する。

第7条 州記念物委員会

- (1) 州記念物委員会は、州政府の所轄大臣に助言する。根本的な意義をもつあらゆる案件において、州記念物委員会の意見が求められるものとする。
- (2) 州記念物委員会には、州政府の所轄大臣の提案に従い、州政府により4年の任期で12名の委員が任命される。州記念物委員会は、記念物保存、歴史及び建築の専門分野からの代表、並びに同人数の関係するベルリン市民及び機関から構成される。
- (3) 記念物委員会の委員は、名誉職として活動する。これらの者は、指示に拘束されないものとする。
- (4) 州記念物委員会は、その委員の中から議長及びその代理人を選出するものとする。
- (5) 詳細は、州政府が制定する州記念物委員会の職務規定により定められるものとする。

第2章 一般保護規則

第8条 記念物の維持

- (1) 処分権利者は、記念物を合理的な範囲において維持し、修復し、適切に取り扱い、及び危険から保護することを義務づけられる。記念物の維持を脅かす瑕疵は、処分権利者が管轄の記念物保護機関に速やかに届出るものとする。
- (2) 管轄の記念物機関は、処分権利者に記念物を維持するための特定の対策の実施を義務づけることができる。管轄の記念物機関は、処分権利者が第1項第1文の義務に従わず、これにより記念物の現状が差し迫った危険に晒される場合には、必要な対策を自ら実施する、又は実施させることができる。処分権利者には、合理的な範囲において発生した費用を負担させることができる。賃借人、土地の賃借人その他の使用権利者は、措置の実施を認容するものとする。
- (3) 管轄の記念物機関は、記念物の持続的な維持、並びに記念物の理念及び知識の普及に必要な限り、処分権利者に対して記念物に関する記念物保存計画の策定を命じることができる。記念物は、この記念物保存計画に従い、合理的な範囲において維持及び保存されるものとする。

第9条 記念物の活用

記念物は、その維持が恒久的に保証されるように活用するものとする。

第10条 近辺の保護

- (1) 記念物の近辺は、その外観に顕著な意義をもつ限り、建造物の建設又は変更、未利用の公有地及び私有地の造成、又はその他の方法により、その記

念物の特性及び外観を著しく損なうような変更をしてはならない。

- (2) 記念物の近辺とは、土地又は公有地における建設又はその他の利用が記念物に顕著に影響をもたらす範囲である。

第 3 章 記念物保護の対策、公的助成、手続規則

第 11 条 許可取得義務のある対策

- (1) 記念物における次に掲げる行為は、管轄の記念物保護機関の許可を要する。
1. 外観の変更
 2. 全部又は一部の処分
 3. 立地又は保管場所からの移動
 4. 修復及び原状復帰
- これらは、記念物の付属物及び装飾物にも適用される。第 1 文による許可は、記念物保護理由の妨げにならない、又はその対策による公益の方が大きい場合には、認められる。
- (2) 記念物の現状又は外観に影響を与える場合は、記念物の近辺の変更も許可を要する。許可は、記念物の特性及び外観が対策により著しく損なわれない場合には、認められる。
- (3) 屋外広告物においては、それが最長でも 6 か月間の取り付けである場合、及び広告の内容が主に公益上の目的である場合は、第 1 項第 3 文に定める対立する記念物保護の理由、又は第 2 項第 2 文に定める著しい影響とはみなされないものとする。
- (4) 許可は、条件及び付帯事項付きで、並びに取消又は期限の留保付きで認めることができる。記念物の特殊性により必要である場合は、一定の作業が管轄の記念物機関が指定する専門家によって、又はその監督下においてのみ実施されることを条件として許可されるものとする。
- (5) 記念物におけるあらゆる変更及び対策は、記録されるものとする。記録義務〔の履行〕は、所有者、その他の使用権利者又は主体者が、管轄の記念物保護機関の合理的な要求に従って責任を負うものとする。
- (6) 記念物機関は、あらゆる決定において障害者の利益を考慮するものとする。

第 12 条 許可取得手続

- (1) 許可の申請は、記念物に関する専門的な観点から審査が必要な資料とともに、管轄の記念物機関に書面又は電子にて提出されるものとする。建築条例上の許可取得義務のある計画は、建築監督機関に提出されるものとする。第 11 条第 1 項及び第 2 項に定める許可は、建築条例上の許可手続の場合には、別途申請することもできる。申請した許可は、記念物又はその近辺における準備調査が必要な限り、例外的に〔その交付を〕12 か月間保留することができる。第 2 文は、ベルリン州建築条例による同意手続にも準用する。
- (2) 許可は、その交付後 2 年以内に対策が実施されない場合、又は実施が 1 年

中断した場合には、失効する。第1文による期限は、書面による申請でそれぞれ1年まで延長することができる。

- (3) この法律に基づく許可が下りたことにより、他の法令に基づき必要となる許可は、代替されない。州建築条例上の許可又は同意手続において建設許可又は州建築条例上の同意は、第11条第1項及び第2項に定める許可が別途申請されない場合には、記念物保護法上の許可を含む。決定は、管轄の記念物機関との合意の上、出される。建築監督手続において建築監督機関は、記念物一覧に登録された記念物が対象となる場合には、記念物保護機関を関与させる。この規定は、記念物の近辺（第10条第1項）に係る決定に準用する。

第13条 原状回復、中止

- (1) 管轄の記念物機関は、記念物が許可なしに変更され、それにより記念物としての価値が低減した場合、又は全部若しくは一部が処分若しくは破壊された場合には、その変更、処分又は破壊の責任を負う者に対して、原状回復するよう命令することができる。記念物機関は、記念物の適切に原状回復されないことが予測される場合には、必要な作業を義務者の負担により実施させることができる。当該機関は、義務者より適宜の費用の前払いを要求することができる。処分権利者、建物の賃借人、土地の賃借人その他の使用権利者は、対策の実施を認容するものとする。
- (2) 管轄の記念物機関は、許可取得義務のある対策が許可なしに開始される場合には、暫定的な中止を命令することができる。記念物機関は、不許可の建設工事が書面又は口頭での中止命令にもかかわらず継続される場合には、職権により現場を立入り禁止にする、又は現場にある建築材料、建築部材、装置、機械及び補助手段を差押えることができる。暫定的な中止は、最長1か月間適用される。

第14条 情報提供義務及び認容義務

- (1) 権利者及び使用権利者は、この法律に定める任務の履行の目的で、記念物保護機関又はその受任者に対して要請に従い必要な情報提供を行い、資料を提出するものとする。公証人並びにその他の者及び機関は、記念物に関する証書を記念物機関に呈示するとともに、情報を提供するものとする。
- (2) 権利者又は使用権利者は、要請により記念物機関の受任者がこの法律の任務履行にあたり、土地、建物及び空間に適宜の日数立ち入ることを可能とするものとする。使用権者の意志に反した住居への立入りは、文化記念物に対する差し迫った危険を回避する目的においてのみ認められる。住居の不可侵性の基本権利（基本法第13条、ベルリン州憲法第19条）は、その限りにおいて制限される。
- (3) 管轄の記念物機関及びその受任者は、埋蔵記念物を保全し、出土状況の解明及びその土地に存在する他の出土品の保全に必要な対策を実施すること

ができる。

- (4) 記念物の所有権の移転は、売主が、相続の場合には相続人が、下級記念物保護機関に速やかに届け出るものとする。
- (5) ベルリン記念物機関は、この法律に従ったその管轄に基づく任務の履行に必要である限り、個人情報を取扱うことができる。

第 15 条 公的助成

- (1) 建造物記念物、庭園記念物及び埋蔵記念物、並びに記念物保存の利益が認められるその他施設の維持、管理及び復元のための対策には、ベルリン州の財政計画において予定された資金の範囲において、貸付又は補助金を供与することができる。
- (2) 貸付又は補助金の供与は、付帯事項及び条件付きで認めることができる。施設の現状又は外観に関わる付帯事項及び条件は、記念物専門機関の要請により、ベルリン州建築条例による建築義務目録に建築義務として登録される。詳細は、管轄の〔州〕省が助成指針により定めるものとする。

第 4 章 補償義務のある所有権の制限、収用、先買権

第 16 条 補償義務のある所有権の制限

- (1) 処分権利者は、第 8 条及び第 9 条に定める対策の命令によって、記念物としての性質を根拠とし、かつ記念物において経済的に合理的な範囲を超える特別な支出が必要になる限り、これにより発生した財産上の不利益に対する適切な補填を金員にて要求することができる。不合理な負担とは、特に維持及び運営の費用が文化記念物の収益又は利用価値によって持続的に補填することができない限り、経済的な負担をいう。補填の請求は、処分権利者又は以前の権利者が不十分な維持によって自らがその特別な支出の責任を負うべきである限り、認められないものとする。
- (2) 第 11 項第 1 項又は第 2 項に従い必要となる許可の却下、又はこの法律に基づくその他の公的措置により、これまで適法に行われてきた記念物又はその近辺の経済的活用が経済的に不合理に困難になる場合は、金員による損失補填を同様に要求することができる。
- (3) 建設法典第 254 条を準用する。公的な助成措置及び国の優遇措置は、この補填において考慮に入れられるものとする。
- (4) ベルリン州は、第 1 項又は第 2 項に定める補填が土地の流通価格又は処分権の 50%を超える場合には、所有権の移転又はその他の処分権を要求することができる。ベルリン州は、権利の移転について合意が得られない場合には、自らを受益者として収用を要求することができる。

第 17 条 収用

- (1) 記念物の現状、特性又は外観に対する危険を他の方法で持続的に回避する

ことができない場合は、ベルリン州を受益者とした収用が認められる。

- (2) 第2条第2項第2文、及び第4項第2文に定める付属物及び装飾物の所有者であり、かつ建造物記念物又は庭園記念物の処分権利者でない者には、全体としての記念物の価値の維持を目的として、建造物記念物又は庭園記念物のその者の使用権の終了後も、付属物及び装飾物を存置するよう義務づけることができる。これにより経済的に不合理な不利益が発生する限り、金員による適切な損失補填を要求することができる。建造物記念物及び庭園記念物の処分権利者を受益者とした収用は、記念物の全体的な価値が他の形で確保することができない場合に認められる。
- (3) 収用及び補償には、動産においても、この法律に他に規定されていない限り、1984年11月30日法律(GVBl. S. 1664)第1条により改定された1964年7月14日ベルリン収用法(GVBl. S. 737)の規則が適用される。

第18条（削除）

（取消）

第5章 過料に関する規定

第19条 秩序違反

- (1) 故意又は過失により次に掲げる行為を行う者は、秩序違反となる。
1. 第3条第1項第1文に反して、埋蔵記念物の発見後、発見地点での作業を即時に中止しない、又はその発見を管轄の機関に速やかに届け出ない者
 2. 最高記念物保護機関が作業の継続に同意していない限り、第3条第1項第3文に反して、出土品又は発見地点の届出をしてから4営業日が経過するまで現状のまま維持放置しない者
 3. 第3条第3項第1文に反して、管轄の記念物機関の承認なしに、埋蔵記念物を発掘する者
 4. 第8条第2項に反して、記念物の維持のために管轄の記念物機関によって出された執行可能な命令に従わない、又はその実施を認容しない者
 5. 第8条第3項第2文に反して、庭園記念物を維持しない、又は保存しない者
 6. 第11条第1項、又は第2項第1文に定める必要な許可なしに、そこに掲げる行為を行う、又は第11条第3項に定める許可の前提となった付帯事項若しくは条件を満たさない者
 7. 記念物の復元を目的とした第13条第1項第1文に定める管轄の記念物機関が出す執行可能な命令に反して、又は第13条第1項第4文に反して、対策の実施を認容しない者
 8. 第14条第1項に反して、情報提供又は〔資料〕呈示義務に不完全に又は不正確に従う者、又は第14条第2項に反して、記念物機関の受任者に

- 対して土地への立入り又は記念物の視察を認めない者
9. 第 14 条第 4 項に反して、所有権の移転を速やかに届け出ない者
- (2) 秩序違反は、50 万ユーロまでの過料に処することができる。

第 6 章 移行規則及び最終規則

第 20 条 行政規則

記念物保護を所轄する〔州〕省は、この法律の施行に必要な行政規則を定めるものとする。

第 21 条 宗教団体

- (1) 認定された宗教団体の祭祀の目的に直接供される記念物に関する管轄の記念物機関の決定及び対策は、その宗教団体の担当機関との協議の上、これらにより定められた祭祀の利益を考慮のもと行われるものとする。
- (2) 第 16 条第 4 項、及び第 17 条は、祭祀の目的に直接供される記念物には適用されない。

第 22 条 経過規定

建造物記念物原簿及び埋蔵記念物原簿にこれまで登録された、及び建造物記念物に登録されたとみなされる記念物は、この法律の施行とともに、記念物一覧に情報として登録されているとみなされる。現状に関する及び確定した決定は、処分権利者及び第三者に対して効力を持ち続ける。

第 23 条 施行

- (1) この法律は、ベルリン州の法及び条例公報における公布の日から施行する。
- (2) 1981 年 11 月 30 日法律 (GVBl. S. 1470) 第 1 条により改正された 1977 年 12 月 22 日ベルリン州記念物保護法 (GVBl. S. 2540) は、この法律の施行とともに失効する。
- (3) 1977 年 12 月 22 日ベルリン州記念物保護法 (GVBl. S. 2540) 第 17 条に基づき制定された法規命令は、この法律が施行されてから遅くとも 5 年で失効する。

この法律は、これをもって公布される。

現職市長

ディーブゲン (Diepgen)

ブランデンブルク州

ブランデンブルク州記念物保護及び保存に関する法律

（ブランデンブルク記念物保護法 - BbgDSchG）

2004年5月24日公布
（GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215）

第1章 総則

第1条 原則

- (1) 記念物は、人類史の情報源及び徴証として、並びにブランデンブルク州の文化的景観の特徴的な構成要素として、この法律の規定に従い、保護され、維持され、保存され、及び研究されるものとする。
- (2) 州、市町村及び市町村連合、並びに行政機関及び公益法人は、その管轄の範囲において、記念物保護及び記念物保存の目的の実現を支援するものとする。これらは、特段の関与が規定されていない限り、記念物保護及び記念物保存の利益に関わる可能性のある、あらゆる公的な計画及び対策の準備段階において、記念物保護及び記念物保存を管轄する機関に情報を提供し、その意見を聞くものとする。
- (3) 記念物保護及び記念物保存を管轄する機関は、記念物が国土計画、州域計画、都市計画上の開発及び州域保全に取り込まれ、有意義に活用されるよう努めるものとする。
- (4) 記念物保護及び記念物保存においては、現行法の枠組みのなかで障害者の利益に考慮するものとする。

第2条 概念の定義

- (1) 記念物とは、もの、複数のもの又はものの一部であって、その維持に歴史的、学術的、技術的、芸術的、都市計画的又は民俗学的意義から公益が認められるものをいう。
- (2) 記念物には、次に掲げるものが含まれる。
 1. 建造物（建造物記念物）、技術的施設（技術記念物）又はそれらの施設の一部、並びに庭園又は人類によって形成された植栽、空地、水域を含むその他の景観部分（庭園記念物）。付属物は、それらが記念物と一体となって記念物としての価値を形成している限り、記念物の一部である。
 2. それに繋がる空地及び水域も含む複数の建造物又は技術的施設であって、その全体的な外観、構造、機能又はその他の形で相互に関連するもの（記念物地区）。この場合において、その個々の施設がそれぞれ第1項の

要件を満たしているかどうかは左右されない。記念物地区は、特に集落史及び生産史、都市計画、並びに庭園及び景観形成の徴証となるものである。

3. 動産、収蔵品又はその他の複数の動産の対象物（動産記念物）。ただし、特段の定めがある限り、保存記録は除外される。
 4. 動産及び不動産、特に土中若しくは水中に所在する、又は所在した遺物、遺構並びに人類及び動植物の遺体の徴証となる残存物又はそれらの痕跡（埋蔵記念物）。
- (3) この法律による保護はまた、記念物の維持、その外観又は都市計画上の意義がある限り、その記念物の近辺にも適用される（周辺保護）。

第3条 記念物一覧

- (1) 記念物は、情報として公的な目録（記念物一覧）に登録される。この法律による保護は、記念物一覧への登録に左右されない。公法上の博物館及び収蔵品の動産記念物及び動産埋蔵記念物の目録への登録は、記念物一覧への登録の代わりとなる。
- (2) 記念物一覧は、記念物専門機関により管理される。登録は、職権により又は請求により行われる。登録は、その登録要件が消滅した場合には、抹消される。登録又は抹消については、第三者が提起することができる。
- (3) 記念物一覧には、記念物に関して少なくとも次に掲げる内容を含めなければならない。

1. 記念物の名称及び所在についての記載。複数の建造物からなる建造物記念物及び庭園記念物については、適切な縮尺で地図上に区画を記載するものとする。
2. 記念物の説明及び保護の範囲。
3. 登録となった主な理由。

記念物一覧は、記念物の名称及び所在地についての記載とともに、継続的にブランデンブルク〔州〕官報により公告するものとする。ただし、動産記念物及び埋蔵記念物については、それらの保護に必要な限り、これは適用されない。記念物一覧は、これら情報とともに記念物専門機関により更新され、電子形態で公開される。

- (4) 下級記念物保護機関は、その管区の記念物一覧を受け取るものとする。当該機関は、その記念物の処分権利者を特定し、登録又は抹消について速やかに報告するものとする。20名以上の処分権利者が該当する場合は、処分権利者には、郡又は郡独立市の公報における公告により、記念物一覧を閲覧できる場所についての情報とともに、登録又は抹消について通知することができる。
- (5) 記念物一覧の閲覧は、何人にも認められる。動産記念物又は埋蔵記念物である場合は、正当な利害関係を示すものとする。

- (6) 記念物専門機関は、記念物がこの法律にもとづき記念物一覧に登録される限り、処分権利者の請求に基づき、行政行為により記念物としての性質を確認するものとする。

第4条 記念物地区

- (1) 記念物地区は、市町村が記念物専門機関との協議の上、条例により保護のもとに置くことができる。条例の内容に関しては、第3条第3項第1文を準用する。
- (2) 記念物保護機関は、市町村が条例を制定しない場合には、その記念物地区の施設の本質若しくは全体的な外観、構造、機能又はその他の特徴づける関連性が危険に晒されることが危惧されるとき、その記念物地区を秩序機関の命令により保護のもとに置くことができる。命令の制定を管轄するのは、州委員会である。郡独立市においては、下級記念物保護機関の代わりに最高記念物保護機関がその任務を負うものとする。命令は、市町村が第1項に定める条例を制定した時点で解除されるものとする。

第5条 発掘保護地区

州政府は、特段の学術的関心が認められる顕著な意義のある埋蔵記念物の存在が、周知の又は根拠のある推測がなされている区画された土地を、法規命令により埋蔵記念物を破壊から持続的に保全する目的で、又は学術調査の実施まで発掘保護地区に指定することができる。

第6条 記念物保存計画

市町村は、記念物保存計画を立案及び更新することができる。記念物保存計画には、記念物の把握及び評価をもとに、記念物の維持及び活用がどうあるべきかについての計画及び行動案が含まれる。

第2章 保護規定

第7条 維持義務

- (1) 記念物の処分権利者は、記念物を合理的な範囲において記念物保存の原則に従って維持し、保護し、及び保存するものとする。
- (2) 記念物は、その維持が恒久的に保証されるよう活用するものとする。従来 of 合法的な活用、又は記念物の位置及び特性に応じた活用は、認められる。記念物は、処分権利者にとって合理的な範囲において公開されるものとする。
- (3) 記念物に介入が行われる場合は、その介入の主体者が合理的な範囲において、その記念物の維持、専門的な修復又は保全及び記録に発生する費用を負担するものとする。
- (4) 合理的な範囲は、記念物の性質により根拠づけられた所有物の社会的拘束及び私的便益を考慮の上、定めるものとする。不合理とは、特に行政行為

又はこの法律に従った対策により発生する限り、記念物の性質を根拠とした特別な負担であって、私的便益の廃止に繋がる場合をいう。特に、維持及び運営の費用が記念物の収益又は利用価値によって持続的に補填することができない限り、経済的に不合理な負担となる。また、許可の却下又はこの法律に従った対策によって記念物の所在及び性質に基づく従来の合法的な若しくは許可された活用、特に記念物の経済的活用が不可能になる、又は合理的な記念物の利用が困難になる限り、不合理な負担となる。処分権利者又は主体者が公的若しくは私的資金からの補助金、又は税金上の優遇を受けることができる場合、又はその他の補償が認められる場合には、これらを合理的範囲の特定において考慮に入れるものとする。

- (5) 不合理であることは、処分権利者若しくは主体者によって証明されるものとする。これらの者は、自身又は以前の権利者がこの法律又はその他の公法に定める必要な対策を実施しなかったことに起因する限り、高額となった維持費用による負担を理由にすることはできない。民法典第 254 条を準用する。
- (6) 処分権利者及び主体者は、この法律による手続において助言を受けることができる。州は、特に処分権利者及び主体者に経済的に不合理な負担がかかる場合には、この法律及び準備された財政資金に従い、記念物の維持及び保存に貢献するものとする。

第 8 条 記念物保護機関の措置

- (1) 記念物保護機関は、義務に基づく裁量により、記念物の保護に必要な措置を講じるものとする。
- (2) 記念物保護機関は、処分権利者又は主体者が第 7 条に定める義務に従わず、これにより文化記念物に危険が発生する場合には、これらの者に合理的な範囲において、必要な対策を実施するよう義務づけることができる。
- (3) 記念物保護機関は、記念物の状態から保護対策が必要とされ、それが速やかに実施されないために記念物が危険に晒される場合には、これらの対策を合理的な範囲において、処分権利者又は主体者の費用負担により自らが実施する、又は実施させることができる。
- (4) 記念物を、
 1. 法に反して故意又は過失により毀損する者、又は、
 2. この法律に従って許可を要する対策を、許可なしに又は許可から逸脱して実施する又は実施させる者は、
 記念物保護機関の命令に従い、原状回復する、又はその記念物をその特性に相応した方法で復元するものとする。記念物保護機関は、記念物の適切な原状回復が確保できないと思われる場合には、必要な作業を義務者の費用負担により自ら実施する、又は実施させることができる。
- (5) 処分権利者又は主体者は、第 3 項及び第 4 項に定める対策を認容することを義務づけられる。第三者に対しては、対策の実施に必要な限り、記

念物保護機関が認容を義務づけることができる。

第9条 許可取得義務のある対策

- (1) 許可を必要とするのは、次に掲げる者である。
 1. 第7条に定める維持義務に反して、記念物を破壊、処分又は他の場所に移動する者
 2. 記念物を修復する、〔又は〕その本質、外観若しくはその他の形で変更する者
 3. 記念物の利用の変更を行う者
 4. 施設の建設若しくは変更又はその他対策によって、記念物の周辺を変更する者
 5. 発掘保護地区又は埋蔵記念物の所在が周知の土地において、従来の利用を変更する者
- (2) 許可は、次に掲げる場合には、認められる。
 1. 申請された対策が記念物保存の原則に従って実施される限り
 2. 記念物保護の利益に相反する公益又は個人の利益の方が上回り、これらを他の方法では考慮できない、又は過大な費用によってのみ考慮可能な限り
- (3) 第1項に定める記念物におけるあらゆる変更及び対策は、記念物保護機関の指示に従い、記録するものとする。
- (4) 許可には、付帯事項をつけることができる。記念物破壊の許可は、特定の部分を維持する、又は別の建造物において再利用する旨の付帯事項をつけることができる。さらに対策は、記念物保護機関が許可した計画に従って、又は作業が専門家によって、若しくは記念物専門機関が同意した事情に精通した者による指揮の下においてのみ実施される旨を規定することができる。埋蔵記念物における対策の付帯事項には、必要な保全及び記録の種類及び範囲について記載するものとする。

第10条 調査

- (1) 埋蔵記念物に特定して補助具を使用して探索し、発掘し、又は水中から保全しようとする者は、記念物機関の許可を要する。これは、記念物専門機関によって若しくはその協力のもとに実施される、又はその指示による調査には適用されない。
- (2) 許可は、埋蔵記念物又は研究の情報源が危険に晒されず、又は調査の公益が〔他の利益を〕上回る場合には、認めるものとする。

第11条 出土品

- (1) 出土品とは、もの、複数のもの又はものの一部若しくは痕跡であって、記念物（第2条第1項）であることが推測されるものをいう。それらの発見は、管轄の記念物保護機関に速やかに届け出るものとする。

- (2) 届出の義務を負うのは、発見者、その土地の処分権利者並びに対象物の発見に繋がった作業の責任者である。これらいずれかの者による届出は、他の者を義務から免除する。
- (3) 出土品及び出土地点は、届出から 1 週間が経過するまで現状維持し、出土品を維持するために適切な方法で危険から保護するものとする。記念物保護機関は、出土品の保全及び記録に必要な場合には、期限を 2 か月まで延長することができる。この期限は、出土品の意義からその保全及び記録に特別な公益が認められる場合には、記念物専門機関の請求により、さらに 1 か月延長することができる。第 7 条第 3 項は、この限りでない。記念物保護機関は、第 2 文に掲げる期限内に主体者に対して、保全と記録に関わる費用を通知するものとする。
- (4) 記念物専門機関は、学術的取扱いのために出土品を暫定的に保有することができる。

第 12 条 出土品の帰属

- (1) 所有者の分からない、又は長く埋蔵されていたためにその所有者がもはや特定できない動産記念物及び動産埋蔵記念物は、それが考古学的調査、発掘保護地区若しくは無許可の調査において発見された場合、又はそれが学術研究の価値をもつ場合には、発見とともに州の所有物となり、速やかに記念物専門機関に引渡すものとする。
- (2) 第 1 項に基づき州に帰属されるものを不時発見をした者は、それが無許可の調査において発見された動産埋蔵記念物でない限り、記念物専門機関により金員による適切な報酬が支払われるものとする。

第 13 条 届出義務

- (1) 処分権利者は、記念物に発生する、又はその維持を危うくする可能性のある損傷又は瑕疵を速やかに記念物保護機関に届け出るものとする。
- (2) 売主は、記念物一覧に登録されている記念物が所在する土地が売却される場合には、買主に対して現行の保護について通知し、その所有権の移転を速やかに記念物保護機関に届け出るものとする。

第 14 条 情報提供義務及び立入権

- (1) 処分権利者及び主体者には、この法律に従い管轄の機関に対して、この法律の執行に必要な情報を提供することが義務づけられる。
- (2) この法律の執行を委託された者は、この法律による任務の履行に必要な限り、記念物を確認し、視察し、又は調査する目的で区画されていない土地に、並びに事前の連絡後、区画された土地、建物及び住居に立ち入ることができる。記念物専門機関は、特に介入の開始前の適時に、記念物の専門的な調査又は保全の機会を得ることを要求することができる。この目的のために、記念物専門局には、あらゆる関連計画及びその変更が適時に通知

されるものとする。記念物専門機関の作業は、計画の実施に過大な障害が生じないように実施するものとする。所有者の許諾のない住居への立入りは、記念物に対する差し迫った危険の回避のために必要である場合のみ認められる。住居の不可侵性の基本権利（基本法第13条、ブランデンブルク州憲法第15条）は、その限りにおいて制限される。

第15条 記念物の標識

記念物には、標識が設置されるものとする。この場合においては、最高記念物保護機関から交付された標識をもって明示することができる。処分権利者は、標柱及び説明板の設置を認容するものとする。

第3章 組織

第16条 記念物保護機関

- (1) 郡及び郡独立市は、下級記念物保護機関の任務を指令により履行すべき任務として行うものとする。これらは、この法律に特段の規定がない限り、この法律に規定される任務を管轄するものとする。
- (2) ベルリン＝ブランデンブルク・プロイセン城館・庭園財団は、その保有財産に属する建造物及び庭園のための下級記念物保護機関である。
- (3) 最高記念物保護機関は、記念物保護を管轄する〔州〕省である。
- (4) 記念物保護機関は、特別秩序機関である。最高記念物保護機関は、特別監督機関である。
- (5) 任務の遂行及び監督権については、この法律に特段の規定がない限り、秩序機関に関する法律が適用される。特別監督機関は、その指示が特定の期限内に実施されない場合には、下級記念物保護機関の代わりにその費用において行為を行うことができる。下級記念物保護機関には、これについて速やかに報告するものとする。

第17条 記念物専門機関

- (1) 記念物専門機関は、ブランデンブルク州記念物保存局及び州立考古博物館である。
- (2) 記念物専門機関は、特に次に掲げる任務を行うものとする。
 1. 記念物としての性質の確認及び記念物の体系的な把握（目録化）、並びに記念物一覧の管理
 2. 記念物の研究
 3. 専門的助言、記念物保護及び記念物保存の利益が関係する機関からの要請に基づく専門的所見の提出、記念物保存のあらゆる案件における意見書の作成、並びに専門的出版
 4. 州立考古博物館及び学術的な収蔵品の管理
 5. 名誉職としての記念物保存推進者及び埋蔵物記念物保存者の任命

- (3) 記念物専門局は、意見書の作成において専門家の指示に拘束されない。
- (4) 記念物専門機関は、公益を代表する。

第 18 条 記念物保存のための諮問委員会及び受任者

- (1) 最高記念物保護機関は、10 名までの名誉職による委員を擁する記念物保存諮問委員会を招集する。当該委員会は、記念物保護及び記念物保存に関わる根本的な決定において意見を求められるものとする。当該同委員会は、推奨を行うことができる。当該委員会の委員は、指示に拘束されない。
- (2) 地方公共団体の連合会代表の他、記念物保護及び記念物保存に関する専門的知識を有する、又は記念物保護の利益に深く関係する公人及び専門学術分野の代表が所属するものとする。
- (3) 記念物専門機関の代表は、職権により諮問委員会の会議に助言者として参加するものとする。
- (4) 詳細については、最高記念物保護機関が制定する諮問委員会の職務規定により定められるものとする。
- (5) 下級記念物保護機関は、記念物保存のための名誉職の顧問又は受任者を任命することができる。

第 4 章 手続規定

第 19 条 許可手続

- (1) 第 9 条に定める許可の申請は、記念物保護機関に書面にて提出するものとする。申請書には、その計画の判断及び申請の処理に必要なあらゆる書類、特に図面、記録、現状調査結果、写真、専門家の意見書、並びに費用及び収益性計算書を添付するものとする。
- (2) 記念物保護機関は、申請書の受理後 2 週間以内に、申請に不備がないか審査するものとする。記念物保護機関は、申請に不備又はその他甚大な瑕疵がある場合には、適宜の期間を設けてこの瑕疵の是正を申請者に要請するものとする。申請は、瑕疵が期間内に是正されない場合には、取り下げられたものとみなす。
- (3) 記念物保護機関は、申請書類に不備がない場合には、記念物専門機関の所見を取り寄せるものとする。協議は、記念物専門機関が請求後 1 か月以内に所見を出さない場合には、行われたものとみなされる。記念物専門機関は、記念物保護機関が記念物専門機関の所見とは相違した判断を行おうとする場合には、2 週間以内に関係書類を最高記念物保護機関に提示することを要求することができる。最高記念物保護機関は、1 か月以内にその事案について決定を行うものとする。
- (4) 特定の許可取得義務のある対策に関して、記念物保存に関する記念物専門機関の意見書集が存在する場合は、当該機関の関与を省くことができる。記念物保護機関は、1 か月以内に申請について決定するものとする。

- (5) 第10条に定める許可の申請は、記念物専門機関に書面にて提出されるものとする。第1項第2文及び第2項を準用する。記念物専門機関は、1か月以内に申請について決定するものとする。
- (6) この法律に定める許可は、許可が出されてから4年後に失効する。この期限は、書面による申請により一度2年延長することができる。

第20条 建築条例上の許可取得義務のある計画

- (1) 建築条例上の許可は、第9条に定める許可を含むものとする。建築監督機関は、記念物保護機関との協議の上、決定を下すものとする。第19条第2項から第4項までは、この限りでない。建築監督機関は、建築監督手続においては、記念物一覧に登録された記念物又は建設基本計画に取り上げられた記念物が該当する場合には、記念物保護機関を関与させるものとする。これは、記念物の周辺に関わる決定についても適用される。
- (2) この法律の規定に従った工事施行監督に該当する建築条例上の許可の部分は、下級記念物保護機関が管轄するものとする。

第21条 宗教行為に供される記念物

記念物保護機関及び記念物専門機関は、宗教行為に供される記念物についての決定にあたっては、教会及び宗教団体が定めた宗教行為の利益を考慮するものとする。対立が生じた場合は、最高記念物保護機関が管轄の教会の上層機関、又は当該宗教団体の管轄機関と協議の上、決定を下すものとする。

第22条 料金と税申告用証明書

- (1) 記念物保護機関及び記念物専門機関に対しては、原簿の抄本、土地台帳の書面及び地籍図には、電子的な保存形式においても料金及び立替金が徴収されない。
- (2) 税優遇を受けるための証明書は、記念物保護機関により交付される。

第5章 収用及び補償、補填

第23条 収用

- (1) 他の合理的な方法で次に掲げる事項が可能でない場合は、補償をもって収用を認めるものとする。
 - 1. 記念物のその本質、特性又は外観の維持
 - 2. 公益が認められる限り、記念物の公開
 - 3. 発掘保護地区における計画的調査
- (2) 収用は、州又はその他公益法人を受益者として認められる。私法人を受益者とする収用は、収用の目的がその法人の定款に定められた任務に含まれ、個々の場合においてその履行が確保されているとみなされる場合に認められる。

- (3) 収用及び補償手続には、ブランデンブルク州収用法を適用する。

第 24 条 損失補填

- (1) この法律に基づく行政行為又はその他の対策が不合理な負担（第 7 条第 4 項）に繋がる限り、その負担がその他の方法で補填されることができない場合又は補填されない範囲において、金員による適切な損失補填がなされるものとする。損失補填については、最高記念物保護機関との合意の上、少なくとも基本的に課すべき対策とともに決定するものとする。損失補填の算定には、ブランデンブルク州収用法を準用する。
- (2) 第 1 項は、公法上の宗教団体を除く公益法人には適用されない。

第 25 条 権利者及び義務者

- (1) 第 23 条に定める補償又は第 24 条に定める補填は、収用又は所有権の制限により自身の権利が侵害され、財産上の不利益を被った者が要求することができる。
- (2) 第 23 条に定める補償又は第 24 条に定める補填の履行には、州が義務づけられる。地方公共団体ではない公益法人、又は私法上の法人を受益人とした収用手続に基づき収用が行われる場合は、これらがその補償を負担するものとする。

第 6 章 秩序違反

第 26 条 秩序違反

- (1) 故意又は過失により次に掲げる行為を行う者は、秩序違反となる。
1. 第 8 条第 1 項及び第 2 項に定める記念物の維持のための執行可能な命令に従わない、又は第 8 条第 3 項及び第 4 項に定める対策の実施を認容しない者
 2. 第 9 条第 1 項及び第 10 条第 1 項に定める許可を必要とする対策を許可なしに、又は許可から逸脱して実施する者、又は実施させる者
 3. 第 11 条第 1 項に定める必要な届出を速やかに行わない者
 4. 第 11 条第 3 項に定める出土地点を現状維持しない者
 5. 第 14 条第 1 項に従い要求される情報を提供しない、又は第 14 条第 2 項に定める土地、建物及び住居への立入を認容しない者
- (2) この法律による行政行為を実現する、又は阻止する目的で、故意に不正確な情報提供を行う者、又は不正確な計画若しくは資料を提出する者は、秩序違反となる。
- (3) 知見があるにもかかわらず、この法律に反して記念物の破壊を許可する者は、秩序違反となる。
- (4) 秩序違反は、50 万ユーロまでの過料に処することができる。
- (5) 第 1 項から第 3 項まで、又は第 27 条第 1 項に定める命令に従った秩序違反

に関わる動産対象物は、没収することができる。秩序違反に関する法律の第23条を適用する。

- (6) 秩序違反に対する追及は、5年で時効となる。
- (7) 秩序違反に関する法律第36条第1項第1号に定める行政機関は、下級記念物保護機関である。

第27条 ベルリン＝ブランデンブルク州のプロイセン城館・庭園財団に対する命令授権

- (1) ベルリン＝ブランデンブルク・プロイセン城館・庭園財団は、その保有財産に属する建造物及び庭園に対する危険を回避するために、秩序機関の命令を下すことができる。この命令に定める秩序違反は、1万ユーロまでの過料に処することができる。ベルリン＝ブランデンブルク・プロイセン城館・庭園財団は、ブランデンブルク州のために行政執行法規則に従い、過料〔の決定〕を執行する。同財団は、州都ポツダム又は郡との公法上の契約により、執行の任務がこれらにより実施されることを取り決めることができる。
- (2) 秩序機関としての命令の制定は、理事が行うものとする。
- (3) 秩序機関の命令は、ブランデンブルク州の〔州〕官報において公告するものとする。

第7章 経過規定

第28条 経過規定

- (1) この法律の施行までに有効なブランデンブルク州記念物保護法の文言による第9条に従い管理される記念物目録が、記念物目録に関する1992年4月30日命令（GVBl. II S. 179）に従って公表された、又はこの法律の施行までに有効なブランデンブルク州記念物保護法の第34条第1項の文言による記念物目録の管理に取り込まれたとみなされる限り、これらは、第3条に定める記念物一覧の構成部分となる。
- (2) 1980年7月3日法律（GBI. I Nr. 20 S. 191）により改定されたドイツ民主共和国における記念物の維持に関する1975年6月19日法律（GBI. I Nr. 26 S. 458、記念物保存法）に定める地区としての性質の記念物は、第3条に従い、記念物一覧に登録されたものとみなされる。登録には、この法律が施行されてから5年以内に、第3条第3項に定める必要な情報を補完するものとする。
- (3) 第3条第3項第2文に定める記念物一覧は、この法律の施行から遅くとも6か月後には、ブランデンブルク州官報により最初の公告が行われるものとする。

ブレーメン州

文化記念物の保存及び保護に関する法律

(記念物保護法 - DSchG)

公布：1975年6月11日

施行：2003年11月4日

2003年11月4日から2018年12月20日までの法的効力における全文

最終改正：2004年6月22日州政府の職務分割により (Brem.GBl. S. 313)

引用元：Brem.GBl. 1975, S. 265

構成番号：2131-a-1G

2018年12月18日法律 (Brem.GBl. S. 631) 第24条第2項により取消
州政府は、州議会により決議された次に掲げる法律を公布する。

第1章 総則

第1条 記念物保存と記念物保護

- (1) 記念物保存及び記念物保護の目的は、文化記念物を学術的に研究し、保存し、保護し、及び維持し、並びに都市計画上の開発、国土計画、州域保全に取り込むよう働きかけることにある。
- (2) 記念物保存及び記念物保護は、州の任務である。州及び市自治体の管轄の機関は、記念物保存及び記念物保護の実施にあたって、文化記念物の所有者その他の処分権利者と協力するものとする。管轄の機関は、州又は市自治体が文化記念物の所有者その他の処分権利者である場合には、記念物保存及び記念物保護に特段に取り組むものとする。

第2条 概念の定義

- (1) この法律に定める文化記念物とは、その維持に学術的、芸術的、技術的及び地域史的理由から公益が認められる、次に掲げるものをいう。
 1. 建造物記念物及びその内部等の不動産記念物、並びにその地に固定されたその他の芸術、文化又は技術の記念物
 2. 不動産記念物の集合体及び総体 (建造物群)
 3. ブレーメンの歴史に重要な意義をもつ史料及び収集品を含む動産記念物
 4. 丘陵墳墓、石碑、人口丘陵上集落、城堡、堡壘、国境防塞等の不動産埋蔵記念物、及び土中又は水中に埋蔵された不動産又は動産対象物、残存物並びに痕跡
- (2) 文化記念物には、その維持に学術的、芸術的、技術的及び地域史的理由から公益が認められる主要なものと文化的な一つのまとまりを形成する限り、

付属物も含まれるものとする。第1文は、不動産文化記念物の周辺にも準用する。

第3条 保護された文化記念物

- (1) 第2条第1項に定める文化記念物は、記念物保護のもとに置かれる。これらには、保護指定により、この法律の保護規則が適用される。
- (2) 第2条第1項第4号に定める文化記念物には、保護指定前にすでに第10条による保護規定が適用される。

第4条 記念物保護機関

- (1) ブレーメン市自治体の領域における記念物保護機関は、州記念物保存局である。この任務は、ブレーマーハーフェン市自治体の領域においては、市役所に移管される。
- (2) 上級記念物保護機関は、文化を所轄する州政府である。
- (3) 記念物保護機関は、文化記念物の保護及び維持の責務を負うものとする。
- (4) 上級記念物保護機関は、記念物専門機関に諮問後、決定を下すものとする。記念物保護機関は、記念物専門機関と合意の上、決定を下すものとする。合意が得られない場合は、上級記念物保護機関が決定を下すものとする。

第5条 記念物専門機関

- (1) 記念物専門機関としての任務を担うのは、州記念物保存局及び州考古技官である。
- (2) 記念物専門機関は、文化記念物の保存並びにその学術的な把握及び研究の責務を負うものとする。
- (3) 記念物専門機関は、その任務の遂行のために専門作業所を設立し、及び運営することができる。

第6条 記念物委員会

- (1) 記念物専門機関のために、専門的に精通した独立記念物委員会が設けられる。記念物委員会は、記念物専門機関に助言し、根本的な意義をもつあらゆる案件において意見が求められるものとする。
- (2) 記念物委員会の委員は、文化を所轄する〔州〕大臣により任命される。州政府は、法規命令により、記念物委員会の構成、議長の選出、員数、委員の任期及び委員の指名の提案権等の詳細を定めることができる。

第7条 保護指定及び記念物一覧への登録

- (1) 文化記念物の保護指定は、職権により行われる。管轄の記念物専門機関は、決定により保護指定を実施する。決定は、所有者又はその他の処分権利者に通知するものとする。
- (2) 州政府は、第2条第1項第2号に定める文化記念物について、第1項の定

めにかかわらず法規命令により記念物保護のもとに置くことができる。その利益が関わる機関は、関与するものとする。法規命令の草案は、公告されるものとする。異議申し立ては、1か月の公告期間のみ、書面又は口述による記録により行うことができる。

- (3) 第1項又は第2項に基づき記念物保護が指定された文化記念物は、情報として記念物一覧に登録されるものとする。第2項に従い記念物保護のもとに置かれた文化記念物の登録は、所有者又はその他の処分権利者に通知するものとする。
- (4) 記念物一覧は、記念物保護のもとに置かれたあらゆる記念物の目録となる。これは、記念物専門機関（第5条）によって管理され、文化記念物の所有者又はその他の処分権利者は、記念物専門機関又はブレーマーハーフェン市役所において閲覧することができる。記念物専門機関及びブレーマーハーフェン市役所は、請求により文化記念物が記念物保護のもとに置かれているかどうかについての情報を提供するものとする。文化記念物の保護指定は、自由ハンザ都市ブレーメン〔州〕官報において公示されるものとする。第2条第1項第1号、第1号及び第4号に従い記念物保護のもとに置かれた文化記念物は、地区詳細計画に情報として掲載されるものとする。
- (5) 文化記念物としての性質の喪失後は、保護指定は解除され、登録は抹消されるものとする。登録の抹消は、自由ハンザ都市ブレーメン〔州〕官報において公示されるものとする。^{*)}
- (6) 州政府は、法規命令により、第2項に定める保護指定の詳細及び第3項から第5項に定める登録及び抹消手続を制定することができる。

脚注： ^{*)} [編集注記：文化記念物の保護指定の解除及び州考古局において管理される記念物一覧におけるその登録抹消に関する 2018年10月30日公告 (Brem.ABl. S. 1073)]

第8条 暫定保護

- (1) 記念物専門機関は、第7条第1項又は第2項に定める保護指定が予定されており、かつこの法律の保護の目的を履行するために保護規則の即時の適用が必要である場合には、第2条第1項第1号から第4号までに定める文化記念物を暫定的にこの法律に定める保護記念物とみなす旨を言渡すことができる。
- (2) 命令は、所有者又はその他の処分権利者に通知するものとする。この命令は、その文化記念物が命令が出されてから6か月以内に記念物保護のもとに置かれなければならない場合には、失効する。

第2章 一般保護規則

第9条 維持義務

- (1) 保護された文化記念物の所有者その他の処分権利者は、これらを保存し、

合理的な範囲において維持するものとする。州及び市自治体は、それぞれ準備された財政資金に従い、補助金により維持及び保存に貢献するものとする。

- (2) 文化記念物保護のための支出は、公的な建設計画においては、建設費用の一部である。

第10条 許可取得義務のある対策

- (1) 保護されている文化記念物（第3条及び第8条）における次に掲げる行為は、記念物保護機関の許可を要する。
1. 破壊又は処分
 2. その立地からの撤去
 3. その現状又は外観の毀損又は変更
 4. 復元又は修復
 5. 付属建物の増築、階の増築、文字列又は屋外広告物の取付け
- (2) 記念物保護機関の許可は、保護された不動産文化記念物の周辺における第1項に定める対策にも必要である。
- (3) 第1項及び第2項に定める許可は、記念物保護の利益に反する場合にのみ却下することができる。
- (4) この許可には、条件又は付帯事項をつけることができる。許可には、特に管轄の記念物保護機関が許可した計画に従ってのみ、かつ記念物保護機関又はそれが指定した専門家の監督の下において作業を実施する旨の条件をつけることができる。
- (5) 第1項及び第2項に定める対策を管轄の記念物保護機関の許可なしに開始する者、又は許可において規定された対策から逸脱して実施する者は、記念物保護機関の命令に基づき原状回復する、又は文化記念物を管轄の記念物保護機関が指定する他の方法により修復するものとする。
- (6) 第1項及び第2項に定める対策に建築監督機関の許可が必要な場合は、建築監督機関が記念物保護機関との合意の上、決定を下すものとする。第4項に定める条件及び付帯事項は、許可決定の内容の一部を成す。この場合において記念物保護機関は、この法律の規定に従った任務の範囲に該当する部分の監督義務を負うものとする。

第11条 届出義務

- (1) 所有者、占有者及びその他の処分権利者は、保護されている文化記念物に発生し、その維持を危うくする可能性のある損傷又は瑕疵を速やかに記念物保護機関に届け出るものとする。
- (2) 従前の所有者は、保護された文化記念物の所有権移転がある度に、速やかに、遅くとも所有権の移転後1か月が経過するまでに、記念物専門機関に届け出るものとする。

- (3) 従前の所有者は、保護された文化記念物の所有権移転にあたっては、新しい所有者に対して現存する記念物保護について通知するものとする。

第 12 条 保護された文化記念物の確実な維持

- (1) 管轄の記念物保護機関は、所有者又はその他の処分権利者が保護された文化記念物の維持に配慮しない場合には、その者に対し必要な対策を実施するための期限を設けることができる。この期限が過ぎると、当該機関が拒否不可能な必要な保全対策を実施することができる。所有者、占有者又はその他の処分権利者は、これらの対策の認容を義務づけられる。
- (2) 所有者又はその他の処分権利者には、費用の補填のために第 9 条に定める範囲において費用を負担させることができる。

第 13 条 情報提供義務及び認容義務

- (1) 所有者、占有者その他の処分権利者は、記念物保護の任務の履行に必要不可欠な情報を提供するよう義務づけられる。
- (2) 記念物保護機関及び記念物専門機関は、記念物保護の任務の履行に必要である限り、所有者及び占有者に対する事前の通知後、土地に立入り、文化記念物を視察することができる。

第 14 条 文化記念物の公開

保護された文化記念物は、その用途及び所有者その他の処分権利者の保護すべき利益の確保を考慮した上で、可能な限り公開されるものとする。

第 14 条 a データ保護

- (1) 記念物専門機関及びプレーマーハーフェン市役所において管理される記念物一覧には、文化記念物の識別のための情報、並びに通じ、家屋番号、土地台帳、その文化記念物に関する建築上の確定事項及び所有者その他の処分権利者の氏名及び住所が含まれるものとする。
- (2) 州政府は、第 7 条第 3 項から第 5 項に定める法規定の枠組みにおいて、収集すべき情報の範囲、情報把握のための登録簿の規定及びデータ抹消の手続を定めることができる。

第 3 章 発掘及び出土品

第 15 条 出土品

- (1) 文化記念物、それらの残存物又は痕跡を発見又は見つけた者は、これを速やかに記念物保護機関に通知するものとする。
- (2) この義務は、発見された又は出土した土地の所有者、占有者又はその他の処分権利者、並びに発見又は出土に繋がった作業の責任者も負うものとする。義務者のいずれかの通知は、他の者を義務から免除するものとする。
- (3) 第 1 項及び第 2 項に規定する義務者は、甚大な不利益、又は費用を伴わず

に行うことができる限り、又は管轄の記念物保護機関がそれを代償する意志を表明する限り、その文化記念物及び発見場所を現状維持するものとする。この義務は、通知の受理から1週間が経過した時点で消滅するものとする。

第16条 発掘

- (1) 埋蔵記念物を発掘する者は、州考古技官の許可を要する。許可なく発掘する者は、州考古技官の要請により速やかに原状回復するものとする。
- (2) 許可は、条件又は付帯事項をつけることができる。付帯事項は、特に発掘の実施、発見物の届出、並びに保全及び維持に関して行うことができる。条件又は付帯事項を満たさない者は、州考古技官の要請により原状回復するものとする。

第17条 発掘保護地区

- (1) 州政府は、埋蔵記念物の所在が推測される区画された区域を法規命令により発掘保護地区に指定することができる。
- (2) 発掘保護地区においては、埋蔵記念物を発掘する、又は危険に晒す可能性のあるあらゆる作業は、上級記念物保護機関の許可を要する。
- (3) 上級記念物保護機関は、埋蔵記念物が危険に晒される場合には、土地又は土地の一部の利用を制限することができる。

第18条 引渡し

- (1) 管轄の記念物専門機関は、学術的把握及び研究の目的のために、発見された動産文化記念物を一時的に取り扱える、又は引渡すよう要求することができる。
- (2) 第1項による一時的な引渡しは、対象物の維持状態が悪化する、又は対象物が紛失する恐れがある場合には、要求することができる。対象物は、対象物が引渡し後3か月以内に州又は市自治体の所有に移転しない場合には、返却されるものとする。

第19条 出土品の帰属

- (1) 所有者不明の、又は長く埋蔵されていたためにその所有者をもはや特定できない動産文化記念物は、それが国の調査若しくは発掘保護地区において発見された場合、又は極めて高い学術的価値がある場合には、発見とともに州の所有物となる。
- (2) 第1項に従い入手した所有権は、上級記念物保護機関が発見物を保有してから3か月以内に、当該機関が管轄の記念物専門機関に対して、記念物一覧への登録のためにその所有物の保持を希望する旨を告げない場合には、消滅するものとする。所有権は、州の所有権が消滅した場合には、民法典第984条に従って権利者のものとなる。

第4章 収用と補償

第20条 収用

- (1) 州又は市自治体を受益者とした収用は、他の方法によって次に掲げる内容が確保できない場合には、認められる。
 1. 第2条第1項第1号から第3号に定める保護された文化記念物とその現状又は外観において維持されること
 2. 第2条第1項第4号に定める動産文化記念物を学術的に評価し、又は公開すること
 3. 発掘保護地区(第16条)において、計画的な調査を実施できること
- (2) 収用は、他にも他の方法により学術的な評価又は公開が確保できない場合には、出土品(第15条)及び文化記念物の付属物(第2条第2項)に関しても認められる。
- (3) 収用にあたっては、補償が行われるものとする。
- (4) 収用及び補償の手續、並びに収用にあたって支払われる補償については、自由ハンザ都市ブレーメン1965年10月5日収用法(Brem.GBl. S. 129 214-a-1)の規則は、その時点で効力を有する文言により適用される。申請を行えるのは、上級記念物保護機関である。

第21条 その他の補償義務のある対策

この法律による措置により収用が実施される限り、適切な補償が支払われるものとする。第20条を準用する。

第5章 最終規定

第22条 基本的権利の制限

この法律の規定が人格の自由な形成の基本的権利(基本法第2条第1項)又は所有の基本的権利(基本法第14条)に関わる限り、これらの権利は、制限されるものとする。

第23条 過料に関する規定

- (1) 故意又は過失により次に掲げる行為を行う者は、秩序違反となる。
 1. 第10条第1項から第3項、第16条第1項、及び第17条第2項に反して、許可取得義務のある対策を許可なしに開始若しくは実施する者、又は管轄の機関から出された許可の付帯事項に違反する者
 2. 第12条第1項第2文に反して、文化記念物の現状を脅かす差し迫る危険の回避を目的とした記念物保護機関の措置を認容しない者
 3. 第11条及び第13条第1項に反して、届出及び情報提供義務に従わない者、又は第13条第2項第1文に反して管轄の機関の受任者に土地への立入り又は文化記念物の視察を認めない者
-

4. 第15条第1項及び第2項に反して、出土品を速やかに届け出ない、又は第15条第3項に反して、届出から一週間が経過するまで出土品及び出土地点を現状維持しない者
- (2) 第1項第2号から第4号及び第1号に定める秩序違反は、第10条第1項第1号に対する違反を除き、2万5,000ユーロまでの過料に処することができる。第1項第1号に定める秩序違反は、第10条第1項第1号に対する違反の場合には、25万ユーロまでの過料に処することができる。
- (3) 第1項第1号及び第4号に定める秩序違反に関わる対象物は、没取することができる。秩序違反に関するこの法律の第19条を適用する。

第24条 施行

- (1) この法律は、公布の翌日から施行する。
- (2) 同時に、次に掲げるものが失効する。
 1. 1972年10月31日法律 (Brem.GBl. S. 235) により最後に変更された1934年11月30日公布の文言による建造物記念物並びに道路及び景観の形態の保護に関する1909年3月4日法律 (SaBremR 2131-a-1)
 2. 町村及び景勝地における美観の毀損に対する1907年7月15日法律 (GS S. 260 Brem.GBl. S. 107 101-a-2 Anlage B Nr. 11)
 3. 1914年3月26日発掘法 (GS S. 41 Brem.GBl. S. 107 101-a-2 Anlage B Nr. 14)
- (3) この法律の施行の時点において、建造物記念物並びに道路及び景観の形態の保護に関する法律に従って、ブレーメン州の記念物一覧に取り込まれた文化記念物は、この法律に定める記念物一覧に登録された文化記念物とみなされる。

ブレーメン、1975年5月27日

州政府

ハンブルク州

記念物保護法

(DSchG)

2013年4月5日公布*

現状：考慮された最終変更：2020年6月26日法律(HmbGVBl. S. 380, 384)第14条により改正

脚注：*) 2013年4月5日記念物保護法(HmbGVBl. S. 142)の新規制定及びその他規則の調整を目的とした法律第1条として公布

第1章 総則

第1条 記念物保護及び記念物保存の目的

- (1) 記念物保護及び記念物保存の目的は、記念物を学術的に研究し、この法律に従い保護し、維持し、及びこれらを都市計画上の開発、国土計画、州域保全に取り込むよう働きかけることにある。
- (2) 自由ハンザ都市ハンブルクは、所有者又はその他の処分権利者としても、義務に基づく権利者としても、記念物における模範的な維持対策を通して市民に向けて文化遺産の価値を擁護し、個人の自主活動を促すものとする。これには、記念物の理念及び記念物についての知識の市民への普及も含まれる。

第2条 記念物保存〔推進〕員、埋蔵記念物保存〔推進〕員

州政府は、管轄機関の提案に基づき、美術史学者1名又は美術史の知識をもつ建築家1名を記念物保存員として、考古学者1名を埋蔵記念物保存員として任命するものとする。

第3条 記念物委員会

- (1) 記念物保護及び記念物保存の目的のため管轄の機関には、記念物委員会が独立専門諮問委員会として設置される。記念物委員会は、12名の委員により構成される。州記念物委員会は、記念物保存、歴史及び建築の専門分野からの代表、並びに自由ハンザ都市ハンブルクにおいてこれら案件に関わる市民及び機関からの代表により構成される。男女は、同じ割合になるように考慮されるものとする。州立文書館の館長は、助言者として記念物委員会の会議に参加するものとする。
- (2) 記念物委員会の委員は、管轄の機関の提案に基づき州政府により任命されるものとする。管轄の機関は、専門連盟並びに北ドイツにおけるプロテス

タント＝ルター派の州教会局及びハンプルク大司教区の提案を得るものとする。任期は、3年とする。職務は、新たな委員が任命されるまで継続されるものとする。再任は、1回のみとする。3回目の新たな任命は、退任後早くとも3年後に可能とする。任期の計算には、暦年が適用されるものとする。任期内に委員が退任し、その任期が3か月を超えて残っている場合は、州政府が代理の委員を任命するものとする。

- (3) 公職にある記念物委員会の委員は、指示に拘束されないものとする。
- (4) 記念物委員会は、その委員の中から議長及び副議長を選出するものとする。当該委員会は、管轄の機関の承認が必要となる職務規定を制定するものとする。記念物委員会は、他の専門家及び区役所の意見を聞くことができる。
- (5) 記念物委員会は、管轄の機関に助言を行うものとする。記念物委員会は、記念物保護及び記念物保存に関わる根本的及び新しい問題について所見を述べるものとする。記念物委員会は、推奨を行うことができる。州政府は、2年ごとに市民に対して記念物委員会の記念物保護及び記念物保存に関する業務について報告するものとする。記念物委員会の決定は、データ保護法の規定を遵守の上、管轄の機関のインターネットサイトで公開されるものとする。

第4条 記念物保護の対象

- (1) この法律に従い、建造物記念物、建造物群、庭園記念物及び埋蔵記念物は、記念物として保護される。保護指定についての処分が確定した、又は即時の執行命令が出されている場合の動産記念物についても、同様が適用されるものとする。
- (2) 建造物記念物とは、2011年12月20日(HmbGVBl. S. 554)に最後に改定された2005年12月14日ハンプルク建築条例(HmbGVBl. S. 525, 563)第2条に、その時点で効力を有する文言により定められる建造物又はその一部であって、その維持が歴史的、芸術的、学術的意義から、又は都市形態の特性の保存の目的から公益が認められるものをいう。建造物記念物には、建造物記念物と一体となって価値を形成している限り、その付属物及び装飾物も含まれる。
- (3) 建造物群とは、その個々の部分のいずれも又はそれぞれが記念物でなくとも、その維持に第2項に掲げる理由から公益が認められる複数の建造物であって、これにはそれに繋がる道路、広場、緑地、空地及び水域が含まれる。建造物群には、建造物群の構成要素と一体となって価値を形成している限り、その付属物及び装飾物も含まれる。
- (4) 庭園記念物とは、緑地、庭園、公園、墓地、並木道又はその他庭園及び景観形成の徴証であって、第2項に掲げる理由から、その維持に公益が認められるものをいい、これらには水域、森林又はその一部も含まれる。庭園記念物には、庭園記念物と一体となって価値を形成している限り、その付属物及び装飾物も含まれる。

- (5) 埋蔵記念物とは、時代及び文化についての証左となり、発掘及び発見から主に学術的知見が得られる残存物、動産又は不動産であって、その維持に第2項に掲げる理由から公益が認められるものをいう。
- (6) 動産記念物とは、第2項から第5項に該当しないあらゆる不動産であって、その維持に第2項に掲げる理由から公益が認められるものをいう。
 1. 単体の動産対象物
 2. 単体の動産対象物の収蔵品その他の集合物

第5条 動産記念物の保護指定

- (1) 動産記念物の保護指定は、管轄の機関が行政行為として行うものとする。管轄の機関は、これに危険が迫る場合には、この法律により保護されている利益の確保のために、動産記念物が暫定的に動産記念物目録（第6条第4項）に登録されることを言渡すことができる。この〔暫定登録の〕命令は、保護指定〔手続〕が3か月以内に開始されず、さらに6か月経過しても確定しない場合には、失効する。
- (2) 動産記念物は、それが特別な意義を持つ場合にのみ、動産記念物として保護が適用される。

第6条 情報としての記念物一覧、動産記念物の設権的目録

- (1) 第4条第2項から第5項に定める記念物一覧は、管轄の機関において管理されるものとする。この記念物一覧には、識別番号、所在、及び記念物の簡潔な名称が記載されるものとする。この法律による保護は、これら記念物の記念物一覧への登録に左右されないものとする。法律上の保護義務の遵守は、処分権利者に対して、〔記念物一覧への〕登録時点をもって要求することができる。記念物一覧は、いかなる自然人又は法人も閲覧することができる。埋蔵記念物に関する閲覧に関する限りは、正当な利害関係を示すものとする。
- (2) 登録は、職権により又は処分権利者からの提起により行われるものとする。記念物一覧への登録は、その登録要件が消滅した場合には、抹消されるものとする。記念物の復元が指示された場合には、これは適用されないものとする。
- (3) 2013年4月30日までに記念物一覧に登録されていなかった記念物の処分権利者は、登録に関して連絡を受けるものとする。登録は、処分権利者の特定が不可能である場合、又は過度に困難若しくは過度な費用を伴ってのみ可能な場合には、公告されるものとする。同様に、登録又は抹消は、20名を超える処分権利者がこれに該当する場合には、公告することができる。
- (4) 管轄の機関においては、動産記念物に関する設権を目的とした目録が管理されるものとする。この目録では、識別番号、記念物の簡略な名称が記載されるものとする。この目録は、いかなる自然人又は法人も閲覧することができる。

第2章 保護規定及び許可手続き

第7条 記念物にとり適切な維持、修復、代替措置

- (1) 処分権利者は、記念物を合理的な範囲で、記念物にとって適切に維持し、危険から保護し、修復するものとする。不合理とは、特に維持及び運営の費用が文化記念物の収益又は利用価値によって持続的に補填することができない限り、その状態をいう。処分権利者が公的若しくは民間の資金からの補助金、又は税優遇を受けることができる場合は、これらを考慮に入れるものとする。処分権利者は、維持対策がこの法律又はその他公法に反して実施されなかったことに起因して高額となった維持費用の負担を根拠にすることはできない。
- (2) 自由ハンザ都市ハンブルクは、この目的のために予算で準備されている資金に従い、記念物の維持及び修復のための費用を負担するものとする。
- (3) この法律に従ったあらゆる決定においては、記念物に関する処分権利者の正当な利益、特に障害者及び肢体不自由者の利益を考慮するものとする。
- (4) 処分権利者は、記念物の維持を脅かす明らかな瑕疵の発生を管轄の機関に届け出るものとする。
- (5) 記念物への介入が行われる、記念物がその立地から撤去される、又は処分される場合には、その行為者は、合理的な範囲において、その記念物の維持、専門的な修復、保全及び学術的な記録のために発生するあらゆる費用を負担するものとする。
- (6) 処分権利者は、記念物を維持するための特定の対策を実施するよう管轄の記念物機関により義務づけられる。管轄の機関は、処分権利者が第1項に従った義務に従わない場合には、必要な対策を自身で実施する、又は実施させることができる。対策の費用は、処分権利者が合理的な範囲で負担するものとする。建物の賃借人、土地の賃借人その他の使用権利者は、措置の実施を認容するものとする。
- (7) 州政府は、法規命令により、建造物記念物、庭園記念物及び建造物群の維持に関する詳細規定を制定することができる。州政府はまた、土地管轄となる区議会が地区詳細計画に同意している場合には、地区詳細計画の枠組みにおける確定に関して、第1文に定める権限付与を法規命令により区役所に移管することができる。この場合においては、特に、記念物〔の利益〕と調和する計画がある場合には、建造物群の建築密度の引き上げが可能であるものとする。
- (8) 対策及び計画においては、1972年11月16日のユネスコ世界の文化遺産及び自然遺産の保護に関する条約(BGBI. 1977 II S. 215)に従い、文化遺産の保存の義務を考慮するものとする。
- (9) 決定その他対策は、法的権利を引き継ぐ者に対しても効力を有するものとする。

第8条 周辺の保護

記念物の近辺は、その外観又は現状に顕著な意義をもつ限り、管轄の機関の許可なしに建造物の建設、変更又は処分、未建設の公有地又は私有地の造成、又はその他の方法により、その記念物の特性及び外観を著しく損なうような変更をしてはならない。

第9条 記念物の変更に関わる許可の留保

- (1) 記念物は、管轄の機関の許可なしに全部又は一部を処分し、復元し、大規模に補修し、その立地から撤去し、又はその他の方法で変更してはならない。この法律の適用範囲における動産記念物の場所の変更には、許可を要しない。ただし、処分権利者は、管轄の機関にその都度その所在場所を届け出るものとする。
- (2) 許可の申請は、相対する記念物保護の理由が上回る場合にのみ、却下されるものとする。許可は、それによる公益が上回っている限り、認めるものとする。この場合において、特に住宅建設、エネルギー対策上の改築、持続可能エネルギーの使用、並びに障害者及び肢体不自由者の利益について考慮するものとする。州政府は、あらゆる決定を自ら下すことができる。第11条第1項の期限は、州政府が決定する場合には、この期間停止されるものとする。
- (3) 許可は、記念物の保護又は記録のために必要である限り、付帯事項付きで認めることができる。許可には、特に第10条の管轄の機関により承認された計画、若しくは第10条第2項第2文第3号に定める承認された記念物保存上の目的に従ってのみ、又は管轄の機関が指定した専門家の指揮下においてのみ実施できる旨の条件をつけることができる。
- (4) 記念物の処分及びその立地からの撤去は、処分権利者の費用負担において、適切な場所におけるその記念物の復元及びその特性に応じた利用を条件として許可することができる。復元には、その記念物の処分権利者の所有していない土地を指定することもできる。

第10条 記念物保存計画、記念物保存目標

- (1) 管轄の記念物機関は、記念物の恒久的な維持、並びに記念物の理念及び知識の普及に必要である限り、処分権利者に対して記念物に関する記念物保存計画の策定を命じることができる。記念物は、この記念物保存計画に従い、合理的な範囲において維持され、かつ保存されるものとする。
- (2) 記念物保存計画には、記念物保護及び記念物保存の目標及び要件、並びに建設基本計画の表記及び確定事項が記載されるものとする。記念物保存計画には、特に次に掲げる事項を含めることができる。
 1. 記念物に関する専門的な観点、及び法律上の観点からの計画区域の現状把握及び分析
 2. 記念物及び埋蔵記念物の位置及び範囲に関する地形上の情報

3. 記念物の保存及び維持に向けた記念物保存上の目標

第11条 許可申請の決定

- (1) 許可は、許可申請が管轄の機関における書面による申請書、及び第2項に定める不備のない資料の受理後2か月以内に決定されない場合には、認められたものとみなされる。第1文の期間は、申請が審理中である旨が申請者に対して通知される場合には、3か月間延長されるものとする。
- (2) 許可申請書には、その計画の判断及び申請の処理に必要なあらゆる書類を提出するものとする。これには、特に図面、記録、写真、意見書、利用構想、並びに費用及び収益性計算を含めることができる。管轄の機関は、個々の場合において必要な資料を請求及び要求し、許可申請が準備資料により補完されるようにする。
- (3) この法律による許可は、その交付後3年以内にその計画が着手されない、又は実施が1年を超えて中断した場合には、失効する。第1文の期限は、書面による申請により、それぞれ1年まで延長することができる。
- (4) 許可申請書の受理については、申請者の請求により証明書が発行されるものとする。

第12条 権利の変更

記念物に関する権利の変更は、処分権利者が、相続の場合においては、相続人又は遺言書の執行人が、管轄の機関に速やかに届け出るものとする。

第13条 原状回復、中止

- (1) 管轄の記念物機関は、記念物が許可なく変更された結果、記念物としての価値が低減する、又は全部若しくは一部が処分又は破壊された場合には、その変更、処分又は破壊の責任を負う者に対して原状回復を命ずることができる。管轄の機関は、記念物の適切な原状回復が確保できないと思われる場合には、必要な作業を義務者の費用負担により実施させることができる。当該機関は、義務者より適当な費用の前払いを要求することができる。処分権利者、建物の賃借人、土地の賃借人その他の使用権利者は、対策の実施を認容するものとする。
- (2) 管轄の機関は、許可義務のある対策が許可なしに開始される場合には、暫定的な中止を命令することができる。記念物機関は、不許可の建設工事が書面又は口頭での中止命令にもかかわらず継続される場合には、現場を立入り禁止にする、又は現場にある建築材料、建築部材、装置、機械及び補助手段を職権により差押えることができる。

第14条 発掘のための許可取得義務

- (1) 埋蔵記念物を発掘、水域より保全、又は技術的な探索機を使用して発見しようとする者は、管轄の機関による許可を要する。この許可は、特に第7条第5項に基づき発掘作業の実施、記録、出土品の存置並びに発見された

残存物、もの、若しくは痕跡の保存及び修復に関する条件、又は付帯事項を前提とすることができる。

- (2) 埋蔵記念物が所在する土地における土地利用の変更を行う場合は、処分権利者がこれを管轄の機関に届け出るものとする。土地利用の変更は、届出の受理後、2 か月間の期限内に実施されるものとする。土地利用の変更は、埋蔵記念物に影響が及ぶ可能性がある限り、許可を要するものとする。影響の有無は、管轄の機関が決定するものとする。第1項第2文を準用する。
- (3) 第1項及び第2項は、埋蔵記念物の発見を目的としていなくとも、申請者が土木工事においてそれらが発見される可能性があることを知っている場合、又は知っていたに違いない場合には、適用されるものとする。
- (4) 第11条及び第18条を準用する。
- (5) 州政府は、法規命令により、埋蔵記念物保存を行う管轄の機関を指定し、及びこれらにこの分野における費用の請求権を移管することができる。

第15条 発掘保護地区

- (1) 州政府は、埋蔵記念物の維持を目的として、埋蔵記念物が所在する又は所在が推測される特定の区画された土地を法規命令により、期限付き又は無期限で発掘保護地区に指定することができる。
- (2) 州政府は、土地管轄となる区議会が地区詳細計画の草案に同意している場合には、地区詳細計画の枠組みにおける確定に関する第1項に定める命令に基づく権限を法規命令により区役所に移管することができる。

第16条 発掘保護地区における措置

埋蔵記念物に危険を及ぼす可能性のあるあらゆる対策は、発掘保護地区では、管轄の機関の許可を要する。第9条第3項、第7条第5項、及び第11条を準用する。

第17条 出土品

- (1) 土木工事、浚渫作業、又はその他の機会において、その時点までに周知されていなかった埋蔵記念物である可能性を想定させる証左を有するもの、又はものの一部が発見された場合には、発見者及び処分権利者は、その発見を速やかに届出、その保全及び維持のために出された命令に従うものとする。第9条第3項を準用する。
 - (2) 同様の義務は、その出土に繋がった作業の責任者にも課されるものとする。届出の義務は、届出義務を負ういずれかの者による届出により履行されるものとする。
 - (3) 長く埋蔵されていたために所有者を特定できない記念物は、発見とともに自由ハンザ都市ハンブルクの所有物となる。出土品は、管轄の機関に速やかに届け出るものとする。
 - (4) 第14条に定める事案でない場合には、管轄の機関が早期の作業再開を許可
-

していない限り、届出をしてから 3 営業日が経過するまで作業は再開してはならない。

第 18 条 引渡し義務

第 17 条第 1 項及び第 2 項に定める届出義務に該当する出土品は、学術的取扱いのために、管轄の機関に暫定的に引渡されるものとする。

第 3 章 収用及び補償義務のある対策

第 19 条 収用理由

この法律の枠組みにおける収用は、次に掲げる目的において認められる。

1. 危険に晒された記念物の維持
2. 第 9 条第 4 項に定める記念物の立地からの撤去、及び別の適した土地における記念物の復元
3. 記念物保護の理由から必要不可欠である限り、記念物の周辺の維持又は変更
4. 埋蔵記念物の発掘の実施

第 20 条 受益者

第 19 条、第 21 条及び第 22 条に定める対策は、自由ハンザ都市ハンブルクを受益者として実施されるものとする。これらは、収用又はその他の対策の目的が実現され、かつ受益者により持続的に確保されている場合には、第三者を受益者として行うことができる。

第 21 条 補償義務のある対策

この法律による対策が経済的に不合理な、所有物の社会的拘束の限界を超える負担に繋がる限り、金員による適切な損失補填が行われるものとする。ただし、これは、その負担が他の方法で補償することができない場合に限るものとする。補填については、管轄の機関が課すべき対策とともに、少なくとも基本的に決定するものとする。

第 22 条 ハンブルク州の権利の移転請求

- (1) 自由ハンザ都市ハンブルクは、支払うべき補填の金額がその価額の 50% を超える場合には、この法律に従った補填義務のある対策に該当する所有者に対して、所有権の移転を要求することができる。土地の一部権利の移転は、建設法典に準じた分割が認められる場合には、要求することができる。権利の移転請求は、所有者が超過額を放棄したことによって消滅するものとする。
- (2) 権利の移転について合意が得られない場合は、その所有物を収用により没収することができる。
- (3) 第 1 項及び第 2 項は、地上権者について準用する。

第 23 条 手続

2004 年 2 月 18 日 (HmbGVBl. S. 107) に最後に改正された 1980 年 11 月 11 日ハンブルク州収用法規則 (HmbGVBl. S. 305) は、この法律に特段の定めがない限り、その時点で効力を有する文言により適用されるものとする。

第 4 章 施行規定及び最終規定

第 24 条 宗教行為に供される記念物

- (1) 管轄の機関は、教会若しくは他の認定された宗教団体の祭祀の目的、又はその団体の生活に直接に供される文化記念物に関して決定が下される場合には、教会の上級機関が定めた教会の祭礼上の団体の利益及び必要事項を考慮するものとする。教会及び公法上の宗教団体は、この手続に参与するものとする。管轄の機関は、管轄の教会の上層機関との協議の上でのみ決定を下すものとする。
- (2) 自由ハンザ都市ハンブルクと北エルベ＝プロテスタント＝ルター派教会 (現・北ドイツプロテスタント＝ルター派教会) との間の 2005 年 11 月 29 日協約 (HmbGVBl. 2006 S. 430)、及び聖座と自由ハンザ都市ハンブルクとの間の 2005 年 11 月 29 日政教条約 (HmbGVBl. 2006 S. 436) は、この限りでない。

第 25 条 記念物及び発見地点の視察

- (1) 管轄の機関の職員及び受任者は、この法律の施行に必要な限り、事前の連絡後、土地に、及び記念物に対する差し迫った危険を回避する目的のためには住居にも立ち入ることができる。これらの者は、記念物又は記念物として考慮されるものを視察し、必要な対策としての学術的把握、特に目録化を行うことができる。土地への立入りは、記念物を脅かす危険がある場合には、事前の連絡がなくとも認められる。
- (2) 記念物又は記念物として考慮されるものの処分権利者は、管轄の機関及びその受任者に対して、この法律の執行に必要な情報を提供するものとする。

第 26 条 基本的権利の制限

住居の不可侵性の基本権利 (基本法第 13 条) は、その限りにおいて制限されるものとする。

第 27 条 秩序違反

- (1) 故意又は過失により次に掲げる行為を行う者は、秩序違反となる。
 1. 第 8 条、第 9 条、第 14 条又は第 16 条に従い、許可を必要とする対策を許可なしに、又は許可から逸脱して実施する者、又は実施させる者
 2. 第 9 条第 3 項及び第 4 項、第 10 条第 1 項、第 13 条第 1 項、第 14 条又は第 17 条第 1 項及び第 2 項に従った命令に従わない、又は条件若しくは付帯事項を満たさない者

3. 第7条第1項、第18条又は第25条第2項に従い課される義務に従わない者
 4. 第17条第4項の場合、そこに掲げる許可の要件のいずれかを満たすことなく作業を早期に再開する者
- (2) この法律による行政行為を実現する、又は阻止する目的で、自身の知見にもかかわらず不正確な情報提供を行う者、又は不正確な計画若しくは資料を提出する者は、秩序違反となる。
 - (3) 秩序違反となるのは、第7条第4項、第12条、第14条第2項又は第17条第1項から第3項に従い課される届出義務に従わない者である。
 - (4) 第4条に定める記念物を過失により破壊する者は、秩序違反となる。
 - (5) 秩序違反は、50万ユーロまでの過料に処することができる。
 - (6) 第12条又は第14条に反した秩序違反行為により入手された対象物は、没収することができる。

第28条 記念物一覧の継続

認定された記念物に関する目録は、従来の記念物一覧とともに、記念物一覧として管理されるものとする。この目録は、この法律に従い作成されたものとみなされる。従来の記念物一覧に登録された動産記念物は、動産記念物目録に転記され、法律上の効力をもって登録されたものとみなされる。記念物一覧は、遅くとも2013年11月1日までに公開されるものとする。これは、その保護に必要な限り、埋蔵記念物には適用されない。

第29条 命令による権限

州政府は、この法律に従った職務行為に関する料金規定を制定することができる。

ヘッセン州

ヘッセン州記念物保護法

(HDSchG)

2016年11月28日公布

第1条 記念物保護及び記念物保存の目的

- (1) 記念物保護及び記念物保存の目的は、この法律に従って、人類の歴史及び発展の情報源及び徴証としての文化記念物を保護し、及び維持し、並びにこれらを都市計画上の開発、国土計画及び歴史的に発展してきた文化的景観の維持に取り込むよう働きかけることである。
- (2) これらの任務の遂行にあたっては、州、市町村、市町村連合、記念物保存における名誉職活動者、並びに文化記念物の所有者及び占有者が、それらの履行能力の範囲内において協力するものとする。

第2条 概念の定義

- (1) この法律に定める保護に値する文化記念物とは、緑地を含む動産及び不動産である、もの、ものの集まり又はものの一部であって、それらの維持に芸術的、学術的、技術的、歴史的又は都市計画的理由から公益が認められるものをいう。
- (2) 埋蔵記念物とは、学術的価値のある人類及び動植物の徴証であって、土中に埋蔵されている若しくは埋蔵されていた、又は先史時代からの文化記念物をいう。最高記念物保護機関は、埋蔵記念物として保護すべき化石の範囲を法規命令により定める。自然保護法の規定は、この限りでない。
- (3) 総体とは、建造物群並びにこれらと繋がる緑地、空地及び水域からなる文化記念物であって、その全体的な維持に芸術的又は歴史的理由から公益が認められるものをいう。総体の個々の部分がそれぞれ文化記念物である必要はない。
- (4) 実体法上の不動産である文化記念物は、不動産文化記念物である。実体法上の動産である文化記念物は、動産文化記念物である。
- (5) 文化記念物には、2016年7月31日文化財保護法(BGBI. I S. 1914)に定めるヘッセン州の「国家的価値のある文化財目録」に登録された文化財も含まれる。
- (6) 記念物保護は、行政の権限に基づく行為であり、記念物保存は、文化記念物の所有者に対する国の援助全体、並びに文化記念物の維持及び保存に関する広報活動である。

第3条 ユネスコ世界遺産

- (1) ヘッセン州のユネスコ世界遺産は、州の特段の保護のもとに置かれる。
- (2) 記念物専門機関は、第2条に定める世界遺産が文化記念物であり、最高記念物保護機関がその任務を担わない限り、ユネスコ世界遺産と関連するヘッセン州の任務を担うものとする。

第4条 記念物保護機関

- (1) 最高記念物保護機関は、記念物保護及び記念物保存を所轄する〔州〕大臣のもとに置かれる。
- (2) 下級記念物保護機関は、建築監督〔任務〕が移管された郡独立市及び郡所属市町村においては市町村執行部、郡においては郡委員会が管轄する。記念物保護の任務は、指示に従い履行する市町村及び郡がその責務を負う。

第5条 記念物専門機関

- (1) 記念物専門機関は、ヘッセン州記念物保存局である。
- (2) 記念物専門機関は、特に次に掲げる行為により、第1条第1項に定める任務を履行するものとする。
 1. 保存、調査及び復元における文化記念物の所有者及び占有者への助言及び支援
 2. 公益を代表するものとして記念物保護及び記念物保存の利益の擁護
 3. 文化記念物の体系的な目録化
 4. ヘッセン州の記念物目録の管理
 5. 文化記念物の学術調査及びそれによる州史研究への貢献
 6. 記念物保護及び記念物保存の理解を求め、促進するための広報活動

第6条 州記念物委員会

- (1) 記念物保護及び記念物保存を所轄する〔州〕大臣は、諮問を目的として、ヘッセン州記念物委員会を招集するものとする。
- (2) ヘッセン州記念物委員会には、次に掲げる記念物保護及び記念物保存の専門分野からそれぞれ1名が所属するものとする。
 1. 美術史
 2. 考古学
 3. 建築学
 4. 都市計画
 5. 歴史学
 6. 民俗学
 7. 造形芸術

当該委員会には、さらに次に掲げる組織から記念物保護及び記念物保存の専門的知識を有する代表者1名が所属するものとする。

1. ヘッセン州博物館連盟
-

2. ヘッセン州域研究局
 3. ヘッセン州建築管理機関
 4. プロテスタント教会
 5. カトリック教会
 6. 地方公共団体の連合会
 7. 不動産所有者協会
 8. ヘッセン州建築家・都市計画者会
 9. ヘッセン州手工業会作業会
 10. ヘッセン州ユダヤ人連合会
- (3) ヘッセン州議会に所属する各政党は、助言者としてそれぞれ 1 名を派遣するものとする。
 - (4) 記念物保護、環境保護、景観保護、自然保護及び国土計画を所轄する州の上級機関の代表は、記念物委員会の会議に招請されるものとする。
 - (5) 詳細は、記念物保護及び記念物保存を所轄する〔州〕大臣が記念物委員会との協議の上で制定するヘッセン州記念物委員会の職務規定に定めるものとする。
 - (6) 記念物保護又は記念物保存に関わる行政規則については、ヘッセン州記念物委員会と審議するものとする。

第 7 条 記念物諮問委員及び名誉職員による記念物保存

- (1) 下級記念物保護機関においては、記念物専門機関に諮問後、郡委員会又は市町村執行部により専門的知識をもつ指示を受けない記念物諮問委員が任命され、記念物保護機関に対してその任務の遂行にあたって助言及び支援するものとする。
- (2) 下級記念物保護機関は、記念物保存分野における専門的知識のある名誉職員を記念物専門機関との協議の上で任命することができる。名誉職員は、専門的及び組織的に下級記念物保護機関のもとに置かれるものとする。これらは、記念物保存において記念物保護機関を支援するものとする。

第 8 条 記念物保護機関の管轄

- (1) この法律に基づく対策に関しては、この法律に特段の定めがない限り、下級記念物保護機関が管轄するものとする。
- (2) 連邦又はヘッセン州所有の文化記念物における対策では、最高記念物保護機関又はそれにより指定された機関が決定を下すものとする。第 13 条第 2 項、第 14 条、第 26 条及び第 27 条は、ヘッセン州の所有する文化記念物には適用されない。

第 9 条 記念物保護機関の措置

- (1) 記念物保護機関は、その義務に基づく裁量により必要と判断される措置を講じることで、文化記念物を保護し、維持し、及び保全し、並びにこれら

を脅かす危険を回避するものとする。当該機関は、あらゆる決定において文化記念物の所有者又は占有者の正当な利益を考慮するものとする。当該機関は、あらゆる決定及び許可にあたって、気候及び資源保護の利益を特に考慮に入れるものとする。公開される記念物においては、バリアフリーについての利益にも配慮するものとする。

- (2) 計画がこの法律に従い許可を要する限り、この許可は、条件又は付帯事項を付けて認めることができる。
- (3) この法律に基づく許可により他の法令に基づき必要となる許可は、代替されないものとする。建設許可及び州建築条例上の同意は、記念物保護法上の許可を含むものとする。
- (4) この法律に従い許可を要する対策を必要な許可なしに、又は許可にあたって出された条件若しくは付帯事項に反して実施する者は、下級記念物保護機関の命令により、原状回復又は文化記念物を他の方法で下級記念物保護機関が定める条件若しくは付帯事項に従って復元するよう義務づけられる。

第10条 記念物目録

- (1) 文化記念物は、ヘッセン州記念物目録に登録されるものとする。記念物目録の内容は、第11条及び第12条に定めるものとする。
- (2) 記念物目録の閲覧は、何人にも認められる。所有権に関する情報及び動産文化記念物においては、その文化記念物の所在地もこれ〔閲覧の対象〕から除外されるものとする。記念物目録の情報は、公的に利用可能な適切な電子通信手段によって提供されるものとする。

第11条 不動産文化記念物

- (1) 不動産文化記念物は、市町村との協議の上で把握され、情報として記念物目録に登録されるものとする。所有者には、自身の文化記念物が登録されたことを通知するものとする。この通知は、電子形態によって行うこともできる。不動産文化記念物の保護は、ヘッセン州の記念物目録に登録されているかどうかにかかわらずされない。
- (2) 市民には、適切な方法で不動産文化記念物の現状が報告されるものとする。埋蔵記念物については、地上に露出した可視的な場合のみとする。

第12条 動産文化記念物

- (1) 次に掲げるものは、動産文化記念物として記念物目録に登録することができる。
 1. 文化記念物とともに、第2条第1項に定める、ものの集まりの一部をなす不動産文化記念物の付属物
 2. 特定の場所への帰属に歴史的な根拠があり、その場所に残すことに公益が認められる対象物
 3. 第2条第1項の条件を満たす文書及び収藏品
-

- (2) 動産は、記念物目録への登録により文化記念物となる。第 2 条第 5 項に定める国家的価値のある文化財は、記念物目録に登録されたものとみなされる。
- (3) 第 1 項に従った登録の前に、所有者を聴取し、登録実施にあたっては、その旨を速やかに通知するものとする。
- (4) 登録は、登録の要件が満たされなくなった場合には、職権により抹消されるものとする。これについては、所有者に速やかに通知するものとする。

第 13 条 維持義務

- (1) 文化記念物の所有者、占有者及び維持義務者は、これらを合理的な範囲において維持し、かつ慎重に取扱うことを義務づけられる。
- (2) 州並びに市町村及び市町村連合は、予定された財政資金に従い、補助金によりこれに貢献するものとする。

第 14 条 維持の強制執行

- (1) 下級記念物保護機関は、所有者、占有者又はその他の維持義務者が第 13 条第 1 項に定める義務に従わず、これにより文化記念物を危険に晒す場合には、これらの者に合理的な範囲において必要な維持対策を実施するよう義務づけることができる。
- (2) 下級記念物保護機関は、文化記念物の状態が維持、修復又は保護のための対策を必要とし、それが速やかに実施されないときに危険に晒される場合には、その記念物の現状を脅かす差し迫った危険の回避に必要となる対策を自ら実行することができる。所有者及び占有者は、それらの対策の認容を義務づけられるものとする。所有者、占有者又はその他の維持義務者には、合理的な範囲において、発生した費用を弁済させることができる。

第 15 条 文化記念物の活用

所有者は、文化記念物が本来の目的において活用されない場合には、その本質を可能な限り幅広く恒久的に維持する利用に努めるものとする。

第 16 条 情報提供及び認容義務

- (1) 文化記念物の所有者及び占有者は、記念物保護の任務履行に必要となる情報の提供を義務づけられる。
- (2) 記念物保護機関及び記念物専門機関は、記念物保護の任務履行に必要である限り、所有者及び占有者に対する事前の通知後、土地に立ち入り、文化記念物を視察することができる。占有者の意志に反した住居への立入りは、文化記念物を脅かす危険を回避する目的においてのみ認められる。基本法第 13 条に定める住居の不可侵性は、その限りにおいて制限される。

第 17 条 文化記念物の公開

文化記念物又はその一部は、一般公開が可能な場合には、可能な限り幅広く

く一般公開されるものとする。記念物専門機関は、このような場合には、公開に関する合意を行うものとする。これは、特に記念物の維持に公的資金が使用される、又は使用された場合に適用される。

第18条 許可取得義務のある対策

- (1) 文化記念物又はその一部において次に掲げる行為を行おうとする者は、記念物保護機関の許可を要する。
 1. 破壊又は処分
 2. 他の場所への移動
 3. 形の変更又は修繕
 4. 屋外広告物の取付け
- (2) 不動産文化記念物の周辺に施設を建設し、変更し、又は処分しようとする者も、それが文化記念物の現状又は外観に影響を及ぼす可能性がある場合には、記念物保護機関の許可を要する。
- (3) 許可は、次に掲げる場合には、認めるものとする。
 1. 記念物保護の理由がその計画を阻害しない場合
 2. 許可の却下が所有者にとって経済的に不合理な負担になることが予測される限り、又は予測される場合
 3. 公益がそれを上回る場合
- (4) 総体における対策は、その本質における損傷若しくは効果の影響が少ない、又は一時的なものである場合には、認めるものとする。対策は、意図する対策における公益が相対する記念物の保護理由を上回る場合には、認めるものとする。
- (5) 文化記念物への介入が行われる場合は、その介入の主体者が合理的な範囲において、その記念物の維持及び専門的な修復又は保全、並びに記念物の記録のために発生する費用を負担するものとする。

第19条 届出義務のある対策

- (1) 所有者及び占有者は、文化記念物に発生し、その記念物としての価値又は本質を損なう損傷及び瑕疵を速やかに記念物保護機関に届け出るものとする。
- (2) 動産文化記念物が売却される場合には、売主及び買主は、その所有権の移転を1か月以内に管轄の記念物保護機関に届け出るものとする。

第20条 許可取得手続

- (1) 許可申請は、書面にて計画の判断及び申請手続の処理に必要なあらゆる書類とともに提出するものとする。個々の場合においては、文化記念物における予備調査による許可の申請書の補完を要求することができる。
 - (2) 第1項に定める不備のない許可申請書の受理は、その日付とともに書面にて確認されるものとする。許可申請については、不備のない許可申請書の
-

受理から 3 か月以内に決定するものとする。記念物保護機関は、この期限を重要な理由により 3 か月まで延長することができる。許可申請書について第 2 文に定める期限内に決定されない場合は、許可されたものとみなされる。その他では、ヘッセン州行政手続法第 42 条 a が適用される。

- (3) 第 1 項第 1 文に定める手続は、ヘッセン州行政手続法第 5 編第 1 章 a に定める統一機関を通して処理されるものとする。
- (4) 文化記念物の特性のために必要である限り、特別な経験及び知識を要する作業を記念物の専門家が指揮する、又は実施することを要求することができる。
- (5) 下級記念物保護機関は、その決定において記念物専門機関を関与させるものとする。下級記念物保護機関と記念物専門機関との間で合意が得られない場合は、最高記念物保護機関の指示を仰ぐものとする。
- (6) 連邦排出物規制法に従った許可手続においては、連邦排出物規制法の執行を管轄する機関が記念物専門機関との協議の上で決定を下すものとする。
- (7) 許可は、その交付後 3 年以内に対策が実施されない場合、又は実施が 3 年間中断した場合には、失効する。第 1 文の期限は、書面による申請で、それぞれ 2 年まで延長することができる。
- (8) 記念物専門機関は、文化記念物を僅かな範囲で変更する対策に関しては、下級記念物保護機関と第 5 項第 1 文に定める関与手続の簡素化について、行政上の取決めを行うことができる。下級記念物保護機関の専門性及び人員配置は、そのように移管された権限を専門的に履行できることを保障するものでなければならない。

第 21 条 出土品

- (1) 埋蔵記念物を発見した者は、記念物専門機関にこれを速やかに届け出るものとする。届出は、市町村又は下級記念物保護機関に対して行うことができる。これらは、その届出を記念物専門機関に速やかに報告する。
- (2) 届出の義務を負う者は、発見者、その土地の所有者及びその対象物が発見された作業の責任者である。
- (3) 出土品及び出土地点は、届出から 1 週間が経過するまで現状維持し、出土品の維持を目的として適切な方法で危険から保護するものとする。記念物専門機関は、作業の中断により過大な費用が生じる場合には、作業の継続に同意するものとする。
- (4) 記念物専門機関は、出土品を保全し、評価し、及び学術的取扱いのために暫定的に保有することができる。

第 22 条 調査

調査、特に埋蔵記念物の発見を目的とした発掘には、記念物専門機関の許可を要するものとする。

第23条 発掘保護地区

- (1) 記念物保護及び記念物保存を所管する〔州〕大臣は、埋蔵記念物が包蔵されているという根拠のある推測がなされている場合には、特定の区域を法規命令により期限付き又は無期限で発掘保護地区に指定することができる。
- (2) 発掘保護地区においては、埋蔵記念物を危険に晒す可能性のあるあらゆる作業に最高記念物保護機関の許可を要する。従来の農業及び林業の利用は、この限りでない。

第24条 利用制限

- (1) 最高記念物保護機関は、埋蔵記念物が所在する土地又は土地の一部の経済的利用を制限することができる。
- (2) 第1項に定める制限は、最高記念物保護機関の請求により不動産登記簿に登記するものとする。この権限は、記念物専門機関により代表される州が有するものとする。

第25条 出土品の帰属

- (1) 持ち主のない、又は長く埋蔵されていたために所有者を特定できない埋蔵記念物は、次に掲げる場合には、発見とともに州の所有物となる。
 1. 顕著な学術的価値がある場合
 2. 国の調査又は発掘保護地区により発見された場合
 3. 無許可の調査において発見された場合発見者は、引渡しの費用及び労力の負担が免じられる。
- (2) 州が第1項第1文第1号及び第2号に従って所有権を取得する場合において、発見者及び土地の所有者が2年以内に記念物専門機関に申請したときには、これらに発見報奨金に対するそれぞれ半分の請求権が認められる。発見報奨金額は、民法典第971条に従って算出されるものとする。出土品の保全及び維持のための州の費用は、これにおいて適切に考慮されるものとする。この申請については、記念物専門機関が決定を下すものとする。

第26条 収用

- (1) 収用は、州、郡、市町村又は財団法人を受益者として、次に掲げる事項にそれが必要である限り、認められる。
 1. 文化記念物の現状又は外観の維持
 2. 埋蔵記念物の学術的な評価又は公開
 3. 発掘保護地区における計画的調査
- (2) その他については、収用に関する一般的な規定が適用される。申請は、記念物専門機関が行うことができる。

第27条 その他補償義務のある措置

- (1) 州は、この法律に基づく命令が個々の場合において所有者の不合理的負担
-

に繋がる限り、その負担を他の形で補填することができない場合、又は補填できない範囲において、適切な補償を金員により行うものとする。

- (2) 形式的収用における補償の原則が準用されるものとする。収用の受益者は、記念物専門機関により代表される州である。市町村及び市町村連合は、その履行能力の範囲内において補償を負担するものとする。

第 28 条 過料に関する規定

- (1) 故意又は過失により次に掲げる行為を行う者は、秩序違反となる。
 1. 第 18 条第 1 項及び第 2 項、第 22 条又は第 23 条第 2 項第 1 文に反して許可取得義務のある対策を許可なしに開始若しくは実施する者、又は管轄の機関から出された許可の条件若しくは付帯事項に違反する者
 2. 第 14 条第 2 項第 2 文に反して、文化記念物の現状を脅かす差し迫った危険を回避するための記念物保護機関の措置を認容しない者
 3. 第 16 条第 1 項に定める情報提供義務に従わない者
 4. 第 16 条第 2 項第 1 文及び第 2 文に反して、管轄機関の受任者に土地への立入り又は文化記念物の視察を許可しない者
 5. 第 19 条第 1 項に反して、損傷及び瑕疵を届け出ない又は速やかに届け出ない者
 6. 第 19 条第 2 項に反して、動産文化記念物の所有権の移転を届け出ない又は適時に届け出ない者
 7. 第 21 条第 1 項第 1 文に反して、出土品を速やかに届け出ない者
 8. 第 21 条第 3 項第 1 文に反して、出土品及び出土地点を届出から一週間が経過するまで現状のまま放置しない者
 9. 記念物専門機関が出した、第 21 条第 4 項に定める保全、評価及び学術的取扱いのための執行可能な命令に反する者
 10. 第 24 条第 1 項に定める利用制限に反する者
- (2) 第 1 項に定める秩序違反は、2 万 5,000 ユーロまでの過料を課すことができる。第 1 文の規定にかかわらず、第 1 項第 1 号に定める秩序違反は、第 18 条第 1 項第 1 号及び第 3 号の場合には、50 万ユーロまでの過料に課すことができる。
- (3) 秩序違反に関する法律第 36 条第 1 項第 1 号に定める行政機関は、管轄の記念物保護機関である。
- (4) 第 1 項第 1 号に定める秩序違反の場合には、その準備若しくは実行に使用された又は使用を目的とした対象物を没収することができる。

第 29 条 政教協定

- (1) ヘッセン州とヘッセン州プロテスタント教会との間の 1960 年 2 月 18 日協定 (GVBl. S. 54) 第 20 条第 2 文、及びヘッセン州とヘッセン州カトリック大司教区との間の 1963 年 3 月 9 日協定 (GVBl. I S. 102) は、この限りでない。

第18条第1項第3号及び第19条第2項の規定は、その限りにおいて適用されない。

- (2) 教会の執行部は、教会保有の文化記念物においては、第11条及び第12条に定める手続に参与するものとする。
- (3) 記念物保護機関は、宗教行為に直接供される文化記念物に関して決定する場合には、宗教団体の執行部により定められた宗教上の利益を優先して考慮するものとする。

第30条 従来法の廃止

2015年11月30日法律(GVBl. S. 523)により最後に改正された1986年9月5日の文言による記念物保護法(GVBl. I S. 270)は、廃止される。

第31条 法規命令

記念物保護及び記念物保存を所轄する〔州〕大臣は、次に掲げる内容について、詳細規則を法規命令により定めることができる。

1. 第2条第2項第3文に定める埋蔵記念物としての保護されるべき化石の範囲
2. 最高記念物保護機関の個々の管轄権の第8条第2項第1文に定める他の機関への移管
3. 第11条第1項第1文並びに第12条第1項、第3項及び第4項に定める文化記念物の把握
4. 記念物目録及びその第10条第1項第1文に定める抄本の形式と管理
5. 第10条第2項、第11条第1項第2文及び第3文、第11条第2項、第12条第3項、並びに第12条第4項第2文に定める市民及び所有者への通知
6. 第20条及び第22条に定める許可手続きの詳細
7. 第23条第1項に定める発掘保護地区

第32条 施行

この法律は、公布の日から施行する。

州憲法に基づく州政府の権限は、保護される。

この法律は、これをもって公布される。

この法律は、ヘッセン州法令に関する公報により公布される。

ヴィースバーデン、2016年11月28日

ヘッセン州政府首相
ブッフイエ (Bouffier)

ヘッセン州学術・芸術大臣
ライン (Rhein)

メクレンブルク＝フォアポンメルン州

記念物保護法

(DSchG M-V)

1998年1月6日公布版

現状：考慮された最終変更：2010年7月12日法律 (GVObI. M-V S. 383, 392) 第10条により第25条追加

第1章 総則

第1条 記念物保護及び記念物保存の目的

- (1) 記念物保護及び記念物保存の目的は、歴史及び伝統の情報源である記念物を保護し、保存し、学術的に研究し、及び意義のある活用を努めることにある。
- (2) 記念物保護及び記念物保存は、州、郡及び町村が責務を負うものとする。郡及び市町村は、この法律に従った委託案件として、この任務を実施するものとする。
- (3) 公的な計画及び対策においては、記念物保護及び記念物保存の利益を考慮するものとする。この考量においては、記念物及び記念物地区の維持及び意義のある活用を目指すものとする。記念物保護及び記念物保存を管轄する機関は、早期に案件に関与するものとする。

第2条 概念の定義

- (1) この法律に定める記念物とは、人類史、都市及び集落又は労働及び経済条件の発展にとって意義のある場合の、もの、複数のもの及びものの一部であって、その維持及び活用に芸術的、学術的、歴史的、民俗学的又は都市計画的理由から公益が認められるものをいう。
- (2) 建造物記念物とは、建造物又はその部分からなる記念物をいう。庭園、墓地及び公園、並びに人類により形成された景観の一部も、それらが第1項の要件を満たす限り、同様に取扱うものとする。歴史的装飾物は、それが建造物記念物と一体となって記念物としての価値を生み出している限り、建造物記念物と同様に取扱うものとする。
- (3) 記念物地区とは、個々の建造物が建造物記念物であるかどうかとは無関係に、第1項に掲げる理由により維持する価値のある建造物の集まりをいう。記念物地区には、都市の平面形態、町村の形態及び輪郭、都市の地区及び街区、集落、農場及びその附属建造物群、道路の配置、建造物の総体、生産場所、単体の建造物並びにそれらの外観に意義がある限り、それらの近

辺がなりうる。記念物地区とともに、その外観が保護される。

- (4) 動産記念物とは、土地に固定されていないあらゆる記念物をいう。
- (5) 埋蔵記念物とは、地中、湿地及び水中に存在する又は存在した動産又は不動産記念物をいう。埋蔵記念物には、次に掲げるものが含まれる。
 - 過去の時代の人類及び関連する動植物を示唆する徴証
 - 第1項の要件を満たす限り、単独ではもはや認識不可能な埋蔵記念物によって引き起こされた自然の土壌状態の変化及び変色
- (6) 保存記録には、この法律の規定は適用されない。

第2章 記念物保護及び記念物保存の機関

第3条 記念物保護機関

記念物保護機関は、

1. 最高記念物保護機関としての教育・学術・芸術・〔州〕省、
2. 下級記念物機関としての州委員会、並びに郡独立市及び郡所属大型市の市長である。

下級記念物保護機関は、特段の定めがない限り、この法律の執行責任を負うものとする。当該機関は、記念物保護及び記念物保存に関心のある連盟、市民及び名誉職の記念物保護促進者らと協力するものとする。

第4条 記念物専門機関

- (1) 州〔記念物〕専門機関は、州文化・記念物保存局である。当該局は、記念物保護及び記念物保存に関して、市町村、郡、郡独立市及び郡所属大型市に助言及び支援を行うものとする。当該局は、下級記念物保護機関及び最高記念物保護機関の決定にあたって、専門的に関与するものとする。
- (2) 記念物専門機関は、記念物保存の枠組みにおいて、特に次に掲げる任務を担うものとする。
 1. 記念物の体系的把握（目録化）
 2. 記念物の学術調査、研究、及びその発表、並びに記念物保存の方法及び実務に関する課題の学術的取扱い
 3. 記念物の保存及び修復の指導及び相談、並びにこれら対策の専門的監督
 4. 埋蔵記念物の学術的発掘、保全及び修復、これらの対策の監督、並びに動産埋蔵記念物の把握
 5. 記念物保存に関する州からの交付資金の管理
 6. 計画その他対策における記念物保存の利益の全般的擁護
 7. 下級記念物保護機関の提案に基づく名誉職記念物保存促進者の任命
- (3) 記念物専門機関は、第2条第5項に定める埋蔵記念物に該当するとともに連邦自然保護法第28条第1項に定める天然記念物、又は自然保護施行法第20条第2項に定める法律により保護されるジオトープの要件を満たす場合

には、管轄の自然保護機関の合意のもとに任務を行うものとする。同意が得られない場合は、次の上位の機関が同じ行政階層の自然保護機関と協議の上、決定を下すものとする。

第5条 記念物一覧

- (1) 記念物は、記念物一覧に登録するものとする。記念物一覧は、下級記念物保護機関が埋蔵記念物、建造物記念物及び動産記念物に分けて管理するものとする。動産記念物は、歴史的な土地との関連性といった特別な意義から適切とみなされる場合にのみ登録されるものとする。記念物一覧への登録は、動産記念物が公的な収蔵品において管理されている場合には、必要ないものとする。所有者及び市町村は、記念物をそれぞれの記念物一覧に登録する前に聴取されるものとし、記念物それぞれの一覧への登録について通知されるものとする。記念物における変更は、記念物専門機関に諮問後のみ行うことができる。
- (2) この法律による保護は、記念物が記念物一覧に登録されているかどうかにかかわらずされないものとする。ただし、第6条、第7条、第8条及び第9条は、動産記念物について、それらが一覧に登録された場合にのみ適用される。
- (3) 記念物地区の指定は、記念物専門機関の諮問後、市町村と合意の上、下級記念物保護機関が法規命令により行うものとする。記念物地区は、下級記念物保護機関により各自自治体での通常の方法で公告されるものとする。
- (4) 登録は、登録要件が消滅した場合には、職権により抹消するものとする。
- (5) 記念物一覧の閲覧は、何人にも認められる。埋蔵記念物及び動産記念物の記念物一覧の閲覧は、正当な利害関係を証明する者のみに認められる。

第3章 記念物のための対策

第6条 維持義務

- (1) 記念物の所有者、占有者及び維持義務者は、これらを合理的な範囲において記念物にとって適切に修復し、維持し、及び慎重に取扱うことを義務づけられる。
- (2) 州、郡及び市町村は、これに補助金により貢献することができる。
- (3) この法律に従ったあらゆる決定において、記念物の所有者の正当な利益が考慮されるものとする。
- (4) 所有者は、記念物が本来の目的において活用されない場合には、その本質を可能な限り幅広く恒久的に維持する利用に努めるものとする。
- (5) 記念物への介入が行われる場合は、その介入を行う者が、その記念物の維持及び専門的な修復、保全及び記録に発生するあらゆる費用を負担するものとする。

第7条 許可取得義務のある対策

- (1) 次に掲げる者は、記念物保護機関による許可を要する。
 1. 記念物を処分し、変更し、他の場所に移動し、又は従来からの用途を変更しようとする者
 2. 記念物の周辺において、その外観又は本質に甚大な影響を及ぼす対策を実施しようとする者下級記念物保護機関は、決定の前に記念物専門機関に諮問するものとする。許可は、メクレンブルク=フォアポンメルン州建築条例第 77 条第 1 項に定める計画において、記念物専門機関が同意した場合には、不要である。
- (2) 許可の申請は、計画の判断に必要な資料とともに、下級記念物保護機関に書面にて提出するものとする。個々の場合においては、許可の申請書が準備調査により、特に第 3 項第 1 号に定める記念物保存上の目標設定により補完されるよう要求することができる。
- (3) 許可は、次に掲げる場合には認めるものとする。
 1. 専門的管轄の州局により承認され、所有者又は依頼者により作成される記念物において取られる対策の目標設定と、予定されている対策とが一致し、記念物保護又は記念物保存のその他の理由に反しない場合
 2. その対策を求める公益が上回る場合
- (4) 許可は、その他の場合においては、記念物保護上の重要な理由により現状維持が望まれる場合には、却下することができる。
- (5) 許可は、記念物の保護のために必要である限り、付帯事項付きで認めることができる。決定においては、義務者の正当な利益を考慮するものとする。
- (6) 許可取得義務のある対策が他の法律上の規定に従い計画の確認、承認、許可、承諾、認可又は同意を必要とする場合は、この決定が第 1 項による許可の代わりとなる。第 1 文に従い管轄する機関は、許可の前に州の専門管轄局の同意を得るものとする。4 週間以内に同意が得られない場合は、管轄の州最高機関が 4 週間以内に最終的な決定を下すものとする。

第 8 条 売却及び変更の届出

従前及び新規の所有者は、記念物が売却される場合には、所有権の移転を速やかに遅くとも 1 か月以内に記念物一覧を管理する担当機関に届け出るものとする。一方の義務者の届出は、他方を義務から免除する。

第 9 条 情報提供及び認容義務

- (1) 所有者、占有者及びその他の使用権利者には、記念物保護及び記念物保存の任務の遂行に必要な情報の提供が義務づけられる。
- (2) 下級記念物保護機関及び記念物専門局又はそれらの代表者は、記念物保護及び記念物保存の利益、特に記念物一覧への登録又はこの法律に基づく他の措置に差し迫って必要である限り、その土地及び住居に立入り、検査及び調査を行うことができる。所有者又はその他の使用権利者の許諾がない

場合の住居への立入りは、緊急時にのみ認められる。

- (3) 住居の不可侵性の基本権利（基本法第13条）は、その限りにおいて制限されるものとする。

第10条 教会及び公法上の宗教団体の記念物

- (1) 教会及び州は、教会の記念物の保護及び維持に関する責任を共同で負うものとする。
- (2) 教会は、公益が認められる限り、その記念物が確実に維持され、公開されるようにする。その限りにおいて、記念物保護法に基づく収用は認められない。
- (3) 記念物保護機関は、礼拝、祭祀又はこれに類似する信仰上の目的に直接供される記念物に関する決定においては、教会の上層機関が定める利益を考慮するものとする。教会の上層機関は、下級記念物保護機関又は記念物専門機関が請求する利益を認めない場合には、最高記念物保護機関との協議の上、決定を下すものとする。
- (4) 協約により、教会に記念物保護の任務を移管することができる。
- (5) 州は、記念物〔保護〕法に従った助成において、資金の付与についても、記念物保存に関する教会の特別な任務に配慮するものとする。州は、教会が文化及び記念物保存のために国内外で活動する団体からの補助金を得られるように尽力するものとする。

第4章 特別措置

第11条 記念物の出土

- (1) 第2条第1項に定める維持に公益が認められる、ものの集まり又はものの一部を発見した者は、これを速やかに記念物保護機関又は市町村に届け出るものとする。次に掲げる者は、届出の義務を負うものとする。
- 発見者
 - 作業の責任者
 - 土地の所有者
 - その対象物の価値を認識している偶然の目撃者
- (2) 届出は、下級記念物保護機関に行うものとする。当該機関は、速やかに記念物専門機関にその届出について報告するものとする。
- (3) 出土品及び出土地点は、現状維持するものとする。この義務は、届出から5営業日で、書面での届出の場合には1週間で消滅するものとする。下級記念物保護機関は、適切な調査又は埋蔵記念物の保全に必要である場合には、この期限を合理的な範囲において延長することができる。
- (4) 記念物専門機関、当該機関の許可を受けた下級記念物保護機関及びその受任者は、記念物を保全し、この評価及び学術研究のために、これを1年まで保有することができる。この場合において、記念物の維持のために必要

なあらゆる対策を講じるものとする。記念物専門機関は、記念物の維持の目的又は学術研究に必要である場合には、この期限を1年延長することができる。

第12条 調査

記念物、中でも埋蔵記念物の発見を目的とした、特に発掘又は技術的な探索装置の使用した調査には、最高記念物保護機関の許可を要する。

第13条 出土品の帰属

所有者不明の又は長く埋蔵されていたためにその所有者をもはや特定できない動産記念物は、それが国の調査により、若しくは第16条に定める発掘保護地区において発見された場合、又は極めて高い学術的価値がある場合には、発見とともに州の所有物となる。

第14条 発掘保護地区

- (1) 下級記念物保護機関は、管轄の市町村との協議の上、埋蔵記念物の所在が推測される特定の土地を記念物一覧に登録することにより、発掘保護地区に指定することができる。
- (2) 第5条第1項に従った所有者及び市町村への通知には、許可を要する対策を記載するものとする。許可は、下級記念物保護機関が認めるものとする。許可には、第7条第2項から第7項が適用される。

第15条 地下資源の採掘を目的とした対策における特別規定

国土計画及び州域計画の目的に従い、連邦鉱山法に定める対策が予定されている区域においては、推測される記念物、特に埋蔵記念物の専門学術的な調査又はその保全のための措置を取る機会が、記念物専門機関に対して対策を開始する前の適時に与えられるものとする。この目的のために下級記念物保護機関には、あらゆる関連計画及びその変更が適時に通知されるものとする。

第5章 記念物法上の処分、記念物の公開、標識、補償

第16条 記念物保護機関の一般的な措置

下級記念物保護機関は、その義務に基づく裁量により必要と判断される措置を講じることにより、記念物を保護、維持及び保全し、並びにこれらに対する危険を回避するものとする。

第17条 原状回復

- (1) この法律に従い許可を要する対策を必要な許可なしに不適切に、又は付帯事項に反して実施する者は、管轄の下級記念物保護機関による要請により作業を即時に停止し、原状回復しなければならない。記念物専門機関は、緊急時においては、下級記念物保護機関の決定まで作業の中止を命じるこ

とができる。建築条例上の規則に定める工事の停止は、この限りでない。

- (2) 法律に反して記念物を故意又は過失にて毀損又は破壊する者は、下級記念物保護機関の要請により、破壊したものの復元を義務づけられる。
- (3) その他においては、公共の安全及び秩序に関するメクレンブルク=フォアポンメルン州法の規則が適用される。

第 18 条 記念物の公開

- (1) 記念物又はその一部は、所有者及びその他の使用権利者にとって合理的な範囲において、公開されるものとする。
- (2) 下級記念物保護機関は、所有者及びその他の使用権利者と公開についての取決めを行うものとする。

第 19 条 記念物の標識

記念物には、標識を設置することができる。詳細は、最高記念物保護機関が行政規則により定めるものとする。記念物の所有者及びその他の使用権利者は、標柱及び説明板の設置を認容するものとする。

第 20 条 維持の強制執行

- (1) 下級記念物保護機関は、所有者、占有者又はその他の維持管理義務者が第 6 条に定める義務に従わず、これにより記念物を危険に晒す場合には、これらの者に合理的な範囲において必要な維持対策を実施するよう義務づけることができる。
- (2) 記念物保護機関は、記念物の状態が維持、修復又は保護のための対策を必要とし、それが速やかに実施されないときに危険に晒される場合には、その記念物の現状を脅かす差し迫った危険の回避に必要となる対策を自ら実行する又は実行させることができる。所有者又は占有者は、そのような対策を認容する義務がある。所有者、占有者その他維持義務者は、合理的な範囲において発生した費用の弁済をするものとする。

第 21 条 収用

- (1) この法律に従った記念物の収用は、次に掲げる事項が収用によってのみ可能な場合に認められる。
 1. 記念物のその現状、特性又は外観における維持
 2. 公益が認められる限り、記念物の公開
 3. 発掘保護地区における計画的な調査の実施
- (2) その他においては、メクレンブルク=フォアポンメルン州収用法が適用される。

第 22 条 先買権

- (1) 市町村には、記念物が所在する土地の購入において先買権が認められる。先買権は、それにより記念物の継続的な維持が可能になる場合にのみ行使

することができる。先買権は、所有者がその土地を配偶者、パートナーシップのパートナー、直系の親族関係若しくは姻族関係にある者、又は第三親等までの傍系にある者に売却する場合には、除外されるものとする。先買権は、市町村に対して住居所有権法に従った権利及び定期借地権の売買においては認められない。

- (2) 先買権は、売買契約の通知後 2 か月以内に限って売主に対する行政行為により行使することができる。民法典の第 504 条及び第 505 条第 2 項、第 506 条から第 509 条及び第 512 条が適用される。売買契約の通知後、市町村の請求に基づき、市町村に対する土地の譲渡に関する権利の確保を目的とした不動産登記簿の仮登記を行うものとする。市町村は、この仮登記及びその抹消の費用を負担するものとする。先買権は、譲渡できない。法律行為としての先買権は、この先買権の行使に基づく所有権取得においては消滅する。市町村は、市町村が先買権の行使後、不動産登記簿に所有者として登記されると、土地登記局に買主の譲受に関する権利の確保を目的とした仮登記の抹消を請求することができる。市町村は、先買権の行使が買主にとって確定した時点でのみ、この請求を行うことができる。
- (3) 先買権により義務づけられる者は、第三者と締結した契約の内容を市町村に速やかに報告するものとする。義務者の報告は、第三者の報告により代替することができる。土地登記局は、売買において先買権が行使されないこと又は存在しないことが証明された場合には、買主を所有者として不動産登記簿に登記することができる。市町村は、先買権が存在しない又は行使されない場合には、関係者の請求により、その旨に関して速やかに証明書を発行するものとする。この証明書は、先買権行使の放棄とみなされる。
- (4) 市町村は、先買権を他の法人のために行使することができる。この権利は、民法上の法人の場合には、その土地の土中又は地上に所在する建造物記念物、又は土地に固定されている埋蔵記念物の長期にわたる維持がその法人の定款にもとづく任務に含まれ、あらゆる要件の考慮において確保されることが想定される場合にのみ認められる。第 1 項第 2 文及び第 3 文を準用する。市町村は、市町村に対して受益者の同意がある場合にのみ、第三者を受益者として先買権を行使することができる。

第 23 条 補償

この法律に基づく対策が収用の効果を生じる場合は、収用法第 5 条に従った補償が行われるものとする。

第 6 章 記念物の推進

第 24 条 財政的な補助

州、郡、郡独立市、郡所属大型市及び市町村は、記念物保存のための補助金をそれぞれの予算に従って付与することができる。補助金の付与におい

ては、所有者の履行能力を考慮するものとする。補助金は、申請を前提とするものとする。

第 25 条 税申告用証明書

州、郡、郡独立市及び郡所属大型市は、記念物に関する税申告用証明書の交付を担うものとする。

第 7 章 最終規定

第 26 条 秩序違反

- (1) 故意又は過失により次に掲げる行為を行う者は、秩序違反となる。
 1. 第 8 条又は第 11 条第 1 項に定める必要な届出を速やかに行わない者
 2. 第 7 条第 1 項及び第 12 条に定める許可を必要とする対策を許可なしに又は許可から逸脱して実施する者又は実施させる者
 3. 発見した埋蔵記念物又は発見した場所に関して、第 11 条第 3 項に定める現状維持を実施しない者
 4. 第 9 条第 1 項に従って要求される情報を提供しない者
 5. 第 6 条第 1 項に定める記念物を合理的な範囲において適切に修復し、維持し、及び慎重に取扱う義務に、これを具体化した管轄機関の執行可能な命令にも関わらず従わない者。ただし、過料は、その命令に過料に関する規則の言及がある場合にのみ課すことができる。
- (2) 秩序違反は、15 万ユーロまでの過料に処することができる。第 7 条第 1 項第 1 号に定める許可なしに記念物を破壊する者は、150 万ユーロまでの過料に課すことができる。
- (3) 秩序違反の追及は、5 年で時効となる。
- (4) 秩序違反に関する法律第 36 条第 1 項第 1 号に定める管轄の行政機関は、下級記念物保護機関である。

第 27 条 行政規則

教育・学術・文化〔州〕省は、この法律の施行に必要な行政規則を制定するものとする。

第 28 条 経過規定

先史及び原史時代の埋蔵記念物の保護及び維持に関する 1954 年 5 月 28 日命令 (GBl. Nr. 54 S. 547) 第 4 条及び第 6 条第 1 項に定める埋蔵記念物一覧に登録された記念物には、2006 年 12 月 31 日までこの法律の規定が適用される。この一覧は、その時点までに記念物専門機関によって審理され、第 5 条に定める記念物一覧に取り込まれるものとする。この一覧は、その後、下級記念物保護機関に引渡されるものとする。

第 29 条 (施行)

ニーダーザクセン州

ニーダーザクセン州記念物保護法

1978 年 5 月 30 日公布

現状：考慮された最終変更：2021 年 11 月 10 日法律 (Nds. GVBl. S. 732) 第 3 条により最終改正

第 1 編 総則

第 1 条 原則

文化記念物は、保護され、保存され、及び学術的に調査されるものとする。
文化記念物は、合理的な範囲において公開されるものとする。

第 2 条 公的任務としての記念物保護及び記念物保存

- (1) 州の任務は、文化記念物の保護、保存、及び学術調査を可能にすることにある。記念物保護及び記念物保存にあたっては、州、市町村、郡その他市町村の連合体、記念物保存で活動する施設及び団体、並びに文化記念物の所有者及び占有者が協力するものとする。
- (2) 州、市町村、郡その他市町村の連合体は、それらに属し、活用されている文化記念物を保存し、可能な範囲においてこれらを公開する特別な義務を負うものとする。
- (3) 公的な〔土地利用〕計画及び建設計画においては、他の公益がこれを上回らない限り、文化記念物並びに 1972 年 11 月 16 日のユネスコ世界の文化遺産及び自然遺産の保護に関する条約 (BGBl. 1977 II S. 213) に定める文化遺産が維持され、それらの周辺が適切に形成されるよう、記念物保護及び記念物保存の利益、並びに当該条約の要求を適時に考慮するものとする。

第 3 条 概念の定義

- (1) この法律に定める文化記念物とは、建造物記念物、埋蔵記念物、動産記念物及び地史学上の記念物をいう。
- (2) 建造物記念物とは、建造物（ニーダーザクセン州建築条例第 2 条第 1 項）、建造物の一部、緑地及び墓地であって、その維持に歴史的、芸術的、学術的又は都市計画的な意義から公益が認められるものをいう。
- (3) 建造物記念物とは、個々の建造物が建造物記念物であるかとは無関係に、第 2 項に掲げる理由から維持されるべき建造物の集まりもいう。建造物記念物の周辺の緑地、空地、水域、及び建造物記念物の付属物は、それらが第 2 項で掲げる理由から維持する価値が認められる建造物記念物と一体と

なっている場合には、その建造物記念物の一部であるとみなされる。

- (4) 埋蔵記念物とは、それが建造物記念物でない限り、その土地と結びつくもの、又は埋蔵されるもの、ものの集まり及びものの痕跡であって、人類により創造若しくは加工されたもの、又は過去の時代の人類の生活についての証左を提供するものであり、第 2 項に掲げる理由から維持する価値が認められるものをいう。
- (5) 動産記念物とは、それが埋蔵記念物でない限り、動産であるもの及びものの集まりであって、人類によって創造若しくは加工されたもの、又は過去の人類の生活の証左を提供するものであり、第 2 項に掲げる理由から維持する価値が認められるものをいう。
- (6) 地史学上の記念物とは、過去の地質時代における動植物の進化及び地球の発展についての証左を提供する遺物又は痕跡であって、極めて高い学術的な意義からその維持に公益が認められるものをいう。

第 4 条 文化記念物目録

- (1) ¹文化記念物は、州記念物保存局により作成及び管理される目録に登録されるものとする。²動産記念物は、その特別な意義からこの法律による保護が必要である場合にのみ、目録に登録されるものとする。
- (2) ¹下級記念物保護機関及び市町村は、その領域に関わる目録の抄本を管理する。²目録及び抄本は、何人も閲覧することができる。³動産記念物及び建造物記念物の付属物に関する記録は、その所有者、その他物権の権利者、及びこれらより委任された者のみが閲覧することができる。
- (3) ¹登録は、その要件が消滅した場合には、抹消されるものとする。²第 5 項に定める建造物記念物としての性質が行政行為により確認された場合は、その行政行為の解除が確定した時点で、その登録を抹消するものとする。
- (4) ¹建造物記念物、埋蔵記念物又は地史に関する不動産記念物が目録に登録される前に、その記念物が所在する領域の市町村を聴取するものとする。²市町村は、第 1 文に定める記念物の所有者の氏名及び住所を州記念物保存局に通知するものとする。³州記念物保存局は、建造物記念物の登録前にその所有者の聴取を行うものとする。⁴州記念物保存局は、建造物記念物の目録への新規登録又は抹消について、下級記念物保護機関、市町村及び所有者に速やかに通知するものとする。⁵州記念物保存局は、意図する動産記念物の登録について下級記念物保護機関に通知するものとする。
- (5) 州記念物保存局は、建造物記念物が 2011 年 9 月 30 日以降に目録に登録された場合には、所有者の請求により建造物記念物としての性質を行政行為により確認するものとする。

第 5 条 目録への登録による効果

- (1) ¹この法律の保護規則の適用は、文化記念物の第 4 条に定める目録への登録に左右されないものとする。²ただし、第 6 条、第 10 条及び第 11 条は、動

産記念物については、それらが目録に登録された場合のみ適用される。

- (2) ¹第4条第4項第5文に基づき動産記念物が文化記念物目録に登録される通知を記念物保護機関が受けた場合には、当該機関は、所有者に対しその記念物が暫定的に登録されたとみなされることを言渡すものとする。²第1項第2文を準用する。³この命令は、登録が6か月以内に行われない場合には、失効する。⁴重大な理由がある場合は、この期限を最長3か月まで延長することができる。⁵第1文に定める命令に対する取消訴訟は、延期効力を持たない。

第2編 文化記念物の維持

第6条 維持の義務

- (1) ¹文化記念物は、維持し、保存し、危険から保護し、及び必要に応じて修復するものとする。²〔これを〕義務づけられるのは、所有者又は地上権者及び受益権者である。その他、文化記念物についての実質的な権限を有する者も義務づけられる。³義務者又はその受任者は、必要な作業を専門的に実施するものとする。
- (2) 文化記念物は、破壊し、危険に晒し又はその記念物としての価値に影響が及ぶ形に変更し、若しくはその場所から撤去してはならない。
- (3) ¹文化記念物が全部又は一部破壊されなければならない場合は、この破壊行為の主体者が合理的な範囲で、その文化記念物の専門的調査、保全及び記録を義務づけられるものとする。²第1文の適用は、その破壊がこの法律の許可をもって行われるかどうかにかかわらずされない。³第10条第3項第2文及び第3文、第12条第2項第2文から第4文、並びに第13条第2項第2文及び第3文は、この限りでない。

第7条 維持義務の限度

- (1) 維持対策は、義務者にとって経済的に不合理な負担になる限り、要求することができない。
- (2) 文化記念物への介入は、次に掲げる場合に限って認められる。
1. 学術的理由による介入に公益が認められる場合
 2. 他の種類の公益、例えば、
 - a) 文化記念物の持続可能なエネルギー改善
 - b) 再生可能エネルギーの使用
 - c) 高齢者及び障害者の利益の考慮が文化記念物の現状維持による利益を上回り、その介入が不可欠である場合
 3. 現状維持が、義務者にとって経済的に不合理な負担になる場合
- (3) 不合理な負担とは、特に維持及び運営の費用が文化記念物の収益又は利用価値に見合わない限り、その経済的な負担をいう。義務者が公的若しくは

民間の資金、又は税優遇を受けることができる場合は、これらを考慮に入れるものとする。義務者は、維持対策がこの法律又はその他公法に反して実施されなかったことに起因して高額となった維持費用の負担を根拠にすることはできない。

- (4) ¹第1項及び第2項第3号は、州、市町村、郡その他市町村の連合体には適用されない。²これらは、その財政上の履行能力の範囲内において維持対策の義務を負うものとする。

第8条 建造物記念物の周辺の施設

建造物記念物の周辺においては、記念物の外観が損なわれる場合は、施設を建設、変更又は処分することは許されない。建造物記念物の周辺の建造物は、そのような毀損が起きないように形成及び維持するものとする。第7条を準用する。

第9条 建造物記念物の活用

- (1) 建造物記念物は、その維持を恒久的に保証する活用を目指すものとする。これにおいて州、市町村、郡その他市町村の連合体は、所有者その他の使用権利者を支援するものとする。
- (2) 建造物記念物への介入は、現代的な材料の使用又は刷新化技術により記念物としての価値が僅かに損われる場合でも、その活用を持続的に改善するのであれば許可することができる。

第10条 許可取得義務のある対策

- (1) 次に掲げる者は、記念物保護機関による許可を要する。
1. 文化記念物を破壊、変更、修復又は復元する者
 2. 文化記念物又は第3条第3項に掲げる建造物記念物の一部をその立地から撤去する、又はこれらに文字列若しくは屋外広告物を取付ける者
 3. 建造物記念物の活用を変更する者
 4. 建造物記念物の周辺にその外観に影響を及ぼす施設を建設、変更又は処分しようとする者
- (2) 修復作業は、文化記念物の記念物としての価値に重要でない一部にのみに影響する場合には、第1項に定める許可を必要としない。
- (3) 許可は、その対策がこの法律に反する限り、認めないものとする。許可は、この法律の遵守に必要である限り、条件付き又は付帯事項付きで認めることができる。特に、特定の専門家が作業を指揮する、記念物を他の場所に再び設置する、又は特定の構成要素を維持する若しくは他の建造物で使用する旨を要求することができる。
- (4) 第1項に定める許可は、対策に建設許可、又は建設許可を含む、若しくはそれを代替する公的な決定が必要である場合には、これらを含むものとする。第3項を準用する。

- (5) ¹第1項の対策は、連邦又は州の所有にある文化記念物においてこれが実施され、かつ立案の指揮及び建設の監督が国立ニーダーザクセン建設管理機関に移管される場合には、記念物保護機関の許可を必要としない。²ハノーバー修道院会によりこれが管理する財団の所有又は保有にある文化記念物に実施される第1項の対策は、同様に記念物保護機関の許可を必要としないものとする。³第1文及び第2文の対策は、州記念物保存局に計画開始時に提示されるものとする。
- (6) 連邦又は州の所有又は保有にある文化記念物で、国立ニーダーザクセン建設管理機関が担当しない第1項の対策にあたっては、記念物保護機関に宛てた許可申請を同時に州記念物保存局に送付するものとする。

第11条 届出義務

- (1) 従前の及び新規の所有者は、登録された動産記念物が売却される場合には、その所有権の移転を速やかに記念物保護機関に届け出るものとする。
- (2) 維持義務者は、文化記念物の維持のために修復作業を必要とする、又は文化記念物にその他危険が差し迫っている場合には、その作業を実施しない若しくは危険を回避しないときは、これを記念物保護機関に速やかに届け出るものとする。
- (3) 義務を負ういずれかの者の届出は、他の者を義務から免除する。

第3編 発掘及び出土品

第12条 発掘

- (1) 文化記念物を発掘し、水域から保全し、又は技術的補助手段を使って探索しようとする者は、記念物保護機関の許可を要する。例外となるのは、国の記念物機関の責任において行われる調査である。
- (2) その対策がこの法律に反する、又は州の研究計画に支障にきたす限り、許可を認めないものとする。許可は、条件付き及び付帯事項付きで認めることができる。特に探索、発掘の計画及び実施、出土品の取扱い及び保全、発掘調査結果の記録、報告及び最終的な発掘地点の整備に関する規定を設けることができる。特定の専門家が作業を指揮する旨を要求することもできる。

第13条 土木工事

- (1) 文化記念物の存在が既知の、推測される、又は状況より推定される場所において調査又は土木工事を行う者は、記念物保護機関の許可を要するものとする。
- (2) その対策がこの法律に反する限り、許可を認めないものとする。許可は、この法律の確実な遵守に必要である限り、条件付き又は付帯事項付きで認めることができる。第12条第2項第3文及び第4文、並びに第10条第4

項を準用する。

第 14 条 出土品

- (1) 土中又は水中において、文化記念物であることが想定されるもの、又は痕跡（出土品）を見つけた者は、記念物機関、市町村又は考古記念物保存の受任者（第 22 条）に速やかに届け出るものとする。届出の義務があるのは、出土に繋がった工事の責任者及び事業者、並びにその土地の所有者及び占有者である。義務を負ういずれかの者の届出は、他の者を義務から免除する。出土に繋がった作業における発見者が労使関係によりその作業に参加している場合は、その作業の責任者又は事業者に対する届出によりこの義務を免れる。
- (2) 出土品及び出土地点は、記念物保護機関が事前に作業の継続を許可しない場合には、届出から 4 営業日が経過するまで現状維持し、出土品の維持を脅かす危険から保護するものとする。
- (3) 管轄する国の記念物機関及びその受任者は、出土品を保全し、出土状況の解明及びその土地に存在する他の埋蔵物の保全に必要な対策を実施することができる。
- (4) 第 2 項及び第 3 項は、許可された発掘（第 12 条）及び国の記念物機関の責任において実施される作業には適用されない。ただし、記念物保護機関は、発掘許可の付帯事項を通して規則の適用を通告することができる。

第 15 条 出土品の暫定的な引渡し

¹ 出土品の所有者及び占有者は、管轄の記念物保護機関の要請により、当該機関又は当該機関が指定する機関に最長でも 12 か月間、学術的評価、保存又は記録を目的としてその出土品を引渡すものとする。² 管轄の記念物保護機関は、その期間が第 1 文に掲げた目的の遂行に不十分である場合には、これを適宜延長することができる。

第 16 条 発掘保護地区

- (1) 州記念物保存局は、州史若しくは文化史上顕著な意義をもつ文化記念物が所在する、又は所在が推測される区画された土地を命令により期限付きで、又は無期限で発掘保護地区に指定することができる。
- (2) 発掘保護地区においては、文化記念物を発掘する又は危険に晒しかねないあらゆる作業は、記念物保護機関の許可を要する。第 13 条第 2 項を準用する。
- (3) ¹州は、第 2 項第 1 文に従った必要な許可が下りないことにより従来の適正な農業又は林業の土地利用が制限される場合には、第 29 条に定める補填義務が認められない限り、利用を制限する期間に対して、これにより発生した経済的不利益を金員にて適切に補填するものとする。² 補填は、従来の適正な農業又は林業利用における収入及び費用と比較した平均収入減少額に

従って算定されるものとする。³ 節約費用は、考慮に入れるものとする。⁴ 補填については、許可を管轄する記念物保護機関が最高記念物保護機関の承認後に決定するものとする。

第 17 条 土地の経済的利用の制限

下級記念物保護機関は、文化記念物が所在する土地又は土地の一部の経済的利用を制限することができる。

第 18 条 出土品の帰属

¹ 第 3 条第 5 項に定める動産記念物であって、所有者不明のもの、又は長く埋蔵されていたためにその所有者をもはや特定できないものに関しては、国の調査において若しくは第 16 条に定める発掘保護地区において発見された場合、又は顕著な学術的価値がある場合には、発見とともにニーダーザクセン州の所有物となる。² 発見者は、州予算で準備された資金範囲内で報酬を得るものとする。³ その金額については、州記念物保存局が個々の案件の状況を考慮した上で決定するものとする。⁴ 州は、出土した土地の所有者にその動産記念物の所有権を譲渡することができる。

第 4 編 記念物機関

第 19 条 記念物保護機関

- (1) ¹ 記念物保護機関の任務は、下級建築監督機関の任務を担う市町村が、その他では郡が遂行するものとする。² 最高記念物保護機関は、〔記念物保護を管轄する〕専門省庁である。
- (2) 下級記念物保護機関の任務には、移管された管区も含まれるものとする。
- (3) 最高記念物保護機関は、下級記念物保護機関について専門的に監督するものとする。
- (4) ¹ 最高記念物保護機関は、下級記念物保護機関が期限内に指示に従わない場合には、又は緊急事態においては、下級記念物保護機関に代わって自らが活動する、又は州記念物保存局が下級記念物保護機関に代わって活動することを命じることができる。² 当該局は、管轄の記念物保護機関に実施した措置について通知するものとする。

第 20 条 記念物保護機関の管轄

- (1) ¹ 法律により、又は法律に基づいて他に規定されていない限り、下級記念物保護機関が管轄するものとする。² この法律の施行が連邦〔が管理する〕水路の領域又は沿岸水域に該当する場合は、第 1 文にかかわらず最高記念物保護機関が管轄するものとする。³ 沿岸水域の領域における対策には、最高自然保護機関の同意を要する。
- (2) ¹ 下級記念物保護機関は、埋蔵記念物保存の分野における案件においては、速やかに州記念物保存局と合意するものとする。² 最高記念物保護機関は、

考古学専門家を十分に擁する下級記念物保護機関を合意の要件から免除するものとする。³ 考古学専門家とは、高等教育又は考古学の研究活動を通じて埋蔵記念物保存の分野における十分な専門知識を修得していることが証明されている者をいう。⁴ 合意の要件を免除された下級記念物保護機関は、最高記念物保護機関に考古学専門家の配属変更を速やかに通知するものとする。

- (3) 土地管轄は、出土品にあっては出土地点に従うものとする。緊急時には、対象物がある地区の記念物保護機関も命令を下すことができる。管轄の記念物保護機関には、速やかに報告するものとする。

第 21 条 州記念物保存局

- (1) 州記念物保存局は、この法律の施行において国の記念物保護機関として関与する。特に、次に掲げる任務を行うものとする。
 1. 記念物保護機関、建設機関及び計画機関、教会並びに他の文化記念物の所有者及び占有者への専門的な助言
 2. 文化記念物の把握、研究、記録及び結果の公開、並びに第 4 条第 1 項に定める目録の作成及び管理
 3. 修復及び発掘の実施
 4. 記念物保存の学術的な基盤の確立
 5. 中央専門図書館及び文書館の管理
- (2) 下級記念物保護機関は、ユネスコ世界の文化遺産及び自然遺産の保護に関する条約に定める文化遺産にとって意義をもつあらゆる対策において、州記念物保存局と協議を行うものとする。

第 22 条 記念物保存受任者

- (1) 下級記念物保護機関は、建造物、文化記念物及び考古記念物保存のそれぞれの受任者を任命することができる。当該機関は、州記念物保存局との合意の上、受任者を指名するものとする。これらの受任者は、名誉職として活動するものとする。
- (2) 受任者は、記念物保護及び記念物保存のあらゆる案件において記念物保護機関に対して助言及び支援を行うものとする。
- (3) 州は、受任者に対して、その活動により発生した費用を弁済するものとする。最高記念物保護機関は、命令により、詳細な規則を定めることができる。

第 22 条 a 諮問委員会

最高記念物保護機関は、最高記念物保護機関及び記念物専門機関のための諮問機関として、建造物及び文化記念物保存の分野に州記念物保存委員会を、及び埋蔵記念物保存の分野に考古委員会を招集することができる。

第5編 記念物保護の対策、手続規則

第23条 記念物保護機関の命令

- (1) 記念物保護機関は、第6条から第17条、第25条、第27条及び第28条の遵守を確実にするために必要な命令を義務に基づく裁量により下すものとする。
- (2) 記念物保護機関は、建造物記念物が活用されないことにより、又はその活用の形態により危険に晒される場合には、第6条第1項に定める義務者に対して、その建造物記念物を特定の、不合理にならない方法で活用することを命じることができる。建造物の維持が十分保証され、かつその活用が公法上受け入れられるものである場合は、義務者には請求により、その建造物記念物を他の方法で活用することが認められる。

第24条 許可手続

- (1) ¹この法律による許可申請は、判断に必要となる書類とともに記念物保護機関に書面又は電子にて送信されるものとする。²これは、郡が記念物保護機関の任務を担う場合には、市町村にその申請を速やかに送付するものとする。³市町村は、第2文の場合には、その所見を速やかに記念物保護機関に送信するものとする。
- (2) この法律による許可は、その交付後2年以内に対策が実施されない場合、又は実施が2年中断した場合には、失効する。記念物保護機関は、この期限を延長することができる。有効期間は、第10条第4項の場合には、この法律による許可を含む建設許可又はその他の決定に関する規則に準拠するものとする。
- (3) 料金及び立替金は、この法律による許可には徴収されないものとする。この法律による許可を含む建設許可、その他の決定の費用に関する規則は、この限りでない。

第25条 原状回復

- (1) この法律に反して文化記念物又はその周辺を侵害する者は、記念物保護機関の要請により原状回復するものとする。
- (2) 法律に反して文化記念物を故意又は過失により毀損又は破壊する者は、記念物保護機関の要請により、その指示に従い破壊したものを復元することを義務づけられる。

第26条 記念物保護機関の協力

記念物保護機関は、その任務の履行において州記念物保存局の支援及び助言を受けるものとする。これらは、州記念物保存局に特に意義のある対策を適時に届出、必要な範囲において情報提供及び書類閲覧を可能にするものとする。

第 27 条 認容義務及び情報提供義務

- (1) 記念物機関の職員及び受任者は、この法律の施行に必要な限り、事前の連絡後、土地に、文化記念物に対する差し迫った危険を回避する目的においては住居にも立ち入ることができる。これらの者は、文化記念物を視察し、必要な学術的把握のための対策、特に目録化を実施することができる。住居の不可侵性の基本権利（基本法第 13 条）は、その限りにおいて制限されるものとする。
- (2) 文化記念物の所有者及び占有者は、記念物機関及びその受任者に対してこの法律の執行に必要なあらゆる情報を提供することを義務づけられるものとする。

第 28 条 文化記念物の標識

- (1) 記念物保護機関は、埋蔵記念物及び活用されていない建造物記念物の所有者及び占有者にその記念物の意義を説明し、法律上の保護を示す表示板を取り付けることを義務づけることができる。表示板は、認められている土地の利用を困難にしない形で取り付けるものとする。
- (2) 所有者は、記念物の法律上の保護を示す目的で、建造物記念物及び埋蔵記念物に最高記念物保護機関から交付された記念物保護の標識をもって明示することができる。

第 6 編 補填及び収用

第 29 条 補填

- (1) ¹ 州は、この法律に基づく命令が個々の場合において所有者の不合理な負担に繋がる限り、その負担を他の形で補填することができない場合、又は補填できない範囲において、適切な損失補填を金員にて行うものとする。² 補填金額の算定には、ニーダーザクセン州の収用法の補償に関する規定を準用する。³ 市町村及び郡は、負担を引き起こした命令がその地域の利益となる場合、及びその範囲において、補填費用を分担するものとする。
- (2) 補填については、その命令を管轄する記念物機関が最高記念物保護機関の同意を得た上で、少なくとも基本的にその負担を発生させる命令とともに決定するものとする。

第 30 条 収用の許容性

- (1) 収用は、それが必要な限り、次に掲げる場合において許容される。
 1. 文化記念物とその現状又は外観において維持される場合
 2. 文化記念物の発掘又は学術調査が可能になる場合
 3. 発掘保護地区において計画的な調査が実施できる場合収用は、主要なものと一体的に記念物としての価値を形成している付属物に拡張することができる。収用措置は、期間を限定することができる。

- (2) 動産出土品（第14条第1項）は、次に掲げる場合に収用することができる。
1. それが明らかに劣化することが危惧される事実がある場合
 2. 他の方法によって一般公開することが不可能であり、これに著しい利益が認められる場合
 3. 他の方法によって学術研究に資することが出来ない場合
- 収用の申請は、出土が届出されてから、又は第14条第3項による作業において発見されてから1年以内に行うことができる。
- (3) 第1項及び第2項の収用は、州又はその他公益法人に対して認められる。私法人への収用は、収用の目的がその法人の定款に定められた任務に含まれ、個々の場合においてその履行が確実であるとみなされる場合には、認められる。

第31条 ニーダーザクセン州収用法の適用

- (1) 動産を含む収用及び補償には、この法律に別段の規定がない限り、ニーダーザクセン州収用法規則が適用される。
- (2) 収用の対象が動産であり、収用決定後、引き渡されなければならない場合は、収用の決定において、権利の移転とともに誰に対してその対象物を引渡すべきなのかを指示するものとする。施行令（ニーダーザクセン州収用法第36条）は、この場合には、補償の支払前に制定することができる。
- (3) 収用機関は、動産記念物又は動産出土品（第14条第1項）の維持又は学術評価のために即時の引渡しを望まれる場合には、所有者又は占有者に指図による早期の占有移転についての決定において、特定の受取人に対象物を引渡すよう義務づけることができる。ニーダーザクセン州収用法第35条第1項第6文は、適用されない。
- (4) 収用の対象がニーダーザクセン州収用法第3条に掲げる対象物以外である限り、同法第43条は、適用されない。この場合における補償の金額についての収用機関の決定は、送達後1か月以内に通常裁判所における取消訴訟により争うことができる。

第7編 州の補助金、税の免除

第32条 州の補助金

州は、現行の義務にかかわらず、予算計画において予定されている資金に基づいて、文化記念物の維持及び修復の費用に貢献するものとする。州の補助金は、特に文化記念物を合理的な範囲で公開する、又は表示板を取り付けるという付帯事項を付けることができる。

第33条（削除）

第8編 犯罪行為及び秩序違反

第 34 条 文化記念物の破壊

- (1) 文化記念物又はその主要部分を第 10 条に定める必要な許可なしに、及び第 7 条の要件なしに破壊する者は、2 年までの自由刑又は罰金刑に処される。
- (2) 第 1 項の行為により破壊された文化記念物の残存物は、没取することができる。

第 35 条 秩序違反

- (1) 故意又は過失により次に掲げる行為を行う者は、秩序違反となる。
 1. 第 11 条又は第 14 条第 1 項に従い必要な届出をしない者、又は適時にしない者
 2. 第 10 条第 1 項、第 12 条第 1 項、第 13 条第 1 項又は第 16 条第 2 項に従い許可を要する対策を許可なしに、又は許可から逸脱して実施する者、又は実施させる者
 3. 第 10 条第 3 項、第 12 条第 2 項又は第 13 条第 2 項に定める付帯事項を満たさない者
 4. 発見物又は発見地点を第 14 条第 2 項に従い現状のまま放置しない者
- (2) この法律による行政行為を実現又は阻止する目的で、自身の知見にもかかわらず不正確な情報提供を行う者、又は不正確な計画若しくは資料を提出する者は、秩序違反となる。
- (3) 秩序違反は、25 万ユーロまでの過料に処することができる。
- (4) 次に掲げるものは、没取することができる。
 1. 秩序違反行為により破壊された文化記念物の残存物
 2. 第 12 条第 1 項、第 13 条第 1 項、第 14 条第 1 項及び 2 項、又は第 16 条第 2 項の侵害のもと、秩序違反行為により取得した対象物
この法律の秩序違反に関する第 23 条が適用される。
- (5) 秩序違反の追求は、5 年で時効となる。

第 9 編 最終規則、経過規定

第 36 条 教会の文化記念物

ニーダーザクセン州とニーダーザクセン州プロテスタント教会との間の 1955 年 3 月 19 日 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 369) 及び 1965 年 3 月 4 日 (Nieders. GVBl. 1966 S. 4) 協約、1993 年 10 月 29 日協約 (Nds. GVBl. 1994 S. 304) により最終改正された聖座とニーダーザクセン州との間の 1965 年 2 月 26 日政教条約 (Nieders. GVBl. S. 192)、並びにこれら条約の実施のために締結された協約は、この限りでない。

第 37 条 財政補填

この法律の施行により郡及び市町村において発生する行政費用は、地方公

共同体の財政補填の範囲において負担されるものとする。

第 38 条 ニーダーザクセン州建築条例の改正

（改正指示）

第 39 条 規則廃止

次に掲げる規則は、すでに廃止になっていない限り、失効する。

1. 1970年6月24日第1次調整法(Nieders. GVBl. S. 237)第34条により改正された林業所轄機関の監督下にある古代石碑における発掘等の計画に関する1881年3月14日州省布告(Nieders. GVBl. Sb. III S. 136)、
2. 1973年7月23日ニーダーザクセン州建築条例(Nieders. GVBl. S. 259)第101条第1項第28号により改正された都市及び地方の景観毀損に対する1911年2月1日法律(Nieders. GVBl. Sb. III S. 86)、
3. 1973年7月23日ニーダーザクセン州建築条例(Nieders. GVBl. S. 259)第101条第1項第18号により最終改正された1911年5月18日オルデンブルク大公国記念物保護法(Nieders. GVBl. Sb. III S. 136)、
4. 1974年12月2日第2調整法(Nieders. GVBl. S. 535)第26条により最終改正された1914年3月26日発掘法(Nieders. GVBl. Sb. III S. 134)、
5. 1973年7月23日ニーダーザクセン州建築条例(Nieders. GVBl. S. 259)第101条第1項第19号により最終改正された1934年9月17日地域保護法(Nieders. GVBl. Sb. II S. 415)、
6. 1974年12月2日第2次調整法(Nieders. GVBl. S. 535)第27条により最終改正された地域文化財の保護に関する1944年3月23日条令(Nieders. GVBl. Sb. II S. 413)。

第 40 条 経過規定

オルデンブルク大公国に関わるニーダーザクセン州建築条例第94条による建造物記念物目録、及び記念物保護法第5条による記念物一覧は、全ての登録と共に、この法律第4条の文化記念物の記録の一部である。

第 41 条 施行

この法律は、1979年4月1日に施行する。

ハノーバー、1978年5月30日

ニーダーザクセン州首相

アルブレヒト (Albrecht)

ニーダーザクセン州学術・芸術大臣

ペステル (Pestel)

ノルトライン＝ヴェストファーレン州

ノルトライン＝ヴェストファーレン州記念物保護法

(記念物保護法—DSchG NRW)

2022年4月13日公布(脚注1)

第1編 総則

第1条 記念物保護及び記念物保存の目的

- (1) 記念物保護及び記念物保存は、公益のためにある。記念物保護及び記念物保存は、記念物を保護及び保存し、学術的に研究し、並びに記念物についての知識を普及することを目的とする。この場合において、有意義な活用を目指すものとする。
- (2) 記念物保護及び記念物保存においては、ノルトライン＝ヴェストファーレン州、記念物専門局並びに市町村及び市町村連合がこの法律に従い責務を負うものとする。この場合において、これらは、所有者その他の使用権利者と協力するものとする。
- (3) 2000年7月21日州自然保護法(GV. NRW. S. 568)、2009年7月29日連邦自然保護法(BGBl. I S. 2542)、及び2021年12月1日ノルトライン＝ヴェストファーレン州文化法典(GV. NRW. S. 1353)のその時点で効力を有する文言による規定は、この限りでない。

第2条 概念の定義

- (1) 記念物とは、もの、複数のもの及びその一部であって、その維持及び活用に公益が認められるものをいう。公益とは、それが地史学、人類史、芸術史及び文化史にとって、並びに都市及び集落にとって又は労働及び生産形態の発展にとって重要であり、その維持及び活用に芸術的、学術的、民俗学的又は都市計画的な意義から公益が認められる場合をいう。
- (2) 建造物記念物とは、建造物又はその部分からなる記念物をいう。建造物記念物には、建造物記念物と一体となって価値を形成する限り、その歴史的装飾物も含まれる。
- (3) 記念物地区とは、複数の建造物をいい、それらと繋がる道路及び広場並びに緑地、空地及び水域が含まれる。これは、付属する建造物のいずれも第1項の要件を満たさない場合にも適用される。記念物地区は、都市の平面形態、都市及び町村の形態及び輪郭、都市の地区及び街区、集落、農家及びその付属建造物群、道路の配置並びに建造物の総体であってもよい。これには、第1項の要件が満たされる限り、手工業及び工業の生産地も含ま

れる。

- (4) 庭園記念物とは、第 1 項の要件が満たされる場合は、緑地、庭園及び公園、墓地又はその他の造園及び景観形成の徴証をいう。庭園記念物には、庭園記念物と一体を成し記念物としての価値を形成している限り、その歴史的な装飾物も含まれる。
- (5) 埋蔵記念物とは、地中又は水中に存在する又は存在した動産又は不動産記念物をいう。埋蔵記念物には、第 1 項の要件を満たしている、又は満たすことが推定される限り、地質時代からの動植物の徴証、さらに単独ではもはや認識不可能な埋蔵記念物によって引き起こされた自然の土壌状態の変化及び変色、並びにその存在に関して学術的な根拠に基づく証左により推定される埋蔵記念物も含まれる。
- (6) 世界遺産とは、1972 年 11 月 16 日の世界の文化遺産及び自然遺産の保護に関する条約 (BGBl. 1977 II S. 213, 215) 第 1 条及び第 11 条第 2 項に基づく世界遺産一覧に登録された記念工作物、建造物群又は遺跡をいう。
- (7) 動産記念物とは、その地に固定されていない全ての記念物であり、埋蔵記念物でないものをいう。
- (8) この法律の規定は、2014 年 9 月 16 日法律 (GV. NRW. S. 603) により改正されたの保存記録に関する 2010 年 3 月 16 日ノルトライン=ヴェストファーレン州法律 (GV. NRW. S. 188) 第 2 条第 3 項に基づく保管記録には適用されない。

第 3 条 考慮すべき事項

あらゆる公的な計画及び対策において、記念物保護及び記念物保存の利益が考慮されるものとする。記念物機関及び記念物専門局は、早期に案件に関わり、その他利益との考量において記念物及び記念物地区の保護及び活用、並びに周辺の適切な形成が可能となるように介入するものとする。記念物機関及び記念物専門局は、記念物及び記念物地区が国土計画、州域計画、都市計画上の開発及び州域保全に取り込まれ、有意義に活用されるよう努めるものとする。

第 2 編 保護規則

第 1 章 一般保護規則

第 4 条 暫定保護

- (1) 下級記念物機関が所有者に対して第 2 条に定めるもの、複数のもの及びその一部に関して保護指定手続を開始する意図を通知する場合は、その通知の到達をもってこれらにこの法律の保護規則を暫定的に準用する（暫定保護）。下級記念物機関は、その通知の中で暫定保護について注意を喚起するものとする。第 23 条第 5 項第 3 文及び第 6 文を準用する。
- (2) 暫定保護は、保護指定が第 1 項の通知から 6 か月以内に開始されない場合には、失効する。この期限は、重大な理由がある場合には、最長 3 か月延

長することができる。

第5条 保護指定

- (1) 建造物記念物、庭園記念物及び動産記念物には、第23条第1項又は第4条第1項に定める記念物一覧への登録とともに、記念物地区には第10条に定める保護指定とともに、この法律の規則が適用される。
- (2) 埋蔵記念物の保護は、記念物一覧への登録に左右されない。
- (3) この法律の保護には、記念物又は記念物地区の外観にとって極めて重要である限り、その近辺の変更に対する保護も含まれる。

第6条 売却の届出及び届出義務

次に掲げる売却にあたっては、速やかに下級記念物機関に届け出るものとする。

1. 記念物を有する土地
2. 動産記念物又は動産埋蔵記念物

この届出は、売主及び買主が義務を負うものとする。義務者のいずれかによる届出は、他方を免除する。相続の場合は、被相続人が記念物に対する所有権の移転を下級記念物機関に届け出るものとする。

第2章 建造物記念物

第7条 建造物記念物の維持

- (1) 所有者その他の使用権利者は、その建造物記念物を合理的な範囲で記念物を適切に維持し、修復し、取扱い、及び危険から保護するものとする。記念物としての価値の本質は、持続的に維持されるものとする。第1文に掲げる者又はその受任者は、必要な作業を専門的に実施するものとする。
- (2) 第1項に掲げる者は、下級記念物機関によって、〔維持〕義務者にとって制限又は費用の点において合理的である場合又は合理的な範囲において、第1項に定める対策を全部又は一部を実施するよう義務づけられる。合理的な範囲は、記念物としての性質に基づく所有物の社会的拘束及び私的便益を考慮の上、定められるものとする。合理的な範囲に関しては、どの程度まで公的資金からの補助金又は税優遇が認められるかについても考慮するものとする。不合理であることは、第1条に掲げる者が証明するものとする。これらの者は、この場合において、第1項の義務の不作为に起因する事情を根拠にすることはできない。
- (3) 建造物記念物を、その存続、外観又は学術的価値において危険に晒したり、毀損しかねない建築上、技術上及び経済上の対策は、必要な範囲に制限されるものとする。
- (4) 管轄の記念物機関は、第1項に掲げる者が第1項に定める責務を実行せず、これにより建造物記念物が直接的な危険に晒される場合には、必要な対策を自ら実施する、又は実施させることができる。建物の賃借人、土地の賃

借人その他の使用権利者は、対策の実施を認容するものとする。対策の費用は、第1条に掲げる者が合理的な範囲で負担するものとする。

- (5) 建造物記念物の保護、及びバリアフリー対策のための費用は、公的な建設計画においては建設費用の一部とする。これは、私法上の施行者の公的な建設計画にも適用される。

第8条 建造物記念物の活用

- (1) 建造物記念物は、可能な限りその本来の用途で利用するものとする。所有者その他の使用権利者は、建造物記念物がその本来の用途で活用できない場合には、本来の用途と同様又は同等の用途での利用に努めるものとする。これが不可能な限り、記念物としての本質を可能な限り幅広く恒久的に維持することができる利用を選択するものとする。
- (2) 建造物記念物又はその一部は、可能かつ合理的である限り、公開されるものとする。この場合においては、身体障害者の利益に配慮するものとする。

第9条 建造物記念物における許可取得義務

- (1) 建造物記念物又はその一部を処分し、変更し、他の場所に移動し、又はその従前の用途を変更しようとする者は、下級記念物機関の許可を要する。修復作業は、記念物の一部にのみに影響し、記念物としての価値に重要でない場合には、許可を必要としない。
- (2) 建造物記念物の近辺に施設を建設、変更、又は処分しようとする者も、その記念物としての本質又は建造物記念物の外観に影響を及ぼす可能性がある場合は、許可を要する。
- (3) 第1項及び第2項に定める許可は、記念物保護の利益に反せず、又はその対策による公益の方が大きい場合には、認められる。決定にあたっては、特に住宅建築、気候、再生可能エネルギーの使用及びバリアフリーに関わる利益についても適切に考慮するものとする。
- (4) 第1項又は第2項に定める許可取得義務のある対策が計画の確認又は他の法律上の規定に基づく許可を要する場合は、その管轄の機関が記念物保護及び記念物保存の利益をこの法律に従い適切に考慮するものとする。許可は、別途申請することができる。

第3章 記念物地区

第10条 記念物地区の保護指定

- (1) 記念物地区は、市町村の条例（記念物地区条例）により保護のもとに置かれる。保護指定をもって記念物地区には、この法律の規則が適用される。
- (2) 記念物地区条例には、第9条、第13条又は第15条に定める対策に許可の取得が義務づけられている地区を記載する。その地区が記念物地区として指定された理由を掲げるものとする。記念物地区条例には、第22条第4項第1号による記念物専門局の意見書を報告として添付するものとする。市

町村が第 21 条第 2 項による取決めを理由に下級記念物機関でない場合は、その下級記念物機関を記念物地区の保護指定手続に含めるものとする。

- (3) 記念物地区条例の制定に関する決定は、各自治体での通常の方法で公告するものとする。公告とともに第 4 条第 1 項の保護の効果が生じるものとする。暫定保護は、記念物地区条例が 2 年以内に発効しない場合には、失効する。
- (4) 記念物地区条例の草案、その地区を記念物地区としての確定した理由及び決定の根拠となる重要な意義をもつ意見書は、1 か月間公告されるものとする。公告は、連邦法律がこれを認める限り、インターネット上での公告により代替することができる。インターネット上の公告には、1999 年 11 月 12 日公布のノルトライン＝ヴェストファーレン州行政手続法 (GV.NRW.S. 602) 第 27 条 a 第 1 項第 2 文をその時点で効力を有する文言により準用する。公告の場所及び期間については、少なくとも一週間前に各自治体での通常の方法により告知するとともに、公告期間中に懸念及び意見を提出することができる旨に言及するものとする。あらゆる公法上の異議申し立ては、この期間の終了をもって除外されるものとする。
- (5) 提起された異議申し立ては、公告期間の終了後、管轄の記念物専門局と審議されるものとする。その後、記念物地区条例の草案は、決定の根拠となる重要な意義をもつ専門家の意見書及び提示された異議申し立てを添付の上、承認を得るために上級記念物機関に提示されるものとする。許可は、次に掲げる場合にのみ却下することができる。
 1. 記念物地区条例が適法に成立しなかった場合
 2. 記念物地区条例が、この法律、この法律に基づく法規命令、又はその他の法令に矛盾する場合
 3. 指定がこの法律の目的を遂行するために不十分な場合
- (6) 市町村は、各自治体での通常の方法により、許可を公告するものとする。記念物地区条例、理由及びその根拠となる決定に重要な意味をもつ専門家の意見書は、誰もが閲覧可能に供されるものとする。その内容については、要請により情報を提供するものとする。公告においては、記念物地区条例が閲覧できる場所について示すものとする。記念物地区条例は、公告をもって施行し、その限りにおいて第 3 条に定める暫定保護に代わるものとする。

第 11 条 記念物地区の保護のための代替措置

上級記念物機関は、条令制定のための条件が満たされ、不利益な変化が差し迫っているにもかかわらず、市町村が記念物地区条例を制定していない場合には、その市町村に、記念物地区の保護指定を目的とした記念物地区条例を 12 か月以内に提出するよう要請するものとする。この要請は、各自治体での通常の方法にて公告するものとし、この公告とともに第 4 条第 1 項による保護の効力が発生するものとする。上級記念物機関は、第 1 文に

定める期間終了後、その記念物地区を秩序機関の命令により保護することができる。第5条による保護は、秩序機関による命令をもって発効する。第3文に定める命令は、法的拘束力をもつ記念物地区条例の発効をもって失効する。

第4章 庭園記念物

第12条 庭園記念物の維持及び活用

所有者その他の使用権利者は、その庭園記念物を合理的な範囲で記念物にとって適切に維持及び修復し、適切に取扱い、並びに危険から保護するものとする。記念物としての価値の本質は、持続的に維持されるものとする。これらの者又はその受任者は、必要な作業を専門的に実施するものとする。第7条第2項から第5項及び第8条を準用する。

第13条 庭園記念物における許可取得義務

- (1) 庭園記念物又はその一部を処分、変更、他の場所に移動、又は従前の用途から変更しようとする者は、下級記念物機関の許可を要する。
- (2) 記念物としての本質又は庭園記念物の外観に影響を及ぼす可能性がある場合は、庭園記念物の近辺に施設を建設、変更若しくは処分しようとする者、又は他の措置を実施しようとする者も許可を要する。
- (3) 第1項及び第2項の許可は、記念物保護の利益に反せず又はその対策による公益の方が大きい場合には、認められる。決定においては、特にバリアフリー、気候及び通行の安全性に関わる利益を適宜考慮するものとする。
- (4) 第9条第4項を準用する。

第5章 埋蔵記念物

第14条 埋蔵記念物の維持、活用及び保全

- (1) 所有者その他の使用権利者は、その埋蔵記念物を合理的な範囲で記念物にとって適切に維持し、修復し、適切に取扱い、及び危険から保護するものとする。記念物としての価値の本質は、持続的に維持されるものとする。これらの者又はその受任者は、必要な作業を専門的に実施するものとする。第7条第2項から第4項までを準用する。
- (2) 埋蔵記念物は、記念物としての価値となる本質の維持が持続的に保証されるように活用するものとする。記念物としての本質を脅かす形で埋蔵記念物が利用されている場合は、所有者又はその他の使用権利者にその埋蔵記念物を、それらにとって合理的な特定の方法で利用することを義務づけることができる。
- (3) 埋蔵記念物の保全は、市町村、郡及び土地整備機関により、建設基本計画、景観計画、及び土地整備計画において確保されるようにするものとする。

第 15 条 埋蔵記念物における許可取得義務

- (1) 上級記念物機関の許可は、次に掲げる場合に必要となる。
 1. 他の法令に基づく権限なしに、埋蔵記念物の調査に適した測定及び探索機器を使用する場合
 2. 埋蔵記念物の発掘作業を行う場合
 3. 埋蔵記念物を保全する場合

例外となるのは、州又は記念物専門局の責任において行われる調査である。
- (2) 埋蔵記念物又はその一部を処分し、変更し、他の場所に移動し、又は従前の用途から変更しようとする者は、下級記念物機関の許可を要する。記念物としての本質又は埋蔵記念物の外観に影響を及ぼす可能性がある場合は、埋蔵記念物の近辺に施設を建設、変更若しくは処分しようとする者、又は他の対策を実施しようとする者も許可を要する。
- (3) 第 1 項第 1 文又は第 2 項の許可は、記念物保護の利益に反せず、又はその対策による公益の方が大きい場合には、認められる。研究資源は、これにおいて危険に晒されてはならない。
- (4) 第 1 項第 1 文に定める許可は、申請者に必要な信頼性がある場合にのみ認められる。必要な信頼性は、特にこの法律の規定に繰り返し又は著しく反した場合には、ないものとする。
- (5) 第 3 項に定める許可は、特に調査、発掘又は保全の計画及び実施、教育を受けた専門家による指揮、調査結果及び出土品の取扱い及び保全、それらの記録並びに報告及び最終的な発掘地点の整備に関して付帯事項及び条件の下において認めることができる。許可は、記念物機関が承認した計画に従って実施するという条件の下において認めることができる。
- (6) 許可を受けた者は、第 1 項第 1 文に定める対策の実施にあたっては、許可書の原本又は写しを携行し、かつ要請があれば管理担当者に提示するものとする。
- (7) 第 9 条第 4 項を準用する。

第 16 条 埋蔵記念物の発見

- (1) 埋蔵記念物を発見した者には、下級記念物機関又は管轄の記念物専門局にこれを速やかに届け出ることを義務づけられる。その届出を受理した機関は、第 1 文の他方機関及び上級記念物機関に報告するものとする。他にも、次に掲げる者に届出が義務づけられる。
 1. 所有者
 2. 土地の占有者
 3. 事業者
 4. 発見に繋がった作業の責任者

義務を負ういずれかの者による届出は、他を免除する。発見者が雇用関係を理由に発見に繋がった作業に参加している場合は、経営者又は作業の責

任者への届出により届出義務から免除される。

- (2) 発見された埋蔵記念物及び発見場所は、上級記念物機関が事前にその発見場所を当局の管理から解除する、又は作業の継続を許可する場合を除き、届出より一週間が経過するまでは現状維持するものとする。上級記念物機関は、適切な調査又は埋蔵記念物の保全に必要であり、かつ関係者にとって合理的である場合には、第1文の期間を延長することができる。
- (3) 第1項及び第2項は、所轄の記念物専門局により、及びその関与のもとに、又はその指示により行われる作業には適用されない。
- (4) 埋蔵記念物が発見された土地の所有者、その他の使用権利者に対しては、その埋蔵記念物の専門的な保全及び出土状況の解明、並びにその土地に存在する他の埋蔵記念物の保全のための必要な措置を認容するよう命じることができる。

第17条 埋蔵記念物の評価及び研究

第16条第1項の届出義務に該当する埋蔵記念物は、暫定的に6か月までの保全、評価及び学術研究を目的として、ノルトライン=ヴェストファーレン州及び管轄の記念物専門局に速やかに引渡されるものとする。埋蔵記念物の維持のために必要な措置は、その義務に基づく裁量により行われるものとする。上級記念物機関は、埋蔵記念物の維持目的又は学術研究に必要な場合には、この期限を延長することができる。

第18条 出土品の帰属

- (1) 持ち主のない、又は長く埋蔵されていたために所有者を特定できない動産埋蔵記念物は、発見とともに州の所有物となる。これらについては、下級記念物機関又は記念物専門局に速やかに届出及び引渡しを行うものとする。州は、記念物の地域的及び学術的な意義の考慮のもと、その領域で動産埋蔵記念物が発見された地域連合、郡又は市町村、出土品の所有権をもつ者、又は発見者に、第1文による所有物を譲渡することができる。
- (2) 引渡し義務を履行した者には、金員による適切な報酬を付与するものとする。報酬は、無許可の調査において発見された場合には、付与されない。報酬の付与及びその金額については、個々の状況に鑑み、最高記念物機関が管轄の記念物専門局の関与の後に決定を下すものとする。

第6章 動産記念物

第19条 動産記念物の保護及び活用

- (1) 所有者その他の使用権利者は、その動産記念物を合理的な範囲で記念物にとって適切に維持し、修復し、適切に取扱い、及び危険から保護するものとする。記念物としての価値の本質は、持続的に維持されるものとする。これらの者又はその受任者は、必要な作業を専門的に実施するものとする。第7条第2項から第5項及び第8条を準用する。

- (2) 持ち主のない、又は長く埋蔵されていたために所有者を特定できない動産記念物は、発見とともに州の所有物となる。第 18 条を準用する。

第 20 条 動産記念物における許可取得義務

- (1) 第 23 条第 2 項の記念物一覧に登録された動産記念物を処分、変更、又は他の場所へ移動しようとする者は、下級記念物機関の許可を要する。
- (2) 許可は、記念物保護の利益に反せず、又はその対策による公益の方が大きい場合には、認められる。

第 3 編 記念物機関、記念物専門局及び手続き

第 1 章 記念物機関及び記念物専門局

第 21 条 記念物機関の構成、任務及び管轄

- (1) 記念物機関とは、秩序機関として次に掲げるものをいう。
1. 最高記念物機関：記念物保護及び記念物保存を管轄する〔州〕省
 2. 上級記念物機関：第 2 項に従い下級記念物機関として活動する限り、郡独立市及び郡の行政管区、その他国の下級行政機関としての州委員会
 3. 下級記念物機関：市町村
- この法律によりこれらに課される任務は、危険からの保護である。この法律の執行に関して特段の定めがない限り、下級記念物機関が管轄するものとする。法律で定められたその他機関の管轄及び権限は、この限りでない。
- (2) 市町村及び市町村連合は、この法律に定める個々の任務を共同で履行するために、1979 年 10 月 1 日公布の文言による地方公共団体の共同業務に関する法律 (GV. NRW. S. 621) のその時点で効力を有する文言による規定に従い、公法上の協定を締結することができる。市町村連合が郡所属市町村からこの法律に定める任務を受任する場合は、請け負った任務により発生した費用からその任務にのみ係る一律の分担金額を確定するものとする。これは、これら市町村のために提供された施設により市町村連合に発生した費用にも適用される。計画及び実費との差額は、翌々年に調整することができる。
- (3) 土地管轄は、その管区に記念物が所在する記念物機関である。疑義がある場合は、次の上位の記念物機関が管轄について決定を下す。土地管轄は、埋蔵記念物の場合には、発見された場所に従うものとする。緊急時には、その埋蔵記念物が所在する地域の記念物機関が命令を下すことができる。
- (4) ノルトライン＝ヴェストファーレン州又は連邦が記念物の所有者又は使用権利者に該当する場合は、下級記念物機関に代わって管轄の行政管区が決定を行うものとする。最上級記念物機関は、個々の場合において、その管轄を下級記念物機関に移管することができる。
- (5) 記念物機関は、記念物を保護し、維持し、及びそれらに対する危険を回避するために、その義務に基づく裁量により必要な措置を講じるものとする。記念物機関は、その任務の履行のために専門家又は専門機関に諮問するこ

とができる。

- (6) 最高記念物機関は、手続の均衡の取れた配分又は特別な事情といった理由から、土地又は事物管轄からの逸脱が必要な場合には、内務を所管する省庁との合意の上、命令によりこの法律による個々の管轄を第1項及び第3項から第5項までの定めにかかわらず、単一又は複数の行政区に移管することができる。

第22条 記念物専門局の任務、名称及び管轄

- (1) ラインラント及びヴェストファーレン=リッペ地域連合は、特にその管轄の記念物専門局とともに、専門的な記念物保存の責務を負うものとする。記念物専門局は、記念物保存に関して市町村及び郡に対し助言及び支援を行い、記念物機関の決定において専門的に関与するものとする。
- (2) 埋蔵記念物保存のための記念物専門局としては、地域連合の領域内においては、次に掲げる管轄とする。
- a) ラインラントでは、ラインラント地域連合の埋蔵記念物保存局
- b) ヴェストファーレン=リッペでは、ヴェストファーレン=リッペ地域連合考古学局
- ケルン市は、その領域において第1文の定めにかかわらず、ラインラント地域連合の代わりに埋蔵記念物保存のための記念物専門局としての任務を担うものとする。
- (3) 地域連合の領域内においては、建造物、庭園及び動産記念物並びに記念物地区のための記念物専門局としての、次に掲げる管轄とする。
- a) ラインラントでは、ラインラント地域連合建造物記念物局
- b) ヴェストファーレン=リッペでは、ヴェストファーレン=リッペ地方連合記念物保存・景観・建造物文化局
- (4) 記念物専門局は、特に次に掲げる任務を履行する。
1. 記念物保護及び記念物保存のあらゆる案件における専門的助言及び意見書の作成
 2. 記念物の学術調査及び研究並びにその公表、並びに記念物保存の方法及び実務に関する課題の学術的取扱い
 3. 記念物の保存、修復及びこれら対策の専門的な監督
 4. 埋蔵記念物の学術的発掘、保全及び修復、これらの対策の監督及び動産埋蔵記念物の把握
 5. 州から交付されている記念物保存のための資金の管理
 6. 公共の案件を担う市町村及び市町村連合又はその他公的機関の計画その他対策における記念物保存の利益の擁護
- (5) 記念物専門局は、意見書の作成において専門家の指示に拘束されないものとする。同局は、その意見書を正当な利害関係を示す者、公的機関その他の団体に提示することができる。
-

第 2 章 手続規則

第 23 条 記念物一覧

- (1) 建造物記念物及び庭園記念物は、公的な目録に登録されるものとする（記念物一覧）。埋蔵記念物及び記念物地区、並びに世界遺産及びその緩衝地帯は、情報として記念物一覧に登録されるものとする。
- (2) 動産記念物及び動産埋蔵記念物は、歴史的に根拠づけられ土地との関連性も含むその特別な意義から適切とみなされる場合のみ登録されるものとする。国又は市町村の博物館及び収藏品、教会又は公法上の団体としての宗教団体の所有にある動産記念物及び動産埋蔵記念物は、そこで管理される目録にのみ登録されるものとする。これらには、同様にこの法律の規定が適用される。第 2 条第 2 項 2 文は、この限りでない。
- (3) 第 1 項に定める登録は、地区詳細計画に情報として取り込むものとする。
- (4) 登録又は抹消は、登録の要件が満たされている、又は登録要件が消滅している限り、所有者からの提起に基づき、又は管轄記念物専門局による請求に基づき職権により行われるものとする。記念物一覧への登録は、記念物の復元が指示された場合には、抹消することはできない。
- (5) 第 1 項第 1 文に定める登録又は抹消に関しては、決定を交付するものとする。決定は、所有者その他の使用権利者に通知するものとする。登録又は抹消の公告は、記念物機関において所有者が把握できない場合、又は公文書により疑義なく特定できない場合には、決定による告知と同じ効果をもつ。同様に登録又は抹消は、該当者が 20 名を超える場合には、公告することができる。公告は、その自治体における通常の方法で行うものとする。登録に対する法的救済手続には、延期効力がない。保護指定については、記念物機関の要請により不動産登記簿に登録するものとする。
- (6) 埋蔵記念物、記念物地区並びに世界遺産及びその緩衝地帯の情報記載については、記念物機関が所有者に通知するものとする。第 5 項第 4 文を準用する。
- (7) 記念物一覧は、デジタル形式にて下級記念物機関によって管理されるものとする。埋蔵記念物の記念物一覧は、これにかかわらず管轄の記念物専門局によってデジタル形式で管理されるものとする。
- (8) 記念物一覧は、いかなる自然人又は法人も閲覧することができる。動産記念物又は埋蔵記念物である限りは、正当な利害関係を示すものとする。

第 24 条 手続

- (1) 意見及び第 23 条第 4 項に基づく記念物の登録若しくは抹消の申請、又はこの法律に基づく許可の申請は、民法典第 126 条 b に従い、文書によりその判断に必要な資料を添えて、管轄の記念物機関に提出されるものとする。
- (2) 下級及び上級記念物機関は、管轄の地域連合を聴取した上で、その決定を下すものとする。当該連合は、2 か月以内に、第 23 条第 4 項の場合には 3

か月以内に、その所見を提出するものとする。記念物機関は、当該連合がこの期間内に所見を出さない場合には、懸念なきものとみなすことができる。郡が第 21 条第 2 項の下級記念物機関としての任務を履行する場合は、その決定の効果が及ぶ領域の市町村に、2 か月以内に所見を述べる機会を与えるものとする。

- (3) 最高記念物機関による確定により任務の履行に不相当とされた下級記念物機関は、第 2 項第 1 文の定めにかかわらず管轄の地域連合との協議の上、決定を下すものとする。最高記念物機関は、その確定の前に当該市町村及び第 22 条第 3 項に定める管轄の記念物専門局に諮問するものとする。最高記念物機関による確定は、5 年の期間で行われるものとする。その後、下級記念物機関の適正に関する当該確定が再審査されるものとする。
- (4) 下級及び上級記念物機関は、埋蔵記念物の保護及び保存の案件では、第 2 項第 1 文の定めにかかわらず管轄の地域連合との協議の上、その決定を行うものとする。協議は、記念物機関に地域連合からの意見書が 2 か月以内に提出されない場合には、行われたものとみなす。第 2 項第 4 文を準用する。
- (5) 管轄の記念物機関は、記念物保護の利益を明確にするために、特に記念物及びその周辺調査に必要な限り、この法律に従った許可申請の決定を最長 2 年延期することができる。
- (6) 記念物機関は、記念物機関が地域連合とは意見を異にする場合には、地域連合に対し、地域連合の所見とは異なる決定となった根拠を付した決定草案を送付することにより、その旨を通知するものとする。地域連合は、通知から 4 週間以内に、最高記念物機関による直接決定の審理を促す権利を有する。
- (7) この法律による許可は、その交付後 3 年以内にその計画が着手されない場合、又は実施が 1 年を超えて中断した場合には、失効する。この期限は、文書による申請により、それぞれ 1 年まで延長することができる。期限はまた、その申請が期限までに記念物機関にて受理された場合には、遡及して延長することができる。

第 25 条 作業中止及び利用禁止

- (1) 管轄の記念物機関は、第 9 条、第 13 条、第 15 条又は第 20 条に定める行為が、必要な許可なしに実施される場合には、作業中止を命令することができる。当該機関は、それがまだ可能な限り、原状回復又はその記念物の他の方法による修復を求めることができる。
- (2) 記念物機関は、不許可の作業が書面又は口頭での中止命令にもかかわらず継続される場合には、現場を立入り禁止にする、又は現場にある建築材料、装置、機械及び建設補助手段を差押えることができる。
- (3) 記念物が公法上の規則に反して利用される場合は、これを禁止することが

できる。

第 26 条 情報提供義務及び認容義務

- (1) 記念物の所有者その他の使用権利者は、この法律の執行に必要なあらゆる情報を記念物機関及び記念物専門局に提供することを義務づけられる。記念物機関及び記念物専門局は、その任務の遂行に必要な限り、個人情報を取扱うことができる。記念物機関及び記念物専門局はまた、それぞれの任務の履行に必要な個人情報を管轄の機関に提供することができる。
- (2) 記念物機関、記念物専門局及びその受任者は、記念物保護及び記念物保存の利益、特に記念物一覧への登録又はこの法律に基づく他の措置に必要な限り、その土地及び住居に立入り、検査及び調査を行うことができる。住居への立入りは、緊急時にのみ義務者の許諾なしで認められる。
- (3) 通常公開されていない教会には、同意をもってのみ立入ることができる。公開されている教会の空間は、祭祀以外のときにのみ視察することができる。第 1 文及び第 2 文は、他の宗教団体について準用する。
- (4) この権限の行使により発生する損害は、賠償されるものとする。

第 27 条 費用負担及び料金免除

- (1) 第 9 条、第 13 条、第 15 条又は第 20 条に定める許可を必要とする者、又は第 23 条第 1 項に定める記念物一覧に登録された記念物又は埋蔵記念物を他の方法で変更若しくは処分する者は、学術調査、出土品の保全及び調査結果の記録が事前に確実に実施されるようにするとともに、発生する費用を合理的な範囲で負担するものとする。許可については、その詳細が補則規定により、そうでない場合には、管轄記念物機関の行政行為により定められるものとする。
- (2) 第 1 項の場合は、当事者が見積り費用を前払い負担することを取り決めることができる。当事者が許可の見積り費用を期限通りに支払わない場合は、行政強制執行にて徴収することができる。
- (3) 料金は、この法律に基づくその他の職務行為には徴収されない。これは、第 15 条第 1 項第 1 文による決定及び第 36 条による税申告用証明書の交付については適用されない。

第 3 章 州記念物委員会、州記念物賞及び地方公共団体の記念物保存

第 28 条 州記念物委員会

- (1) 最高記念物機関は、諮問を目的として州記念物委員会を招集することができる。
- (2) 州記念物委員会には、次に掲げる委員がそれぞれの任期で派遣される。
 1. 州議会議長により指名された 1 名から 6 名までの議員
 2. ヴェストファーレン及びラインラントのプロテスタント教会委員、並びにノルトライン＝ヴェストファーレン・イスラエル文化会より各 1 名

3. ノルトライン＝ヴェストファーレン建設・土地事業の委員1名
 4. 次に掲げる組織より各1名
 - a. ノルトライン＝ヴェストファーレン自然保護・地域・文化保存財団
 - b. ライン記念物保存・景観保護協会
 - c. 社団法人ヴェストファーレン地域〔保存〕連合会
 - d. 社団法人リップ地域〔保存〕連合会
 - e. 社団法人ドイツ城郭連合会、ラインラント地区グループ
 - f. 社団法人ドイツ城郭連合会、ヴェストファーレン＝リップ地区グループ
 - g. ノルトライン＝ヴェストファーレン土地・山林家族事業社団法人
 - h. ノルトライン＝ヴェストファーレン家屋・土地社団法人
 - i. ノルトライン＝ヴェストファーレン建築士会
 - j. ノルトライン＝ヴェストファーレン建築エンジニア会
 - k. 西ドイツ手工業会議会
 - l. ノルトライン＝ヴェストファーレン農業会
 - m. 社団法人ノルトライン＝ヴェストファーレン都市・市町村連合
 - n. ノルトライン＝ヴェストファーレン郡議会
 - o. ノルトライン＝ヴェストファーレン都市議会
 5. 記念物専門局より各1名
 6. 学術及び芸術の分野から5名までの委員、内1名は、必ずノルトライン＝ヴェストファーレン美術品収集財団から任命
 7. ノルトライン＝ヴェストファーレン〔州〕省から5名まで、内、障害者のため全権委任者及び芸術・学術を所管する〔州〕省から各1名を任命第1文に基づき、各委員につき代理人を定めるものとする。委員及びその代理人は、第1文第2号から第5号まで及び第7号の場合には、それぞれの派遣元の、6号の場合には、最高記念物機関の提案をもとに、州議会で任命されるものとする。上級記念物機関としての行政管区は、助言する形で州記念物委員会に参加することができる。州の均等機会待遇に関する1999年11月9日法律（GV. NRW. S. 590）第12条は、その時点で効力を有する文言により適用することができる。
- (3) 委員は、名誉職として活動する。委員には、2021年12月1日州旅費法（GV. NRW. S. 1367）のその時点で効力を有する文言による規定に従い、名誉公務員と同様、旅費が弁済されるものとする。
 - (4) 会議においては、最高記念物機関が議長を務めるものとする。州記念物委員会は、その職務規定を定めるものとする。記念物保護及び記念物保存を所轄する〔州〕省は、事務を取り仕切るものとする。
 - (5) 議決権をもたない専門家は、州記念物委員会の招聘により必要に応じて会議に参加することができる。
-

第 29 条 州記念物賞

記念物保護及び記念物保存を所轄する省庁は、記念物保存の分野における功績を称えるために、ノルトライン＝ヴェストファーレン州記念物賞を授与する。

第 30 条 地方公共団体の記念物保護及び記念物保存

- (1) 記念物保存は、自治任務として市町村及び市町村連合がその責務を負うものとする。
- (2) 議会は、記念物諮問委員会を設置するものとする。これにかかわらず郡議会は、郡が第 21 条第 2 項に従い、記念物保護及び記念物保存の任務を請け負う場合には、記念物諮問委員会を設置するものとする。議会又は郡議会は、記念物諮問委員会の任務が他の委員会により履行されることを決定することができる。2021 年 12 月 1 日法律 (GV. NRW. S.1353) 第 4 条により最終改正された 1994 年 7 月 14 日公布の文言によるノルトライン＝ヴェストファーレン州の市町村条例 (GV. NRW. S. 666) 第 57 条第 1 項、第 4 項及び第 58 条、並びに 2021 年 12 月 1 日法律 (GV. NRW. S. 1346) 第 8 条により最終改正された 1994 年 7 月 14 日公布の文言によるノルトライン＝ヴェストファーレン州の郡条例 (GV. NRW. S. 646) 第 41 条を準用する。
- (3) 記念物保存を管轄する委員会は、下級記念物機関の提案に基づき、5 年の任期で記念物保護のための名誉職受任者を定めることができる。市町村の領域に記念物保存のための名誉職受任者が複数名任命される場合は、その任務を地域又は専門的観点により分担するものとする。再任は、認められる。記念物保存のための名誉職受任者は、助言を与える形で活動するものとする。上記の者は、特に次に掲げる任務を担うものとする。
 1. 委員会、下級記念物機関及び記念物専門局への情報提供、指示、並びに問合せ
 2. 記念物保存の利益と関係する地域のプロジェクト、計画、経過、及びプレス発表の監督
 3. 記念物保存に理解を示し、振興する機関及び個人との関係の維持
名誉職受任者は、少なくとも年に 1 回、委員会において第 2 条に従い記念物保存について報告する機会を設けるものとする。
- (4) 市町村は、記念物保存計画を立案及び更新するものとする。この場合において、第 2 項に定める諮問委員会、及び第 3 項により規定されている限り記念物保存の名誉職受任者、並びに下級記念物機関及び記念物保護専門機関が関与するものとする。記念物保存計画には、記念物保護及び記念物保存の目的及び要件、並びに建設基本計画の表示及び確定事項を情報として含めるものとする。それには、特に次に掲げるものを含める。
 1. 現況把握及び集落史的な観点からの市町村域の分析
 2. 建造物記念物、庭園記念物、埋蔵記念物、記念物地区、世界遺産及びそ

の緩衝地帯、並びに情報として維持する価値のある建造物の表示

3. 都市開発の枠組みにおいて記念物の保護、保存及び活用を実現する目標、並びに対策策定のための計画案及び行動案

第4編 先買権、収用及び補償

第31条 先買権

- (1) 市町村には、登録記念物又は動産埋蔵記念物が所在する土地の購入において先買権が認められる。先買権は、それにより記念物の持続的な維持が可能になる場合にのみ行使することができる。先買権は、土地の所有者が配偶者又は登録パートナーシップのパートナーに売却する場合には、除外される。同様が、所有者と直系の親族関係若しくは姻族関係にある者、又は第三親等までの傍系にある者に売却される場合にも適用される。
- (2) 先買権により義務づけられる者は、請求によりその第三者と締結した売買契約の内容を市町村に速やかに報告するものとする。先買権は、売買契約の通知後3か月以内に限り行使できる。民法典第463条及び第464条第2項、第465条から第468条まで、第471条及び第1098条第2項並びに第1099条から第1102条までが適用される。先買権は、譲渡できない。

第32条 記念物の買取

所有者は、記念物の保有、又は従来若しくは他の認められる形態での利用がこの法律に従った行政措置に基づく記念物の維持義務に鑑み、所有者にとって経済的に合理的でない場合及び合理的でない範囲において、市町村による記念物の買取を要求することができる。市町村は、支払うべき金額を最高でも買取請求時における対象物の取引価額により定めるものとする。その他の点については、第33条を準用する。

第33条 収用の許容性

- (1) 第2条第2項、第4項及び第5項に定める記念物の存続又は形態を脅かす危険が他の方法によって持続的に回避できない場合は、州又はその他の公法上の法人による収用が認められる。私法上の法人を受益者とした収用は、記念物の持続的な維持がその定款に定められた任務に含まれ、あらゆる状況を考慮した上で確保されているとみなされる場合にのみ認められる。
- (2) 2021年6月23日法律(GV.NRW.S.762)第5条により最終改正された収用及び補償に関する1989年6月20日州法律(GV.NRW.S.366,ber.S.570)が適用される。

第34条 収用措置及び補償

この法律の執行により収用の効果が生じる限り、当事者には、州の収用及び補償に関する法律の規定に従い、金員による補償が行われるものとする。記念物としての性質に起因する税優遇は、補償において、いかなる場合も適切な範囲で考慮に入れられるものとする。

第 5 編 記念物保護促進及び税申告用証明書

第 35 条 記念物保護促進

- (1) ノルトライン＝ヴェストファーレン州は、現存の負担義務にかかわらず、記念物保護及び記念物保存の対策、特に記念物の修復、維持、保全及び発掘に役立つ対策に州予算でそれぞれ定められている資金額において財政面で寄与する。その金額は、それぞれの事案の意義及び緊急性に従い定められるものとする。
- (2) 地方公共団体は、その履行能力の範囲内でこの法律で掲げる対策に適宜寄与するものとする。
- (3) 行政管区は、毎年、記念物専門局の関与のもと、翌年の記念物保護促進計画を準備するものとする。行政管区は、教会及び公法上の団体として認定されている宗教団体の記念物を取り込むために、これらを関与させるものとする。記念物保護促進プログラムは、記念物保護及び記念物保存を所轄する〔州〕省によって立案されるものとする。
- (4) 記念物機関及び記念物専門局は、所有者その他の使用権利者に対して、記念物に関わる助成の可能性について助言するものとする。

第 36 条 税申告用証明書の交付

税優遇を受けるための証明書は、その記念物を管轄する記念物機関により交付される。第 21 条第 4 項第 2 文を準用する。第 24 条は適用されない。

第 6 編 特別規定

第 37 条 ユネスコ世界遺産

- (1) 世界の文化遺産及び自然遺産の保護に関する条約の要件、とりわけ自然遺産単独としてではなく世界遺産一覧表に登録されている世界遺産の顕著な普遍的価値の維持の義務は、公的な計画及び対策並びにこの法律に基づく決定において、適切に考慮されるものとする。
- (2) 世界遺産の利益のために、所有者又は世界遺産を管理する法人は、当該市町村、管轄記念物機関及び記念物専門局との協議の上、公式の世界遺産受託者を指名するものとする。複数の市町村にまたがった領域にある世界遺産においては、第 1 文の定めにかかわらず、その当該自治体が指名を行うものとする。世界遺産受託者は、世界遺産一覧表への登録とともに義務づけられる世界遺産の任務を確実に遂行するとともに、世界遺産の利益を市町村、町村連合又はその他公的機関の計画及び対策において擁護する。記念物機関及び記念物専門局の任務については、この限りでない。
- (3) 世界遺産受託者は、当該市町村、管轄の記念物機関及び記念物専門局との協議の上、2021 年 7 月 31 日の世界遺産条約履行のための作業指針にその時点で効力を有する文言によって定める管理計画を立案及び更新するものとする。

- (4) 世界遺産の適切な保護が必要となるいかなる場合においても、十分な緩衝地帯が設定されるものとする。これは、世界遺産を管轄する記念物機関が当該市町村及び地域連合との協議の上、秩序機関の命令又は条例により定めるものとする。世界の文化遺産及び自然遺産の保護に関する条約の施行に関する指針第104号から第107号までをその時点で効力を有する文言により準用する。第2文による指定には、保護の対象、目的、構成要素及び第9条、第13条又は第15条による対策に許可の取得が義務づけられている地域が記載されるものとする。
- (5) 下級及び上級記念物機関は、第24条第2項の定めにかかわらず、世界遺産については管轄の地域連合との協議の上、決定を下すものとする。

第38条 宗教行為に利用される記念物

- (1) プロイセン自由州と聖座との間の1929年6月14日政教条約第5条第2項、及びプロイセン自由国とプロテスタント教会との間の1931年5月11日協約第6条第2項は、この限りでない。
- (2) 記念物機関は、宗教行為に直接関わる登録記念物又は埋蔵記念物についての決定が出される場合には、教会又は宗教団体の担当部署が定める宗教行為の利益を考慮するものとする。教会又は宗教団体は、その手続きに早期段階より参加するものとする。
- (3) 教会又は宗教団体が定めた部署は、管轄の記念物機関が宗教活動に直接供される建造物を記念物として登録しようとする場合、又はそのような建造物に関する許可申請を認めない場合には、最高記念物機関が直接決定するための審理を促すことができる。最高記念物機関は、第4項による宗教委員会の関与の後に決定を下すものとする。
- (4) 宗教委員会は、最高記念物機関に設置される。宗教委員会は、最高記念物機関に対し第3項に従い行われる決定において助言を行うものとする。宗教委員会は、案件ごとに当該教会又は宗教団体それぞれの代表、記念物機関、及び管轄記念物専門局から構成される。
- (5) 第33条は、宗教活動に直接関わる記念物には適用されない。

第39条 地下資源の採掘

- (1) 国土計画及び州域計画の目的に基づく鉱業に関わる対策、又は1979年11月23日に公布の文言による掘削法(GV. NRW. S. 922)のその時点で効力を有する文言に基づく対策が予定されている地域においては、これらの地域がこの目的のために利用される限り、これら対策の実施をもって第30条第4項及び第33条は適用されないものとする。第27条の規定は、この限りでない。
- (2) 対策開始前の適時に管轄の記念物専門局には、埋蔵記念物の専門学術的な調査又はそれらの保全の機会が与えられるものとする。この目的のために記念物専門局には、あらゆる関連計画及びその変更が適時に通知されるも

のとする。必要な作業は、対策実施にあたって過大な障害が生じないように実施されるものとする。

- (3) 鉱業機関は、鉱業法上の事業計画の許可においては、管轄の地域連合又はケルン市との協議を促すものとする。
- (4) 管轄の記念物専門局には、掘削が行われている間、あらゆる掘削面及び露頭で発掘された埋蔵記念物について継続的に確認し、これらを考古学的に調査し、保全する機会が与えられるものとする。

第 40 条 記念物保存の分野における任務の移管

記念物保護及び保存を所轄する省庁は、下級記念物機関が〔人員面から〕この法律により委託される任務履行に適している場合には、請求に基づき法規命令によりその市町村に記念物専門局としての任務を移管することができる。記念物保護及び記念物保存を所轄する省庁は、第 1 文による法規命令を市町村又は郡の要請により解除することができる。法規命令は、第 1 文に定める制定の要件が満たされない場合、又は消滅した場合には、解除されるものとする。

第 7 編 秩序違反、法規命令及び最終規則

第 41 条 秩序違反

- (1) 故意又は過失により次に掲げる行為を行う者は、秩序違反となる。
 1. 第 6 条又は第 16 条第 1 項第 1 文による届け出をしない、又は適時にしない者
 2. 第 9 条第 1 項若しくは第 2 項、第 13 条第 1 項若しくは第 2 項、第 15 条第 1 項第 1 文若しくは第 2 項、又は第 20 条第 1 項の許可を要する対策を許可なしに、又は許可から逸脱して実施する又は実施させる者
 3. 発見した出土品又は発見地点を第 16 条第 2 項に従い現状維持しない者
 4. 第 17 条の引渡し義務を遵守しない、又は適時に遵守しない者
 5. 第 18 条第 1 項第 2 文による届出及び引渡し義務を遵守しない、又は適時に遵守しない者
 6. 第 42 条により制定された法規命令、又はこれらに基づいた行政機関の執行可能な命令に違反する者。ただし、その法規命令に特定の行為に対する過料に関する規則の言及がある場合に限る。
- (2) 秩序違反に対しては、50 万ユーロまでの過料に処することができる。
- (3) 秩序違反の訴追時効期限は、5 年とする。
- (4) 2021 年 10 月 5 日法律 (BGBl. I S. 4607) 第 31 条により最終改正された 1987 年 2 月 19 日公布の文言による秩序違反に関する法律 (BGBl. I S. 602) 第 36 条第 1 項第 1 号に定める行政機関は、下級記念物機関である。その秩序違反がこの法律に従い上級記念物機関が管轄する記念物に関する規則違反である場合は、これが第 1 文に定める行政機関となる。

第42条 法規命令

- (1) 第6条、10条、23条、24条、37条及び40条に定める要件を実現するために記念物保護及び記念物保存を所轄する省庁は、法規命令により次に掲げる規則を制定する権限を与えられる。
 1. 一般的要件の詳細規定
 2. 必要な申請及び届出、特にその内容、範囲及び様式
 3. 移管された任務の履行に適當でない下級記念物機関の確定
 4. 手続の詳細
- (2) 記念物保護及び記念物保存を所轄する省庁は、法規命令により記念物の保護目的のために災害時に必要となる規則を制定する権限を与えられる。
- (3) 記念物保護及び記念物保存を所轄する省庁は、この法律の施行のための、又はこの法律に基づき出された法規命令に基づき、必要な行政規則を制定するものとする。

第43条 経過規定

- (1) この法律の施行までに行われた記念物の登録及び認められた許可は、引き続き効力を有する。
- (2) この法律の施行前に開始した手続は、申請時期に有効であった手続に従い継続され、完了されるものとする。記念物の所有者その他の使用権利者は、第1文の定めにかかわらず、申請時に有効であった法の代わりに、この法律の適用を申請することができる。
- (3) 第23条第7項第2文に従ったそれぞれの管轄記念物専門局による埋蔵記念物に関する記念物一覧の管理の引継ぎは、2024年12月31日までに行われるものとする。

第44条 施行及び失効

この法律は、2022年6月1日に施行する。同時に、2016年11月15日法律(GV.NRW.S.934)第5条により最終改正された1980年3月11日記念物保護法(GV.NRW.S.226,ber.S.716)は、失効する。

ノルトライン＝ヴェストファーレン州政府

州政府首相

州内務大臣

郷土・地方公共団体・建設・機会均等担当大臣の職務兼任

州文化・学術大臣

脚注：脚注1 2022年6月1日施行(GV.NRW.S.662)。

ラインラント＝プファルツ州

記念物保護法

(DSchG)

1978年3月23日公布

現状：考慮された最終変更：2021年9月28日法律 (GVBl. S. 543) 第4条による最終改正

第1章 原則

第1条 記念物保護及び記念物保存の目的

- (1) 記念物保護及び記念物保存は、文化記念物（第3条）を維持及び保存し、特にこれらの状態を監視し、これらに対する危険を回避し、及びこれらを保全することを目的とする。
- (2) 記念物保護及び記念物保存は、文化記念物を学術的に研究し、その結果を公に、特に教養及び教育に資することも目的とする。
- (3) 記念物保護及び記念物保存にあたっては、文化記念物が国土計画及び州域計画、都市計画上の開発、自然保護並びに景観保護に取り込まれ、有意義に活用されるよう働きかけるものとする。
- (4) 記念物保護機関及び記念物専門機関は、記念物保護及び記念物保存の任務の履行にあたっては、文化記念物の所有者、その他の処分権利者及び占有者、並びに市町村及び市町村連合とともに、この法律の規定に従い、可能な限り共同で作業を行うものとする。

第2条 維持及び保存義務

- (1) 所有者、その他の処分権利者及び占有者は、文化記念物を合理的な範囲で維持し、保存する義務を負うものとする。この法律のその他規定は、この限りでない。
- (2) 合理的な範囲は、所有物の社会的拘束及び私的便益性に関して、文化記念物としての性質による状況上の拘束を考慮した上で定められるものとする。不合理な負担とは、特に維持費用による経済的な負担が収益又は文化記念物の使用価値により持続的に補填されない場合をいう。この場合において維持の義務は、第1項の義務者の利益も考慮した上で、その文化記念物の特性及び意義から現状維持が可能である場合には、可能な範囲に制限することができる。不合理な負担は、第1項に定める義務者が証明するものとする。第1項による義務者は、維持対策がこの法律又はその他公法に反して実施されなかったことに起因して高額となった維持費用の負担を根拠にすることはできない。

- (3) 州、連邦、市町村及び市町村連合、並びにあらゆる公法上の団体、施設及び財団は、その対策及び計画、特に建設基本計画において、記念物保護及び記念物保存の利益、並びに1972年11月16日のユネスコ世界の文化遺産及び自然遺産の保護に関する条約に基づく文化財の保護及び保存の義務を考慮するものとする。記念物保護又は記念物保存の利益に関わる対策及び計画においては、記念物専門機関が当初から関わるものとする。
- (4) 文化記念物をその存続、外観又はその学術的価値の観点において危険に晒す又は毀損する恐れのある建設上、技術上及び経済上の対策は、必要不可欠な範囲に限定されるものとする。第1項第2文を準用する。

第2章 文化記念物

第1節 総則

第3条 文化記念物の概念

- (1) 文化記念物とは、過去の時代からの対象物であり、
 1. 〔それらは〕
 - a) とりわけ知的若しくは芸術的創造、工芸的若しくは技術的効果、又は歴史的出来事若しくは発展の徴証、
 - b) 人類の生活の痕跡若しくは遺物、又は
 - c) 都市及び市町村の際立った特徴であって、
 2. その維持及び保存又は学術的な研究及び記録に歴史的、学術的、芸術的又は都市計画的理由から公益が認められるものをいう。
- (2) 文化記念物として認められるのは、地球又は動植物の発展史の徴証、痕跡又は残存物である過去の時代からの対象物であって、その維持及び保存、又は学術研究及び記録に、第1項第2号に定める公益が認められるものをいう。

第4条 不動産及び動産文化記念物、周辺保護

- (1) 不動産文化記念物とは、特に次に掲げるものをいう。
 1. その地に固定された単体の記念物及び建造物
 2. 記念物地区（第5条）

記念物地区には、文化記念物でなくとも全体の外観に意義があるものを含むことができる。装飾物、空地及び付属施設は、これらが文化記念物と一体となっている限り、記念物保護及び記念物保存の理由から不動産文化記念物の一部である。記念物保護の対象には、それが不動産文化記念物の現状、外観又は都市計画上の効果に意義がある限り、その周辺も含まれる。
 - (2) 動産文化記念物は、特に次に掲げるものをいう。
 1. 単体の動産対象物
 2. 単体の動産対象物の収蔵品、その他集合物
-

第1文第2号の場合は、第1項第2文も準用する。

- (3) 不動産文化記念物は、公的測量機関の土地基本情報に注記される。

第5条 記念物地区

- (1) 記念物地区とは、特に次に掲げるものをいう。
1. 建造物の総体(第2項)
 2. 特徴的な道路、広場及び町村の形態(第3項第1文)、並びに計画的街区及び集落(第3項第2文)
 3. 特徴的な町村の平面形態(第4項)
 4. 歴史的公園、庭園及び墓地(第5項)
 5. 文化遺跡(第6項)
- (2) 建造物の総体とは、特にその大きさ及び多様性又は付属する要素の多彩さにより顕著な建造物群をいい、城郭、要塞、宮殿、都市及び領域の防塞施設、大修道院、修道院、これらに付属する緑地、空地及び水域を含む。
- (3) 特徴的な道路、広場及び町村の形態とは、その全体的外観が特定の時代若しくは発展、又は統一的な様式若しくは異なる様式を有する特徴的な建築様式を呈するものをいう。計画的な街区及び集落とは、共通の構想に基づき統一して形成された施設〔群〕をいう。
- (4) 特徴的な町村の平面形態は、建造物の配置がその平面形態から特定の時代又は発展にとって、特に町村の形、道路の配置、防塞施設に関して特徴的である場合に認められる。
- (5) 歴史的公園、庭園及び墓地とは、それらの位置並びに建築上及び植栽上の造形が過去の社会の生活空間として及び自己表現の形としての施設の機能、及びそれにより担保される文化の徴証となる造園芸術の所産、又は死者回顧の徴証をいう。
- (6) 文化遺跡とは、可視的な所産又は人類の文化創造の痕跡、及び第3条第2項に定める文化記念物の証左を有する地表の限定可能な部分をいう。

第6条 情報提供

所有者、その他の処分権利者及び占有者は、記念物保護機関及び記念物専門機関、並びにそれらの受任者にその任務の遂行のために必要な情報を提供するものとする。

第7条 土地への立入り

- (1) 記念物保護機関、記念物専門機関及びその受任者には、この法律に基づく対策の準備及び実施のために土地に立入り、測量及び調査を実施し、及び写真を撮ることが認められる。所有者の意志に反した住居への立入りは、文化記念物に対する差し迫った危険を回避する目的においてのみ認められる。住居の不可侵性の基本権利(基本法第13条)は、その限りにおいて制限されるものとする。

- (2) 通知が公示送達によってのみ行える、又は緊急時に適時の通知が不可能でない限り、所有者、その他の処分権利者及び占有者には、土地への立入り前に通知するものとする。

第2節 保護された文化記念物

第8条 保護された文化記念物、保護指定

- (1) 保護された文化記念物とは、次に掲げるものをいう。
1. 不動産文化記念物
 2. 行政行為により保護のもとに置かれた動産文化記念物
- (2) 動産文化記念物は、次に掲げる場合のみ保護のもとに置かれる。
1. それが特別な意味を持っている場合
 2. 所有者が保護指定を請求した場合
- 保護は、国有の、若しくは最高記念物保護機関により指定されたその他収集品、又は公的な文書館にある文化記念物には適用されない。
- (3) 不動産文化記念物としての性質は、明確化に必要な限り、
1. 記念物地区にある場合には、法規命令
 2. その他においては、行政行為により確認されるものとする。
- (4) 第1項第2号に定める保護指定及び第3項の確認については、下級記念物保護機関が職権により、又は記念物専門機関の申請により決定するものとする。決定は、記念物専門機関との協議の上、行われるものとする。下級記念物保護機関が記念物専門機関の見解とは異なる決定をする場合、又はその請求を却下しようとする場合は、これを記念物専門機関に通知するものとする。後者は、その案件を上級記念物機関に提示する権利を有する。上級記念物保護機関は、この案件について独自に決定する、又は下級記念物保護機関に差戻すことができる。
- (5) 第3項に定める確認の前に、所有者及びその領域に保護対策が及ぶ市町村の聴取を行うものとする。これは、第3項1号の場合には、第9条に従い行われるものとする。
- (6) 行政行為により第1項第2号による保護指定、又は第3項第2号に定める確認が命じられる場合は、文化記念物の所有者にこれを通知するものとする。その行政行為は、所有者の特定が不可能である場合、又は著しく困難な、若しくは著しい費用を伴ってのみ可能な場合には、公告されるものとする。
- (7) 第3項から第6項は、当該決定の解除についても準用する。

第9条 公告

- (1) 第8条第3項第1号による法規命令の草案は、その保護措置の法的効果が
-

及ぶ領域の市町村行政機関において 1 か月間、閲覧できるように公告されるものとする。公告は、それが独立町村の領域の場合には、市町村小連合の行政機関において行うものとする。法規命令とともに、記念物地区の範囲に関する地図を公告するものとする。

- (2) 公告の場所及び日時は、少なくとも 1 週間前に告知するものとする。これにおいては、この法規命令が自身の利益に関わる者は、誰でも公告期間終了後、遅くとも 2 週間までに下級記念物保護機関又は市町村の行政機関に、第 1 項第 1 文の後段の場合には、市町村小連合の行政機関に、その懸念及び意見を書面又は口述による記録により提出するものとする。懸念及び提案は、公告期間終了 2 週間前まで認定されている記念物保護団体（第 28 条）にも提出することができる。
- (3) この公告は、当該命令がその利益に関わる者、公的機関及び団体が特定されていて、それらに 2 週間の期限をもって草案の閲覧及び懸念及び意見の提出の機会を与えている場合には、見送ることができる。

第 10 条 記念物一覧

- (1) 保護された文化記念物（第 8 条第 1 項）は、記念物一覧に登録されるものとする。記念物一覧は、情報として管理される目録であり、法的効果はない。これは、記念物専門機関により作成され管理されるものとする。登録及び抹消は、職権で行われるものとする。登録及び抹消は、所有者、その文化記念物が存在する領域の市町村及び州の記念物保存委員会によっても請求することができる。登録及び抹消は、下級記念物保護機関との協議の上、行われるものとする。当該機関は、その文化記念物が所在する領域の市町村を事前に聴取するものとする。登録は、文化記念物としての性質がない、若しくは消滅した場合、又は保護指定が解除された場合には、抹消されるものとする。文化記念物の復元が命じられた場合は、この限りではない。
- (2) 下級記念物保護機関は、その領域の記念物一覧抄本を管理するものとする。当該機関が所有者に登録及び抹消について通知するものとする。
- (3) 記念物一覧の閲覧は、誰にも認められる。保護された動産文化記念物の一覧は、別途管理されるものとする。その閲覧は、正当な利害関係のある何人にも認められる。

第 11 条 暫定保護

- (1) 下級記念物保護機関は、保護指定の目的の達成が危惧される場合には、対象が第 8 条第 1 項第 2 号による保護指定とともに、保護された文化記念物とみなされることを定めることができる。第 8 条第 4 項及び第 6 項を準用する。
- (2) 暫定的な保護指定は、最長 6 か月間とする。これは、一度最長で 3 か月、上級記念物保護機関の同意のもとに最長 6 か月間、延長することができる。暫定的な保護指定は、第 8 条第 1 項第 2 号に定める暫定的に保護された対

象物が保護されることが予測されなくなった場合には、解除されるものとする。

- (3) 暫定的に保護された対象物は、その暫定保護の期間中は記念物一覧（第10条）に登録されるものとする。

第12条 届出及び情報提供義務

- (1) 所有者、その他の処分権利者及び占有者は、保護された文化記念物の維持を脅かしかねない損傷及び瑕疵を速やかに下級記念物保護機関に届出するものとし、〔かつ〕当該機関は、その届出について記念物専門機関に速やかに報告するものとする。同様の届出義務は、第1文による義務者がその文化記念物としての性質を根拠づける特徴を対象物に見いだす限り、適用される。
- (2) 保護された文化記念物の所有者は、これを売却する意志がある場合には、適時に下級記念物保護機関に届け出るものとする。所有者は、売買契約の締結の前に買主に売却する対象が保護されている文化記念物であることを指摘するものとする。売主は、売買が行われる場合には、これを下級記念物保護機関に買主の情報とともに速やかに報告するものとする。第1項第1文及び第2文を準用する。
- (3) 相続人は、相続の場合には、所有権の移転を下級記念物保護機関に速やかに届け出るものとする。

第13条 売却の許可、修復の届出

- (1) 保護された文化記念物においては、次に掲げる行為を実施する場合には、事前の許可を必要とする。
1. 破壊、破損、分解又は処分
 2. 変形又はその他の現状からの変更
 3. たとえ一時的であろうと、その外観の毀損
 4. その立地から撤去
- 不動産文化記念物の装飾物（第4条第1項第3号）は、一時的であっても許可をもってのみ撤去することができる。建造物の建設、変更及び処分は、不動産文化記念物の周辺（第4条第1項第4文）では、許可をもってのみ行うことができる。
- (2) 第1項の許可は、次に掲げる場合にのみ認められる。
1. 記念物保護の利益に反しない場合
 2. 公益又は個人の利益が、記念物保護の利益を上回り、これらのより大きな利益を他の方法で考慮できない場合
- (3) 第1項の許可には、補則を設けることができる。付帯事項及び条件は、文化記念物に対する侵害を最小限に制限する、又は対策の終了後の原状回復することを目的とすることができる。特に、不動産文化記念物が撤去又は

解体された場合の復元、特定の部分の保全、又は他の建造物において再利用が付帯事項によって確実に行われるようにすることができる。この目的のために必要である限り、保証金を要求することができる。これは、公益法人には適用されない。保全及び復元のための付帯事項には、必要となる対策の種類及び範囲を挙げるものとする。文化記念物のその特異性、意義又は対策の困難さから必要である限り、個々の場合においては付帯事項により、特に経験又は知識が要求される作業の指揮又は実施を記念物の専門家によって確実に行われるようにすることができる。

- (4) 保護された文化記念物の修復は、第 1 項第 1 文による許可を必要としない限り、計画している対策の詳細な説明のもと下級記念物保護機関に届出が行われるものとする。修復対策は、早くとも届出を提出してから 2 か月が経過した時点から開始することができる。下級記念物保護機関は、記念物専門機関との合意の上で、その期限終了の前に対策の実施を許可することができる。緊急時には、必要不可欠な修復対策を第 1 文の届出なしに、又は第 2 文前段の期限を順守することなしに開始することができる。届出は、後から速やかに行うものとする。修復は、それが記念物保護又は記念物保存の主たる利益に反する、又は第 1 文の説明が提出されない限り、却下されるものとする。却下は、当事者が対策を記念物専門機関の提案に従って実施する意志を表明する限り、見送られるものとする。第 4 文又は第 5 文の決定は、下級記念物保護機関が記念物専門機関との協議の上で行うものとする。第 13 条 a 第 3 項第 4 文及び第 5 文を準用する。
- (5) 最高記念物保護機関は、特に、自然災害など地区を超えて影響が及んだ非常事態により破壊又は損傷を受けた文化記念物については、第 1 項第 2 号及び第 3 号の場合には、許可取得義務を免除することができる。これらの場合は、第 4 項に記載の手続が適用される。最高記念物保護機関は、さらに第 1 文に記載の記念物のために第 4 項に記載の手続の簡易化を認めることができる。特に、第 4 項第 2 文前段に記載の期限を短縮することができる。第 1 文から第 3 文に記載の対策は、非常事態により発生した損害の処理に必要な期間に限定されるものとする。文化記念物の特性又は意義からそれが必要な限り、個々の記念物を第 1 文による許可取得義務の免除から除外することができる。

第 13 条 a 許可手続

- (1) 第 13 条第 1 項に定める許可の申請は、下級記念物保護機関に書面にて提出されるものとする。申請書には、その計画の判断及び申請の処理に必要なあらゆる書類、特に図面、記録、写真、意見書、並びに費用及び収益性計算書を添付するものとする。
- (2) 下級記念物保護機関は、申請書の提出後、速やかにその申請に不備がないか、かつ申請者による説明の期日を設ける必要があるかどうかを審査するものとする。不足している記述及び資料については、申請の提出から 2 週

間以内又は説明期日の直後にそれを挙げ、適宜の期日の設定のもと追加請求するものとする。申請は、不備がある場合、又は甚大な瑕疵が認められる場合、及び申請者が追加要求に期限遵守のもと応じない場合には、却下することができる。

- (3) 下級記念物保護機関は、記念物専門機関との協議の上、申請について決定を下すものとする。第31条第1項第2文は、この限りでない。下級記念物保護機関は、協議を目的として、記念物専門機関に不備のない申請書及びその決定案を提示するものとする。記念物専門機関が書類の受領後2か月以内に所見を表明しない場合は、協議が行われたものとみなす。下級記念物保護機関が記念物専門機関の意見とは異なる判断を出す場合には、当該機関は、これを記念物専門機関に報告するものとする。後者は、その案件を上級記念物機関に提示することができる。上級記念物保護機関は、この案件について独自に決定を下す、又は下級記念物保護機関に差戻すことができる。
- (4) 許可は、下級記念物保護機関が第13条第1項による不備のない許可申請書の受領後、3か月が経過するまでに決定を出さず、期限が切れる前に管轄の記念物保護機関又は記念物専門機関が申請者に異議を申立てなかった場合には、認められたものとみなす。
- (5) 第13条第1項による許可は、その交付後3年以内に対策が実施されない場合、又は実施が1年中断した場合には、失効する。第1文による期限は、書面による申請でそれぞれさらに2年まで延長することができる。延長には、新たな付帯事項を付けることができる。

第14条 復元及び維持、代替措置

- (1) 保護された文化記念物を毀損する者は、下級記念物保護機関の命令に従い当該対策を中止し、かつ原状回復するものとする。第13条第1項又は第4項第1文による対策が必要な許可、届出、又は届出に添付された説明から逸脱して行われる場合、又は行われた場合は、同様が適用される。
- (2) 所有者その他の処分権利者は、合理的な範囲において現存する損傷及び瑕疵に対する対策、又は損傷及び瑕疵を回避するための対策を講じないことにより、保護された文化記念物の維持が危険に晒されている場合には、下級記念物保護機関の命令に従い、必要な保護対策を実施するものとする。他の権利者には、認容を義務づけることができる。
- (3) 第1項及び第2項の対策の実施のために下級記念物保護機関は、適切な期限を設けるものとする。下級記念物保護機関は、第1項及び第2項による命令に従わない、第1文の場合には期限内に従わないときは、州行政執行法の規定に基づき、必要な対策を第三者により実施させる又は自身で実施することができる。下級記念物保護機関は、緊急時には、直接行為を行うことができる。所有者又はその他の処分権利者が適時に確定できない場合にも、これを準用する。

- (4) 下級記念物保護機関は、記念物専門機関との協議の上、第 1 項及び第 2 項第 1 文による命令及び第 3 項第 2 文の実施について決定するものとする。第 13 条 a 第 3 項第 4 文及び第 5 文を準用する。第 3 項第 3 文の場合は、記念物専門機関に速やかに報告するものとする。

第 15 条 文化記念物の公開

下級記念物保護機関は、それが適している限り、所有者、その他の処分権利者及び占有者と不動産文化記念物の公開について取り決めるものとする。文化記念物の公開は、経済的に合理的な範囲において、それぞれの文化記念物の特性及び意義と相容れる限り、2020 年 12 月 17 日州インクルージョン法 (GVBl. S. 719, BS 87-1) 第 3 条第 4 項に定めるバリアフリーを可能とするものとする。

第 3 章 出土品

第 16 条 出土品の概念

この法律に定める出土品とは、発見の時点で文化記念物 (第 3 条) である、又は文化記念物とみなすべきものであることが推定される対象物をいう。

第 17 条 届出

- (1) 出土品 (第 16 条) については、記念物専門機関に速やかに口頭又は書面にて届出がなされるものとする。届出は、下級記念物保護機関、市町村小連合の行政機関又は市町村の行政機関においても行うことができる。これらは、記念物専門機関に速やかに報告するものとする。
- (2) 届出の義務を負うのは、発見者、その土地の所有者、その他の処分権利者及び占有者及びその出土品を発見した作業の監督者である。これらいずれかの者による届出は、他の者をその義務から免除する。

第 18 条 維持

- (1) 出土品及び出土地点は、届出から 1 週間が経過するまで現状維持し、かつ合理的な範囲において出土品の維持を脅かす危険から適宜な方法で保護するものとする。書面による届出は、その提出によって行われたことになる。記念物専門機関は、請求により第 1 文前段の期限を短縮することができる。当該機関は、中断により過大な費用が発生する場合には、出土品又は出土地点の保護のために中断を余儀なくされた作業の継続に同意するものとする。
- (2) 動産出土品は、紛失する恐れがある場合には、記念物専門機関に保管のため速やかに引渡されるものとする。第 17 条第 1 項第 2 文を準用する。
- (3) 第 17 条第 2 項を準用する。

第 19 条 学術的な取扱い

- (1) 出土品が発見された土地の所有者、その他の処分権利者及び占有者は、出

土品の適切な保全のために必要な対策を認容するものとする。

- (2) 記念物専門機関は、動産出土品を学術的取扱いのために暫定的に保有することができる。

第20条 出土品の帰属

- (1) 所有者の分からない、又は長く埋蔵されていたためにその所有者がもはや特定できない出土品は、それが学術的に特別な意義をもつ場合、又は国の調査において、若しくは発掘保護地区（第22条）において発見された場合には、発見とともに州の所有物となる。
- (2) 発見者は、州予算において準備された資金範囲内で報酬を得るものとする。その金額については、記念物専門機関が個々の状況を考慮した上で決定するものとする。

第21条 調査の許可、作業届出、費用の補償

- (1) 文化記念物の発掘を目的とした調査、特に探索機器を使用した土地への立入り及び発掘には、下級記念物保護機関の許可を要する。当該機関は、記念物専門機関と合意の上、決定を下すものとする。下級記念物保護機関は、合意が得られない場合には、上級記念物機関が同意する限り、記念物専門機関の所見とは相違する決定ができるものとする。第13条第3項第1文から第4文及び第13条a第4項を準用する。記念物専門機関の責任における調査は、この法律による許可を必要としない。
- (2) 文化記念物の発見が予測される土木及び建設工事は、記念物専門機関に適時に届出られるものとする。
- (3) 総費用が50万ユーロを超える公的又は民間の建設、若しくは開発計画又は原材料及び地下資源の採掘計画の主体者としての施主には、合理的な範囲において地史的又は考古学的調査、及び発掘物の記録を含む発掘の費用の補償を義務づけることができる。基本的に計画総費用の1%を超えてはならない弁済金額の確定及び請求を含むこれらの決定は、記念物専門機関によって行われるものとする。記念物保存を所轄する省庁は、この取決めの実施に必要な行政規則を公布するものとする。

第22条 発掘保護地区

- (1) 区画された区域は、文化記念物を埋蔵する可能性について根拠のある推測がなされている場合には、法規命令により発掘保護地区に指定することができる。第6条は、準拠される。第7条は、第7条第1項に基づき計画された対策がその土地に変化を及ぼす可能性がある場合を除き、第2項が建設地又は区画された土地にのみ適用されるという条件のもとに準用する。法規命令の制定については、第8条第4項及び第9条を準用する。
- (2) 法規命令により暫定保護も根拠づけることができる。第8条第4項並びに第11条第1項第1文及び第2項を準用する。

- (3) 埋蔵されている文化記念物を危険に晒しかねない発掘保護地区内における計画は、下級記念物保護機関の許可を要する。第 13 条第 3 項第 1 文から第 4 文、第 13 条 a 第 4 項及び第 21 条第 1 項第 2 文を準用する。
- (4) 発掘保護地区は、測量局の土地基本情報に注記として記載されるものとする。

第 4 章 教会及び宗教団体に関する特別規定

第 23 条

- (1) 記念物保護機関及び記念物専門機関は、礼拝又はその他祭式上の行為への使用が定められている文化記念物においては、教会及び宗教団体の祭式上の、及び聖職者の利益を優先的に考慮するものとする。第 30 条は、適用されない。
- (2) 第 13 条第 1 項及び第 4 項第 1 文による対策は、教会及び宗教団体、並びにその監督下にある法人が処分権を有する文化記念物に関しては、下級記念物保護機関及び記念物専門機関との協議の上、実施されるものとする。同様が教会及び宗教団体、並びにその監督下にある法人の土地における調査、作業及び計画（第 21 条第 1 項、第 2 項及び第 22 条第 3 項）に適用される。第 6 条、第 7 条、第 12 条、第 14 条、第 25 条 a 第 2 項及び第 30 条は、適用されない。
- (3) 第 2 項は、教会又は宗教団体が最高記念物保護機関により認定された記念物保護及び記念物保存の任務を担う部署を持つ場合にのみ適用される。認定は、この部署の人員及び組織、並びに届出義務、許可の留保及び介入の可能性に関する教会又は宗教団体の内部規則の適用が、文化記念物の維持及び保存のために保証されている場合に行われるものとする。教会又は宗教団体が第 1 文に記載する独自の部署を持たない場合は、最高記念物保護機関の許可により、他の教会又は宗教団体の認定された機関を利用することができる。許可は、第 2 文の要件のもとに認められる。認定又は許可は、その要件のいずれかが満たされない場合、又は後から一時的でなく消滅した場合には、取り消すことができる。
- (4) 第 20 条は、教会又は宗教団体の所有にあり、その直接的な目的のため使用される礼拝又はその他祭式上の行為にもものとしての使用が定められている文化記念物が発見される限り、適用されない。これらの文化記念物は、第 20 条が教会及び宗教団体に対して適用される限り、教会又は宗教団体の請求により長期貸出として引渡されるものとする
- (5) 教団及び宗教上の組合は、第 1 項から第 4 項の教会とみなされる。

第 5 章 組織

第 24 条 記念物保護機関

- (1) 記念物保護機関は、特段の定めがない限り、この法律の施行の責任を負う

ものとする。

- (2) 記念物保護機関は、次に掲げる機関をいう。
 1. 記念物保存を所轄する省庁（最高記念物保護機関）
 2. 監督及び役務部門（上級記念物機関）
 3. 郡行政機関及び郡独立市の市行政機関（下級記念物保護機関）、郡及び郡独立市は、委託案件としての業務を行うものとする。
- (3) この法律に特段の定めがない限り、下級記念物保護機関が管轄する。
- (4) 一つの対策に複数の下級記念物保護機関が土地管轄となる場合は、それら共通の一階層上の記念物保護機関がその中から管轄の下級記念物保護機関を定めるものとする。
- (5) 管轄の下級記念物保護機関自身が所有者、その他の処分権利者又は占有者に該当する場合は、上級記念物保護機関が自身の管轄とすることができる。当該機関は、記念物専門局との協議の上、決定を下すものとする。

第 25 条 記念物専門機関

- (1) 記念物専門機関は、記念物保護及び記念物保存の専門的な案件を取扱う。その任務は、特に次に掲げる事項を含む。
 1. この法律の個々の規則に従った施行における協力
 2. 記念物保護機関及び文化記念物の所有者への助言
 3. 記念物保護及び記念物保存に関する市民の理解の促進
 4. 記念物保護及び記念物保存の対策の提案
 5. 文化記念物の体系的な取り込み及び学術的評価
 6. 記念物一覧の管理
 7. 記念物保護及び記念物保存に関する専門意見書の作成
 8. 埋蔵文化記念物の調査
 9. 税務署提出用の証明書を含めた記念物に関する専門的な証明書の交付
- (2) 記念物専門機関は、第 8 条第 2 項第 2 文に定める文化記念物を管轄しないものとする。
- (3) 記念物専門機関は、文化遺産の理事会である。当該機関は、記念物保存を所轄する省庁の直下に置かれるものとする。

第 25 条 a 保管記録案件における記念物保護

- (1) 動産文化記念物である恒久的価値のある資料（州保存記録法第 1 条第 1 項第 3 文）に関しては、州文書管理局が管轄の記念物専門機関である。
- (2) 記念物保護機関は、動産文化記念物であって、30 年より前に作成され、特別な文化的価値又は学術的に特別な意義を持ち、かつ民法上の自然人又は法人が所有する継続的価値のある資料が適切な保存記録としての利用からはず奪される懸念がある場合には、これらを州文書管理局の請求により暫定的に 1 年まで学術的又は記録保存作業を目的として公的な文書館の所有

とすることを命じることができる。当事者及び第三者の人格権は、この場合において守られるものとする。資料がその保護の観点において危機に晒されている場合は、その所有者が保護に必要な対策を講じるまで、それを公的な文書館において保管することを命じることでもある。

第 25 条 b 図書案件における記念物保護

動産文化記念物であり、第 25 条 a が適用されない歴史的な文献又は物理的メディア作品に関しては、ラインラント＝プファルツ州図書センターが管轄の記念物専門機関である。

第 26 条 州記念物保存委員会

- (1) 州記念物保存委員会は、最高記念物保護機関及び記念物専門機関に助言するものとする。同委員会は、提案及び推奨を行うとともに、専門意見書を作成するものとする。州委員会は、記念物保護及び記念物保存の枠組みにおける特別な広報案件を引き受けるものとする。
- (2) 州記念物保存委員会には、記念物保護及び記念物保存を専門分野とする専門家、認定された記念物保存組織の代表、他の記念物保護及び記念物保存に関わる分野の代表、特に教会、地方公共団体及び所有者の代表が所属するものとする。委員の員数は、20 名を超えないものとする。委員は、記念物保存を所轄する省庁より 4 年の任期で任命されるものとする。委員は、名誉職として活動するものとする。
- (3) 州記念物保存委員会は、その委員の中から議長と副議長を 4 年の任期で選出するものとする。州委員会は、議会規則を制定し、記念物保存を所轄する省庁がこれを許可するものとする。
- (4) 記念物保存を所轄する省庁は、詳細、特に委員の任命及び費用弁済について法規命令により定めるものとする。委員の費用弁済に関しては、州の予算を所轄する省庁との合意の上で、法規命令が出されるものとする。

第 27 条 名誉職の記念物保存推進者

下級記念物保護機関及び記念物専門機関は、助言及び支援、並びに特定の任務の遂行の目的で、名誉職の記念物保存推進者を任命することができる。記念物保存を所轄する省庁は、詳細、特に名誉職の記念物保護推進者の任命及び費用弁済について、法規命令により定めるものとする。委員の費用弁済に関しては、州の予算を所轄する省庁との合意の上で、法規命令が出されるものとする。

第 28 条 記念物保存組織の認定

- (1) ラインラント＝プファルツ州において、条例に基づき記念物保護及び記念物保存、町村の形態の保存又は都市再生の任務に携わる法律上の権利能力をもつ組織は、従前の活動から専門的に任務を履行できることが明らかであり、かつ記念物保護機関及び記念物専門機関に対してその業績の開示を

自身に義務づけている場合には、記念物保存を所轄する省庁により認定されるものとする。認定は、書面による申請にて行われるものとする。認定は、要件のいずれかが満たされない、又は後から消滅したことが確認された場合には、撤回されるものとする。

- (2) 認定された記念物保存組織は、この法律に基づき必要な対策を記念物保護機関又は記念物専門機関に提案することができる。これらの機関は、請求により提案された対策の説明を聞くものとする。

第6章 州の財政援助

第29条 助成の原則

- (1) 州は、記念物保護及び記念物保存の対策を州予算で準備された資金範囲内で助成するものとする。
- (2) 州は、記念物保護及び記念物保存の任務を履行する認定された記念物保存組織（第28条）、公益法人及び個人をその業績に応じて州予算で準備された資金範囲内で助成するものとする。

第7章 収用、補償義務のある対策、先買権

第30条 収用

- (1) 収用は、他の合理的な形で次に掲げる事項が不可能な場合には、認められる。
1. 保護された文化記念物とその現状若しくは外観において維持される、又は学術的に評価できる。
 2. 発掘保護地区において、計画的な調査を行うことができる。
- (2) 収用は、州、郡若しくは郡独立市、連合市町村若しくは独立市町村、又は独立町村を受益者として、この順序により行われるものとする。
- (3) その他においては、不動産文化記念物及び発掘保護地区には、州収用法が適用される。

第31条 補償義務のある対策

- (1) 州は、この法律を根拠とした対策により、個々の場合において所有物の従来の合法的な活用を制限し、又は文化記念物の維持及び保存の義務が社会的拘束の限界を超えた負担となり、かつこの負担が他の形で補填することができない限り、金員にて適切な補償を行うものとする。補填については、記念物専門機関との合意の上、それと同時に負担となる対策とともに基本的に決定するものとする。この場合においては、契約上の取り決めを優先的に目指すものとする。
- (2) 金員による補填が行われる場合は、動産対象物では州収用法の第2章の規定を準用する。

第 32 条 先買権

- (1) 不動産文化記念物（第 4 条第 1 項）が所在する土地が売却される場合には、市町村に、それが地域を超えた意義を持つときには、州に先買権が認められる。州の先買権は、市町村の先買権に優先されるものとする。記念物保存を所轄する省庁は、州を受益者とした先買権を行使するものとする。先買権は、公益のためにこれが正当であり、特にそれにより不動産文化記念物の保護が可能になる場合にのみ行使が認められる。先買権は、所有者がその土地を配偶者若しくはパートナーシップのパートナー、又は直系の親族関係若しくは姻族関係にある者、又は第三親等までの傍系にある者に売却する場合には、除外されるものとする。
- (2) 下級記念物保護機関は、不動産文化記念物が所在する土地に関する第 12 条第 2 項第 1 文の届出を速やかにその市町村に送付するものとする。市町村は、売買契約の締結後、所有者が市町村にその内容を書面にて報告する場合には、2 か月以内に限りその先買権を行使することができる。市町村は、所有者がこの報告を怠る場合には、所有者に対して第 1 文の届出の受領後 1 か月を経過するまでにこれを請求することができる。所有者は、この請求に速やかに応じることが義務づけられる。報告書の受領後は、第 2 文と同様の 2 か月の期限が適用される。この売却の案件に関する市町村の先買権は、市町村が適時の請求を怠った場合には、失効する。民法典の第 463 条及び第 464 条第 2 項、第 465 条から第 468 条、第 471 条及び第 1098 条第 2 項並びに第 1099 条から第 1102 条が適用される。先買権は、譲渡することができない。第 1 文から第 7 文は、州の先買権について準用する。

第 8 章 秩序違反

第 33 条

- (1) 故意又は過失により次に掲げる行為を行う者は、秩序違反となる。
 1. この法律による行政行為を実現又は阻止する目的で、記念物保護機関、記念物専門機関又はその受任者に対して第 6 条に反し、その任務の履行に必要となる情報を提供しない、若しくは知っているにもかかわらず不正確な情報提供を行う者、又は不正確な計画若しくは資料を提出する者
 2. 第 12 条第 1 項又は第 2 項に反して届出、情報提供又は報告を履行しない又は適時に履行しない者
 3. 第 13 条第 1 項第 1 文第 1 号に反して許可なしに保護された文化記念物を破壊、取り壊し、分解又は処分する者
 4. 第 13 条第 1 項第 1 文第 2 号に反して許可なしに保護された文化記念物を変更する、又はその他の方法で現状を変更する者
 5. 第 13 条第 1 項第 1 文第 3 号に反して許可なしに保護された文化記念物の外観を一時的でなく毀損する者

6. 第13条第1項第1文第4号に反して許可なしに保護された文化記念物をその立地から撤去する者
7. 第13条第1項第2文に反して許可なしに不動産文化記念物の装飾物を暫定的ではなく取り除く者
8. 第13条第1項第3文に反して許可なしに不動産文化記念物の周辺において建造物を建設、変更又は処分する者
9. 第13条第4項第1文に反して届出なしに、又は届出に添付した説明から逸脱して、保護された文化記念物を修復する者
10. 第17条に反して出土物を速やかに届け出ない者
11. 第18条に反して出土品の保護の義務に従わない者
12. 第21条第1項に反して許可なしに文化記念物を発見するという目的で調査を行う者
13. 第21条第2項に反して文化記念物の発見が推測される土木及び建設工事を届け出ない、又は適時に届出しない者
14. 第22条第3項に反して許可なしに、埋蔵文化記念物に危険が及びかねない計画を発掘保護地区において実施する者

第1文第3号から第8号、第12号又は第14号に定める秩序違反は、故意又は過失により新たな許可を要するような許可の内容から逸脱する行為も含むものとする。秩序違反の追及は、第1文第3号から第9号の場合、又は第10条第2項による所有者への教示がまだ行われておらず、他の方法によっても保護された文化記念物としての性質についての知識がなかった、若しくはなかったことが想定される場合には、行われぬものとする。

- (2) 秩序違反は、第1文第3号及び第4号の場合には、100万ユーロの過料に処することができる。秩序違反は、その他の場合には、12万5,000ユーロまでの過料に処されるものとする。
- (3) 秩序違反の追及は、5年で時効となる。
- (4) 秩序違反に関係する又は秩序違反の準備又は行為に使用された物品は、差し押さえることができる。秩序違反に関する法律第23条が適用される。
- (5) 秩序違反に関する法律第36条第1項第1号に定める行政機関は、下級記念物保護機関である。

第9章 移行期間に関する規定及び最終規定

第34条 保護された記念物及び記念物原簿の移行期間に関する規定

1978年3月23日記念物保護及び記念物保存法(GVBI. S. 159)第8条第1項に基づき2008年12月9日までに保護が適用された文化記念物は、第8条第3項に定める最終的な確認がなされたものとみなされる。下級記念物保護機関は、その限りにおいて、その管区について1978年3月23日記念物保護及び記念物保存法(GVBI. S. 159)第10条による記念物原簿を証明として引き続き管理するものとする。

第 35 条 料金免除

- (1) 州法で定められた料金は、この法律による記念物保護機関及び記念物専門機関の手続には、徴収されないものとする。これは、第 14 条第 1 項及び第 2 項による下級記念物保護機関の命令、専門意見書の作成及び第 25 条第 1 項第 2 文第 7 号及び第 9 号による記念物専門機関による証明書の交付には適用されない。
- (2) 記念物保護機関及び記念物専門機関に対して州法で定められた料金は、土地台帳文書からの土地説明書、土地の地図及び書面の抄本には徴収されないものとする。

第 36 条 施行規則

この法律の施行に必要な行政規則は、記念物保存を所轄する省庁が関連省庁と協議の上、公布する。

第 37 条 武力紛争及び災害時における文化記念物保護

記念物保存を所轄する省庁は、災害防止の所轄省庁との合意の上、武力紛争及び災害時に文化記念物保護に必要となる規定を法規命令により定めることができる。特に所有者、その他の処分権利者及び占有者には、次に掲げる事項を義務づけることができる。

1. 文化記念物に国際条約で規定された標章を取付けること
2. 文化記念物を合理的な範囲において特別に保全する又は保全を認容すること
3. 動産文化記念物を暫定的な保管のために保全場所に届ける、又は回収を認容すること

第 38 条 法令の改廃

- (1) (廃止規定)
- (2) (改正規定)
- (3) この法律の第 8 条に定める目録又は第 10 条に定める記念物一覧に、(旧ラインヘッセン行政管区の) 記念物保護に関して登録されている文化記念物は、この法律に定める保護された文化記念物とみなされる。これらは、2008 年 12 月 10 日に、1978 年 3 月 23 日記念物保護及び記念物保存法 (GVBl. S. 159) 第 10 条に定める記念物原簿に登録された場合には、第 8 条第 3 項に定める最終的な確認がなされたものとみなされる。第 34 条第 2 文を準用する。
- (4) ラインラント＝プファルツ州プロテスタント教会とのラインラント＝プファルツ州の 1962 年 3 月 31 日協約 (GVBl. S. 173, BS Anhang I 20) 第 25 条は、この限りでない。

第 39 条 施行

この法律は、1978 年 5 月 1 日に施行する。

ザールラント州

ザールラント州記念物保護法

2018 年 6 月 13 日公布*

現状：考慮された最終変更：2021 年 12 月 8 日法律 (Amtstbl. I S.2629) 第 260 条により改正

脚注：*)ザールラント州記念物保護及びザールラント州記念物保存の再編に関する 2018 年 6 月 13 日法律 1946 号第 3 条として公布

第 1 章 総則

第 1 条 記念物保護及び記念物保存の目的

- (1) ¹文化記念物は、人類史及び地域の特性の徴証として保護され、保存され、有意義に活用され、及び学術的に研究されるべきものである。²これらは、合理的な範囲で公開されるものとする。
- (2) 公的な〔土地利用〕計画及び建設計画においては、他の公益がこれを上回らない限り、文化記念物が維持され、その周辺が適切に形成されるよう記念物保護及び記念物保存の利益を適時に取り入れるものとする。
- (3) 公法上の法人は、保有する文化記念物を保存する特段の責務を負う。
- (4) 州は、その予算で準備された資金に基づき、文化記念物の維持及び修復の費用に貢献するものとする。

第 2 条 概念の定義；適用範囲

- (1) ¹文化記念物とは、過去の、かつ完結した時代のもの、ものの一部又は複数のものをいい、その歴史的、とりわけ芸術的、学術的又は都市計画的理由からその維持に公益が認められるものをいう。²これらは、人類により創造されたもの、又は自然に発生したものであり得る。³この法律に定める文化記念物は、動産文化記念物、建造物記念物及び埋蔵記念物である。⁴この法律に定める文化記念物にはまた、1972 年 11 月 16 日の「世界の文化遺産及び自然遺産の保護に関する条約」(BGBl. 1977 II S. 213, 215) 第 11 条第 2 項 1 に定める「世界文化遺産一覧」に「文化遺産」として登録されている建造物記念物及び埋蔵記念物も含まれる。
- (2) ¹建造物記念物とは、次に掲げるものをいう。
 1. 2016 年 7 月 13 日法律 (Amtstbl. I S. 714; 2017 I S. 280) により最終改正された 2004 年 2 月 18 日州建築条例 (Amtstbl. S. 822) にその時点で効力を有する文言により定める建造物又はその一部からなる文化記念物 (単体の記念物)
 2. 次に掲げる理由から集合物として空間的及び歴史的に関連性のある複数の建造物からなる文化記念物

- a) 全体構想に基づき成立したため（総体）
 - b) 歴史的又は都市計画及び構想に基づき拡大した一つのまとまりを呈するため（建造物群）
 - c) 付属する個々の建造物又はそれらの一部が単体の記念物であるかどうかに関係なく、歴史的又は都市計画的に関連性のある集落構造又は外観を呈するため（記念物地区）。これには、次に掲げるものが含まれる。
 - 町村の中心地区、街区及び集落
 - 道路、広場及び町村の形態並びに町村の平面形態
 - 緑地、空地、水域、生業に関わる地区及び施設
3. 第 5 項に該当しない文化記念物である限り、庭園、公園及び墓地をいう。
² 建造物記念物には、それが建造物記念物と一体となって記念物としての価値を形成している限り、その付属物、装飾物並びに緑地、空地及び水域も含まれる。
- (3) 記念物保護の対象物には、記念物の現状、外観又は都市計画上の効果に重要である限り、建造物記念物又は地上に露出し可視的な埋蔵記念物の周辺、及び文化記念物の近辺、重要な眺望の軸線及びその他の地区、又はその適切な維持に不可欠な特徴を含む第 1 項第 4 文に定める文化記念物に付属する国際連合教育科学文化機関（UNESCO）に登録された緩衝地帯が含まれる。
 - (4) 埋蔵記念物とは、土中又は水底に存在する又は存在した、文化記念物並びに第 1 項第 1 文に掲げた理由から維持する価値のある人類及び動植物の遺体又は痕跡をいう。
 - (5) 動産文化記念物とは、土地に固定されていないあらゆる文化記念物をいう。
 - (6) この法律の規定は、2015 年 10 月 13 日法律（Amtsbl. I S. 790）により最終改正された保存記録に関する 1992 年 9 月 23 日ザールラント州法律（Amtsbl. S. 1094）にその時点で効力を有する文言により該当する限りは、保管記録には適用されない。

第 2 章 保護規定

第 3 条 文化記念物の保護、命令による権限付与

- (1) 第 2 条第 1 項第 4 文に定める建造物記念物、埋蔵記念物、文化記念物及び第 2 条第 4 項に掲げる維持する価値のある人類及び動植物の遺体及び痕跡は、この法律により直接保護されるものとする。
- (2) 第 2 条第 5 項に定める動産文化記念物は、それが公法上の団体に所属する機関の所有にない場合には、行政行為により保護のもとに置かれる。
- (3) ¹ 最高記念物機関は、関係する市町村との協議の上、法規命令により記念物地区を保護のもとに置くことができる。² 法規命令には、
 1. 適用範囲を記載し、法規命令の構成部分である地図上に表示する。

2. 保護の対象を詳細に説明するものとする。

³ 法規命令には、建造物その他の施設の建設、使用すべき材料及び技術、並びに更地の植栽についての規則を含めることができる。⁴ 法規命令の案は、最高記念物機関の指示に基づき、1 か月間その市町村で公告されるものとする。⁵ 公告の場所及び期間については、少なくとも一週間前に各自治体での通常の方法により告知するとともに、公告期間中に市町村又は最高記念物機関に意見を提出することができる旨に言及するものとする。⁶ 州は、市町村に対して市民参加により発生したことが証明される費用を弁済するものとする。⁷ 最高記念物機関は、提出された意見を適時に審査し、その意見が取り入れられない限り、当該者にその結果を通知するものとする。

- (4) ¹ 最高記念物機関は、埋蔵記念物が所在することが根拠をもって推測される場合には、当該市町村との協議の上、区域を法規命令により期限付き又は無期限で発掘保護地区に指定することができる。² 当該土地の所有者には、法規命令が出されたことを書面または電子にて通知するものとする。

第4条 記念物一覧

- (1) ¹ 州記念物局においては、文化記念物を動産文化記念物、建造物記念物、埋蔵記念物及び記念物地区に分けて情報として登録する記念物一覧が管理されるものとする。² 記念物一覧には、発掘保護地区一覧も含まれる。
- (2) ¹ 建造物記念物及び不動産埋蔵記念物の登録並びにその抹消は、州記念物委員会及び当該市町村の聴取後に行われるものとする。² 登録は、全体が記念物としての価値を有しない限り、記念物として保護される部分に関して範囲及び対象を限定しなければならない。³ 所有者は、登録前に専門的根拠を説明した上で聴取され、これらには登録及び抹消について報告するものとする。⁴ 聴取及び報告は、その実施が不合理である場合、特に過度な負担をもってのみ所有者を特定することができる場合には、行わなくてよい。
- (3) ¹ 記念物一覧とその更新は、建造物記念物、記念物地区及び発掘保護地区についてザールラント州官報において公告し、適切な方法において電子提供するものとする。² 更新は、少なくとも登録から半年後に公告し、適切な方法において電子提供するものとする。³ 市町村は、その管区における建造物記念物、記念物地区及び発掘保護地区の部分一覧を閲覧できるようにする。

第3章 維持と活用、許可取得義務

第5条 建造物記念物の維持及び活用

- (1) ¹ 所有者その他の使用権利者は、経済的に合理的である限り、その建造物記念物を維持し、修復し、適切に取扱い、及び危険から保護するものとする。² 経済的に合理的でない範囲については、公的資金からの補助金又は税優遇が認められる範囲も考慮するものとする。³ 所有者その他の使用権利者は、維持対策がこの法律又はその他公法に反して実施されなかったことに起因して高額となった維持費用の負担を根拠にすることはできない。⁴ 経済的に

不合理な負担については、義務者が証明するものとする。⁵維持対策が不可能な場合は、存置を検討するものとする。

- (2) ¹所有者その他の使用権利者は、建造物記念物を可能な限りその本来の用途、又はその本質の維持が恒久的に補償される他の方法で活用するものとする。
²用途の変更は、州記念物局に届け出るものとする。

第6条 建造物記念物、第2条第1項第4文に定める文化記念物及び記念物地区の変更

- (1) 建造物記念物及び第2条第1項第4文に定める文化記念物においては、州建築条例の規定にかかわらず、許可をもってのみ次に掲げる行為を行うことができる。
1. 破壊又は処分
 2. 他の場所への移動
 3. 現状の変更
 4. 外観の変更
 5. 付属建物の増築、階の増築、文字列又は屋外広告物の取付け
- (2) ¹建造物記念物の周辺において、建造物記念物の外観に一時的でない影響を及ぼす施設を建設し、移設し、変更し、又は処分しようとする者も、許可を要する。²許可は、第2条第1項第4文に定める文化記念物の適切な維持又は建造物記念物の現状、外観若しくは都市計画上の効果に一時的でない影響を与える場合には、
1. 第2条第3項の緩衝地帯
 2. 建造物記念物の周辺
- において変更が行われるときも必要となる。
- (3) 記念物地区の外観の変更には、許可が必要である。

第7条 動産文化記念物の変更

¹保護されている動産文化記念物を破壊、変更又は他の場所へ移動しようとする者は、許可を要する。²修復作業は、許可を要しない。

第8条 埋蔵記念物の発掘と変更

- (1) 埋蔵記念物を発掘し、埋蔵記念物を水域から保全し、又は技術的補助手段を使って埋蔵記念物を探索する者は、記念物保護機関の許可を要する。
- (2) 埋蔵記念物の所在について知見がある、又はそれを予測すべきであるにもかかわらず他の目的で土木工事を実施しようとする者も、許可を要する。
- (3) 地表上に全部又は一部が露出している埋蔵記念物においては、第6条第1項及び第2項の対策に許可を要する。

第9条 発掘保護地区

¹発掘保護地区において埋蔵記念物を発掘する、又は危険に晒す可能性のあ

るあらゆる作業は、許可を要する。² 農業及び林業の利用は、従来の規模及び形態においては認められる。

第4章 手続規定

第10条 許可取得手続

- (1) ¹ 建造物記念物及び記念物地区の変更の許可は、書面又は電子にて州記念物局に申請するものとする。² 申請書には、その対策の判断及び申請の処理に必要なあらゆる書類、特に図面、写真、記録並びに費用及び収益性計算書を添付するものとする。³ 州記念物局は、個々の場合において必要である限り、記念物の価値に関するものを除き、準備調査及び専門家の意見書を要請することができる。⁴ 不足する資料、調査及び意見書は、申請書の受理から6営業日以内に要請するものとする。⁵ 申請者には、申請書が処理可能か否か通知するものとする。
- (2) 許可は、記念物保護の理由に反せず又は他の方法では考慮することができない他の公益若しくは私的利益が上回らない場合には、認められる。
- (3) ¹ 許可は、条件、付帯事項、解除の留保又は期限付きで認めることができる。² 特に、作業を管轄の州記念物局が許可した計画に従ってのみ、かつ当該管轄局又はそれが指定した専門家の監督の下において実施し、及び記録する旨を規定することができる。
- (4) ¹ 許可は、不備のない申請書の受理後2か月以内に却下されない場合には、認められたものとみなされる。² この期限は、許可に他の機関の決定が必要な場合には、1か月まで延長することができる。
- (5) ¹ 第6条第1項から第3項までの許可は、第6条第1項から第3項に定める対策が建設許可、建設許可を含む若しくは代替する機関決定、又は州建築条例第21条に定める建築監督上の同意を必要とする場合には、これらを含むものとする。² 第3項を準用する。³ 決定は、記念物一覧に登録された建造物記念物、その周辺又は記念物地区に該当する場合には、州記念物局の合意の上に行われるものとする。⁴ 州記念物局は、この法律の規定に従い、その任務の範囲に該当する第1文に定める決定部分の監督責務を負う。
- (6) ¹ 第7条に定める動産文化記念物の変更に関する許可については、第1項から第4項までを準用する。² 第8条第1項に定める埋蔵記念物の発掘又は第9条に定める発掘保護地区における作業に関する許可、並びに第8条第2項及び第3項に定める埋蔵記念物に関わる変更又は土木工事の許可については、第1項から第5項までを準用する。

第11条 利用制限

¹ 歴史的意義のある埋蔵記念物が所在する土地又は土地の一部の経済的利用は、制限することができる。² 第1文に掲げる公的義務は、州記念物局の請求により、不動産登記簿及び州建築条例第83条に定める建築付帯義務目録に登録されるものとする。

第 12 条 認容義務

¹所有者及びその他の使用権利者は、州記念物局による説明表示板の取付けを認容するものとする。²説明表示板は、文化記念物を識別し、及び説明する内容のものが該当する。

第 13 条 変更及び売却の届出

- (1) ¹建造物記念物、動産文化記念物又は埋蔵記念物の売却については、売主が買主の情報とともに所有権の移転から 1 か月以内に州記念物局に届け出るものとする。²相続においては、相続人又は遺書の執行人が所有権の移転の届出義務を負うものとする。
- (2) ¹公法上の団体、施設及び財団の所有にある建造物記念物の売却が予定されている場合は、適時に州記念物局に届け出るものとする。²州記念物局は、個人の用益権の制限（民法典第 1090 条）に関する登録を要請できる。

第 14 条 閲覧権

所有者には、請求により記念物機関において、その建造物記念物に関する書類の閲覧が認められる。

第 15 条 先買権

- (1) ¹記念物一覧に登録された建造物記念物又は埋蔵記念物が所在する土地の購入においては、市町村に先買権が認められる。²先買権については、公益のためにこれが正当であり、特にそれにより文化記念物の継続的な維持が可能になる場合にのみ、その行使が認められる。³先買権は、土地の所有者が配偶者又は登録パートナーシップのパートナーに売却する場合には、除外される。⁴同様が、所有者と直系の親族関係若しくは姻族関係にある者、又は第三親等までの傍系にある者に売却される場合にも適用される。
- (2) ¹先買権は、文化記念物の持続的な維持を目的とする場合には、他の公益法人を受益者として行使できる。²私法上法人を受益者とした先買権の行使は、文化記念物の継続的な維持がその法人の定款に基づく任務に含まれ、あらゆる状況を考慮した上で確保されることが想定される場合に認められる。³第三者を受益者とした先買権の行使においては、その同意を前提とする。
- (3) ¹先買権は、売買契約の通知後 2 か月以内に限り行使できる。²売主及び買主は、市町村に対してその契約の内容を締結後速やかに通知するものとする。³民法典の第 463 条から第 467 条、第 469 条第 1 項、第 471 条、第 1098 条第 1 項第 2 文並びに第 1099 条から第 1102 条は、適用される。
- (4) ¹先買権は、連邦法上の規定にかかわらず、あらゆる序列の先買権より優先され、不動産登記簿への登記を必要としない。²法律行為としての先買権は、この先買権の行使に基づく所有権の取得においては消滅する。
- (5) ¹州には、保護が適用される動産文化記念物の売却において先買権が認められる。²本先買権は、公益のために正当であり、特にその文化記念物が公開

される、又はそれが全体として維持される場合にのみ行使することができる。³第1項第3文、第2項及び第3項第1文を準用する。民法典第463条から第467条、第469条第1項及び第471条は、適用される。

第5章 出土品

第16条 出土品

- (1) ¹その維持又は調査に公益が認められることが推測されるもの、又はものの一部を発見した者は、これを速やかに州記念物局に届け出るものとする。²届出は、その発見に繋がった作業の責任者並びに土地の所有者及びその他の使用権利者にも義務づけられる。³義務者のいずれかによる届出があったことを知った場合は、他が免除されるものとする。⁴届出は、記念物受任者に対しても行うことができる。⁵これらは、その届出を速やかに州記念物局に報告するものとする。
- (2) ¹発見物及び発見地点は、州記念物局が事前に作業の継続を許可しない場合には、届出の受理から6営業日が経過するまで現状維持し、かつ危険から保護するものとする。²作業の継続は、その中断が不合理な費用を引き起こし、かつ州記念物局がこれを代償する予定がない場合には、認められる。
- (3) 州記念物局及びその受任者は、動産発見物を保全し、及び学術的取扱いのために一時的に保有することができる。
- (4) 土地の所有者その他の使用権利者は、その発掘に特段の公益が認められる場合には、発掘を許可するよう義務づけられる。
- (5) 大規模な公共及び民間の建設若しくは開発計画又は原材料若しくは地下資源の採掘計画の施主は、主体者として合理的な範囲で発掘、保存のための取扱い並びに出土品及び調査結果の記録の費用を負担するものとする。

第17条 引渡し

- (1) ¹州は、出土品の状態が悪化することが危惧される、紛失の恐れがある又は市民に若しくは学術調査に供されなくなる場合には、適切な補償をもって出土品の引渡しを要求できる。²これは、州がこの権利を行使しない場合には、郡又はザールブリュッケンの地方連合、その次に市町村に委譲される。³引渡しとともに権利を有する公共団体は、その出土品の所有者となる。
- (2) 引渡し請求権は、所有者の引渡しの申入れに対して3か月以内に応じなかった場合には、除外されるものとする。
- (3) 引渡しの要件については、関係者の申請により州記念物局が決定する。
- (4) ¹補償は、引渡し時点の出土品の取引価格に従い算定されるものとする。州記念物局による出土品の学術的な取扱いの場合は、保有した時点が基準になる。²補償は、引渡し義務者の同意がある場合には、金員以外の方法により行うことができる。³引渡し義務者と権利を有する公共団体が補償の金額について合意しない場合は、経済・労働・エネルギー・交通〔州〕省が取

用機関として補償を確定するものとする。

第 18 条 出土品の帰属

所有者不明の、又は長く埋蔵されていたためにその所有者をもはや特定できない出土品は、それが国の調査、発掘保護地区、若しくは許可されていない発掘作業において発見された場合、又は極めて高い学術的価値がある場合には、発見とともに州の所有物となる。

第 6 章 収用及び補償

第 19 条 収用

- (1) 記念物一覧に登録された文化記念物の現状若しくは性質、又は外観を脅かす危険から他の方法で持続的に回避できない場合は、州又はその他の公法上又は私法上の法人を受益者とした収用が認められる。
- (2) 収用は、収用機関としての経済・労働・エネルギー・交通〔州〕省が行う。
- (3) ¹不動産又はそれに関連する権利の収用には、2017年11月3日公布の建設法典(BGBl. I S. 3634)第93条から第103条及び第106条から122条をその時点で効力を有する文言により準用する。²動産及びそれに関連する権利の収用に関する手続については、建設法典第107条第1項第1文から第3文、第108条第1項及び第3項、第110条及び第111条、第112条第1項及び第3項並びに第113条第1項第1文、第2項第1号から第4号c)及び第5号から第7号までを準用する。補償については第17条第4項を準用する。

第 20 条 収用措置

- (1) ¹州は、この法律に基づく対策により従来の合法的な利用が継続できなくなる場合、及びこれにより経済的な利用が全体として著しく制限される場合には、適切な補償を行うものとする。²対策がその他の形で収用の効果を生じる場合は、同様が適用される。
- (2) ¹不動産においては、建設法典の第93条から第103条を準用する。²動産においては、第17条第4項を準用する。³補償の確定は、収用機関としての経済・労働・エネルギー・交通〔州〕省が管轄するものとする。⁴対策についての命令及び補償の確定は、同時に行うものとする。
- (3) ¹所有者は、補償義務のある対策により所有者が経済的に合理的な所有物の利用できなくなる場合には、第1項に定める補償の代わりに、州に対して適切な補償のもと所有物の買取を要求することができる。²第2項第1文と第3文を準用する。

第 7 章 記念物機関

第 21 条 記念物機関

- (1) 最高記念物機関は、記念物保護及び記念物保存を管轄する教育・文化〔州〕省である。

- (2) 州記念物局は、2018 年 5 月 16 日法律 (Amtsbl. I S. 254) 及び 2018 年 4 月 18 日法律 (Amtsbl. I S. 332) により最終改定された 1997 年 3 月 27 日州組織法 (Amtsbl. S. 410) 第 7 条にその時点で効力を有する文言により定める〔州〕省の下に置かれる機関である。
- (3) 国家的に価値のある、又は州史若しくは地域史にとって意義のある保存記録又はその一部である動産文化記念物においては、州立文書館が唯一の管轄記念物機関である。

第 22 条 記念物保護機関の管轄

- (1) 最高記念物機関は、この法律により指定された任務を履行する。
- (2) ¹ 州記念物局は、専門及び執行機関として記念物保護及び記念物保存を管轄する。² 州記念物局は、この法律の第 25 条第 3 項第 2 文の場合には、州記念物委員会に諮問後に決定を下すものとする。
- (3) ¹ 州記念物局は、地域を超えた意義をもつ建造物記念物における維持及び用途変更に関わる対策並びに解体申請においては、最高記念物機関と合意の上、決定を下すものとする。² 合意が得られない場合は、最高記念物機関が記念物委員会に改めて諮問した上で決定を下すものとする。

第 23 条 記念物機関による任務の履行

- (1) この法律及びこの法律に基づき制定された法規命令の執行は、記念物機関がその責務を負うものとする。
- (2) ¹ 記念物機関は、その義務に基づく裁量により必要と判断される措置を講じることで文化記念物を保護し、維持し及びこれらに対する危険を回避するものとする。² 当該機関は、特に文化記念物の違法な毀損又は損傷の場合には、原状回復する又は他の規定する方法で取扱うよう命ずることができる。
- (3) 記念物機関は、その任務の履行のために、専門家又は専門機関の意見を聞くことができる。
- (4) ¹ 記念物機関の職員及び受任者は、この法律の施行、特に目録化に必要である限り、土地及び事前の通知により建物に立ち入り、調査を行い、及び写真を撮ることができる。² 住居への立入りは、日中のみ認められる。³ 事業所への立入りは、通常の営業時間にのみ認められる。⁴ 所有者及びその他の使用権利者の意志に反した住居、事業所への立入りは、緊急時又は裁判官の命令に従ってのみ認められる。
- (5) 記念物機関の職員又は受任者に対しては、この法律に定める任務の履行に必要な情報を提供するものとする。
- (6) 記念物機関の決定に対しては、2017 年 10 月 8 日法律 (BGBl. I S. 3546) により最終改正された 1991 年 3 月 19 日公布の行政裁判所命令 (BGBl. I S. 686) 第 68 条以降の条項に、その時点で効力を有する文言により定める予備手続が行われるものとする。

第 24 条 地方公共団体の参加

- (1) 地方公共団体には、最高記念物機関により定期的に記念物保護及び記念物保存の進捗について情報が提供されるものとする。
- (2) 地方公共団体は、記念物機関に対してその領域に所在する記念物についての所見を提出することができる。
- (3) ¹ 記念物機関は、その任務遂行の範囲において、関連する地方公共団体に個々の場合における情報を提供し、及び助言するものとする。² 地方公共団体は、これに対して意見を述べる機会を得るものとする。

第 25 条 州記念物委員会、命令による権限

- (1) ¹ 州記念物委員会は、最高記念物機関及び州記念物局に助言を与えるものとする。² 州記念物委員会は、ザールラント州の記念物保護及び記念物保存を観察し、並びに所見、提案及び推奨を通じてそれらの発展を促進する。
- (2) ¹ 同委員会は、各任期の初年度にザールラント州の記念物保護及び記念物保存についての報告を州政府に行うものとする。² この報告書は、最高記念物機関により公開されるものとする。
- (3) ¹ 州記念物局には、最高記念物保護機関によりザールラント州の記念物保護と記念物保存の進捗について定期的に情報が提供されるものとする。² 建造物記念物及び不動産埋蔵記念物の記念物一覧（第 4 条）への登録、破壊又は処分申請の決定、及び登録の抹消、第 3 条第 2 項に定める動産文化記念物への保護指定並びにこの法律に定める法規命令の制定の前に、州記念物委員会に諮問するものとする。
- (4) [1] 最高記念物機関は、法規命令により州記念物委員会の委員数、構成、任期及び運営について、並びに委員会の委員への費用弁済についての詳細を定めることができる。

脚注：[1] 第 4 項は、2018 年 7 月 6 日から施行する。

第 26 条 記念物受任者

- (1) ¹ 最高記念物機関は、記念物機関の支援と助言を目的に記念物保護及び記念物保存における知見と経験を有する者を 5 年の任期で記念物受任者に任命することができる。ただしこれは、撤回することができる。² 再任は、認められる。³ 任命は、個々の専門分野及び特定の地域に対して行うものとする。
- (2) 記念物受任者の任務には、特に次に掲げる事項が含まれる。
 1. 記念物保護及び記念物保存の利益に関わる可能性のある建造物における変化、建造物の処分及び地殻運動等の事象の観察、並びに記念物機関へのこれらについての報告
 2. 出土の届出の受理及び報告（第 16 条第 1 項）
 3. 文化記念物の把握における州記念物局の支援
- (3) ¹ 記念物受任者は、名誉職として活動するものとする。² これらの者は、記

念物機関の指示に従うものとする。³これらの者は、この法律の第23条第4項及び第5項に定める受任者である。

- (4) ¹州は、記念物受任者に対してその活動により発生した費用を弁済するものとする。²費用の弁済は、一括料金とすることができる。

第8章 経過及び最終規定

第27条 地域の維持及び形成に関する規則

¹市町村は、この法律により追及する目的の遂行のために、建造物及びその他の施設の維持及び形成、使用すべき材料及び適用すべき技術、並びに更地の植栽に関する規則を条例により制定することができる。²地域の維持形成に関する規則は、州記念物局と調整の上、制定するものとする。

第28条 秩序違反

- (1) 故意又は過失により次に掲げる行為を行う者は、秩序違反となる。
1. 第6条第1項から第3項、第7条から第9条に従い許可を必要とする対策を許可なく、又は許可から逸脱して実施する者又は実施させる者
 2. 第10条第3項に定める執行可能な付帯事項若しくは条件を満たさない、完全に満たさない、又は適時に満たさない者
 3. 土地の経済的利用の制限（第11条）を遵守しない、又は完全には遵守しない者
 4. 第13条第1項及び第16条第1項に必要な届出を行わない、又は適時に行わない者
 5. 発見物又は発見地点を第16条第2項に従い現状維持しない者
 6. 第23条第5項に定める情報を提供しない、正しく提供しない、適時に適用しない、又は完全には提供しない者
 7. この法律に基づき制定された法規命令又は条例に特定の行為に対する過料の規則に関する言及がある限り、この法律に基づく法規命令又は地域形成に関する規則に違反する者
- (2) この法律に基づく行政行為を実現又は阻止する目的で、自身の知見にもかかわらず不正確な情報提供を行う者、又は不正確な計画若しくは資料を提出する者は、秩序違反となる。
- (3) ¹秩序違反は25万ユーロまで過料に処することができる。²第6条第1項及び第7条から第9条に定める許可なく文化記念物を故意に破壊する場合は、50万ユーロまで過料を課すことができる。³秩序違反行為により破壊された文化記念物の残存物は没収することができる。⁴2017年8月27日法律(BGBl. I S. 3295)により最終改正された1987年2月19日公布の秩序違反に関する法律(BGBl. I S. 602)第23条はその時点で効力を有する文言により適用される。⁵秩序違反の追求は5年で時効となる。⁶秩序違反に関する法律第36条第1項第1号に定める行政機関は、最高記念物機関である。

第 29 条 基本的権利の制限

住居の不可侵(基本法第 13 条、ザールラント州憲法第 16 条)、人格の自由な発展(基本法第 2 条第 1 項、ザールラント州憲法第 2 条)及び所有権(基本法第 14 条、ザールラント州憲法第 18 条)の基本的権利は、この法律により制限される。

第 30 条 教会の文化記念物

- (1) ¹ 宗教行為に供される文化記念物に関する決定においては、教会及び宗教団体が定めた宗教上の利益を考慮するものとする。² 州記念物局が請求されている宗教上の利益を認めない場合は、管轄する教会の上層機関又は関係する宗教団体の相応する部門が最高記念物機関との協議の上で決定を下す。
- (2) 修道院連盟には、第 1 項を準用する。

第 31 条 災害時の保護

最高記念物機関は、災害防止を所轄する省庁及び民間防衛を所轄する省庁との合意の上、武力紛争及び災害時に文化記念物保護に必要となる規定を命令により定める権限が与えられる。

第 32 条 経過規定

- (1) この法律が施行される時点での州記念物局の職員及び契約職員並びに職業訓練者として従業する者は、後任機関としての州記念物局に編入される。
- (2) ¹ 従来のザールラント州記念物保護法第 6 条に従い任命された州記念物委員会の職員の任期は、中断することなく継続するものとする。² 州記念物委員会は、州記念物委員会の委員の少なくとも 3 分の 2 がこの形式による移行に反対を表明する場合を除き、次の交代時における選出までこの法律の第 25 条に定める州記念物委員会の地位に就くものとする。³ 従来の州記念物委員会は、退任の場合には、新たに招集された州記念物委員会が職務を開始するまで存続し、法に定める任務を行うものとする。⁴ この場合における新規選出は、この法律が施行してから遅くとも 1 カ月以内に行われるものとする。新たな州記念物委員会は、少なくともこの法律が施行されてから 2 か月以内に最初の招集を行うものとする。
- (3) ¹ 従来のザールラント州記念物保護法第 6 条に定める記念物一覧は、この法律第 4 条に定める記念物一覧として継続されるものとする。² 既に行われた登録は、変更されることなく存続するものとする。
- (4) この法律の施行時に任命されていた記念物受任者は、そのまま任命されているものとして法律が定める任務を次回交代時の任命まで履行する。

第 33 条 施行、失効

- (1) 第 25 条第 4 項は、公布の日から施行する。
- (2) ¹ その他においては、この法律は、2018 年 8 月 1 日に施行する。² 同時に、2015 年 10 月 13 日法律 (Amtsbl. I S. 790) により最終改定された 2004 年 5 月 19 日ザールラント州記念物保護法 (Amtsbl. S. 1498) は、失効する。

ザクセン州

ザクセン州記念物保護法

全文引用：2021年3月21日法律（SächsGVBl. S. 578）第15条により最終改正された1993年3月3日ザクセン州記念物保護法（SächsGVBl. S. 229）

冒頭文

ザクセン自由州文化記念物の保護及び保存に関する法律

（ザクセン州記念物保護法– SächsDSchG）

1993年3月3日公布

ザクセン州議会は、1993年1月22日、次に掲げる法律を議決した。

第1章 記念物保護及び記念物保存の目的と対象

第1条 目的

- (1) 記念物保護及び記念物保存の目的は、文化記念物を保護及び保存し、特にその状態を監視し、文化記念物を脅かす危険の回避及びこれらの保全に努め、これらを把握し、及び学術的に研究することにある。
- (2) ¹ この任務は、ザクセン自由州並びにその履行能力の範囲において、市町村及び郡により遂行されるものとする。² この場合において、これらは、文化記念物の所有者及び占有者と協力するものとする。
- (3) 記念物保護及び記念物保存の利益は、あらゆる公的な計画及び対策において考慮されるものとする。
- (4) 障害者及び肢体不自由者の利益を考慮するものとする。²

第2条 記念物保護の対象

- (1) この法律に定める文化記念物とは、人類により創造されたもの、ものの集まり、ものの一部及び痕跡であって、それらの自然条件を含み、それらの保護に歴史的、芸術的、学術的、都市計画的又は景観形成上の意義から公益が認められるものをいう。
 - (2) 文化記念物には、それが主要なものと一体的に記念物としての価値を形成している限り、付属物及び付属施設も含まれる。
 - (3) 記念物保護の対象には、次に掲げるものも含まれる。
 1. その現状又は外観に重要な意義をもつ限り、その文化記念物の周辺、
 2. 記念物保護地区（第21条）、発掘保護地区（第22条）及び考古保護地区（第23条）、
 3. 歴史的な墓地及び集落に存在する人類その他生物の遺体。
-

- (4) 記念物保護の対象は、歴史上の出来事にまつわる場所もなり得る。
- (5) この法律に定める文化記念物とは、特に次に掲げるものをいう。
- a) 建造物
 - b) 都市計画上又は民俗学上意義のある集落又は村落の一部、道路若しくは広場の形態又は集落の眺望
 - c) 造園及び景観形成の所産、田園景観及び人工的丘陵景観等の歴史的な景観形態
 - d) 生産史及び交通史の所産
 - e) 学術施設又は組織に関連する場所及び対象物
 - f) 石碑
 - g) 集落及び要塞施設、墓地、洞穴、消滅集落、聖地及び集会地その他の遺構及び遺物等、不動産及び動産の考古学的徴証
 - h) 美術作品及び工芸作品
 - i) 収蔵品

第 2 章 記念物保護の組織

第 3 条 記念物保護機関

- (1) 記念物保護機関とは、次に掲げるものをいう。
1. 最高記念物保護機関としての地域開発〔州〕省
 2. 上級記念物保護機関としてのザクセン州管理局
 3. 下級記念物保護機関としての郡、郡独立市及び第 2 項に掲げる市町村
- (2) ¹郡からの独立性を失った市には、郡域再編に関する 2008 年 1 月 29 日ザクセン自由州法律 (SächsGVBl. S. 102、ザクセン州郡領域再編法 SächsKrGebNG) 第 2 条第 2 項に基づき、請求により下級記念物保護機関の任務を移管するものとする。²文化記念物の数が平均以上に多く、下級建築監督機関の任務が移管され、かつ記念物保護の任務のために十分な人数の適した専門家を擁する市町村は、請求により最高記念物保護機関が下級記念物機関に指定することができる。³この指定は、市町村がこれを請求した場合、その下級建築監督機関としての管轄が終了する場合、又は下級記念物保護機関に継続して適した専門家が不足している場合には、撤回することができる。⁴管轄の指定は、ザクセン州法規公報により公告されるものとする。
- (3) ¹第 2 条により下級記念物機関に指定された郡、郡独立市及び市町村に移管された下級記念物保護機関の任務は、指示による履行義務業務である。²指示権限は、制限されないものとする。³指示によらない業務とは、次に掲げる事項をいう。
1. 第 4 条第 4 項による税優遇を受けるための証明書交付
 2. 第 8 条第 2 項による文化記念物の維持及び保存のための費用の承認
- ⁴専門監督機関は、第 1 条第 1 号及び第 2 号に定める機関である。³

第3条 a 記念物専門機関

- (1) 記念物保護及び記念物保存のあらゆる課題を取扱う専門機関は、州記念物保存局及び州考古局である。
- (2) 州記念物保存局は、州考古局に割当てられないあらゆる業務を管轄する専門機関であり、特に、建造物及び美術記念物、造園及び景観形成、生産史及び交通史上の所産並びに収蔵品を取扱う。
- (3) 州考古局は、次に掲げる内容を管轄する専門機関である。
 1. 不動産の考古学的徴証
 - a) 建物外部の地表下、特に過去の建造物の基礎、墓地その他考古学上の発見物
 - b) 建物及び廃墟等の建造物の内部床面下
 - c) 河床の水面下
 2. 動産の考古学的徴証及びそれらの収集品⁴

第4条 記念物保護機関の管轄

- (1) この法律に特段の規定がない限り、下級記念物保護機関が管轄する。
- (2) ¹下級記念物保護機関は、管轄の専門機関と合意の上、決定を下すものとする。²合意が得られない場合は、上級記念物保護機関が決定を下すものとする。³上級及び最高記念物保護機関は、管轄の専門機関と協議の上、決定を下すものとする。
- (3) ¹必要な暫定措置は、緊急時に管轄の記念物保護機関が適時に対応できないようであれば専門機関が、その管轄の専門機関も適時に対応できない場合は警察が取るものとする。²管轄機関には、速やかに報告するものとする。
- (4) ¹税優遇を受けるための証明書は、下級記念物保護機関により交付されるものとする。²地域開発省は、対象、要件、手続、対象者、証明すべき費用の種類、範囲及び証憑を命令によって定めるものとする。ただし、2005年9月1日法律(BGBl. IS. 2676, 2681)第6条により最後に改定された1973年8月7日固定資産税法(BGBl. IS. 965, GrStG)第32条第2項にその時点で効力を有する文言により定める承認は、これより除外されるものとする。⁵

第5条 (削除)⁶

第6条 記念物委員会

- (1) ¹記念物委員会は、最高記念物保護機関に設置されるものとする。²記念物委員会は、最高記念物保護機関より根本的な意義をもつあらゆる案件において意見が求められるものとする。³最高記念物保護機関は、国の記念物保存助成金の使途について最高記念物委員会からの助言を得ることができる。
 - (2) 記念物委員会は、記念物保護及び記念物保存に関する疑義の取扱いにおいて、民族若しくは信仰団体又は特殊な記念物の種類に該当する場合には、その該当する団体からの代表を助言者として招請することができる。
-

- (3) ¹ 記念物委員会は、最高記念物保護機関より 5 年の任期で招請された 13 名の名誉職委員からなるものとする。² 当該委員会は、独自に決定し、指示及び決定に拘束されないものとする。
- (4) ¹ 会議では、地域開発〔州〕大臣、又はこれにより委任された受任者が議長となるものとする。² 最高記念物保護機関は、控訴手続及び起案権も含む記念物委員会の職務規定を制定するものとする。³ 職務規定には、記念物委員会が任務を移管できる専門委員会の設置を定めることができる。⁷

第 7 条 名誉職の記念物保存受任者

- (1) 下級記念物保護機関及び専門機関は、その活動において名誉職の記念物保存受任者による専門的な協力を拠り所とすることができる。
- (2) ¹ 名誉職の記念物保存受任者は、第 1 項に定める機関に助言を与えるとともに支援するものとする。² 最高記念物保護機関は、名誉職の記念物保存受任者の任命及び任務について行政規則により規定するものとする。
- (3) ¹ 名誉職の記念物保存受任者は、専門機関と合意の上、下級記念物保護機関により 5 年の任期で任命されるものとする。² 再任は、認められる。
- (4) ¹ 最高記念物保護機関は、財務省との合意の上、法規命令により名誉職の記念物保存受任者のための補償及び旅費の弁済について規定することができる。² この場合においては、平均定額を規定することができる。⁸

第 3 章 保護規則

第 8 条 維持義務

- (1) 文化記念物の所有者及び占有者は、これを慎重に取扱い、合理的な範囲で記念物にとって適正に維持し、及び危険から保護するものとする。
- (2) ¹ ザクセン自由州は、この目的に準備された財政資金に従い、補助金によりこれに貢献する。² 地域開発省は、対象物、要件及び手続、対象者並びに補助金の種類、範囲及び金額を行政規則により定めるものとする。³ 承認機関は、2016 年 2 月 22 日命令 (SächsGVBl. S. 102) により改正された助成に係る管轄に関する 2012 年 2 月 8 日ザクセン州内務省令 (SächsGVBl. S. 150) にその時点で効力を有する文言により特段の定めがない限り、下級記念物保護機関である。⁴ 下級記念物保護機関である市、郡及び市町村への補助金については、ザクセン州監督局が承認機関である。⁵ 必要な財政資金は、承認機関による管理に割り当てられるものとする。⁹

第 9 条 活用、公開

- (1) 所有者及び占有者は、文化記念物が本来の目的において活用されない場合には、その本質を可能な限り幅広く恒久的に維持する活用を努めるものとする。
- (2) 文化記念物又はその一部は、合理的な範囲で公開されるものとする。

第10条 文化記念物目録

- (1) ¹文化記念物は、情報として公的な目録（文化記念物一覧）に登録されるものとする。²この法律による記念物保護は、文化記念物目録への登録には左右されないものとする。
- (2) ¹登録は、文化記念物が所在する市町村と協議の上、専門機関が職権にて行うものとする。²所有者又は市町村は、登録を提起することができる。
- (3) ¹所有者には、登録に関する通知を行うものとする。²記念物保護機関は、所有者からの請求があった場合には、行政行為により文化記念物としての性質について決定するものとする。³記念物一覧の閲覧は、何人にも認められる。⁴動産文化記念物及び付属物（第2条第2項）に関する登録情報は、所有者その他物権の権利者及びそれらの委任者が閲覧することができる。
- (4) 市町村、下級記念物保護機関及び上級記念物保護機関には、文化記念物一覧の抄本が提供されるものとする。
- (5) 最高記念物保護機関は、行政規則により詳細を定めるものとする。¹⁰

第11条 記念物保護機関の措置

- (1) 記念物保護機関は、任務を履行するために、その義務に基づく裁量により必要と思われる対策を取るものとする。
- (2) 記念物保護機関は、特に文化記念物の違法な毀損、損傷、又は破壊が行われた場合には、その指示により原状復旧を命ずることができる。
- (3) ¹ザクセン州警察機関法に関する2019年5月11日規則（SächsGVBl. S. 358, 389）第14条、第15条及び第17条をその時点で効力を有する文言により準用する。¹¹

第12条 許可取得及び届出義務のある文化記念物における計画

- (1) ¹文化記念物における次に掲げる行為には、記念物保護機関の許可を要する。
 1. 復元又は修復
 2. その外観又は本質における変更又は毀損
 3. 付属建物の増築、階の増築、文字列又は屋外広告物の取付け
 4. 周辺からの撤去
 5. 破壊又は処分²第1文第1号及び第2号の定めにかかわらず、地域を超えて影響が及んだ特殊な事態、特に、自然災害により破壊された又は損傷した文化記念物を復元又は修復する場合、及び軽微な計画の場合は、書面にて記念物保護機関に届け出るものとする。³第2文の例外は、第2条第5項gの意義による文化記念物である。⁴文化記念物における軽微な計画とは、記念物として相応しい状態にする目的で、その文化記念物の個々の箇所の損傷又は瑕疵を処置することをいう。これには、特に損傷又は通常消耗した構成要素の修復が含まれる。⁵記念物保護機関は、届出の受理を書面にて速やかに確認す

るものとする。⁶第2文の対策は、届出の受理後3週間以内に、記念物保護機関により届出人に対して書面にて許可取得手続を行う必要がある旨の説明がない場合には、開始することができる。⁷届出で十分である、又は許可手続が必要であるかどうかの決定は、記念物保護機関の判断によるものとする。

- (2) ¹文化記念物の周辺における建造物又は庭園及び景観は、それらが文化記念物の外観に重要な意義をもつ限り、記念物保護機関の許可を受けてのみ建設、変更又は処分することができる。²文化記念物の周辺における他の計画は、土地の従前の用途から変更される場合には、許可を要する。³その計画が文化記念物の外観に与える影響が軽微又は一時的であることが予想される場合、又は公益上の理由が上回ることからいずれにしても考慮しなければならない場合は、許可するものとする。
- (2a) 第1項1文、又は第2項1文及び第2文の許可は、より大きな公益上の理由が公的な洪水対策である場合、及びその文化遺産にとって重要な文化記念物の保護が危機に晒されない場合には、認められる。
- (3) 計画が建設許可又は州建築条例上の同意を要する場合は、この法律に従った許可に代わり、建築監督機関に対する記念物保護機関の同意が行われるものとする。¹²

第13条 許可取得手続

- (1) ¹許可申請は、書面にて管轄の記念物保護機関(第4条)に提出されるものとする。²第12条第3項に定める計画の場合は、許可申請をもって建設許可又は州建築条例上の同意を求める申請が行われたものとみなされる。
- (2) ¹許可申請書とともに、その計画の判断及び申請の処理に必要なあらゆる書類、特に図面、記録、写真、専門家の意見書、費用及び収益性計算書が提出されるものとする。²記念物保護機関は、個々の場合において必要な資料を要請及び要求し、許可申請が準備資料により補完されるようにする。
- (3) 第2条第5項aからc、f及びgに定める文化記念物の場合は、それが不動産文化記念物である限り、特に管轄の自然保護機関が適時に関与するものとする。
- (4) ¹管轄の記念物保護機関が許可申請の受理後2か月以内に決定を下さない場合は、当該管轄機関が申請者の正当な利益を考慮した上で、その許可に関する決定を一時保留していないときは、許可されたものとみなされる。²一時保留は、記念物保護の利益の明確化、特に準備調査に必要な限り、最長2年間行うことができる。
- (5) この法律による許可は、その交付後3年以内にその計画が着手されない、又は実施が2年を超えて中断した場合には、失効する。²第1文に定める期限は、書面による申請でそれぞれ2年まで延長することができる。¹³

第14条 土地への介入、用途変更及び調査の許可義務、費用弁済

- (1) ¹次に掲げる者は、記念物保護機関による許可を要する。
1. 文化記念物の所在が周知の又は状況からそれが推測される場所における土木工事、建設工事又は河川対策を行おうとする者
 2. 文化記念物が埋蔵されていることが周知の土地の従前の用途からの変更を行おうとする者
- ²第12条第3項及び第13条を準用する。
- (2) ¹調査、特に文化記念物の発見を目的とした発掘には、管轄する専門機関の許可を要する。²第13条第1項第1文及び第2項から第5項を準用する。
- (3) ¹公共又は民間の大規模建設計画若しくは開発計画の施主、又は原材料若しくは地下資源の採掘計画の主体者としての施主には、合理的な範囲において考古学的発掘、保存を目的とした出土品の保全及び調査結果の記録にかかる費用の弁済を義務づけることができる。²弁済金額は、管轄する専門機関との公法上の契約により定めることができる。³契約が成立しない場合は、上級記念物保護機関による確定が行われるものとする。¹⁴

第15条 情報提供義務と認容義務

- (1) 文化記念物の所有者及び占有者は、記念物保護の任務の履行に必要となる情報を提供するよう義務づけられる。
- (2) ¹記念物保護機関及びその受任者は、所有者及び占有者への事前通知により、次の権限が認められる。
1. 土地への立入り
 2. 文化記念物の視察
 3. 記念物保護の任務の履行に必要である限り、学術的把握の実施、特に保存記録及び収蔵品の閲覧
- ²所有者又は占有者の意志に反した住居への立入りは、文化記念物に対する差し迫った危険を回避する目的においてのみ認められる。³基本法第13条、及びザクセン自由州憲法第30条の住居の不可侵性の基本権利は、その限りにおいて制限されるものとする。

第16条 届出義務

- (1) 所有者及び占有者は、次に掲げる場合には、記念物保護機関に速やかに届け出るものとする。
1. 文化記念物の従前の用途からの変更がある場合
 2. 文化記念物に発生し、その維持を脅かしかねない損傷及び瑕疵がある場合
- (2) 売主及び買主は、文化記念物が売却される場合には、その所有権の移転を1か月以内に記念物保護機関に届け出るものとする。
- (3) 第1項及び第2項の届出については、管轄の専門機関に速やかに通知するものとする。¹⁵
-

第 17 条 先買権

- (1) ¹ 先買権は、不動産文化記念物の所在する土地が売却される場合には市町村に、それが地区を超えた意義がある場合にはザクセン自由州に認められる。² ザクセン州不動産・建設管理事業所は、ザクセン自由州のための先買権行使の責任を負う。³ 州の先買権は、市町村の先買権に優先されるものとする。
- (2) ¹ 先買権は、それにより文化記念物の保護が可能になる場合にのみ行使することができる。² 先買権は、所有者がその土地を、その配偶者若しくは登録パートナーシップのパートナー、又は直系の親族関係若しくは姻族関係若しくは第三親等までの傍系にある者に売却する場合には、除外される。
- (3) ¹ 先買権により義務づけられている者は、第三者と締結した契約の内容を速やかに市町村に報告するものとする。義務者の報告は、第三者の報告により代替することができる。² 地区を超えた意義がある文化記念物においては、市町村は、その報告を速やかに自由州の管轄の機関に通知するものとする。義務者自身もこの州の機関への通知ができる。³ 第 4 項第 1 文の期限は、この場合には、州の機関への通知の到着をもって開始するものとする。
- (4) ¹ 先買権は、売買契約の通知後 2 か月以内に限り行使することができる。² 民法典(BGB) の第 463 条から 469 条第 1 項及び第 471 条は、適用される。³ 先買権は、譲渡できない。⁴ 法律行為としての先買権は、先買権の行使に基づく所有権取得においては消滅する。¹⁶

第 18 条 宗教行為に供される文化記念物

- (1) 記念物保護機関は、宗教行為に供される文化記念物においては、上級教会機関又は該当する宗教団体の相応する部署により定められる祭祀上の利益を優先して考慮するものとする。
- (2) 記念物保護機関は、教会の所有にある文化記念物に関しては、上級教会機関又は当該宗教団体の相応する部署との協議の上、その決定を行い、及び措置を講じるものとする。
- (3) ¹ 第 11 条及び第 12 条は、教会が最高記念物保護機関との合意の上、独自の文化記念物の保護のため規定を定める限り、教会の所有にあり、かつ祭祀に供される文化記念物には適用されない。² 第 12 条第 1 項に定める計画の実行前に、管轄の専門機関との合意を求めるものとする。³ 管轄の専門機関とも上級記念物保護機関とも合意が取れない場合は、最高記念物保護機関が上級教会機関との協議の上、決定を下すものとする。
- (4) 第 27 条から第 34 条は、教会所有の文化記念物その他宗教行為に供される文化記念物には適用されない。¹⁷

第 19 条 収蔵品

¹ 国の収蔵品として管理されている文化記念物は、この法律による許可の義務から除外される。² 最高記念物保護機関は、専門的に管理されている限り、他の収蔵品を許可の義務から除外することができる。ただし、この除外は、

撤回することができる。

第20条 出土品

- (1) ¹文化記念物であることが推測されるもの、ものの集まり、ものの一部又は痕跡を発見した者は、これを記念物保護機関に速やかに届け出るものとする。²出土品及び出土地点は、管轄の専門機関が期間の短縮を認めない限り、届出から4日が経過するまで現状維持し、保全するものとする。
- (2) ¹届出の義務を負うのは、発見者、その土地の所有者及び占有者並びに対象物が発見された作業の責任者である。²出土に繋がった作業における発見者が労使関係によりその作業に参加している場合には、その作業の責任者又は、事業者に対する届出により、この義務を免除されるものとする。
- (3) 市町村は、報告された発見を速やかに管轄の専門機関に報告する義務を負うものとする。
- (4) 管轄の専門機関又はその受任者は、その出土品を保全、評価及び学術的取扱いを目的として保有する権利を有する。¹⁸

第21条 記念物保護地区

- (1) ¹市町村は、専門機関と協議の上、又はその提案により歴史的、芸術的、学術的、都市計画的又は景観形成上の理由から特別な公益が認められる地区、特に道路、広場又は町村の形態、町村の平面形態、集落、市町村の一部、建造物群及び生産施設、並びにこれらの外観にとって重要である場合には、これらの周辺を条例により保護することができる（記念物保護地区）。²条例は、2003年3月18日公布の文言によるザクセン自由州市町村条例（Sächs-GVBl. S. 55, 159, SächsGemO）第112条第1項に、その時点で効力を有する文言により定める管轄の法的監督機関による承認を要する。³移管された任務のためザクセン自由州は、郡に対して住民一人当たり0.01ユーロを補償する。
- (2) ¹記念物保護地区における従来の農業及び林業の利用は、この限りでない。²記念物保護地区の保護された景観の変更は、記念物保護機関の許可を要する。³許可は、記念物保護地区の景観の変更が軽微又は一時的な影響である場合にのみ認められる。⁴記念物保護機関は、その決定の前に市町村を聴取するものとする。⁵第13条を準用する。
- (3) ¹条例又は条例の構成部分としての一部に添付された計画には、第2項に従い計画に許可取得が義務づけられている地区を記載するものとする。²条例には、条例制定の正当性を示す歴史的、芸術的、学術的、都市計画的及び景観形成上の特徴を記載するものとする。³この場合において、計画及び図面、写真及び写真測量による表示が使用されるものとする。
- (4) ¹市町村が管轄する専門機関の提案に従い1年以内に相応する条例を制定しない場合は、上級記念物保護機関がこれに対し3か月以内に条例を提出するよう要請するものとする。²上級記念物保護機関は、この期限終了後、法

規命令により記念物保護地区を保護のもとに置くことができる。³ 命令は、法的拘束力のある条例が出された時点で解除されるものとする。¹⁹

第 22 条 発掘保護地区

- (1) ¹ 下級記念物保護機関は、特に重要な文化記念物が埋蔵されていると根拠をもって推定される地区を命令により発掘保護地区に指定することができる。² 第 21 条第 3 項を準用する。
- (2) ¹ 埋蔵されている文化記念物を発掘する、又は危険に晒す可能性のある調査及び作業は、発掘保護地区では記念物保護機関の許可をもってのみ実施することができる。² 第 13 条第 1 項第 1 文及び第 2 項から第 5 項、並びに第 21 条第 2 項第 1 文を準用する。

第 23 条 考古保護地区

- (1) ¹ 最高記念物保護機関は、特別な意義のある文化記念物が埋蔵されていることが根拠をもって推定される、特段の学術的関心が寄せられている地区を命令により考古保護地区に指定することができる。² 第 21 条第 3 項を準用する。
- (2) ¹ 埋蔵されている文化記念物を発掘する、又は危険に晒す可能性のある調査及び作業は、考古保護地区では禁止されるものとする。² 記念物保護機関は、次に掲げる場合には、所有者又は占有者の利益も正当に評価した上で、解除によっても記念物保護の利益が擁護されるのであれば、〔指定を〕解除することができる。
 1. 公益の理由から解除が求められている場合
 2. 禁止が明らかに意図する制裁に繋がらない場合
- (3) ¹ 考古保護地区における土地の従前の用途からの変更は、記念物保護機関の許可を要する。² 第 13 条第 1 項第 1 文及び第 2 項から第 5 項、並びに第 21 条第 2 項第 1 文を準用する。

第 24 条 災害時の保護

- (1) ¹ 最高記念物保護機関は、文化記念物の保護を目的として災害時に必要となる規則を法規命令により制定することができる。² この場合において、所有者及び占有者に次に掲げる事項を義務づけることができる。
 1. 文化記念物の保管場所についての届出
 2. 国際条約で規定された標章の文化記念物への取付け
 3. 文化記念物を保全し、特別にその安全を確保し、又はそれらを一時的な保管の目的で記念物保護機関の指示により保全場所に引渡すこと
 4. 文化記念物の学術的把握又はその他の記録、保全又は復元のための記念物保護機関が指示した対策の認容³ 命令に引渡しの際が設けられる限り、保全場所における保管が文化記念物の保護のために継続する必要がなくなった時点で、引渡された対象物の

権利者への速やかな返却を命じるものとする。

- (2) 最高記念物保護機関は、第1項に定める権限を命令により下位の記念物保護機関に移管することができる。

第4章 出土品の帰属、補償、収用

第25条 出土品の帰属

- (1) 持ち主の特定できない、又は長く埋蔵されていたために所有者がもはや特定できない動産文化記念物は、発見とともにザクセン自由州の所有となり、専門機関に速やかに届出及び引渡しを行うものとする。
- (2) ¹ 発見者は、適切な報酬を得る権利を有する。² その金額については、専門機関が最高記念物保護機関と合意の上、決定するものとする。²⁰

第26条 補償

- (1) ¹ この法律による対策により収用の効果が生じる限り、適切な補償がなされるものとする。² 形式的収用（第29条から第31条まで）における補償に関する規則を準用する。
- (2) 補償について合意が得られない場合は、上級記念物保護機関が決定を下すものとする。²¹

第27条 収用の要件

- (1) 収用は、文化記念物又はその外観の保護、記念物保護地区の維持又は保護された考古保護地区における文化記念物の維持が他の合理的な範囲における方法で保証されない限り、認められる。
- (2) 収用は、その他、次に掲げる場合にも認められる。
- a) 出土品については、文化記念物が学術的に評価されない、又は一般に公開することが他の方法では確保されない限り
- b) 文化記念物については、第10条に定める情報把握が他の方法で不可能な場合、又は第15条に定める情報提供及び認容義務に従わない場合
- (3) 収用は、計画的な調査を目的とする場合に、その調査により文化記念物の発見が根拠をもって推定されているときには、認められる。
- (4) 建設法典第92条を準用する。

第28条 収用の対象

収用により、次に掲げる事項が可能となる。

- a) 土地若しくは動産に関わる所有権若しくは他の権利のはく奪又は他の権利の設定
- b) 土地若しくは動産の取得、所有若しくは利用する権利、又は義務者を土地若しくは動産の利用において制限する権利のはく奪
- c) b)に掲げる種類の権利を保証する法的関係の裏付け

第 29 条 補償の原則

- (1) 取用にあたっては、金員による適切な補償がなされるものとする。
- (2) 次に掲げるものに対しては、補償が行われる。
 - a) 取用による権利の喪失
 - b) 取用による財産上の不利益
- (3) ¹補償を受ける権利を有する者（第 30 条）にとって取用の結果発生する財産上の利益は、補償の確定において考慮に入れられるものとする。²財産上の不利益の発生において補償権利者の非が関係している場合は、民法典の第 254 条を準用する。
- (4) 補償の算定は、取用機関が取用について決定した時点を基準に行われる。
- (5) 自身の権利が取用に関わる物権上の権利者については、直接補償されない限り、民法典の導入法第 52 条及び第 53 条に従った所有者への補償が適用される。²²

第 30 条 補償権利者及び補償義務者

- (1) 補償は、権利が取用により侵害され、財産上の不利益を被った者が要求することができる。
- (2) ¹補償の履行は、取用による受益者が義務づけられる。²権利者による請求は、自由州に対して行われるものとする。³補償は、自由州及び第 1 条第 2 項に定める市町村の管轄機関により、それぞれ半分負担されるものとする。⁴市町村の管轄機関の補償の負担は、市町村の財政補填の枠組みにおける補填資金の用途において、特別負担金として認められる。

第 31 条 補償の算定

- (1) 補償は、公益及び関係者の利益の公平な考量のもと算定される。
- (2) ¹権利の喪失の補償においては、取引価額を考慮するものとする。²特別な又は個人的関係を考慮した価格は、考慮されないものとする。
- (3) 第 2 項の補償により充足されていない財産上の不利益には、適切な補償が行われるものとする。ただし、これは取用による財産上の不利益を防ぐのに必要な金額を超えてはならない。

第 32 条 取用機関と取用請求

- ¹取用は、上級記念物保護機関（取用機関）により実施されるものとする。²上記機関に取用申請を行うものとする。²³

第 33 条 土地取用手続

取用の対象が土地、土地に関わる権利若しくは土地の取得、所有若しくは使用のための権利、又は義務者を土地の使用において制限する権利の場合には、この法律に特段の定めがない限り、手続きには建設法典第 106 条から第 122 条を準用する。

第34条 動産の取用における手続

- (1) 取用の対象が動産、動産に関わる権利若しくは動産の取得、所有若しくは使用のための権利、又は義務者を動産の使用において制限する権利の場合は、次に掲げる規定が適用される。
- (2) 取用手続には、建設法典第107条第1項第1文から第3文、第108条第1項及び第2項、第110条、第111条及び第112条第1項及び第3項第1号から第3号を準用する。
- (3) ¹取用の決定には、建設法典第113条第1項第1文、第2項第1号から第4号c及び第5号から第7号を準用する。²取用の決定は、他にも権利の移転後の引渡し義務者、補償の金額、補償者及び被補償者に関する情報が記載されるものとする。
- (4) ¹取用の決定の中で定める新しい権利関係は、取用の決定が法的に確定した時点で従来のものに代わるものとする。²補償の金額についてなお争われる場合にも、新たな権利関係となるものとする。
- (5) 所有者及び占有者は、取用の決定の内容に従い、取用受益者が物の所有権を取得した場合には、権利の移転とともにその物を引渡すものとする。
- (6) ¹取用機関は、保護、文化記念物の学術的な把握又は評価のために申請者に対する即時の引渡しが必要な場合には、決定により所有者又は占有者に対して対象物を申請者に引渡すよう義務づけることができる。²命令は、それに関する口頭審理が行われた場合のみ認められる。³建設法典116条第1項第3文から第5文、第2項及び第4項から第6項までを準用する。

第5章 犯罪行為及び秩序違反

第35条 犯罪行為

- (1) 次に掲げる者は、2年までの自由刑又は罰金刑に処される。
 1. 第12条第1項第5号に従い必要な許可なしに、文化記念物又はその主要な部分を破壊する者
 2. 第14条第2項に従い必要な許可なしに、文化記念物を発見する目的で発掘を行う者
- (2) 第1条の行為を過失により犯す者は、1年までの自由刑又は罰金刑に処される。
- (3) 第1項の行為により破壊された文化記念物の残存物は、没収することができる。

第36条 秩序違反

- (1) 故意又は過失により次に掲げる行為を行う者は、秩序違反となる。
 1. 記念物保護機関の許可なしに第12条第1項第1号から第4号、第1項第5号第2選択肢及び第2項第1文及び第2文、第14条第1項、第14条第2項（第35条に定める行為に懲罰の脅威がない場合）、第21条第2項第

- 2 文、第 22 条第 2 項第 1 文、第 23 条第 3 項第 1 文に掲げる行為を行い、又は許可に含まれる執行可能な付帯事項に従わない場合
2. 第 16 条、第 20 条第 1 項及び第 2 項に基づき当該義務に従わない者
 3. 公的機関が過料に関する規則に言及する限り、第 4 条第 3 項、第 11 条第 1 項及び第 2 項に定める記念物保護機関の対策に従わない者
 4. その命令に過料に関する規則の言及がある限り、第 21 条第 4 項第 2 文、第 22 条第 1 項第 1 文、第 23 条第 1 項第 1 文、〔又は〕第 24 条第 1 項第 1 文に基づくいずれかの命令の規則に反する者
 5. 条例に特定の行為に対する過料に関する規則の言及がある限り、第 21 条第 1 項による条例の規則に違反する者
 6. 第 23 条第 2 項第 1 文に定める行為を免除なしに行う者
- (2) 秩序違反は、12 万 5,000 ユーロまでの過料、特に重い場合には 50 万ユーロまで〔の過料〕に処することができる。
 - (3) 第 1 項第 1 文及び第 3 文から第 6 文に定める秩序違反に関わる対象物は、没収することができる。
 - (4) 秩序違反の追求は、5 年で時効となる。
 - (5) 秩序違反に関する法律の第 36 条第 1 項第 1 号に定める行政機関は、下級記念物保護機関である。²⁴

第 6 章 最終規定

第 37 条 (削除)²⁵

第 38 条 経過規定

- (1) 1975 年 6 月 19 日ドイツ民主共和国記念物保護法 (GBL I Nr. 26 S. 458) 第 7 条第 2 項、第 8 条第 2 項、第 9 条第 2 項及び第 13 項第 2 文による事後登録及び暫定保護指定を含む中央記念物一覧、区記念物一覧及び郡記念物一覧、並びに先史時代及び原史時代の考古遺跡の保護及び維持に関する 1954 年 5 月 28 日ドイツ民主共和国命令 (GBL I Nr. 54 S. 547) 第 6 条第 1 項による事後登録を含む考古遺産一覧は、これらの一覧がザクセン自由州の領域に該当する限り、第 10 条に定める目録が市町村の領域について作成されるまで、それぞれの市町村の領域における暫定文化記念物一覧 (第 10 条) として効力を有する。
- (2) 記念物保護機関は、個々の対象物をこれらが第 2 条の要件を満たしていない場合には、第 1 項の記念物一覧から抹消することができる。

第 39 条 規則廃止

この法律に相応する又は矛盾する規則、特に次に掲げるものは、この法律の施行とともに失効する。

1. 1980 年 7 月 3 日文化財保護法 (GBL I Nr. 20 S. 191) の文言によるドイツ民

- 主共和国における記念物の維持に関する 1975 年 6 月 19 日法律 (GBl. I Nr. 26 S. 458)
2. 記念物保護に関する 1976 年 9 月 24 日施行規則 (GBl. I Nr. 41 S. 489)
 3. 記念物保護に関する 1978 年 7 月 14 日第 2 施行規則 (GBl. I Nr. 25 S. 285)
 4. 中央記念物一覧に関する 1979 年 9 月 25 日布告 (1979 年 10 月 5 日の GBl. Sdr. Nr. 1017)
 5. 記念物保護に関する 1980 年 2 月 20 日第 3 施行規則 (GBl. I Nr. 10 S. 86)
 6. 記念物保護に関する 1980 年 7 月 3 日第 1 施行規則 (GBl. I Nr. 21 S. 213) 第 1 条 2 号
 7. 建設省及び文化省の記念物の現状及び効果に影響を与える建設計画の都市計画上の整理に関する 1983 年 5 月 18 日命令 (V.u.M. Min. f. Kultur 1983 Nr. 2 vom 17. Juni 1983 S. 9)
 8. 記念物保存機関の定款に関する 1961 年 9 月 28 日命令 (GBl. II Nr. 72 S. 477)
 9. 先史時代及び原史時代の考古遺跡の保護及び維持に関する 1954 年 5 月 28 日命令 (GBl. I Nr. 54 S. 547)
 10. 先史時代及び原史時代の考古遺跡の保護及び維持 - 建設計画における保全 - に関する 1954 年 5 月 28 日命令 (GBl. I Nr. 54 S. 549) の第 1 施行規則
 11. 1954 年 5 月 28 日命令第 6 条第 4 項に基づく発掘の規定に関する 1956 年 2 月 13 日高等教育担当次官指令第 79 号 (GBl. Nr. 3 S. 547)

第 40 条 施行

¹この法律は、公布の日から施行する。

²前記法律は、これをもって認証され、公布するものとする。

ドレスデン、1993 年 3 月 3 日

州議会議長

エーリッヒ・イルトゲン (Erich Iltgen)

州政府首相

クルト・ビーデンコプフ (Prof. Dr. Kurt Biedenkopf)

州内務大臣

アインツ・エガート (Heinz Eggert)

脚注：

1. 2002 年 6 月 6 日法律 (SächsGVBl. S. 168, 171) 第 11 条、2008 年 1 月 29 日法律 (SächsGVBl. S. 138, 146) 第 6 条及び 2014 年 4 月 2 日法律 (SächsGVBl. S. 234, 236) 第 4 条により目次の改正

2. 2014年4月2日法律 (SächsGVBl.S. 234, 236) 第4条により第1条改正
3. 2002年7月17日命令 (SächsGVBl. S. 229)、2008年1月29日法律 (SächsGVBl. S. 138, 146) 第6条、2012年1月27日法律 (SächsGVBl.S.130, 140) 第11条及び2021年4月12日命令 (SächsGVBl. S. 517) 第21条により第3条改正
4. 2008年1月29日法律 (SächsGVBl. S. 138, 146) 第6条により第3条 a 追加
5. 1994年7月4日法律 (SächsGVBl. S. 1261) 第2条、2008年1月29日法律 (SächsGVBl. S. 138, 146) 第6条及び2021年4月12日命令 (SächsGVBl. S. 517) 第21条により第4条改正
6. 2008年1月29日法律 (SächsGVBl. S. 138, 146) 第6条により第5条削除
7. 2021年4月12日命令 (SächsGVBl. S. 517) 第21条により第6条改正
8. 2008年1月29日法律 (SächsGVBl. S. 138, 146) 第6条により第7条改正
9. 2008年1月29日法律 (SächsGVBl. S. 138, 146) 第6条、2012年1月27日法律 (SächsGVBl. S. 130, 140) 第11条、2019年8月2日法律 (SächsGVBl. S. 644) 第2条及び2021年4月12日命令 (SächsGVBl. S. 517) 第21条により第8条改正
10. 2008年1月29日法律 (SächsGVBl. S. 138, 146) 第6条及び2012年1月27日法律 (SächsGVBl. S. 130, 140) 第11条により第10条改正
11. 2019年5月11日法律 (SächsGVBl. S. 358) 第12条により第11条改正
12. 2002年11月14日法律 (SächsGVBl. S. 307, 309) 第4条、2008年1月29日法律 (SächsGVBl. S. 138, 146) 第6条及び2014年4月2日法律 (SächsGVBl. S. 234, 236) 第4条により第12条改正
13. 2002年11月14日法律 (SächsGVBl. S. 307, 309) 第4条、2008年1月29日法律 (SächsGVBl. S. 138, 146) 第6条により第13条改正
14. 2008年1月29日法律 (SächsGVBl. S. 138, 146) 第6条により第14条改正
15. 2008年1月29日法律 (SächsGVBl. S. 138, 146) 第6条により第16条改正
16. 2008年1月29日法律 (SächsGVBl. S. 138, 146) 第6条、2014年4月2日法律 (SächsGVBl. S.234, 236) 第4条、2016年12月15日法律 (SächsGVBl. S. 630, 636) 第12条、2019年8月2日法律 (SächsGVBl. S. 644) 第2条及び2021年5月21日法律 (SächsGVBl. S. 578) 第15条により第17条改正
17. 2008年1月29日法律 (SächsGVBl. S. 138, 146) 第6条により第18条改正
18. 2008年1月29日法律 (SächsGVBl. S. 138, 146) 第6条により第20条改正
19. 2004年5月5日法律 (SächsGVBl. S. 148, 154) 第11条及び2008年1月29日法律 (SächsGVBl. S. 138, 146) 第6条により第21条改正
20. 2008年1月29日法律 (SächsGVBl. S. 138, 146) 第6条により第25条改正
21. 2008年1月29日法律 (SächsGVBl. S. 138, 146) 第6条により第26条改正
22. 2014年4月2日法律 (SächsGVBl. S. 234, 236) 第4条により第29条改正
23. 2012年1月27日法律 (SächsGVBl. S. 130, 140) 第11条により第32条新編成
24. 2001年6月28日法律 (SächsGVBl. S. 426, 428) 第28条により第36条改正
25. 2002年6月6日法律 (SächsGVBl. S. 168, 171) 第11条により第37条削除

ザクセン＝アンハルト州

ザクセン＝アンハルト州記念物保護法

1991年10月21日公布

現状：2005年12月20日法律（GVBl. LSA S. 769）第2条により最終改正

第1章 記念物保護及び記念物保存の原則と目的

第1条 原則

- (1) 記念物保護及び記念物保存は、人類史の情報源及び徴証として、並びに文化的景観の特徴的な構成要素としての文化記念物をこの法律の規定に従い保護し、維持し、保存し、及び学術的に研究することを目的とする。この保護は、維持、効果、解明及び学術調査に意義がある限り、その周辺を含む文化記念物の全本質に及ぶものとする。
- (2) これら目的の遂行にあたっては、州及び地方公共団体、並びに文化記念物の所有者及び占有者が協力するものとする。これらは同時に、これらに属する又はこれらが活用する文化記念物を維持する特別な義務を負うものとする。
- (3) 公的な〔土地利用〕計画及び建設計画においては、文化記念物が可能な限り維持され、その周辺が適切に形成されるよう記念物保護及び記念物保存の利益を適時に考慮するものとする。
- (4) 文化記念物は、可能、かつ合理的な範囲において公開されるものとする。

第2条 概念の定義

- (1) この法律に定める文化記念物とは、過去の時代の人類の生活の物的な徴証であって、その維持に公益が認められるものをいう。公益は、これらが歴史的、文化・芸術的、学術的、祭式的、技術・経済的、又は都市計画的に特別な意義をもつ場合に認められる。
- (2) この法律に定める文化記念物とは、次に掲げるものをいう。
 1. 建造物又はその一部からなる建造物記念物。これには庭園、公園、墓地、その他人類により形成された景観部分、生産及び交通の影響を受けた地形、並びに緑地、空地及び水域も含まれる。装飾物及び付属物は、建造物記念物と一体となって記念物としての価値を形成している限り、記念物と同様に取り扱われるものとする。
 2. 複数の建造物が所在する記念物地区。記念物地区は、1972年11月23日のユネスコ世界の文化遺産及び自然遺産の保護に関する条約（1972年2月2日公布、BGBl. II S. 213）第11条第2項第1文に定めるユネスコ世界

遺産一覧に登録された歴史文化的景観、都市の平面形態、都市及び町村の形態並びに輪郭、都市の地区及び街区、集落、農場及びその附属建造物群、道路の配置、建造物の総体並びに個別の建築物であってもよく、その建造物が周辺に対して特別な歴史的、機能的又は美的関連性をもつ場合には、その周辺も含むものとする。これには、手工業及び工業の生産地も含まれる。

3. 生物遺体としての考古文化記念物、地中又は地上、湿地中及び水中で維持され、かつ人類の歴史について徴証を呈する遺物及び遺構。特に集落及び消滅集落、あらゆる種類の要塞、領域の防衛設備及び境界線、耕作地及び加工生産地等の生産拠点、ガラス工場、窯炉、採石場、陥没孔、人口的丘陵、交通施設、灌水及び排水設備等、墓地、墳丘墓及び巨石墓を含む埋葬施設、洞穴、聖地、法制史上の歴史記念物及び建造物の遺構並びに石碑及び盃状穴をいう。
4. 複数の考古学上の文化記念物が所在する考古記念物地区。
5. 工具、装置、備品、容器、武器、宝飾品、民族衣装の構成要素、衣服、信仰の対象物、芸術品、工芸品、貨幣及びメダル、交通手段、機械及び技術設備、建造物の一部、人骨及び動物骨、植物遺物その他残存物等、単体の遺物及び収集品としての動産文化記念物及び出土品。
6. 里程標、オベリスク、十字架碑及び境界石標等の小さな記念物。

第2章 記念物機関の組織と管轄

第3条 最高記念物機関

記念物保護を所轄する省庁は、最上級記念物機関である。当該省は、上級記念物保護機関（第4条第2項第1文）を専門的に監督するものとする。その他、学校・成人教育・文化〔州〕省は、記念物専門局（第5条第1項）を職務上及び専門的に監督するものとする。

第4条 記念物保護機関

- (1) 記念物保護機関は、その義務に基づく裁量により、この法律を執行するための命令を下すものとする。
- (2) 上級記念物保護機関は、州行政局である。当該局は、下級記念物保護機関について専門的に監督するものとする。当該局は、記念物の維持を脅かす危険がある場合、又は一定の期間内に指示が履行されない場合には、下級記念物機関に代わって行為を行うことができる。
- (3) 下級建築監督機関の任務を移管された市町村が、その他では郡及び郡独立市が下級記念物保護機関の任務を遂行するものとする。下級記念物保護機関の任務には、移管された管区も含まれる。下級建築監督機関には、記念物保護及び記念物保存の利益に関わるあらゆる案件において、管轄の記念物保護機関との協力が義務づけられる。

- (4) 最高記念物機関は、請求に基づき州の教会建造物局及び文化財団に、それらが所轄する又は管理する教会その他文化記念物に関する下級記念物保護機関の権利及び義務を移管することができる。記念物保護機関には、この決定について報告するものとする。

第5条 記念物専門局

- (1) 記念物専門局は、州記念物保存考古局（州立先史博物館）である。
- (2) 記念物専門局は、その管轄の範囲において、考古文化記念物及び考古以外の文化記念物に関する任務を履行するものとする。これらの任務は、特に次に掲げるものである。
1. ザクセン＝アンハルト州における文化記念物の現状に関する学術的把握、研究及び記録
 2. 情報としての記念物目録の管理
 3. 機関からの要請に応じて、専門的所見の提示、並びに記念物保護及び記念物保存のあらゆる案件における専門意見書の作成
 4. 記念物保護機関、記念物の所有者、占有者その他の処分権利者への専門的な支援及び助言
 5. 下級記念物保護機関及び名誉職受任者の専門的な教育
 6. 復元及び保存作業の実施又は関与、並びに学術的な発掘作業又はその専門的監督の実施
 7. 記念物保存のための学術的基盤の確立、並びに記念物の現状及び記念物保存に関する学術成果及び知見の発表
 8. 記念物保護及び記念物保存に関する市民の理解の促進
 9. 埋蔵記念物及び出土品の保全
 10. 考古学上の出土品及び収集品の把握、〔並びに〕州立先史博物館における考古文化記念物の把握及び保管
 11. 附属学術専門図書館及び専門文書館の管理
 12. 文化記念物における対策の提案及び専門計画の雛形作成
- (3) 記念物専門局は、意見書及び評価において、専門的観点のみを考慮するものとする。当該局は、専門意見書、所見その他文書をその任務又は計画に關係する機関及び施設に提供することができる。

第6条 名誉職受任者及び記念物委員

- (1) 下級記念物保護機関は、記念物専門局との合意の上、専門家として当該機関を支援する名誉職受任者を任命するものとする。
- (2) 考古記念物保存のための名誉職受任者は、記念物専門局も任命することができる。
- (3) 最高記念物保護機関は、記念物専門局に諮問後、名誉職として活動する記念物委員会を招集する。記念物委員会には、記念物保護及び記念物保存の

専門分野の専門家、認定された記念物保存組織、その他この法律に定める記念物保護及び記念物保存に関連する分野の代表が所属するものとする。

- (4) 記念物保護を所轄する省庁の記念物委員会は、記念物保護及び記念物保存に関わる根本的決定において、その意見が求められるものとする。当該委員会は、提案及び推奨を発言することができる。
- (5) 名誉職受任者及び記念物委員会の活動についての詳細及び費用弁済は、最高記念物保護機関の命令により定められるものとする。

第7条 機関及び協会の協力

- (1) その定款により記念物保護及び記念物保存の目的を継続的に促進する登録協会その他法人には、これらが任務の適切な履行を保証している限り、合意により、次に掲げる任務を移管することができる。ただし、この移管は、撤回可能であるものとする。
 1. この法律により保護されている文化記念物の管理
 2. 記念物研究及び把握の特定の業務
- (2) 受任者に関する決定は、最高記念物機関が行うものとする。記念物保護を所轄する省庁は、その手続を命令により定めることができる。

第8条 管轄

- (1) この法律に特段の定めがない限り、下級記念物保護機関の管轄となる。当該機関は、記念物専門局との協議の上、決定を下すものとする。上級記念物保護機関は、記念物専門局に諮問後、決定を下すものとする。
- (2) 市町村は、記念物専門局に諮問後、記念物保存計画を立案及び更新するものとする。記念物保護計画は、記念物保存の任務並びに記念物保護の目的及び要件を含むものとする。
- (3) 第2条に定める文化記念物に関連する計画は、市町村、地域、交通その他計画の策定にあたり、記念物専門局にその所見を求める目的で提示されるものとする。
- (4) (削除)
- (5) 管轄の記念物保護機関は、教会又は他の認定された宗教団体の祭祀の目的に直接供される文化記念物に関して決定が下される場合には、教会の上層機関が定めた教会の利益を考慮するものとする。教会は、その手続きに参加するものとする。

第3章 保護及び維持

第9条 維持義務

- (1) 文化記念物は、この法律の保護のもとに置かれる。これらは、その維持が恒久的に確保されるよう活用されるものとする。州及び地方公共団体は、これにおいて文化記念物の所有者、占有者その他の処分権利者を支援する

ものとする。

- (2) 文化記念物の所有者、占有者その他の処分権利者は、これらを経済的に合理的な範囲において、記念物保存の原則に基づき維持し、保存し、修復し、危険から保護し、可能な限り幅広く、かつ合理的な範囲で公開するものとする。州又は地方公共団体の所有にある文化記念物の公開においては、障害者の利益を考慮するものとする。その意義及び活用が公教育に役立つ文化記念物は、記念物の維持の公益がこれを上回らない限り、段階的にバリアフリーにするものとする。
- (3) 作業又はその他の対策において、土中又は水中で、もの又はものの痕跡を発見した者は、それらが文化記念物(考古学的及び建築考古学的発見物)であることが推定される根拠がある場合には、これらを維持し、及び管轄の下級記念物保護機関に届け出るものとする。出土品及び出土地点は、届出から 1 週間が経過するまで現状維持し、かつ適切な方法で出土品の維持を脅かす危険から保護するものとする。記念物専門局及びその受任者は、発見地点において考古学上の発見物について調査し、及び出土品を保全することができる。
- (4) 州及び地方公共団体は、第 2 項に定める文化記念物の維持を目的に、予定された財政資金を考慮の上、補助金を通じて貢献するものとする。
- (5) 記念物保護機関は、考古学上の文化記念物が所在する、又はその存在に関する根拠のある推測がなされている区画された土地を命令により期限付きで発掘保護地区に指定することができる。
- (6) 下級記念物保護機関は、所有者、占有者その他の処分権利者がこの法律に従ったそれらの義務に従わない場合には、危険を回避するための対策を命じる、又は自身で実施することができる。所有者、占有者その他の処分権利者は、それらの対策の認容を義務づけられる。
- (7) 下級記念物保護機関は、所有者、占有者その他の処分権利者から第 6 項により生じた費用の弁済を要求することができる。
- (8) 文化記念物を毀損する者は、記念物保護機関の命令に基づき当該の対策を中止し、原状復旧、又は文化記念物を他の規定された方法で修復するものとする。

第 10 条 文化記念物への介入の限界

- (1) この法律に定める介入とは、文化記念物の本質又は活用における変更であり、それにより記念物としての性質が著しく損われる、又は文化記念物の破壊に繋がる可能性があるものをいう。文化記念物へのあらゆる介入は、必要最低限に制限されるものとする。
- (2) 文化記念物への介入は、次に掲げる場合に限り認められる。
 1. 学術的理由による介入に公益が認められる場合
 2. 他より大きな公益のためにその介入が要求される場合

3. 文化記念物の現状維持が義務者にとって不合理な負担となる場合
- (3) 介入の結果として第 1 項に定める文化記念物に甚大な損害が予測される場合には、あらゆる要求を考慮した上で、記念物保護及び記念物保存の利益が優先されるときには、この介入は認められないものとする。
 - (4) 維持対策は、義務者にとって経済的に不合理な負担になる限り、要求することができない。不合理な負担とは、特に維持費用が文化記念物の収益又は利用価値に見合わず、義務者の他の収入をこれに充当することができない場合の経済的な負担をいう。
 - (5) 経済的に不合理な負担は、義務者がこれを証明するものとする。義務者が公的若しくは私的補助金、又は税優遇を受けることができる場合は、これらを考慮に入れるものとする。義務者は、維持対策がこの法律又はその他公法に反して実施されなかったことに起因して高額となった維持費用の負担を根拠にすることはできない。
 - (6) 記念物としての性質を奪う文化記念物への介入、又は破壊に繋がる介入は、あらゆる維持の可能性が無くなった場合にのみ認められる。

第 11 条 先買権

- (1) 先買権は、保護された不動産文化記念物が所在する土地が売却される場合には市町村に、それが地域を超えた意義を持つ場合には州に認められる。州の先買権は、市町村の先買権に優先されるものとする。上級記念物保護機関は、州のために先買権を行使するものとする。先買権は、公の利益のためにこれが正当であり、特にそれにより保護された不動産文化記念物の保護が可能になる、又はこれにおける甚大な損害を防ぐことができる場合にのみ行使が認められる。先買権は、所有者がその土地を配偶者若しくは登録パートナーシップのパートナー、又は直系の親族関係若しくは姻族関係にある者、又は第三親等までの傍系にある者に売却する場合には、除外されるものとする。
- (2) 下級記念物保護機関は、不動産文化記念物が所在する土地に関する第 17 条に定める届出を速やかにその市町村に送付するものとする。市町村は、売買契約の締結後、所有者が市町村にその内容を書面にて報告する場合には、2 か月以内に限りその先買権を行使することができる。市町村は、所有者がこの報告を怠る場合には、所有者に対して第 1 文に定める届出の受領後、1 か月を経過するまでこれを請求することができる。所有者は、この要求に速やかに応じることが義務づけられる。報告書の受領後は、第 2 文と同様の 2 か月の期限が適用される。この売却の案件に関する市町村の先買権は、市町村が適時の請求を怠った場合には、失効する。民法典の第 504 条及び 505 条第 2 項、第 506 条から 509 条、第 512 条及び第 1098 条第 2 項並びに第 1099 条から第 1102 条が適用される。市町村は、その土地の土中又は地上に所在する文化記念物の長期にわたる維持がその法人の定款にもとづく任務に含まれ、あらゆる要件の考慮において確保されることが想定

される場合には、公法上の他の人格又は民法上の法人のために先買権を行使することができる。市町村は、市町村に対して受益者の同意書が提示された場合には、第三者を受益者として先買権を行使することができる。第1文から第8文は、州の先買権に準用する。

第12条 出土品の帰属、引渡し義務

- (1) 所有者不明の、又は長く埋蔵されていたためにその所有者をもはや特定できない動産文化記念物は、それが国の調査若しくは発掘保護地区にて発見された場合、又は極めて高い学術的価値がある場合には、発見とともに州の所有物となる。引渡し義務を履行した者には、出土品の学術的価値に応じた金員による適切な報酬を供与することができる。
- (2) その他の文化記念物には、次に掲げる事項が適用される。
 1. 州及び地方公共団体は、その領域において見つかった動産出土品の引渡しを発見より6か月以内に適切な補償により要求することができる。引渡し請求は、書面形式を要する。
 2. 引渡しは、出土品の維持状態が著しく悪化する、又は出土品が学術研究に資されることなく紛失することが予測される事実がある場合には、要求することができる。
 3. 動産文化記念物は、引渡しを最初に要求した団体に引き渡されるものとする。複数が同時に要求した場合は、第1号第1文の順序に従うものとする。引渡し請求においてはこの規定に言及するものとする。権利を有する団体は、引渡しをもってその出土品の所有権を取得するものとする。
 4. 動産文化記念物を所有することになった団体は、引渡しについて第1号第1文の順序において先に権利を有する団体に速やかに知らせるものとする。権利を有する団体は、その場合には、1か月以内にその出土品の譲渡を要求することができる。補償及び維持対策のために負担した費用は、補填されるものとする。
 5. 補償は、金員にて行われるものとする。補償は、その動産文化記念物の引渡し時点における取引価額に従い算定されるものとする。管轄の記念物専門局による動産文化記念物の学術的取扱いの場合は、所有した時点が適用される。引渡し義務者と権利を有する団体が補償金額について合意しない場合は、権利を有する団体が補償を確定するものとする。所有権が別の団体に移転すると、それが権利を有する団体となる。補償は、引渡し義務者の同意のもと、金員以外の方法で行うこともできる。

第13条 暫定引渡し

出土品又はそれらの収集品の所有者及び占有者は、下級又は上級記念物保護機関の要求により、出土品又は収集品をその機関又はそれが指定した場所に学術的評価、保存又は記録のために一定の期間引き渡すよう義務づけられるものとする。

第4章 手続規則

第14条 許可義務

- (1) 文化記念物に対して次に掲げる行為を行おうとする者は、管轄の記念物保護機関の許可を要する。
 1. 修復、改変又は変更
 2. 利用の変更
 3. その周辺に施設を建設、撤去又は追加することによる現状及び外観の変更、毀損又は破壊
 4. その立地からの撤去
 5. 処分又は破壊
- (2) 文化記念物の発見が根拠をもって予測される土木及び建設工事は、下級記念物保護機関の許可を要し、適時に届出が行われるものとする。許可は、下級記念物保護機関が2か月以内に異議を申立てない場合には、認められたものとみなされる。許可は、対策がこの法律に反する場合には、認められない。発掘保護地区においては、文化記念物を発掘する、又は危険に晒しかねないあらゆる作業は、管轄の下級記念物保護機関の許可を要する。現行の農業及び林業のこれまでの範囲における利用は、それにより記念物の本質が危険に晒されない限り、新たな許可がなくとも認められる。
- (3) 調査、特に文化記念物の発掘を行おうとする者は、下級記念物保護機関の許可を要する。許可には、付帯事項をつけることができる。例外となるのは、記念物専門局の責任において行われる調査である。
- (4) 許可は、書面にて交付するものとする。記念物地区内では、そこに所在する建造物の記念物としての異なる価値に従い保護の目的を区別し、許可、付帯事項及び条件の付与にあたって、この違いを適宜考慮するものとする。
- (5) 第1項から第3項に定める許可は、その計画が第8条第2項に定める記念物保護計画内容に含まれていない限り、記念物専門局との協議の上で認められる。
- (6) 許可書が送付される前に対策を開始してはならない。対策は、許可された通りに実施されるものとする。
- (7) この法律による許可は、その交付後3年以内にその対策が着手されない場合には、失効する。管轄の下級記念物保護機関は、この期限を延長することができる。
- (8) 対策に建設許可、又は建設許可を含む若しくはそれを代替する公的な決定が必要な場合には、これらは、第1項に定める許可を含む。第4項を準用する。記念物専門局は、この手続きに関与するものとする。
- (9) 下級記念物保護機関は、所有者又は文化記念物における変更及び対策の主体者にこれらの記録を要求することができる。記録の種類及び範囲は、付帯事項の枠内で規定するものとする。記念物における変更及び対策の主体

者は、合理的な範囲で記録の費用の負担を義務づけられる。

- (10)文化記念物がやむを得ない理由により破壊又は撤去されなければならない場合は、上級記念物保護機関の許可を要する。
- (11)第1項から第3項及び第10項に定める許可は、記念物保護機関が請求の受理後2か月以内に決定しない場合には、認められたものとみなす。記念物保護機関が申請者に対して5営業日以内に書面にて不足する申請資料を挙げて、不足する申請資料の受理時点から期限が開始する旨の通知を怠った場合には、この期限は、不足する又は不備のある申請資料の場合においても申請書の受理とともに開始するものとする。記念物保護機関は、それにより申請の却下を回避できる場合には、手続をさらに1か月間停止することができる。

第15条 申請

- (1)許可申請は、管轄の記念物保護機関に書面にて行うものとする。〔手続の〕処理に必要な全ての書類を添付するものとする。最高記念物機関は、命令により添付すべき書類の範囲、内容、形式に関する規則を定めることができる。
- (2)申請者は、自身が主導する対策が記念物保護法に準拠していることへの責任を負うものとする。申請者は、高等教育及び職務経験に基づきこの法律の目的に従って、〔対策を〕確実に実施するプロジェクト管理者及び事業者を任命するものとする。
- (3)管轄の記念物保護機関は、特定の作業に関する事業者を指定するよう要求することができる。

第16条 情報提供義務及び認容義務

- (1)記念物保護機関及び記念物専門局の職員及び受任者は、この法律の執行に必要である限り、事前の連絡後、土地に、文化記念物に対する差し迫った危険を回避する目的においては、住居にも立ち入ることができる。これらの者は、文化記念物を視察し、必要な学術的把握のための対策、特に目録化を実施することができる。住居の不可侵性の基本権利（基本法第13条）は、その限りにおいて制限される。
- (2)文化記念物の所有者、占有者その他の処分権利者は、記念物保護機関、記念物専門局及びその受任者に対して、この法律の執行に必要なあらゆる情報の提供を義務づけられる。
- (3)管轄の記念物保護機関は、文化記念物の所有者、占有者その他の処分権利者に、法律上の保護及び知的理解の促進の印として標識を設置させることができる。これらの者は、標柱及び説明板を設置することを認容し、文化記念物を危険から保護するものとする。標柱及び説明板は、許容される利用の障害となってはならない。記念物地区の表示は、交通用地及び空地の所有者としての市町村が責任を負うものとする。

- (4) 記念物専門局は、土地に顕著な意義のある考古文化記念物が所在するという根拠がある場合には、そこで考古文化記念物を探索し、発掘し、出土物を保全し、出土の状況の解明し、及びその土地に所在するその他埋蔵物の保全に必要な措置を講じることができる。
- (5) 下級記念物保護機関は、文化記念物が所在する土地又は土地の一部の経済的利用を制限することができる。補償は、第 19 条第 4 項に従って行われる。

第 17 条 届出義務

- (1) 所有者は、文化記念物の売却の前に、これを管轄の記念物保護機関に速やかに届け出るものとする。売主は、新所有者に既存の記念物保護について通知することを義務づけられる。
- (2) 文化記念物の所有者、占有者その他の処分権利者は、記念物の価値及び本質に影響を与える又は危険に晒す損傷及び瑕疵を速やかに管轄の記念物保護機関に届け出るものとする。これは、特に火災、水害又はその他の予期できない事態が生じたことによる損害に適用される。
- (3) 出土品は、発見者、処分権利者又は作業の責任者が第 9 条第 3 項に従い速やかに下級記念物保護機関に届け出るものとする。

第 18 条 記念物目録

- (1) 記念物目録は、情報として登録されるものとする。記念物専門局により建造物記念物、動産文化記念物、考古文化記念物及び発掘保護地区のそれぞれに対して、一覧が管理される。登録は、第 2 条に基づき下級記念物保護機関の聴取の後に行われるものとする。この法律による保護は、文化記念物が記念物目録に登録されているかどうかにかかわらずされない。
- (2) 記念物専門局は、第 2 条第 1 項の記念物としての性質の確認を所有者、占有者その他の処分権利者に通知するものとする。この任務は、その管区の記念物目録の抄本を管理する管轄の下級記念物保護機関が責任を負うものとする。下級記念物保護機関は、所有者、占有者又はその他の処分権利者からの請求があった場合には、1 か月以内に行行政為により文化記念物としての性質について決定するものとする。
- (3) 記念物目録の閲覧は、何人にも認められる。動産文化記念物一覧は、所有者若しくはその他物権の権利者又は委任された者のみに閲覧が認められる。
- (4) 記念物目録への登録は、記念物専門局の確認後にその要件が消滅した場合には、抹消されるものとする。

第 5 章 収用及び補償

第 19 条 収用及び補償

- (1) 文化記念物の収用は、必要な限り、次に掲げる場合に認められる。
 1. 文化記念物とその現状又は外観において維持される場合

2. 文化記念物の発掘又は学術調査が可能になる場合
 3. 発掘保護地区において計画的な調査が実施できる場合
- (2) 申請ができるのは、上級記念物機関である。
- (3) 収用は、州、地方公共団体又はその他公益法人、又は財団の目的が記念物保護及び記念物保存である場合には、財団法人のために行うことができる。その他においては、ザクセン＝アンハルト州収用法規則が適用される。
- (4) 州は、この法律の執行が個々の場合において所有物の社会的拘束の範囲（基本法第14条第2項）を超えた収用の効果を生じる限り、金員にて適正な補償を行うものとする。補償においては、記念物としての性質に起因する補助金及び税優遇がいかなる場合も適切な範囲で考慮に入れられるものとする。
- (5) 州及び地方公共団体は、根拠となる対策がそれらの地域の利益にもなる場合には、補償を共に負担するものとする。

第6章 資金調達

第20条 資金調達

- (1) ザクセン＝アンハルト州は、現行の義務とは別に、文化記念物の維持及び修復の費用に、予算で予定されている資金に従って貢献するものとする。
- (2) 最高記念物機関は、記念物専門機関に諮問後、その緊急性及び所有者その他の処分権利者の経済力を考慮の上、文化記念物の保存、維持及び修復のための請求に基づき承認される補助金を供与する。この資金の適度な割合を記念物専門機関の特別な計画に割り当てることができる。
- (3) 税優遇を受けるための証明書は、請求に基づき管轄の下級記念物保護機関により交付されるものとする。
- (4) 州は、記念物保護及び記念物保存の任務を履行する、認定された記念物保存組織、公益法人及び個人をその業績に応じて州予算で準備された資金範囲内で助成するものとする。
- (5) 第三者によりこの法律の範囲を超えた業務が発生する場合は、この法律に基づく職務行為に対して費用が徴収される。記念物保護を所轄する省庁は、1991年6月27日ザクセン＝アンハルト州行政費用法(GVBl. LSA S. 154)に従い、特別な料金規定により費用を確定することができる。
- (6) この法律の施行により郡及び市町村に発生する行政費用は、地方公共団体の財政補填の範囲において負担されるものとする。

第7章 犯罪行為と秩序違反

第21条 文化記念物の破壊

- (1) 文化記念物、又はその主要部分を第14条第1項及び第2項に定める必要な
-

許可なしに破壊又は毀損する者は、2年までの自由刑又は罰金刑に処される。

- (2) 処罰される又は秩序違反となる行為により、毀損又は破壊された文化記念物及びその残存物は、第三者の権利を留保の上、没収することができる。

第22条 秩序違反

- (1) 故意又は過失により次に掲げる行為を行う者は、秩序違反となる。
1. 第9条第3項第1文に反して出土品を届け出ない、又は発見地点を届出から一週間が経過するまで現状のまま維持しない者
 2. 第9条第6項第2文に反して文化記念物の現状を脅かす差し迫った危険を回避するための記念物保護機関の措置を認容しない者
 3. 第13条に反して学術的目的又は修復の目的のために、管轄の記念物機関への出土品及び収集品の一時的な引渡しに応じない者
 4. 第14条第1項及び第2項に反して許可取得義務のある対策を、許可なしに開始若しくは実施する者、又は管轄の機関から出された許可の付帯事項に違反する者
 5. 第16条第2項の情報提供義務に従わない者、又は第16条第1項に反して管轄の記念物保護機関若しくは記念物専門局の受任者に土地への立入り、又は文化記念物の視察を許可しない者
 6. 第16条第5項に反して活用の制限に違反する者
 7. 第17条第1項第1文及び第2項第1文に反して届出義務に従わない者
- (2) 秩序違反は、50万ユーロまでの過料に処することができる。
- (3) 秩序違反に関する法律第36条第1項第1号に定める管轄の行政機関は、下級記念物保護機関である。
- (4) 第21条第2項を準用する。この法律の秩序違反に関する第23条が適用される。

第8章 経過及び最終規定

第23条 (削除)

第24条 施行

- (1) この法律は、公布の日から施行する。ザクセン＝アンハルト州の収用法とともに施行する第19条は、これから除外される。
- (2) (削除)

シュレースヴィヒ＝ホルシュタイン州

記念物保護に関する法律

(記念物保護法)

2014 年 12 月 30 日公布

現状：考慮された最終変更：2020 年 9 月 1 日法律 (GVObI. S. 508) 第 5 条により第 10 条変更

前 文

未来を形作るための基盤となるものは、過去の記憶である。それは、場所、動産及び不動産、並びに言語、慣習、伝統工芸技術又は音楽等の無形の徴証を抛り所とする。記念物保護及び記念物保存の目的は、記憶を求める個人及び社会の基本的な要求に奉仕することにある。その前提となるものが公的機関及び所有者、さらには使用者又は名誉職活動者等、その他の関係者の共同作業である。記念物とは、人類の活動の物質的な徴証をいう。これらは、歴史的出来事及び発展、芸術的功績、技術的成果、社会生活の現実をそれらの今日の評価が肯定的又は否定的であろうと関係なく記録している。これらは、今日の生活空間及び文化の一部となっている。記念物を通して社会は、そのアイデンティティ並びに少数派を含む異なる集団の認容及び様々な集団との団結を守り、深めている。記念物保護及び記念物保存は、将来の世代が歴史を知り、実感し、解釈し、及び問いかけることを可能とする。記念物に関する知見は、それゆえに公表されなければならない。この理由から、伝承された記念物を維持することが社会にとって重要である。適切な活用は、長期的な維持を促進する。いかなる利用においても、その本質の維持を目指さねばならない。

第 1 章 総則

第 1 条 記念物保護と記念物保存

- (1) 記念物保護及び記念物保存は、公益のためにある。これらは、将来の世代に対する責任を考慮した上での各個人及び社会の特別な配慮に委ねられる文化的な生活基盤の保護、維持及び保存に役立つものである。これら文化財は、持続的な資源利用の枠組みにおいて、慎重に、かつその価値を維持しながら取り扱うべきものである。
- (2) 記念物保護及び記念物保存は、記念物をこの法律に従って把握し、学術的に研究し、及び記録し、並びに記念物についての知識を普及することを目的とする。これにおいては、記念物保護機関並びに所有者、占有者その他の処分権利者が協力するものとする。

- (3) 州、郡及び市町村は、この任務を促進するものとする。州、郡及び市町村並びにあらゆる地方公共団体及び公法上の財団は、自身が保有する記念物に特別に配慮し、これらを模範的に保存するものとする。

第 2 条 概念の定義、適用分野

- (1) この法律に定める記念物とは、文化記念物及び保護地区をいう。
- (2) 文化記念物とは、過去の時代からのもの、ものの集まり、もの的一部であって、その研究又は維持にそれらの歴史的、学術的、芸術的、技術的、都市計画的又は文化的景観上の顕著な価値から公益が認められるものをいう。文化記念物は、動産及び不動産でありうる。これらは、特に建造物記念物、考古記念物及び緑地記念物である。この法律によると、これらは次に掲げるものをいう。
1. 建造物記念物：建造物、複数の建造物若しくはその一部又は集合物
 2. 考古記念物：土中、湿地又は水域に所在する又は所在したものであって、考古学的手法により人類の過去についての知見が得られるもの。これには、それらから考古学的手法により人類の過去についての知見が得られる場合には、自然の土壌状態における変化及び変色などの物証並びに動植物の徴証が含まれる。
 3. 緑地記念物：人類により形成された庭園及び景観の一部であって、第 1 文の前提を満たすもの。特に、付属する水域及び森林も含む庭園、公園及び墓地がなりうる。その他、並木道及び立木の配置もなりうる。
 4. 動産文化記念物：単体の対象物、収蔵物その他動産の単体対象物の集合物であって、シュレースヴィヒ＝ホルシュタイン州の歴史及び文化にとって特別な意義があること、国の文化財であること、又は国際的な推奨があることから保護すべきもの。

文化記念物には、その場所に固定された付属物及び装飾物も含まれる。

- (3) 保護地区とは、文化記念物として保護されていない限り、世界遺産並びに記念物地区及び発掘保護地区をいう。これらは、この法律によると、次に掲げるものをいう。
1. 世界遺産：自然遺産のみで登録されていない限り、1972 年 11 月 16 日の世界の文化遺産及び自然遺産の保護に関する条約 (BGBl. II 1977 S. 215) 第 11 条第 2 項に従い「世界遺産一覧」に登録された遺跡
 2. 緩衝地帯：その近辺、主要な眺望の軸線及びその他の価値に決定的な特徴を保護するために世界遺産の周辺に設けられた区域
 3. 記念物地区：歴史的な文化的景観、文化的景観上のまとまり又は複数のもの若しくは文化記念物であって、その外観又は相互の結びつきによって歴史的、学術的、芸術的、技術的、都市計画的又は文化的景観的に顕著な意義をもつもの。建造物保護地区は、また次に掲げるものを含む。
 - a) 個々が第 2 文の前提を満たしていないもの

b) 特に集落の構造、町村及び都市の平面形態、形態及び輪郭、都市の一部地区及び街区、集落中心部又は集落

4. 発掘保護地区：考古記念物〔の所在〕が周知の、又は推測される区画

第3条 記念物保護機関

- (1) 記念物保護に関しては、州、郡及び郡独立市が責任を負うものとする。郡及び郡独立市は、これらの任務を指示により履行すべき任務として行う。
- (2) 記念物保護機関とは、次に掲げるものをいう。
 1. 最高記念物保護機関としての文化を所轄する省庁
 2. 上級記念物保護機関としてのシュレースヴィヒ=ホルシュタイン州記念物保存局及びシュレースヴィヒ=ホルシュタイン州考古局
 3. 下級記念物保護機関としての郡のための州委員及び郡独立市の市長上級記念物保護機関の任務は、ハンザ都市リュベックの領域においては、市長によって履行される。
- (3) 下級記念物保護機関は、法律により又は法律に基づく特段の定めがない限り、この法律の執行を管轄するものとする。
- (4) 上級記念物保護機関は、同時に下級記念物機関の専門監督機関である。上級及び下級記念物保護機関は、各管轄の記念物保護機関に介入を必要とするあらゆる事象について報告するものとする。下級記念物保護機関は、最高記念物機関に対して年に一度、記念物保護及び記念物保存の任務、特に人材登用に関する資金の使途について報告するものとする。
- (5) シュレースヴィヒ=ホルシュタイン州記念物保存局は、考古文化記念物、発掘保護地区、考古記念物地区、及び世界遺産登録された考古遺跡を除く文化記念物、並びに保護地区の保護及び保存を管轄する。シュレースヴィヒ=ホルシュタイン州考古局は、考古文化記念物、発掘保護地区、考古記念物地区、及び世界遺産登録された考古遺跡を管轄する。
- (6) 最高記念物保護機関は、特定の任務の履行により適している場合には、この法律に基づく管轄を命令により、上級又は下級記念物保護機関に移管することができる。

第4条 公的な計画及び対策、世界遺産

- (1) 記念物保護及び記念物保存の利益、並びに有形文化遺産の保護を目的とした EU 法及びドイツが批准した国際条約及び欧州条約の要求は、都市計画上の開発、州域保全及び州域計画に取り込まれ、並びにあらゆる公的な計画及び対策において適切に考慮されるものとする。
- (2) 世界遺産の管理を担う法人は、世界遺産に関わる調整機関を設置し、世界遺産の利益のために公式の世界遺産受託者を任命するものとする。当該法人は、包括的な計画及び行動案を管理計画の形で立案し、更新するものとする。管理計画は、当該法人が管轄の上級記念物保護機関により設定された適切な期限を過ぎても立案又は更新の義務に従わない場合には、これに

代わり管轄の上級記念物保護機関により作成又は更新されるものとする。

- (3) 記念物保護機関及び世界遺産受任者は、公益を擁護するものとする。これらは、世界遺産、記念物保護及び記念物保存の利益に関係しうるあらゆる公的な計画及び対策において、可能な限り早期に関与し、第 1 項に掲げる利益並びに世界遺産、その緩衝地帯及び主要な眺望の軸線の利益を他の利益とともに慎重に考慮した上で調整され、記念物の維持及び利用、並びにその周辺の適切な形成が確保されるようにするものとする。世界遺産は、その周辺を含め、その顕著な普遍的価値が維持されるものとする。

第 5 条 利益代表者

上級記念物保護機関は、郡及び郡独立市との合意の上、文化記念物のための名誉職利益代表者を任命することができる。詳細は、最高記念物保護機関が命令により定めるものとする。

第 6 条 記念物委員会と記念物諮問委員

- (1) 最高記念物保護機関は、記念物保護機関への助言を目的とした記念物委員会を設置する。記念物委員会は、独立機関である。当該委員会には、第 9 条に定める対策への異議申立てに関する決定の前、及び第 10 条第 1 項に定める保護地区の指定の前に意見が求められるものとする。記念物委員会は、個々の案件並びに記念物保護及び記念物保存の根本的及び新しい問題について意見を述べ、推奨することができる。根本的問題に関わる記念物委員会の決定は、最高記念物保護機関のウェブサイトで公開されるものとする。
- (2) 市町村及び下級記念物保護機関は、上級記念物保護機関との協議の上、名誉職の記念物諮問委員を指名することができる。
- (3) 記念物委員会の委員は、名誉職として活動するものとする。委員の任命、任期、費用弁済、記念物委員会の構成及び運営についての詳細は、最高記念物保護機関が命令により定めるものとする。

第 7 条 データ保護

記念物保護機関は、与えられた任務の遂行に必要である限り、個人情報を取扱うことができる。記念物保護機関は、さらにそれぞれの任務遂行に必要な個人情報を市町村及び下級建築監督機関に提供することができる。

第 2 章 記念物の保護

第 8 条 不動産文化記念物の保護

- (1) 不動産文化記念物は、法律上で保護される。これらは、情報として目録（記念物一覧）に登録されるものとする。文化記念物の保護は、記念物一覧への登録に左右されない。記念物一覧は、常に更新されるものとする。記念物一覧は、定期的に見直し、補完し及び改定されるものとする。上級記念物保護機関は、それぞれの管轄領域における記念物一覧を管理する。

- (2) 記念物一覧は、電子管理されるものとする。記念物一覧は、第4文の命令の範囲において公開されるものとする。特に土地の所在地、文化記念物の概要及び記念物としての性質の根拠についての情報を記念物一覧に掲載するものとする。最高記念物保護機関は、命令により第1項の記念物一覧の処理すべき及び公表すべきデータを定めるものとする。
- (3) 登録の前に、所有者には速やかに通知がなされるものとする。これらの者が特定できない又は多大な労力をもってのみ特定可能な場合は、記念物一覧の登録公開が公的通知とみなされる。同様に登録又は抹消は、関係者が20名を超える場合には、公告により行うことができる。通知は、その領域に文化記念物が所在する市町村にも行われるものとする。

第9条 動産文化記念物の保護指定

- (1) 動産文化記念物の保護指定は、上級記念物保護機関が職権にて、又は所有者からの要請に基づき、行政行為として行われるものとする。登録は、その要件が満たされなくなった場合には、抹消されるものとする。動産文化記念物の法的保護義務の遵守は、所有者、占有者又はその他の処分権利者に対して、その動産文化記念物が記念物一覧に登録された時点から要求することができる。
- (2) 動産文化記念物の記念物一覧は、その他の記念物一覧とは別にして管理される。この一覧は、所有者その他物権の権利者並びにこれらの委任者のみが閲覧することができる。最高記念物保護機関は、命令により第1項の記念物一覧で取扱うべき及び公開すべきデータを定めるものとする。
- (3) 上級記念物保護機関は、動産文化記念物が劣化又は所在地の変更の恐れがある場合には、動産記念物一欄への登録が予定されている動産文化記念物をこの法律に定める一覧に暫定登録されたとみなされる旨を言渡すことができる。この命令は、遅くとも3か月以内に最終的な登録が行われない場合には、効力を失うものとする。

第10条 保護地区の指定

- (1) 上級記念物保護機関は、当該の下級記念物保護機関及び最高記念物保護機関並びに当該する市町村との協議の上、記念物地区及び発掘保護地区を指定することができる。この命令には範囲、構成要素、保護の目的及び意図並びに保護の目的を達成するために必要となる許可の留保を定めるものとする。手続の詳細については、最高記念物保護機関が命令により定める。
 - (2) 世界遺産委員会により認定された世界遺産は、文化記念物として保護されていない限り、その認定された範囲を保護地区とみなすものとする。
 - (3) 保護地区の指定は、命令により記念物一覧に情報として記載されるものとする。
 - (4) 保護地区の指定は、公表するとともに、管轄の計画及び建築監督機関に通知するものとする。
-

第 3 章 記念物の取扱い

第 11 条 法律の取扱い

あらゆる対策において、義務者の正当な利益に配慮するものとする。記念物保護機関は、これらの者を可能な範囲で支援及び助言するものとする。

第 12 条 許可取得義務のある対策

- (1) 次に掲げる場合は、下級記念物保護機関の許可を要する。
 1. 文化記念物を修復、変更及び破壊する場合
 2. 地域史上又は文化的景観上、顕著な意義のある文化記念物を他の場所へ移動する場合
 3. 不動産文化記念物の周辺を変更し、その印象を著しく損なう場合
- (2) 次に掲げる場合は、上級記念物機関の許可を要する。
 1. 記念物地区及びその周辺における記念物地区を著しく毀損する可能性のあるあらゆる対策。ただし、第 1 項の対策は、この限りでない。
 2. 発掘保護地区及び世界遺産におけるこれらを毀損又は危険に晒す可能性のあるあらゆる対策
 3. 研究目的による記念物の現状への介入
 4. 文化記念物の所在が周知の又は状況から推測される場所における文化記念物の探索に適した考古学的に適した手法の適用
 5. 他の法令に基づく権限なく、文化記念物の探索に適した測定及び探索機器の使用
 6. 他の法令に基づく権限なく、文化記念物の所在が周知の又は状況から推測される場所における調査、土木工事又は潜水による保全
 7. 発掘又は潜水による保全を通して出土した文化記念物の全部又は一部の保有
- (3) 第 1 項及び第 2 項は、上級記念物保護機関及び受任者の行う作業には適用されない。対策が第 1 項及び第 2 項に定める許可取得義務に該当する場合は、上級記念物機関のみの管轄となる。

第 13 条 許可取得義務のある対策の手続

- (1) 管轄の記念物保護機関は、申請に不備又はその他甚大な瑕疵がないか 4 週間以内に審査するものとする。当該機関は、瑕疵がある場合には、申請者に瑕疵を適宜の期間内に是正するよう要求するものとする。申請は、瑕疵が期間内に是正されない場合には、取り下げられたものとみなす。許可は、管轄の記念物保護機関が不備のない申請資料を受受理后 3 か月以内に決定しない場合には、認められたものとみなされる。この期限は、記念物又はその周辺が第 6 項に従い調査されている間は、停止される。許可は、本項による対策が許可の交付後 3 年以内に開始されない、又は開始した対策が 1 年を超えて中断する場合には、他の法令による特段の定めがない限り、抹

消される。1年の期限は、請求により2年まで延長することができる。

- (2) 許可〔の申請〕は、記念物保護のために必要である限り、却下できる。記念物保護の根拠に反せず世界遺産としての価値が脅かされない又はより大きな公益のために対策が要される場合には、許可を認めるものとする。公的及び私的利益は、相互に比較の上、慎重に考量されるものとする。
- (3) 所有者が着手時点で記念物としての性質を知らずに開始した建造物記念物における対策は、許可されたものとみなされる。重大過失による不認識は、認識と同等とする。エネルギー収支上の必要性及び差し迫った需要が法律上定められている計画には、許可を認めるものとする。公開記念物においては、障害者、高齢者及びその他肢体不自由者の利益のために適切な対策を講じるものとする。他のあらゆる記念物においてこれらの利益は、特に考慮されるものとする。地域を超えた社会基盤における危険回避を理由とした対策については、許可されたものとみなされる。第6文の対策は、記録されるものとし、下級記念物保護機関に速やかに知らせるものとする。
- (4) 許可には、条件又は付帯事項をつけることができる。
- (5) 最高記念物保護機関は、下級記念物保護機関が特定の地区、記念物又は許可の構成要件に関する許可の前に、上級記念物保護機関の同意を得る旨を命令により定めることができる。
- (6) 管轄の記念物保護機関は、許可についての決定に必要な限り、自らに対して、記念物又はその周辺の調査を可能にすることを要求することができる。申請者は、当該機関がこの調査のために個々の場合において専門家又は専門機関の助力を得る必要があると判断する場合には、合理的な範囲においてこれにより発生する費用を負担するものとする。

第14条 介入における費用負担義務

介入を行う者は、記念物への介入が実施される若しくは介入が意図されている場合、又は記念物への介入に関する十分な根拠がある場合には、調査、維持及び記念物の専門的な修復、保全及び記録並びに調査結果の公開にかかる費用を合理的な範囲で負担するものとする。介入を行う者の費用負担の金額が合意により公法上の契約で定められない限り、これは、管轄の上級記念物機関の決定により確定されるものとする。

第15条 出土品

- (1) 文化記念物を発見又は見つけた者は、これを直接または町村を通して速やかに上級記念物機関に通知するものとする。この義務は、発見地点が所在する土地又は水域の所有者及び占有者、及び発見または出土に繋がった作業の責任者が負うものとする。義務者のいずれかによる通知は、他を免除する。第2文による義務者は、甚大なる不利益又は費用の支出が発生しない限り、文化記念物及び発掘地点を現状のまま維持するものとする。この義務は、通知から遅くとも4週間経過後に失効する。

- (2) 持ち主のない、又は長く埋蔵されていたために所有者を特定できない動産文化記念物は、次に掲げる場合には、発見とともに州の所有物となる。
1. 国の調査の場合
 2. 第 2 条第 3 項第 4 号に定める発掘保護地区における場合
 3. 許可されていない発掘又は探索で発見された場合
 4. 顕著な学術的価値がある場合
- 発見者は、第 1 項第 1 号及び第 3 号の場合を除き、適切な報酬を受ける権利を有する。その金額については、最高記念物保護機関が決定するものとする。第 4 項は、適用されない。
- (3) 発見又は発掘された動産文化記念物は、その所有権にかかわらず、要求に基づき期限付きで学術的取扱いのために、上級記念物保護機関に引き渡されるものとする。
- (4) その領域内で動産文化記念物が発掘または発見された州、郡及び市町村は、この順序により引渡しを要求する権利を有する。ハンザ同盟都市リュベックの領域内における出土品は、ハンザ同盟都市リュベックにこの権利が認められ、この権利が請求されない場合には、州に権利があるものとする。引渡しは、対象物の維持状態の悪化、又は対象物が学術研究に資されることなく紛失することが危惧される事実がある場合にのみ要求することができる。引渡しは、次に掲げる場合には、要求することができない。
1. 通知から 3 か月が経過している場合
 2. 引渡し義務について決定される以前に、所有者が第 1 文及び第 2 文の買取権者に対して文化記念物の引渡しを申し出、買取権者が 3 か月以内にこの申入れに従わなかった場合
- 上級記念物保護機関は、関係者からの要請により、引渡しの要件が満たされているか決定するものとする。

第 16 条 記念物の維持

- (1) 所有者、占有者その他の処分権利者は、記念物を合理的な範囲において維持し、適切に取扱い、危険から保護するものとする。
- (2) 記念物を故意又は重大な過失で毀損する者は、過料が課されるかどうかにかかわらず、引き起こした損害の弁済を義務づけられる。
- (3) 所有者の変更は、上級記念物保護機関に速やかに通知されるものとする。市町村条例の第 90 条第 3 項は、この限りでない。

第 17 条 記念物保護機関の措置

- (1) 記念物保護機関は、任務を履行するためにその義務に基づく裁量により必要と思われる対策を取るものとする。記念物を毀損する又は危険に晒すような行為は、禁止することができる。記念物保護機関は、個々の場合において所有者と、記念物の保存を目的として、この法律又はこの法律に基づく規則に従った許可の要件又は手続における特例措置について、公法上の

契約を締結することができる。

- (2) 上級記念物保護機関は、所有者、占有者その他の処分権利者がこの法律による義務に従わない場合には、これらの費用負担において必要な命令を下すものとする。
- (3) この法律に従い許可取得義務のある対策を管轄の記念物保護機関の許可なく開始する者、又は許可された対策を適切に実施しない者は、管轄の記念物保護機関の命令に基づき、その費用負担において原状を復旧する又は文化記念物を他の適切な方法で復元するものとする。
- (4) 所有者、占有者その他の処分権利者は、記念物保護及び記念物保存に必要な限り、記念物保護機関及びその受任者に対して記念物の視察を認め、これらに情報を提供するものとする。同様が文化記念物であることが想定される場合に適用される。直接の占有者の意志に反した住居への立ち入りは、文化記念物に対する差し迫った危険を回避する目的においてのみ認められる。住居の不可侵性の基本権利（基本法第13条）は、その限りにおいて制限されるものとする。
- (5) 上級記念物保護機関は、文化記念物が所在する土地又は土地の一部の経済的利用を制限することができる。従来の利用は、この限りでない。第1文による制限は、上級記念物保護機関の請求に基づき、不動産登記簿に登録されるものとする。第16条第3項の所有者の通知義務は、上級記念物保護機関がこの可能性を利用する場合には、消滅する。

第4章 秩序違反及び犯罪行為

第18条 秩序違反

- (1) 故意又は過失により次に掲げる行為を行う者は、秩序違反となる。
 3. その命令に特定の事実構成要件に対する過料に関する規則の言及があり、かつそれらの行為に第19条に定める処罰が科されない限り、この法律に基づき出された命令に反する者
 4. それらの行為に第19条に準じた処罰が科されない限り、第12条に掲げる行為を許可なく行う者
 5. 第15条第1項第1文及び第2文、並びに第17条第4項第1文及び第2文に定める通知及び情報提供義務に反する者
 6. 第15条第4項に定める引渡しが要求された文化記念物を隠匿する、損傷する又は破壊する者
- (2) 秩序違反となるのはさらに、記念物保護機関にこの法律に従い行為を実現させる又はそれを阻止する目的で、知識がありながら、次に掲げる行為を行う者である。
 1. 不正確な情報提供
 2. 不正確な計画又は資料の提出
- (3) 秩序違反に関係した又は秩序違反の準備若しくは行為に使用された対象物

は、没収することができる。秩序違反に関する法律第 23 条が適用される。

- (4) 秩序違反に対しては 10 万ユーロまでの過料、特に重い違反の場合には 50 万ユーロまでの過料に処することができる。秩序違反に関する法律第 36 条第 1 項第 1 号の管轄の行政機関は、州委員及び郡独立市の市長である。

第 19 条 犯罪行為

- (1) 故意により次に掲げる行為を行う者は、その行為に他の規則においてより重い刑が科されていない場合は、2 年までの自由刑又は罰金刑に処される。
1. 第 12 条第 1 項第 1 号による必要な許可なく文化記念物を毀損、又は破壊する者
 2. 第 12 条第 2 項第 4 号から第 7 号に掲げる行為を必要な許可なく行う者
- (2) 第 1 項の行為に使用した装置は、没収されるものとする。

第 5 章 収用

第 20 条 文化記念物の暫定保有

- (1) 上級記念物保護機関は、他の方法により損傷を防ぐことができない場合には、文化記念物を 1 か月間まで保有できる。所有は、この期限内に収用手続きが開始されない場合には、収用手続きの完了まで延期できる。
- (2) 命令は、関係者に送達されるものとする。
- (3) 文化記念物の所有者は、所有権のはく奪による財産上の不利益を補償されるものとする。補償の種類及び金額については、上級記念物機関が関係者の聴取の後、決定を下すものとする。

第 21 条 収用

- (1) 文化記念物の収用は、他の方法によりその維持を脅かす危険を回避出来ない場合には、認められる。
- (2) 収用は、その管轄する領域に文化記念物が所在する州、郡、市町村を受益者として行われるものとする。
- (3) 不動産文化記念物には、土地所有権の収用のための州法が適用される。
- (4) 動産文化記念物については、2004 年 6 月 15 日法律 (GVObI. Schl.-H. S. 153) 第 11 条により最後に改正された 1971 年 12 月 31 日公布 (GVObI. Schl.-H. S. 182) の文言による土地所有権の収用に関する 1874 年 6 月 11 日法律 (GS. S. 221) 第 1 条、第 2 条、第 4 条、第 5 条、第 7 条、第 8 条、第 11 条、第 12 条、第 24 条から第 37 条、第 39 条、第 57 条を準用する。

第 6 章 最終規定

第 22 条 料金

料金は、この法律による決定及び登録には徴収されない。これは、所有者、占有者又はその他の処分権利者に対する相談についても適用される。

第23条 宗教団体との国家条約

教会又は宗教団体の所有にある文化記念物におけるあらゆる対策、特に修復、変更及び破壊は、シュレーズヴィヒ=ホルシュタイン州と教会又は宗教団体との間の協約における規定並びに第12条第1項第1号及び第2号にかかわらず、上級記念物保護機関との協議の上でのみ行うことができる。

第24条 経過規定

- (1) この法律の施行前に記念物原簿に登録された文化記念物は、この法律の施行後も記念物一覧に登録されているものとみなされる。この法律の施行前に命令により定められた記念物地区及び発掘保護地区は、この法律の施行後も有効である。
- (2) 2013年4月4日命令（GVObI. Schl.-H. S. 143）第5条により管轄及び所管名称が代替された2012年1月12日の文言による記念物保護法（GVObI. Schl.-H. S. 83）第1条第2項に定める簡易な文化記念物は、
 1. 証明発行機関がこの法律の施行の前日までに、
 - a) 文化記念物における建設計画に関する相応する基礎決定（税務署用の証明書）を出した場合、
 - b) 州行政法第108条aに定める基礎決定を出すことについて書面で確認した場合、又は、
 2. そのような基礎決定の交付のための要件がそのような確認を行うために客観的に揃っている場合には、所得税法第7条i、第10条f、第10条g及び第11条bに定める償却期間、文化記念物とみなされる。
- (3) この法律の施行前に管轄の機関に申請された地域を超えた意義のある計画、その計画確認又は計画許可は、従前に適用された2012年1月12日の文言による記念物保護法の規則に従い終了させる。これは、計画の施行者がこれを管轄の計画確認機関に申請した場合にのみ適用されない。

第25条 施行

この法律は、公布の日から施行する。同時に、管轄と所管分野の名称が2013年4月4日の命令第5条により代替された2012年1月12日⁹⁾の記念物保護法（GVObI. Schl.-H. S. 83）は、失効する。
前記法律は、これをもって認証され、公布される。

キール、2014年12月30日

トルステン・アルビク
(Torsten Albig)
州首相

アンケ・シュポールドンク
(Anke Spoorendonk)
司法・文化・ヨーロッパ州大臣

脚注：⁹⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1

テューリンゲン州

テューリンゲン州文化記念物保護に関する法律

(テューリンゲン州記念物保護法 - ThürDSchG -)

2004年4月14日公布版

現状：考慮された最終変更：2018年12月18日法律 (GVBl. S. 731, 735) 第2条により最終改正

第1章 総則

第1条 記念物保存及び記念物保護の目的

- (1) 記念物保存及び記念物保護は、人類史及び地史学上の発展の情報源及び検証としての文化記念物を保護し、維持し、並びにこれらを都市計画上の及び村落の開発、国土計画及び景観保護に取り込むよう働きかけることを目的とする。この場合において、記念物保護は、行政の権限に基づく目的及び責任を、記念物保存は、その記念物保護のための専門的助言及び配慮を担うものとする。
- (2) これらの目的の遂行にあたっては州、市町村及び市町村連合、並びに文化記念物の所有者及び占有者がその履行能力の範囲内で協力するものとする。
- (3) 障害者及び肢体不自由者の利益を考慮するものとする。

第2条 文化記念物

- (1) この法律に定める文化記念物とは、もの、ものの集まり又はものの一部であって、それらの維持に歴史的、芸術的、学術的、技術的、民族的、都市計画的又は歴史的村落の形態保存の理由から公益が認められるものをいう。文化記念物には、記念物群 (第2項) 及び埋蔵記念物 (第7項) も含まれる。
- (2) 記念物群には、次に掲げるものが含まれる。
 1. 建造物の総体 (第3項)
 2. 特徴的な道路、広場及び町村の形態 (第4項)
 3. 特徴的な町村の平面形態 (第5項)
 4. 歴史的な公園及び庭園 (第6項)
 5. 歴史的な生産地及び施設記念物群の個々の部分がそれぞれ文化記念物である必要はない。
- (3) 建造物の総体とは、特に建造物群、統一的に形成された街区及び集落並びに歴史的な町村の中心地区をいい、これらに関連する植栽、空地及び水域も含まれる。

- (4) 特徴的な道路、広場及び町村の形態とは、特にその施設の外観が、特定の時代若しくは発展にとって、又は様式が異なっても特徴的な建築手法にとって典型的である場合をいう。
- (5) 特徴的な町村の平面形態とは、その外観が特定の時代又は発展にとって、特に市町村及び集落の形態、道路の配置、地割及び防塞施設に関して特徴的である場合をいう。
- (6) 歴史的な公園及び庭園とは、その場所並びに建築上及び植栽上の造形が過去の社会の生活空間としての及び自己表現の形としての施設の機能並びにそれにより担保された文化の徴証となる造園芸術の所産をいう。これには、歴史的及び建築的の全体構想ある限り、動物園及び植物園も含まれる。
- (7) 埋蔵記念物とは、埋蔵されている又は埋蔵されていた人類の文化（考古記念物）又は動植物（古生物学記念物）の徴証、残存物又は痕跡である動産又は不動産をいう。

第3条 記念物保存計画

- (1) 市町村は、記念物専門機関との合意の上、第2条第3項から第5項に規定する記念物群のために記念物保存計画を策定するものとする。
- (2) 記念物保存計画には、記念物保護及び記念物保存の目的及び要件、並びに建設基本計画の表記及び確定事項を記載するものとする。計画には、次に掲げる事項が含まれる。
 - a) 記念物に関する専門的な、及び法律上の観点からの計画区域の現状把握及び分析
 - b) 記念物群及び埋蔵記念物の位置及び広がりに関する地形上の情報の記述及び図面
 - c) 記念物群及び埋蔵記念物の保存及び維持を実現するための記念物保護上の目標

第4条 記念物原簿

- (1) 不動産文化記念物は、情報として公簿（記念物原簿）に登録される。埋蔵記念物は、地上に露出し、かつ可視的な場合、又は特別な意義を持つ場合には登録される。不動産文化記念物及び埋蔵記念物の保護は、これらが記念物原簿に登録されているかどうかにかかわらずされない。
 - (2) 不動産文化記念物は、次に掲げる場合には、記念物原簿に登録されるものとする。
 1. 建造物記念物の付属物であって、それが芸術的、歴史的その他理由から主要なものの一つのまとまりを形成する場合
 2. 美術品であって、特定の場所への帰属に歴史的根拠があり、その場所に残すことに公益が認められる場合
 - (3) 国の収蔵品として管理されている対象物は、動産文化記念物の登録から除外されるものとする。
-

第5条 登録手続

- (1) 記念物原簿は、記念物専門機関が職権により管理する。所有者、下級記念物保護機関、市町村及び記念物保存義務がある連盟又は協会は、登録を提起することができる。登録の前に所有者を聴取し、登録の完了時には、これらに通知するものとする。市町村は、所有者の特定にあたっては、共助を行うものとする。記念物原簿への登録前に市町村を聴取するものとする。登録は、法律上の要件が消滅した場合には、抹消されるものとする。
- (2) 公告は、記念物群（第2条第2項）の場合には、テューリンゲン州公報及び自治体における通常の公告方法にて行われるものとする。
- (3) 下級記念物保護機関及び市町村は、その領域に関わる記念物原簿の抄本を管理するものとする。不動産文化記念物に関する記念物原簿及びその抄本の閲覧は、何人にも認められる。閲覧は、動産文化記念物の登録に関しては、所有者及びその他の物権の権利者又はそれらの代理人に認められる。個人情報の保護に関する規則は、この限りでない。
- (4) 登録された不動産文化記念物は、土地台帳において証明されるものとする。料金及び費用は、土地台帳における不動産文化記念物の証明に関する土地台帳機関及び測量機関による業務については徴収されない。その他の点においては、その時点で効力を有する文言による1991年8月7日テューリンゲン州行政費用法(GVBl. S. 285-321-)第2条及び第3条は、この限りでない。

第2章 文化記念物の維持

第6条 公的な計画及び対策

公的な計画及び対策においては、記念物保護及び記念物保存の利益を適切に考慮するものとする。記念物保護及び記念物保存を所轄する機関は、文化記念物の維持と活用並びにその周辺の適正な形成が可能となるよう早期に関与するものとする。

第7条 維持義務

- (1) 文化記念物の所有者及び占有者は、これらを合理的な範囲で記念物にとって適切に維持し、かつ慎重に取扱うものとする。不合理な負担とは、特にその維持及び運営の費用が文化記念物の収益又は利用価値に見合わない限り、その状態をいう。義務者は、維持対策がこの法律の規定又はその他公法上の規則に反して実施されなかったことに起因して高額となった維持費用の負担を根拠にすることはできない。
- (2) 州、郡及び市町村並びに市町村連合は、予定された財政資金に基づき補助金により文化記念物の保存及び維持に適切な範囲で貢献するものとする。
- (3) 所有者は、文化記念物が本来の目的において利用されない場合には、その本質を可能な限り幅広く恒久的に維持する利用に努めるものとする。
- (4) 文化記念物への介入が行われる場合には、その介入を行う者は、その文化

記念物の維持及び専門的修復、保全及び記録により発生するあらゆる費用を負担するものとする。

第8条 届出義務

- (1) 所有者及び占有者は、文化記念物に発生し、その記念物としての価値及び本質を損なう損傷及び瑕疵を記念物保護機関に届け出るものとする。
- (2) 売主及び買主は、登録動産文化記念物が売却される場合には、その所有権の移転を1か月以内に記念物保護機関を通して記念物専門機関に届け出る。第30条に定める不動産文化記念物の売却の届出は、この限りでない。
- (3) 建築考古学的な不時発見物及び出土銭貨も届出義務がある。第16条を準用する。

第9条 情報提供義務と認容義務

- (1) 文化記念物の所有者及び占有者は、記念物保護及び記念物保存の任務の履行に必要となる情報の提供を義務づけられる。
- (2) 記念物保護機関及び記念物専門機関は、記念物保護の任務の履行に必要な限り、所有者及び占有者に対する事前の通知後、土地に立入り、文化記念物を視察することができる。占有者の意志に反した住居への立入りは、文化記念物に対する差し迫った危険を回避する目的においてのみ認められる。基本法第13条に定める住居の不可侵性の基本権利は、その限りにおいて制限されるものとする。

第10条 文化記念物の公開

文化記念物又はその一部は、一般公開が可能な場合には、可能な限り一般公開されるものとする。この場合において、障害者及び肢体不自由者の権利を考慮するものとする。記念物専門機関は、それら記念物の所有者と公開に関する取決めを行うものとする。これは、特に記念物の維持に公的資金が使用される又は使用された場合に適用される。

第11条 維持の強制執行

- (1) 記念物保護機関は、所有者又は占有者が第7条に定める義務に従わず、これにより文化記念物を脅かす危険が発生する場合には、これらの者に必要な維持及び修復対策を実施するよう義務づけることができる。
- (2) 記念物保護機関は、文化記念物の状態が維持、修復又は保護のための対策を必要とし、かつそれが速やかに実施されないときに記念物が危険に晒される場合には、その文化記念物の現状を脅かす差し迫った危険の回避に必要な対策を自ら実行することができる。所有者又は占有者は、そのような対策を認容する義務がある。所有者、占有者その他の維持義務者は、発生した費用の弁済にあたって合理的な範囲で費用を負担するものとする。

第3章 文化記念物の保護

第 12 条 記念物保護機関の一般的な措置

- (1) 記念物保護機関は、文化記念物を維持し、保全し、及び保管し、並びに危険を回避するためにその義務上の裁量により必要と思われる措置を講じるものとする。当該機関は、あらゆる決定において文化記念物の所有者又は占有者の正当な利益を考慮するものとする。祭祀に使用される対象物（神聖物）にあつては、宗教上の利益を優先的に考慮するものとする。国の記念物保護と宗教団体の祭式上の利益が相反する限り、それら利益の考量においては、祭式上の利益が優先されるものとする。
- (2) 計画がこの法律に従い許可を要する限り、この許可は、条件、付帯事項、期限及び取消の留保のもとに認めることができる。
- (3) この法律に基づく許可が下りたことにより他の法令に基づき必要となる許可は代替されない。建設許可及び州建築条例上の同意は、記念物保護法上の許可を含む。これらはその限りにおいて記念物保護機関の同意を要する。

第 13 条 許可

- (1) 次に掲げる者は、記念物保護機関による許可を要する。
 1. 文化記念物又はその一部を
 - a) 破壊、処分又は他の場所に移動する者
 - b) 改変、修復又は外観を変更する者
 - c) 屋外広告物又はその他類似のものを取付けようとする者
 2. 文化記念物の現状又は外観に影響を及ぼす可能性がある施設を不動産文化記念物の周辺に建設、変更、又は処分しようとする者
 3. 文化記念物の所在が周知の、推測される、又は状況より推定すべき場所において土木工事を行う者
- (2) 許可は、記念物保護上の重要な理由により現状維持が要される場合には、認めなくてよい。許可は、第 1 項第 2 号の場合には、その計画が文化記念物の本質、伝承されてきた外観又は芸術的効果に影響を及ぼすことが予測され、かつ記念物保護上の重要な理由により現状維持が望まれる限り、認めなくてよい。
- (3) 第 1 項第 3 号の許可取得者は、合理的な範囲において、土木工事における記念物に関する専門的な監督、出土品の保全と取り扱い、及び記念物専門機関の記録に関わる費用弁済の義務を負うものとする。

第 14 条 許可手続

- (1) 許可申請は、管轄の記念物保護機関に書面にて計画の判断及び申請の処理に必要なあらゆる書類とともに提出されるものとする。記念物保護機関は、申請に不備がないかを 2 週間以内に審査し、申請者に申請の受理を通知するものとする。記念物保護機関は、申請に不備その他甚大な瑕疵がある場合には、申請者に適宜の期間を設けてこの瑕疵の是正を要請するものとする。申請は、瑕疵が期間内に是正されない場合には、取り下げられたもの

とみなす。記念物保護機関は、その申請を記念物保護上の目標設定又は文化記念物における予備調査により補完することを要求することができる。この予備調査の費用は、申請者が負担するものとする。

- (2) 文化記念物の特性、意義又は対策の困難さから必要である限り、適した記念物の専門家が予備調査、又は特に経験及び知識が要求される作業を指揮する又は実施する旨を前提とすることができる。
- (3) 下級記念物保護機関は、不備のない申請書類の提出された後、記念物専門機関に諮問した上で3か月以内に許可申請について決定を下すものとする。記念物保護機関は、申請者に対してこの期限を重要な理由により2か月まで延長することができる。申請は、第1文に定める期限内に申請についての決定が出されない場合には、許可されたものとみなされる。記念物専門機関の専門的な所見は、基本的に6週間以内に下級記念物保護機関に対して出されるものとする。下級記念物機関は、記念物専門機関の専門的な所見に拘束される。市町村が記念物保存計画を策定する限り（第3条）、下級記念物保護機関が独自に許可申請について決定する。記念物専門機関は、対象物及び計画の意義から個々の場合において専門的関与を要求することができる。第12条第3項の場合における専門的関与にも同様が適用される。
- (4) 許可は、その交付後3年以内にその計画が着手されない、又は実施が1年中断した場合には、失効する。第1文に定める期限は、書面による申請でそれぞれ1年まで延長することができる。
- (5) テューリンゲン州城館・庭園財団は、これが管理又は運営する文化記念物に関して下級記念物保護機関の権利及び義務を行使するものとする。

第15条 違法対策の処分

この法律に従い許可又は承認を要する対策を必要な許可なしに、又は許可にあたって出された付帯事項に反して実施する者は、記念物保護機関の命令により、原状回復又は文化記念物を記念物保護機関が示した条件に従って他の方法で復元するよう義務づけられる。記念物保護機関は、対策の中止を命令することができる。

第4章 埋蔵記念物のための補則

第16条 不時発見

- (1) 埋蔵記念物を発見又は見つけた者は、記念物専門機関にこれを速やかに届け出るものとする。届出は、市町村又は下級記念物保護機関に対して行うことができる。これらは、その届出を記念物専門機関に速やかに報告する。
- (2) 届出の義務を負うのは、発見者、その土地の所有者及び占有者又はその他の土地の処分権利者、並びにその対象物が発見された作業の責任者である。これらいずれかの者による届出は、他の者を義務から免除する。
- (3) 出土品及び出土地点は、届出から1週間が経過するまで現状維持し、かつ

出土品の維持のために適切な方法で危険から保護するものとする。記念物専門機関は、作業の中断により過大な費用が発生し、かつ出土品の学術的価値又は調査結果から作業が可能である場合には、その継続に同意する。

- (4) 記念物専門機関は、出土品を保全し、評価し、及び学術的取扱いのために暫定的に保有することができる。

第 17 条 出土品の帰属

所有者の分からない、又は長く埋蔵されていたためにその所有者をもはや特定できない動産文化記念物は、それが国の調査、発掘保護地区若しくは許可されていない調査において発見された場合、又は極めて高い学術的価値がある場合には、発見とともに州の所有物となる。

第 18 条 調査

調査、特に埋蔵記念物の発見を目的とする発掘には、記念物専門機関の許可を要する。発掘許可は、誰が発掘作業の主体者となるべきかを定めることができる。第 16 条第 4 項を準用する。

第 19 条 考古保護地区

- (1) 最高記念物保護機関は、そこに包蔵される埋蔵記念物が

1. 持続的に破壊から保護され、又は
2. 学術調査まで

土地への介入から保全されるために必要な場合には、法規命令により、特定の区画を期限付き又は無期限で考古保護地区に指定することができる。考古保護地区への指定は、重要な意義のある埋蔵記念物が埋蔵されているという根拠のある推定がなされている場合にのみ認められる。

- (2) 考古保護地区において先史時代及び原史時代からの埋蔵記念物を危険に晒す恐れのある作業を実施するには、最高記念物保護機関の許可を要する。

第 20 条 利用制限

- (1) 最高記念物保護機関は、学術的又は歴史的意義のある埋蔵記念物が所在する土地又はその一部の経済的利用を制限することができる。権限を持つのは、記念物専門機関により代表される州である。
- (2) 第 1 項による制限は、最高記念物保護機関の請求により不動産登記簿に登録するものとする。
- (3) 第三者の土地における発掘にあたっては、記念物専門機関が費用の妥当性に鑑み、発掘に特別な公益が認められると判断した場合は、その所有者に発掘を認めるよう義務づけることができる。発掘許可保有者又は第 18 条第 2 文の発掘の主体者は、〔土地の〕所有者に対して発掘により発生する損害を弁済するものとする。

第 21 条 引渡し

- (1) 州、下級記念物保護機関及び市町村は、その領域内で発見物（動産埋蔵記念物）があった場合には、この順序において適切な補償もとの引渡しを要求することができる。
- (2) 引渡しは、発見物の維持状態の悪化又は発見物が公、又は学術研究に資されることなく紛失することが危惧される事実がある場合に要求できる。
- (3) 次に掲げる場合には、引渡しは要求することができない。
 1. 第16条第1項に従った届出より3か月が経過している場合。これは、取得権利者（第1項）がこの期間内に所有者に対して引渡しを要求する権利を留保した場合には、適用されない。
 2. 引渡義務に関する決定の前に所有者が権利取得者に出土品の引渡しを申し入れ、取得権利者がこの申し入れを3か月以内に受け入れなかった場合。
- (4) 下級記念物保護機関は、関係者からの要請により引渡し要件が満たされているかについて決定するものとする。

第5章 費用

第21条 a 費用

料金及び立替金は、この法律による許可には、徴収されない。建設許可の費用についての規定は、この限りでない。

第6章 記念物機関

第22条 記念物保護機関

- (1) 最高記念物保護機関は、記念物保護、記念物保存及び考古学を管轄する〔州〕省である。
- (2) 下級記念物保護機関は、移管された管区それぞれにおける郡独立市及び郡である。最高記念物保護機関は、人口3万人を超える郡に所属する市町村及び特に多数の若しくは価値の高い記念物を保有する郡に属する市町村に、専門的に適した人材が長期にわたり確保されている場合には、下級記念物保護機関の管轄を与えることができる。記念物保護の任務は、移管された管区の任務として郡及び市町村が責任を負う。
- (3) 下級記念物保護機関においては、記念物専門機関に諮問後、郡または郡独立市により記念物保護機関をその任務の遂行において支援するその分野の専門の指示に拘束されない諮問委員会が招集されるものとする。名誉職員（第26条）は、職務上は諮問委員会の委員である。

第23条 管轄

- (1) この法律による対策は、この法律に特段の規定がない限り、下級記念物保護機関が管轄するものとする。
 - (2) 連邦又は州の所有にある文化記念物における対策及びこの法律に定める事案については、記念物専門機関の諮問後に最高記念物保護機関が決定する
-

ものとする。第7条第2項並びに第11条、第27条及び第28条は、州の文化記念物には適用されない。

第24条 記念物専門機関

- (1) 記念物専門機関は、州記念物保存考古局である。当該局は、テューリンゲン州立先史・原史時代博物館を運営するものとする。
- (2) 記念物専門機関は、最高記念物保護機関に直属する。当該機関は、第1条第1項に掲げる目的の遂行ために、特に次に掲げる任務を担うものとする。
 1. 記念物専門機関の関与が求められる記念物保護法の許可その他手続における協力
 2. 保存、維持及び復元（記念物保存）における文化記念物の所有者及び占有者への助言及び支援
 3. 文化記念物の体系的な把握（目録作成）
 4. 記念物原簿の管理
 5. 州史研究への貢献としての文化記念物の学術調査
 6. 復元及び保存の分野における基本的手法の策定
 7. 連邦法及び州法による形式的手続において公益を代表するものとして所見の作成
 8. 記念物保護及び記念物保存に対する理解を求め、促進するための広報活動
 9. 記念物保護法上の税証明書の発行
 10. 第7条第2項の州の補助金の承認
 11. 古生物学を含む埋蔵記念物保存

第25条 記念物委員会

- (1) 最高記念物保護機関は、諮問を目的として州記念物委員会を招集できる。
- (2) 記念物委員会には、記念物保存及び記念物保護に専門的な知識を有する、特に美術史、先史、建築、都市計画、修復、歴史、民俗学及び造形芸術等の記念物保存及び記念物保護に関わる専門分野からの代表、並びに博物館連合、国の建築管理機関、公法上の宗教団体、地方公共団体の連合会、不動産所有者協会その他州レベルの連合会からの代表が所属するものとする。
- (3) 州議会は、3名の議員を派遣するものとする。
- (4) 議決権は、最高記念物保護機関により任命された委員及び州議会より派遣された委員のみが有するものとする。
- (5) 環境保護、景観保護及び国土計画を所轄する州の上級機関代表及び障害者のための受任者は、記念物委員会の会議に招聘されるものとする。
- (6) 詳細は、最高記念物保護機関が制定する記念物委員会規則により定めるものとする。

第26条 名誉職員

- (1) 記念物専門機関は、建造物及び文化記念物保存並びに考古記念物保存の名誉職員を任命することができる。名誉職員は、専門的及び組織的に記念物専門機関の配下に置かれるものとする。名誉職員は、活動予定の管区の下級記念物保護機関との協議の上、任命されるものとする。
- (2) 名誉職員は、記念物保護及び記念物保存のあらゆる案件において、記念物保護機関に対して助言及び支援を行うものとする。
- (3) 州は、名誉職員に対して、その活動により発生した費用を補償する。

第7章 収用、補償及び秩序違反

第27条 収用

- (1) 収用は、州、郡、市町村又は財団法人に対して必要である限り、次に掲げる場合に認められる。
 1. 文化記念物とその現状又は外観において維持される場合
 2. 埋蔵記念物（第2条第7項）が、学術的に評価される、又は公開されることができるとき
 3. 発掘保護地区（第19条）において計画的な調査を行うことができる場合
- (2) 収用及び補償には、1994年3月23日テューリンゲン州収用法（GVBl. S. 329）のその時点で効力を有する文言により適用される。

第28条 その他補償義務のある対策

- (1) この法律を根拠とする措置が個人の所有者又はその他の物権の権利者にとり、所有物の社会的拘束（基本法第14条第2項）を超えた経済的負担となり、かつ不合理となる場合は、適切な補償を金員にて行うものとする。所有者は、対策により個人の所有者がその所有物を全体として経済的に不合理な負担とならないように活用できない場合には、その代わりに適正な補償のもと所有物の買取を要求することができる。
- (2) 形式的収用における補償の原則を準用する。収用の受益者及び補償の義務者は、州である。

第29条 過料に関する規定

- (1) 故意又は過失により次に掲げる行為を行う者は、秩序違反となる。
 1. 第13条、第18条第1文又は第19条第2項に反して許可取得義務のある対策を許可なしに開始若しくは実施する者、又は管轄の機関から出された許可の付帯事項に違反する者
 2. 第11条第2項第2文に反して、文化記念物の現状を脅かす差し迫った危険を回避するための記念物保護機関の措置を認容しない者
 3. 第9条第1項の情報提供義務に従わない者、又は第9条第2項第1文に反して管轄の機関の受任者に土地への立入り又は文化記念物の視察を許可しない者

4. 第 8 条第 2 項に反して登録動産文化記念物の所有権の移転を届け出ない又は適時に届け出ない者
 5. 第 15 条第 2 文の停止命令に従わない者
 6. 第 16 条第 1 項第 1 文に反して出土品を速やかに届け出ない者
 7. 第 16 条第 3 項に反して出土品及び発見地点を届出から一週間が経過するまで現状維持しない者
 8. 記念物専門機関が出した第 16 条第 4 項に従った保全、評価及び学術的取扱いのための執行可能な命令に反する者
 9. 第 20 条第 1 項の活用制限に反する者
- (2) 第 13 条第 1 項第 1 号 a の秩序違反を除く第 1 項第 1 号の秩序違反及び第 1 項第 2 号から第 9 号までの秩序違反は、15 万ユーロまでの過料に処することができる。第 1 項第 1 号の秩序違反は、第 13 条第 1 項第 1 号 a) の場合には、50 万ユーロまでの過料に処することができる。
- (3) 秩序違反に関する法律 (OWiG) 第 36 条第 1 項第 1 号に定める行政機関は、下級記念物保護機関である。第 1 文にかかわらず、この機関の措置に反する場合は、最高記念物保護機関が管轄するものとする。
- (4) 第 1 項第 1 号に定める秩序違反の場合は、その準備若しくは実行に使用された対象物又は特定の対象物を没収することができる。秩序違反に関する法律 (OWiG) 第 19 条は、適用される。

第 8 章 手続及び施行規定

第 30 条 先買権

- (1) 市町村には、文化記念物が所在する土地の購入において、公法上の先買権が認められる。先買権は、公益に鑑みこれが正当であり、特にそれにより文化記念物の継続的な維持が可能になる場合にのみ行使が認められる。先買権は、所有者がその土地を配偶者、直系の親族関係若しくは姻族関係にある者又は第三親等までの傍系にある者に売却する場合には、除外される。
- (2) 先買権は、売買契約の通知後 2 か月以内に限り行使することができる。民法典第 463 条から 469 条第 1 項及び第 471 条は適用される。先買権は、譲渡することができない。売買契約の通知後、市町村の請求に基づき、市町村の土地の譲受の権利を確保するために、不動産登記簿における仮登記が行われる。市町村は、この仮登記及びその抹消の費用を負担するものとする。先買権の行使に基づく所有権取得においては、法律行為としての先買権は消滅する。市町村は、市町村が先買権の行使後、不動産登記簿に所有者として登記されると、土地産登記局に買主の譲受の権利を確保するための仮登記の抹消を請求することができる。市町村は、買主にとって先買権の行使が確定した時点においてのみ、この請求を行うことができる。
- (3) 先買権による義務者は、第三者と締結した契約の内容を速やかに市町村に報告するものとする。義務者の報告は、第三者の報告により代替すること

ができる。土地登記局は、売買において先買権が行使されない、又は存在しないことが証明された場合には、買主を所有者として不動産登記簿に登録することができる。市町村は、先買権が存在しない又は行使されない場合には、関係者の請求によりその件に関する証明書を速やかに発行するものとする。この証明書は、先買権行使の放棄とみなされる。

- (4) 市町村は、他の公益法人のために先買権を行使することができる。第1項第2文と第3文を準用する。市町村に権利が認められている先買権を公益法人に行使することは、その土地の地上または地中に所在する文化記念物の長期にわたる維持が、その法人の定款にもとづく任務に含まれ、あらゆる利益に鑑み確保されることが想定される場合に認められる。市町村は、受益者の公正証書同意書が市町村に対して提示された場合には、第三者を受益者として、その先買権を行使することができる。

第31条 税証明書

税優遇を受けるための証明書は、記念物専門機関による対策の事前調整が行われた後のみ、関連する税法に従い発行されるものとする。

第32条 宗教団体

教会又はその他宗教団体の所有又は専有にある文化記念物についての記念物保護機関の決定及び措置にあたっては、テューリンゲン自由州とテューリンゲン州プロテスタント教会との間の1994年3月15日協約(GVBl. S. 509)第9条、及び聖座とテューリンゲン自由州との間の1997年6月11日政教条約(GVBl. S. 266)第18条に定める規定を遵守する、又はこれに準拠する。

第33条 (取消)

第34条 施行規則

最高記念物保護機関は、法規命令により管轄を下位機関に移管することができる。当該機関は、さらにこの法律の施行に必要な行政規則を制定する。

第9章 経過規定及び最終規定

第34条 a 経過規定

- (1) 下級記念物保護機関は、第21条第4項に定める任務履行による追加的負担に対する調整の目的で、2008年及び2009年に財務上の補填を受ける。
- (2) 2010年以降、第1項の費用の弁済は、テューリンゲン州の財政調整法に基づいて定める委任一括費用の中で行われるものとする。

第35条 同等規定

この法律における法律上の地位及び機能の名称は、それぞれ男性形及び女性形において適用される。

第36条 (施行)

Birgitta Ringbeck

Denkmalschutz und Denkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland

In der Bundesrepublik Deutschland fallen der Schutz und die Pflege von Denkmälern in die Kulturhoheit der 16 Länder. Sie haben nach Art. 70 I des Grundgesetzes die Gesetzgebungskompetenz und sind für den Erlass von Denkmalschutzgesetzen und als Oberste Denkmalbehörden grundsätzlich auch für den Vollzug zuständig. Die Denkmalschutzgesetze, die Organisationsformen und der Aufbau der Behörden im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege unterscheiden sich von Land zu Land.

Zum Denkmalschutz gehören alle auf die Erhaltung von Denkmälern zielenden hoheitlichen Maßnahmen der öffentlichen Hand, also die gesetzlichen Gebote und Verbote und die damit verbundenen Genehmigungen, Erlaubnisse, Anordnungen und Sanktionen staatlicher und kommunaler Behörden. Unter Denkmalpflege als Aufgabe werden im Allgemeinen alle Handlungen nicht hoheitlicher Art verstanden, welche die Erforschung, Erhaltung und Präsentation von Denkmälern bezwecken, die nicht nur von den staatlichen Stellen, sondern auch von Privaten (Eigentümer, Architekten, Forschungseinrichtungen etc.) vorgenommen werden können.

Kulturhoheit der Länder

Als Kulturhoheit der Länder bezeichnet man die primäre Zuständigkeit der deutschen Länder und Stadtstaaten (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen) für die Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiet der Kultur, also insbesondere für Sprache, Schul- und Hochschulwesen, Bildung, Rundfunk, Fernsehen, und Kunst. Auf der Grundlage des im Jahr 1949 verabschiedeten Grundgesetzes erhielten – zunächst die 11 westdeutschen und nach der Wiedervereinigung auch die 5 ostdeutschen – Länder die Kulturhoheit zurück, die sie bereits zwischen der Ausrufung der ersten deutschen Republik am 9. November 1918 und der Machtübernahme der Nationalsozialisten infolge der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 innehatten. Damit wurden auch Auflagen der westlichen Alliierten und Besatzungsmächte USA, Großbritannien und Frankreich zur Sicherung und Förderung der historisch gewachsenen regionalen Identität und pluralistischen Kultur in Deutschland erfüllt.

Nationales Rechts- und Planungssystem

Obwohl die Gesamtverantwortung für den Bereich der Kultur und damit auch dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege nach dem Grundgesetz grundsätzlich bei den Ländern liegt, ist der Erhalt des kulturellen Erbes auch in Bundesgesetzen und Fachgesetzen der Länder berücksichtigt. Das Bundesgesetz zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 1.8.1980 hat den Denkmalschutz ausdrücklich als zu berücksichtigenden Belang in verschiedene Fachgesetze eingeführt. Zudem ergeben sich

Verpflichtungen für den Schutz des kulturellen Erbes aus internationalen Konventionen, die die deutsche Bundesregierung im Einvernehmen mit den Ländern ratifiziert hat.

Internationale Konventionen

Die Regelungen ratifizierter internationaler Übereinkommen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im nationalen Recht und auch im Landesrecht zu beachten. Von besonderer Bedeutung für die Baudenkmalpflege in Deutschland ist die *Convention for Protection of Architectural Heritage* (1985) (Europarat, Grenada, 1985). Darin wird das architektonische Erbe wie folgt definiert:

1. Denkmäler: alle Bauwerke von herausragender geschichtlicher, archäologischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, sozialer oder technischer Bedeutung, einschließlich ihres Zubehörs und ihrer unbeweglichen Ausstattung;
2. Ensembles: geschlossene Gruppen städtischer oder ländlicher Gebäude von herausragender geschichtlicher, archäologischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, sozialer oder technischer Bedeutung, die genügend zusammenhängen, um topographisch abgrenzbare Einheiten zu bilden;
3. Stätten: gemeinsame Werke von Mensch und Natur, bei denen es sich um teilweise bebaute Gebiete handelt, die genügend charakteristisch und geschlossen sind, um topographisch abgrenzbar zu sein, und die von herausragender geschichtlicher, archäologischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, sozialer oder technischer Bedeutung sind.

Die mit der Ratifizierung diese Konvention eingegangenen Verpflichtungen zur Erfassung von Kulturgütern, zur Einführung geeigneter Überwachungs- und Genehmigungsverfahren und zur Unterbindung unerlaubter Veränderungen erfüllen alle Denkmalschutzgesetze der Länder in Deutschland. Auch die Verpflichtung zur Bereitstellung von Fördermitteln und zu steuerlichen Vergünstigungen werden in Deutschland erfüllt. Zudem ist sichergestellt, dass der Schutz des architektonischen Erbes ein wesentliches Ziel der Raumordnung und des Städtebaus ist und dementsprechend in Bauleitplänen und in Genehmigungsverfahren berücksichtigt wird.

Für die Bodendenkmalpflege ist die *European Convention on the Protection of the Archaeological Heritage* (Europarat, Malta, 1992) ein Grundlagendokument; sie hat den Schutz des archäologischen Erbes vor Raubgrabungen und großen Planungsvorhaben zum Ziel. Nach Artikel 5 dieser Konvention verpflichtet sich die Vertragspartei unter anderem zu einer Raumordnungspolitik, die auf ausgewogene Strategien zum Schutz, zur Erhaltung und zur Förderung der Stätten von archäologischem Interesse ausgerichtet ist; außerdem ist die Pflicht zu Umweltverträglichkeitsprüfungen festgeschrieben, die sicherstellen, dass archäologische Stätten und ihr Umfeld in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Neben den beiden genannten Übereinkommen hat Deutschland die *Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict 1954* (Hague Convention 1954) und die ergänzenden Protokolle von 1954 und 1999, die *Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property* (UNESCO, 1970), die *Convention Concerning the Protection of the World Cultural and National Heritage* (UNESCO, 1972), die *Convention for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage* (UNESCO; 2003) und die *Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expressions* (UNESCO, 2005).

Bundesgesetze

Das Baugesetzbuch (BauGB), das mehrere Bestimmungen zum städtebaulichen Denkmalschutz enthält, das Raumordnungsgesetz (ROG), das die Erhaltung historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie des Kultur- und Naturerbes der UNESCO vorschreibt, und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) bilden zusammen das Raumordnungs- und Städtebaurecht der Bundesrepublik Deutschland. Es enthält die wesentlichen Vorschriften für städtebauliche Entwicklungen und Bauvorhaben, definiert u.a. die Rahmenbedingungen für Bauleitplanung, Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen und benennt die Zuständigkeiten der Genehmigungsbehörden.

Landesgesetze

Die Landesplanungsgesetze der Länder regeln die rechtlichen Grundlagen über Organisation, Aufgaben, Verfahren und Instrumente der Raumordnungspolitik und der Raumordnung. Die Landesentwicklungspläne der jeweiligen Länder stellen eine Gesamtstrategie zur Raumordnung und -entwicklung dar. Sie bilden die Grundlage für die planerische Steuerung der vielfältigen Raumnutzungsansprüche und werden durch Regional- und Ortspläne konkretisiert. Die Erhaltung von Kulturlandschaften und historischen Stätten mit mehreren Kulturdenkmälern ist eine wichtige Säule in den Entwicklungsplänen, die in den Landesentwicklungsplänen übernommen und weiterentwickelt wird. In der Stadtentwicklungsplanung werden die Ziele weiter konkretisiert. Bauordnungen regeln die Erhaltung, Änderung und den Abbruch baulicher Anlagen und die baurechtlichen Verfahren (einschließlich Baugenehmigungsverfahren).

Kommunale Planungen und Satzungen

Neben den in den Denkmalschutzgesetzen definierten Schutzmaßnahmen können individuelle, örtlich geltende Schutzvorschriften aufgestellt werden. Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen sowie Schutzgebietssatzungen können zusätzlich den Erhalt von Gebäuden und die Durchführung baulicher Maßnahmen im Umfeld von Denkmälern regeln. Sie werden regelmäßig von den Kommunen im Benehmen mit den Denkmalschutzbehörden der Länder erarbeitet und beschlossen.

Verfassungen und Denkmalschutzgesetze der Länder

Die Bewahrung des kulturellen Erbes und die Erhaltung der Denkmäler sind in fast allen Verfassungen der Länder in Deutschland als Ziel verankert und damit ein öffentlicher Auftrag.

Alle 16 deutschen Denkmalschutzgesetze definieren Denkmäler überwiegend als Gegenstände, an deren Erhaltung aus künstlerischen, geschichtlichen, wissenschaftlichen, städtebaulichen, produktions- und technikgeschichtlichen, Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Eine zeitliche Begrenzung ist in den Gesetzen nicht verankert, gleichwohl wird der Denkmalwert in der Regel im Abstand einer Generation (30 Jahre) geprüft.

In den deutschen Denkmalschutzgesetzen wird zwischen Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege unterschieden, woraus mitunter unterschiedliche Zuständigkeiten und auch Verfahren resultieren. In die Zuständigkeit der Denkmalpflege fallen Baudenkmäler, technische und industriegeschichtliche Denkmäler, historische Friedhöfe, Park- und Gärtenanlagen und bewegliche Denkmäler wie historische Schiffe und Lokomotiven. In den

Denkmalschutzgesetzen von Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein finden sich zudem Regelungen zu den in die UNESCO-Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt eingetragenen Welterbestätten einschließlich ihrer Pufferzonen. In die Zuständigkeit der Bodendenkmalpflege fallen bewegliche und unbewegliche Denkmale, die sich im Boden, in Mooren sowie in Gewässern befinden oder befanden; Spuren wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit können als Bodendenkmal ebenso geschützt werden wie paläontologische Zeugnisse.

Die Landesdenkmalschutzgesetze enthalten Bestimmungen über die Ziele, Grundsätze, institutionellen Strukturen und Zuständigkeiten der Denkmalschutzbehörden und anderer mit dem Schutz betrauter Stellen sowie die allgemeinen Instrumente und Verfahren zum Schutz und zur Erhaltung. Darüber hinaus regeln sie die Rechte und Pflichten von Denkmaleigentümern sowie Möglichkeiten der finanziellen Förderung und Finanzierung von denkmalpflegerischen Maßnahmen und sehen auch strafrechtliche Konsequenzen bei Verstößen gegen den gesetzlich geregelten Denkmalschutz vor.

Denkmäler können einzeln, als Ensemble oder eine Mehrheit von baulichen Anlagen in die Denkmallisten eingetragen werden. Zudem können Denkmalsbereiche, wie zum Beispiel Altstädte und Wohnsiedlungen durch Satzungen geschützt werden. Im Bereich der Bodendenkmalpflege können Grabungsschutzgebiete ausgewiesen werden.

Der gesetzliche Schutz von Denkmälern wird in Deutschland durch zwei Formen der Inschutznahme erreicht. Beim deklaratorischen System ist ein Objekt, das die gesetzlichen Merkmale aufweist, kraft Gesetzes (*ipsa lege*) geschützt; zur Feststellung der Denkmaleigenschaft ist keine formale behördliche Entscheidung notwendig. Die Verfassungsmäßigkeit des deklaratorischen Schutzsystems ist mehrfach höchstrichterlich bestätigt worden. Beim konstitutiven System wird ein Denkmal per Verwaltungsakt, der den Denkmalwert dezidiert begründet, in die Denkmalliste eingetragen. Das konstitutive System bietet mehr Rechtssicherheit im Vergleich zum deklaratorischen System, dessen Vorteil der geringere Zeit- und Verwaltungsaufwand ist. Um schnell reagieren zu können, ist beim konstitutiven System zur befristeten Sicherung von vermutlich denkmalwerten Objekten eine vorläufige Unterschutzstellung vorgesehen. In manchen Gesetzen sind beide Systeme verankert; insbesondere bei Bodendenkmälern, die oft zufällig entdeckt werden, hat das deklaratorische System Vorteile. Im konstitutiven System ist eine Anfechtungsklage gegen den Eintragungsbescheid die statthafte Klageart, im deklaratorischen System können Denkmaleigentümer mit einer Feststellungsklage die Denkmaleigenschaft gerichtlich überprüfen lassen.

Denkmalbehörden der Länder

Die Oberste Denkmalschutzbehörde in den Ländern ist ein zuständiges Landesministerium oder eine Senatsbehörde. Das Ministerium bzw. die Senatsbehörde übt die Fachaufsicht über die ihm/ihr unterstellten Denkmalbehörden aus und stellt mit den nachgeordneten Behörden die jährlichen Förderprogramme auf.

Die Oberen Denkmalbehörden (Bezirksregierungen) üben – soweit sie in den Denkmalschutzgesetzen der Länder vorgesehen sind – in der Regel die Fachaufsicht über die ihnen unterstellten Unteren Denkmalschutzbehörden auf. Teilweise sind sie auch verantwortlich für Denkmäler in der Trägerschaft des Bundes oder des Landes und zum Teil auch für die Aufstellung und Fortführung der Denkmalverzeichnisse.

Die Unteren Denkmalbehörden (Landkreise, Kommunen) führen in der Regel Denkmalschutz und Denkmalpflege aus. Sie sind damit Adressaten für Anfragen, Anträge, denkmalrechtliche Genehmigungen, Widersprüche usw. Kleine Flächenländer wie das Saarland und Stadtstaaten wie Berlin, Hamburg und Bremen verzichten zum Teil auf die oben dargestellte Verwaltungshierarchie.

Außerhalb dieser Hierarchie gibt es in den Ländern als Denkmalfachbehörden in der Regel ein jeweils eigenständiges Landesamt für Denkmalpflege und ein Landesamt für Archäologie; einige Länder haben zusätzlich eine für die Paläontologie zuständige Fachbehörde. In den Denkmalfachbehörden wird denkmalpflegerisches Fachwissen zusammengefasst, das aus Kostengründen nicht bei jeder einzelnen Denkmalschutzbehörde vorgehalten werden kann. Zu ihren Aufgaben gehören die Beratung der Unteren Denkmalbehörden (Kommunen, Kreise, kreisfreie Städte) und der Denkmaleigentümer, die wissenschaftliche Forschung und die Erstellung von Gutachten zu allen Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Als Träger öffentlicher Belange vertreten sie die Interessen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei allen öffentlichen Planungen und Baumaßnahmen. In einigen Ländern sind sie auch zuständig für die Führung von Denkmalverzeichnissen. Denkmalrechtliche Genehmigungen dürfen die unteren Denkmalschutzbehörde nur – je nach Bundesland – im Einvernehmen oder im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde oder nach Anhörung derselben aussprechen.

Die Aufgaben der jeweiligen Institutionen ergeben sich im Einzelnen aus den Denkmalschutz- und Denkmalpflegegesetzen der Länder.

Koordination und Zusammenarbeit

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) in der Bundesrepublik Deutschland vernetzt die zuständigen Behörden und Kultureinrichtungen der Länder, und vertritt die gemeinsamen Interessen der Länder in Bezug auf Bildung, Wissenschaft und Kultur gegenüber dem Bund, der Europäischen Union und der UNESCO. Das für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständige Gremium trifft sich zweimaljährlich.

Im Verband der Landeskonservatoren und im Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland sind die Denkmalfachbehörden vertreten. Zentrales Ziel dieser Verbände ist der kontinuierliche Wissens- und Erfahrungsaustausch, die Koordination gemeinsamer Anliegen sowie die Förderung der Zusammenarbeit von Fachleuten auf nationaler Ebene in Fragen der Denkmalpflege und Wissenschaft.

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz (DNK) ist ein interdisziplinäres Forum für den Schutz und die Erhaltung des baukulturellen und archäologischen Erbes in Deutschland. Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Kirchen, kommunaler Spitzenverbände, Medien und aus Vereinigungen und Organisationen, die mit Denkmalschutz und Denkmalpflege befasst sind, gehören dem Komitee als Mitglieder an. Neben der Vernetzung der Akteure auf allen Ebenen ist die Öffentlichkeitsarbeit für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege ein zentrales Aufgabengebiet des DNK.

Die 2012 vom Auswärtigen Amt und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) eingerichtete Koordinierungsstelle Welterbe im Auswärtigen Amt (AA) steuert das UNESCO-Welterbeprogramm auf nationaler und internationaler Ebene. Zu ihren Aufgaben gehören die politische Koordination, die fachliche Beratung bei der Umsetzung des Programms und die Beratung der Bundesregierung und der Landesregierungen.

Denkmalförderung

Die Europäische Union, der Bund, die Länder, die Landkreise und Kommunen fördern Instandsetzungsmaßnahmen an Denkmälern. Stiftungen, Lottogesellschaften und andere private Förderer helfen ebenfalls mit, denkmalpflegerische Mehraufwände zu verringern.

Öffentliche Förderung

Der Bund, die Länder, die Landkreise und Kommune verfügen über Förderprogramme für die Erhaltung und Pflege des baukulturellen und archäologischen Erbes.

Ansprechpartner für Fördermöglichkeiten auf lokaler und regionaler Ebene

Untere Denkmalschutzbehörden, Stadtverwaltungen oder Landesdenkmalämter.

Förderprogramme des Bundes

Beauftragte Kultur und Medien (BKM):

Programm „National wertvolle Kulturdenkmäler“

Denkmalschutz-Sonderprogramme

Sonderinvestitionsprogramm für besondere Maßnahmen

Sondermittel für Einzelvorhaben

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen:

Förderprogramm städtebaulicher Denkmalschutz

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Die KfW vergibt staatlich unterstützte Kredite oder Zuschüsse für die energetische Sanierung am Denkmal.

Abschreibungsmöglichkeiten

Neben der direkten Denkmalförderung tragen auch Steuervergünstigungen nach §§ 7h, 7i und 10f des Einkommensteuergesetzes (EStG) für Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen zur Bewahrung des baulichen kulturellen Erbes bei. Die Steuerleichterungen dienen als finanzieller Ausgleich für die erheblichen Kosten, die das Denkmalschutzrecht den Eigentümern auferlegt.

Private Förderung

Stiftungen, Vereine und Gesellschaften mit dem Zweck, den Denkmalschutz zu fördern, gibt es auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

Die Ziele dieser Förderung können sehr unterschiedlich sein. Manchmal kommen sie einem konkreten Denkmal, welches dem Stiftungszweck unterliegt, zugute, manchmal sind es konkrete Anliegen, wie z.B. die Denkmalvermittlung oder die Verwendung nachwachsender Rohstoffe, die durch die jeweilige Institution gefördert werden sollen.

Eine Auswahl deutschlandweit agierender Institutionen:

Deutsche Stiftung Denkmalschutz: <https://www.denkmalschutz.de/aktuelles.html>;

Deutsche Bundesstiftung Umwelt: <https://www.dbu.de/>;

Wüstenrot Stiftung: <https://wuestenrot-stiftung.de/>;

Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland (Stiftung KiBa):

<https://www.stiftung-kiba.de/>;

Internationale Förderprogramme

Die Europäische Union unterstützt die Denkmalpflege mit verschiedenen Programmen. Hier steht das Denkmal selbst nicht im Mittelpunkt, sondern seine Rolle als Ort für Begegnung und sein Standort, z.B. im ländlichen Raum.

Fördermittelprogramme können auf der Webseite der Europäischen Kommission gesucht werden. Ansprechpartner in Deutschland ist die Nationale Kontaktstelle für die Kulturförderung der EU.

Welterbe

Das Auswärtige Amt (AA) vertritt Deutschland gegenüber der UNESCO. Mit der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik bei der UNESCO und der KMKKoordinierungsstelle Welterbe im Auswärtigen Amt steuert es über das UNESCOReferat das Welterbeprogramm auf nationaler und internationaler Ebene. Zu den Aufgaben zählt die Sitzungsteilnahme, die Berichterstattung an die Bundesregierung und die Länder, die politische Koordinierung sowie die verfahrenstechnische und fachliche Beratung der Antragsteller/innen.

Aufgrund der Kulturhoheit haben die Länder für Kulturerbestätten das Nominierungsrecht und sind für die Erhaltung eingetragener Welterbestätten zuständig. Vorschläge und Anträge für Nominierungen sowie Berichte zum Erhaltungszustand von Weltkulturerbestätten werden in der Regel von dem für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Fachministerium begleitet und koordiniert; die fachliche Zuständigkeit liegt in der Regel bei den Landesämtern für Denkmalpflege. Vorschläge für die Nominierung von Naturerbestätten und Zustandsberichte zu Weltnaturerbestätten werden von dem für den Naturschutz zuständigen Bundesministerium in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Landesministerium bzw. den Landesministerien koordiniert.

Die Kultusministerkonferenz (KMK) führt alle Vorschläge für Nominierungen zu einer einheitlichen deutschen Vorschlagsliste (Tentativliste) zusammen. Diese wurde zuletzt im Jahr 2014 fortgeschrieben und ist Grundlage für künftige Anmeldungen. Nur Stätten, die auf dieser Vorschlagsliste länger als ein Jahr verzeichnet sind, können die Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste beantragen. Weiterhin leitet die Kultusministerkonferenz alle Dokumente aus den Ländern und an die Länder offiziell vom bzw. über das Auswärtige Amt weiter.

Die Kommunen haben bei der Umsetzung des Welterbeprogramms in Deutschland eine zentrale Rolle: Viele Nominierungen gehen auf ihre Initiative zurück. Oftmals fungieren sie als „Welterbe-Manager“ („site manager“) für die in die Welterbeliste eingetragenen deutschen Altstädte und kommunalen Denkmäler. Sie sichern als kommunale Denkmalschutzbehörden und im Rahmen der kommunalen Planungshoheit den Schutz und die denkmalverträgliche Entwicklung von Welterbestätten und ihren Pufferzonen. Darüber hinaus sind sie die lokale Anlaufstelle in Konfliktfällen und für das Monitoring.

Die Deutsche UNESCO-Kommission (DUK) ist die Nationalkommission gemäß der UNESCO-Verfassung und Deutschlands Mittlerorganisation für multilaterale Politik in Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation. Sie berät die zuständigen Stellen in allen Fragen, die sich aus der Mitgliedschaft Deutschlands in der UNESCO ergeben und wirkt an der Ausgestaltung der Mitgliedschaft der Bundesrepublik in der UNESCO mit. Sie trägt zur Verständigung zwischen den Kulturen und zur vertrauensvollen Zusammen-

arbeit zwischen Deutschland und seinen internationalen Partnern bei. Zugleich vermittelt sie die Ziele und Projekte der UNESCO in der deutschen Politik, Fachwelt und Öffentlichkeit. Der Fachbereich Welterbe der DUK koordiniert insbesondere die verschiedenen Netzwerke wie den Verein der Welterbestätten auf nationaler und internationaler Ebene sowie die UNESCO-Lehrstühle an Universitäten. Beide sind zuständig für die Aufbereitung und Vermittlung relevanter Forschungsergebnisse und erfolgreicher Praxisbeispiele. Darüber hinaus organisiert die DUK in Kooperation mit den Ländern, Kommunen und Trägern der Welterbestätten Fachtagungen und Fortbildungsprogramme.

Weitere nationale Akteure:

Die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VDL) hat 2016 einen Arbeitsausschuss „Weltkulturerbe“ gegründet, um die denkmalfachlichen Belange im Bereich des Weltkulturerbes (Nominierungen, Management etc.) zu vertreten und die vorhandene Kompetenz der Landesämter zu sämtlichen Fragen des Weltkulturerbes sichtbar anzubieten und zu optimieren. Sie berät die Länder.

Das deutsche Nationalkomitee von ICOMOS setzt sich auf nationaler und internationaler Ebene für die Erhaltung von Denkmälern, Ensembles und Kulturlandschaften ein. Zur Überwachung der deutschen Welterbestätten hat ICOMOS Deutschland eine Monitoringgruppe eingerichtet. Ihr Anliegen ist es, durch frühzeitige Einbindung und Hinweise zur Konfliktvermeidung und Konfliktminimierung beizutragen. In der Regel sind jeweils zwei Mitglieder der Gruppe für eine Welterbestätte zuständig; sie beobachten ihre Entwicklung, machen Ortstermine und verfassen jährliche Berichte, die bisweilen auch ICOMOS International zur Verfügung gestellt werden. Daraus kann sich unter Umständen eine Berichtspflicht für den Vertragsstaat über betreffende Welterbestätten ergeben. Eine vorbeugende Überwachung auf nationaler Ebene („Preventive Monitoring“), wie ICOMOS Deutschland praktiziert, sehen die Welterbekonvention und die Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt nicht vor, insofern beruht die Zusammenarbeit mit der deutschen Monitoringgruppe auf freiwilliger Basis.

Der Verein UNESCO-Welterbestätten in Deutschland e.V. wurde 2001 gegründet. Zu seinen Mitgliedern gehören Vertreter der Deutschen Zentrale für Tourismus und fast aller deutschen Welterbestätten. Er unterstützt die Kooperation unter den deutschen Welterbestätten und entwickelt Strategien insbesondere in Hinblick auf nachhaltigen Tourismus.

Die Deutsche Stiftung Welterbe ist von den Hansestädten Stralsund und Wismar gegründet worden. Ihr Ziel es ist, zum Schutz und zum Erhalt von Welterbestätten sowie zur Ausgewogenheit der Welterbeliste beizutragen. Insbesondere finanzschwache Staaten sollen mit Hilfe der Stiftung eine Chance erhalten, ihr kulturelles und natürliches Erbe zu schützen, für künftige Generationen zu erhalten und für die Welterbeliste zu nominieren.

Ziele der Organisation der Welterbestädte (OWHC) sind die Förderung der Zusammenarbeit von Welterbestädten, der Austausch von Informationen und Fachwissen in den Themenfeldern Denkmalpflege, nachhaltige Stadtentwicklung und Kulturgutmanagement. Zu diesem Zweck werden internationale Kongresse, Konferenzen, Seminare und Arbeitstreffen veranstaltet, in denen der Umgang und die Strategien zur Erhaltung und Managements der Welterbestädte thematisiert werden. Regensburg ist Sitz des OWHC- Regionalsekretariats für Nordwesteuropa und Nordamerika.

BADEN-WÜRTTEMBERG

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale

(Denkmalschutzgesetz - DSchG)

in der Fassung vom 6. Dezember 1983

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)

1. ABSCHNITT

Denkmalschutz und Denkmalpflege

§ 1 Aufgabe

- (1) Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken.
- (2) Diese Aufgabe wird vom Land und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit von den Gemeinden erfüllt.

2. ABSCHNITT

Gegenstand und Organisation des Denkmalschutzes

§ 2 Gegenstand des Denkmalschutzes

- (1) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.
- (2) Zu einem Kulturdenkmal gehört auch das Zubehör, soweit es mit der Hauptsache eine Einheit von Denkmalwert bildet.
- (3) Gegenstand des Denkmalschutzes sind auch
 1. die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist (§ 15 Abs. 3), sowie
 2. Gesamtanlagen (§ 19).

§ 3 Denkmalschutzbehörden

- (1) Denkmalschutzbehörden sind
 1. das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Denkmalschutzbehörde,
 2. die Regierungspräsidien als höhere Denkmalschutzbehörden,
 3. die unteren Baurechtsbehörden als untere Denkmalschutzbehörden,
 4. das Landesamt für Denkmalpflege,
 5. das Landesarchiv als Landesoberbehörde für den Denkmalschutz im Archivwesen.

- (2) Die oberste Denkmalschutzbehörde entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie über andere wichtige Angelegenheiten von landesweiter Bedeutung, insbesondere über die Aufstellung des Denkmalförderprogramms.
- (3) Die den Gemeinaden und Verwaltungsgemeinschaften nach Absatz 1 Nr. 3 übertragenen Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde sind Pflichtaufgaben nach Weisung; das Weisungsrecht ist nicht beschränkt. Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen gilt das Kommunalabgabengesetz.
- (4) Die unteren Denkmalschutzbehörden entscheiden nach Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege nach Absatz 1 Nr. 4. Will die untere Denkmalschutzbehörde von der Äußerung des Landesamtes für Denkmalpflege abweichen, so hat sie dies der höheren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig vorher mitzuteilen. Im Bereich des Archivwesens tritt an die Stelle des Landesamtes für Denkmalpflege das Landesarchiv.
- (5) Ist das Land als Eigentümer oder Besitzer betroffen, entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit der für die Verwaltung des Kulturdenkmals zuständigen Landesbehörde.
- (6) Leistet eine Denkmalschutzbehörde einer ihr erteilten Weisung innerhalb der gesetzten Frist keine Folge, so kann an ihrer Stelle jede Fachaufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Kostenträgers der Denkmalschutzbehörde treffen. § 129 Abs. 5 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 3a Landesamt für Denkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart ist zuständige Behörde für die fachliche Denkmalpflege. Es unterstützt die Denkmalschutzbehörden in allen Angelegenheiten der fachlichen Denkmalpflege bei der Ausführung dieses Gesetzes. Dabei hat es im Rahmen der Vorgaben der obersten Denkmalschutzbehörde insbesondere die Aufgabe,

1. fachliche Grundlagen und Leitlinien für Methodik und Praxis der Denkmalpflege zu erarbeiten und deren landeseinheitliche Umsetzung sicherzustellen,
2. die Aufstellung von Denkmalförderprogrammen vorzubereiten und abzuwickeln,
3. Kulturdenkmale und Gesamtanlagen in Listen zu erfassen, zu dokumentieren und zu erforschen,
4. Dritte, insbesondere die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen, denkmalfachlich zu beraten,
5. die zentrale denkmalfachliche Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen und das vom Denkmalschutz umfasste kulturelle Erbe des Landes und die Maßnahmen zu seinem Erhalt in der Öffentlichkeit zu vermitteln,
6. zentrale Fachbibliotheken, Dokumentationen, Fachdatenbanken sowie sonstige zentrale Dienstleistungen zu unterhalten und
7. Steuerbescheinigungen nach § 10g des Einkommensteuergesetzes zu erteilen, soweit keine Zuständigkeit des Landesarchivs besteht.

§ 4 Denkmalrat

- (1) Bei der obersten Denkmalschutzbehörde wird ein Denkmalrat gebildet. Der Denkmalrat soll von der obersten Denkmalschutzbehörde bei allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden.
- (2) Die Mitglieder des Denkmalrats werden von der obersten Denkmalschutzbehörde auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliederzahl kann bis zu 40 Personen betragen. Dem Denkmalrat sollen insbesondere Vertreter der Denkmalschutzbehörden, der staatlichen Hochbauverwaltung, der Kirchen, der kommunalen Landesverbände und der Kulturdenkmaleigentümer sowie weitere Personen angehören, die mit den Fragen des Denkmalschutzes vertraut sind. Dem Denkmalrat sollen Personen aus allen Regierungsbezirken angehören.
- (3) In den Sitzungen führt die oberste Denkmalschutzbehörde den Vorsitz. Die Mitglieder des Denkmalrats sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die oberste Denkmalschutzbehörde erläßt eine Geschäftsordnung für den Denkmalrat, die auch das Berufungsverfahren und das Vorschlagsrecht regelt. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, daß der Denkmalrat Fachausschüsse bildet, an die Aufgaben delegiert werden können.

§ 5 Entschädigungen

Die oberste Denkmalschutzbehörde kann mit Zustimmung des Finanzministeriums durch Rechtsverordnung die Entschädigung und den Reisekostenersatz für die Beauftragten der Denkmalschutzbehörden regeln. Dabei können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

3. ABSCHNITT

Allgemeine Schutzvorschriften

§ 6 Erhaltungspflicht

Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern haben diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Das Land trägt hierzu durch Zuschüsse nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei.

§ 7 Maßnahmen und Zuständigkeit der Denkmalschutzbehörden

- (1) Die Denkmalschutzbehörden haben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen. Die Vorschriften der §§ 6, 7 und 9 des Polizeigesetzes finden sinngemäß Anwendung.
- (2) Soweit ein Vorhaben einer Genehmigung nach diesem Gesetz bedarf, kann diese mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.
- (3) Bedarf ein Vorhaben nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der Genehmigung nach diesem Gesetz.
- (4) Soweit nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, ist die untere Denkmalschutzbehörde zuständig. Erscheint bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen Denkmalschutzbehörde nicht erreichbar, so kann das Landesamt für Denkmalpflege oder im Bereich des Archivwesens das Landesarchiv oder, falls diese nicht re-

chtzeitig tätig werden können, die höhere Denkmalschutzbehörde oder, falls auch diese nicht rechtzeitig tätig werden kann, der Polizeivollzugsdienst die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen treffen. Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.

- (5) Ist als Eigentümer oder Besitzer eine kommunale Körperschaft betroffen, so entscheidet
1. die höhere Denkmalschutzbehörde
bei Stadt- und Landkreisen, Großen Kreisstädten sowie Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes, die der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums unterstehen, und den ihnen angehörenden Gemeinden,
 2. das Landratsamt als untere Denkmalschutzbehörde
bei Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes, die der Rechtsaufsicht des Landratsamts unterstehen, und den ihnen angehörenden Gemeinden, bei sonstigen Gemeinden mit Baurechtszuständigkeit sowie bei sonstigen Verwaltungsgemeinschaften mit Baurechtszuständigkeit und den ihnen angehörenden Gemeinden.

§ 8 Allgemeiner Schutz von Kulturdenkmalen

- (1) Ein Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde
1. zerstört oder beseitigt werden,
 2. in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden oder
 3. aus seiner Umgebung entfernt werden, soweit diese für den Denkmalwert von wesentlicher Bedeutung ist.
- (2) Dies gilt für bewegliche Kulturdenkmale nur, wenn sie allgemein sichtbar oder zugänglich sind.

§ 9 Sammlungen

Von den Genehmigungspflichten nach diesem Gesetz sind Kulturdenkmale ausgenommen, die von einer staatlichen Sammlung verwaltet werden. Die oberste Denkmalschutzbehörde kann andere Sammlungen von den Genehmigungspflichten ausnehmen, soweit sie fachlich betreut werden.

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes notwendig sind.
- (2) Die Denkmalschutzbehörden oder ihre Beauftragten sind berechtigt, Grundstücke und zur Verhütung dringender Gefahr für Kulturdenkmale Wohnungen zu betreten und Kulturdenkmale zu besichtigen, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlich ist. Sie sind zu den erforderlichen wissenschaftlichen Erfassungsmaßnahmen - wie der Inventarisierung - berechtigt; insbesondere können sie in national wertvolle oder landes- oder ortsgeschichtlich bedeutsame Archive oder entsprechende andere Sammlungen Einsicht nehmen. Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.
- (3) Kirchen, die nicht dauernd für die Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen nur mit Zus-

timung betreten werden. Öffentliche Kirchenräume dürfen nur außerhalb des Gottesdienstes besichtigt werden.

§ 11 Kulturdenkmale, die dem Gottesdienst dienen

- (1) Die Denkmalschutzbehörden haben bei Kulturdenkmalen, die dem Gottesdienst dienen, die gottesdienstlichen Belange, die von der oberen Kirchenbehörde oder der entsprechenden Stelle der betroffenen Religionsgemeinschaft festzustellen sind, vorrangig zu beachten. Vor der Durchführung von Maßnahmen setzen sich die Denkmalschutzbehörden mit der oberen Kirchenbehörde oder der entsprechenden Stelle der betroffenen Religionsgemeinschaft ins Benehmen.
- (2) § 7 Abs. 1, § 8 sowie § 15 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Kulturdenkmale, die im kirchlichen Eigentum stehen, soweit sie dem Gottesdienst dienen und die Kirchen im Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde eigene Vorschriften zum Schutz dieser Kulturdenkmale erlassen. Vor der Durchführung von Vorhaben im Sinne der erwähnten Bestimmungen ist die höhere Denkmalschutzbehörde zu hören. Kommt eine Einigung mit der höheren Denkmalschutzbehörde nicht zustande, so entscheidet die obere Kirchenbehörde im Benehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde.
- (3) Der 8. Abschnitt dieses Gesetzes ist auf kircheneigene Kulturdenkmale nicht anwendbar.

4. ABSCHNITT

Zusätzlicher Schutz für eingetragene Kulturdenkmale

§ 12 Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung

- (1) Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung genießen zusätzlichen Schutz durch Eintragung in das Denkmalsbuch.
- (2) Bewegliche Kulturdenkmale werden nur eingetragen,
 1. wenn der Eigentümer die Eintragung beantragt oder
 2. wenn sie eine überörtliche Bedeutung haben oder zum Kulturbereich des Landes besondere Beziehungen aufweisen oder
 3. wenn sie national wertvolles Kulturgut darstellen oder
 4. wenn sie national wertvolle oder landes- oder ortsgeschichtlich bedeutsame Archive darstellen oder
 5. wenn sie auf Grund internationaler Empfehlungen zu schützen sind.
- (3) Die Eintragung ist zu löschen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 13 Eintragungsverfahren

- (1) Für die Eintragung und Löschung ist die höhere Denkmalschutzbehörde zuständig.
 - (2) Bei einem unbeweglichen Kulturdenkmal ist die Gemeinde zu hören, in deren Gebiet es sich befindet.
 - (3) Bestehen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen erhebliche Zweifel, wer Eigentümer eines Kulturdenkmals ist, so können Verwaltungsakte der Denkmalschutzbehörden öffentlich bekanntgegeben werden.
-

(4) Die Eintragung wirkt für und gegen den Rechtsnachfolger.

§ 14 Denkmalbuch

- (1) Das Denkmalbuch wird von der höheren Denkmalschutzbehörde geführt.
- (2) Die Einsicht in das Denkmalbuch ist jedermann gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

§ 15 Wirkung der Eintragung

- (1) Ein eingetragenes Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde
 1. wiederhergestellt oder instand gesetzt werden,
 2. in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert werden,
 3. mit An- oder Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden,
 4. von seinem Stand- oder Aufbewahrungsort insoweit entfernt werden, als bei der Eintragung aus Gründen des Denkmalschutzes verfügt wird, das Kulturdenkmal dürfe nicht entfernt werden.

Einer Genehmigung bedarf auch die Aufhebung der Zubehöreigenschaft im Sinne von § 2 Abs. 2.

- (2) Aus einer eingetragenen Sachgesamtheit, insbesondere aus einer Sammlung, dürfen Einzelsachen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde entfernt werden. Die höhere Denkmalschutzbehörde kann allgemein genehmigen, daß Einzelsachen im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung entfernt werden.
- (3) Bauliche Anlagen in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, dürfen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Andere Vorhaben bedürfen dieser Genehmigung, wenn sich die bisherige Grundstücksnutzung ändern würde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des Denkmals nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

§ 16 Anzeigepflichten

- (1) Eigentümer und Besitzer haben Schäden oder Mängel, die an eingetragenen Kulturdenkmalen auftreten und die ihre Erhaltung gefährden können, unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- (2) Wird ein eingetragenes Kulturdenkmal veräußert, so haben Veräußerer und Erwerber den Eigentumswechsel innerhalb von einem Monat einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

§ 17 Vorläufiger Schutz

Die höhere Denkmalschutzbehörde kann anordnen, daß Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen, mit deren Eintragung als Kulturdenkmal in das Denkmalbuch zu rechnen ist, vorläufig als eingetragen gelten. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn die Eintragung nicht binnen eines Monats eingeleitet und spätestens nach sechs Mona-

ten bewirkt wird. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden.

§ 18 Besonderer Schutz bei Katastrophen

- (1) Die oberste Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Schutz eingetragener Kulturdenkmale für den Fall von Katastrophen erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Dabei können insbesondere die Eigentümer und Besitzer verpflichtet werden,
1. den Aufbewahrungsort von Kulturdenkmälern zu melden,
 2. Kulturdenkmale mit den in internationalen Verträgen vorgesehenen Kennzeichen versehen zu lassen,
 3. Kulturdenkmale zu bergen, besonders zu sichern, bergen oder besonders sichern zu lassen oder sie zum Zwecke der vorübergehenden Verwahrung an Bergungsorten auf Anordnung der Denkmalschutzbehörde abzuliefern,
 4. die wissenschaftliche Erfassung von Kulturdenkmälern oder sonstige zu ihrer Dokumentierung, Sicherung oder Wiederherstellung von der Denkmalschutzbehörde angeordnete Maßnahmen zu dulden.

Soweit in der Rechtsverordnung eine Ablieferungspflicht vorgesehen wird, ist anzuordnen, daß die abgelieferten Sachen unverzüglich den Berechtigten zurückzugeben sind, sobald die weitere Verwahrung an einem Bergungsort zum Schutz der Kulturdenkmale nicht mehr erforderlich ist.

- (2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 kann von der obersten Denkmalschutzbehörde durch Rechtsverordnung auf die nachgeordneten Denkmalschutzbehörden übertragen werden.

5. ABSCHNITT

Gesamtanlagen

§ 19

- (1) Die Gemeinden können Gesamtanlagen, insbesondere Straßen-, Platz- und Ortsbilder, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege durch Satzung unter Denkmalschutz stellen.
- (2) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen. Die Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Gemeinde zu hören.

6. ABSCHNITT

Fund von Kulturdenkmälern

§ 20 Zufällige Funde

- (1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzuneh-

men ist, daß an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn damit unverhältnismäßig hohe Kosten oder Nachteile verbunden sind und die Denkmalschutzbehörde es ablehnt, hierfür Ersatz zu leisten.

- (2) Das Landesamt für Denkmalpflege und seine Beauftragten sind berechtigt, den Fund auszuwerten und, soweit es sich um bewegliche Kulturdenkmale handelt, zu bergen und zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen.
- (3) Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen bekanntwerdenden Funde unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege mitzuteilen.

§ 21 Nachforschungen

Nachforschungen, insbesondere Grabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmale zu entdecken, bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt das Landesamt für Denkmalpflege im Benehmen mit der höheren Denkmalschutzbehörde.

§ 22 Grabungsschutzgebiete

- (1) Die untere Denkmalschutzbehörde ist ermächtigt, Gebiete, die begründeter Vermutung nach Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung bergen, durch Rechtsverordnung zu Grabungsschutzgebieten zu erklären.
- (2) In Grabungsschutzgebieten dürfen Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung vorgenommen werden. Die Genehmigung erteilt das Landesamt für Denkmalpflege im Benehmen mit der höheren Denkmalschutzbehörde. Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt unberührt.

§ 23 Schatzregal

Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen gewesen sind, daß ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben.

7. ABSCHNITT

Entschädigung

§ 24

- (1) Soweit Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes enteignende Wirkung haben, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. §§ 7 bis 13 des Landesenteignungsgesetzes gelten entsprechend.
 - (2) Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so entscheidet die höhere Denkmalschutzbehörde.
-

8. ABSCHNITT

Förmliche Enteignung

§ 25 Voraussetzungen der Enteignung

- (1) Die Enteignung ist zulässig, soweit die Erhaltung eines eingetragenen Kulturdenkmals oder seines Erscheinungsbildes oder die Erhaltung einer geschützten Gesamtanlage auf andere zumutbare Weise nicht gesichert werden kann.
- (2) Die Enteignung ist außerdem zulässig
 1. bei Funden, soweit auf andere Weise nicht sicherzustellen ist, daß ein Kulturdenkmal wissenschaftlich ausgewertet werden kann oder allgemein zugänglich ist,
 2. bei Kulturdenkmalen, soweit auf andere Weise nicht sicherzustellen ist, daß sie wissenschaftlich erfaßt werden können.
- (3) Zum Zwecke von planmäßigen Nachforschungen ist die Enteignung zulässig, wenn eine begründete Vermutung dafür besteht, daß durch die Nachforschung Kulturdenkmale entdeckt werden.

§ 26 Enteignung beweglicher Sachen

- (1) Ist Gegenstand der Enteignung eine bewegliche Sache, ein Recht an einer beweglichen Sache oder ein Recht, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung der beweglichen Sache berechtigt oder den Verpflichteten in der Nutzung der beweglichen Sache beschränkt, gelten §§ 4, 5, 7 bis 13, 17, § 22 Abs. 1, 3 und 4, §§ 23, 27 bis 36, 39, 40, 42 und 43 des Landesenteignungsgesetzes entsprechend. In der Ausführungsanordnung können der Eigentümer und der Besitzer verpflichtet werden, die Sache an den Enteignungsbegünstigten herauszugeben.
- (2) Ist zur Erhaltung, wissenschaftlichen Erfassung oder Auswertung eines Kulturdenkmals die sofortige Herausgabe an den Antragsteller dringend geboten, kann die Enteignungsbehörde den Eigentümer oder Besitzer verpflichten, die Sache an den Antragsteller herauszugeben. Im übrigen gelten § 37 Abs. 2 bis 5 und § 38 Abs. 2 und 3 des Landesenteignungsgesetzes entsprechend.

9. ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten und Schlußbestimmungen

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 8, § 15 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Sätze 1 und 2, § 21, § 22 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in Genehmigungen enthaltenen vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt,
 2. den ihn nach § 16, § 20 Abs. 1 treffenden Pflichten zuwiderhandelt,
 3. den Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden nach § 7 Abs. 1 oder 4 zuwiderhandelt, sofern die Behörde auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 4. den Vorschriften einer nach § 18 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
-

5. ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 Veränderungen an dem geschützten Bild einer Gesamtanlage vornimmt oder den in Genehmigungen enthaltenen vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt, soweit die Gesamtanlage durch Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung unter Denkmalschutz gestellt wurde,
 6. den Vorschriften einer nach § 19 Abs. 1 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250 000 Euro, in besonders schweren Fällen bis zu 500 000 Euro geahndet werden.
 - (3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 3 oder 4 bezieht, können eingezogen werden.
 - (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Denkmalschutzbehörde.

§ 28 Übergangsbestimmungen

- (1) Als Eintragung in das Denkmalbuch gemäß § 12 gilt die Eintragung in
 1. das Denkmalbuch und das Buch der Bodenaltertümer nach dem bad. Landesgesetz zum Schutz der Kulturdenkmale,
 2. das auf Grund von Artikel 97 Abs. 7 der württ. Bauordnung angelegte Landesverzeichnis der Baudenkmale,
 3. das auf Grund von § 34 der bad. Landesbauordnung angelegte Verzeichnis der Baudenkmale,
 4. das Verzeichnis der Denkmäler nach Artikel 8 und 10 des hess. Gesetzes den Denkmalschutz betreffend vom 16. Juli 1902 (RegBl. S. 275),
 5. das Denkmalverzeichnis gemäß Verfügung des württ. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend den Schutz von Denkmalen und heimatlichem Kunstbesitz, vom 25. Mai 1920 (RegBl. S. 317).
- (2) Die Eintragungen nach Absatz 1 sollen in das nach diesem Gesetz anzulegende Denkmalbuch nach den für Neueintragungen geltenden Bestimmungen übertragen werden.
- (3) Straßen-, Platz- und Ortsbilder, die nach dem bad. Denkmalschutzgesetz geschützt waren, behalten diese Eigenschaft gemäß § 19, soweit der Schutz im Einvernehmen mit der Gemeinde verfügt worden ist. Gebiete, die nach dem bad. Denkmalschutzgesetz zu Grabungsschutzgebieten erklärt waren, werden Grabungsschutzgebiete gemäß § 22.
- (4) Kulturdenkmale im Eigentum des Staates und öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen, die nicht in das Denkmalbuch eingetragen sind, aber eine besondere Bedeutung besitzen, stehen bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den eingetragenen Kulturdenkmalen gleich.
- (5) Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Fideikommißauflösung zum Schutz von Gegenständen und Sachgesamtheiten von besonderem künstlerischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder heimatlichen Wert getroffen sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Solche Maßnahmen können geändert, an die Vorschriften dieses

Gesetzes angepaßt oder aufgehoben werden. Zuständig hierfür sind die höheren Denkmalschutzbehörden. Sie haben auch die zur Durchsetzung der Maßnahmen erforderlichen Anordnungen zu treffen. Soweit zur Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes oder zur Vornahme einer Handlung die Genehmigung des Fideikommißgerichts erforderlich war, geht die Genehmigungszuständigkeit auf die höhere Denkmalschutzbehörde über.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. 1
- (2) Gleichzeitig treten alle diesem Gesetz entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere
 1. das bad. Landesgesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Badisches Denkmalschutzgesetz) vom 12. Juli 1949 (GVBl. S. 303),
 2. das württ. Gesetz betreffend den vorläufigen Schutz von Denkmalen im Eigentum bürgerlicher oder kirchlicher Gemeinden sowie öffentlicher Stiftungen vom 14. März 1914 (RegBl. S. 45),
 3. das württ. Gesetz betreffend den vorläufigen Schutz von Denkmalen und heimatlichem Kunstbesitz vom 14. Mai 1920 (RegBl. S. 305),
 4. die Verfügung des württ. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend den Schutz von Denkmalen und heimatlichem Kunstbesitz, vom 25. Mai 1920 (RegBl. S. 317),
 5. § 131 des Polizeistrafgesetzbuches für Baden vom 31. Oktober 1863 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1923 (GVBl. S. 216),
 6. die bad. Verordnung vom 27. November 1914, Ausgrabungen und Funde betreffend (GVBl. S. 290),
 7. das preuß. Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914 (GS S. 41),
 8. die württ. Verfügung des Ministeriums des Innern über Baudenkmale vom 14. Januar 1912 (RegBl. S. 10),
 9. Artikel 97 der württ. Bauordnung vom 28. Juli 1910 (RegBl. S. 333),
 10. §§ 6 und 7 des Gesetzes über das Erlöschen der Fideikomnisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 825) und § 7 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Fideikomnisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 509), soweit sie den Schutz und die Sicherung von Gegenständen und Sachgesamtheiten von besonderem künstlerischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen und heimatlichen Wert betreffen,
 11. die Verfügungen Nr. 41 und 42 des württ.-bad. Kultministeriums betr. den Denkmalschutz von Innenräumen vom 18. Juli 1946 (RegBl. S. 215) und vom 19. Dezember 1946 (RegBl. 1947 S. 1).

Fußnoten 1 Die Vorschrift betrifft das Gesetz in der ursprünglichen Fassung vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209).

BAYERN

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler

(Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG)

Vom 25. Juni 1973

(BayRS IV S. 354)

BayRS 2242-1-WK

Vollzitat nach RedR: Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 23. April 2021 (GVBl. S. 199) geändert worden ist

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Denkmäler sind von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.
- (2) ¹Baudenkmäler sind bauliche Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit, soweit sie nicht unter Absatz 4 fallen, einschließlich dafür bestimmter historischer Ausstattungsstücke und mit der in Absatz 1 bezeichneten Bedeutung. ²Auch bewegliche Sachen können historische Ausstattungsstücke sein, wenn sie integrale Bestandteile einer historischen Raumkonzeption oder einer ihr gleichzusetzenden historisch abgeschlossenen Neuausstattung oder Umgestaltung sind. ³Gartenanlagen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, gelten als Baudenkmäler.
- (3) Zu den Baudenkmalern kann auch eine Mehrheit von baulichen Anlagen (Ensemble) gehören, und zwar auch dann, wenn keine oder nur einzelne dazugehörige bauliche Anlagen die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, das Orts-, Platz- oder Straßenbild aber insgesamt erhaltenswürdig ist.
- (4) Bodendenkmäler sind bewegliche und unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden und in der Regel aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit stammen.

Art. 2 Denkmalliste

- (1) ¹Die Baudenkmäler und die Bodendenkmäler sollen nachrichtlich in ein Verzeichnis (Denkmalliste) aufgenommen werden. ²Die Eintragung erfolgt durch das Landesamt für Denkmalpflege von Amts wegen im Benehmen mit der Gemeinde. ³Der Berechtigte und der zuständige Heimatpfleger können die Eintragung anregen. ⁴Die Eintragung ist im Bebauungsplan kenntlich zu machen. ⁵Die Liste kann von jedermann eingesehen werden.

-
- (2) Auf Antrag des Berechtigten und in besonders wichtigen Fällen können bewegliche Denkmäler, soweit sie nicht nach Absatz 1 eingetragen sind, in das Verzeichnis eingetragen werden.

Art. 3 Gemeindliche Rücksichtnahme

Die Gemeinden nehmen bei ihrer Tätigkeit, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung, auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere auf die Erhaltung von Ensembles, angemessen Rücksicht.

Teil 2 Baudenkmäler

Art. 4 Erhaltung von Baudenkmalern

- (1) ¹Die Eigentümer und die sonst dinglich Verfügungsberechtigten von Baudenkmalern haben ihre Baudenkmäler instandzuhalten, instanzzusetzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihnen das zuzumuten ist. ²Ist der Eigentümer oder der sonst dinglich Verfügungsberechtigte nicht der unmittelbare Besitzer, so gilt Satz 1 auch für den unmittelbaren Besitzer, soweit dieser die Möglichkeit hat, entsprechend zu verfahren.
- (2) ¹Die in Absatz 1 genannten Personen können verpflichtet werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen ganz oder zum Teil durchzuführen, soweit ihnen das insbesondere unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Aufgaben und Verpflichtungen zumutbar ist; soweit sie die Maßnahmen nicht selbst durchzuführen haben, können sie zur Duldung der Maßnahmen verpflichtet werden. ²Entscheidungen, durch die der Bund oder die Länder verpflichtet werden sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Obersten Denkmalschutzbehörde.
- (3) ¹Macht der Zustand eines Baudenkmalers Maßnahmen zu seiner Instandhaltung, Instandsetzung oder zu seinem Schutz erforderlich, ohne daß eine vollstreckbare Entscheidung nach Absatz 2 vorliegt, so kann die zuständige Denkmalschutzbehörde die Maßnahmen durchführen oder durchführen lassen. ²Die dinglich und obligatorisch Berechtigten können zur Duldung der Maßnahmen verpflichtet werden. ³Die Kosten der Maßnahmen tragen die in Absatz 1 genannten Personen, soweit sie nach Absatz 2 zur Durchführung der Maßnahmen verpflichtet wurden oder hätten verpflichtet werden können, im übrigen der Entschädigungsfonds (Art. 21 Abs. 2).
- (4) Handlungen, die ein Baudenkmal schädigen oder gefährden, können untersagt werden.

Art. 5 Nutzung von Baudenkmalern

¹Baudenkmäler sollen möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden. ²Werden Baudenkmäler nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt, so sollen die Eigentümer und die sonst dinglich oder obligatorisch zur Nutzung Berechtigten eine der ursprünglichen gleiche oder gleichwertige Nutzung anstreben. ³Soweit dies nicht möglich ist, soll eine Nutzung gewählt werden, die eine möglichst weitgehende Erhaltung der Substanz auf die Dauer gewährleistet. ⁴Sind verschiedene Nutzungen möglich, so soll diejenige Nutzung gewählt werden, die das Baudenkmal und sein Zubehör am wenigsten beeinträchtigt.

chtigt. ⁵Staat, Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sollen Eigentümer und Besitzer unterstützen. ⁶Die Eigentümer und die sonst dinglich oder obligatorisch zur Nutzung Berechtigten können bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 2 verpflichtet werden, eine bestimmte Nutzungsart durchzuführen; soweit sie nicht zur Durchführung verpflichtet werden, können sie zur Duldung einer bestimmten Nutzungsart verpflichtet werden.

Art. 6 Maßnahmen an Baudenkmalern

(1) ¹Wer

1. Baudenkmalere beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen oder
2. geschützte Ausstattungsstücke beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder aus einem Baudenkmal entfernen

will, bedarf der Erlaubnis. ²Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der Nähe von Baudenkmalern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmalere auswirken kann. ³Wer ein Ensemble verändern will, bedarf der Erlaubnis nur, wenn die Veränderung eine bauliche Anlage betrifft, die für sich genommen ein Baudenkmal ist, oder wenn sie sich auf das Erscheinungsbild des Ensembles auswirken kann.

(2) ¹Die Erlaubnis kann im Fall des Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen. ²Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 kann die Erlaubnis versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmalere führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.

(3) ¹Ist eine Baugenehmigung oder an ihrer Stelle eine bauaufsichtliche Zustimmung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung erforderlich, entfällt die Erlaubnis. ²Für denkmaltypische Bauprodukte, die in Baudenkmalern verwendet werden sollen, erteilt die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 20 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). ³Ist in den Fällen des Satzes 2 keine Baugenehmigung oder bauaufsichtliche Zustimmung, jedoch eine durch die Denkmaleigenschaft bedingte Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO erforderlich, schließt die Erlaubnis nach diesem Gesetz die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 20 BayBO und die Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO mit ein.

(4) Bei Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 3 sind auch die Belange von Menschen mit Behinderung und von Menschen mit sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Teil 3

Bodendenkmäler

Art. 7 Ausgraben von Bodendenkmälern, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder ver-

mutet oder den Umständen nach annehmen muß, daß sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis.²Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.

- (2) ¹Die Bezirke können durch Rechtsverordnung bestimmte Grundstücke, in oder auf denen Bodendenkmäler zu vermuten sind, zu Grabungsschutzgebieten erklären. ²In einem Grabungsschutzgebiet bedürfen alle Arbeiten, die Bodendenkmäler gefährden können, der Erlaubnis. ³ Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend. ⁴ Grabungsschutzgebiete sind im Flächennutzungsplan kenntlich zu machen.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 gelten nicht für Grabungen, die vom Landesamt für Denkmalpflege oder unter seiner Mitwirkung vorgenommen oder veranlaßt werden.
- (4) ¹Wer in der Nähe von Bodendenkmälern, die ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, bedarf der Erlaubnis, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines dieser Bodendenkmäler auswirken kann. ² Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) ¹Soll eine Grabung auf einem fremden Grundstück erfolgen, so kann der Eigentümer verpflichtet werden, die Grabung zuzulassen, wenn das Landesamt für Denkmalpflege festgestellt hat, daß ein besonderes öffentliches Interesse an der Grabung besteht. ²Der Inhaber der Grabungsgenehmigung hat den dem Eigentümer entstehenden Schaden zu ersetzen.

Art. 8 Auffinden von Bodendenkmälern

- (1) ¹Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. ²Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. ³Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. ⁴Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
- (2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Arbeiten, die vom Landesamt für Denkmalpflege oder unter seiner Mitwirkung vorgenommen oder veranlaßt werden.
- (4) Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstands sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.
- (5) Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

Art. 9 Auswertung von Funden

Der Eigentümer eines beweglichen Bodendenkmals, die dinglich Verfügungsberechtigten und die unmittelbaren Besitzer können verpflichtet werden, dieses dem Landesamt für Denkmalpflege befristet zur wissenschaftlichen Auswertung und Dokumentation zu überlassen.

Teil 4

Eingetragene bewegliche Denkmäler

Art. 10 Erlaubnispflicht

- (1) ¹Wer ein eingetragenes bewegliches Denkmal beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen will, bedarf der Erlaubnis. ²Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz des Denkmals erforderlich ist.
- (2) ¹Die Veräußerung eines eingetragenen beweglichen Denkmals ist dem Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen. ²Zur Anzeige sind der Veräußerer und der Erwerber verpflichtet.

Teil 5

Verfahrensbestimmungen

Art. 11 Denkmalschutzbehörden

- (1) ¹Untere Denkmalschutzbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden. ²Soweit kreisangehörigen Gemeinden die Aufgaben der Unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen sind oder übertragen werden, gilt diese Übertragung auch für die Aufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörden. ³ Art. 115 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.
- (2) Höhere Denkmalschutzbehörden sind die Regierungen.
- (3) Oberste Denkmalschutzbehörde ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium).
- (4) ¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Unteren Denkmalschutzbehörden für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. ²In den Fällen des Art. 73 Abs. 1 BayBO treten die Höheren an die Stelle der Unteren Denkmalschutzbehörden.
- (5) Die Aufgaben der Denkmalschutzbehörden sind Staatsaufgaben; für die Gemeinden sind sie übertragene Aufgaben.

Art. 12 Landesamt für Denkmalpflege

- (1) ¹Das Landesamt für Denkmalpflege ist die staatliche Fachbehörde für alle Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. ²Es ist dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnet.
- (2) ¹Dem Landesamt für Denkmalpflege obliegen die Denkmalpflege und die Mitwirkung beim Denkmalschutz. ²Die Denkmalpflege umfasst auch die Erforschung der Denkmäler, soweit solche Vorhaben mit den sonstigen Aufgaben des Landesamts für Denkmalpflege in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit diesen vereinbar sind. ³Insbesondere hat es folgende Aufgaben:
 1. Mitwirkung beim Vollzug dieses Gesetzes und anderer einschlägiger Vorschriften

-
- nach Maßgabe der hierzu ergangenen und ergehenden Bestimmungen;
2. Herausgabe von Richtlinien zur Pflege der Denkmäler unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände;
 3. Erstellung und Fortführung der Inventare und der Denkmalliste;
 4. Konservierung und Restaurierung von Denkmälern, soweit die Konservierung und die Restaurierung nicht von anderen dafür zuständigen staatlichen Stellen durchgeführt werden;
 5. fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 6. Überwachung der Ausgrabungen sowie die Überwachung und Erfassung der anfallenden beweglichen Bodendenkmäler;
 7. Fürsorge für Heimatmuseen und ähnliche Sammlungen, soweit diese nicht vom Staat verwaltet werden.
- ⁴Das Staatsministerium kann dem Landesamt für Denkmalpflege weitere einschlägige Aufgaben zuweisen.
- (3) Die bisherigen Aufgaben der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen bleiben unberührt.

Art. 13 Heimatpfleger

- (1) ¹Die Heimatpfleger beraten und unterstützen die Denkmalschutzbehörden und das Landesamt für Denkmalpflege in den Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes. ²Ihnen ist durch die Denkmalschutzbehörden in den ihren Aufgabenbereich betreffenden Fällen rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Die Denkmalschutzbehörden und das Landesamt für Denkmalpflege sollen sich in geeigneten Fällen der Unterstützung kommunaler Stellen sowie privater Initiativen bedienen.

Art. 14 Landesdenkmalrat

- (1) ¹Der Landesdenkmalrat berät die Staatsregierung in allen wichtigen Fragen der Denkmalpflege. ²Er wirkt an der Festlegung von Ensembles mit.
 - (2) ¹In den Landesdenkmalrat werden folgende Mitglieder jeweils für die Dauer der Legislaturperiode entsandt:
 1. sechs von den Fraktionen des Bayerischen Landtags gemäß ihren Besetzungsrechten nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers,
 2. je zwei von der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche,
 3. je eines
 - a) von den israelitischen Kultusgemeinden in Bayern,
 - b) vom Verein zur Erhaltung privater Baudenkmäler und sonstiger Kulturgüter in Bayern e.V.,
 - c) von der Deutschen Burgenvereinigung, Landesgruppe Bayern,
 - d) vom Landesverband der Bayerischen Haus- und Grundbesitzer e.V.,
 - e) vom Familienbetriebe Land und Forst Bayern e.V.,
-

- f) von der Bayerischen Akademie der Schönen Künste,
- g) von der Bayerischen Architektenkammer,
- h) von der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung, Landesgruppe Bayern,
- i) vom Bayerischen Landesverein für Heimatpflege,
- j) vom Bayerischen Bauernverband,
- k) von der Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Handwerkskammern,
- l) vom Bayerischen Gemeindetag,
- m) vom Bayerischen Städtetag,
- n) vom Bayerischen Landkreistag,
- o) vom Bayerischen Bezirketag,

4. bis zu sieben vom Staatsministerium.

²Es wird entsprechend Satz 1 jeweils ein Stellvertreter bestimmt. ³Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Landtag bestellt, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 auf Vorschlag der jeweiligen entsendenden Stelle.

- (3) ¹Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten Reisekosten nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes wie ein Ehrenbeamter.
- (4) ¹Der Landesdenkmalrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied und einen Stellvertreter. ²Der Landesdenkmalrat gibt sich im Übrigen eine Geschäftsordnung. ³Das Staatsministerium führt seine Geschäfte.
- (5) Ohne Stimmrecht nehmen an den Beratungen des Landesdenkmalrats bei Bedarf Sachverständige nach Einladung des Landesdenkmalrats teil.

Art. 15 Erlaubnisverfahren und Wiederherstellung

- (1) ¹Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 6, 7 und 10 Abs. 1 und auf Verpflichtung des Eigentümers nach Art. 7 Abs. 5 ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen, die ihn mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde vorlegt. ² Art. 75 und 76 BayBO gelten in den Fällen der Art. 6, 7 und 8 Abs. 2 entsprechend.
- (2) ¹Die Untere Denkmalschutzbehörde soll vor einer Entscheidung nach den Teilen 2 bis 4 das Landesamt für Denkmalpflege hören. ² Art. 65 Abs. 1 Satz 3 BayBO gilt entsprechend.
- (3) Für eine Erlaubnis nach den Teilen 2 bis 4 gilt Art. 69 BayBO entsprechend.
- (4) Werden Handlungen nach Art. 6, 7, 8 Abs. 2 oder Art. 10 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis, Baugenehmigung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung durchgeführt, so kann die Untere Denkmalschutzbehörde verlangen, daß der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird, soweit dies noch möglich ist, oder daß Bau- und Bodendenkmäler und eingetragene bewegliche Denkmäler auf andere Weise wieder instandgesetzt werden.
- (5) Wer widerrechtlich Bau- oder Bodendenkmäler oder eingetragene bewegliche Denkmäler vorsätzlich oder grob fahrlässig zerstört oder beschädigt, ist unabhängig von

der Verhängung einer Geldbuße zur Wiedergutmachung des von ihm angerichteten Schadens bis zu dessen vollem Umfang verpflichtet.

- (6) Die zuständige Behörde kann die Entscheidung über einen Antrag auf Erlaubnis, Baugenehmigung, baurechtliche Zustimmung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung auf höchstens zwei Jahre aussetzen, soweit dies zur Klärung der Belange des Denkmalschutzes, insbesondere für Untersuchungen des Baudenkmals und seiner Umgebung, erforderlich ist.

Art. 16 Betretungs- und Auskunftsrecht

- (1) Die Denkmalschutzbehörden und das Landesamt für Denkmalpflege sind berechtigt, im Vollzug dieses Gesetzes Grundstücke auch gegen den Willen der Betroffenen zu betreten, soweit das zur Erhaltung eines Bau- oder Bodendenkmals oder eines eingetragenen beweglichen Denkmals dringend erforderlich erscheint.
- (2) Eigentümer und Besitzer von Bau- und Bodendenkmälern und von eingetragenen beweglichen Denkmälern und sonstige Berechtigte sind verpflichtet, den Denkmalschutzbehörden und dem Landesamt für Denkmalpflege alle zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 17 Kostenfreiheit

¹Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten nicht erhoben. ²Schließt die Erlaubnis gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 3 die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 20 BayBO oder die Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO ein, werden für die Zustimmung oder die Abweichung Kosten nach dem Kostengesetz erhoben.

Teil 6 Enteignung

Art. 18 Zulässigkeit der Enteignung

- (1) ¹Kann eine Gefahr für den Bestand oder die Gestalt eines Bau- oder Bodendenkmals oder eines eingetragenen beweglichen Denkmals auf andere Weise nicht nachhaltig abgewehrt werden, so ist die Enteignung zugunsten des Staates oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zulässig. ²Zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts ist die Enteignung dann zulässig, wenn die dauernde Erhaltung des Bau- oder Bodendenkmals oder des eingetragenen beweglichen Denkmals zu den satzungsmäßigen Aufgaben der juristischen Person gehört und bei Berücksichtigung aller Umstände gesichert erscheint.
- (2) ¹Zugunsten des Staates ist die Enteignung außerdem zulässig bei beweglichen Bodendenkmälern, an deren Erhaltung für die Öffentlichkeit ein besonderes Interesse besteht. ²Im Fall des Satzes 1 kann der Antrag nur gestellt werden, wenn dem Landesamt für Denkmalpflege im Zeitpunkt der Antragstellung die vollständige Bergung des Bodendenkmals nicht länger als ein Jahr bekannt war.
- (3) bis (5) *(aufgehoben)*

Art. 19 Vorkaufsrecht

- (1) ¹Dem Freistaat Bayern steht beim Kauf historischer Ausstattungsstücke, die nach Art.
-

1 Abs. 2 zusammen mit Baudenkmalern geschützt und in die Denkmalliste eingetragen sind, und beim Kauf von eingetragenen beweglichen Denkmälern ein Vorkaufsrecht zu.²Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt, insbesondere wenn die Ausstattungsstücke oder die eingetragenen beweglichen Denkmäler der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder in ihrer Gesamtheit erhalten werden sollen.³Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer Ausstattungsstücke oder eingetragene bewegliche Denkmäler an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist.⁴Das Vorkaufsrecht beim Kauf historischer Ausstattungsstücke ist ausgeschlossen, wenn diese mit dem Baudenkmal veräußert werden und in dem Baudenkmal verbleiben sollen.

- (2)¹Das Vorkaufsrecht kann nur binnen drei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrags an das Landesamt für Denkmalpflege durch das Landesamt für Denkmalpflege ausgeübt werden.² §§ 463 bis 468 Abs. 1, 469 Abs. 1, § 471 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind anzuwenden.³Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar.⁴Es geht unbeschadet bundesrechtlicher Vorschriften allen anderen Vorkaufsrechten im Rang vor.⁵Bei einem Eigentumserwerb auf Grund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen rechtsgeschäftliche Vorkaufsrechte.

Art. 20 Enteignende Maßnahmen

- (1)¹Soweit der Vollzug dieses Gesetzes eine über den Rahmen der Sozialgebundenheit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 103 Abs. 2 und Art. 158 der Verfassung) hinausgehende Wirkung hat, ist dem Betroffenen nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung Entschädigung in Geld zu gewähren.²Steuervorteile, die auf die Denkmaleigenschaft zurückzuführen sind, sind in allen Fällen in angemessenem Umfang auf die Entschädigung anzurechnen.
- (2)¹Die Kreisverwaltungsbehörde setzt auf Antrag des Betroffenen die Entschädigung fest.²Die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung über die Festsetzung der Entschädigung gelten sinngemäß.
- (3)¹Ergeht auf einen neuen Antrag hin eine Entscheidung, die für den Entschädigungsberechtigten günstiger ist als die der Entschädigungsfestsetzung nach Absatz 1 zugrunde liegende Entscheidung, so ist in allen Fällen die Entschädigung auf die Höhe herabzusetzen, die der entstandenen Beeinträchtigung entspricht.²Absatz 2 gilt entsprechend.³Ein überzahlter Betrag ist zurückzuerstatten, soweit der Entschädigungsberechtigte noch bereichert ist.

Art. 21 Entschädigungsaufwand

- (1)¹Der Freistaat Bayern und die Gemeinden haben die Entschädigung grundsätzlich gemeinsam zu tragen.²Die Ansprüche des Berechtigten sind gegen den Freistaat Bayern zu richten.³Der Entschädigungsfonds erstattet dem Freistaat Bayern auf Antrag der örtlich zuständigen Regierung die dem Betroffenen gewährten Entschädigungsleistungen.
- (2)¹Die Oberste Denkmalschutzbehörde unterhält und verwaltet einen Entschädigungs-

fonds als staatliches Sondervermögen. ²Der Freistaat Bayern und die Gemeinden tragen den Fonds durch Beiträge von je 13,5 Millionen Euro jährlich.

- (3) ¹Die staatlichen Beiträge sind in zwei gleichen Teilbeträgen im Januar und im Juli zahlbar. ²Die von den Gemeinden zu tragenden Einzelbeiträge errechnen sich nach dem Verhältnis der jeweiligen gemeindlichen Umlagegrundlagen für die Kreisumlage oder die Bezirksumlage. ³Sie werden jährlich vom Landesamt für Statistik berechnet und sollen entsprechend bis 31. März des jeweiligen Beitragsjahres gegenüber den Gemeinden durch Beitragsbescheid festgesetzt werden. ⁴Die Beiträge werden mit der Auszahlung der Schlüsselzuweisungen für das dritte Vierteljahr fällig, staatlicherseits einbehalten und an den Fonds abgeführt. ⁵Soweit Gemeinden keine Schlüsselzuweisungen erhalten, zahlen sie die Beiträge bis zum 15. September an die Staatsoberkasse.
- (4) Erfolgt eine Enteignung zugunsten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaft ist, oder zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts, so hat diese die Entschädigung zu tragen.

Teil 7

Finanzierung

Art. 22 Leistungen

- (1) ¹Der Freistaat Bayern beteiligt sich unbeschadet bestehender Verpflichtungen in Höhe der jeweils im Staatshaushalt ausgewiesenen Mittel an den Kosten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere an den Kosten der Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Denkmälern. ²Die Höhe der Beteiligung richtet sich nach der Bedeutung und der Dringlichkeit des Falls und nach der Leistungsfähigkeit des Eigentümers.
- (2) Die kommunalen Gebietskörperschaften beteiligen sich im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in angemessenem Umfang an den Kosten der in Absatz 1 genannten Maßnahmen.

Teil 8

Ordnungswidrigkeiten

Art. 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Handlungen nach Art. 4 Abs. 4 vornimmt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Anordnung untersagt wurde,
 2. ohne die nach Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 4 Satz 1 oder Art. 10 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis oder die an ihre Stelle tretende baurechtliche oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung Maßnahmen an einem Denkmal durchführt,
 3. ohne die nach Art. 7 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis nach Bodendenkmälern gräbt oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornimmt oder wer ohne die nach Art. 7 Abs. 2 erforderliche Erlaubnis Arbeiten in einem Grabungsschutzgebiet durchführt, die Bodendenkmäler gefährden können,

4. die gemäß Art. 8 Abs. 1 oder Art. 10 Abs. 2 erforderliche Anzeige nicht unverzüglich erstattet,
 5. die aufgefundenen Gegenstände und den Fundort nicht gemäß Art. 8 Abs. 2 unverändert läßt,
 6. seiner Übergabepflicht gemäß Art. 8 Abs. 5 nicht unverzüglich nachkommt.
- (2) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verjährt in fünf Jahren.

Teil 9

Allgemeine Bestimmungen und Schlussbestimmungen

Art. 24 Grundrechtseinschränkung

Die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung), der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 101 der Verfassung) und des Eigentums (Art. 14 des Grundgesetzes, Art. 103 der Verfassung) werden durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Art. 25 Erteilung von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen vom Landesamt für Denkmalpflege erteilt.

Art. 26 Kirchliche Denkmäler

- (1) Art. 10 §§ 3 und 4 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 und Art. 18 und 19 des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 15. November 1924 bleiben unberührt.
- (2) ¹Sollen Entscheidungen über Bau- oder Bodendenkmäler oder über eingetragene bewegliche Denkmäler getroffen werden, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken der Katholischen Kirche oder der Evangelisch-Lutherischen Kirche dienen, so haben die Denkmalschutzbehörden die von den zuständigen kirchlichen Oberbehörden festgestellten kirchlichen Belange zu berücksichtigen. ²Die Kirchen sind am Verfahren zu beteiligen. ³Die zuständige kirchliche Oberbehörde entscheidet im Benehmen mit der Obersten Denkmalschutzbehörde, falls die Untere und Höhere Denkmalschutzbehörde die geltend gemachten kirchlichen Belange nicht anerkennen. ⁴Gegenüber anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gelten die Sätze 1 bis 3 sinngemäß.

Art. 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft¹⁾.
- (2) Art. 26a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

¹⁾[Amtl. Anm.:] Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 328).

BERLIN

Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin

(Denkmalschutzgesetz Berlin - DSchG Bln)

Vom 24. April 1995

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1167)

Erster Abschnitt

Aufgaben, Gegenstand und Organisation des Denkmalschutzes

§ 1 Aufgaben

- (1) Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, Denkmale nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und den Denkmalgedanken und das Wissen über Denkmale zu verbreiten.
- (2) Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Denkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Baudenkmale, Denkmalbereiche, Gartendenkmale sowie Bodendenkmale.
- (2) Ein Baudenkmal ist eine bauliche Anlage oder ein Teil einer baulichen Anlage, deren oder dessen Erhaltung wegen der geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Zu einem Baudenkmal gehören sein Zubehör und seine Ausstattung, soweit sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.
- (3) Ein Denkmalbereich (Ensemble, Gesamtanlage) ist eine Mehrheit baulicher Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Straßen und Plätze sowie Grünanlagen und Frei- und Wasserflächen, deren Erhaltung aus in Absatz 2 genannten Gründen im Interesse der Allgemeinheit liegt, und zwar auch dann, wenn nicht jeder einzelne Teil des Denkmalbereichs ein Denkmal ist. Auch Siedlungen können Denkmalbereiche sein.
- (4) Ein Gartendenkmal ist eine Grünanlage, eine Garten- oder Parkanlage, ein Friedhof, eine Allee oder ein sonstiges Zeugnis der Garten- und Landschaftsgestaltung, deren oder dessen Erhaltung aus in Absatz 2 genannten Gründen im Interesse der Allgemeinheit liegt. Zu einem Gartendenkmal gehören sein Zubehör und seine Ausstattung, soweit sie mit dem Gartendenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.
- (5) Ein Bodendenkmal ist eine bewegliche oder unbewegliche Sache, die sich im Boden oder in Gewässern befindet oder befunden hat und deren Erhaltung aus in Absatz 2 genannten Gründen im Interesse der Allgemeinheit liegt.

§ 3 Bodendenkmale

- (1) Wer ein Bodendenkmal entdeckt, hat die Arbeiten an der Fundstelle sofort einzustellen und die Entdeckung unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind der Entdecker und der Verfügungsberechtigte; wird das Bodendenkmal bei der Durchführung eines Bauvorhabens entdeckt, so ist auch der Bauleiter zur Anzeige verpflichtet. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu belassen. Die oberste Denkmalschutzbehörde kann diese Frist angemessen verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordert. Ist das Bodendenkmal bei laufenden Arbeiten entdeckt worden, soll die Frist von vier Werktagen nur überschritten werden, wenn der Betroffene hierdurch nicht wirtschaftlich unzumutbar belastet wird. Die zuständige Denkmalbehörde ist unbeschadet des Eigentumsrechts berechtigt, den Bodenfund auszuwerten und, soweit es sich um bewegliche Bodendenkmale handelt, zu bergen und zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen, grundsätzlich jedoch nicht länger als sechs Monate vom Eingang der Anzeige an gerechnet.
- (2) Bewegliche Bodendenkmale, deren Eigentümer nicht mehr zu ermitteln sind, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes Berlin.
- (3) Das Graben nach Bodendenkmälern bedarf unbeschadet sonstiger Erlaubnisse der Genehmigung der zuständigen Denkmalbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn nicht Gewähr dafür gegeben ist, daß die Durchführung der Grabung dem Schutze und der Pflege der Bodendenkmale gerecht wird.
- (4) Abgegrenzte Flächen, in denen Bodendenkmale vorhanden sind oder vermutet werden, kann die zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung zu Grabungsschutzgebieten erklären. In Grabungsschutzgebieten bedürfen Arbeiten, die Bodendenkmale zu Tage fördern oder gefährden können, der Genehmigung der zuständigen Denkmalbehörde. § 13 gilt entsprechend. Eine bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt ohne Genehmigung zulässig, sofern sie bodendenkmalverträglich ist.

§ 4 Denkmalliste

- (1) Denkmale sind nachrichtlich in ein öffentliches Verzeichnis (Denkmalliste) einzutragen. Bewegliche Bodendenkmale im Eigentum staatlicher oder kommunaler Museen und Sammlungen sind nur in den dort zu führenden Inventaren einzutragen.
- (2) Die Eintragung erfolgt von Amts wegen oder auf Anregung des Verfügungsberechtigten. Eintragungen in den Denkmallisten werden von Amts wegen oder auf Anregung des Verfügungsberechtigten gelöscht, wenn die Eintragungsvoraussetzungen entfallen sind. Dies gilt nicht, wenn die Wiederherstellung eines Denkmals angeordnet ist. Die Verfügungsberechtigten werden umgehend von der Eintragung sowie der Löschung unterrichtet.
- (3) Die Denkmallisten werden ortsüblich bekannt gemacht. Die Einsicht in die Denkmallisten ist jedermann gestattet.

§ 5 Denkmalfachbehörde

-
- (1) Denkmalfachbehörde ist eine der zuständigen Senatsverwaltung nachgeordnete Behörde.
 - (2) Der Denkmalfachbehörde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Mitwirkung beim Vollzug dieses Gesetzes und nach Maßgabe weiterer einschlägiger Bestimmungen,
 2. systematische Erfassung von Denkmalen (Inventarisierung) und Erstellen einer Denkmaltopographie sowie deren Veröffentlichung,
 3. nachrichtliche Aufnahme von Denkmalen in ein Verzeichnis (Denkmalliste) und dessen Führung,
 4. wissenschaftliche Untersuchungen der Denkmale und Unterhaltung denkmalfachlicher Sammlungen als Beitrag zur Landesgeschichte,
 5. Beratung und Unterstützung der Eigentümer und Besitzer von Denkmalen bei Pflege, Unterhaltung und Wiederherstellung,
 6. Hinwirken auf die Berücksichtigung von Denkmalen bei der städtebaulichen Entwicklung,
 7. Herausgabe von Rundschreiben zur Pflege von Denkmalen,
 8. fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten der Denkmalpflege,
 9. Vergabe von Denkmalpflegezuschüssen,
 10. Veröffentlichung und Verbreitung von denkmalfachlichen Erkenntnissen,
 11. Vertretung öffentlicher Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 12. Wahrnehmung von Ordnungsaufgaben nach diesem Gesetz, soweit Aufgaben der Hauptverwaltung,
 13. Entscheidung über die Zustimmung nach § 6 Abs. 5 Satz 1.
 - (3) Die Denkmalfachbehörde untersteht der Fachaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung (oberste Denkmalschutzbehörde).

§ 6 Denkmalschutzbehörden

- (1) Den Denkmalschutzbehörden als Sonderordnungsbehörden obliegt der Schutz der Denkmale im Sinne des § 2 Abs. 1.
- (2) Oberste Denkmalschutzbehörde ist die zuständige Senatsverwaltung.
- (3) Untere Denkmalschutzbehörden sind die Bezirksämter; sie sind für alle Ordnungsaufgaben nach diesem Gesetz zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg obliegen in bezug auf denkmalgeschütztes Stiftungsvermögen die Aufgaben einer unteren Denkmalschutzbehörde nach Absatz 3. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (5) Die unteren Denkmalschutzbehörden entscheiden im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme der Denkmalfachbehörde vorliegt. Kommt kein Einvernehmen zustande, so trifft die oberste Denkmalschutzbehörde als zuständige Behörde innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung. Bei Gefahr im Verzug können die unteren Denkmalschutzbehörden vorläufig ohne Einvernehmen mit der Fachbehörde zum

Schutze der Denkmale entscheiden. In diesen Fällen ist eine einvernehmliche Entscheidung mit der Fachbehörde unverzüglich nachzuholen. Satz 3 gilt entsprechend.

- (6) Die Denkmalfachbehörde berichtet vor Einvernehmenserteilung der obersten Denkmalschutzbehörde regelmäßig über überwiegend Wohnzwecken (Neubau- oder Sanierungsmaßnahmen) dienende Vorhaben, für die eine denkmalrechtliche Genehmigungspflicht besteht und für die eine Erteilung des Einzeleinvernehmens erforderlich wird.

§ 7 Landesdenkmalrat

- (1) Der Landesdenkmalrat berät das zuständige Mitglied des Senats. In allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist er zu hören.
- (2) In den Landesdenkmalrat werden auf Vorschlag des zuständigen Mitglieds des Senats vom Senat für die Dauer von vier Jahren zwölf Mitglieder berufen. Der Landesdenkmalrat soll sich aus Vertretern der Fachgebiete der Denkmalpflege, der Geschichte und der Architektur sowie paritätisch aus sachberührten Bürgern und Institutionen Berlins zusammensetzen.
- (3) Die Mitglieder des Landesdenkmalrates sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Der Landesdenkmalrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landesdenkmalrates, die vom Senat erlassen wird.

Zweiter Abschnitt **Allgemeine Schutzvorschriften**

§ 8 Erhaltung von Denkmalen

- (1) Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, ein Denkmal im Rahmen des Zumutbaren instand zu halten und instand zu setzen, es sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdungen zu schützen. Mängel, die die Erhaltung des Denkmals gefährden, hat er der zuständigen Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Verfügungsberechtigte kann durch die zuständige Denkmalbehörde verpflichtet werden, bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung des Denkmals durchzuführen. Kommt der Verfügungsberechtigte seiner Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 nicht nach und droht hierdurch eine unmittelbare Gefahr für den Bestand eines Denkmals, kann die zuständige Denkmalbehörde die gebotenen Maßnahmen selbst durchführen oder durchführen lassen. Der Verfügungsberechtigte kann im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der entstandenen Kosten herangezogen werden. Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben die Durchführung der Maßnahmen zu dulden.
- (3) Für Denkmale kann die Erstellung von Denkmalpflegeplänen durch den Verfügungsberechtigten von der zuständigen Denkmalbehörde angeordnet werden, sofern dies zur dauerhaften Erhaltung der Denkmale sowie zur Vermittlung des Denkmalgedankens und des Wissens über Denkmale erforderlich ist. Denkmale sind nach diesen Denkmalpflegeplänen im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und zu pflegen.

§ 9 Nutzung von Denkmalen

Denkmale sind so zu nutzen, daß ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist.

§ 10 Schutz der unmittelbaren Umgebung

- (1) Die unmittelbare Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von prägender Bedeutung ist, darf durch Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, durch die Gestaltung der unbebauten öffentlichen und privaten Flächen oder in anderer Weise nicht so verändert werden, daß die Eigenart und das Erscheinungsbild des Denkmals wesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Die unmittelbare Umgebung eines Denkmals ist der Bereich, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder von öffentlichen Flächen auf das Denkmal prägend auswirkt.

Dritter Abschnitt

Maßnahmen des Denkmalschutzes; öffentliche Förderung; Verfahrensvorschriften

§ 11 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

- (1) Ein Denkmal darf nur mit Genehmigung der zuständigen Denkmalbehörde
 1. in seinem Erscheinungsbild verändert,
 2. ganz oder teilweise beseitigt,
 3. von seinem Standort oder Aufbewahrungsort entfernt oder
 4. instand gesetzt und wiederhergestellt werden.

Dies gilt auch für das Zubehör und die Ausstattung eines Denkmals. Die Genehmigung nach Satz 1 ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

- (2) Einer Genehmigung bedarf ferner die Veränderung der unmittelbaren Umgebung eines Denkmals, wenn diese sich auf den Zustand oder das Erscheinungsbild des Denkmals auswirkt. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Eigenart und das Erscheinungsbild des Denkmals durch die Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Bei Werbeanlagen sind entgegenstehende Gründe des Denkmalschutzes gemäß Absatz 1 Satz 3 oder eine wesentliche Beeinträchtigung gemäß Absatz 2 Satz 2 nicht anzunehmen, wenn sie für höchstens sechs Monate angebracht werden und der Werbehalt vorrangig im öffentlichen Interesse liegende Ziele verfolgt.
- (4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder befristet erteilt werden. Gebietet es die besondere Eigenart eines Denkmals, kann die Genehmigung auch mit der Bedingung verbunden werden, daß bestimmte Arbeiten nur durch Fachleute oder unter der Leitung von Sachverständigen ausgeführt werden, die die zuständige Denkmalbehörde bestimmt.
- (5) Alle Veränderungen und Maßnahmen an Denkmalen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht obliegt dem Eigentümer, dem sonstigen Nutzungsberechtigten oder dem Veranlasser nach zumutbarer Maßgabe der zuständigen Denkmalbehörde.
- (6) Die Denkmalbehörden berücksichtigen bei ihren Entscheidungen die Belange von

Menschen mit Behinderungen.

§ 12 Genehmigungsverfahren

- (1) Der Genehmigungsantrag ist der zuständigen Denkmalbehörde in Schriftform oder elektronisch und mit aus denkmalfachlicher Sicht prüffähigen Unterlagen einzureichen; bei bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Vorhaben ist der Antrag bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Im Falle eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens kann eine Genehmigung nach § 11 Abs. 1 und 2 auch gesondert beantragt werden. Im Ausnahmefall kann die beantragte Genehmigung bis zu zwölf Monate ausgesetzt werden, soweit vorbereitende Untersuchungen am Denkmal oder seiner unmittelbaren Umgebung erforderlich sind. Satz 2 gilt entsprechend für das Zustimmungsverfahren nach der Bauordnung für Berlin.
- (2) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Fristen nach Satz 1 können auf schriftlichen oder elektronischen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.
- (3) Durch die Erteilung von Genehmigungen auf Grund dieses Gesetzes werden Genehmigungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften erforderlich sind, nicht ersetzt. Wird im Falle eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahrens eine Genehmigung nach § 11 Abs. 1 und 2 nicht gesondert beantragt, schließt die Baugenehmigung oder bauordnungsrechtliche Zustimmung die denkmalrechtliche Genehmigung ein. Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalbehörde. Im bauaufsichtlichen Verfahren beteiligt die Bauaufsichtsbehörde die Denkmalschutzbehörde dann, wenn in der Denkmalliste eingetragene Denkmale betroffen sind. Diese Regelung gilt entsprechend für Entscheidungen, die die unmittelbare Umgebung eines Denkmals betreffen (§ 10 Abs. 1).

§ 13 Wiederherstellung; Stillelegung

- (1) Ist ein Denkmal ohne Genehmigung verändert und dadurch in seinem Denkmalwert gemindert worden oder ist es ganz oder teilweise beseitigt oder zerstört worden, so kann die zuständige Denkmalbehörde anordnen, daß derjenige, der die Veränderung, Beseitigung oder Zerstörung zu vertreten hat, den früheren Zustand wiederherstellt. Die Denkmalbehörde kann die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durchführen lassen, wenn die denkmalgerechte Wiederherstellung sonst nicht gesichert erscheint. Sie kann von dem Verpflichteten einen angemessenen Kostenvorschuß verlangen. Verfügungsberechtigte, Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben die Durchführung der Maßnahmen zu dulden.
- (2) Werden genehmigungspflichtige Maßnahmen ohne Genehmigung begonnen, so kann die zuständige Denkmalbehörde die vorläufige Einstellung anordnen. Werden unzulässige Bauarbeiten trotz einer schriftlich oder mündlich verfügten Einstellung fortgesetzt, so kann die zuständige Denkmalbehörde die Baustelle versiegeln oder die an der Baustelle vorhandenen Baustoffe, Bauteile, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel in amtlichen Gewahrsam bringen. Die vorläufige Einstellung gilt für höchstens einen Monat.

§ 14 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Verfügungs- und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz den Denkmalbehörden oder ihren Beauftragten auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Notare, andere Personen und Stellen haben Urkunden, die sich auf ein Denkmal beziehen, den Denkmalbehörden vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten haben zu ermöglichen, daß die Beauftragten der Denkmalbehörden in Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz auf Verlangen Grundstücke, Gebäude und Räume zu angemessener Tageszeit betreten können. Wohnungen dürfen gegen den Willen des Nutzungsberechtigten nur zur Verhütung einer dringenden Gefahr für ein Denkmal betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 19 der Verfassung von Berlin) wird insoweit eingeschränkt.
- (3) Die zuständigen Denkmalbehörden und ihre Beauftragten sind berechtigt, Bodendenkmale zu bergen und die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände sowie zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodenfunde durchzuführen.
- (4) Der Wechsel des Eigentums an einem Denkmal ist unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde von dem Veräußerer und im Falle der Erbfolge von dem Erben anzuzeigen.
- (5) Die Berliner Denkmalbehörden dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

§ 15 Öffentliche Förderung

- (1) Für Maßnahmen zur Erhaltung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Bau-, Garten- und Bodendenkmalen sowie sonstigen Anlagen von denkmalpflegerischem Interesse können im Rahmen der im Haushaltsplan von Berlin bereitgestellten Mittel Darlehen oder Zuschüsse gewährt werden.
- (2) Die Gewährung eines Darlehens oder eines Zuschusses kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Auflagen und Bedingungen, die sich auf den Bestand oder das Erscheinungsbild der Anlagen beziehen, sind auf Ersuchen der Denkmalfachbehörde als Baulasten in das Baulastenverzeichnis nach der Bauordnung für Berlin einzutragen. Das Nähere regelt die zuständige Senatsverwaltung durch Förderrichtlinien.

Vierter Abschnitt

Ausgleichspflichtige Eigentumsbeschränkung, Enteignung, Vorkaufsrecht

§ 16 Ausgleichspflichtige Eigentumsbeschränkung

- (1) Soweit durch die Anordnung von Maßnahmen nach § 8 und § 9 besondere Aufwendungen erforderlich werden, die in der Eigenschaft des Denkmals begründet sind und über das auch bei einem Denkmal wirtschaftlich zumutbare Maß hinausgehen, kann

der Verfügungsberechtigte für die dadurch entstehenden Vermögensnachteile einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen. Unzumutbar ist eine wirtschaftliche Belastung insbesondere, soweit die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung dauerhaft nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Denkmals aufgewogen werden können. Ein Anspruch auf Ausgleich besteht nicht, soweit der Verfügungsberechtigte oder sein Rechtsvorgänger die besonderen Aufwendungen durch mangelnde Instandhaltung selbst zu verantworten hat.

- (2) Wird durch die Versagung einer nach § 11 Abs. 1 oder 2 erforderlichen Genehmigung oder durch sonstige behördliche Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes eine bisher rechtmäßig ausgeübte wirtschaftliche Nutzung eines Denkmals oder seiner unmittelbaren Umgebung wirtschaftlich unzumutbar erschwert, so kann ebenfalls ein angemessener Ausgleich in Geld verlangt werden.
- (3) § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt sinngemäß. Öffentliche Fördermaßnahmen und staatliche Begünstigungen sind auf den Ausgleich anzurechnen.
- (4) Würde der Ausgleich nach Absatz 1 oder 2 mehr als 50 vom Hundert des Verkehrswertes des Grundstücks oder des Verfügungsrechts betragen, so kann das Land Berlin die Übertragung des Eigentums oder sonstigen Verfügungsrechts verlangen. Kommt eine Einigung über die Übertragung nicht zustande, so kann das Land Berlin die Enteignung zu seinen Gunsten verlangen.

§ 17 Enteignung

- (1) Kann eine Gefahr für den Bestand, die Eigenart oder das Erscheinungsbild eines Denkmals auf andere Weise nicht nachhaltig abgewehrt werden, so ist die Enteignung zugunsten des Landes Berlin zulässig.
- (2) Der Eigentümer von Zubehör und Ausstattung im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2, der nicht zugleich Verfügungsberechtigter des Bau- oder Gartendenkmals ist, kann zur Aufrechterhaltung der Einheit von Denkmalwert verpflichtet werden, die Zubehör- und Ausstattungsstücke auch nach Beendigung seines Nutzungsrechts in dem Bau- oder Gartendenkmal zu belassen. Soweit ihm hierdurch wirtschaftlich nicht zumutbare Nachteile entstehen, kann er einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen. Eine Enteignung zugunsten des Verfügungsberechtigten des Bau- oder Gartendenkmals ist zulässig, wenn die Einheit von Denkmalwert auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann.
- (3) Für die Enteignung und Entschädigung, auch bei beweglichen Sachen, gelten die Vorschriften des Berliner Enteignungsgesetzes vom 14. Juli 1964 (GVBl. S. 737), geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. November 1984 (GVBl. S. 1664), soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 18 (aufgehoben)

(aufgehoben)

Fünfter Abschnitt Bußgeldvorschriften

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nach Entdeckung eines Bodendenkmals die Arbeiten an der Fundstelle nicht sofort einstellt oder die Entdeckung der zuständigen Behörde nicht unverzüglich anzeigt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 3 den Fund oder die Fundstelle bis zum Ablauf von vier Werktagen nach Abgabe der Anzeige nicht in unverändertem Zustand beläßt, sofern die oberste Denkmalschutzbehörde der Fortsetzung der Arbeit nicht zugestimmt hat,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 ohne Einwilligung der zuständigen Denkmalbehörde nach Bodendenkmalen gräbt,
 4. entgegen § 8 Abs. 2 einer von der zuständigen Denkmalbehörde zur Erhaltung des Denkmals getroffenen vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt oder deren Durchführung nicht duldet,
 5. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 ein Gartendenkmal nicht erhält oder pflegt,
 6. ohne die nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 erforderliche Genehmigung eine dort genannte Handlung vornimmt oder eine gemäß § 11 Abs. 3 mit der Genehmigung verbundene Auflage oder Bedingung nicht erfüllt,
 7. einer zur Wiederherstellung eines Denkmals von der zuständigen Denkmalbehörde erlassenen vollziehbaren Anordnung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt oder entgegen § 13 Abs. 1 Satz 4 die Durchführung der Maßnahmen nicht duldet,
 8. entgegen § 14 Abs. 1 der Auskunft- oder Vorlagepflicht nicht vollständig oder nicht richtig nachkommt oder entgegen § 14 Abs. 2 einem Beauftragten einer Denkmalbehörde das Betreten eines Grundstücks oder Besichtigen eines Denkmals nicht gestattet,
 9. entgegen § 14 Abs. 4 den Eigentumswechsel nicht unverzüglich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500000 Euro geahndet werden.

Sechster Abschnitt **Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 20 Verwaltungsvorschriften

Die für den Denkmalschutz zuständige Senatsverwaltung erlässt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 21 Religionsgemeinschaften

- (1) Entscheidungen und Maßnahmen der zuständigen Denkmalbehörde über Denkmale, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken anerkannter Religionsgemeinschaften dienen, sind im Benehmen mit den zuständigen Behörden der Religionsgemeinschaften und unter Berücksichtigung der von diesen festgestellten gottesdienstlichen Belange zu treffen.
- (2) § 16 Abs. 4 und § 17 finden auf Denkmale, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwe-

cken dienen, keine Anwendung.

§ 22 Überleitungsvorschrift

Die in dem Baudenkmalbuch und in dem Bodendenkmalbuch bislang eingetragenen Denkmale sowie die als in das Baudenkmalbuch eingetragen geltenden Denkmale gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als in die Denkmalliste nachrichtlich eingetragen. Bestands- und rechtskräftige Entscheidungen wirken gegenüber den Verfügungsberechtigten und Dritten fort.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Denkmalschutzgesetz Berlin vom 22. Dezember 1977 (GVBl. S. 2540), geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. November 1981 (GVBl. S. 1470), außer Kraft.
- (3) Die nach § 17 des Denkmalschutzgesetzes Berlin vom 22. Dezember 1977 (GVBl. S. 2540) erlassenen Rechtsverordnungen treten spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Diepgen

BRANDENBURG

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg

(Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG)

vom 24. Mai 2004
(GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

- (1) Denkmale sind als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen.
- (2) Das Land, Gemeinden und Gemeindeverbände, Behörden und öffentliche Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu unterstützen. Sie haben die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berühren können, zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.
- (3) Die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Behörden wirken darauf hin, dass Denkmale in die Raumordnung, Landesplanung, städtebauliche Entwicklung und Landespflege einbezogen und sinnvoll genutzt werden.
- (4) Denkmalschutz und Denkmalpflege berücksichtigen die Belange von Menschen mit Behinderung im Rahmen der geltenden Gesetze.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Denkmale sind Sachen, Mehrheiten von Sachen oder Teile von Sachen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen, technischen, künstlerischen, städtebaulichen oder volkskundlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.
 - (2) Denkmale können sein:
 1. bauliche Anlagen (Baudenkmale), technische Anlagen (technische Denkmale) oder Teile solcher Anlagen sowie gärtnerische Anlagen oder sonstige von Menschen gestaltete Teile von Landschaften mit ihren Pflanzen, Frei- und Wasserflächen (Gartendenkmale). Das Inventar ist, soweit es mit dem Denkmal eine Einheit von Denkmalwert bildet, Teil desselben;
 2. Mehrheiten baulicher oder technischer Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Frei- und Wasserflächen, die in ihrer Gesamterscheinung, Struktur, Funktion oder in anderer Weise aufeinander bezogen sind, unabhängig davon, ob die
-

einzelnen Anlagen für sich die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen (Denkmalbereiche). Denkmalbereiche sind insbesondere Zeugnisse der Siedlungs- und Produktionsgeschichte, des Städtebaus und der Garten- und Landschaftsgestaltung;

3. bewegliche Sachen, Sammlungen oder sonstige Mehrheiten beweglicher Sachen (bewegliche Denkmale); davon ausgeschlossen ist Archivgut, soweit es den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterliegt, und
 4. bewegliche und unbewegliche Sachen, insbesondere Reste oder Spuren von Gegenständen, Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden (Bodendenkmale).
- (3) Dem Schutz dieses Gesetzes unterliegt auch die nähere Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist (Umgebungsschutz).

§ 3 Denkmalliste

- (1) Denkmale sind nachrichtlich in ein öffentliches Verzeichnis (Denkmalliste) einzutragen. Der Schutz nach diesem Gesetz ist nicht von der Eintragung der Denkmale in die Denkmalliste abhängig. Die Eintragung beweglicher Denkmale und beweglicher Bodendenkmale öffentlich-rechtlicher Museen und Sammlungen in die Inventare ersetzt die Eintragung in die Denkmalliste.
- (2) Die Denkmalliste wird durch die Denkmalfachbehörde geführt. Eintragungen erfolgen von Amts wegen. Eintragungen sind zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen entfallen sind. Eintragungen oder Löschungen können von Dritten angeregt werden.
- (3) Die Denkmalliste muss mindestens folgende Angaben über das Denkmal enthalten:
 1. die Bezeichnung des Denkmals und Angaben zum Ort; bei Baudenkmalen, die aus mehreren baulichen Anlagen bestehen, und Gartendenkmalen ist die Begrenzung in einer Karte im geeigneten Maßstab anzugeben;
 2. die Beschreibung des Denkmals und die Benennung des Schutzzumfangs und
 3. die wesentlichen Gründe der Eintragung.

Die Denkmalliste ist mit der Bezeichnung des Denkmals und den Angaben zum Ort fortlaufend im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu machen; dies gilt nicht für bewegliche Denkmale und Bodendenkmale, soweit es für ihren Schutz erforderlich ist. Die Denkmalliste wird mit diesen Angaben von der Denkmalfachbehörde zusätzlich aktualisiert und in elektronischer Form veröffentlicht.

- (4) Die untere Denkmalschutzbehörde erhält die Denkmalliste für ihr Gebiet. Sie hat die Verfügungsberechtigten der Denkmale zu ermitteln und unverzüglich über die Eintragung oder Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten über die Eintragung oder Löschung durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann, unterrichtet werden.
- (5) Die Einsicht in die Denkmalliste ist jedermann gestattet. Soweit es sich um bewegli-

che Denkmale oder Bodendenkmale handelt, ist ein berechtigtes Interesse darzulegen.

- (6) Soweit ein Denkmal aufgrund dieses Gesetzes in die Denkmalliste eingetragen wurde, hat die Denkmalfachbehörde auf Antrag des Verfügungsberechtigten die Eigenschaft als Denkmal durch Verwaltungsakt festzustellen.

§ 4 Denkmalbereiche

- (1) Denkmalbereiche können von den Gemeinden im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde durch Satzung unter Schutz gestellt werden. Für den Inhalt der Satzung gilt § 3 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.
- (2) Hat eine Gemeinde keine Satzung erlassen, kann die Denkmalschutzbehörde den Denkmalbereich durch eine ordnungsbehördliche Verordnung unter Schutz stellen, wenn eine Gefährdung der Substanz der Anlagen des Denkmalbereichs oder ihrer Gesamterscheinung, Struktur, Funktion oder des sie prägenden sonstigen Bezugs zu besorgen ist. Zuständig für den Erlass der Verordnung ist der Landrat. Bei kreisfreien Städten tritt an die Stelle der unteren Denkmalschutzbehörde die oberste Denkmalschutzbehörde. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald die Gemeinde eine Satzung nach Absatz 1 erlassen hat.

§ 5 Grabungsschutzgebiete

Abgegrenzte Flächen, die bekannte oder nach begründeter Vermutung Bodendenkmale von besonderer Bedeutung bergen, an denen ein herausragendes wissenschaftliches Interesse besteht, können durch Rechtsverordnung der Landesregierung zum Zweck der dauerhaften Bewahrung der Bodendenkmale vor Zerstörung oder bis zur ihrer wissenschaftlichen Untersuchung zu Grabungsschutzgebieten erklärt werden.

§ 6 Denkmalpflegepläne

Gemeinden können Denkmalpflegepläne aufstellen und fortschreiben. Der Denkmalpflegeplan enthält auf der Grundlage der Erfassung und Bewertung des Denkmalbestandes ein Planungs- und Handlungskonzept, wie die Erhaltung und Nutzung der Denkmale gewährleistet werden soll.

Abschnitt 2 Schutzbestimmungen

§ 7 Erhaltungspflicht

- (1) Verfügungsberechtigte von Denkmalen haben diese im Rahmen des Zumutbaren nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.
- (2) Denkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist. Die bisher rechtmäßig ausgeübte oder eine der Lage und Beschaffenheit des Denkmals entsprechende Nutzung ist zulässig. Denkmale sollen im Rahmen des für die Verfügungsberechtigten Zumutbaren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (3) Soweit in ein Denkmal eingegriffen wird, hat der Veranlasser des Eingriffs im Rahmen des Zumutbaren die Kosten zu tragen, die für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung oder Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen.
-

- (4) Die Zumutbarkeit ist unter Berücksichtigung der durch die Denkmaleigenschaft begründeten sozialen Bindung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit zu bestimmen. Unzumutbar sind insbesondere in der Eigenschaft des Denkmals begründete besondere Belastungen, die zur Aufhebung der Privatnützigkeit führen, soweit sie durch Verwaltungsakte oder Maßnahmen nach diesem Gesetz entstehen. Eine wirtschaftliche Belastung ist insbesondere unzumutbar, soweit die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung dauerhaft nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Denkmals aufgewogen werden. Eine unzumutbare Belastung liegt auch dann vor, soweit durch die Versagung einer Erlaubnis oder Maßnahmen nach diesem Gesetz eine bisher rechtmäßige oder zulässige, der Lage und Beschaffenheit des Denkmals entsprechende, insbesondere wirtschaftliche Nutzung des Denkmals unmöglich oder in einer Weise erschwert wird, so dass von dem Denkmal kein vernünftiger Gebrauch gemacht werden kann. Können Verfügungsberechtigte oder Veranlasser Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln oder steuerliche Begünstigungen in Anspruch nehmen oder werden anderweitig Kompensationen eingeräumt, ist dies bei der Bestimmung der Zumutbarkeit zu berücksichtigen.
- (5) Die Unzumutbarkeit ist durch die Verfügungsberechtigten oder Veranlasser nachzuweisen. Sie können sich nicht auf Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, soweit sie oder ihre Rechtsvorgänger die erhöhten Erhaltungskosten durch Unterlassen erforderlicher Erhaltungsmaßnahmen nach diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht verursacht haben. § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt sinngemäß.
- (6) Verfügungsberechtigte und Veranlasser haben in Verfahren nach diesem Gesetz Anspruch auf Beratung. Das Land trägt zur Erhaltung und Pflege der Denkmale, insbesondere wenn Verfügungsberechtigte und Veranlasser wirtschaftlich unzumutbar belastet würden, nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei.

§ 8 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden

- (1) Die Denkmalschutzbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die zum Schutz der Denkmale erforderlich sind.
- (2) Kommen Verfügungsberechtigte oder Veranlasser ihren Pflichten nach § 7 nicht nach und tritt hierdurch eine Gefährdung des Denkmals ein, können sie im Rahmen des Zumutbaren von der Denkmalschutzbehörde verpflichtet werden, die zum Schutz des Denkmals erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.
- (3) Erfordert der Zustand eines Denkmals Maßnahmen zu seinem Schutz, ohne deren unverzügliche Durchführung es gefährdet würde, kann die Denkmalschutzbehörde diese Maßnahmen im Rahmen des Zumutbaren auf Kosten der Verfügungsberechtigten oder Veranlasser selbst durchführen oder durchführen lassen.
- (4) Wer ein Denkmal
1. widerrechtlich vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder
 2. dadurch beeinträchtigt, dass er Maßnahmen, die nach diesem Gesetz der Erlaubnis bedürfen, ohne die erforderliche Erlaubnis oder im Widerspruch zu ihr durchführt

oder durchführen lässt,

hat auf Anordnung der Denkmalschutzbehörde den früheren Zustand wieder herzustellen oder das Denkmal auf andere seiner Eigenart entsprechende Weise instand zu setzen. Die Denkmalschutzbehörde kann die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten selbst durchführen oder durchführen lassen, wenn die denkmalgerechte Wiederherstellung sonst nicht gesichert erscheint.

- (5) Verfügungsberechtigte oder Veranlasser sind zur Duldung von Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 verpflichtet. Dritte können von der Denkmalschutzbehörde zur Duldung verpflichtet werden, soweit dies für die Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist.

§ 9 Erlaubnispflichtige Maßnahmen

- (1) Einer Erlaubnis bedarf, wer

1. ein Denkmal entgegen dem Erhaltungsgebot des § 7 zerstören, beseitigen oder an einen anderen Ort verbringen,
2. ein Denkmal instand setzen, in seiner Substanz, seinem Erscheinungsbild oder in sonstiger Weise verändern,
3. die Nutzung eines Denkmals verändern,
4. durch die Errichtung oder Veränderung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen die Umgebung eines Denkmals verändern oder
5. die bisherige Bodennutzung in Grabungsschutzgebieten oder von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmale bergen, verändern will.

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, soweit

1. die beantragte Maßnahme nach denkmalpflegerischen Grundsätzen durchgeführt werden soll oder
2. den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können.

- (3) Alle Veränderungen und Maßnahmen an Denkmälern nach Absatz 1 sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren.

- (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Erlaubnis zur Zerstörung eines Denkmals kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, bestimmte Teile zu erhalten oder bei einer anderen baulichen Anlage wieder zu verwenden. Weiter kann insbesondere bestimmt werden, dass Maßnahmen nur nach einem von der Denkmalschutzbehörde genehmigten Konzept oder bestimmte Arbeiten nur durch Fachleute oder unter der Leitung von Sachverständigen, deren Auswahl die Denkmalfachbehörde zustimmt, ausgeführt werden. In die Nebenbestimmungen zu Maßnahmen an Bodendenkmälern sind Art und Ausmaß der erforderlichen Bergung und Dokumentation aufzunehmen.

§ 10 Nachforschungen

- (1) Wer nach Bodendenkmälern zielgerichtet mit technischen Hilfsmitteln suchen, nach

Bodendenkmalen graben oder Bodendenkmale aus einem Gewässer bergen will, bedarf der Erlaubnis der Denkmalfachbehörde. Dies gilt nicht für Nachforschungen, die von der Denkmalfachbehörde oder unter ihrer Mitwirkung vorgenommen oder veranlasst werden.

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Bodendenkmale oder Quellen für die Forschung nicht gefährdet werden oder ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Nachforschung besteht.

§ 11 Funde

- (1) Funde sind Sachen, Mehrheiten von Sachen, Teile oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Denkmale (§ 2 Abs. 1) handelt. Deren Entdeckung ist unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Verfügungsberechtigte des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund entdeckt wurde. Die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die übrigen.
- (3) Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Die Denkmalschutzbehörde kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt. Innerhalb der in Satz 2 genannten Frist hat die Denkmalschutzbehörde dem Veranlasser die mit der Bergung und Dokumentation verbundenen Kosten mitzuteilen.
- (4) Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen.

§ 12 Schatzregal

- (1) Bewegliche Denkmale und bewegliche Bodendenkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes und sind unverzüglich an die Denkmalfachbehörde zu übergeben, wenn sie bei archäologischen Untersuchungen, in Grabungsschutzgebieten oder bei unerlaubten Nachforschungen entdeckt werden oder wenn sie für die wissenschaftliche Forschung von Wert sind.
- (2) Dem Entdecker zufälliger Funde, die nach Absatz 1 Eigentum des Landes werden, ist durch die Denkmalfachbehörde eine angemessene Belohnung in Geld zu gewähren, es sei denn, bewegliche Bodendenkmale sind bei unerlaubten Nachforschungen entdeckt worden.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Verfügungsberechtigte haben Schäden oder Mängel, die an Denkmalen auftreten oder die ihre Erhaltung gefährden können, unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- (2) Wird ein Grundstück mit einem in die Denkmalliste eingetragenen Denkmal veräußert,

so hat der Veräußerer den Erwerber auf den bestehenden Schutz hinzuweisen und unverzüglich der Denkmalschutzbehörde den Eigentumswechsel anzuzeigen.

§ 14 Auskunftspflicht und Betretungsrecht

- (1) Verfügungsberechtigte und Veranlasser sind verpflichtet, den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, nicht eingefriedete Grundstücke und nach vorheriger Benachrichtigung eingefriedete Grundstücke, Gebäude und Wohnungen zu betreten, um Denkmale festzustellen, zu besichtigen oder zu untersuchen, soweit es zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist. Die Denkmalfachbehörde kann insbesondere verlangen, rechtzeitig vor Beginn eines Eingriffs Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von Denkmalen oder zu deren Bergung zu erhalten. Hierzu sind ihr rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekannt zu geben. Die Arbeiten der Denkmalfachbehörde haben so zu erfolgen, dass keine unzumutbaren Behinderungen bei der Durchführung des Vorhabens entstehen. Das Betreten einer Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers ist nur zulässig, wenn dies zur Verhütung einer dringenden Gefahr für ein Denkmal erforderlich ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 15 der Verfassung des Landes Brandenburg) wird insoweit eingeschränkt.

§ 15 Kennzeichnung der Denkmale

Denkmale sollen gekennzeichnet werden. Dabei soll von der obersten Denkmalschutzbehörde eine Plakette herausgegeben werden. Verfügungsberechtigte haben die Anbringung von Kennzeichen und Erläuterungstafeln zu dulden.

Abschnitt 3 Organisation

§ 16 Denkmalschutzbehörden

- (1) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Sie sind für die sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben zuständig, soweit dieses Gesetz nichts Anderes bestimmt.
- (2) Die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg ist untere Denkmalschutzbehörde für die in ihrem Vermögen befindlichen baulichen und gärtnerischen Anlagen.
- (3) Oberste Denkmalschutzbehörde ist das für Denkmalschutz zuständige Ministerium.
- (4) Die Denkmalschutzbehörden sind Sonderordnungsbehörden. Die oberste Denkmalschutzbehörde ist Sonderaufsichtsbehörde.
- (5) Für den Vollzug der Aufgaben und auf das Aufsichtsrecht findet das Ordnungsbehördengesetz Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts Anderes bestimmt. Die Sonder-

aufsichtsbehörde kann anstelle der unteren Denkmalschutzbehörde auf deren Kosten tätig werden, wenn ihre Weisung innerhalb der bestimmten Frist nicht ausgeführt wurde. Die untere Denkmalschutzbehörde ist davon unverzüglich zu unterrichten.

§ 17 Denkmalfachbehörde

- (1) Denkmalfachbehörde ist das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum.
- (2) Die Denkmalfachbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Feststellung der Denkmaleigenschaft und systematische Erfassung des Denkmalbestandes (Inventarisierung) sowie Führung der Denkmalliste,
 2. Erforschung der Denkmale,
 3. fachliche Beratung, Abgabe fachlicher Stellungnahmen auf Verlangen der Behörden, deren Belange durch Denkmalschutz und Denkmalpflege berührt sind, die Erstellung von Gutachten in allen Angelegenheiten der Denkmalpflege sowie fachlicher Publikationen,
 4. Unterhaltung des Archäologischen Landesmuseums und fachwissenschaftlicher Sammlungen und
 5. Berufung ehrenamtlicher Denkmalpfleger und Bodendenkmalpfleger.
- (3) Die Denkmalfachbehörde ist bei der Erstellung von Gutachten nicht an fachliche Weisungen gebunden.
- (4) Die Denkmalfachbehörde ist Träger öffentlicher Belange.

§ 18 Beirat und Beauftragte für Denkmalpflege

- (1) Die oberste Denkmalschutzbehörde beruft einen ehrenamtlichen Beirat für Denkmalpflege mit bis zu zehn Mitgliedern. Er soll zu Grundsatzentscheidungen gehört werden, die Denkmalschutz und Denkmalpflege betreffen. Er ist berechtigt, Empfehlungen auszusprechen. Die Mitglieder des Beirats sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Dem Beirat gehören neben Vertretern der kommunalen Spitzenverbände Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Vertreter der Fachwissenschaften an, die qualifizierte Kenntnisse der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes besitzen oder zu den Belangen des Denkmalschutzes einen engen Bezug haben.
- (3) Vertreter der Denkmalfachbehörde nehmen von Amts wegen an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Beirats, die die oberste Denkmalschutzbehörde erlässt.
- (5) Die unteren Denkmalschutzbehörden können einen ehrenamtlichen Beirat oder ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege berufen.

Abschnitt 4 Verfahrensbestimmungen

§ 19 Erlaubnisverfahren

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 ist schriftlich bei der Denkmalsch-
-

utzbehörde einzureichen. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen wie Pläne, Dokumentationen, Bestandsuntersuchungen, Fotografien, Gutachten oder Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen beizufügen.

- (2) Die Denkmalschutzbehörde hat binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags zu prüfen, ob der Antrag vollständig ist. Ist der Antrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Denkmalschutzbehörde den Antragsteller zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel nicht innerhalb der Frist behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen.
- (3) Sind die Antragsunterlagen vollständig, holt die Denkmalschutzbehörde eine Stellungnahme der Denkmalfachbehörde ein. Gibt die Denkmalfachbehörde innerhalb eines Monats nach Zugang des Ersuchens keine Stellungnahme ab, gilt das Benehmen als hergestellt. Will die Denkmalschutzbehörde von einer Stellungnahme der Denkmalfachbehörde abweichen, kann die Denkmalfachbehörde innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass der Vorgang der obersten Denkmalschutzbehörde vorgelegt wird. Die oberste Denkmalschutzbehörde soll innerhalb eines Monats den Vorgang entscheiden.
- (4) Liegen für bestimmte erlaubnispflichtige Maßnahmen denkmalpflegerische Sammelgutachten der Denkmalfachbehörde vor, so entfällt die Beteiligung der Denkmalfachbehörde. Die Denkmalschutzbehörde soll innerhalb eines Monats über den Antrag entscheiden.
- (5) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 ist schriftlich bei der Denkmalfachbehörde einzureichen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend. Die Denkmalfachbehörde soll innerhalb eines Monats über den Antrag entscheiden.
- (6) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erlischt vier Jahre nach ihrer Erteilung. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmalig um zwei Jahre verlängert werden.

§ 20 Bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtige Vorhaben

- (1) Die bauordnungsrechtliche Genehmigung schließt die Erlaubnis nach § 9 ein. Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet im Benehmen mit der Denkmalschutzbehörde. § 19 Abs. 2 bis 4 bleibt unberührt. Im bauaufsichtlichen Verfahren beteiligt die Bauaufsichtsbehörde die Denkmalschutzbehörde, wenn in der Denkmalliste eingetragene Denkmale oder in Bauleitpläne übernommene Denkmale betroffen sind; dies gilt entsprechend für Entscheidungen, die die nähere Umgebung eines Denkmals betreffen.
- (2) Für die Überwachung der Bauausführung nach den unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Teilen der bauordnungsrechtlichen Genehmigung ist die untere Denkmalschutzbehörde zuständig.

§ 21 Denkmale, die der Religionsausübung dienen

Bei Entscheidungen über Denkmale, die der Religionsausübung dienen, haben die Denkmalschutzbehörde und die Denkmalfachbehörde die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften festgestellten Belange der Religionsausübung zu beachten. In Streitfällen entscheidet die oberste Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der

zuständigen kirchlichen Oberbehörde oder der zuständigen Stelle der betroffenen Religionsgemeinschaft.

§ 22 Gebühren und Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

- (1) Für die Denkmalschutzbehörden und die Denkmalfachbehörde sind Auszüge aus Büchern, Schriftstücken und Flurkarten des Liegenschaftskatasters, auch in elektronisch gespeicherter Form, frei von Gebühren und Auslagen.
- (2) Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen werden von der Denkmalschutzbehörde ausgestellt.

Abschnitt 5

Enteignung und Entschädigung, Ausgleich

§ 23 Enteignung

- (1) Die Enteignung ist gegen Entschädigung zulässig, wenn auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann, dass
 1. ein Denkmal in seiner Substanz, seiner Eigenart oder seinem Erscheinungsbild erhalten werden kann,
 2. ein Denkmal der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht, oder
 3. in einem Grabungsschutzgebiet planmäßige Nachforschungen betrieben werden können.
- (2) Die Enteignung erfolgt zugunsten des Landes oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts. Zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts ist die Enteignung dann zulässig, wenn der Enteignungszweck zu den satzungsmäßigen Aufgaben der juristischen Person des Privatrechts gehört und seine Erfüllung im Einzelfall gesichert erscheint.
- (3) Für das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ist das Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg anzuwenden.

§ 24 Ausgleich

- (1) Soweit Verwaltungsakte oder sonstige Maßnahmen nach diesem Gesetz zu einer unzumutbaren Belastung (§ 7 Abs. 4) führen würden, ist ein angemessener Ausgleich in Geld zu gewähren, sofern und soweit die Belastung nicht anderweitig ausgeglichen werden kann. Über den Ausgleich ist im Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde zugleich mit der belastenden Maßnahme zumindest dem Grunde nach zu entscheiden. Für die Bemessung des Ausgleichs ist das Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg entsprechend anzuwenden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften.

§ 25 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Entschädigung nach § 23 oder Ausgleich nach § 24 kann verlangen, wer in seinem
-

Recht durch Enteignung oder Eigentumsbeschränkung beeinträchtigt wird und dadurch einen Vermögensnachteil erleidet.

- (2) Zur Leistung der Entschädigung nach § 23 oder des Ausgleichs nach § 24 ist das Land verpflichtet. Erfolgt eine Enteignung aufgrund eines Enteignungsverfahrens zugunsten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaft ist, oder zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts, so hat diese die Entschädigung zu tragen.

Abschnitt 6

Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer zur Erhaltung des Denkmals getroffenen vollziehbaren Anordnung nach § 8 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt oder die Durchführung von Maßnahmen nach § 8 Abs. 3 und 4 nicht duldet,
 2. Maßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt,
 3. eine nach § 11 Abs. 1 erforderliche Anzeige nicht unverzüglich erstattet,
 4. eine Fundstelle nach § 11 Abs. 3 nicht unverändert hält oder
 5. eine nach § 14 Abs. 1 geforderte Auskunft nicht erteilt oder das Betreten eines Grundstücks, Gebäudes oder einer Wohnung nach § 14 Abs. 2 nicht duldet.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt nach diesem Gesetz zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer wider besseres Wissen entgegen diesem Gesetz die Erlaubnis zur Zerstörung eines Denkmals erteilt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.
- (5) Bewegliche Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 oder nach einer Verordnung nach § 27 Abs. 1 bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.
- (6) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verjährt in fünf Jahren.
- (7) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Denkmalschutzbehörde.

§ 27 Verordnungsermächtigung für die Stiftung Preußische>Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg

- (1) Die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg wird ermächtigt, zur Abwehr von Gefahren für die in ihrem Vermögen befindlichen baulichen und gärtnerischen Anlagen eine ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen. Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden. Die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg
-

vollstreckt die Geldbuße nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg. Die Stiftung kann mit der Landeshauptstadt Potsdam oder den Landkreisen durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung regeln, dass Vollstreckungsaufgaben durch diese wahrgenommen werden.

- (2) Zuständig für den Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung ist der Generaldirektor.
- (3) Die ordnungsbehördliche Verordnung ist im Amtsblatt für Brandenburg zu verkünden.

Abschnitt 7

Überleitungsbestimmungen

§ 28 Überleitungsbestimmungen

- (1) Soweit die nach § 9 der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes geführten Verzeichnisse der Denkmale nach der Verordnung über das Verzeichnis der Denkmale vom 30. April 1992 (GVBl. II S. 179) bekannt gemacht sind oder nach § 34 Abs. 1 der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes als für die Führung des Verzeichnisses der Denkmale übernommen gelten, werden sie Bestandteil der Denkmalliste nach § 3.
- (2) Denkmale mit Gebietscharakter nach dem Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik (Denkmalpflegegesetz) vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 458), geändert durch Gesetz vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191), die in das Verzeichnis der Denkmale eingetragen waren, gelten als nach § 3 in die Denkmalliste eingetragen. Die Eintragungen sind innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes um die nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Angaben zu ergänzen.
- (3) Die Denkmalliste nach § 3 Abs. 3 Satz 2 ist spätestens sechs Monate nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Amtsblatt für Brandenburg erstmalig bekannt zu machen.

BREMEN

Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler

(Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Veröffentlichungsdatum: 11.06.1975

Inkrafttreten: 04.11.2003

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 04.11.2003 bis 20.12.2018

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 22.06.2004
(Brem.GBl. S. 313)

Fundstelle: Brem.GBl. 1975, S. 265

Gliederungsnummer: 2131-a-1

G aufgeh. durch § 24 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Brem.GBl. S. 631)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Denkmalpflege und Denkmalschutz

- (1) Denkmalpflege und Denkmalschutz haben die Aufgabe, Kulturdenkmäler wissenschaftlich zu erforschen, zu pflegen, zu schützen und zu erhalten, sowie auf ihre Einbeziehung in die städtebauliche Entwicklung, die Raumordnung und die Landespflege hinzuwirken.
- (2) Denkmalpflege und Denkmalschutz sind Angelegenheiten des Landes. Bei der Durchführung der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes arbeiten die zuständigen Behörden des Landes und der Stadtgemeinden mit den Eigentümern von Kulturdenkmälern und den sonstigen Verfügungsberechtigten zusammen. Soweit das Land oder die Stadtgemeinden Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte von Kulturdenkmälern sind, haben sich die zuständigen Behörden in besonderem Maße der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes anzunehmen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kulturdenkmäler im Sinne dieses Gesetzes sind
 1. unbewegliche Denkmäler, wie Baudenkmäler und deren Inneres, sowie andere feststehende Denkmäler der Kunst, Kultur oder Technik;
 2. Gruppen unbeweglicher Denkmäler und Gesamtanlagen (Ensembles);
 3. bewegliche Denkmäler einschließlich Urkunden und Sammlungen, die für die bremische Geschichte von besonderer Bedeutung sind;
 4. unbewegliche Bodendenkmäler, wie Hügelgräber, Steindenkmäler, Wurtten, Burgwälle, Schanzen, Landwehre, sowie in der Erde oder im Wasser verborgene unbewegliche oder bewegliche Sachen, Überreste und Spuren,
deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen, technik- oder heimatgesch-

ichtlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt.

- (2) Zu einem Kulturdenkmal gehört auch das Zubehör, soweit es mit der Hauptsache eine kulturelle Einheit bildet, deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen, technik- oder heimatgeschichtlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt. Satz 1 gilt entsprechend für die Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals.

§ 3 Geschützte Kulturdenkmäler

- (1) Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 werden unter Denkmalschutz gestellt. Aufgrund der Unterschutzstellung unterliegen sie den Schutzvorschriften dieses Gesetzes.
- (2) Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 unterliegen der Schutzvorschrift des § 10 bereits vor der Unterschutzstellung.

§ 4 Denkmalschutzbehörden

- (1) Denkmalschutzbehörde für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen ist das Landesamt für Denkmalpflege; für den Bereich Stadtgemeinde Bremerhaven werden die Aufgaben dem Magistrat übertragen.
- (2) Obere Denkmalschutzbehörde ist der Senator für Kultur.
- (3) Den Denkmalschutzbehörden obliegen der Schutz und die Erhaltung der Kulturdenkmäler.
- (4) Die obere Denkmalschutzbehörde entscheidet nach Anhörung der Denkmalfachbehörden. Die Denkmalschutzbehörden entscheiden im Einvernehmen mit den Denkmalfachbehörden; kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde.

§ 5 Denkmalfachbehörden

- (1) Denkmalfachbehörden sind das Landesamt für Denkmalpflege und der Landesarchäologe.
- (2) Den Denkmalfachbehörden obliegt die Pflege der Kulturdenkmäler sowie deren wissenschaftliche Erfassung und Erforschung.
- (3) Die Denkmalfachbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachwerkstätten einrichten und betreiben.

§ 6 Denkmalrat

- (1) Für die Denkmalfachbehörden wird ein unabhängiger und sachverständiger Denkmalrat gebildet. Der Denkmalrat soll die Denkmalfachbehörden beraten und von diesen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden.
- (2) Die Mitglieder des Denkmalrates werden vom Senator für Kultur bestellt. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung des Denkmalrates, die Bestimmung des Vorsitzenden des Denkmalrates, die Anzahl der Mitglieder, die Amtszeit der Mitglieder und das Vorschlagsrecht für die Benennung der Mitglieder zu regeln.

§ 7 Unterschutzstellung und Eintragung in die Denkmalliste

- (1) Die Unterschutzstellung der Kulturdenkmäler erfolgt von Amts wegen. Die zuständige Denkmalfachbehörde nimmt durch Bescheid die Unterschutzstellung vor. Der

Bescheid ist dem Eigentümer oder sonstigem Verfügungsberechtigten bekanntzugeben.

- (2) Der Senat wird ermächtigt, Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 abweichend von Absatz 1 durch Rechtsverordnung unter Denkmalschutz zu stellen. Die Behörden, deren Belange berührt werden, sind zu beteiligen. Der Entwurf der Rechtsverordnung wird öffentlich ausgelegt. Einwendungen können nur während der Auslegungsfrist von einem Monat schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.
- (3) Die nach Absatz 1 oder Absatz 2 unter Denkmalschutz gestellten Kulturdenkmäler werden nachrichtlich in die Denkmalliste eingetragen. Die Eintragung der nach Absatz 2 unter Denkmalschutz gestellten Kulturdenkmäler soll den Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten bekanntgemacht werden.
- (4) Die Denkmallisten dienen als Verzeichnis aller unter Denkmalschutz gestellten Denkmäler; sie werden bei den Denkmalfachbehörden (§ 5) geführt und können vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten eines Kulturdenkmals bei den Denkmalfachbehörden oder dem Magistrat der Stadt Bremerhaven eingesehen werden. Auf Verlangen erteilen die Denkmalfachbehörden und der Magistrat der Stadt Bremerhaven Auskunft darüber, ob ein Kulturdenkmal unter Denkmalschutz steht. Die Unterschutzstellung eines Kulturdenkmals wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntgemacht. Unter Denkmalschutz gestellte Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 sollen in die Bebauungspläne nachrichtlich aufgenommen werden.
- (5) Nach dem Verlust der Eigenschaft als Kulturdenkmal wird die Unterschutzstellung aufgehoben und die Eintragung gelöscht. Die Löschung der Eintragung wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntgemacht.^{*)}
- (6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Unterschutzstellung nach Absatz 2 sowie des Eintragungs- und Lösungsverfahrens nach den Absätzen 3 bis 5 zu regeln.

Fußnoten *) [Red.Anm.: Bekanntmachung über die Aufhebung der Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern und deren Löschung in der bei der Landesarchäologie geführten Denkmalliste vom 30. Oktober 2018 (Brem.ABl. S. 1073)]

§ 8 Vorläufiger Schutz

- (1) Die Denkmalfachbehörde kann anordnen, daß ein Kulturdenkmal nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 vorläufig als geschütztes Kulturdenkmal im Sinne des Gesetzes gilt, wenn mit der Unterschutzstellung gemäß § 7 Abs. 1 oder 2 zu rechnen ist und die Sicherung des Schutzzweckes dieses Gesetzes die sofortige Anwendbarkeit der Schutzvorschriften erfordert.
- (2) Die Anordnung ist dem Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zuzustellen. Sie verliert ihre Wirksamkeit, wenn das Kulturdenkmal nicht binnen 6 Monaten nach der Anordnung unter Denkmalschutz gestellt wird.

Abschnitt II **Allgemeine Schutzvorschriften**

§ 9 Erhaltungspflicht

- (1) Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte von geschützten Kulturdenkmälern haben dies zu pflegen und im Rahmen des ihnen Zumutbaren zu erhalten. Das Land und die Stadtgemeinden tragen zur Erhaltung und Pflege durch Zuschüsse nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei.
- (2) Bei öffentlichen Bauvorhaben sind Aufwendungen zum Schutz von Kulturdenkmälern Teil der Baukosten.

§ 10 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

- (1) Ein geschütztes Kulturdenkmal (§§ 3 und 8) darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde
 1. zerstört oder beseitigt werden;
 2. von seinem Standort entfernt werden;
 3. in seinem Bestand oder Erscheinungsbild beeinträchtigt oder verändert werden;
 4. wiederhergestellt oder instandgesetzt werden;
 5. mit An- oder Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden.
- (2) Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedürfen ferner Maßnahmen nach Absatz 1 in der Umgebung geschützter unbeweglicher Kulturdenkmäler.
- (3) Die Genehmigung nach Absatz 1 und 2 darf nur versagt werden, wenn Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen.
- (4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann die Genehmigung an die Bedingung geknüpft werden, daß die Ausführung der Arbeiten nur nach einem von der zuständigen Denkmalschutzbehörde genehmigten Plan und unter der Aufsicht einer Denkmalschutzbehörde oder eines von ihr benannten Sachverständigen erfolgt.
- (5) Wer eine Maßnahme im Sinne der Absätze 1 und 2 ohne Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde beginnt oder eine genehmigte anderes ausführt als in der Genehmigung vorgeschrieben wurde, hat auf Anordnung der Denkmalschutzbehörde den früheren Zustand wiederherzustellen oder das Kulturdenkmal auf eine andere von der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu bestimmende Weise instandzusetzen.
- (6) Ist für eine Maßnahme nach Absatz 1 und 2 die Genehmigung durch eine Bauordnungsbehörde erforderlich, so entscheidet die Bauordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Denkmalschutzbehörde. Bedingungen und Auflagen nach Absatz 4 werden Inhalt des Genehmigungsbescheids. Der Denkmalschutzbehörde obliegt hierbei die Überwachung des in ihren Aufgabenbereich fallenden Teils nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Eigentümer, Besitzer und sonst Verfügungsberechtigte haben Schäden oder Mängel, die an geschützten Kulturdenkmälern auftreten und die ihre Erhaltung gefährden können, unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde zu melden.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem geschützten Kulturdenkmal ist von dem bisherigen Eigentümer unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach dem Eigen-

tumsübergang einer Denkmalfachbehörde anzuzeigen.

- (3) Bei jedem Eigentumswechsel an einem geschützten Kulturdenkmal ist der bisherige Eigentümer verpflichtet, den neuen Eigentümer auf den bestehenden Denkmalschutz hinzuweisen.

§ 12 Sicherung der Erhaltung eines geschützten Kulturdenkmals

- (1) Wenn der Eigentümer oder der sonst Verfügungsberechtigte nicht für die Erhaltung eines geschützten Kulturdenkmals sorgt, kann die zuständige Denkmalschutzbehörde ihm eine Frist zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen setzen; nach Ablauf der Frist kann sie die unabweisbar gebotenen Sicherheitsmaßnahmen durchführen. Der Eigentümer, der Besitzer oder der sonst Verfügungsberechtigte ist zur Duldung dieser Maßnahme verpflichtet.
- (2) Der Eigentümer oder der sonst Verfügungsberechtigte kann zur Deckung der Kosten im Rahmen des § 9 herangezogen werden.

§ 13 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Der Eigentümer, der Besitzer und der sonst Verfügungsberechtigte sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes notwendig sind.
- (2) Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachbehörden sind nach vorheriger Benachrichtigung der Eigentümer und der Besitzer berechtigt, Grundstücke zu betreten und Kulturdenkmäler zu besichtigen, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlich ist.

§ 14 Zugang zu Kulturdenkmälern

Geschützte Kulturdenkmäler sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sofern es ihre Zweckbestimmung und die Wahrung der schutzwürdigen Belange der Eigentümer, der sonstigen Verfügungsberechtigten und der Nutzer erlauben

§ 14a Datenschutz

- (1) Die bei den Denkmalfachbehörden und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven geführten Denkmallisten enthalten Daten zur Kennzeichnung des Kulturdenkmals mit Straße, Hausnummer und Liegenschaftskataster und über baurechtliche Festsetzungen für das Kulturdenkmal sowie den Namen und die Postanschrift des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten.
- (2) Der Senat wird ermächtigt, den Umfang der zu erhebenden Daten, die Bestimmung der Register zur Ermittlung dieser Daten und das Verfahren zu ihrer Löschung im Rahmen der Rechtsverordnung gemäß § 7 Abs. 3 bis 5 zu regeln.

Abschnitt III Ausgrabungen und Funde

§ 15 Funde

- (1) Wer ein Kulturdenkmal oder Überreste oder Spuren eines solchen entdeckt oder findet,
-

hat dies unverzüglich einer Denkmalfachbehörde mitzuteilen.

- (2) Diese Verpflichtung obliegt auch dem Eigentümer, dem Besitzer oder dem sonst Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem die Entdeckung oder der Fund erfolgt ist, sowie dem Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung eines Verpflichteten befreit die übrigen.
- (3) Die nach Absatz 1 und Absatz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Kosten geschehen kann oder die zuständige Denkmalfachbehörde sich bereit erklärt, hierfür Ersatz zu leisten. Diese Verpflichtung erlischt nach Ablauf einer Woche seit Zugang der Mitteilung.

§ 16 Ausgrabungen

- (1) Wer nach Bodendenkmälern gräbt, bedarf hierfür der Genehmigung des Landesarchäologen. Wer ohne Genehmigung gräbt, hat auf Anforderung des Landesarchäologen unverzüglich den früheren Zustand wiederherzustellen.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Die Auflagen können insbesondere die Ausführung der Grabung, die Mitteilung von gefundenen und entdeckten Sachen und deren Sicherung und Erhaltung betreffen. Wer die Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt, hat auf Anordnung des Landesarchäologen den früheren Zustand wiederherzustellen.

§ 17 Grabungsschutzgebiet

- (1) Der Senat wird ermächtigt, abgegrenzte Gebiete, in denen Bodendenkmäler vermutet werden, durch Rechtsverordnung zu Grabungsschutzgebieten zu erklären.
- (2) In Grabungsschutzgebieten bedürfen Arbeiten, die Bodendenkmäler gefährden können, der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde.
- (3) Die obere Denkmalschutzbehörde kann die Nutzung eines Grundstücks oder eines Grundstückteils beschränken, wenn Bodendenkmäler gefährdet sind.

§ 18 Ablieferung

- (1) Die zuständige Denkmalfachbehörde kann verlangen, daß ein gefundenes bewegliches Kulturdenkmal vorübergehend zum Zwecke der wissenschaftlichen Erfassung und Erforschung zugänglich gemacht oder an sie ausgehändigt wird.
- (2) Die vorübergehende Ablieferung nach Absatz 1 kann außerdem verlangt werden, wenn zu befürchten ist, daß der Erhaltungszustand des Gegenstandes verschlechtert wird oder der Gegenstand verlorengeht. Ist der Gegenstand nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablieferung in das Eigentum des Landes oder einer Stadtgemeinde übergegangen, so ist der Gegenstand zurückzugeben.

§ 19 Schatzregal

- (1) Bewegliche Kulturdenkmäler, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, daß ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt worden sind oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen

Wert haben.

- (2) Das nach Absatz 1 erworbene Eigentum erlischt, wenn die obere Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem sie die entdeckte Sache in Besitz genommen hat, gegenüber der zuständigen Denkmalfachbehörde zur Eintragung in die Denkmalliste erklärt, das Eigentum behalten zu wollen. Ist das Eigentum des Landes erloschen, so fällt das Eigentum an die nach § 984 des Bürgerlichen Gesetzbuches Berechtigten.

Abschnitt IV

Einteignung und Entschädigung

§ 20 Enteignung

- (1) Die Enteignung ist zulässig zugunsten des Landes oder einer Stadtgemeinde, soweit auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, daß
1. ein geschütztes Kulturdenkmal nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in seinem Bestand oder Erscheinungsbild erhalten bleibt;
 2. ein bewegliches Kulturdenkmal nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 wissenschaftlich ausgewertet oder der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann;
 3. in einem Grabungsschutzgebiet (§ 16) planmäßige Nachforschungen betrieben werden können.
- (2) Eine Enteignung ist außerdem zulässig bei Funden (§ 15) und bei Zubehör von Kulturdenkmälern (§ 2 Abs. 2), wenn auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, daß diese wissenschaftlich ausgewertet oder der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden können.
- (3) Für die Enteignung ist Entschädigung zu leisten.
- (4) Für das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren und für die bei einer Enteignung zu leistende Entschädigung gelten die Vorschriften des Enteignungsgesetzes für die Freie Hansestadt Bremen vom 5. Oktober 1965 (Brem.GBl. S. 129 214-a-1) in der jeweils geltenden Fassung. Antragsberechtigt ist die obere Denkmalschutzbehörde.

§ 21 Sonstige entschädigungspflichtige Maßnahmen

Soweit Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes enteignende Wirkung haben, ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen. § 20 gilt entsprechend.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 22 Einschränkung von Grundrechten

Soweit durch die Vorschriften dieses Gesetzes das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes) oder das Grundrecht des Eigentums (Artikel 14 des Grundgesetzes) berührt werden, werden diese Rechte eingeschränkt.

§ 23 Bußgeldbestimmungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 10 Abs. 1 bis 3, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 genehmigungspflichtige Maßnahmen ohne Genehmigung beginnt oder durchführt oder einer von der zuständigen Behörde mit der Genehmigung erteilten Auflage zuwiderhandelt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand eines Kulturdenkmals nicht duldet;
 3. entgegen §§ 11 und 13 Abs. 1 der Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt oder entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 den Beauftragten der zuständigen Behörde das Betreten von Grundstücken oder das Besichtigen von Kulturdenkmälern nicht gestattet;
 4. entgegen § 15 Abs. 1 und 2 einen Bodenfund nicht unverzüglich anzeigt oder entgegen § 15 Abs. 3 den Bodenfund oder die Fundstelle nicht bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand läßt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 1 mit Ausnahme der Zuwiderhandlung gegen § 10 Abs. 1 Nr. 1 können mit einem Bußgeld bis zu 25 000 Euro geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 können im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 10 Abs. 1 Nr. 1 mit einem Bußgeld bis zu 250 000 Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 4 beziehen, können eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. das Gesetz, betreffend den Schutz von Baudenkmalern und Straßen- und Landschaftsbildern vom 4. März 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1934 (SaBremR 2131-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (Brem.GBl. S. 235);
 2. das Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (GS S. 260 Brem.GBl. S. 107 101-a-2 Anlage B Nr. 11);
 3. das Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914 (GS S. 41 Brem.GBl. S. 107 101-a-2 Anlage B Nr. 14).
- (3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgrund des Gesetzes, betreffend den Schutz von Baudenkmalern und Straßen- und Landschaftsbildern in die Liste der bremischen Denkmäler aufgenommenen Kulturdenkmäler gelten als in die Denkmalliste eingetragene Kulturdenkmäler im Sinne dieses Gesetzes.

Bremen, den 27. Mai 1975

Der Senat

HAMBURG

Denkmalschutzgesetz

(DSchG)

Vom 5. April 2013*

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 26.06.2020 (HmbGVBl. S. 380, 384)

Fußnoten *) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zum Neuerlass des Denkmalschutzgesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142)

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

- (1) Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Denkmäler wissenschaftlich zu erforschen und nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten, sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und Landespflege einbezogen werden.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg soll auch als Eigentümerin oder sonst Verfügungsberechtigte und als obligatorisch Berechtigte durch vorbildliche Unterhaltungsmaßnahmen an Denkmälern für den Wert des kulturellen Erbes in der Öffentlichkeit eintreten und die Privatinitiative anregen. Dazu gehört auch die Verbreitung des Denkmalgedankens und des Wissens über Denkmäler in der Öffentlichkeit.

§ 2 Denkmalpflegerin oder Denkmalpfleger, Bodendenkmalpflegerin oder Bodendenkmalpfleger

Der Senat bestellt auf Vorschlag der zuständigen Behörde eine Kunsthistorikerin oder einen Kunsthistoriker oder eine kunsthistorisch vorgebildete Architektin oder einen kunsthistorisch vorgebildeten Architekten als Denkmalpflegerin oder Denkmalpfleger und eine Archäologin oder einen Archäologen als Bodendenkmalpflegerin oder Bodendenkmalpfleger.

§ 3 Denkmalrat

- (1) Für die Zwecke des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wird der zuständigen Behörde der Denkmalrat als unabhängiger sachverständiger Beirat beigeordnet. Der Denkmalrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Er soll sich zusammensetzen aus Vertreterinnen und Vertretern der Fachgebiete der Denkmalpflege, Geschichte und Architektur sowie aus in der Sache engagierten Bürgerinnen und Bürgern und Institutionen der Freien und Hansestadt Hamburg. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Die Leiterin oder der Leiter des Staatsarchivs nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Denkmalrats teil.

- (2) Die Mitglieder des Denkmalrates werden auf Vorschlag der zuständigen Behörde vom Senat ernannt. Die zuständige Behörde hat Vorschläge der Fachverbände und des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und des Erzbistums Hamburg einzuholen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Das Amt wird fortgeführt, bis ein neues Mitglied ernannt worden ist. Eine einmalige Wiederernennung ist zulässig. Eine erneute dritte Ernennung ist frühestens drei Jahre nach dem Ausscheiden möglich. Für die Berechnung der Amtszeit ist das Kalenderjahr maßgebend. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so ernennt der Senat ein Ersatzmitglied, falls der Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds mehr als ein Vierteljahr beträgt.
- (3) Beamtete Mitglieder des Denkmalrates sind an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Der Denkmalrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der zuständigen Behörde bedarf. Der Denkmalrat kann andere Sachverständige und die Bezirksamter hören.
- (5) Der Denkmalrat berät die zuständige Behörde. Er nimmt Stellung zu grundsätzlichen und aktuellen Fragestellungen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Der Denkmalrat ist berechtigt, Empfehlungen auszusprechen. Der Senat berichtet alle zwei Jahre der Bürgerschaft über die Arbeit des Denkmalrates zu Denkmalschutz und Denkmalpflege. Die Beschlüsse des Denkmalrates sollen auf der Internetseite der zuständigen Behörde unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen veröffentlicht werden.

§ 4 Gegenstand des Denkmalschutzes

- (1) Nach diesem Gesetz sind Baudenkmäler, Ensembles, Gartendenkmäler und Bodendenkmäler als Denkmäler geschützt. Das Gleiche gilt für bewegliche Denkmäler, deren Verfügung über die Unterschutzstellung unanfechtbar geworden ist oder wenn sofortige Vollziehung angeordnet wurde.
- (2) Ein Baudenkmal ist eine bauliche Anlage oder ein Teil einer baulichen Anlage im Sinne des § 2 Absatz 1 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 554), in der jeweils geltenden Fassung, deren oder dessen Erhaltung wegen der geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung oder zur Bewahrung charakteristischer Eigenheiten des Stadtbildes im öffentlichen Interesse liegt. Zu einem Baudenkmal gehören auch sein Zubehör und seine Ausstattung, soweit sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.
- (3) Ein Ensemble ist eine Mehrheit baulicher Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Straßen und Plätze sowie Grünanlagen und Frei- und Wasserflächen, deren Erhaltung aus in Absatz 2 genannten Gründen im öffentlichen Interesse liegt, und zwar auch dann, wenn kein oder nicht jeder einzelne Teil des Ensembles ein Denkmal darstellt. Zu einem Ensemble gehören auch das Zubehör und die Ausstattung seiner Bestandteile, soweit sie mit den Bestandteilen des Ensembles eine Einheit von Denkmalwert bilden.

-
- (4) Ein Gartendenkmal ist eine Grünanlage, eine Garten- oder Parkanlage, ein Friedhof, eine Allee oder ein sonstiges Zeugnis der Garten- und Landschaftsgestaltung einschließlich der Wasser- und Waldflächen oder Teile davon, deren oder dessen Erhaltung aus in Absatz 2 genannten Gründen im öffentlichen Interesse liegt. Zu einem Gartendenkmal gehören auch sein Zubehör und seine Ausstattung, soweit sie mit dem Gartendenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.
 - (5) Ein Bodendenkmal ist ein Überrest, eine bewegliche oder eine unbewegliche Sache, der oder die von Epochen und Kulturen zeugt, für die Ausgrabungen und Funde eine der Hauptquellen wissenschaftlicher Erkenntnis sind und deren Erhaltung aus in Absatz 2 genannten Gründen im öffentlichen Interesse liegt.
 - (6) Bewegliche Denkmäler sind alle nicht ortsfesten Sachen, die nicht unter die Absätze 2 bis 5 fallen und deren Erhaltung aus den in Absatz 2 genannten Gründen im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere:
 1. bewegliche Einzelgegenstände,
 2. Sammlungen und sonstige Gesamtheiten von beweglichen Einzelgegenständen.

§ 5 Unterschutzstellung beweglicher Denkmäler

- (1) Die Unterschutzstellung beweglicher Denkmäler wird von der zuständigen Behörde durch Verwaltungsakt verfügt. Die zuständige Behörde ist in Fällen der Gefahr befugt, zur Sicherung der durch dieses Gesetz geschützten Interessen anzuordnen, dass bewegliche Denkmäler vorläufig in das Verzeichnis der beweglichen Denkmäler (§ 6 Absatz 4) eingetragen werden. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn die Unterschutzstellung nicht innerhalb von drei Monaten eingeleitet und nach weiteren sechs Monaten verfügt worden ist.
- (2) Bewegliche Sachen werden als bewegliche Denkmäler nur unter Schutz gestellt, wenn sie von besonderer Bedeutung sind.

§ 6 Nachrichtliche Denkmalliste, konstitutives Verzeichnis beweglicher Denkmäler

- (1) Bei der zuständigen Behörde wird eine Denkmalliste für die Denkmäler im Sinne des § 4 Absätze 2 bis 5 geführt. In dieser Denkmalliste werden eine Identitätsnummer, die Belegenheit und eine Denkmalkurzbezeichnung aufgeführt. Der Schutz nach diesem Gesetz ist nicht von der Eintragung dieser Denkmäler in die Denkmalliste abhängig. Die Einhaltung der gesetzlichen Schutzpflichten kann von der bzw. dem Verfügungsberechtigten erst ab der Eintragung verlangt werden. Die Denkmalliste kann von jeder natürlichen und jeder juristischen Person eingesehen werden. Soweit es sich um eine Einsichtnahme im Hinblick auf die Bodendenkmäler handelt, ist ein berechtigtes Interesse darzulegen.
- (2) Die Eintragung erfolgt von Amts wegen oder auf Anregung der bzw. des Verfügungsberechtigten. Eintragungen in der Denkmalliste werden gelöscht, wenn die Eintragungsvoraussetzungen entfallen sind. Dies gilt nicht, wenn die Wiederherstellung eines Denkmals angeordnet ist.
- (3) Verfügungsberechtigte, deren Denkmäler bis zum 30. April 2013 noch nicht in die Denkmalliste eingetragen waren, werden von der Eintragung unterrichtet. Ist die Er-

mittlung der bzw. des Verfügungsberechtigten nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten möglich, ist die Eintragung öffentlich bekannt zu machen. Ebenso kann die Eintragung oder Löschung öffentlich bekannt gemacht werden, wenn mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen sind.

- (4) Bei der zuständigen Behörde wird gesondert ein konstitutives Verzeichnis der beweglichen Denkmäler geführt. In diesem Verzeichnis werden die Identitätsnummer und eine Denkmalkurzbezeichnung aufgeführt. Es kann von jeder natürlichen und jeder juristischen Person eingesehen werden.

Abschnitt II

Schutzbestimmungen und Genehmigungsverfahren

§ 7 Denkmalgerechte Erhaltung, Instandsetzung, Ersatzvornahme

- (1) Die Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, das Denkmal im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, vor Gefährdungen zu schützen und instand zu setzen. Unzumutbarkeit ist insbesondere gegeben, soweit die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung dauerhaft nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Denkmals aufgewogen werden können. Können die Verfügungsberechtigten Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch nehmen, so sind diese anzurechnen. Die Verfügungsberechtigten können sich nicht auf die Belastung durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht wurden, dass Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg trägt zu den Kosten der Erhaltung und Instandsetzung von Denkmälern nach Maßgabe der im Haushalt hierfür bereit gestellten Mittel bei.
- (3) Bei allen Entscheidungen nach diesem Gesetz sind die berechtigten Interessen der Verfügungsberechtigten über das Denkmal, insbesondere die Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, zu berücksichtigen.
- (4) Die Verfügungsberechtigten haben der zuständigen Behörde das Auftreten offenkundiger Mängel anzuzeigen, welche die Erhaltung des Denkmals gefährden.
- (5) Wird in ein Denkmal eingegriffen, es von seinem Standort entfernt oder beseitigt, so hat die Verursacherin oder der Verursacher des Eingriffes im Rahmen des Zumutbaren alle Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und wissenschaftliche Dokumentation des Denkmals anfallen.
- (6) Die Verfügungsberechtigten können durch die zuständige Behörde verpflichtet werden, bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung des Denkmals durchzuführen. Kommen die Verfügungsberechtigten ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, kann die zuständige Behörde die gebotenen Maßnahmen selbst durchführen oder durchführen lassen. Die Kosten der Maßnahmen tragen im Rahmen des Zumutbaren die Verfügungsberechtigten. Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter sowie sonstige Nutzungsberechtigte haben die Durchführung der Maßnahmen zu dulden.

-
- (7) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über die Erhaltung von Bau- und Gartendenkmälern sowie Ensembles zu erlassen. Der Senat wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verordnungsermächtigung nach Satz 1 für Festsetzungen im Rahmen von Bebauungsplänen für die Fälle auf die Bezirksämter weiter zu übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Bebauungsplanentwürfen zugestimmt haben. Dabei besteht insbesondere die Möglichkeit, Ensembles baulich zu verdichten, wenn hierfür eine denkmalverträgliche Planung vorliegt.
 - (8) Bei Maßnahmen und Planungen ist die Verpflichtung zur Bewahrung des Kulturerbes gemäß dem Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 215) zu berücksichtigen.
 - (9) Bescheide und sonstige Maßnahmen gelten auch für und gegen Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger.

§ 8 Umgebungsschutz

Die unmittelbare Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild oder Bestand von prägender Bedeutung ist, darf ohne Genehmigung der zuständigen Behörde durch Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen, durch die Gestaltung der unbebauten öffentlichen oder privaten Flächen oder in anderer Weise nicht dergestalt verändert werden, dass die Eigenart und das Erscheinungsbild des Denkmals wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 9 Genehmigungsvorbehalt für Veränderungen von Denkmälern

- (1) Denkmäler dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde nicht ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgebessert, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden. Einer Genehmigung für eine Standortveränderung beweglicher Denkmäler innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bedarf es nicht; die Verfügungsberechtigten sind jedoch verpflichtet, bei der zuständigen Behörde den jeweiligen Standort anzuzeigen.
- (2) Die beantragte Genehmigung darf nur versagt werden, wenn ihr überwiegende Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen. Sie ist zu erteilen, sofern überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen, dabei sind insbesondere Belange des Wohnungsbaus, der energetischen Sanierung, des Einsatzes erneuerbarer Energien und die Belange von Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen. Der Senat kann alle Entscheidungen selbst treffen. Entscheidet der Senat, ist die Frist des § 11 Absatz 1 während dieses Zeitraums gehemmt.
- (3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, soweit dies zum Schutz des Denkmals oder zur Dokumentation erforderlich ist. Insbesondere kann eine Genehmigung an die Bedingung geknüpft werden, dass die Ausführung nur nach einem von der zuständigen Behörde gebilligten Plan gemäß § 10, einer gebilligten denkmalpflegerischen Zielstellung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 oder unter Leitung einer oder eines von der zuständigen Behörde bestimmten Sachverständigen erfolgt.

- (4) Die Genehmigung der Beseitigung eines Denkmals und die Genehmigung der Entfernung eines Denkmals von seinem Standort können an die Bedingung der Wiedererrichtung des Denkmals an geeigneter Stelle und für eine seiner Eigenart entsprechenden Verwendung auf Kosten der Verfügungsberechtigten geknüpft werden. Die Wiedererrichtung kann auch auf einem Grundstück gefordert werden, das den über das Denkmal Verfügungsberechtigten nicht gehört.

§ 10 Denkmalpflegepläne, Denkmalpflegerische Zielstellung

- (1) Für Denkmäler kann die Erstellung von Denkmalpflegeplänen durch die oder den Verfügungsberechtigten von der zuständigen Behörde angeordnet werden, sofern dies zur dauerhaften Erhaltung der Denkmäler sowie zur Vermittlung des Denkmalgedankens und des Wissens über Denkmäler erforderlich ist. Denkmäler sind nach diesen Denkmalpflegeplänen im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und zu pflegen.
- (2) Der Denkmalpflegeplan gibt die Ziele und Erfordernisse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Darstellungen und die Festsetzungen der Bauleitplanung wieder. Er kann insbesondere enthalten:
1. die Bestandsaufnahme und Analyse des Plangebietes unter denkmalfachlichen und denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten,
 2. die topographischen Angaben über Lage und Ausdehnung der Denkmäler und der Bodendenkmäler,
 3. die denkmalpflegerischen Zielstellungen, unter deren Beachtung die Pflege und Erhaltung der Denkmäler jeweils zu verwirklichen ist.

§ 11 Entscheidung über einen Genehmigungsantrag

- (1) Wird ein Genehmigungsantrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des schriftlichen Antrags und Vorlage vollständiger Unterlagen im Sinne des Absatzes 2 bei der zuständigen Behörde beschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. Wird die Antragstellerin oder der Antragsteller dahin beschieden, dass der Antrag noch nicht abschließend geprüft werden konnte, so verlängert sich die Frist nach Satz 1 um drei Monate.
- (2) Mit dem Genehmigungsantrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen einzureichen. Das können insbesondere Pläne, Dokumentationen, Fotografien, Gutachten, Nutzungskonzepte sowie Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sein. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Unterlagen anfordern und verlangen, dass der Genehmigungsantrag durch vorbereitende Untersuchungen ergänzt wird.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Fristen nach Satz 1 können auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.
- (4) Über den Eingang eines Genehmigungsantrages ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

§ 12 Änderungen im Verfügungsrecht

Änderungen im Verfügungsrecht über Denkmäler sind der zuständigen Behörde durch die oder den Verfügungsberechtigten, im Erbfall durch die Erbin, den Erben, die Testamentsvollstreckerin oder den Testamentsvollstrecker unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Wiederherstellung, Stilllegung

- (1) Ist ein Denkmal ohne Genehmigung verändert und dadurch in seinem Denkmalwert gemindert worden oder ist es ganz oder teilweise beseitigt oder zerstört worden, so soll die zuständige Behörde anordnen, dass derjenige, der die Veränderung, Beseitigung oder Zerstörung zu vertreten hat, den früheren Zustand wiederherstellt. Die zuständige Behörde soll die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durchführen lassen, wenn die denkmalgerechte Wiederherstellung sonst nicht gesichert erscheint. Sie kann von dem Verpflichteten einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. Verfügungsberechtigte, Mieterinnen, Mieter, Pächterinnen, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben die Durchführung der Maßnahmen zu dulden.
- (2) Werden genehmigungspflichtige Maßnahmen ohne Genehmigung begonnen, so kann die zuständige Behörde die vorläufige Einstellung anordnen. Werden unzulässige Bauarbeiten trotz einer schriftlich oder mündlich verfügten Einstellung fortgesetzt, so kann die zuständige Behörde die Baustelle versiegeln oder die an der Baustelle vorhandenen Baustoffe, Bauteile, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel in amtlichen Gewahrsam bringen.

§ 14 Genehmigungspflicht für Ausgrabungen

- (1) Wer Bodendenkmäler ausgraben, aus einem Gewässer bergen oder unter Einsatz von technischen Suchgeräten entdecken will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Stelle. Die Genehmigung kann insbesondere gemäß § 7 Absatz 5 an Bedingungen oder Auflagen hinsichtlich der Ausführung der Ausgrabungen, der Dokumentation, des Fundverbleibes sowie der Konservierung und Restaurierung der aufzufindenden Überreste, Sachen oder Spuren geknüpft werden.
 - (2) Beabsichtigte Änderungen der Bodennutzung an einem Grundstück, welches Bodendenkmäler enthält, sind von den Verfügungsberechtigten bei der zuständigen Stelle anzuzeigen. Nach Eingang der Anzeige darf die Änderung der Bodennutzung nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Monaten vorgenommen werden. Die Änderung der Bodennutzung bedarf der Genehmigung, sofern sie die Bodendenkmäler beeinträchtigen kann. Ob eine Beeinträchtigung zu erwarten ist, entscheidet die zuständige Stelle. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
 - (3) Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Auffindung von Bodendenkmälern zwar nicht bezweckt wird, der Antragstellerin oder dem Antragsteller aber bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass solche bei Erdarbeiten voraussichtlich entdeckt werden könnten.
 - (4) §§ 11 und 18 gelten entsprechend.
 - (5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine zuständige Stelle für die Ausübung der Bodendenkmalpflege zu bestimmen und dieser den Gebührenanspruch für diesen Bereich zu übertragen.
-

§ 15 Grabungsschutzgebiete

- (1) Bestimmte abgegrenzte Flächen, in denen Bodendenkmäler vorhanden oder zu vermuten sind, können vom Senat durch Rechtsverordnung befristet oder auf unbestimmte Zeit zu Grabungsschutzgebieten erklärt werden, um die Bodendenkmäler zu erhalten.
- (2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verordnungsermächtigung nach Absatz 1 für Festsetzungen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren für die Fälle auf die Bezirksamter weiter zu übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Bebauungsplanentwürfen zugestimmt haben.

§ 16 Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten

In Grabungsschutzgebieten bedürfen alle Maßnahmen, die Bodendenkmäler gefährden können, der Genehmigung der zuständigen Stelle. § 9 Absatz 3, § 7 Absatz 5 und § 11 gelten entsprechend.

§ 17 Funde

- (1) Werden bei Erdarbeiten, Baggerungen oder anderen Gelegenheiten Sachen oder Sachteile gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich um bisher unbekannte Bodendenkmäler handeln kann, so haben die Finderin oder der Finder und die oder der Verfügungsberechtigte den Fund unverzüglich anzuzeigen und die zu seiner Sicherung und Erhaltung ergehenden Anordnungen zu befolgen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die gleiche Verpflichtung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund gemacht worden ist. Zur Erfüllung der Anzeigepflicht genügt die Erstattung der Anzeige durch einen der Anzeigepflichtigen.
- (3) Denkmäler, die so lange im Boden verborgen gewesen sind, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg. Der Fund ist unverzüglich der zuständigen Stelle anzuzeigen.
- (4) Liegt kein Fall nach § 14 vor, dürfen die Arbeiten vor Ablauf von drei Tagen - Sonnabende, Sonn- und Feiertage nicht gerechnet - nach Anzeigerstattung nicht fortgesetzt werden, es sei denn, die zuständige Stelle genehmigt die vorzeitige Fortsetzung.

§ 18 Überlassungspflicht

Bewegliche Funde, die unter die Anzeigepflicht nach § 17 Absätze 1 und 2 fallen, sind der zuständigen Stelle vorübergehend zur wissenschaftlichen Bearbeitung zu überlassen.

Abschnitt III

Enteignung und ausgleichspflichtige Maßnahmen

§ 19 Enteignungsgründe

Enteignungen im Rahmen dieses Gesetzes sind zulässig

1. zur Erhaltung eines gefährdeten Denkmals,
2. zur Entfernung eines Denkmals von seinem Standort und zur Wiedererrichtung eines Denkmals auf einem anderen geeigneten Grundstück gemäß § 9 Absatz 4,
3. zur Erhaltung oder Umgestaltung der Umgebung eines Denkmals, soweit sie aus zwingenden Gründen des Denkmalschutzes erforderlich sind,
4. zur Vornahme von Ausgrabungen von Bodendenkmälern.

§ 20 Begünstigte

Maßnahmen nach §§ 19, 21 und 22 sollen zu Gunsten der Freien und Hansestadt Hamburg getroffen werden. Sie dürfen zu Gunsten Dritter getroffen werden, wenn die Verwirklichung des Zwecks der Enteignung oder sonstigen Maßnahme erreicht und durch die Begünstigten dauerhaft gesichert wird.

§ 21 Ausgleichspflichtige Maßnahmen

Soweit Maßnahmen nach diesem Gesetz zu einer wirtschaftlich unzumutbaren, die Grenzen der Sozialbindung überschreitenden Belastung des Eigentums führen, ist ein angemessener Ausgleich in Geld zu gewähren, sofern und soweit die Belastung nicht in andere Weise ausgeglichen werden kann. Über den Ausgleich ist durch die zuständige Behörde zugleich mit der belastenden Maßnahme zumindest dem Grunde nach zu entscheiden.

§ 22 Übertragungsanspruch der Freien und Hansestadt Hamburg

- (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg kann von der durch eine ausgleichspflichtige Maßnahme nach diesem Gesetz betroffenen Eigentümerin oder von dem durch eine ausgleichspflichtige Maßnahme nach diesem Gesetz betroffenen Eigentümer die Übertragung des Eigentums verlangen, wenn der an die Eigentümerin oder den Eigentümer zu zahlende Ausgleich mehr als 50 vom Hundert des Wertes betragen würde. Die Übertragung eines Grundstücksteils kann verlangt werden, wenn die Teilung nach dem Baugesetzbuch zulässig ist. Der Übertragungsanspruch erlischt durch Verzicht der Eigentümerin oder des Eigentümers auf den Mehrbetrag.
- (2) Kommt eine Einigung über die Übertragung nicht zustande, so kann das Eigentum durch Enteignung entzogen werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erbbauberechtigte.

§ 23 Verfahren

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Hamburgischen Enteignungsgesetzes in der Fassung vom 11. November 1980 (HmbGVBl. S. 305), zuletzt geändert am 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 107), in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt IV

Ausführungs- und Schlussbestimmungen

§ 24 Denkmäler, die der Religionsausübung dienen

- (1) Sollen Entscheidungen über Denkmäler getroffen werden, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken der Kirchen oder anerkannter Religionsgemeinschaften dienen, beziehungsweise deren Gemeindeleben, so hat die zuständige Behörde die von der zuständigen kirchlichen Oberbehörde festgestellten liturgischen und gemeindlichen Belange und Erfordernisse zu berücksichtigen. Die Kirchen und die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind im Verfahren zu beteiligen. Die zuständige Behörde entscheidet nur im Benehmen mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde.
- (2) Der Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (heutige Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland) vom 29. November 2005 (HmbGVBl. 2006 S. 430) und der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. November 2005 (HmbGVBl. 2006 S. 436) bleiben hiervon unberührt.

§ 25 Besichtigung von Denkmälern und Fundstellen

- (1) Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde dürfen nach vorheriger Benachrichtigung Grundstücke, zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein Denkmal auch Wohnungen, betreten, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig ist. Sie dürfen Denkmäler oder als Denkmal in Betracht kommende Sachen besichtigen und die notwendigen wissenschaftlichen Erfassungsmaßnahmen, insbesondere zur Inventarisierung, durchführen. Im Falle einer Gefahr für das Denkmal ist das Betreten von Grundstücken auch ohne vorherige Benachrichtigung zulässig.
- (2) Verfügungsberechtigte von Denkmälern oder als Denkmal in Betracht kommenden Sachen haben der zuständigen Behörde sowie ihren Beauftragten die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 26 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Maßnahmen, die nach § 8, § 9, § 14 oder § 16 der Genehmigung bedürfen, ohne Genehmigung oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt,
 2. Anordnungen, Bedingungen oder Auflagen nach § 9 Absätze 3 und 4, § 10 Absatz 1, § 13 Absatz 1, § 14 oder § 17 Absätze 1 und 2 nicht erfüllt,
 3. den ihr oder ihm nach § 7 Absatz 1, § 18 oder § 25 Absatz 2 obliegenden Pflichten nicht nachkommt,
 4. im Falle des § 17 Absatz 4 die Arbeiten vorzeitig fortsetzt, ohne dass eine der dort genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt nach diesem Gesetz zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer einer ihm nach § 7 Absatz 4, § 12, § 14 Absatz 2 oder

§ 17 Absätze 1 bis 3 obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt.

- (4) Ordnungswidrig handelt, wer ein Denkmal im Sinne von § 4 fahrlässig zerstört.
- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.
- (6) Gegenstände, die durch ordnungswidrige Handlungen unter Verletzung des § 12 oder § 14 erlangt worden sind, können eingezogen werden.

§ 28 Fortführung der Denkmalliste

Das Verzeichnis der erkannten Denkmäler wird zusammen mit der bisherigen Denkmalliste als Denkmalliste fortgeführt. Es gilt als nach diesem Gesetz angelegt. Die in der bisherigen Denkmalliste eingetragenen beweglichen Denkmäler werden in das Verzeichnis der beweglichen Denkmäler überführt und gelten als rechtskräftig eingetragen. Die Denkmalliste wird spätestens bis zum 1. November 2013 öffentlich bekannt gemacht. Dies gilt nicht für Bodendenkmäler, soweit es für ihren Schutz erforderlich ist.

§ 29 Verordnungsermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, für Amtshandlungen nach diesem Gesetz Gebührenordnungen zu erlassen.

HESSEN

Hessisches Denkmalschutzgesetz

(HDSchG)

Vom 28. November 2016

§ 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

- (1) Es ist die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden.
- (2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wirken im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit das Land, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, Ehrenamtliche in der Denkmalpflege sowie Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Kulturdenkmälern zusammen.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Kulturdenkmäler im Sinne dieses Gesetzes sind bewegliche und unbewegliche Sachen, Sachgesamtheiten und Sachteile einschließlich Grünanlagen, an deren Erhalt aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.
- (2) Bodendenkmäler sind Kulturdenkmäler, die Zeugnisse menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens von wissenschaftlichem Wert darstellen und die im Boden verborgen sind oder waren oder aus urgeschichtlicher Zeit stammen. Die Oberste Denkmalschutzbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung den Umfang, in dem Fossilien als Bodendenkmäler geschützt werden sollen. Die Vorschriften des Naturschutzrechts bleiben unberührt.
- (3) Gesamtanlagen sind Kulturdenkmäler, die aus baulichen Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Grün-, Frei- und Wasserflächen bestehen und an deren Erhalt im Ganzen aus künstlerischen oder geschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Nicht erforderlich ist, dass jeder einzelne Teil der Gesamtanlage ein Kulturdenkmal darstellt.
- (4) Kulturdenkmäler, die sachenrechtlich unbeweglich sind, sind unbewegliche Kulturdenkmäler. Kulturdenkmäler, die sachenrechtlich beweglich sind, sind bewegliche Kulturdenkmäler.
- (5) Kulturdenkmäler sind auch dienach dem Kulturgutschutzgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) im hessischen „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ eingetragenen Kulturgüter.
- (6) Denkmalschutz ist hoheitliches Handeln, Denkmalpflege die Gesamtheit der staatli-

chen Hilfen für Eigentümerinnen und Eigentümer von Kulturdenkmälern und das Werben für Erhalt und die Pflege der Kulturdenkmäler.

§ 3 UNESCO-Welterbe

- (1) Das UNESCO-Welterbe in Hessen steht unter dem besonderen Schutz des Landes.
- (2) Die Denkmalfachbehörde nimmt die dem Land Hessen obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem UNESCO-Welterbe wahr, soweit Welterbestätten nach § 2 Kulturdenkmäler sind und Aufgaben nicht von der Obersten Denkmalschutzbehörde wahrgenommen werden.

§ 4 Denkmalschutzbehörden

- (1) Oberste Denkmalschutzbehörde ist die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister.
- (2) Untere Denkmalschutzbehörde ist in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, der Magistrat, in den Landkreisen der Kreisausschuss. Die Aufgaben des Denkmalschutzes obliegen den Gemeinden und Landkreisen zur Erfüllung nach Weisung.

§ 5 Denkmalfachbehörden

- (1) Denkmalfachbehörde ist das Landesamt für Denkmalpflege Hessen.
- (2) Die Denkmalfachbehörde erfüllt ihre Aufgaben nach § 1 Abs. 1 insbesondere, indem sie:
 1. Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Kulturdenkmälern bei Pflege, Untersuchung und Wiederherstellung berät und unterstützt,
 2. als Trägerin öffentlicher Belange das Interesse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wahrnimmt,
 3. Kulturdenkmäler systematisch inventarisiert,
 4. das Denkmalverzeichnis des Landes Hessen führt,
 5. Kulturdenkmäler wissenschaftlich untersucht und damit zur Erforschung der Landesgeschichte beiträgt,
 6. Öffentlichkeitsarbeit leistet, um das Verständnis für Denkmalschutz und Denkmalpflege zu wecken und zu fördern.

§ 6 Landesdenkmalrat

- (1) Die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister beruft zu ihrer oder seiner Beratung den Hessischen Landesdenkmalrat.
- (2) Dem Hessischen Landesdenkmalrat sollen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der mit Denkmalpflege und Denkmalschutz befassten Fachgebiete wie
 1. Kunstgeschichte,
 2. Archäologie,
 3. Architektur,
 4. Städtebau,

5. Kulturdenkmäler wissenschaftlich untersucht und damit zur Erforschung der Landesgeschichte beiträgt,
 6. Volkskunde und
 7. bildende Künste
- angehören. Ihm sollen ferner je eine Vertreterin oder ein Vertreter
1. des Hessischen Museumsverbandes,
 2. des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde,
 3. der Hochbauverwaltung des Landes Hessen,
 4. der evangelischen Kirchen,
 5. der katholischen Kirche,
 6. der Kommunalen Spitzenverbände,
 7. der Verbände der hessischen Haus- und Grundeigentümerinnen und -eigentümer,
 8. der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen,
 9. der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern und
 10. des Landesverbandes der jüdischen Gemeinden in Hessen
- angehören, die qualifizierte Kenntnisse der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes besitzen
- (3) Die im Hessischen Landtag vertretenen politischen Parteien entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme.
 - (4) Vertreter der für Denkmalschutz, Umweltschutz, Landschaftspflege, Naturschutz und Raumordnung zuständigen oberen Landesbehörden sollen zu den Sitzungen des Denkmalrates eingeladen werden.
 - (5) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Hessischen Landesdenkmalrats, die die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im Benehmen mit dem Landesdenkmalrat erlässt.
 - (6) Den Denkmalschutz oder die Denkmalpflege betreffende Verwaltungsvorschriften sollen mit dem Hessischen Landesdenkmalrat beraten werden.

§ 7 Denkmalbeirat und ehrenamtliche Denkmalpflege

- (1) Bei der Unteren Denkmalschutzbehörde wird nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vom Kreisausschuss oder Magistrat ein sachverständiger, weisungsunabhängiger Denkmalbeirat berufen, der die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben berät und unterstützt.
- (2) Die Untere Denkmalschutzbehörde kann sachkundige Ehrenamtliche in der Denkmalpflege im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde bestellen. Sie sind fachlich und organisatorisch der Unteren Denkmalschutzbehörde unterstellt. Sie unterstützen die Denkmalschutzbehörden in der Denkmalpflege.

§ 8 Zuständigkeiten der Denkmalschutzbehörden

- (1) Für Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes sind die Unteren Denkmalschutzbehörden zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
-

-
- (2) Bei Maßnahmen an Kulturdenkmälern, die im Eigentum des Bundes oder des Landes Hessen stehen, entscheidet die Oberste Denkmalschutzbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde. § 13 Abs. 2 und die §§ 14, 26 und 27 finden auf Kulturdenkmäler im Eigentum des Landes Hessen keine Anwendung.

§ 9 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden

- (1) Denkmalschutzbehörden haben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen, um Kulturdenkmäler zu schützen, zu erhalten und zu bergen sowie Gefahren von ihnen abzuwenden. Sie haben bei allen Entscheidungen den berechtigten Interessen der Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Kulturdenkmälern Rechnung zu tragen. Die Behörden haben bei allen Entscheidungen und Genehmigungen die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes besonders zu berücksichtigen. Bei öffentlich zugänglichen Denkmälern sind auch die Belange der Barrierefreiheit besonders zu berücksichtigen.
- (2) Soweit ein Vorhaben nach diesem Gesetz einer Genehmigung bedarf, kann diese unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.
- (3) Durch die Erteilung von Genehmigungen aufgrund dieses Gesetzes werden Genehmigungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderlich sind, nicht ersetzt. Baugenehmigungen und bauordnungsrechtliche Zustimmungen schließen die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ein.
- (4) Wer eine Maßnahme, die nach diesem Gesetz der Genehmigung bedarf, ohne die erforderliche Genehmigung oder im Widerspruch zu den bei der Genehmigung erteilten Bedingungen oder Auflagen durchführt, ist auf Anordnung der Unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet, den alten Zustand wieder herzustellen oder das Kulturdenkmal auf andere Weise entsprechend den Bedingungen oder Auflagen der Unteren Denkmalschutzbehörde instand zu setzen.

§ 10 Denkmalverzeichnis

- (1) Kulturdenkmäler werden in das Denkmalverzeichnis des Landes Hessen eingetragen. Der Inhalt des Denkmalverzeichnisses bestimmt sich nach den §§ 11 und 12.
- (2) Die Einsicht in das Denkmalverzeichnis ist jedermann gestattet. Davon ausgenommen sind Angaben zum Eigentum und bei beweglichen Kulturdenkmälern auch zum Standort des Kulturdenkmals. Die Daten des Denkmalverzeichnisses können über geeignete, öffentlich verfügbare elektronische Kommunikationsmittel bereitgestellt werden.

§ 11 Unbewegliche Kulturdenkmäler

- (1) Unbewegliche Kulturdenkmäler werden im Benehmen mit der Gemeinde erfasst und nachrichtlich in das Denkmalverzeichnis eingetragen. Eigentümerinnen und Eigentümer sind zu unterrichten, wenn ihr Kulturdenkmal erfasst wurde. Dies kann auf elektronischem Weg erfolgen. Der Schutz unbeweglicher Kulturdenkmäler ist nicht davon abhängig, dass sie in das Denkmalverzeichnis des Landes Hessen eingetragen sind.
- (2) Die Öffentlichkeit wird in geeigneter Weise über den Bestand unbeweglicher Kultur-

denkmäler unterrichtet, über Bodendenkmäler jedoch nur, wenn sie oberirdisch sichtbar sind.

§ 12 Bewegliche Kulturdenkmäler

- (1) Als bewegliche Kulturdenkmäler können in das Denkmalverzeichnis eingetragen werden:
 1. Zubehör eines unbeweglichen Kulturdenkmals, das mit diesem eine Sachgesamtheit nach § 2 Abs. 1 bildet,
 2. Gegenstände, deren Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ort historisch begründet ist und deren Verbleib an Ort und Stelle im öffentlichen Interesse liegt, und
 3. Dokumente und Sammlungen, die die Kriterien des § 2 Abs. 1 erfüllen,
- (2) Eine bewegliche Sache wird durch Eintrag in das Denkmalverzeichnis Kulturdenkmal. National wertvolles Kulturgut nach § 2 Abs. 5 gilt als im Denkmalverzeichnis eingetragen.
- (3) Vor einer Eintragung nach Abs. 1 ist die Eigentümerin oder der Eigentümer zu hören und von der Vornahme einer Eintragung unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Eine Eintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn die Voraussetzungen für eine Eintragung nicht mehr vorliegen. Hiervon ist die Eigentümerin oder der Eigentümer unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Erhaltungspflicht

- (1) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln.
- (2) Das Land sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen hierzu durch Zuschüsse nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel bei.

§ 14 Durchsetzung der Erhaltung

- (1) Kommt die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder kommen sonstige Unterhaltungspflichtige ihren Verpflichtungen nach § 13 Abs. 1 nicht nach und wird hierdurch das Kulturdenkmal gefährdet, können sie von der Unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet werden, erforderliche Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen.
- (2) Erfordert der Zustand eines Kulturdenkmals zu seiner Instandhaltung, Instandsetzung oder zu seinem Schutz Maßnahmen, ohne deren unverzügliche Durchführung es gefährdet wäre, kann die Untere Denkmalschutzbehörde diejenigen Maßnahmen selbst durchführen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand des Kulturdenkmals geboten sind. Die Eigentümerin oder der Eigentümer und die Besitzerin oder der Besitzer sind verpflichtet, solche Maßnahmen zu dulden. Die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer und sonstige Unterhaltungspflichtige können im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der entstandenen Kosten herangezogen werden.

§ 15 Nutzung von Kulturdenkmälern

Werden Kulturdenkmäler nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt, sollen die Eigentümerinnen und Eigentümer eine Nutzung anstreben, die einen möglichst weitgehenden Erhalt der Substanz auf die Dauer gewährleistet.

§ 16 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachbehörde sind nach vorheriger Benachrichtigung der Eigentümerin oder des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers berechtigt, Grundstücke zu betreten und Kulturdenkmäler zu besichtigen, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlich ist. Wohnungen dürfen gegen den Willen der Besitzerin oder des Besitzers nur zur Abwendung drohender Gefahr für Kulturdenkmäler betreten werden. Die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

§ 17 Zugang zu Kulturdenkmälern

Kulturdenkmäler sollen der Öffentlichkeit so weit wie möglich zugänglich gemacht werden, wenn der öffentliche Zutritt zugemutet werden kann. Die Denkmalfachbehörde soll in solchen Fällen Vereinbarungen über den freien Zutritt treffen; dies gilt insbesondere dann, wenn für die Erhaltung des Denkmals öffentliche Mittel aufgewendet werden oder aufgewendet worden sind.

§ 18 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

- (1) Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf, wer ein Kulturdenkmal oder Teile davon.
 1. zerstören oder beseitigen,
 2. an einen anderen Ort verbringen,
 3. umgestalten oder instand setzen,
 4. mit Werbeanlagen versehen will.
 - (2) Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf ferner, wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann.
 - (3) Die Genehmigung ist zu erteilen,
 1. wenn Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen,
 2. wenn und soweit ihre Ablehnung der Eigentümerin oder dem Eigentümer wirtschaftlich unzumutbar wäre oder
 3. wenn überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen.
 - (4) Eine Maßnahme in einer Gesamtanlage ist zu genehmigen, wenn sie diese in Substanz
-

oder Wirkung nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt. Wenn das öffentliche Interesse an der beabsichtigten Maßnahme entgegenstehenden Gründen des Denkmalschutzes überwiegt, ist die Maßnahme zu genehmigen.

- (5) Soweit in ein Kulturdenkmal eingegriffen wird, hat der Veranlasser des Eingriffs im Rahmen des Zumutbaren die Kosten zu tragen, die für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung oder Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen.

§ 19 Anzeigepflichtige Maßnahmen

- (1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer haben Schäden und Mängel, die an Kulturdenkmälern auftreten und deren Denkmalwert oder Substanz beeinträchtigen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- (2) Wird ein bewegliches Kulturdenkmal veräußert, so haben Veräußerin oder Veräußerer und Erwerberin oder Erwerber den Eigentumswechsel innerhalb eines Monats der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

§ 20 Genehmigungsverfahren

- (1) Der Genehmigungsantrag ist schriftlich mit allen für die Beurteilung des Vorhabens und der Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen einzureichen. Im Einzelfall kann verlangt werden, dass der Genehmigungsantrag durch vorbereitende Untersuchungen am Kulturdenkmal ergänzt wird.
- (2) Der Eingang des vollständigen Genehmigungsantrages nach Abs. 1 ist unter Angabe des Datums schriftlich zu bestätigen. Über den Genehmigungsantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Genehmigungsantrages zu entscheiden; die Denkmalschutzbehörde kann diese Frist aus wichtigem Grund um bis zu drei Monate verlängern. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Genehmigungsantrag nicht innerhalb der nach Satz 2 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Im Übrigen gilt § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Das Verfahren nach Abs. 1 Satz 1 kann über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
- (4) Soweit die besondere Eigenart eines Kulturdenkmales dies gebietet, kann verlangt werden, dass die Leitung oder Ausführung von Arbeiten, die besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzen, durch denkmalfachlich geeignete Personen erfolgt.
- (5) Die Unteren Denkmalschutzbehörden beteiligen die Denkmalfachbehörde an ihren Entscheidungen. Kommt zwischen Unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde kein Einvernehmen zustande, ist die Weisung der Obersten Denkmalschutzbehörde einzuholen.
- (6) In Genehmigungsverfahren nachdem Bundes-Immissionsschutzgesetz entscheidet die für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständige Behörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Fristen nach Satz 1 können auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei

Jahre verlängert werden.

- (8) Für Maßnahmen, die Kulturdenkmäler nur in geringem Maß verändern, kann die Denkmalfachbehörde mit Unteren Denkmalschutzbehörden Verwaltungsvereinbarungen über eine Vereinfachung des Beteiligungsverfahrens nach Abs. 5 Satz 1 treffen. Die fachliche Qualifizierung und personelle Ausstattung der Unteren Denkmalschutzbehörde muss Gewähr dafür bieten, dass die so übertragene Zuständigkeit fachgerecht erfüllt werden kann.

§ 21 Funde

- (1) Wer Bodendenkmäler entdeckt, hat dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde zu.
- (2) Anzeigepflichtig sind die Entdeckerin oder der Entdecker, die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks sowie die Leiterin oder der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt worden ist.
- (3) Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Die Denkmalfachbehörde soll der Fortsetzung der Arbeiten zustimmen, wenn deren Unterbrechung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht.
- (4) Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen.

§ 22 Nachforschungen

Nachforschungen, insbesondere Grabungen, mit dem Ziel, Bodendenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Denkmalfachbehörde.

§ 23 Grabungsschutzgebiete

- (1) Die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmte abgegrenzte Gebiete befristet oder auf unbefristete Zeit zu Grabungsschutzgebieten erklären, wenn eine begründete Vermutung besteht, dass sie Bodendenkmäler bergen.
- (2) In Grabungsschutzgebieten bedürfen Arbeiten, die Bodendenkmäler gefährden können, der Genehmigung der Obersten Denkmalschutzbehörde. Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt im bisherigen Ausmaß unberührt.

§ 24 Nutzungsbeschränkungen

- (1) Die Oberste Denkmalschutzbehörde kann die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils beschränken, in dem sich Bodendenkmäler befinden.
- (2) Die Beschränkung nach Abs. 1 ist auf Ersuchen der Obersten Denkmalschutzbehörde im Grundbuch einzutragen. Berechtigter ist das Land, vertreten durch die Denkmal-

fachbehörde.

§ 25 Schatzregal

- (1) Bodendenkmäler, die als bewegliche Sachen herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihre Eigentümerin oder ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit ihrer Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie
 1. einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben,
 2. bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt werden oder
 3. bei unerlaubten Nachforschungen entdeckt werden.Die Finderin oder der Finder wird von Kosten und Aufwand der Überlassung freigestellt.
- (2) Erwirbt das Land Eigentum nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, haben die Finderin oder der Finder einerseits, die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer andererseits je zur Hälfte Anspruch auf eine Fundprämie, wenn sie innerhalb von zwei Jahren einen Antrag bei der Denkmalfachbehörde stellen. Die Höhe der Fundprämie bemisst sich entsprechend § 971 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Aufwendungen des Landes zur Sicherung und zum Erhalt der Funde sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Über den Antrag entscheidet die Denkmalfachbehörde.

§ 26 Enteignung

- (1) Die Enteignung ist zugunsten des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde oder einer rechtsfähigen Stiftung zulässig, soweit sie erforderlich ist, damit
 1. ein Kulturdenkmal in seinem Bestand oder Erscheinungsbild erhalten bleibt,
 2. ein Bodendenkmal wissenschaftlich ausgewertet oder der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann,
 3. in einem Grabungsschutzgebiet planmäßige Nachforschungen betrieben werden können.
- (2) Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Enteignung. Antragsberechtigt ist die Denkmalfachbehörde.

§ 27 Sonstige entschädigungspflichtige Maßnahmen

- (1) Soweit Anordnungen aufgrund dieses Gesetzes im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung des Eigentums führen, hat das Land eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren, sofern und soweit die Belastung nicht in anderer Weise ausgeglichen werden kann.
- (2) Die Grundsätze der Entschädigung bei der förmlichen Enteignung sind entsprechend anzuwenden. Enteignungsbegünstigt ist das Land, vertreten durch die Denkmalfachbehörde. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sollen sich an der Entschädigung im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit beteiligen.

§ 28 Bußgeldbestimmungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig.
-

1. genehmigungspflichtige Maßnahmen entgegen § 18 Abs. 1 und 2, § 22 oder § 23 Abs. 2 Satz 1 ohne Genehmigung beginnt oder durchführt oder einer von der zuständigen Behörde mit der Genehmigung erteilten Bedingung oder Auflage zuwiderhandelt,
 2. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörde zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand eines Kulturdenkmals nicht duldet,
 3. der Auskunftspflicht nach § 16 Abs. 1 nicht nachkommt,
 4. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 den Beauftragten der zuständigen Behörde das Betreten von Grundstücken oder das Besichtigen von Kulturdenkmälern nicht gestattet,
 5. entgegen § 19 Abs. 1 Schäden und Mängel nicht oder nicht unverzüglich anzeigt,
 6. entgegen § 19 Abs. 2 den Eigentumswechsel eines beweglichen Kulturdenkmals nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 7. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 einen Fund nicht unverzüglich anzeigt,
 8. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 1 den Fund oder die Fundstelle nicht bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand lässt,
 9. den von der Denkmalfachbehörde erlassenen, vollziehbaren Anordnungen zur Bergung, Auswertung und zur wissenschaftlichen Bearbeitung nach § 21 Abs. 4 zuwiderhandelt oder
 10. einer Nutzungsbeschränkung nach § 24 Abs. 1 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Abweichend von Satz 1 können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.
 - (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Denkmalschutzbehörde.
 - (4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 begangen worden, können die zur Vorbereitung oder Begehung gebrauchten oder bestimmten Gegenstände eingezogen werden.

§ 29 Staatskirchenverträge

- (1) Art. 20 Satz 2 des Vertrages des Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen vom 18. Februar 1960 (GVBl. S. 54) und Art. V Satz 2 des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 9. März 1963 (GVBl. I S. 102) bleiben unberührt. § 18 Abs. 1 Nr. 3 und § 19 Abs. 2 finden insoweit keine Anwendung.
- (2) Bei kircheneigenen Kulturdenkmälern ist die Kirchenleitung in den Verfahren nach den §§ 11 und 12 zu beteiligen.
- (3) Bei Entscheidungen der Denkmalschutzbehörden sind bei Kulturdenkmälern, die der unmittelbaren Religionsausübung dienen, die von den Leitungen der Religionsgemeinschaften festgelegten religiösen Belange vorrangig zu berücksichtigen.

§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270)¹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 523), wird aufgehoben.

§ 31 Rechtsverordnungen

Die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über

1. den Umfang, in dem Fossilien als Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 Satz 3 geschützt werden sollen,
2. die Übertragung einzelner Zuständigkeiten der Obersten Denkmalschutzbehörde auf andere Behörden nach § 8 Abs. 2 Satz 1,
3. die Erfassung der Kulturdenkmäler nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 1, 3 und 4,
4. Form und Führung des Denkmalverzeichnisses und seiner Auszüge nach § 10 Abs. 1 Satz 1,
5. die Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Eigentümerinnen und Eigentümer nach § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 Satz 2,
6. die nähere Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens nach § 20 und § 22 und
7. Grabungsschutzgebiete nach § 23 Abs. 1.

§ 32 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 28. November 2016

**Der Hessische
Ministerpräsident**

Bouffier

**Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst**

Rhein

1) Hebt auf FFN 76-4

MECKLENBERG-VORPOMMERN

Denkmalschutzgesetz

(DSchG M-V)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 25 neu gefasst durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVBl. M-V S. 383, 392)

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

- (1) Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist, die Denkmale als Quellen der Geschichte und Tradition zu schützen, zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken.
- (2) Denkmalschutz und Denkmalpflege obliegen dem Land, den Landkreisen und Gemeinden. Die Landkreise und Gemeinden nehmen diese Aufgaben als Auftragsangelegenheiten nach Maßgabe dieses Gesetzes wahr.
- (3) Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Bei der Abwägung ist eine Erhaltung und sinnvolle Nutzung der Denkmale und Denkmalbereiche anzustreben. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig zu beteiligen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Denkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.
- (2) Baudenkmale sind Denkmale, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Ebenso zu behandeln sind Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Historische Ausstattungsstücke sind wie Baudenkmale zu behandeln, sofern sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.
- (3) Denkmalbereiche sind Gruppen baulicher Anlagen, die aus den in Absatz 1 genannten Gründen erhaltenswert sind, unabhängig davon, ob die einzelnen baulichen Anlagen für sich Baudenkmale sind. Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge,

bauliche Gesamtanlagen, Produktionsstätten und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind. Mit dem Denkmalbereich wird das äußere Erscheinungsbild geschützt.

- (4) Bewegliche Denkmale sind alle nicht ortsfesten Denkmale.
- (5) Bodendenkmale sind bewegliche oder unbewegliche Denkmale, die sich im Boden, in Mooren sowie in Gewässern befinden oder befanden. Als Bodendenkmale gelten auch
 - Zeugnisse, die von menschlichen und mit diesem im Zusammenhang stehenden tierischen und pflanzlichen Leben in der Vergangenheit künden,
 - Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmale hervorgerufen worden sind, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.
- (6) Auf Archivgut finden die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Behörden des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

§ 3 Denkmalschutzbehörden

Denkmalschutzbehörden sind

1. das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als oberste Denkmalschutzbehörde und
2. die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als untere Denkmalschutzbehörden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind die unteren Denkmalschutzbehörden für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Sie arbeiten mit den am Denkmalschutz und der Denkmalpflege interessierten Verbänden, Bürgern und ehrenamtlichen Denkmalpflegern zusammen.

§ 4 Denkmalfachbehörde

- (1) Fachbehörde ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege. Es berät und unterstützt die Gemeinden, Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte in der Denkmalpflege und dem Denkmalschutz. Es wirkt fachlich bei den Entscheidungen der unteren Denkmalschutzbehörden und der obersten Denkmalschutzbehörde mit.
- (2) Die Denkmalfachbehörde nimmt im Rahmen der Denkmalpflege insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Systematische Erfassung der Denkmale (Inventarisierung),
 2. wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung der Denkmale sowie Veröffentlichung und wissenschaftliche Behandlung der Fragen von Methodik und Praxis der Denkmalpflege,
 3. Anleitung und Betreuung von Konservierung und Restaurierung von Denkmalen sowie fachliche Überwachung dieser Maßnahmen,

4. wissenschaftliche Ausgrabungen, Bergung und Restaurierung von Bodendenkmälern, Überwachung dieser Maßnahmen sowie die Erfassung der beweglichen Bodendenkmale,
 5. Bewirtschaftung der ihnen vom Land bereitgestellten Mittel für Denkmalpflege,
 6. allgemeine Vertretung der Interessen der Denkmalpflege bei Planungen und sonstigen Maßnahmen,
 7. die Denkmalfachbehörde kann auf Vorschlag der unteren Denkmalschutzbehörden ehrenamtliche Denkmalpfleger ernennen.
- (3) Aufgaben der Denkmalfachbehörde, die Bodendenkmale im Sinne des § 2 Abs. 5 betreffen, die zugleich die Voraussetzungen eines Naturdenkmals nach § 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder eines gesetzlich geschützten Geotops nach § 20 Abs. 2 des Naturschutzausführungsgesetzes erfüllen, nehmen jene im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde wahr. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die nächsthöhere Behörde in Benehmen mit der Naturschutzbehörde derselben Verwaltungsebene.

§ 5 Denkmalliste

- (1) Denkmale sind in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten führen die unteren Denkmalschutzbehörden getrennt nach Bodendenkmälern, Baudenkmalen und beweglichen Denkmälern. Bewegliche Denkmale sind nur einzutragen, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historischen Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Werden bewegliche Denkmale in einer öffentlichen Sammlung betreut, so bedürfen sie nicht der Eintragung in die Denkmalliste. Der Eigentümer und die Gemeinde sollen vor der Eintragung des Denkmals in die jeweilige Denkmalliste angehört werden und sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.
- (2) Der Schutz durch dieses Gesetz ist nicht davon abhängig, daß Denkmale in die Denkmallisten eingetragen sind. Die §§ 6, 7, 8 und 9 gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.
- (3) Die Ausweisung der Denkmalbereiche ergeht nach Anhörung der Denkmalfachbehörde und im Einvernehmen mit den Gemeinden durch Rechtsverordnung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die Denkmalbereiche sind von der unteren Denkmalschutzbehörde ortsüblich bekannt zu machen.
- (4) Die Eintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.
- (5) Die Denkmallisten stehen jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

Dritter Abschnitt Maßnahmen für Denkmale

§ 6 Erhaltungspflicht

- (1) Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Denkmalen sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht instand zu setzen, zu erhalten und pfleglich zu behandeln.
- (2) Das Land, die Landkreise sowie die Gemeinden können hierzu durch Zuwendungen beitragen.
- (3) Bei allen Entscheidungen nach diesem Gesetz sind die berechtigten Interessen der Eigentümer der Denkmale zu berücksichtigen.
- (4) Werden Denkmale nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt, ist durch die Eigentümer eine Nutzung abzusichern, die eine möglichst weitgehende Erhaltung der Substanz auf die Dauer gewährleistet.
- (5) Wird in ein Denkmal eingegriffen, so hat der Verursacher des Eingriffes alle Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen.

§ 7 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

- (1) Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf, wer
 1. Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
 2. in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird.

Vor der Entscheidung hat die untere Denkmalschutzbehörde die Denkmalfachbehörde zu hören. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn bei Vorhaben nach § 77 Abs. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern die Denkmalfachbehörde zugestimmt hat.

- (2) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist schriftlich mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen bei einer unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen. Im Einzelfall kann verlangt werden, dass der Genehmigungsantrag durch vorbereitende Untersuchungen, insbesondere durch eine denkmalpflegerische Zielstellung gemäß Absatz 3 Nr. 1, ergänzt wird.
 - (3) Die Genehmigung ist zu erteilen,
 1. bei Übereinstimmung der in Aussicht genommenen Maßnahmen mit einer von dem fachlich zuständigen Landesamt bestätigten, von dem Eigentümer oder Auftraggeber zu erstellenden denkmalpflegerischen Zielstellung der an dem Denkmal zu ergreifenden Maßnahmen und wenn sonstige Gründe des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege nicht entgegenstehen,
 2. wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt
 - (4) Im übrigen kann die Genehmigung versagt werden, wenn und soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen.
-

-
- (5) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, soweit dies zum Schutz des Denkmals erforderlich ist. Bei der Entscheidung sind die berechtigten Belange des Verpflichteten zu berücksichtigen.
 - (6) Erfordert die genehmigungspflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so ersetzt diese Entscheidung die Genehmigung nach Absatz 1. Die nach Satz 1 zuständigen Behörden haben vor der Erteilung einer Genehmigung das Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Landesamt herzustellen. Kann das Einvernehmen nicht binnen vier Wochen hergestellt werden, so entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde innerhalb von vier Wochen abschließend.

§ 8 Veräußerungs- und Veränderungsanzeige

Wird ein Denkmal veräußert, so haben der frühere und der neue Eigentümer den Eigentümerwechsel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, der für die Führung der Denkmalliste fachlich zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige eines Pflichtigen befreit den anderen.

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte sind dazu verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege notwendig sind.
- (2) Die unteren Denkmalschutzbehörden sowie die Denkmalfachbehörde oder ihre Vertreter sind berechtigt, Grundstücke und Wohnungen zu betreten sowie Prüfungen und Untersuchungen anzustellen, soweit dies für die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes, insbesondere zur Eintragung in die Denkmalliste oder anderer Maßnahmen nach diesem Gesetz dringend erforderlich ist. Das Betreten von Wohnungen ist ohne Einwilligung des Eigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter nur bei Gefahr im Verzuge zulässig.
- (3) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

§ 10 Denkmale der Kirchen und öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften

- (1) Die Kirchen und das Land tragen gemeinsam Verantwortung für den Schutz und Erhalt der kirchlichen Denkmale.
 - (2) Die Kirchen stellen sicher, daß ihre Denkmale erhalten bleiben und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht. Insoweit sind Enteignungen nach dem Denkmalschutzrecht unzulässig.
 - (3) Bei Entscheidungen über Denkmale, die gottesdienstlichen, kultischen oder gleichartigen kirchlichen Zwecken unmittelbar dienen, berücksichtigen die Denkmalschutzbehörden die von den kirchlichen Oberbehörden festgestellten Belange. Die kirchliche Oberbehörde entscheidet im Benehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde, falls die untere Denkmalschutzbehörde oder die Denkmalfachbehörde die geltend gemachten Belange nicht anerkennt.
-

- (4) Durch Vereinbarungen können den Kirchen Aufgaben des Denkmalschutzes übertragen werden.
- (5) Das Land nimmt bei der Förderung nach dem Denkmalrecht, auch bei der Vergabe von Mitteln, Rücksicht auf die besonderen denkmalpflegerischen Aufgaben der Kirchen. Es setzt sich dafür ein, daß die Kirchen auch von solchen Einrichtungen Hilfe erhalten, die auf nationaler und internationaler Ebene für die Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.

Vierter Abschnitt

Besondere Maßnahmen

§ 11 Fund von Denkmalen

- (1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, daß an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für
 - den Entdecker,
 - den Leiter der Arbeiten,
 - den Grundeigentümer,
 - zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.
- (2) Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.
- (3) Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.
- (4) Die Denkmalfachbehörde, die unteren Denkmalschutzbehörden mit Genehmigung der Denkmalfachbehörde sowie deren Beauftragte sind berechtigt, das Denkmal zu bergen und für die Auswertung und die wissenschaftliche Erforschung bis zu einem Jahr in Besitz zu nehmen. Dabei sind alle zur Erhaltung des Denkmals notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Denkmalfachbehörde kann die Frist um ein Jahr verlängern, wenn dies zur Erhaltung des Denkmals oder zu seiner wissenschaftlichen Erforschung erforderlich ist.

§ 12 Nachforschungen

Nachforschungen, insbesondere Grabungen oder der Einsatz von technischen Suchgeräten, mit dem Ziel, Denkmale, insbesondere Bodendenkmale, zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der obersten Denkmalschutzbehörde.

§ 13 Schatzregal

Bewegliche Denkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen gewesen sind, daß ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum

des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten im Sinne des § 16 entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben.

§ 14 Grabungsschutzgebiete

- (1) Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit der zuständigen Gemeinde bestimmte Grundstücke, die voraussichtlich Bodendenkmale enthalten, durch Eintragung in die Denkmalliste zu Grabungsschutzgebieten erklären.
- (2) In der Mitteilung an den Eigentümer und die Gemeinde gemäß § 5 Abs. 1 sind die Maßnahmen zu bezeichnen, die einer Genehmigung bedürfen. Die Genehmigung erteilt die untere Denkmalschutzbehörde. Auf die Genehmigung findet § 7 Abs. 2 bis 7 Anwendung.

§ 15 Sonderregelung bei Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen

In Gebieten, in denen nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung Maßnahmen nach dem Bundesberggesetz vorgesehen sind, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme der Denkmalfachbehörde Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von vermuteten Denkmälern, insbesondere von Bodendenkmälern, oder zu deren Bergung zu geben. Hierzu sind der unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekanntzugeben.

Fünfter Abschnitt

Denkmalrechtliche Verfügungen, Zugang zu Denkmälern, Kennzeichnung, Entschädigung

§ 16 Allgemeine Maßnahmen der Denkmalbehörden

Die unteren Denkmalschutzbehörden haben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen, um Denkmäle zu schützen, zu erhalten und zu bergen sowie Gefahren von ihnen abzuwenden.

§ 17 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

- (1) Wer eine Handlung, die nach diesem Gesetz der Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung, unsachgemäß oder im Widerspruch zu den Auflagen durchführt, muß auf Verlangen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde die Arbeiten sofort einstellen und den bisherigen Zustand wiederherstellen. Bei Gefahr im Verzug kann bis zur Entscheidung der unteren Denkmalschutzbehörde die Denkmalfachbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. Die Baueinstellung nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Wer widerrechtlich ein Denkmal vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist auf Verlangen der unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet, das Zerstörte wiederherzustellen.
- (3) Im übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern Anwendung.

§ 18 Zugang zu Denkmalen

- (1) Denkmale oder Teile derselben sollen im Rahmen des für den Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten Zumutbaren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (2) Die unteren Denkmalschutzbehörden sollen mit den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten von Denkmalen Vereinbarungen über den Zutritt treffen.

§ 19 Kennzeichnung der Denkmale

Denkmale können gekennzeichnet werden. Das Nähere regelt die oberste Denkmalschutzbehörde durch Verwaltungsvorschrift. Eigentümer und sonstige Nutzungsrechte von Denkmalen haben die Anbringung von Kennzeichen und Erläuterungstafeln zu dulden.

§ 20 Durchsetzung der Erhaltung

- (1) Kommen Eigentümer, Besitzer oder sonstige Unterhaltspflichtige ihren Verpflichtungen nach § 6 nicht nach und tritt hierdurch eine Gefährdung der Denkmale ein, können sie von der unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet werden, erforderliche Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Zumutbaren durchzuführen.
- (2) Erfordert der Zustand eines Denkmals zu seiner Instandhaltung, Instandsetzung oder zu seinem Schutz Maßnahmen, ohne deren unverzügliche Durchführung es gefährdet würde, können die Denkmalschutzbehörden diejenigen Maßnahmen selbst durchführen oder einleiten, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand des Denkmals geboten sind. Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, solche Maßnahmen zu dulden. Eigentümer, Besitzer und sonstige Unterhaltspflichtige können im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der entstandenen Kosten herangezogen werden.

§ 21 Enteignungen

- (1) Eine Enteignung von Denkmälern ist nach diesem Gesetz zulässig, wenn allein dadurch
 1. ein Denkmal in seinem Bestand, seiner Eigenart oder seinem Erscheinungsbild erhalten werden kann,
 2. ein Denkmal der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht, oder
 3. in einem Grabungsschutzgebiet planmäßige Nachforschungen betrieben werden können.
- (2) Im übrigen gilt das Enteignungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 22 Vorkaufsrecht

- (1) Der Gemeinde steht beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich Denkmale befinden, ein Vorkaufsrecht zu. Es darf nur ausgeübt werden, wenn dadurch die dauernde Erhaltung des Denkmals ermöglicht werden soll. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten, Lebenspartner oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwä-

gert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist. Das Vorkaufsrecht steht der Gemeinde nicht zu beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und bei Erbbaurechten.

- (2) Das Vorkaufsrecht kann nur binnen zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages durch Verwaltungsakt gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden. Die §§ 504, 505 Abs. 2, §§ 506 bis 509 und 512 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden. Nach Mitteilung des Kaufvertrages ist auf Ersuchen der Gemeinde zur Sicherung ihres Anspruchs auf Übereignung des Grundstücks eine Vormerkung in das Grundbuch einzutragen; die Gemeinde trägt die Kosten der Eintragung der Vormerkung und ihrer Löschung. Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar. Bei einem Eigentumserwerb aufgrund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen rechtsgeschäftliche Vorkaufsrechte. Wird die Gemeinde nach Ausübung des Vorkaufsrechts im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen, so kann sie das Grundbuchamt ersuchen, eine zur Sicherung des Übereignungsanspruches des Käufers im Grundbuch eingetragene Vormerkung zu löschen; sie darf das Ersuchen nur stellen, wenn die Ausübung des Vorkaufsrechts für den Käufer unanfechtbar ist.
- (3) Der durch das Vorkaufsrecht Verpflichtete hat der Gemeinde den Inhalt des mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrags unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verpflichteten wird durch die Mitteilung des Dritten ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Veräußerungen den Erwerber als Eigentümer in das Grundbuch eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist. Besteht ein Vorkaufsrecht nicht oder wird es nicht ausgeübt, hat die Gemeinde auf Antrag eines Beteiligten darüber unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis gilt als Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts.
- (4) Die Gemeinde kann das Vorkaufsrecht zugunsten einer anderen juristischen Person ausüben; bei juristischen Personen des Privatrechts besteht diese Befugnis nur, sofern die dauernde Erhaltung der in oder auf einem Grundstück liegenden Baudenkmale oder ortsfesten Bodendenkmale zu den satzungsmäßigen Aufgaben der juristischen Person gehört und bei Berücksichtigung aller Umstände gesichert ist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann das Vorkaufsrecht zugunsten eines anderen nur ausüben, wenn ihr die Zustimmung des Begünstigten vorliegt.

§ 23 Entschädigung

Haben Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes enteignende Wirkung, ist eine Entschädigung nach Maßgabe des § 5 des Enteignungsgesetzes zu leisten.

Sechster Abschnitt Denkmalförderung

§ 24 Finanzielle Zuwendungen

Das Land, die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen kreisangehörigen Städte und Gemeinden können Zuwendungen zur Pflege von Denkmalen nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte gewähren. Bei der Vergabe von Zuwendungen ist die Leistungs-

fähigkeit des Eigentümers zu berücksichtigen. Die Zuwendung setzt einen Antrag voraus.

§ 25 Bescheinigung für steuerliche Zwecke

Die Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte sind für die Erteilung von Bescheinigungen über Denkmale für steuerliche Zwecke zuständig.

Siebter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine nach § 8 oder § 11 Abs. 1 erforderliche Anzeige nicht unverzüglich erstattet,
 2. Maßnahmen, die nach § 7 Abs. 1 und § 12 der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen läßt,
 3. entdeckte Bodendenkmale oder die Entdeckungsstätte nicht nach § 11 Abs. 3 in unverändertem Zustand erhält,
 4. eine nach § 9 Abs. 1 geforderte Auskunft nicht erteilt,
 5. seinen Verpflichtungen gemäß § 6 Abs. 1 Denkmale im Rahmen des zumutbaren denkmalgerecht instand zu setzen, zu erhalten und pfleglich zu behandeln, trotz vollziehbarer, diese Verpflichtungen konkretisierender Anordnung der zuständigen Behörden nicht nachkommt. Eine Geldbuße darf jedoch nur festgesetzt werden, wenn die Anordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 150 000 Euro geahndet werden. Wird ohne Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ein Denkmal zerstört, kann eine Geldbuße bis zu 1 500 000 Euro festgesetzt werden.
- (3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren.
- (4) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Denkmalschutzbehörde.

§ 27 Verwaltungsvorschriften

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 28 Übergangsvorschriften

Die in den Listen der Bodenaltertümer nach den §§ 4 und 6 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer vom 28. Mai 1954 (GBl. Nr. 54 S. 547) erfaßten Denkmale unterliegen bis zum 31. Dezember 2006 den Bestimmungen des Gesetzes. Die Listen sind bis zu diesem Zeitpunkt von der Denkmalfachbehörde zu überprüfen und in Denkmallisten nach § 5 zu übernehmen. Diese Listen sind anschließend den unteren Denkmalschutzbehörden zu übergeben.

§ 29 (Inkrafttreten)

NIEDERSÄCHSISCHES

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

Vom 30. Mai 1978

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.11. 2021 (Nds. GVBl. S. 732)

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsatz

Kulturdenkmale sind zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Im Rahmen des Zumutbaren sollen sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 2 Denkmalschutz und Denkmalpflege als öffentliche Aufgaben

- (1) Aufgabe des Landes ist es, für den Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Kulturdenkmale zu sorgen. Bei der Wahrnehmung von Denkmalschutz und Denkmalpflege wirken das Land, die Gemeinden, Landkreise und sonstigen Kommunalverbände sowie die in der Denkmalpflege tätigen Einrichtungen und Vereinigungen und die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen zusammen.
- (2) Dem Land sowie den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen Kommunalverbänden obliegt die besondere Pflicht, die ihnen gehörenden und die von ihnen genutzten Kulturdenkmale zu pflegen und sie im Rahmen des Möglichen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (3) In öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Baudenkmale, Bodendenkmale, bewegliche Denkmale und Denkmale der Erdgeschichte.
- (2) Baudenkmale sind bauliche Anlagen (§ 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung), Teile baulicher Anlagen, Grünanlagen und Friedhofsanlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Baudenkmal ist auch eine Gruppe baulicher Anlagen, die aus den in Absatz 2 genann-

ten Gründen erhaltenswert ist, unabhängig davon, ob die einzelnen baulichen Anlagen für sich Baudenkmale sind. Pflanzen, Frei- und Wasserflächen in der Umgebung eines Baudenkmals und Zubehör eines Baudenkmals gelten als Teile des Baudenkmals, wenn sie mit diesem eine Einheit bilden, die aus den in Absatz 2 genannten Gründen erhaltenswert ist.

- (4) Bodendenkmale sind mit dem Boden verbundene oder im Boden verborgene Sachen, Sachgesamtheiten und Spuren von Sachen, die von Menschen geschaffen oder bearbeitet wurden oder Aufschluß über menschliches Leben in vergangener Zeit geben und aus den in Absatz 2 genannten Gründen erhaltenswert sind, sofern sie nicht Baudenkmale sind.
- (5) Bewegliche Denkmale sind bewegliche Sachen und Sachgesamtheiten, die von Menschen geschaffen oder bearbeitet wurden oder Aufschluß über menschliches Leben in vergangener Zeit geben und die aus den in Absatz 2 genannten Gründen erhaltenswert sind, sofern sie nicht Bodendenkmale sind.
- (6) Denkmale der Erdgeschichte sind Überreste oder Spuren, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben und an deren Erhaltung aufgrund ihrer herausragenden wissenschaftlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4 Verzeichnis der Kulturdenkmale

- (1) ¹Die Kulturdenkmale sind in ein Verzeichnis einzutragen, das durch das Landesamt für Denkmalpflege aufzustellen und fortzuführen ist. ²Bewegliche Denkmale werden in das Verzeichnis nur eingetragen, wenn ihre besondere Bedeutung es erfordert, sie dem Schutz dieses Gesetzes zu unterstellen.
- (2) ¹Die unteren Denkmalschutzbehörden und die Gemeinden führen für ihr Gebiet Auszüge aus dem Verzeichnis. ²Jedermann kann Einblick in das Verzeichnis und die Auszüge nehmen. ³Eintragungen über bewegliche Denkmale und über Zubehör von Baudenkmalen dürfen nur die Eigentümer und die sonstigen dinglich Berechtigten sowie die von ihnen ermächtigten Personen einsehen.
- (3) ¹Eine Eintragung ist im Verzeichnis zu löschen, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind. ²Ist die Eigenschaft als Baudenkmal nach Absatz 5 durch Verwaltungsakt festgestellt worden, so ist die Eintragung zu löschen, wenn der Verwaltungsakt unanfechtbar aufgehoben worden ist.
- (4) ¹Vor der Eintragung eines Baudenkmals, eines Bodendenkmals oder eines unbeweglichen Denkmals der Erdgeschichte in das Verzeichnis ist die Gemeinde zu hören, auf deren Gebiet sich das Denkmal befindet. ²Die Gemeinde teilt dem Landesamt für Denkmalpflege Namen und Anschrift des Eigentümers des Denkmals nach Satz 1 mit. ³Das Landesamt für Denkmalpflege hört vor der Eintragung eines Baudenkmals dessen Eigentümer. ⁴Das Landesamt für Denkmalpflege unterrichtet die untere Denkmalschutzbehörde, die Gemeinde und den Eigentümer unverzüglich über die Neueintragung oder Löschung des Baudenkmals im Verzeichnis. ⁵Das Landesamt für Denkmalpflege unterrichtet die untere Denkmalschutzbehörde über die beabsichtigte Eintragung eines beweglichen Denkmals.

- (5) Ist ein Baudenkmal nach dem 30. September 2011 in das Verzeichnis eingetragen worden, so hat das Landesamt für Denkmalpflege auf Antrag des Eigentümers durch Verwaltungsakt die Eigenschaft als Baudenkmal festzustellen.

§ 5 Wirkung der Eintragungen in das Verzeichnis

- (1) ¹Die Anwendbarkeit der Schutzvorschriften dieses Gesetzes ist nicht davon abhängig, dass Kulturdenkmale in das Verzeichnis nach § 4 eingetragen sind. ²Die §§ 6, 10 und 11 gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in das Verzeichnis eingetragen sind.
- (2) Ist die Denkmalschutzbehörde nach § 4 Abs. 4 Satz 5 über die beabsichtigte Eintragung eines beweglichen Denkmals in das Verzeichnis der Kulturdenkmale unterrichtet worden, so kann sie gegenüber dem Eigentümer anordnen, dass das Denkmal vorläufig als eingetragen gilt. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Anordnung wird unwirksam, wenn die Eintragung nicht innerhalb von sechs Monaten vorgenommen worden ist. ⁴Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann diese Frist um bis zu drei Monate verlängert werden. ⁵Klagen gegen die Anordnung nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

Zweiter Teil

Erhaltung von Kulturdenkmälern

§ 6 Pflicht zur Erhaltung

- (1) Kulturdenkmale sind instandzuhalten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn nötig, instandzusetzen. ²Verpflichtet sind der Eigentümer oder Erbbauberechtigte und der Nießbraucher; neben ihnen ist verpflichtet, wer die tatsächliche Gewalt über das Kulturdenkmal ausübt. ³Die Verpflichteten oder die von ihnen Beauftragten haben die erforderlichen Arbeiten fachgerecht durchzuführen.
- (2) Kulturdenkmale dürfen nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, daß ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird.
- (3) ¹Soll ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört werden, so ist der Veranlasser der Zerstörung im Rahmen des Zumutbaren zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet. ²Satz 1 gilt unabhängig davon, ob die Zerstörung einer Genehmigung nach diesem Gesetz bedarf. ³§ 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3, § 12 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 sowie § 13 Abs. 2 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 7 Grenzen der Erhaltungspflicht

- (1) Erhaltungsmaßnahmen können nicht verlangt werden, soweit die Erhaltung den Verpflichteten wirtschaftlich unzumutbar belastet.
- (2) Ein Eingriff in ein Kulturdenkmal ist zu genehmigen, soweit
1. der Eingriff aus wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt,
 2. ein öffentliches Interesse anderer Art, zum Beispiel
 - a) die nachhaltige energetische Verbesserung des Kulturdenkmals,

- b) der Einsatz erneuerbarer Energien oder
 - c) die Berücksichtigung der Belange von alten Menschen und Menschen mit Behinderungen,
- das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt oder
3. die unveränderte Erhaltung den Verpflichteten wirtschaftlich unzumutbar belastet.
- (3) Unzumutbar ist eine wirtschaftliche Belastung insbesondere, soweit die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen werden können. Kann der Verpflichtete Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch nehmen, so sind diese anzurechnen. Der Verpflichtete kann sich nicht auf die Belastung durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht wurden, daß Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichem Recht zuwider unterblieben sind.
- (4) ¹Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3 gelten nicht für das Land, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen Kommunalverbände. ²Sie sind zu Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit verpflichtet.

§ 8 Anlagen in der Umgebung von Baudenkmalen

In der Umgebung eines Baudenkmalms dürfen Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmalms beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmalms sind auch so zu gestalten und instand zu halten, daß eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Nutzung von Baudenkmalen

- (1) Für Baudenkmalme ist eine Nutzung anzustreben, die ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet. Das Land, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen Kommunalverbände sollen die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten hierbei unterstützen.
- (2) Ein Eingriff in ein Baudenkmal, der dessen Nutzbarkeit nachhaltig verbessert, kann auch dann genehmigt werden, wenn er den Denkmalwert wegen des Einsatzes zeitgemäßer Materialien oder neuer Modernisierungstechniken nur geringfügig beeinträchtigt.

§ 10 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

- (1) Einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf, wer
 - 1. ein Kulturdenkmal zerstören, verändern, instandsetzen oder wiederherstellen,
 - 2. ein Kulturdenkmal oder einen in § 3 Abs. 3 genannten Teil eines Baudenkmalms von seinem Standort entfernen oder mit Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen,
 - 3. die Nutzung eines Baudenkmalms ändern oder
 - 4. in der Umgebung eines Baudenkmalms Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen

will.

- (2) Instandsetzungsarbeiten bedürfen keiner Genehmigung nach Absatz 1, wenn sie sich nur auf Teile des Kulturdenkmals auswirken, die für seinen Denkmalwert ohne Bedeutung sind.
- (3) Die Genehmigung ist zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes zu sichern. Insbesondere kann verlangt werden, daß ein bestimmter Sachverständiger die Arbeiten leitet, daß ein Baudenkmal an anderer Stelle wieder aufgebaut wird oder daß bestimmte Bauteile erhalten bleiben oder in einer anderen baulichen Anlage wieder verwendet werden.
- (4) Ist für eine Maßnahme eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich, so umfaßt diese die Genehmigung nach Absatz 1. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen keiner Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wenn sie an Kulturdenkmälern im Eigentum oder im Besitz des Bundes oder des Landes ausgeführt werden sollen und die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung dem Staatlichen Baumanagement Niedersachsen übertragen sind. ²Maßnahmen nach Absatz 1, die durch die Klosterkammer Hannover an Kulturdenkmälern im Eigentum oder Besitz einer von ihr verwalteten Stiftung ausgeführt werden, bedürfen ebenfalls keiner Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. ³Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind dem Landesamt für Denkmalpflege mit Planungsbeginn anzuzeigen.
- (6) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 an Kulturdenkmälern im Eigentum oder Besitz des Bundes oder des Landes, die nicht durch das Staatliche Baumanagement Niedersachsen betreut werden, ist der an die Denkmalschutzbehörde gerichtete Antrag auf Genehmigung zeitgleich auch dem Landesamt für Denkmalpflege zu übermitteln.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Wird ein eingetragenes bewegliches Denkmal veräußert, so haben der frühere und der neue Eigentümer den Eigentumswechsel unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- (2) Sind Instandsetzungsarbeiten zur Erhaltung eines Kulturdenkmals notwendig oder droht ihm sonst eine Gefahr, so haben die Erhaltungspflichtigen, wenn sie die Arbeiten nicht ausführen oder die Gefahr nicht abwenden, dies unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Anzeige eines Pflichtigen befreit die anderen.

Dritter Teil Ausgrabungen und Bodenfunde

§ 12 Ausgrabungen

- (1) Wer nach Kulturdenkmälern graben, Kulturdenkmäler aus einem Gewässer bergen oder mit technischen Hilfsmitteln nach Kulturdenkmälern suchen will, bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Ausgenommen sind Nachforschungen, die unter der Verantwortung einer staatlichen Denkmalbehörde stattfinden.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen oder Forschungsvorhaben des Landes beeinträchtigen würde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Insbesondere können Bestimmungen über die Suche, die Planung und Ausführung der Grabung, die Behandlung und Sicherung der Bodenfunde, die Dokumentation der Grabungsbefunde, die Berichterstattung und die abschließende Herrichtung der Grabungsstätte getroffen werden. Es kann auch verlangt werden, daß ein bestimmter Sachverständiger die Arbeiten leitet.

§ 13 Erdarbeiten

- (1) Wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muß, daß sich dort Kulturdenkmäler befinden, bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes zu sichern. § 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 10 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 14 Bodenfunde

- (1) Wer in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren findet, bei denen Anlaß zu der Annahme gegeben ist, daß sie Kulturdenkmäler sind (Bodenfunde), hat dies unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (§ 22) anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind auch der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, sowie der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks. Die Anzeige eines Pflichtigen befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Leiter oder den Unternehmer der Arbeiten befreit.
- (2) Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- (3) Die zuständige staatliche Denkmalbehörde und ihre Beauftragten sind berechtigt, den Bodenfund zu bergen und die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände sowie zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodenfunde durchzuführen.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht bei genehmigten Ausgrabungen (§ 12) und bei Arbeiten, die unter Verantwortung einer staatlichen Denkmalbehörde stattfinden. Die Denkmalschutzbehörde kann jedoch durch Auflagen in der Grabungsgenehmigung

die Vorschriften für anwendbar erklären.

§ 15 Vorübergehende Überlassung von Bodenfunden

¹Eigentümer und Besitzer eines Bodenfundes sind verpflichtet, den Bodenfund auf Verlangen der zuständigen Denkmalschutzbehörde dieser oder einer von ihr benannten Stelle für längstens zwölf Monate zur wissenschaftlichen Auswertung, Konservierung oder Dokumentation zu überlassen. ²Reicht der Zeitraum zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Zwecke im Einzelfall nicht aus, so kann er von der zuständigen Denkmalschutzbehörde angemessen verlängert werden.

§ 16 Grabungsschutzgebiete

- (1) Das Landesamt für Denkmalpflege kann durch Verordnung abgegrenzte Flächen, in denen Kulturdenkmale von herausragender landes- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung vorhanden sind oder vermutet werden, befristet oder unbefristet zu Grabungsschutzgebieten erklären.
- (2) In Grabungsschutzgebieten bedürfen alle Arbeiten, die Kulturdenkmale zutage fördern oder gefährden können, einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Wird durch die Versagung einer nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Genehmigung die bisherige ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränkt, so hat das Land für die Dauer der Nutzungsbeschränkung für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile einen angemessenen Ausgleich in Geld zu leisten, sofern nicht eine Ausgleichspflicht nach § 29 besteht. ²Der Ausgleich bemisst sich nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen der bisherigen ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung. ³Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. ⁴Über den Ausgleich entscheidet die für die Genehmigung zuständige Denkmalschutzbehörde nach Zustimmung der obersten Denkmalschutzbehörde.

§ 17 Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken

Die untere Denkmalschutzbehörde kann die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils beschränken, in dem sich ein Kulturdenkmal befindet.

§ 18 Schatzregal

¹Bewegliche Denkmale gemäß § 3 Abs. 5, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes Niedersachsen, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten gemäß § 16 entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert besitzen. ²Der Finder soll im Rahmen der verfügbaren Mittel des Landeshaushalts eine Belohnung erhalten. ³Über die Höhe entscheidet das Landesamt für Denkmalpflege unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. ⁴Das Land kann sein Eigentum an dem beweglichen Denkmal auf den Eigentümer des Grundstücks übertragen, auf dem der Fund erfolgt ist.

Vierter Teil Denkmalbehörden

§ 19 Denkmalschutzbehörden

- (1) ¹Die Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen, im übrigen die Landkreise, nehmen die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde wahr. ²Oberste Denkmalschutzbehörde ist das Fachministerium.
- (2) Die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörden gehören zum übertragenen Wirkungsbereich.
- (3) Die oberste Denkmalschutzbehörde übt die Fachaufsicht über die unteren Denkmalschutzbehörden aus.
- (4) ¹Die oberste Denkmalschutzbehörde kann anstelle einer unteren Denkmalschutzbehörde tätig werden oder anordnen, dass das Landesamt für Denkmalpflege an Stelle einer unteren Denkmalschutzbehörde tätig wird, wenn diese eine Weisung nicht innerhalb einer bestimmten Frist befolgt oder wenn Gefahr im Verzuge ist. ²Es hat die zuständige Denkmalschutzbehörde unverzüglich über die getroffene Maßnahme zu unterrichten.

§ 20 Zuständigkeit der Denkmalschutzbehörden

- (1) ¹Soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, sind die unteren Denkmalschutzbehörden zuständig. ²Betrifft die Durchführung dieses Gesetzes den Bereich einer Bundeswasserstraße oder des Küstengewässers, so ist abweichend von Satz 1 die oberste Denkmalschutzbehörde zuständig. ³Für Maßnahmen im Bereich des Küstengewässers ist das Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erforderlich.
- (2) ¹Die unteren Denkmalschutzbehörden stellen in Angelegenheiten auf dem Gebiet der Bodendenkmalpflege unverzüglich das Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege her. ²Die oberste Denkmalschutzbehörde befreit eine untere Denkmalschutzbehörde, die in ausreichendem Maß mit archäologischen Fachkräften besetzt ist, von dem Erfordernis der Herstellung des Benehmens. ³Archäologische Fachkräfte sind Personen, die nachgewiesen haben, dass sie durch ihre Ausbildung oder durch archäologische Tätigkeiten hinreichende Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Bodendenkmalpflege erworben haben. ⁴Eine untere Denkmalschutzbehörde, die von dem Erfordernis der Herstellung des Benehmens befreit worden ist, hat der obersten Denkmalschutzbehörde Veränderungen in der Besetzung mit archäologischen Fachkräften unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich bei beweglichen Bodenfunden nach dem Fundort. Bei Gefahr im Verzuge kann auch die Denkmalschutzbehörde Anordnungen erlassen, in deren Bezirk sich der Gegenstand befindet. Die zuständige Denkmalschutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 21 Landesamt für Denkmalpflege

- (1) Das Landesamt für Denkmalpflege wirkt als staatliche Denkmalfachbehörde bei der
-

Ausführung dieses Gesetzes mit. Es hat insbesondere die Aufgaben,

1. die Denkmalschutz-, Bau- und Planungsbehörden, Kirchen und andere, insbesondere Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern, fachlich zu beraten,
 2. Kulturdenkmäler zu erfassen, zu erforschen, zu dokumentieren und die Ergebnisse zu veröffentlichen sowie das Verzeichnis nach § 4 Abs. 1 aufzustellen und fortzuführen,
 3. Restaurierungen und Grabungen durchzuführen,
 4. wissenschaftliche Grundlagen für die Denkmalpflege zu schaffen,
 5. zentrale Fachbibliotheken und Archive zu unterhalten.
- (2) Die unteren Denkmalschutzbehörden stellen bei allen Maßnahmen, die für das Kulturerbe im Sinne des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von nicht nur unerheblicher Bedeutung sind, das Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege her.

§ 22 Beauftragte für die Denkmalpflege

- (1) Die untere Denkmalschutzbehörde kann Beauftragte für die Bau- und Kunstdenkmalpflege und Beauftragte für die archäologische Denkmalpflege bestellen. Sie bestellt die Beauftragten im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Beauftragten beraten und unterstützen die Denkmalschutzbehörden in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- (3) Das Land ersetzt den Beauftragten die Kosten, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen. Die oberste Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen.

§ 22a Beratende Kommissionen

Die oberste Denkmalschutzbehörde kann für den Bereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege eine Landeskommission für Denkmalpflege und für den Bereich der Bodendenkmalpflege eine Archäologische Kommission jeweils mit beratender Funktion für die oberste Denkmalschutzbehörde und die Denkmalfachbehörde berufen.

Fünfter Teil

Maßnahmen des Denkmalschutzes, Verfahrensvorschriften

§ 23 Anordnungen der Denkmalschutzbehörden

- (1) Die Denkmalschutzbehörden treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die Anordnungen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der §§ 6 bis 17, 25, 27 und 28 sicherzustellen.
- (2) Wird ein Baudenkmal dadurch, daß es nicht genutzt wird, oder durch die Art seiner Nutzung gefährdet, so kann die Denkmalschutzbehörde anordnen, daß ein nach § 6 Abs. 1 Verpflichteter das Baudenkmal in bestimmter ihm zumutbarer Weise nutzt. Dem Verpflichteten ist auf Antrag zu gestatten, das Baudenkmal in einer angebotenen

anderen Weise zu nutzen, wenn seine Erhaltung dadurch hinreichend gewährleistet und die Nutzung mit dem öffentlichen Recht vereinbar ist.

§ 24 Genehmigungsverfahren

- (1) ¹Der Antrag auf eine Genehmigung nach diesem Gesetz ist mit den zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen der Denkmalschutzbehörde schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. ²Nimmt der Landkreis die Aufgaben der Denkmalschutzbehörde wahr, so hat er den Antrag unverzüglich an die Gemeinde zu übermitteln. ³Die Gemeinde hat im Fall des Satzes 2 ihre Stellungnahme unverzüglich der Denkmalschutzbehörde zu übermitteln.
- (2) Eine Genehmigung nach diesem Gesetz erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Denkmalschutzbehörde kann die Frist verlängern. In den Fällen des § 10 Abs. 4 richtet sich die Geltungsdauer nach den Vorschriften über die Baugenehmigung oder die sonstige Entscheidung, die die Genehmigung nach diesem Gesetz umfaßt.
- (3) Für Genehmigungen nach diesem Gesetz werden keine Gebühren und Auslagen erhoben. Die Vorschriften über die Kosten der Baugenehmigungen und der sonstigen Entscheidungen, die Genehmigungen nach diesem Gesetz umfassen, bleiben unberührt.

§ 25 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands

- (1) Wer diesem Gesetz zuwider in ein Kulturdenkmal oder in dessen Umgebung eingreift, hat auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde den bisherigen Zustand wiederherzustellen.
- (2) Wer widerrechtlich ein Kulturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde verpflichtet, das Zerstörte nach ihren Anweisungen zu rekonstruieren.

§ 26 Zusammenwirken der Denkmalbehörden

Die Denkmalschutzbehörden werden vom Landesamt für Denkmalpflege bei der Erledigung ihrer Aufgaben unterstützt und beraten. Sie haben dem Landesamt die Genehmigungsanträge für Maßnahmen von besonderer Bedeutung rechtzeitig anzuzeigen und in dem erforderlichen Umfang Auskunft und Akteneinsicht zu gewähren.

§ 27 Duldungs- und Auskunftspflichten

- (1) Bedienstete und Beauftragte der Denkmalbehörden dürfen nach vorheriger Benachrichtigung Grundstücke, zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein Kulturdenkmal auch Wohnungen, betreten, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig ist. Sie dürfen Kulturdenkmale besichtigen und die notwendigen wissenschaftlichen Erfassungsmaßnahmen, insbesondere zur Inventarisierung, durchführen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (2) Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern haben den Denkmalbehörden sowie ihren Beauftragten die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu er-

teilen.

§ 28 Kennzeichnung von Kulturdenkmalen

- (1) Die Denkmalschutzbehörde kann Eigentümer und Besitzer von Bodendenkmalen und nicht genutzten Baudenkmalen verpflichten, die Anbringung von Hinweisschildern zu dulden, die die Bedeutung des Denkmals erläutern und auf seinen gesetzlichen Schutz hinweisen. Die Schilder sind so anzubringen, daß sie die zulässige Bewirtschaftung des Grundstücks nicht erschweren.
- (2) Eigentümer können Baudenkmale und Bodendenkmale mit einer von der obersten Denkmalschutzbehörde herausgegebenen Denkmalschutzplakette kennzeichnen, um auf den gesetzlichen Schutz des Denkmals hinzuweisen.

Sechster Teil Ausgleich und Enteignung

§ 29 Ausgleich

- (1) ¹Soweit Anordnungen aufgrund dieses Gesetzes im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung des Eigentums führen, hat das Land einen angemessenen Ausgleich in Geld zu gewähren, sofern und soweit die Belastung nicht in anderer Weise ausgeglichen werden kann. ²Für die Bemessung des Ausgleichs sind die Regelungen des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes über die Entschädigung entsprechend anzuwenden. ³Die Gemeinden und Landkreise sollen zu dem Ausgleichsaufwand beitragen, wenn und soweit durch die die Belastung auslösende Anordnung auch ihre örtlichen Belange begünstigt werden.
- (2) Über den Ausgleich entscheidet die für die Anordnung zuständige Denkmalschutzbehörde nach Zustimmung der obersten Denkmalschutzbehörde zumindest dem Grunde nach zugleich mit der Anordnung, die die Belastung auslöst.

§ 30 Zulässigkeit der Enteignung

- (1) Eine Enteignung ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, damit
 1. ein Kulturdenkmal in seinem Bestand oder Erscheinungsbild erhalten bleibt,
 2. Kulturdenkmale ausgegraben oder wissenschaftlich untersucht werden können,
 3. in einem Grabungsschutzgebiet planmäßige Nachforschungen betrieben werden können.Die Enteignung kann auf Zubehör, das mit der Hauptsache eine Einheit von Denkmalwert bildet, ausgedehnt werden. Enteignungsmaßnahmen können zeitlich begrenzt werden.
- (2) Ein beweglicher Bodenfund (§ 14 Abs. 1) kann enteignet werden, wenn
 1. Tatsachen vorliegen, nach denen zu befürchten ist, daß er wesentlich verschlechtert wird,
 2. nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, daß er für die Allgemeinheit zugänglich ist, und hieran ein erhebliches Interesse besteht oder

3. nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, daß er für die wissenschaftliche Forschung zur Verfügung gehalten wird.

Der Enteignungsantrag kann innerhalb eines Jahres gestellt werden, nachdem der Bodenfund angezeigt oder bei Arbeiten nach § 14 Abs. 3 entdeckt worden ist.

- (3) Die Enteignung nach den Absätzen 1 und 2 ist zugunsten des Landes oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zulässig. Zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts ist die Enteignung zulässig, wenn der Enteignungszweck zu den satzungsmäßigen Aufgaben der juristischen Person gehört und seine Erfüllung im Einzelfall gesichert erscheint.

§ 31 Anwendung des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes

- (1) Für die Enteignung und Entschädigung, auch bei beweglichen Sachen, gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Ist Gegenstand der Enteignung eine bewegliche Sache und soll nach dem Enteignungsbeschluß die Sache herausgegeben werden, so ist im Enteignungsbeschluß auch anzuordnen, an wen die Sache mit dem Eintritt der Rechtsänderung herauszugeben ist. Die Ausführungsanordnung (§ 36 NEG) kann in diesem Falle schon vor der Zahlung der Entschädigung erlassen werden.
- (3) Ist zur Erhaltung oder wissenschaftlichen Auswertung eines beweglichen Denkmals oder eines beweglichen Bodenfundes (§ 14 Abs. 1) die sofortige Herausgabe dringend geboten, so kann die Enteignungsbehörde im Beschluß über die vorzeitige Besitzweisung den Eigentümer oder Besitzer verpflichten, die Sache an einen bestimmten Empfänger herauszugeben. § 35 Abs. 1 Satz 6 NEG findet keine Anwendung.
- (4) Sofern die Enteignung andere als die in § 3 NEG genannten Gegenstände betrifft, ist § 43 NEG nicht anzuwenden. In diesen Fällen kann die Entscheidung der Enteignungsbehörde über die Höhe der Entschädigung innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Klage vor dem ordentlichen Gericht angefochten werden.

Siebenter Teil

Zuschußmittel des Landes, Steuerbefreiung

§ 32 Zuschußmittel des Landes

Das Land trägt, unbeschadet bestehender Verpflichtungen, zu den Kosten der Erhaltung und Instandsetzung von Kulturdenkmalen nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bei. Zuschüsse des Landes können insbesondere mit der Auflage verbunden werden, ein Kulturdenkmal im Rahmen des Zumutbaren der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder Hinweisschilder anzubringen.

§ 33 (aufgehoben)

Achter Teil

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 34 Zerstörung eines Kulturdenkmals

- (1) Wer ohne die nach § 10 erforderliche Genehmigung und ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 ein Kulturdenkmal oder einen wesentlichen Teil eines Kulturdenkmals zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Reste eines Kulturdenkmals, das durch eine Tat nach Absatz 1 zerstört worden ist, können eingezogen werden.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine nach § 11 oder § 14 Abs. 1 erforderliche Anzeige nicht unverzüglich erstattet,
 2. Maßnahmen, die nach § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 oder § 16 Abs. 2 der Genehmigung bedürfen, ohne Genehmigung oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen läßt,
 3. Auflagen nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2 oder § 13 Abs. 2 nicht erfüllt,
 4. gefundene Gegenstände und die Fundstelle nicht gemäß § 14 Abs. 2 unverändert läßt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt nach diesem Gesetz zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 250.000 Euro geahndet werden.
- (4) Es können eingezogen werden:
 1. Reste eines Kulturdenkmals, das durch eine ordnungswidrige Handlung zerstört worden ist,
 2. Gegenstände, die durch ordnungswidrige Handlungen unter Verletzung des § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und 2 oder § 16 Abs. 2 erlangt worden sind.
§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.
- (5) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren.

Neunter Teil**Schluß- und Übergangsvorschriften****§ 36 Kirchliche Kulturdenkmale**

Die Verträge des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. März 1955 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 369) und vom 4. März 1965 (Nieders. GVBl. 1966 S. 4), das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 26. Februar 1965 (Nieders. GVBl. S. 192), zuletzt geändert durch Vertrag vom 29. Oktober 1993 (Nds. GVBl. 1994 S. 304), sowie die zur Ausführung dieser Verträge geschlossenen Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 37 Finanzausgleich

Die Verwaltungskosten, die den Landkreisen und Gemeinden durch die Ausführung

dieses Gesetzes entstehen, werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gedeckt.

§ 38 Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

(Änderungsanweisungen)

§ 39 Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften treten außer Kraft, soweit sie nicht bereits aufgehoben worden sind:

1. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Vornahme von Ausgrabungen etc. bei den unter Aufsicht der Forstbehörden stehenden Steindenkmälern des Alterthums vom 14. März 1881 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 136), geändert durch Artikel 34 des Ersten Anpassungsgesetzes vom 24. Juni 1970 (Nieders. GVBl. S. 237),
2. Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land vom 1. Februar 1911 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 86), geändert durch § 101 Abs. 1 Nr. 28 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23. Juli 1973 (Nieders. GVBl. S. 259),
3. Denkmalschutzgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 18. Mai 1911 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 136), zuletzt geändert durch § 101 Abs. 1 Nr. 18 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23. Juli 1973 (Nieders. GVBl. S. 259),
4. Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 535),
5. Heimatschutzgesetz vom 17. September 1934 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 415), zuletzt geändert durch § 101 Abs. 1 Nr. 19 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23. Juli 1973 (Nieders. GVBl. S. 259),
6. Verordnung zum Schutze des heimischen Kulturgutes vom 23. März 1944 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 535).

§ 40 Übergangsvorschrift

Das Verzeichnis der Baudenkmale nach § 94 der Niedersächsischen Bauordnung und die Denkmalliste nach § 5 des Denkmalschutzgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg sind mit allen Eintragungen Bestandteile des Verzeichnisses der Kulturdenkmale nach § 4 dieses Gesetzes.

§ 41 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Hannover, den 30. Mai 1978.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Albrecht

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst

Pestel

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHES

Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz

(Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)

Vom 13. April 2022 (Fn 1)

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

- (1) Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege die Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken.
- (2) Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege obliegen dem Land Nordrhein-Westfalen, den Denkmalfachämtern sowie den Gemeinden und den Gemeindeverbänden nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dabei wirken sie mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten zusammen.
- (3) Die Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie des Kulturgesetzesbuches für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) jeweils in der geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Erdgeschichte, für die Geschichte des Menschen, für die Kunst- und Kulturgeschichte, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und an deren Erhaltung und Nutzung wegen künstlerischer, wissenschaftlicher, volkskundlicher oder städtebaulicher Bedeutung ein Interesse der Allgemeinheit besteht.
- (2) Baudenkmäler sind Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Zu einem Baudenkmal gehören historische Ausstattungstücke, soweit sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.
- (3) Denkmalbereiche sind Mehrheiten von baulichen Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Straßen und Plätze sowie Grünanlagen, Frei- und Wasserflächen, und zwar auch dann, wenn keine der dazugehörigen baulichen Anlage die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt. Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge und bauliche Gesamtanlagen sein. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

- (4) Gartendenkmäler sind Grün-, Garten- oder Parkanlagen, Friedhöfe oder sonstige Zeugnisse der Garten- und Landschaftsgestaltung, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Zu einem Gartendenkmal gehören seine historischen Ausstattungsstücke, soweit sie mit dem Gartendenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.
- (5) Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbstständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sowie vermutete Bodendenkmäler, für deren Vorhandensein konkrete, wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte vorliegen, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen oder anzunehmen ist, dass sie diese erfüllen.
- (6) Welterbestätten sind Denkmäler, Ensembles oder Stätten, die nach den Artikeln 1 und 11 Absatz 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt eingetragen sind.
- (7) Bewegliche Denkmäler sind alle nicht ortsfesten Denkmäler, sofern sie nicht Bodendenkmäler sind.
- (8) Auf Archivgut nach § 2 Absatz 3 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188), das zuletzt durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 603) geändert worden ist, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 3 Rücksichtnahmegebot

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter sind frühzeitig zu beteiligen und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter wirken darauf hin, dass Denkmäler und Denkmalbereiche in die Raumordnung, Landesplanung, städtebauliche Entwicklung und Landespflege einbezogen und sinnvoll genutzt werden.

Teil 2

Schutzvorschriften

Abschnitt 1

Allgemeine Schutzvorschriften

§ 4 Vorläufiger Schutz

- (1) Teilt die Untere Denkmalbehörde der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten die Absicht der Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens über eine Sache, Mehrheiten von Sachen oder Teile von Sachen nach

§ 2 mit, unterliegen diese ab Zugang der Mitteilung vorläufig den Schutzvorschriften dieses Gesetzes (vorläufiger Schutz). Die Untere Denkmalbehörde weist in ihrer Mitteilung auf den vorläufigen Schutz hin. § 23 Absatz 5 Satz 3 und 6 gilt entsprechend.

- (2) Der vorläufige Schutz entfällt, wenn die Unterschutzstellung nicht binnen sechs Monaten nach der Mitteilung nach Absatz 1 eingeleitet wird. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden.

§ 5 Unterschutzstellung

- (1) Baudenkmäler, Gartendenkmäler und bewegliche Denkmäler unterliegen mit der Eintragung in die Denkmalliste nach § 23 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1, Denkmalbereiche mit ihrer Unterschutzstellung nach § 10 den Vorschriften dieses Gesetzes.
- (2) Der Schutz von Bodendenkmälern ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig.
- (3) Der Schutz dieses Gesetzes umfasst auch den Schutz vor Veränderungen der engeren Umgebung eines Denkmals oder eines Denkmalbereiches, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von prägender Bedeutung ist.

§ 6 Veräußerungsanzeige und Anzeigepflicht

Die Veräußerung

1. eines Grundstückes mit einem Denkmal oder
 2. eines beweglichen Denkmals oder eines beweglichen Bodendenkmals
- ist unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige sind die Veräußerin oder der Veräußerer und die Erwerberin oder der Erwerber verpflichtet. Die Anzeige einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Im Falle der Erbfolge ist der Wechsel des Eigentums an einem Denkmal von der Erbin oder dem Erben gegenüber der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.

Abschnitt 2 Baudenkmäler

§ 7 Erhaltung von Baudenkmälern

- (1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre Baudenkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die dauerhafte Erhaltung der denkmalwerten Substanz ist zu gewährleisten. Die in Satz 1 genannten Personen oder die von ihnen Beauftragten haben die erforderlichen Arbeiten fachgerecht durchzuführen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen können durch die Untere Denkmalbehörde verpflichtet werden, Maßnahmen nach Absatz 1 ganz oder zum Teil durchzuführen, wenn und soweit diese hinsichtlich der Beeinträchtigung oder der Kosten für die Verpflichteten zumutbar sind. Die Zumutbarkeit ist unter Berücksichtigung der durch die Denkmaleigenschaft begründeten sozialen Bindung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit zu bestimmen. Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genom-

men werden können. Die Unzumutbarkeit ist durch die in Absatz 1 genannten Personen nachzuweisen. Sie können sich dabei nicht auf Umstände berufen, die aus einer Unterlassung der Verpflichtungen nach Absatz 1 resultieren.

- (3) Bauliche, technische und wirtschaftliche Maßnahmen, die Baudenkmäler in ihrem Bestand, ihrem Erscheinungsbild oder ihrem wissenschaftlichen Wert gefährden oder beeinträchtigen können, sind auf den erforderlichen Umfang zu beschränken.
- (4) Kommen die in Absatz 1 genannten Personen ihren Aufgaben nach Absatz 1 nicht nach und droht hierdurch eine unmittelbare Gefahr für das Baudenkmal, kann die zuständige Denkmalbehörde die gebotenen Maßnahmen selbst durchführen oder durchführen lassen. Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten haben die Durchführung der Maßnahmen zu dulden. Die Kosten der Maßnahmen tragen im Rahmen des Zumutbaren die in Absatz 1 genannten Personen.
- (5) Bei öffentlichen Bauvorhaben sind Aufwendungen zum Schutz von Baudenkmalern sowie zur Herstellung der Barrierefreiheit Teil der Baukosten. Dies gilt auch für öffentliche Bauvorhaben in privatrechtlicher Trägerschaft.

§ 8 Nutzung von Baudenkmalern

- (1) Baudenkmäler sollen möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden. Können Baudenkmäler nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden, sollen die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten eine der ursprünglichen gleiche oder gleichwertige Nutzung anstreben. Soweit dies nicht möglich ist, soll eine Nutzung gewählt werden, die eine möglichst weitgehende Erhaltung der denkmalwerten Substanz auf Dauer gewährleistet.
- (2) Baudenkmäler oder Teile derselben sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dabei soll den Belangen von Menschen mit Behinderung Rechnung getragen werden.

§ 9 Erlaubnispflichten bei Baudenkmalern

- (1) Wer ein Baudenkmal oder einen Teil eines Baudenkmal beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder dessen bisherige Nutzung ändern will, bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. Instandsetzungsarbeiten bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie sich nur auf Teile des Denkmals auswirken, die für seinen Denkmalwert ohne Bedeutung sind.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der engeren Umgebung eines Baudenkmal Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Baudenkmal auswirken kann.
- (3) Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Bei der Entscheidung sind insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen.

-
- (4) Erfordert eine nach Absatz 1 oder Absatz 2 erlaubnispflichtige Maßnahme einer Planfeststellung oder Gestattung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, haben die dafür zuständigen Behörden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend diesem Gesetz in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die Erlaubnis kann auch gesondert beantragt werden.

Abschnitt 3

Denkmalbereiche

§ 10 Unterschutzstellung von Denkmalbereichen

- (1) Denkmalbereiche werden durch Satzung der Gemeinde unter Schutz gestellt (Denkmalbereichssatzung). Mit der Unterschutzstellung unterliegt der Denkmalbereich den Vorschriften dieses Gesetzes.
- (2) In der Denkmalbereichssatzung ist das Gebiet zu bezeichnen, in dem Maßnahmen nach § 9, § 13 oder § 15 erlaubnispflichtig sind. Es ist anzugeben, aus welchen Gründen das Gebiet als Denkmalbereich festgesetzt wird. Der Denkmalbereichssatzung ist das Gutachten des Denkmalfachamtes nach § 22 Absatz 4 Nummer 1 nachrichtlich beizufügen. Ist die Gemeinde auf Grund einer Vereinbarung nach § 21 Absatz 2 nicht zugleich die Untere Denkmalbehörde, ist die Untere Denkmalbehörde in das Verfahren zur Unterschutzstellung eines Denkmalbereiches einzubeziehen.
- (3) Der Beschluss, eine Denkmalbereichssatzung aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Schutzwirkung nach § 4 Absatz 1 ein. Der vorläufige Schutz entfällt, wenn die Denkmalbereichssatzung nicht binnen zwei Jahren in Kraft tritt.
- (4) Der Entwurf der Denkmalbereichssatzung, die Begründung für die Festsetzung des Gebietes als Denkmalbereich sowie die dieser zugrundeliegenden entscheidungserheblichen Gutachten sind für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung kann durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, soweit das Bundesrecht dies zulässt. Für die Veröffentlichung im Internet gilt § 27a Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt zu machen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Mit Ablauf dieser Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen.
- (5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind die erhobenen Einwendungen mit dem zuständigen Denkmalfachamt zu erörtern. Danach ist der Entwurf der Denkmalbereichssatzung der Oberen Denkmalbehörde unter Beifügung der zugrundeliegenden entscheidungserheblichen Gutachten sowie der erhobenen Einwendungen zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn
1. die Denkmalbereichssatzung nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 2. die Denkmalbereichssatzung diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht oder
-

3. die Festlegungen zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes nicht ausreichen.
- (6) Die Gemeinde hat die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Die Denkmalsbereichssatzung, die Begründung und zugrundeliegende entscheidungserhebliche Gutachten sind zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Denkmalsbereichssatzung eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Denkmalsbereichssatzung in Kraft und löst insoweit den vorläufigen Schutz nach Absatz 3 ab.

§ 11 Ersatzvornahme zum Schutz von Denkmalsbereichen

Hat eine Gemeinde keine Denkmalsbereichssatzung erlassen, obwohl die Voraussetzungen dafür vorliegen und nachteilige Veränderungen drohen, so fordert die Obere Denkmalbehörde die Gemeinde auf, eine Denkmalsbereichssatzung für die Unterschutzstellung eines Denkmalsbereiches innerhalb von zwölf Monaten vorzulegen. Die Aufforderung ist ortsüblich bekannt zu machen; mit der Bekanntmachung tritt die Schutzwirkung nach § 4 Absatz 1 ein. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 kann die Obere Denkmalbehörde den Denkmalsbereich durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Schutz stellen. Mit der ordnungsbehördlichen Verordnung tritt der Schutz nach § 5 ein. Die Verordnung nach Satz 3 ist aufzuheben, sobald eine rechtsverbindliche Denkmalsbereichssatzung in Kraft getreten ist.

Abschnitt 4 Gartendenkmäler

§ 12 Erhaltung und Nutzung von Gartendenkmälern

Die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre Gartendenkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die dauerhafte Erhaltung der denkmalwerten Substanz ist zu gewährleisten. Sie oder die von ihnen Beauftragten haben die erforderlichen Arbeiten fachgerecht durchzuführen. § 7 Absatz 2 bis 5 und § 8 gelten entsprechend.

§ 13 Erlaubnispflichten bei Gartendenkmälern

- (1) Wer ein Gartendenkmal oder einen Teil eines Gartendenkmals beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder dessen bisherige Nutzung ändern will, bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der engeren Umgebung eines Gartendenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will oder andere Maßnahmen durchführen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Gartendenkmals auswirken kann.
- (3) Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Bei der Entscheidung sind insbesondere auch die Belange der Bar-

riefreiheit, des Klimas und der Verkehrssicherheit angemessen zu berücksichtigen.

- (4) § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 5

Bodendenkmäler

§ 14 Erhaltung, Nutzung und Sicherung von Bodendenkmälern

- (1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre Bodendenkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die dauerhafte Erhaltung der denkmalwerten Substanz ist zu gewährleisten. Sie oder die von ihnen Beauftragten haben die erforderlichen Arbeiten fachgerecht durchzuführen. § 7 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (2) Bodendenkmäler sind so zu nutzen, dass die Erhaltung der denkmalwerten Substanz auf Dauer gewährleistet ist. Wird ein Bodendenkmal auf eine die denkmalwerte Substanz gefährdende Weise genutzt, können die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichtet werden, das Bodendenkmal in bestimmter, ihnen zumutbarer Weise zu nutzen.
- (3) Die Sicherung der Bodendenkmäler ist durch die Gemeinden, Kreise und Flurbereinigungsbehörden bei der Bauleitplanung, der Landschaftsplanung und der Aufstellung von Flurbereinigungsplänen zu gewährleisten.

§ 15 Erlaubnispflichten bei Bodendenkmälern

- (1) Der Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde bedürfen
 1. das Verwenden von Mess- und Suchgeräten, die geeignet sind, Bodendenkmäler aufzufinden, ohne dazu nach anderen Rechtsvorschriften befugt zu sein,
 2. das Graben nach Bodendenkmälern sowie
 3. die Bergung von Bodendenkmälern.Ausgenommen sind Nachforschungen, die unter der Verantwortung des Landes oder der Denkmalfachämter stattfinden.
 - (2) Wer ein Bodendenkmal oder einen Teil eines Bodendenkmals beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder dessen bisherige Nutzung ändern will, bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der engeren Umgebung eines Bodendenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will oder andere Maßnahmen durchführen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Bodendenkmals auswirken kann.
 - (3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Quellen für die Forschung dürfen dabei nicht gefährdet werden.
 - (4) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 wird nur erteilt, wenn die antragstellende Person die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt eine Person insbesondere dann nicht, wenn sie wiederholt oder schwerwiegend gegen Vor-
-

schriften dieses Gesetzes verstoßen hat.

- (5) Die Erlaubnis nach Absatz 3 kann mit Auflagen und unter Bedingungen erteilt werden, die insbesondere die Suche, die Planung und Ausführung der Grabung oder Bergung, die Leitung durch vorgebildete Fachkräfte, die Behandlung und Sicherung der Befunde und Funde, deren Dokumentation, die Berichterstattung und die abschließende Herrichtung der Grabungsstätte betreffen. Sie kann auch unter der Bedingung erteilt werden, dass die Ausführung nach einem von der Denkmalbehörde gebilligten Plan erfolgt.
- (6) Bei der Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 hat die berechtigte Person die Erlaubnis im Original oder in Kopie mit sich zu führen und den zur Kontrolle befugten Dienstkräften auf Verlangen auszuhändigen.
- (7) § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16 Entdeckung von Bodendenkmälern

- (1) Wer Bodendenkmäler entdeckt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde oder dem zuständigen Denkmalfachamt anzuzeigen. Die Stelle, die die Anzeige erhalten hat, unterrichtet die andere Stelle nach Satz 1 sowie die Obere Denkmalbehörde. Zur Anzeige verpflichtet sind auch
 1. die Eigentümerin oder der Eigentümer,
 2. die Person, die das Grundstück besitzt,
 3. die Unternehmerin oder der Unternehmer und
 4. die Leiterin oder der Leiter der Arbeiten,die zu der Entdeckung geführt haben. Die Anzeige einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt die Entdeckerin oder der Entdecker an den Arbeiten, die zu der Entdeckung geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird sie oder er durch Anzeige an die Unternehmerin oder den Unternehmer oder die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten befreit.
- (2) Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist nach Satz 1 verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Arbeiten, die von den zuständigen Denkmalfachämtern sowie unter ihrer Mitwirkung vorgenommen oder veranlasst werden.
- (4) Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind.

§ 17 Auswertung und Erforschung von Bodendenkmälern

Bodendenkmäler, die unter die Anzeigepflicht nach § 16 Absatz 1 fallen, sind dem

Land Nordrhein-Westfalen und dem zuständigen Denkmalfachamt unverzüglich zur Bergung, Auswertung und wissenschaftlichen Erforschung bis zu sechs Monate vorübergehend zu überlassen. Die zur Erhaltung des Bodendenkmals notwendigen Maßnahmen sind nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn dies zur Erhaltung des Bodendenkmals oder für seine wissenschaftliche Erforschung erforderlich ist.

§ 18 Schatzregal

- (1) Bewegliche Bodendenkmäler, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes. Sie sind unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde oder dem zuständigen Denkmalfachamt zu melden und zu übergeben. Das Land kann das nach Satz 1 begründete Eigentum unter Berücksichtigung der örtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung des Denkmals auf den Landschaftsverband, den Kreis oder die Gemeinde, in dessen oder deren Gebiet das bewegliche Bodendenkmal entdeckt wurde, auf die Person, die das Eigentum an dem Fundgrundstück innehat oder auf die Entdeckerin oder den Entdecker übertragen.
- (2) Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, soll eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden. Ist die Entdeckung bei unerlaubten Nachforschungen gemacht worden, soll von der Gewährung einer Belohnung abgesehen werden. Über die Gewährung der Belohnung und ihre Höhe entscheidet unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die Oberste Denkmalbehörde nach Beteiligung des zuständigen Denkmalfachamtes.

Abschnitt 6 Bewegliche Denkmäler

§ 19 Erhaltung und Nutzung von beweglichen Denkmälern

- (1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre beweglichen Denkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die dauerhafte Erhaltung der denkmalwerten Substanz ist zu gewährleisten. Sie oder die von ihnen Beauftragten haben die erforderlichen Arbeiten fachgerecht durchzuführen. § 7 Absatz 2 bis 5 und § 8 gelten entsprechend.
- (2) Bewegliche Denkmäler, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes. § 18 gilt entsprechend.

§ 20 Erlaubnispflichten bei beweglichen Denkmälern

- (1) Wer ein in die Denkmalliste nach § 23 Absatz 2 eingetragenes bewegliches Denkmal beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen will, bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde.
 - (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.
-

Teil 3

Denkmalbehörden, Denkmalfachämter und Verfahren

Abschnitt 1

Denkmalbehörden und Denkmalfachämter

§ 21 Aufbau, Aufgaben und Zuständigkeit der Denkmalbehörden

- (1) Denkmalbehörden sind als Ordnungsbehörden die
 1. Oberste Denkmalbehörde: das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium,
 2. Oberen Denkmalbehörden: die Bezirksregierungen für die kreisfreien Städte sowie für die Kreise, sofern diese nach Absatz 2 als Untere Denkmalbehörde tätig werden, im Übrigen die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden und
 3. Unteren Denkmalbehörden: die Gemeinden.Die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind solche der Gefahrenabwehr. Soweit für den Vollzug dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, sind die Unteren Denkmalbehörden zuständig. Die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.
- (2) Gemeinden und Gemeindeverbände können zur gemeinsamen Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung abschließen. Übernimmt ein Gemeindeverband Aufgaben nach diesem Gesetz von einer kreisangehörigen Gemeinde, so hat er bei der Umlage eine einheitliche ausschließliche Belastung in Höhe der ihm durch die übernommene Aufgabe verursachten Aufwendungen festzusetzen. Dies gilt auch für die Aufwendungen, die dem Gemeindeverband durch Einrichtungen für diese Gemeinden entstehen. Differenzen zwischen Plan und Ergebnis können im übernächsten Jahr ausgeglichen werden.
- (3) Örtlich zuständig ist die Denkmalbehörde, in deren Gebiet sich das Denkmal befindet. Im Zweifel entscheidet die nächsthöhere Denkmalbehörde über die Zuständigkeit. Bei Bodendenkmälern richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Entdeckungsstätte. Bei Gefahr im Verzug kann die Denkmalbehörde Anordnungen erlassen, in deren Gebiet sich das Bodendenkmal befindet.
- (4) Ist das Land Nordrhein-Westfalen oder der Bund als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Denkmals betroffen, entscheidet anstelle der Unteren Denkmalbehörde die zuständige Bezirksregierung. Die Oberste Denkmalbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeit auf die Untere Denkmalbehörde übertragen.
- (5) Die Denkmalbehörden haben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind, um Denkmäler zu schützen, zu erhalten und Gefahren von ihnen abzuwenden. Die Denkmalbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige oder sachverständige Stellen heranziehen.
- (6) Die Oberste Denkmalbehörde kann im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständi-

gen Ministerium durch Verordnung einzelne Zuständigkeiten nach diesem Gesetz abweichend von den Absätzen 1 sowie 3 bis 5 auf eine oder mehrere Bezirksregierungen übertragen, wenn eine Abweichung von der örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit aus Gründen einer ausgewogenen Verteilung von Verfahren oder besonderen Sachgründen geboten ist.

§ 22 Aufgaben, Bezeichnungen und Zuständigkeit der Denkmalfachämter

- (1) Den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe obliegen insbesondere mit ihren zuständigen Denkmalfachämtern die fachliche Denkmalpflege. Die Denkmalfachämter beraten und unterstützen die Gemeinden und Kreise in der Denkmalpflege und wirken fachlich bei den Entscheidungen der Denkmalbehörden mit.
 - (2) Als Denkmalfachamt für die Bodendenkmalpflege ist in dem Gebiet des Landschaftsverbandes
 - a) Rheinland das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland und
 - b) Westfalen-Lippe die LWL-Archäologie für Westfalenzuständig. Abweichend von Satz 1 nimmt die Stadt Köln für ihr Gebiet anstelle des Landschaftsverbandes Rheinland die Aufgaben als Denkmalfachamt für die Bodendenkmalpflege wahr.
 - (3) Als Denkmalfachamt für Bau-, Garten- und bewegliche Denkmäler sowie für Denkmalbereiche ist in dem Gebiet des Landschaftsverbandes
 - a) Rheinland das LVR-Amt für Baudenkmalpflege im Rheinland und
 - b) Westfalen-Lippe die LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukulturzuständig.
 - (4) Die Denkmalfachämter nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 2. wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung der Denkmäler sowie deren Veröffentlichung und wissenschaftliche Behandlung der Fragen von Methodik und Praxis der Denkmalpflege,
 3. Konservierung und Restaurierung von Denkmälern sowie fachliche Überwachung dieser Maßnahmen,
 4. wissenschaftliche Ausgrabungen, Bergung und Restaurierung von Bodendenkmälern, Überwachung dieser Maßnahmen sowie Erfassung der beweglichen Bodendenkmäler,
 5. Bewirtschaftung der ihnen vom Land bereitgestellten Mittel für die Denkmalpflege und
 6. Wahrnehmung der Interessen der Denkmalpflege bei Planungen und sonstigen Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände oder anderer öffentlicher Stellen als Träger öffentlicher Belange.
 - (5) Die Denkmalfachämter sind bei der Erstellung von Gutachten an fachliche Weisungen nicht gebunden. Sie sind berechtigt, ihre Gutachten an diejenigen Personen, Behörden und sonstigen Stellen zu übermitteln, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.
-

Abschnitt 2

Verfahrensregelungen

§ 23 Denkmalliste

- (1) Baudenkmäler und Gartendenkmäler sind in ein öffentliches Verzeichnis einzutragen (Denkmalliste). Bodendenkmäler und Denkmalbereiche sowie Welterbestätten und ihre Pufferzonen sind nachrichtlich in die Denkmalliste einzutragen.
- (2) Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler sind nur einzutragen, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historisch begründeten Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler, die sich im Eigentum staatlicher oder kommunaler Museen und Sammlungen, der Kirchen oder der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften befinden, sind nur in den dort zu führenden Inventaren einzutragen. Sie unterliegen gleichwohl den Vorschriften dieses Gesetzes. § 2 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Eintragungen nach Absatz 1 sollen in Bebauungspläne nachrichtlich übernommen werden.
- (4) Die Eintragung oder die Löschung erfolgt von Amts wegen, auf Anregung der Eigentümerin oder des Eigentümers oder auf Antrag des zuständigen Denkmalfachamtes, sofern die Voraussetzungen der Eintragung erfüllt oder die Eintragungsvoraussetzungen entfallen sind. Ist die Wiederherstellung eines Denkmals angeordnet, kann die Eintragung in die Denkmalliste nicht gelöscht werden.
- (5) Über die Eintragung nach Absatz 1 Satz 1 oder die Löschung ist ein Bescheid zu erteilen. Der Bescheid ist gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie gegenüber den sonstigen Nutzungsberechtigten bekannt zu geben. Ist die Eigentümerin oder der Eigentümer der Denkmalbehörde nicht bekannt oder nicht zweifelsfrei durch öffentliche Urkunden bestimmbar, steht der Bekanntgabe durch Bescheid eine öffentliche Bekanntmachung der Eintragung oder Löschung gleich. Ebenso kann die Eintragung oder Löschung öffentlich bekannt gemacht werden, wenn mehr als 20 Personen betroffen sind. Die öffentliche Bekanntmachung hat ortsüblich zu erfolgen. Rechtsbehelfe gegen die Eintragung haben keine aufschiebende Wirkung. Die Unterschutzstellung soll auf Ersuchen der Denkmalbehörde im Grundbuch eingetragen werden.
- (6) Über die nachrichtliche Eintragung von Bodendenkmälern, Denkmalbereichen sowie Welterbestätten und ihren Pufferzonen sind die Eigentümerin oder der Eigentümer durch die Denkmalbehörde zu informieren. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.
- (7) Die Denkmalliste wird in digitaler Form durch die Untere Denkmalbehörde geführt. Abweichend dazu wird die Denkmalliste hinsichtlich der Bodendenkmäler in digitaler Form durch die zuständigen Denkmalfachämter geführt.
- (8) Die Denkmalliste kann von jeder natürlichen oder juristischen Person eingesehen werden. Soweit es sich um bewegliche Denkmäler oder Bodendenkmäler handelt, ist ein berechtigtes Interesse darzulegen.

§ 24 Verfahren

-
- (1) Anregungen und Anträge auf Eintragung oder Löschung eines Denkmals nach § 23 Absatz 4 oder Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz sind in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Denkmalbehörde einzureichen.
 - (2) Die Unteren und Oberen Denkmalbehörden treffen ihre Entscheidungen nach Anhörung des zuständigen Landschaftsverbandes. Dieser hat seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten, in Fällen des § 23 Absatz 4 innerhalb von drei Monaten abzugeben. Äußert sich der Landschaftsverband nicht innerhalb dieser Frist, kann die Denkmalbehörde davon ausgehen, dass Bedenken nicht bestehen. Nehmen die Kreise nach § 21 Absatz 2 die Aufgabe als Untere Denkmalbehörden wahr, geben sie der Gemeinde, in deren Gebiet sich die Entscheidung auswirkt, Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Monaten.
 - (3) Unteren Denkmalbehörden, die, nach Festlegung durch die Oberste Denkmalbehörde, nicht der Aufgabe nach angemessen ausgestattet sind, treffen ihre Entscheidungen abweichend zu Absatz 2 Satz 1 im Benehmen mit dem zuständigen Landschaftsverband. Die Oberste Denkmalbehörde hört vor ihrer Festlegung die betroffene Gemeinde und das zuständige Denkmalfachamt nach § 22 Absatz 3 an. Die Festlegung durch die Oberste Denkmalbehörde erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Danach ist die getroffene Festlegung einer Überprüfung hinsichtlich der Angemessenheit der Ausstattung der Unteren Denkmalbehörden zu unterziehen.
 - (4) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 treffen die Unteren und Oberen Denkmalbehörden ihre Entscheidungen in Angelegenheiten des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege im Benehmen mit dem zuständigen Landschaftsverband. Das Benehmen gilt als hergestellt, wenn der Denkmalbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten eine Äußerung des Landschaftsverbandes vorliegt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
 - (5) Die zuständige Denkmalbehörde kann die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz für höchstens zwei Jahre aussetzen, soweit dies zur Klärung der Belange des Denkmalschutzes, insbesondere für Untersuchungen des Denkmals und seiner Umgebung, erforderlich ist.
 - (6) Will die Denkmalbehörde von der Äußerung des Landschaftsverbandes abweichen, so hat die Denkmalbehörde den Landschaftsverband darüber durch Übersendung des Entscheidungsentwurfs mit einer Begründung für die von der Stellungnahme des Landschaftsverbandes abweichende Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Der Landschaftsverband hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme die Prüfung einer unmittelbaren Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde herbeizuführen.
 - (7) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder wenn die Durchführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag in Textform jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Denkmalbehörde eingegangen ist.
-

§ 25 Einstellung von Arbeiten und Nutzungsuntersagung

- (1) Werden Handlungen nach § 9, § 13, § 15 oder § 20 ohne die erforderliche Erlaubnis durchgeführt, so kann die zuständige Denkmalbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. Sie kann verlangen, dass der ursprüngliche Zustand, soweit dies noch möglich ist, wiederhergestellt oder das Denkmal auf andere Weise wieder instandgesetzt wird.
- (2) Werden unzulässige Arbeiten trotz einer schriftlich oder mündlich verfügten Einstellung fortgesetzt, kann die Denkmalbehörde die Baustelle versiegeln oder die an der Baustelle vorhandenen Bauprodukte, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel sicherstellen.
- (3) Werden Denkmäler im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, kann diese Nutzung untersagt werden.

§ 26 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten von Denkmälern sind verpflichtet, den Denkmalbehörden und den Denkmalfachämtern alle zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter die zur jeweiligen Aufgabenerledigung erforderlichen personenbezogenen Daten an zuständige Behörden übermitteln.
- (2) Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter sowie ihre Beauftragten sind berechtigt, Grundstücke und Wohnungen zu betreten sowie Prüfungen und Untersuchungen anzustellen, soweit dies für die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere zur Eintragung in die Denkmalliste oder für andere Maßnahmen nach diesem Gesetz, erforderlich ist. Das Betreten von Wohnungen ist ohne Einwilligung der Verpflichteten nur bei Gefahr im Verzug zulässig.
- (3) Kirchen, die nicht dauernd für die Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen nur mit Zustimmung betreten werden. Öffentliche Kirchenräume dürfen nur außerhalb des Gottesdienstes besichtigt werden. Gegenüber anderen Religionsgemeinschaften gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Für die durch die Ausübung dieser Rechte entstehenden Schäden ist Ersatz zu leisten.

§ 27 Kostentragung und Gebührenfreiheit

- (1) Wer einer Erlaubnis nach § 9, § 13, § 15 oder § 20 bedarf oder in anderer Weise ein in die Denkmalliste nach § 23 Absatz 1 eingetragenes Denkmal oder Bodendenkmal verändert oder beseitigt, hat die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen und die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. In der Erlaubnis wird das Nähere durch Nebenbestimmungen, in anderen Fällen durch Verwaltungsakt der zuständigen Denkmalbehörde geregelt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann bestimmt werden, dass die oder der Betroffene die

voraussichtlichen Kosten im Voraus zu zahlen hat. Zahlt die oder der Betroffene die voraussichtlichen Kosten der Erlaubnis nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

- (3) Für weitere Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren nicht erhoben. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 sowie für die Erteilung von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke nach § 36.

Abschnitt 3

Landesdenkmalrat, Landesdenkmalpreis und kommunale Denkmalpflege

§ 28 Landesdenkmalrat

- (1) Die Oberste Denkmalbehörde kann zu ihrer Beratung einen Landesdenkmalrat berufen.
- (2) In den Landesdenkmalrat werden folgende Mitglieder jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode entsandt:
1. bis zu sechs durch das Präsidium des Landtags benannte Mitglieder,
 2. je ein Mitglied der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie je zwei Mitglieder der Katholischen Kirche sowie der israelitischen Kultusgemeinden in Nordrhein-Westfalen,
 3. ein Mitglied des Bau- und Liegenschaftsbetriebes Nordrhein-Westfalen,
 4. je ein Mitglied
 - a) der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege,
 - b) vom Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.,
 - c) vom Westfälischen Heimatbund e.V.,
 - d) vom Lippischen Heimatbund e.V.,
 - e) von dem Deutsche Burgenvereinigung e.V., Landesgruppe Rheinland,
 - f) von dem Deutsche Burgenvereinigung e.V., Landesgruppe Westfalen-Lippe,
 - g) vom Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.,
 - h) vom Haus & Grund Nordrhein-Westfalen e.V.,
 - i) von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen,
 - j) von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen,
 - k) vom Westdeutschen Handwerkskammertag,
 - l) von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,
 - m) vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e.V.,
 - n) vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen sowie
 - o) vom Städtetag Nordrhein-Westfalen,
 5. je ein Mitglied der Denkmalfachämter,
 6. bis zu fünf Mitglieder aus dem Bereich der Wissenschaft und Kunst, wobei ein Mitglied der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen pflichtig zu benennen ist, und
 7. bis zu fünf Mitglieder von den Landesministerien Nordrhein-Westfalens, wobei die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderung und jeweils ein Mitglied

aus den für Kunst und Wissenschaft zuständigen Landesministerien pflichtig zu benennen ist.

Es wird entsprechend Satz 1 je Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestimmt. Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden vom Landtag bestellt, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bis 5 und 7 auf Vorschlag der jeweils entsendenden Stelle, im Fall der Nummer 6 auf Vorschlag der Obersten Denkmalbehörde. Die Bezirksregierungen als Obere Denkmalbehörden können beratend an den Sitzungen des Landesdenkmalrates teilnehmen. § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung ist anwendbar.

- (3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Reisekosten nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung wie eine Ehrenbeamtin oder ein Ehrenbeamter.
- (4) In den Sitzungen führt die Oberste Denkmalbehörde den Vorsitz. Der Landesdenkmalrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das für Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständige Ministerium führt seine Geschäfte.
- (5) Auf Einladung des Landesdenkmalrates können an den Sitzungen bei Bedarf Sachverständige ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 29 Landesdenkmalpreis

Zur Würdigung der Leistungen in der Denkmalpflege kann das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium einen Landespreis für Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen verleihen.

§ 30 Kommunale Denkmalpflege und Denkmalpflegeplan

- (1) Die Denkmalpflege obliegt den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Selbstverwaltungsaufgabe.
 - (2) Der Rat hat einen Denkmalausschuss zu bilden. Abweichend dazu hat der Kreistag einen Denkmalausschuss zu bilden, sofern der Kreis nach § 21 Absatz 2 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege übernommen hat. Der Rat oder der Kreistag kann beschließen, dass die Aufgaben des Denkmalausschusses von einem anderen Ausschuss wahrgenommen werden. § 57 Absatz 1 und 4 sowie § 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) geändert worden ist, sowie § 41 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, und gelten entsprechend.
 - (3) Der für die Denkmalpflege zuständige Ausschuss kann für die Dauer von fünf Jahren ehrenamtliche Beauftragte für die Denkmalpflege auf Vorschlag der Unteren Denkmalbehörde bestimmen. Werden für ein Gemeindegebiet mehrere ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege berufen, sollen deren Aufgabenbereiche nach regionalen oder fachlichen Gesichtspunkten abgegrenzt werden. Die Wiederberufung ist zulässig. Die ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege werden beratend tätig. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:
-

1. Vermittlung von Informationen, Hinweisen und Auskünften an den Ausschuss, die Untere Denkmalbehörde und die Denkmalfachämter,
2. Beobachtung der örtlichen Vorhaben, Planungen, Vorgänge und Presseberichterstattung, von denen die Interessen der Denkmalpflege berührt werden, sowie
3. Pflege von Verbindungen zu Institutionen und Personen, die der Denkmalpflege Verständnis entgegenbringen oder ihr förderlich sein können.

Mindestens einmal im Jahr ist in dem Ausschuss nach Absatz 2 eine Berichterstattung durch die ehrenamtlichen Beauftragten über die Denkmalpflege vorzusehen.

- (4) Die Gemeinden sollen Denkmalpflegepläne aufstellen und fortschreiben. Hierbei sind der Ausschuss nach Absatz 2 und, soweit diese nach Absatz 3 bestimmt sind, die ehrenamtlichen Beauftragten für die Denkmalpflege sowie die Untere Denkmalbehörde und die Denkmalfachämter zu beteiligen. Der Denkmalpflegeplan gibt die Ziele und Erfordernisse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitpläne nachrichtlich wieder. Er enthält insbesondere
1. die Bestandsaufnahme und Analyse des Gebietes der Gemeinde unter siedlungsgeschichtlichen Gesichtspunkten,
 2. die Darstellung der Bau-, Garten- und Bodendenkmäler, der Denkmalbereiche, der Welterbestätten und ihrer Pufferzonen sowie nachrichtlich der erhaltenswerten Bausubstanz und
 3. ein Planungs- und Handlungskonzept zur Festlegung der Ziele und Maßnahmen, mit denen der Schutz, die Pflege und die Nutzung von Denkmälern im Rahmen der Stadtentwicklung verwirklicht werden sollen.

Teil 4

Vorkaufsrecht, Enteignung und Entschädigung

§ 31 Vorkaufsrecht

- (1) Der Gemeinde steht beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden, ein Vorkaufsrecht zu. Es darf nur ausgeübt werden, wenn dadurch die dauernde Erhaltung des Denkmals ermöglicht werden soll. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer das Grundstück an ihren Ehegatten oder seine Ehegattin oder eine Person, mit der sie oder er in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, verkauft. Gleiches gilt für einen Verkauf an Personen, die mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt sind.
- (2) Die oder der durch das Vorkaufsrecht Verpflichtete hat der Gemeinde den Inhalt des mit der oder dem Dritten abgeschlossenen Kaufvertrags nach Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur binnen drei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrags ausgeübt werden. Die §§ 463 und 464 Absatz 2, die §§ 465 bis 468, 471 und 1098 Absatz 2 und die §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden. Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar.

§ 32 Übernahme von Denkmälern

Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann die Übernahme eines Denkmals durch die Gemeinde verlangen, wenn und soweit es ihr oder ihm mit Rücksicht auf ihre oder seine Pflicht zur Erhaltung des Denkmals auf Grund einer behördlichen Maßnahme nach diesem Gesetz wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, das Denkmal zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Die Gemeinde hat den zu zahlenden Betrag höchstens nach dem Verkehrswert des Objekts im Zeitpunkt des Übernahmeverlangens zu bestimmen. Im Übrigen findet § 33 sinngemäße Anwendung.

§ 33 Zulässigkeit der Enteignung

- (1) Kann eine Gefahr für den Bestand oder die Gestalt eines Denkmals nach § 2 Absatz 2, 4 und 5 auf andere Weise nicht nachhaltig abgewehrt werden, so ist die Enteignung zugunsten des Landes oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zulässig. Zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts ist die Enteignung dann zulässig, wenn die dauernde Erhaltung des Denkmals zu den satzungsmäßigen Aufgaben der juristischen Person gehört und bei Berücksichtigung aller Umstände gesichert erscheint.
- (2) Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, ist anzuwenden.

§ 34 Enteignende Maßnahmen und Entschädigung

Soweit der Vollzug dieses Gesetzes enteignende Wirkung hat, ist der oder dem Betroffenen nach den Vorschriften des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes Entschädigung in Geld zu gewähren. Steuervorteile, die auf die Denkmaleigenschaft zurückzuführen sind, sind in allen Fällen in angemessenem Umfang auf die Entschädigung anzurechnen.

Teil 5

Denkmalförderung und Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

§ 35 Denkmalförderung

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich unbeschadet bestehender Verpflichtungen in Höhe der jeweils im Landeshaushalt ausgewiesenen Mittel an Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere an solchen Maßnahmen, die der Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Denkmälern dienen. Die Höhe der Beteiligung richtet sich nach der Bedeutung und der Dringlichkeit des Falls.
- (2) Die kommunalen Gebietskörperschaften beteiligen sich im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in angemessenem Umfang an den in diesem Gesetz genannten Maßnahmen.
- (3) Die Bezirksregierungen bereiten jährlich unter Beteiligung der Denkmalfachämter das Denkmalförderprogramm für das folgende Jahr vor. Sie beteiligen die Kirchen und die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften wegen der Einbeziehung ihrer Denkmäler. Das Denkmalförderprogramm wird

durch das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium aufgestellt.

- (4) Die Denkmalbehörden und die Denkmalfachämter beraten die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten über die Möglichkeiten der Denkmalförderung.

§ 36 Erteilung von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen werden von der für das Denkmal zuständigen Denkmalbehörde erteilt. § 21 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. § 24 findet keine Anwendung.

Teil 6 Sonderregelungen

§ 37 UNESCO Welterbe

- (1) Die Anforderungen des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt und hierbei insbesondere die Pflicht zur Erhaltung des außergewöhnlichen universellen Werts von Welterbestätten, die nicht ausschließlich als Naturerbe in die Welterbeliste eingetragen wurden, sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen nach diesem Gesetz angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Für die Belange der Welterbestätte benennt die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die juristische Person, die für die Verwaltung der Welterbestätte zuständig ist, eine offizielle Welterbebeauftragte oder einen offiziellen Welterbebeauftragten in Abstimmung mit der betroffenen Gemeinde, der zuständigen Denkmalbehörde und den zuständigen Denkmalfachämtern. Bei Welterbestätten, die sich auf dem Gebiet mehrerer Kommunen befinden, erfolgt die Benennung abweichend von Satz 1 durch die betroffenen Kommunen. Die oder der Welterbebeauftragte stellt die Erfüllung der mit der Eintragung in die Welterbeliste verbundenen Aufgaben der Welterbestätte sicher und nimmt die Interessen der Welterbestätte bei Planungen und sonstigen Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände oder anderer öffentlicher Stellen wahr. Die Aufgaben der Denkmalbehörden und Denkmalfachämter bleiben unberührt.
- (3) Die oder der Welterbebeauftragte hat im Benehmen mit der betroffenen Gemeinde, der zuständigen Denkmalbehörde und den zuständigen Denkmalfachämtern Managementpläne im Sinne der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 31. Juli 2021 in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen und fortzuschreiben.
- (4) In allen Fällen, in denen es für den angemessenen Schutz der Welterbestätte erforderlich ist, soll eine ausreichende Pufferzone ausgewiesen werden. Diese wird von der für die Welterbestätte zuständigen Denkmalbehörde im Benehmen mit der betroffenen Gemeinde und dem zuständigen Landschaftsverband durch ordnungsbehördliche Verordnung oder Satzung festgelegt. Die Nummern 104 bis 107 der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. In der Festlegung nach Satz 2 sind Schutzziel und -zweck, Bestandteile und das Gebiet zu bezeichnen, in dem Maßnahmen nach § 9, § 13 oder § 15 erlaubnispflichtig sind.
-

- (5) Abweichend von § 24 Absatz 2 haben die Unteren und Oberen Denkmalbehörden ihre Entscheidungen bei Welterbestätten im Benehmen mit dem zuständigen Landschaftsverband zu treffen.

§ 38 Denkmäler, die der Religionsausübung dienen

- (1) Artikel 5 Absatz 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 14. Juni 1929 sowie Artikel 6 Absatz 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 bleiben unberührt.
- (2) Sollen Entscheidungen über eingetragene Denkmäler oder Bodendenkmäler getroffen werden, die unmittelbar der Religionsausübung dienen, haben die Denkmalbehörden die von den zuständigen Stellen der Kirchen oder Religionsgemeinschaften festgestellten Belange der Religionsausübung zu berücksichtigen. Die Kirchen oder Religionsgemeinschaften sind am Verfahren frühzeitig zu beteiligen.
- (3) Die von den Kirchen oder Religionsgemeinschaften festgelegten Stellen können die Prüfung einer unmittelbaren Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde herbeiführen, wenn die zuständige Denkmalbehörde eine bauliche Anlage, die unmittelbar der Religionsausübung dient, als Denkmal eintragen oder eine beantragte Erlaubnis für eine solche bauliche Anlage nicht erteilen will. Die Oberste Denkmalbehörde entscheidet nach Mitwirkung durch den Sakralausschusses nach Absatz 4.
- (4) Der Sakralausschuss wird bei der Obersten Denkmalbehörde gebildet. Er berät diese bei Entscheidungen, die nach Absatz 3 herbeizuführen sind. Der Sakralausschuss setzt sich anlassbezogen aus Mitgliedern der jeweils betroffenen Kirche oder der Religionsgemeinschaft, den zuständigen Denkmalbehörden sowie dem zuständigen Denkmalfachamt zusammen.
- (5) Auf Denkmäler, die unmittelbar der Religionsausübung dienen, findet § 33 keine Anwendung.

§ 39 Gewinnung von Bodenschätzen

- (1) In Gebieten, in denen nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bergbauliche Maßnahmen oder Maßnahmen nach dem Abtragungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen sind, finden, soweit die Gebiete hierfür in Anspruch genommen werden, mit Beginn dieser Maßnahmen § 30 Absatz 4 und § 33 keine Anwendung. Die Regelungen des § 27 bleiben unberührt.
- (2) Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen ist dem zuständigen Denkmalfachamt Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von Bodendenkmälern oder zu deren Bergung zu geben. Hierzu sind dem Denkmalfachamt rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekanntzugeben. Die erforderlichen Arbeiten sind so vorzunehmen, dass keine unzumutbaren Behinderungen bei der Durchführung der Maßnahmen entstehen.
- (3) Bei der Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne haben die Bergbehörden das Benehmen mit dem zuständigen Landschaftsverband oder der Stadt Köln herbeizuführen.
- (4) Während des Abbaus ist dem zuständigen Denkmalfachamt die Möglichkeit einzuräumen, alle Abbaukanten und Bodenaufschlüsse laufend auf zutage tretende Boden-

denkmäler zu überprüfen, diese archäologisch zu untersuchen und zu bergen.

§ 40 Aufgabenübertragung im Bereich der Denkmalpflege

Ist eine Untere Denkmalbehörde angemessen für die Wahrnehmung der ihr mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben ausgestattet, kann das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium der Gemeinde auf Antrag durch Rechtsverordnung die Aufgaben als Denkmalfachamt übertragen. Das für Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständige Ministerium kann die Rechtsverordnung nach Satz 1 auf Antrag der Gemeinde oder des Kreises aufheben. Die Rechtsverordnung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass nach Satz 1 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Teil 7

Ordnungswidrigkeiten, Rechtsverordnungen und Schlussvorschriften

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine Anzeige nach § 6 oder § 16 Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
 2. Maßnahmen, die nach § 9 Absatz 1 oder 2, § 13 Absatz 1 oder 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 oder § 20 Absatz 1 der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt,
 3. entdeckte Bodendenkmäler oder die Entdeckungsstätte nicht nach § 16 Absatz 2 unverändert lässt,
 4. der Überlassungspflicht nach § 17 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 5. der Melde- oder Übergabepflicht nach § 18 Absatz 1 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
 6. einer nach § 42 erlassenen Rechtsverordnung oder einer vollziehbaren Anordnung der Verwaltungsbehörde auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.
- (3) Die Frist der Verfolgungsverjährung der Ordnungswidrigkeiten beträgt fünf Jahre.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, ist die Untere Denkmalbehörde. Bezieht sich die Ordnungswidrigkeit auf eine Verletzung der Vorschriften über Denkmäler für die nach diesem Gesetz die Obere Denkmalbehörde zuständig ist, ist diese Verwaltungsbehörde im Sinne von Satz 1.

§ 42 Rechtsverordnungen

- (1) Zur Verwirklichung der in den §§ 6, 10, 23, 24, 37 und 40 bezeichneten Anforderun-

gen wird das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen,
 2. die erforderlichen Anträge und Anzeigen, insbesondere deren Inhalt, Umfang und Form,
 3. die Festlegung von Unteren Denkmalbehörden, die für die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgabe nicht angemessen ausgestattet sind, sowie
 4. die Verfahren im Einzelnen.
- (2) Das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Schutz der Denkmäler für den Fall von Katastrophen erforderlichen Vorschriften zu erlassen.
- (3) Das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 43 Übergangsvorschriften

- (1) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommenen Eintragungen von Denkmälern sowie erteilten Erlaubnisse gelten fort.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Verfahren fortzuführen und abzuschließen. Abweichend von Satz 1 kann die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten eines Denkmals die Anwendung dieses Gesetzes anstelle des zur Zeit der Antragstellung geltenden Rechts beantragen.
- (3) Die Übernahme der Führung der Denkmallisten hinsichtlich der Bodendenkmäler durch das jeweils zuständige Denkmalfachamt nach § 23 Absatz 7 Satz 2 hat bis zum 31. Dezember 2024 zu erfolgen.

§ 44 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, außer Kraft.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Minister des Innern

Zugleich für die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

RHEINLAND-PFALZ

Denkmalschutzgesetz

(DSchG)

Vom 23. März 1978

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. 09. 2021 (GVBl. S. 543)

Erster Abschnitt

Grundsätze

§ 1 Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

- (1) Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler (§ 3) zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen.
- (2) Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es auch, die Kulturdenkmäler wissenschaftlich zu erforschen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit, insbesondere für Zwecke der Bildung und Erziehung, zugänglich zu machen.
- (3) Denkmalschutz und Denkmalpflege wirken darauf hin, daß die Kulturdenkmäler in die Raumordnung und Landesplanung, die städtebauliche Entwicklung und den Naturschutz und die Landschaftspflege einbezogen und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.
- (4) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege wirken die Denkmalschutzbehörden und die Denkmalfachbehörde mit den Eigentümern von Kulturdenkmälern, den sonstigen über Kulturdenkmäler Verfügungsberechtigten und den Besitzern von Kulturdenkmälern sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes in möglichst partnerschaftlicher Weise zusammen.

§ 2 Pflicht zur Erhaltung und Pflege

- (1) Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer sind verpflichtet, die Kulturdenkmäler im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und zu pflegen. Weitergehende Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben unberührt.
- (2) Die Zumutbarkeit ist unter Berücksichtigung der durch die Eigenschaft als Kulturdenkmal begründeten Situationsgebundenheit im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit zu bestimmen. Unzumutbar ist insbesondere eine wirtschaftliche Belastung durch Erhaltungskosten, wenn diese dauerhaft nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen werden; in diesem Fall kann die Erhaltungspflicht auf die unveränderte Belassung des Kulturdenkmals beschränkt werden, wenn und soweit die Eigenart und Bedeutung des Kulturdenkmals dies auch unter Berücksichtigung der Belange der nach Absatz 1 Ver-

pflichteten gebietet. Die Unzumutbarkeit ist durch die nach Absatz 1 Verpflichteten nachzuweisen. Die nach Absatz 1 Verpflichteten können sich nicht auf die Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht wurden, dass Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichem Recht zuwider unterblieben sind.

- (3) Das Land, der Bund, die Gemeinden und Gemeindeverbände und alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Verpflichtung zur Bewahrung des Kulturerbes gemäß dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 zu berücksichtigen. Bei Maßnahmen und Planungen, die Belange des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege berühren, ist die Denkmalfachbehörde von Beginn an zu beteiligen.
- (4) Bauliche, technische und wirtschaftliche Maßnahmen, die Kulturdenkmäler in ihrem Bestand, ihrem Erscheinungsbild oder ihrem wissenschaftlichen Wert gefährden oder beeinträchtigen können, sind auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Kulturdenkmäler

Erster Unterabschnitt

Allgemeines

§ 3 Begriff des Kulturdenkmals

- (1) Kulturdenkmäler sind Gegenstände aus vergangener Zeit,
 1. die
 - a) Zeugnisse, insbesondere des geistigen oder künstlerischen Schaffens, des handwerklichen oder technischen Wirkens oder historischer Ereignisse oder Entwicklungen,
 - b) Spuren oder Überreste menschlichen Lebens oder
 - c) kennzeichnende Merkmale der Städte und Gemeindensind und
 2. an deren Erhaltung und Pflege oder wissenschaftlicher Erforschung und Dokumentation aus geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.
- (2) Als Kulturdenkmäler gelten Gegenstände aus vergangener Zeit, die Zeugnisse, Spuren oder Überreste der Entwicklungsgeschichte der Erde oder des pflanzlichen oder tierischen Lebens sind und an deren Erhaltung und Pflege oder wissenschaftlicher Erforschung und Dokumentation ein öffentliches Interesse im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 besteht.

§ 4 Unbewegliche und bewegliche Kulturdenkmäler, Umgebungsschutz

- (1) Unbewegliche Kulturdenkmäler sind insbesondere:
-

1. ortsfeste Einzeldenkmäler und Bauwerke,
2. Denkmalzonen (§ 5).

Denkmalzonen können Gegenstände umfassen, die keine Kulturdenkmäler, jedoch für das Erscheinungsbild der Gesamtheit von Bedeutung sind. Ausstattungsstücke, Freiflächen und Nebenanlagen sind Teil des unbeweglichen Kulturdenkmals, soweit sie mit diesem aus Gründen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege eine Einheit bilden. Gegenstand des Denkmalschutzes ist auch die Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand, Erscheinungsbild oder städtebauliche Wirkung von Bedeutung ist.

- (2) Bewegliche Kulturdenkmäler sind insbesondere:
 1. bewegliche Einzelgegenstände,
 2. Sammlungen und sonstige Gesamtheiten von beweglichen Einzelgegenständen.
 Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Auf unbewegliche Kulturdenkmäler ist in den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens hinzuweisen.

§ 5 Denkmalzonen

- (1) Denkmalzonen sind insbesondere:
 1. bauliche Gesamtanlagen (Absatz 2),
 2. kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder (Absatz 3 Satz 1) sowie planmäßige Quartiere und Siedlungen (Absatz 3 Satz 2),
 3. kennzeichnende Ortsgrundrisse (Absatz 4),
 4. historische Park-, Garten- und Friedhofsanlagen (Absatz 5),
 5. Kulturstätten (Absatz 6).
- (2) Bauliche Gesamtanlagen sind insbesondere Gebäudegruppen, die sich durch ihre Größe oder Vielfalt oder die Vielgestaltigkeit zugehöriger Elemente herausheben, Burg-, Festungs- und Schlossanlagen, Stadt- und Landwehren, Abteien und Klöster einschließlich der mit ihnen verbundenen Grün-, Frei- und Wasserflächen.
- (3) Kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder sind solche, deren Erscheinungsbild in seiner Gesamtheit eine bestimmte Epoche oder Entwicklung oder eine charakteristische Bauweise mit einheitlicher Stilart oder unterschiedlichen Stilarten veranschaulicht. Planmäßige Quartiere und Siedlungen sind einheitlich gestaltete Anlagen, die auf einem gemeinsamen Konzept beruhen.
- (4) Ein kennzeichnender Ortsgrundriß ist gegeben, wenn die Anordnung der Baulichkeiten nach ihrem Grundriß für eine bestimmte Epoche oder eine Entwicklung charakteristisch ist, insbesondere im Hinblick auf Ortsformen, Straßenführungen und Festungsanlagen.
- (5) Historische Park-, Garten- und Friedhofsanlagen sind Werke der Gartenbaukunst oder Zeugnisse des Totengedenkens, deren Lage sowie architektonische und pflanzliche Gestaltung von der Funktion der Anlage als Lebensraum und Selbstdarstellung früherer Gesellschaften und der von ihnen getragenen Kultur Zeugnis geben.
- (6) Kulturstätten sind umgrenzbare Teile der Erdoberfläche mit sichtbaren Werken oder

Gestaltungsspuren menschlicher Kultur sowie Aufschlüsse von Kulturdenkmälern im Sinne des § 3 Abs. 2.

§ 6 Auskünfte

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Betreten von Grundstücken

- (1) Die Denkmalschutzbehörden, die Denkmalfachbehörde und ihre Beauftragten sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der nach diesem Gesetz zu treffenden Maßnahmen Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen. Wohnungen dürfen gegen den Willen des Eigentümers nur zur Verhütung dringender Gefahr für Kulturdenkmäler betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (2) Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer sind vor dem Betreten der Grundstücke zu benachrichtigen, es sei denn, daß die Benachrichtigung nur durch öffentliche Zustellung vorgenommen werden kann oder bei Gefahr im Verzug eine rechtzeitige Benachrichtigung nicht möglich wäre.

Zweiter Unterabschnitt Geschützte Kulturdenkmäler

§ 8 Geschützte Kulturdenkmäler, Unterschutzstellung

- (1) Geschützte Kulturdenkmäler sind:
 1. die unbeweglichen Kulturdenkmäler und
 2. die durch Verwaltungsakt unter Schutz gestellten beweglichen Kulturdenkmäler.
 - (2) Bewegliche Kulturdenkmäler werden nur unter Schutz gestellt, wenn
 1. sie von besonderer Bedeutung sind oder
 2. der Eigentümer die Unterschutzstellung anregt.Kulturdenkmäler, die sich in staatlichen oder anderen von der obersten Denkmalschutzbehörde bezeichneten Sammlungen oder in öffentlichen Archiven befinden, werden nicht unter Schutz gestellt.
 - (3) Soweit es zur Klarstellung erforderlich ist, soll die Eigenschaft als unbewegliches Kulturdenkmal
 1. bei Denkmalzonen durch Rechtsverordnung und
 2. im Übrigen durch Verwaltungsakt festgestellt werden.
 - (4) Über die Unterschutzstellung nach Absatz 1 Nr. 2 und die Feststellung nach Absatz 3 entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde von Amts wegen oder auf Antrag der Denkmalfachbehörde; die Entscheidung ergeht im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde. Will die untere Denkmalschutzbehörde von der Äußerung der Denkmalfach-
-

behörde abweichen oder deren Antrag ablehnen, so hat sie dies der Denkmalfachbehörde mitzuteilen; diese hat das Recht, die Angelegenheit der oberen Denkmalschutzbehörde vorzulegen. Die obere Denkmalschutzbehörde kann über die Angelegenheit selbst entscheiden oder sie an die untere Denkmalschutzbehörde zurückverweisen.

- (5) Vor der Feststellung nach Absatz 3 sind der Eigentümer und die Gemeinde, in deren Gebiet sich die Schutzmaßnahme auswirkt, zu hören; im Falle des Absatzes 3 Nr. 1 geschieht dies gemäß § 9.
- (6) Der Verwaltungsakt, durch den die Unterschutzstellung nach Absatz 1 Nr. 2 oder die Feststellung nach Absatz 3 Nr. 2 verfügt wird, ist dem Eigentümer des Kulturdenkmals bekanntzugeben. Ist die Ermittlung des Eigentümers nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten möglich, ist der Verwaltungsakt öffentlich bekanntzumachen.
- (7) Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend für die Aufhebung der betreffenden Entscheidungen.

§ 9 Öffentliche Auslegung

- (1) Der Entwurf einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 ist in den Gemeinden, in deren Gebiet sich die Schutzmaßnahme auswirkt, bei der Gemeindeverwaltung einen Monat zur Einsicht öffentlich auszulegen; ist das Gebiet einer Ortsgemeinde berührt, erfolgt die Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung. Zusammen mit der Rechtsverordnung soll eine Karte über das Gebiet der Denkmalzone ausgelegt werden.
- (2) Ort und Zeit der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher öffentlich bekanntzumachen; dabei ist darauf hinzuweisen, daß jeder, dessen Belange durch die Rechtsverordnung berührt werden, spätestens bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der unteren Denkmalschutzbehörde oder der Gemeindeverwaltung, im Falle des Absatzes 1 Satz 1 zweiter Halbsatz bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen kann. Bedenken und Anregungen können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist auch von den anerkannten Denkmalpflegeorganisationen (§ 28) vorgebracht werden.
- (3) Von der Auslegung kann abgesehen werden, wenn die Personen, Behörden und Stellen, deren Belange von der Rechtsverordnung berührt werden, bekannt sind und ihnen unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Einsicht in den Entwurf sowie zum Vorbringen von Bedenken und Anregungen gegeben wird.

§ 10 Denkmalliste

- (1) Geschützte Kulturdenkmäler (§ 8 Abs. 1) werden in die Denkmalliste eingetragen. Die Denkmalliste ist ein nachrichtlich geführtes Verzeichnis, mit dem Rechtswirkungen nicht verbunden sind. Sie wird von der Denkmalfachbehörde erstellt und fortgeführt. Eintragung und Löschung erfolgen von Amts wegen; sie können auch vom Eigentümer, von der Gemeinde, in deren Gebiet das Kulturdenkmal gelegen ist, sowie vom Landesbeirat für Denkmalpflege angeregt werden. Eintragung und Löschung erfolgen im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde; diese hat zuvor die Gemeinde, in deren Gebiet das Kulturdenkmal gelegen ist, zu hören. Die Eintragung ist zu löschen, wenn die Eigenschaft als Kulturdenkmal nicht oder nicht mehr vorliegt

oder die Unterschutzstellung aufgehoben ist; dies gilt nicht, wenn die Wiederherstellung des Kulturdenkmals verfügt ist.

- (2) Die untere Denkmalschutzbehörde führt einen Auszug der Denkmalliste für ihr Gebiet; sie unterrichtet die Eigentümer von der Eintragung und deren Löschung.
- (3) Die Einsicht in die Denkmalliste ist jedem gestattet. Das Verzeichnis geschützter beweglicher Kulturdenkmäler ist gesondert zu führen; die Einsicht ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

§ 11 Einstweiliger Schutz

- (1) Die untere Denkmalschutzbehörde kann bestimmen, daß Gegenstände, mit deren Unterschutzstellung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 zu rechnen ist, als geschützte Kulturdenkmäler gelten, wenn zu befürchten ist, daß sonst der Zweck der Unterschutzstellung nicht erreicht würde. § 8 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.
- (2) Die einstweilige Unterschutzstellung erfolgt auf eine Dauer von längstens sechs Monaten. Sie kann einmal um höchstens drei Monate, mit Zustimmung der oberen Denkmalschutzbehörde um höchstens sechs Monate verlängert werden. Die einstweilige Unterschutzstellung ist aufzuheben, wenn nicht mehr damit zu rechnen ist, daß der einstweilig geschützte Gegenstand nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 geschützt wird.
- (3) Einstweilig geschützte Gegenstände werden für die Dauer ihrer einstweiligen Unterschutzstellung in die Denkmalliste (§ 10) eingetragen.

§ 12 Anzeige- und Hinweispflichten

- (1) Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben Schäden und Mängel, die die Erhaltung von geschützten Kulturdenkmälern gefährden könnten, unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen; diese gibt der Denkmalfachbehörde von der Anzeige unverzüglich Kenntnis. Die gleiche Anzeigepflicht gilt, soweit die nach Satz 1 Verpflichteten an einem Gegenstand Besonderheiten feststellen, die dessen Eigenschaft als Kulturdenkmal begründen.
- (2) Der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmals hat die Absicht, dieses zu veräußern, rechtzeitig der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Vor Abschluß des Kaufvertrages hat der Eigentümer den Erwerber darauf hinzuweisen, daß der zu verkaufende Gegenstand ein geschütztes Kulturdenkmal ist. Ist die Veräußerung erfolgt, so hat der Veräußerer dies unter Angabe des Erwerbers unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Im Erbfall soll der Erbe den Eigentumsübergang unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzeigen.

§ 13 Genehmigung von Veränderungen, Anzeige von Instandsetzungen

- (1) Ein geschütztes Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung
 1. zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt,
 2. umgestaltet oder sonst in seinem Bestand verändert,
 3. in seinem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt oder
 4. von seinem Standort entfernt

werden. Ausstattungsstücke (§ 4 Abs. 1 Satz 3) eines unbeweglichen Kulturdenkmals dürfen nur mit Genehmigung nicht nur vorübergehend entfernt werden. In der Umgebung (§ 4 Abs. 1 Satz 4) eines unbeweglichen Kulturdenkmals darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt werden.

- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird nur erteilt, wenn
 1. Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder
 2. andere Erfordernisse des Gemeinwohls oder private Belange diejenigen des Denkmalschutzes überwiegen und diesen überwiegenden Interessen nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden kann.
- (3) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff in das Kulturdenkmal auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Insbesondere kann durch Auflagen sichergestellt werden, daß beim Abbruch oder bei der Zerlegung eines unbeweglichen Kulturdenkmals das Kulturdenkmal wieder errichtet wird oder bestimmte Teile geborgen oder bei einer anderen baulichen Anlage wieder verwendet werden. Sofern es hierfür erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts. Nebenbestimmungen zur Bergung und zur Wiederverwendung sollen Art und Ausmaß der erforderlichen Maßnahmen angeben. Soweit die besondere Eigenart, die Bedeutung des Kulturdenkmals oder die Schwierigkeit der Maßnahme es gebietet, kann im Einzelfall durch Auflagen sichergestellt werden, dass die Leitung oder die Durchführung von Arbeiten, die besondere Erfahrungen oder Kenntnisse voraussetzen, durch denkmalfachlich geeignete Personen erfolgt.
- (4) Die Instandsetzung eines geschützten Kulturdenkmals ist, soweit sie nicht nach Absatz 1 Satz 1 der Genehmigung bedarf, unter genauer Beschreibung der geplanten Maßnahme der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Instandsetzungsmaßnahmen dürfen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten nach Abgabe der Anzeige begonnen werden; die untere Denkmalschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde vor Ablauf der Frist die Durchführung der Maßnahmen gestatten. Bei Gefahr im Verzug können die unbedingt notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen ohne die Anzeige nach Satz 1 oder ohne Einhaltung der Frist nach Satz 2 Halbsatz 1 begonnen werden; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen. Die Instandsetzung ist zu untersagen, soweit überwiegende Belange des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege entgegenstehen oder solange die Beschreibung nach Satz 1 nicht vorgelegt ist. Von der Untersagung ist abzusehen, soweit sich der Betroffene bereit erklärt, die Maßnahme nach den Vorschlägen der Denkmalfachbehörde auszuführen. Die Entscheidung nach Satz 4 oder Satz 5 trifft die untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde; § 13 a Abs. 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (5) Für Kulturdenkmale, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse mit überörtlicher Wirkung, insbesondere Naturkatastrophen, zerstört oder beschädigt wurden, kann die oberste Denkmalschutzbehörde die Genehmigungspflicht in den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 und 3 aussetzen. In diesen Fällen gilt das in Absatz 4 beschriebene Verfahren.

Die oberste Denkmalschutzbehörde kann weiterhin für die in Satz 1 genannten Denkmale Erleichterungen des in Absatz 4 beschriebenen Verfahrens zulassen; insbesondere kann die in Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1 genannte Frist verkürzt werden. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind auf den Zeitraum zu beschränken, der für die Beseitigung der durch das außergewöhnliche Ereignis entstandenen Schäden erforderlich ist. Soweit die besondere Eigenart oder die Bedeutung des Kulturdenkmals es erfordert, können einzelne Denkmale von der Aussetzung der Genehmigungspflicht nach Satz 1 ausgenommen werden.

§ 13a Genehmigungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 13 Abs. 1 ist schriftlich bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen, insbesondere Pläne, Dokumentationen, Fotografien, Gutachten sowie Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen beizufügen.
- (2) Die untere Denkmalschutzbehörde soll unverzüglich nach Eingang des Antrags prüfen, ob der Antrag vollständig und ob ein Erörterungstermin mit dem Antragsteller erforderlich ist. Fehlende Angaben und Unterlagen sind innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags oder unmittelbar nach dem Erörterungstermin zu benennen und unter Setzung einer angemessenen Frist nachzufordern. Der Antrag kann zurückgewiesen werden, wenn er unvollständig ist oder erhebliche Mängel aufweist und der Antragsteller der Nachforderung nicht fristgerecht nachkommt.
- (3) Die Entscheidung über den Antrag trifft die untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde; § 31 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Zur Herstellung des Benehmens legt die untere Denkmalschutzbehörde der Denkmalfachbehörde den vollständigen Antrag sowie ihren Entscheidungsvorschlag vor.

Wenn die Denkmalfachbehörde sich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Unterlagen äußert, gilt das Benehmen als hergestellt. Will die untere Denkmalschutzbehörde von der Äußerung der Denkmalfachbehörde abweichen, so hat sie dies der Denkmalfachbehörde mitzuteilen; diese hat das Recht, die Angelegenheit der oberen Denkmalschutzbehörde vorzulegen. Die obere Denkmalschutzbehörde kann über die Angelegenheit selbst entscheiden oder sie an die untere Denkmalschutzbehörde zurückverweisen.

- (4) Entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde nicht spätestens vor Ablauf von drei Monaten seit Eingang des vollständigen Antrags über die Genehmigung nach § 13 Abs. 1, gilt diese als erteilt, wenn nicht vor Ablauf der Frist die zuständige Denkmalschutzbehörde oder die Denkmalfachbehörde dem Antragsteller gegenüber widersprochen hat.
- (5) Eine Genehmigung nach § 13 Abs. 1 erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde oder wenn die Durchführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Fristen nach Satz 1 können jeweils auf schriftlichen Antrag um bis zu zwei weitere Jahre verlängert werden. Die Verlängerung kann mit neuen Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 14 Wiederherstellung und Erhaltung, Ersatzvornahme

- (1) Wer ein geschütztes Kulturdenkmal beschädigt, hat nach Anordnung der unteren Denkmalschutzbehörde die betreffenden Maßnahmen einzustellen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Entsprechendes gilt, wenn eine Maßnahme nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 4 Satz 1 ohne die erforderliche Genehmigung oder Anzeige oder unter Abweichung von der der Anzeige beigefügten Beschreibung durchgeführt wird oder durchgeführt worden ist.
- (2) Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte, die die Erhaltung eines geschützten Kulturdenkmals dadurch gefährden, daß sie im Rahmen des Zumutbaren vorhandene Schäden oder Mängel nicht beseitigen oder keine Vorsorge zur Verhinderung von Schäden und Mängeln treffen, haben nach Anordnung der unteren Denkmalschutzbehörde die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Andere Berechtigte können zur Duldung verpflichtet werden.
- (3) Für die Durchführung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 kann die untere Denkmalschutzbehörde eine angemessene Frist setzen. Wird eine Anordnung nach Absatz 1 oder 2 nicht, im Falle des Satzes 1 nicht innerhalb der Frist, befolgt, kann die untere Denkmalschutzbehörde die erforderlichen Maßnahmen nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes von einem Dritten durchführen lassen oder selbst durchführen. Bei Gefahr im Verzug kann die untere Denkmalschutzbehörde unmittelbar tätig werden; das gleiche gilt, wenn der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte nicht rechtzeitig ermittelt werden kann.
- (4) Über die Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 und die Durchführung nach Absatz 3 Satz 2 entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde; § 13 a Abs. 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Im Falle des Absatzes 3 Satz 3 ist die Denkmalfachbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 15 Freier Zugang zu Kulturdenkmälern

Die untere Denkmalschutzbehörde soll mit den Eigentümern, sonstigen Verfügungsberechtigten und Besitzern Vereinbarungen über den freien Zugang zu unbeweglichen Kulturdenkmälern treffen, soweit diese hierfür geeignet sind. Der Zugang zu öffentlich zugänglichen Kulturdenkmälern soll im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren, soweit dies mit Eigenart und Bedeutung des jeweiligen Kulturdenkmals vereinbar ist, barrierefrei im Sinne des § 3 Abs. 4 des Landesinklusionsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719, BS 87-1) ermöglicht werden.

Dritter Abschnitt

Funde

§ 16 Begriff des Fundes

Funde im Sinne dieses Gesetzes sind Gegenstände, von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, daß sie Kulturdenkmäler (§ 3) sind oder als solche gelten.

§ 17 Anzeige

- (1) Funde (§ 16) sind unverzüglich der Denkmalfachbehörde mündlich oder schriftlich
-

anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde weiter.

- (2) Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die übrigen.

§ 18 Erhaltung

- (1) Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach Erstattung der Anzeige im unverändertem Zustand zu erhalten und soweit zumutbar, in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen; die schriftliche Anzeige ist mit der Abgabe erstattet. Auf Antrag kann die Denkmalfachbehörde die Frist nach Satz 1 erster Halbsatz verkürzen; sie soll der Fortsetzung der Arbeiten, die zur Erhaltung des Fundes oder der Fundstelle unterbrochen werden mußten, zustimmen, wenn die Unterbrechung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.
- (2) Bewegliche Funde sind der Denkmalfachbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr besteht, daß sie abhanden kommen. § 17 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) § 17 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 19 Wissenschaftliche Bearbeitung

- (1) Eigentümer eines Grundstückes, sonstige über ein Grundstück Verfügungsberechtigte und Besitzer eines Grundstückes, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, bewegliche Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen.

§ 20 Schatzregal

- (1) Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung sind oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 22) entdeckt werden.
- (2) Der Finder soll im Rahmen der verfügbaren Mittel des Landeshaushalts eine Belohnung erhalten. Über die Höhe entscheidet die Denkmalfachbehörde unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.

§ 21 Genehmigung von Nachforschungen, Anzeige von Arbeiten, Kostenerstattung

- (1) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Sie trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde; wird kein Einvernehmen erzielt, kann die untere Denkmalschutzbehörde von der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde abweichen,

soweit die obere Denkmalschutzbehörde zustimmt. § 13 Abs. 3 Satz 1 bis 4 und § 13a Abs. 4 gelten entsprechend. Nachforschungen in der Verantwortung der Denkmalfachbehörde bedürfen keiner Genehmigung nach diesem Gesetz.

- (2) Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, daß Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind der Denkmalfachbehörde rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Die Träger öffentlicher oder privater Bau- oder Erschließungsvorhaben oder von Vorhaben zum Abbau von Rohstoffen oder Bodenschätzen, deren Gesamtkosten jeweils 500000,00 EUR übersteigen, können als Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der Kosten erdgeschichtlicher oder archäologischer Nachforschungen und Ausgrabungen einschließlich der Dokumentation der Befunde verpflichtet werden. Diese Entscheidung einschließlich der Festsetzung und Anforderung des Erstattungsbetrages, der in der Regel 1 v. H. der Gesamtkosten der Vorhaben nicht überschreiten soll, erfolgt durch die Denkmalfachbehörde. Das für Denkmalpflege zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieser Regelung erforderliche Verwaltungsvorschrift.

§ 22 Grabungsschutzgebiete

- (1) Abgegrenzte Gebiete können durch Rechtsverordnung zu Grabungsschutzgebieten erklärt werden, wenn eine begründete Vermutung besteht, daß sie Kulturdenkmäler bergen. § 6 gilt entsprechend; § 7 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß Absatz 2 nur auf bebaute oder umfriedete Grundstücke Anwendung findet, es sei denn, daß die nach § 7 Abs. 1 geplanten Maßnahmen Veränderungen an dem Grundstück bewirken können. Für den Erlass der Rechtsverordnung gelten § 8 Abs. 4 und § 9 entsprechend.
- (2) Durch Rechtsverordnung kann auch einstweiliger Schutz begründet werden; § 8 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 finden sinngemäß Anwendung.
- (3) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde; § 13 Abs. 3 Satz 1 bis 4, § 13 a Abs. 4 und § 21 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.
- (4) Auf Grabungsschutzgebiete ist in den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens hinzuweisen.

Vierter Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Kirchen und Religionsgemeinschaften

§ 23

- (1) Bei Kulturdenkmälern, die dem Gottesdienst oder sonstigen Kulthandlungen zu dienen bestimmt sind, haben die Denkmalschutzbehörden und die Denkmalfachbehörde auf die kultischen und seelsorgerischen Belange der Kirchen und Religionsgemeinschaften vorrangig Rücksicht zu nehmen. § 30 findet keine Anwendung.
 - (2) Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 und 4 Satz 1 führen die Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen an den Kulturdenkmälern, über die sie verfügungsberechtigt sind, im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde und der Denkmalfachbehörde durch. Das gleiche gilt für Nachforschungen, Arbeiten und Vorhaben (§ 21 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 3) auf den Gru-
-

ndstücken der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie der ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen. Die §§ 6, 7, 12, 14, 25a Abs. 2 und § 30 finden keine Anwendung.

- (3) Absatz 2 gilt nur, wenn die Kirche oder Religionsgemeinschaft über eine von der obersten Denkmalschutzbehörde anerkannte Stelle verfügt, die die Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wahrnimmt. Die Anerkennung erfolgt, wenn Ausstattung und Organisation dieser Stelle sowie die Anwendung interner Vorschriften der Kirche oder Religionsgemeinschaft über Anzeigepflichten, Genehmigungsvorbehalte und Eingriffsmöglichkeiten Gewähr für die Erhaltung und Pflege der Kulturdenkmäler bieten. Verfügt eine Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht über eine eigene nach Satz 1 anerkannte Stelle, kann sie sich mit Genehmigung der obersten Denkmalschutzbehörde der anerkannten Stelle einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft bedienen; die Genehmigung ist unter den Voraussetzungen des Satzes 2 zu erteilen. Die Anerkennung oder die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn eine ihrer Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder später nicht nur vorübergehend weggefallen ist.
- (4) § 20 findet keine Anwendung, sofern Kulturdenkmäler von gottesdienstlicher oder sonstiger kultischer Bestimmung in Sachen entdeckt werden, die im Eigentum der Kirchen oder Religionsgemeinschaften stehen und ihren unmittelbaren Zwecken gewidmet sind. Soweit § 20 gegenüber den Kirchen und Religionsgemeinschaften Anwendung findet, werden diese Kulturdenkmäler den Kirchen oder Religionsgemeinschaften auf Antrag als Dauerleihgabe überlassen.
- (5) Orden und religiöse Genossenschaften gelten als Kirchen im Sinne der Absätze 1 bis 4.

Fünfter Abschnitt

Organisation

§ 24 Denkmalschutzbehörden

- (1) Die Denkmalschutzbehörden sind für die Durchführung dieses Gesetzes zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Denkmalschutzbehörden sind
 1. das für Denkmalpflege zuständige Ministerium (oberste Denkmalschutzbehörde),
 2. die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (obere Denkmalschutzbehörde),
 3. die Kreisverwaltung und die Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt (untere Denkmalschutzbehörde); die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.
- (3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Denkmalschutzbehörde zuständig.
- (4) Sind für eine Maßnahme mehrere untere Denkmalschutzbehörden örtlich zuständig, bestimmt die gemeinsame nächsthöhere Denkmalschutzbehörde eine von ihnen zur zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde.
- (5) Ist eine zuständige untere Denkmalschutzbehörde selbst als Eigentümer, sonstiger

Verfügungsberechtigter oder Besitzer betroffen, kann die obere Denkmalschutzbehörde sich für zuständig erklären. Sie entscheidet im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde.

§ 25 Denkmalfachbehörde

- (1) Die Denkmalfachbehörde nimmt die fachlichen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wahr. Es gehört insbesondere zu ihrer Aufgabe:
 1. bei der Durchführung dieses Gesetzes nach Maßgabe der einzelnen Bestimmungen mitzuwirken,
 2. die Denkmalschutzbehörden und die Eigentümer von Kulturdenkmälern zu beraten,
 3. das Verständnis der Öffentlichkeit für Denkmalschutz und Denkmalpflege zu fördern,
 4. Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vorzuschlagen,
 5. Kulturdenkmäler systematisch aufzunehmen und wissenschaftlich auszuwerten,
 6. das Führen der Denkmalliste,
 7. Gutachten zu Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu erstellen,
 8. nach verborgenen Kulturdenkmälern zu forschen,
 9. denkmalfachliche Bescheinigungen einschließlich Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt auszustellen.
- (2) Die Denkmalfachbehörde ist nicht zuständig für Kulturdenkmäler nach § 8 Abs. 2 Satz 2.
- (3) Denkmalfachbehörde ist die Generaldirektion Kulturelles Erbe. Sie ist dem für Denkmalpflege zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnet.

§ 25a Denkmalschutz in Archivangelegenheiten

- (1) Bei Unterlagen von bleibendem Wert (§ 1 Abs. 1 Satz 3 des Landesarchivgesetzes), die bewegliche Kulturdenkmäler sind, ist die Landesarchivverwaltung die zuständige Denkmalfachbehörde.
- (2) Die Denkmalschutzbehörden können auf Antrag der Landesarchivverwaltung bei Unterlagen von bleibendem Wert, die bewegliche Kulturdenkmäler und vor mehr als 30 Jahren entstanden sind, darüber hinaus einen besonderen kulturellen Wert haben oder für die Wissenschaft von besonderer Bedeutung sind und die im Eigentum von natürlichen oder juristischen Personen des bürgerlichen Rechts stehen, die Anordnung treffen, daß sie vorübergehend bis zu einem Jahr zur wissenschaftlichen oder archivfachlichen Bearbeitung von öffentlichen Archiven in Besitz genommen werden, wenn zu besorgen ist, daß diese Unterlagen einer angemessenen archivischen Nutzung entzogen werden sollen. Die Rechte Betroffener und Dritter auf Persönlichkeitsschutz sind dabei zu wahren. Sind Unterlagen in ihrer Erhaltung gefährdet, kann auch angeordnet werden, daß sie in öffentlichen Archiven verwahrt werden, bis die Eigentümer die erforderlichen Vorkehrungen zu ihrer Erhaltung getroffen haben.

§ 25b Denkmalschutz in Bibliotheksangelegenheiten

Für historische Buchbestände oder körperliche Medienwerke, die bewegliche Kultur-

denkmäler sind und für die § 25 a keine Anwendung findet, ist das Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz die zuständige Denkmalfachbehörde.

§ 26 Landesbeirat für Denkmalpflege

- (1) Der Landesbeirat für Denkmalpflege berät die oberste Denkmalschutzbehörde und die Denkmalfachbehörde. Er gibt Anregungen und Empfehlungen und erstellt Gutachten. Der Landesbeirat soll sich auch besonderer Anliegen der Öffentlichkeit im Rahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege annehmen.
- (2) Dem Landesbeirat für Denkmalpflege sollen Sachverständige für die Fachgebiete des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Vertreter der anerkannten Denkmalpflegeorganisationen sowie Vertreter anderer von Denkmalschutz und Denkmalpflege betroffener Bereiche, insbesondere Vertreter der Kirchen, der kommunalen Gebietskörperschaften und der Eigentümer angehören. Die Zahl der Mitglieder soll nicht mehr als 20 betragen. Die Mitglieder werden von dem für Denkmalpflege zuständigen Ministerium auf die Dauer von vier Jahren berufen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Landesbeirat für Denkmalpflege wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des für Denkmalpflege zuständigen Ministeriums bedarf.
- (4) Das für Denkmalpflege zuständige Ministerium regelt das Nähere, insbesondere über die Berufung und die Entschädigung der Mitglieder, durch Rechtsverordnung; hinsichtlich der Entschädigung der Mitglieder ergeht die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium.

§ 27 Ehrenamtliche Denkmalpfleger

Die unteren Denkmalschutzbehörden und die Denkmalfachbehörde können zu ihrer Beratung und Unterstützung sowie zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben ehrenamtliche Denkmalpfleger berufen. Das für Denkmalpflege zuständige Ministerium bestimmt das Nähere, insbesondere über die Berufung und Entschädigung der ehrenamtlichen Denkmalpfleger, durch Rechtsverordnung; hinsichtlich der Entschädigung ergeht die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium.

§ 28 Anerkannte Denkmalpflegeorganisationen

- (1) Rechtsfähige Organisationen, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Ortsbildpflege oder der Stadterneuerung in Rheinland-Pfalz befassen, werden von dem für Denkmalpflege zuständigen Ministerium anerkannt, wenn sie nach ihrer bisherigen Tätigkeit Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten und sich verpflichten, ihre Arbeitsergebnisse den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde offenzulegen. Die Anerkennung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn festgestellt wird, daß eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder später weggefallen ist.
- (2) Anerkannte Denkmalpflegeorganisationen können die nach diesem Gesetz erforderli-

chen Maßnahmen bei den Denkmalschutzbehörden oder der Denkmalfachbehörde anregen. Auf ihr Verlangen sind sie zu der angeregten Maßnahme zu hören.

Sechster Abschnitt **Finanzhilfen des Landes**

§ 29 Förderungsgrundsätze

- (1) Das Land fördert Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Rahmen der verfügbaren Mittel des Landeshaushalts.
- (2) Das Land fördert anerkannte Denkmalpflegeorganisationen (§ 28), gemeinnützige Träger und Einzelpersonen, die Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wahrnehmen, entsprechend ihrer Leistung im Rahmen der verfügbaren Mittel des Landeshaushalts.

Siebenter Abschnitt **Enteignung, ausgleichspflichtige Maßnahmen, Vorkaufsrecht**

§ 30 Enteignung

- (1) Die Enteignung ist zulässig, soweit auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann, daß
 1. ein geschütztes Kulturdenkmal in seinem Bestand oder seinem Erscheinungsbild erhalten bleibt oder wissenschaftlich ausgewertet werden kann oder
 2. in einem Grabungsschutzgebiet planmäßige Nachforschungen betrieben werden können.
- (2) Die Enteignung erfolgt zugunsten des Landes, eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, einer Verbandsgemeinde oder verbandsfreien Gemeinde oder einer Ortsgemeinde in dieser Reihenfolge.
- (3) Im übrigen findet bei unbeweglichen Kulturdenkmälern und bei Grabungsschutzgebieten das Landesenteignungsgesetz Anwendung.

§ 31 Ausgleichspflichtige Maßnahmen

- (1) Soweit durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes im Einzelfall Einschränkungen der bisherigen rechtmäßigen Nutzung des Eigentums oder Pflichten zur Erhaltung und Pflege eines Kulturdenkmals zu einer die Grenzen der Sozialbindung überschreitenden Belastung führen, hat das Land einen angemessenen Ausgleich in Geld zu gewähren, sofern und soweit die Belastung nicht in anderer Weise ausgeglichen werden kann. Über den Ausgleich ist im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde zugleich mit der belastenden Maßnahme zumindest dem Grunde nach zu entscheiden; dabei sind vorrangig vertragliche Regelungen anzustreben.
- (2) Im Falle des Ausgleichs in Geld finden bei unbeweglichen Gegenständen die Bestimmungen des zweiten Abschnitts des Landesenteignungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 32 Vorkaufsrecht

- (1) Wird ein Grundstück, auf dem sich ein unbewegliches Kulturdenkmal (§ 4 Abs. 1)

befindet, verkauft, steht der Gemeinde, bei überörtlicher Bedeutung auch dem Lande, ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht des Landes geht dem Vorkaufsrecht der Gemeinde im Range vor. Das für Denkmalpflege zuständige Ministerium übt das Vorkaufsrecht zugunsten des Landes aus. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt, insbesondere wenn dadurch die Erhaltung eines unbeweglichen Kulturdenkmals ermöglicht werden soll. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder Lebenspartner oder an eine Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist.

- (2) Die untere Denkmalschutzbehörde leitet eine Anzeige nach § 12 Abs. 2 Satz 1, die ein Grundstück betrifft, auf dem sich ein unbewegliches Kulturdenkmal befindet, unverzüglich an die Gemeinde weiter. Teilt der Eigentümer der Gemeinde nach Abschluß des Kaufvertrages dessen Inhalt schriftlich mit, so kann die Gemeinde nur binnen zwei Monaten das Vorkaufsrecht ausüben. Unterläßt der Eigentümer diese Mitteilung, so kann die Gemeinde ihn bis zum Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige nach Satz 1 hierzu auffordern; der Eigentümer ist verpflichtet, dieser Aufforderung unverzüglich Folge zu leisten. Nach Eingang der Mitteilung gilt die gleiche Zweimonatsfrist wie in Satz 2. Unterläßt die Gemeinde die fristgerechte Aufforderung, so erlischt ihr Vorkaufsrecht für diesen Verkaufsfall. Die §§ 463 und 464 Abs. 2, die §§ 465 bis 468, 471 und 1098 Abs. 2 und die §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden. Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar. Die Sätze 1 bis 7 gelten für das Vorkaufsrecht des Landes entsprechend.

Achter Abschnitt **Ordnungswidrigkeiten**

§ 33

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 6 den Denkmalschutzbehörden, der Denkmalfachbehörde oder ihren Beauftragten nicht die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte erteilt oder wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt nach diesem Gesetz zu erwirken oder zu verhindern,
 2. entgegen § 12 Abs. 1 oder Abs. 2 Anzeige-, Hinweis- oder Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 3. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ohne Genehmigung geschützte Kulturdenkmäler zerstört, abbricht, zerlegt oder beseitigt,
 4. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ohne Genehmigung geschützte Kulturdenkmäler umgestaltet oder sonst in ihrem Bestand verändert,
 5. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ohne Genehmigung geschützte Kulturdenkmäler in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,
 6. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ohne Genehmigung geschützte Kulturdenkmäler von ihrem Standort entfernt,
 7. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung Ausstattungsstücke eines unbe-
-

- weglichen Kulturdenkmals nicht nur vorübergehend entfernt,
8. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 3 ohne Genehmigung in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bauliche Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt,
 9. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 ohne Anzeige oder in Abweichung von der der Anzeige beigefügten Beschreibung ein geschütztes Kulturdenkmal instandsetzt,
 10. entgegen § 17 Funde nicht unverzüglich anzeigt,
 11. entgegen § 18 den Pflichten zur Erhaltung des Fundes nicht nachkommt,
 12. entgegen § 21 Abs. 1 ohne Genehmigung Nachforschungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, durchführt,
 13. entgegen § 21 Abs. 2 Erd- oder Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, daß Kulturdenkmäler entdeckt werden, nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 14. entgegen § 22 Abs. 3 ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können.

Ordnungswidrig im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 bis 8, 12 oder 14 handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig von einer erteilten Genehmigung abweicht, wenn diese Abweichung einer erneuten Genehmigung bedurft hätte. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 bis 9 ist von der Verfolgung als Ordnungswidrigkeit abzusehen, soweit eine Unterrichtung des Eigentümers nach § 10 Abs. 2 noch nicht erfolgt ist und er auch nicht in sonstiger Weise Kenntnis von der Eigenschaft als geschütztes Kulturdenkmal hatte oder haben musste.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu eine Million Euro geahndet werden; in den übrigen Fällen wird die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro geahndet.
- (3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren.
- (4) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Denkmalschutzbehörde.

Neunter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 34 Übergangsbestimmung für geschützte Denkmäler und zum Denkmalbuch

Die bis zum Ablauf des 9. Dezember 2008 nach § 8 Abs. 1 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159) unter Schutz gestellten Kulturdenkmäler gelten als abschließend festgestellt im Sinne des § 8 Abs. 3. Insoweit führt die untere Denkmalschutzbehörde für ihren Bereich das Denkmalbuch nach § 10 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159) zum Nachweis weiter.

§ 35 Gebührenfreiheit

- (1) Amtshandlungen der Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde nach diesem Gesetz sind frei von landesrechtlich geregelten Gebühren. Dies gilt nicht für Anordnungen der unteren Denkmalschutzbehörden nach § 14 Abs. 1 und 2 sowie für die Erstellung von Gutachten und die Ausstellung von Bescheinigungen durch die Denkmalfachbehörde nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9.
- (2) Auszüge aus der Liegenschaftsbeschreibung, der Liegenschaftskarte und den Schriftstücken des Liegenschaftskatasters sind für die Denkmalschutzbehörden und die Denkmalfachbehörde frei von landesrechtlich geregelten Gebühren.

§ 36 Durchführungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das für Denkmalpflege zuständige Ministerium im Benehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird.

§ 37 Schutz von Kulturdenkmälern bei bewaffneten Konflikten und bei Katastrophenfällen

Das für Denkmalpflege zuständige Ministerium wird ermächtigt, die für den Schutz von Kulturdenkmälern bei bewaffneten Konflikten und bei Katastrophenfällen notwendigen Bestimmungen durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für den Katastrophenschutz zuständigen Ministerium zu treffen. Insbesondere können Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer verpflichtet werden,

1. Kulturdenkmäler mit den in internationalen Verträgen vorgesehenen Kennzeichen versehen zu lassen,
2. Kulturdenkmäler im Rahmen des Zumutbaren besonders zu sichern oder die Sicherung zu dulden,
3. bewegliche Kulturdenkmäler zur vorübergehenden Aufbewahrung in Bergungsorten abzuliefern oder die Abholung dazu zu dulden.

§ 38 Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften

- (1) (Aufhebungsbestimmung)
- (2) (Änderungsbestimmung)
- (3) Kulturdenkmäler, die in das Verzeichnis nach Artikel 8 oder in die Denkmalliste nach Artikel 10 des Gesetzes, den Denkmalschutz betreffend (für den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen) eingetragen sind, gelten als geschützte Kulturdenkmäler im Sinne dieses Gesetzes. Sind sie am 10. Dezember 2008 in das Denkmalschutz- und -pflegegesetz vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159) eingetragen, gelten sie als abschließend festgestellt im Sinne des § 8 Abs. 3; § 34 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Artikel 25 des Vertrages des Landes Rheinland-Pfalz mit den Evangelischen Landeskirchen in Rheinland-Pfalz vom 31. März 1962 (GVBl. S. 173, BS Anhang I 20) bleibt unberührt.

§ 39 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

SAARLAND

Saarländisches Denkmalschutzgesetz

Vom 13. Juni 2018*

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

Fußnoten *) Verkündet als Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege vom 13. Juni 2018.

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

- (1) ¹Kulturdenkmäler sind als Zeugnisse menschlicher Geschichte und örtlicher Eigenart zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. ²Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
- (2) Bei öffentlichen Planungen und öffentlichen Baumaßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege rechtzeitig und so einzubeziehen, dass die Kulturdenkmäler erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen.
- (3) Den juristischen Personen des öffentlichen Rechts obliegt in besonderem Maße, die ihnen gehörenden Kulturdenkmäler zu pflegen.
- (4) Das Land trägt zu den Kosten der Erhaltung und Instandsetzung von Kulturdenkmälern nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bei.

§ 2 Begriffsbestimmungen; Geltungsbereich

- (1) ¹Kulturdenkmäler sind Sachen, Teile oder Mehrheiten von Sachen aus zurückliegenden und abgeschlossenen Epochen, an deren Erhalt aus geschichtlichen Gründen, insbesondere künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Gründen, ein öffentliches Interesse besteht. ²Diese können von Menschen geschaffen oder natürlich entstanden sein. ³Kulturdenkmäler im Sinne dieses Gesetzes sind bewegliche Kulturdenkmäler, Baudenkmäler und Bodendenkmäler. ⁴Kulturdenkmäler im Sinne dieses Gesetzes sind auch Baudenkmäler und Bodendenkmäler, die als „Kulturerbe“ in die „Liste des Erbes der Welt“ nach Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213, 215) eingetragen sind.
- (2) ¹Baudenkmäler sind
 1. Kulturdenkmäler, die aus baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714; 2017 I S. 280), in der jeweils geltenden Fassung, oder

Teilen baulicher Anlagen bestehen (Einzeldenkmäler) oder

2. Kulturdenkmäler bestehend aus Mehrheiten baulicher Anlagen, die als Gruppe räumlich und geschichtlich zusammenhängen, da sie
 - a) auf der Grundlage einer Gesamtkonzeption entstanden sind (Gesamtanlagen),
 - b) eine historisch oder städtebaulich-gestalterisch gewachsene Einheit darstellen (Ensembles) oder
 - c) historisch oder städtebaulich zusammenhängende Siedlungsstrukturen oder Erscheinungsbilder darstellen (Denkmalbereich) unabhängig davon, ob die dazugehörigen einzelnen baulichen Anteile oder Teile von ihnen für sich Einzeldenkmäler sind; darunter
 - Ortskerne, Quartiere und Siedlungen,
 - Straßen-, Platz- und Ortsbilder sowie Ortsgrundrisse oder
 - Grün-, Frei- und Wasserflächen, Wirtschaftsflächen und -anlagen, oder
3. Garten-, Park- und Friedhofsanlagen, soweit es sich um Kulturdenkmäler handelt, die nicht unter Absatz 5 fallen.

²Zu einem Baudenkmal gehören auch sein Zubehör, seine Ausstattung sowie seine Grün-, Frei- und Wasserflächen, soweit sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.

- (3) Gegenstand des Denkmalschutzes ist auch die Umgebung eines Baudenkmals oder eines oberirdisch sichtbaren ortsfesten Bodendenkmals, soweit sie für dessen Bestand, Erscheinungsbild oder städtebauliche Wirkung erheblich ist, sowie die zu einem Kulturdenkmal nach Absatz 1 Satz 4 gehörenden, bei der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) angemeldeten Pufferzonen, die das unmittelbare Umfeld des Kulturdenkmals, wesentliche Sichtachsen und andere Gebiete oder Merkmale umfassen, die für seine angemessene Erhaltung erforderlich sind.
- (4) Bodendenkmäler sind Kulturdenkmäler sowie aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gründen erhaltenswerte Überreste oder Spuren menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Erdboden oder auf dem Grund eines Gewässers befinden oder befunden haben.
- (5) Bewegliche Kulturdenkmäler sind alle nicht ortsfesten Kulturdenkmäler.
- (6) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Archive, soweit sie unter das Saarländische Archivgesetz vom 23. September 1992 (Amtsbl. S. 1094), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790), in der jeweils geltenden Fassung fallen, keine Anwendung.

Abschnitt 2

Schutzbestimmungen

§ 3 Schutz von Kulturdenkmälern; Verordnungsermächtigungen

- (1) Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Kulturdenkmäler nach § 2 Absatz 1 Satz 4 sowie
-

die in § 2 Absatz 4 genannten erhaltenswerten Überreste und Spuren menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens sind unmittelbar durch dieses Gesetz geschützt.

- (2) Bewegliche Kulturdenkmäler im Sinne des § 2 Absatz 5 werden durch Verwaltungsakt unter Schutz gestellt, wenn sie nicht im Eigentum einer Einrichtung in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft stehen.
- (3) ¹Die Oberste Denkmalbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit der betreffenden Gemeinde Denkmalbereiche unter Schutz zu stellen. ²In der Rechtsverordnung sind
1. ihr Geltungsbereich zu beschreiben und in einer Karte darzustellen, die Bestandteil der Rechtsverordnung ist, und
 2. der Schutzgegenstand näher zu beschreiben.
- ³Die Rechtsverordnung kann Vorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen und anderer Anlagen und Einrichtungen einschließlich der zu verwendenden Materialien und der anzuwendenden Techniken und über die Bepflanzung nicht bebauter Flächen enthalten. ⁴Auf Veranlassung der Obersten Denkmalbehörde ist der Entwurf der Rechtsverordnung für die Dauer eines Monats in der Gemeinde öffentlich auszulegen. ⁵Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis darauf bekannt zu machen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist bei der Gemeinde oder bei der Obersten Denkmalbehörde vorgebracht werden können. ⁶Das Land erstattet der Gemeinde die durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nachweislich entstandenen Kosten. ⁷Die Oberste Denkmalbehörde prüft die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit, soweit den Anregungen nicht entsprochen wird.
- (4) ¹Die Oberste Denkmalbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit der betreffenden Gemeinde abgegrenzte Gebiete befristet oder unbefristet zu Grabungsschutzgebieten zu erklären, wenn begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass sie Bodendenkmäler bergen. ²Den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern ist der Erlass der Rechtsverordnung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 4 Denkmalliste

- (1) ¹Beim Landesdenkmalamt wird eine Denkmalliste geführt, in die die Kulturdenkmäler getrennt nach beweglichen Kulturdenkmälern, Baudenkmalen, Bodendenkmälern und Denkmalbereichen nachrichtlich eingetragen werden. ²Die Denkmalliste enthält auch eine Aufstellung der Grabungsschutzgebiete.
- (2) ¹Die Eintragung von Baudenkmalen und ortsfesten Bodendenkmälern und deren Löschung erfolgt nach Anhörung des Landesdenkmalrates und der betroffenen Gemeinde. ²Die Eintragung ist, sofern nicht die gesamte Sache Denkmalwert hat, hinsichtlich der vom Denkmalschutz erfassten Teile räumlich und gegenständlich abzugrenzen. ³Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind vor der Eintragung unter Darlegung der fachlichen Gründe anzuhören und von der Eintragung sowie deren Löschung zu unterrichten. ⁴Anhörung und Unterrichtung dürfen nur unterbleiben, wenn ihre Durchführung unzumutbar ist, insbesondere wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer

nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand festgestellt werden kann.

- (3) ¹Die Denkmalliste und ihre Fortschreibungen sind hinsichtlich der Baudenkmäler, Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete im Amtsblatt des Saarlandes bekannt zu machen und in geeigneter Weise elektronisch bereitzustellen. ²Die Fortschreibungen sind spätestens ein halbes Jahr nach deren Eintragung bekannt zu machen und in geeigneter Weise elektronisch bereitzustellen. ³Die Gemeinden halten für ihren Zuständigkeitsbereich eine Teildenkmalliste der Baudenkmäler, Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete zur Einsicht bereit.

Abschnitt 3

Erhalt und Nutzung; Genehmigungspflicht

§ 5 Erhalt und Nutzung von Baudenkmalern

- (1) ¹Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten haben die Baudenkmäler zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist. ²Für die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können. ³Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte können sich nicht auf Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht worden sind, dass Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind. ⁴Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist von der oder dem Verpflichteten glaubhaft zu machen. ⁵Sollte eine Erhaltungsmaßnahme nicht möglich sein, so ist eine Belassung zu prüfen.
- (2) ¹Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten sollen die Baudenkmäler möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung oder in einer anderen Weise nutzen, die die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet. ²Nutzungsänderungen sind dem Landesdenkmalamt anzuzeigen.

§ 6 Veränderung von Baudenkmalern, Kulturdenkmalern nach § 2 Absatz 1 Satz 4 und Denkmalbereichen

- (1) Baudenkmäler und Kulturdenkmäler nach § 2 Absatz 1 Satz 4 dürfen, unabhängig von den Regelungen der Landesbauordnung, nur mit Genehmigung
1. zerstört oder beseitigt,
 2. an einen anderen Ort verbracht,
 3. in ihrem Bestand verändert,
 4. in ihrem Erscheinungsbild verändert,
 5. mit An- oder Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden.
- (2) ¹Der Genehmigung bedarf auch, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Baudenkmals nicht nur vorübergehend beeinträchtigen, errichten, anbringen, ändern oder beseitigen will. ²Der Genehmigung bedürfen auch Veränderungen
-

1. in einer Pufferzone nach § 2 Absatz 3,
 2. in der Umgebung eines Baudenkmals,
- wenn die Veränderungen die angemessene Erhaltung des Kulturdenkmals nach § 2 Absatz 1 Satz 4 oder den Bestand, das Erscheinungsbild oder die städtebauliche Wirkung des Baudenkmals nicht nur vorübergehend beeinträchtigen können.
- (3) Veränderungen des Erscheinungsbildes von Denkmalbereichen bedürfen der Genehmigung.

§ 7 Veränderung von beweglichen Kulturdenkmälern

¹Wer ein unter Schutz gestelltes bewegliches Kulturdenkmal zerstören, beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen will, bedarf der Genehmigung. ²Instandsetzungsarbeiten sind genehmigungsfrei.

§ 8 Ausgrabung und Veränderung von Bodendenkmälern

- (1) Wer nach Bodendenkmälern graben, Bodendenkmäler aus einem Gewässer bergen oder mit technischen Hilfsmitteln zielgerichtet nach Bodendenkmälern suchen will, bedarf hierzu der Genehmigung.
- (2) Der Genehmigung bedarf auch, wer zu einem anderen Zweck Erdarbeiten vornehmen will, obwohl sie oder er weiß oder annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden.
- (3) Bei Bodendenkmälern, die ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind, bedürfen Maßnahmen im Sinne von § 6 Absatz 1 und 2 der Genehmigung.

§ 9 Grabungsschutzgebiet

¹In Grabungsschutzgebieten bedürfen sämtliche Arbeiten, bei denen Bodendenkmäler zutage gefördert oder gefährdet werden können, der Genehmigung. ²Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt im bisherigen Ausmaß und der bisherigen Art und Weise erlaubt.

Abschnitt 4 Verfahrensvorschriften

§ 10 Genehmigungsverfahren

- (1) ¹Die Genehmigung zur Veränderung von Baudenkmalern und Denkmalbereichen ist schriftlich oder elektronisch beim Landesdenkmalamt zu beantragen. ²Dem Antrag sind alle für die Beurteilung der Maßnahme und die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen, insbesondere Pläne, Fotografien, Dokumentationen, Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen, beizufügen. ³Das Landesdenkmalamt kann, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, vorbereitende Untersuchungen und Gutachten, ausgenommen solche über den Denkmalwert, verlangen. ⁴Fehlende Unterlagen, Untersuchungen und Gutachten sollen innerhalb von sechs Arbeitstagen nach Eingang des Antrags angefordert werden. ⁵Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist die Bearbeitungsfähigkeit des Antrags mitzuteilen.

- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder andere öffentliche oder private Interessen überwiegen, denen nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden kann.
- (3) ¹Die Genehmigung kann unter Bedingungen, Auflagen, dem Vorbehalt des Widerrufs oder befristet erteilt werden. ²Insbesondere kann bestimmt werden, dass die Arbeiten nur nach einem vom Landesdenkmalamt genehmigten Plan und unter seiner Aufsicht oder der Aufsicht einer oder eines von ihr benannten Sachverständigen ausgeführt werden und zu dokumentieren sind.
- (4) ¹Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags versagt wird. ²Diese Frist kann um bis zu einem Monat verlängert werden, wenn zur Erteilung der Genehmigung die Entscheidung einer anderen Behörde erforderlich ist.
- (5) ¹Erfordert eine Maßnahme nach § 6 Absatz 1 bis 3 eine Baugenehmigung, eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung oder eine bauaufsichtliche Zustimmung gemäß § 21 der Landesbauordnung, so schließt diese die Genehmigung nach § 6 Absatz 1 bis 3 ein. ²Absatz 3 gilt entsprechend. ³Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt, wenn in der Denkmalliste eingetragene Baudenkmäler, ihre Umgebung oder Denkmalbereiche betroffen sind. ⁴Dem Landesdenkmalamt obliegt die Überwachung des in seinen Aufgabenbereich fallenden Teils der Entscheidung nach Satz 1 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.
- (6) ¹Für die Genehmigung zur Veränderung von beweglichen Kulturdenkmälern nach § 7 gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. ²Für die Genehmigung zur Ausgrabung von Bodendenkmälern nach § 8 Absatz 1 oder bei Arbeiten in Grabungsschutzgebieten nach § 9 sowie für die Genehmigung zur Veränderung von Bodendenkmälern oder Erdarbeiten nach § 8 Absatz 2 und 3 gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 11 Nutzungsbeschränkung

¹Die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks oder eines Grundstückteils kann beschränkt werden, wenn sich dort Bodendenkmäler von geschichtlicher Bedeutung befinden. ²Die in Satz 1 genannte öffentliche Last ist auf Ersuchen des Landesdenkmalamtes im Grundbuch und im Baulastenverzeichnis nach § 83 der Landesbauordnung einzutragen.

§ 12 Duldungspflicht

¹Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten haben die Anbringung von Hinweisschildern durch das Landesdenkmalamt zu dulden. ²Die Hinweisschilder können inhaltlich sowohl Kennzeichnung als auch Erklärung des Kulturdenkmals sein.

§ 13 Veränderungs- und Veräußerungsanzeige

- (1) ¹Die Veräußerung eines Baudenkmals, eines beweglichen Kulturdenkmals oder eines Bodendenkmals ist von der Veräußerin oder dem Veräußerer unter Angabe der Erwerberin oder des Erwerbers innerhalb eines Monats nach Eigentumsübergang dem Lan-

desdenkmalamt anzuzeigen. ²Im Erbfall sind die Erbinnen oder Erben oder die Testamentsvollstreckerin oder der Testamentsvollstrecker zur Anzeige des Eigentumswechsels verpflichtet.

- (2) ¹Die Absicht der Veräußerungen von Baudenkmalern, die im Eigentum von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehen, sind rechtzeitig dem Landesdenkmalamt anzuzeigen. ²Das Landesdenkmalamt kann verlangen, dass eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) eingetragen wird.

§ 14 Einsichtsrecht

Eigentümerinnen und Eigentümern ist auf Verlangen Einsicht in die bei den Denkmalbehörden über ihr Baudenkmal vorhandenen Unterlagen zu gewähren.

§ 15 Vorkaufsrecht

- (1) ¹Den Gemeinden steht beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich Baudenkmal oder Bodendenkmal befinden, die in die Denkmalliste eingetragen sind, ein Vorkaufsrecht zu. ²Es darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt, insbesondere wenn dadurch die dauernde Erhaltung des Kulturdenkmals ermöglicht werden soll. ³Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer das Grundstück an ihren Ehegatten oder seine Ehegattin oder eine Person, mit der sie oder er in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, verkauft. ⁴Gleiches gilt für einen Verkauf an Personen, die mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt sind.
- (2) ¹Das Vorkaufsrecht kann zugunsten einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts ausgeübt werden, wenn dies der dauerhaften Erhaltung des Kulturdenkmals dient. ²Die Ausübung des Vorkaufsrechts zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts ist zulässig, wenn die dauernde Erhaltung des Kulturdenkmals zu den satzungsgemäßen Aufgaben der juristischen Person gehört und bei Berücksichtigung aller Umstände gesichert erscheint. ³Die Ausübung des Vorkaufsrechts zugunsten einer oder eines anderen setzt deren oder dessen Zustimmung voraus.
- (3) ¹Das Vorkaufsrecht kann nur binnen zweier Monate nach Mitteilung des Kaufvertrags ausgeübt werden. ²Veräußerin oder Veräußerer und Erwerberin oder Erwerber haben der Gemeinde den Inhalt des geschlossenen Vertrags unverzüglich nach dessen Abschluss mitzuteilen. ³Die §§ 463 bis 467, § 469 Absatz 1, die §§ 471, 1098 Absatz 1 Satz 2 und die §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind anzuwenden.
- (4) ¹Das Vorkaufsrecht geht unbeschadet bundesrechtlicher Vorschriften allen anderen Vorkaufsrechten im Rang vor und bedarf nicht der Eintragung im Grundbuch. ²Bei einem Eigentumserwerb aufgrund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen rechtsgeschäftliche Vorkaufsrechte.
- (5) ¹Dem Land steht beim Kauf von unter Schutz gestellten beweglichen Kulturdenkmälern ein Vorkaufsrecht zu. ²Es darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der All-

gemeinheit dies rechtfertigt, insbesondere wenn die Kulturdenkmäler der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder in ihrer Gesamtheit erhalten werden sollen. ³Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend; die §§ 463 bis 467, § 469 Absatz 1 und § 471 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind anzuwenden.

Abschnitt 5

Funde

§ 16 Funde

- (1) ¹Wer Sachen oder Teile von Sachen findet, bei denen vermutet werden kann, dass an ihrer Erhaltung oder Untersuchung ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich dem Landesdenkmalamt anzuzeigen. ²Anzeigepflichtig sind auch die Leiterin oder der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, sowie die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten. ³Die Kenntnis von der Anzeige einer oder eines Pflichtigen befreit die Übrigen. ⁴Die Anzeige kann auch gegenüber den Denkmalbeauftragten erfolgen. ⁵Diese haben die Anzeige unverzüglich an das Landesdenkmalamt weiterzuleiten.
- (2) ¹Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von sechs Arbeitstagen nach Eingang der Anzeige beim Landesdenkmalamt unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen, wenn nicht das Landesdenkmalamt vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. ²Die Fortsetzung der Arbeiten ist zu gestatten, wenn ihre Unterbrechung unzumutbare Kosten verursachen würde und das Landesdenkmalamt hierfür keinen Ersatz leisten will.
- (3) Das Landesdenkmalamt und die von ihm Beauftragten sind berechtigt, bewegliche Funde zu bergen und zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen.
- (4) Besteht ein besonderes öffentliches Interesse an einer Grabung, so können Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte verpflichtet werden, die Grabung zuzulassen.
- (5) Die Träger größerer öffentlicher oder privater Bau- oder Erschließungsvorhaben oder Vorhaben zum Abbau von Rohstoffen oder Bodenschätzen haben als Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren die Kosten für Grabungen, die konservatorische Behandlung und die Dokumentation der Funde und Befunde zu übernehmen.

§ 17 Ablieferung

- (1) ¹Wenn zu befürchten ist, dass sich der Zustand eines Fundes verschlechtert, die Gefahr des Abhandenkommens besteht oder er der Öffentlichkeit oder der wissenschaftlichen Forschung verloren geht, kann das Land die Ablieferung eines Fundes gegen angemessene Entschädigung verlangen. ²Macht das Land von diesem Recht keinen Gebrauch, geht es auf den Landkreis oder den Regionalverband Saarbrücken, dann auf die Gemeinde über. ³Mit der Ablieferung erlangt die berechnete Körperschaft das Eigentum an dem Fund.
- (2) Der Ablieferungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn ein Ablieferungsangebot der Ei-

gentümerin oder des Eigentümers nicht innerhalb von drei Monaten angenommen worden ist.

- (3) Über die Voraussetzungen einer Ablieferung entscheidet auf Antrag einer oder eines Beteiligten das Landesdenkmalamt.
- (4) ¹Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verkehrswert des Fundes zum Zeitpunkt der Ablieferung; im Fall der wissenschaftlichen Bearbeitung des Fundes durch das Landesdenkmalamt ist der Zeitpunkt der Inbesitznahme maßgebend, wenn der Fund nicht vor dem Ablieferungsverlangen zurückgegeben worden ist. ²Mit Einverständnis des Ablieferungspflichtigen kann die Entschädigung in anderer Weise als durch Geld geleistet werden. ³Einigen sich die oder der Ablieferungspflichtige und die berechtigte Körperschaft nicht über die Höhe der Entschädigung, setzt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr als Enteignungsbehörde die Entschädigung fest.

§ 18 Schatzregal

Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihre Eigentümerin oder ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen, in Grabungsschutzgebieten oder bei nicht genehmigten Grabungen entdeckt worden sind oder wenn sie einen wissenschaftlichen Wert haben.

Abschnitt 6

Enteignung und Entschädigung

§ 19 Enteignung

- (1) Kann eine Gefahr für den Bestand oder die Beschaffenheit oder das Erscheinungsbild eines in die Denkmalliste eingetragenen Kulturdenkmals auf andere Weise nicht nachhaltig abgewehrt werden, so ist die Enteignung zugunsten des Landes oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts zulässig.
- (2) Die Enteignung wird vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr als Enteignungsbehörde durchgeführt.
- (3) ¹Für die Enteignung von unbeweglichen Sachen oder damit verbundenen Rechten finden die §§ 93 bis 103 und 106 bis 122 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. ²Für das Verfahren zur Enteignung beweglicher Sachen oder damit verbundener Rechte gelten § 107 Absatz 1 Satz 1 bis 3, § 108 Absatz 1 und 3, die §§ 110 und 111, § 112 Absatz 1 und 3 sowie § 113 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nummer 1 bis 4 Buchstabe c) und 5 bis 7 des Baugesetzbuchs sinngemäß; für die Entschädigung gilt § 17 Absatz 4 entsprechend.

§ 20 Enteignende Maßnahmen

- (1) ¹Kann aufgrund einer auf diesem Gesetz beruhenden Maßnahme die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung einer Sache nicht mehr fortgesetzt werden und wird hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit insgesamt erheblich beschränkt, so hat das Land eine

angemessene Entschädigung zu leisten. ²Das Gleiche gilt, wenn die Maßnahme in sonstiger Weise enteignend wirkt.

- (2) ¹Bei unbeweglichen Sachen finden die §§ 93 bis 103 des Baugesetzbuchs entsprechende Anwendung. ²Bei beweglichen Sachen gilt § 17 Absatz 4 entsprechend. ³Zuständig für die Festsetzung der Entschädigung ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr als Enteignungsbehörde. ⁴Die Anordnung der Maßnahme und die Festsetzung der Entschädigung haben gleichzeitig zu erfolgen.
- (3) ¹Würde eine entschädigungspflichtige Maßnahme dazu führen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer das Eigentum nicht mehr wirtschaftlich zumutbar nutzen kann, so kann sie oder er statt der Entschädigung nach Absatz 1 vom Land die Übernahme des Eigentums gegen angemessene Entschädigung verlangen. ²Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 7

Denkmalbehörden

§ 21 Denkmalbehörden

- (1) Oberste Denkmalbehörde ist das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium für Bildung und Kultur.
- (2) Das Landesdenkmalamt ist eine dem Ministerium nachgeordnete Behörde im Sinne des § 7 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Mai 2018 (Amtsbl. I S. 254) und durch das Gesetz vom 18. April 2018 (Amtsbl. I S. 332), in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Bei beweglichen Kulturdenkmälern, die national wertvolle oder landes- oder ortsgeschichtlich bedeutsame Archive darstellen oder wesentliche Teile derselben sind, ist das Landesarchiv die alleinige zuständige Denkmalbehörde.

§ 22 Zuständigkeit der Denkmalbehörden

- (1) Die Oberste Denkmalbehörde nimmt die ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) ¹Das Landesdenkmalamt ist als Fach- und Vollzugsbehörde für Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zuständig. ²In den Fällen des § 25 Absatz 3 Satz 2 dieses Gesetzes entscheidet das Landesdenkmalamt nach Anhörung des Landesdenkmalrates.
- (3) ¹Das Landesdenkmalamt entscheidet bei Erhaltungs- und Umnutzungsmaßnahmen an überregional bedeutenden Baudenkmalern und Abbrucharträgen in Abstimmung mit der Obersten Denkmalbehörde. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Oberste Denkmalbehörde nach erneuter Anhörung des Landesdenkmalrates.

§ 23 Aufgabenwahrnehmung durch die Denkmalbehörden

- (1) Der Vollzug dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den Denkmalbehörden.

-
- (2) ¹Die Denkmalbehörden haben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen, um Kulturdenkmäler zu schützen, zu erhalten und Gefahren von ihnen abzuwenden. ²Sie können insbesondere anordnen, dass bei widerrechtlicher Beeinträchtigung oder Beschädigung eines Kulturdenkmals der vorherige Zustand wiederherzustellen oder das Kulturdenkmal auf eine andere vorgeschriebene Weise zu behandeln ist.
 - (3) Die Denkmalbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige oder sachverständige Stellen heranziehen.
 - (4) ¹Bedienstete und Beauftragte der Denkmalbehörden sind berechtigt, Grundstücke und nach vorheriger Benachrichtigung Gebäude zu betreten, Untersuchungen vorzunehmen und Fotografien anzufertigen, soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zur Inventarisierung, erforderlich ist. ²Das Betreten von Wohnungen ist nur bei Tag zulässig. ³Das Betreten von Betriebs- und Geschäftsräumen ist nur während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zulässig. ⁴Das Betreten von Wohnungen und Betriebs- und Geschäftsräumen ist gegen den Willen der Eigentümerin, des Eigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter nur bei Gefahr in Verzug oder aufgrund einer richterlichen Anordnung zulässig.
 - (5) Den Bediensteten oder Beauftragten der Denkmalbehörden sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
 - (6) Gegen Entscheidungen der Denkmalbehörden findet ein Vorverfahren nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546), in der jeweils geltenden Fassung statt.

§ 24 Beteiligung der Kommunen

- (1) Die Kommunen werden durch die Oberste Denkmalbehörde regelmäßig über die Entwicklungen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege informiert.
- (2) Die Kommunen können gegenüber den Denkmalbehörden Stellungnahmen zu den in ihrem Gebiet befindlichen Denkmälern abgeben.
- (3) ¹Die Denkmalbehörden informieren und beraten im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung im Einzelfall die betroffenen Kommunen. ²Die Kommunen erhalten Gelegenheit, sich hierzu zu äußern.

§ 25 Landesdenkmalrat; Verordnungsermächtigung

- (1) ¹Der Landesdenkmalrat berät die Oberste Denkmalbehörde und das Landesdenkmalamt. ²Er beobachtet den Denkmalschutz und die Denkmalpflege im Saarland und fördert deren Entwicklung durch Stellungnahmen, Anregungen und Empfehlungen.
- (2) ¹Im ersten Jahr einer jeden Legislaturperiode erstattet er der Landesregierung einen Bericht über die Situation des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Saarland. ²Dieser Bericht wird von der Obersten Denkmalbehörde veröffentlicht.
- (3) ¹Der Landesdenkmalrat wird über die Entwicklung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Saarland durch die Oberste Denkmalbehörde regelmäßig infor-

miert. ²Vor der Eintragung von Baudenkmalern und unbeweglichen Bodendenkmälern in die Denkmalliste (§ 4), der Bescheidung eines Antrags auf Zerstörung oder Beseitigung und vor der Löschung eines Eintrags, vor der Unterschutzstellung beweglicher Kulturdenkmäler nach § 3 Absatz 2 sowie dem Erlass von Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz ist der Landesdenkmalrat anzuhören.

- (4) [1] Die Oberste Denkmalbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Anzahl der Mitglieder, die Zusammensetzung, die Amtszeit und die Geschäftsführung des Landesdenkmalrates sowie über eine Entschädigung der Mitglieder des Landesdenkmalrates zu regeln.

Fußnoten [1]) Absatz 4 in Kraft mit Wirkung vom 06.07.2018

§ 26 Denkmalbeauftragte

- (1) ¹Die Oberste Denkmalbehörde kann zur Unterstützung und Beratung der Denkmalbehörden Personen, die Kenntnisse und Erfahrungen in Denkmalschutz und Denkmalpflege besitzen, für die Dauer von fünf Jahren widerruflich zu Denkmalbeauftragten bestellen. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Die Bestellung soll für einzelne Fachgebiete und für bestimmte örtliche Bereiche erfolgen.
- (2) Zu den Aufgaben der Denkmalbeauftragten gehören insbesondere
1. die Beobachtung von Vorgängen, die die Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege berühren können - wie Veränderungen an baulichen Anlagen, die Beseitigung baulicher Anlagen und Erdbewegungen - und die Unterrichtung der Denkmalbehörden darüber,
 2. die Annahme und Weiterleitung von Fundanzeigen (§ 16 Absatz 1),
 3. die Unterstützung des Landesdenkmalamtes bei der Erfassung der Kulturdenkmäler.
- (3) ¹Die Denkmalbeauftragten sind ehrenamtlich tätig. ²Sie unterstehen den Weisungen der Denkmalbehörden. ³Sie sind Beauftragte im Sinne des § 23 Absatz 4 und 5 dieses Gesetzes.
- (4) ¹Das Land ersetzt den Denkmalbeauftragten die Kosten, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen. ²Der Kostenersatz kann pauschaliert werden.

Abschnitt 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27 Örtliche Erhalt- und Gestaltungsvorschriften

¹Die Gemeinden können durch Satzung zur Verwirklichung der mit diesem Gesetz verfolgten Ziele Vorschriften über den Erhalt und die Gestaltung baulicher Anlagen und anderer Anlagen und Einrichtungen einschließlich der zu verwendenden Materialien und der anzuwendenden Techniken sowie über die Bepflanzung nicht bebauter Flächen erlassen. ²Örtliche Erhalt- und Gestaltungsvorschriften sind in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt zu erlassen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Maßnahmen, die nach § 6 Absatz 1 bis 3, §§ 7 bis 9 der Genehmigung bedürfen, ohne Genehmigung oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt,
 2. vollziehbare Auflagen oder Bedingungen nach § 10 Absatz 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 3. die Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks (§ 11) nicht oder nicht vollständig einhält,
 4. eine gemäß § 13 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 erforderliche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
 5. gefundene Gegenstände und die Fundstelle nicht gemäß § 16 Absatz 2 unverändert lässt,
 6. eine nach § 23 Absatz 5 geforderte Auskunft nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt,
 7. einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer Örtlichen Gestaltungsvorschrift zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000 Euro geahndet werden. ²Wird ohne Genehmigung nach § 6 Absatz 1 sowie §§ 7 bis 9 ein Kulturdenkmal vorsätzlich zerstört, kann eine Geldbuße bis zu 500.000 Euro festgesetzt werden. ³Reste eines Kulturdenkmals, das durch eine ordnungswidrige Handlung zerstört worden ist, können eingezogen werden. ⁴§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden. ⁵Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren. ⁶Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Oberste Denkmalbehörde.

§ 29 Grundrechtseinschränkung

Die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 16 der Saarländischen Verfassung), der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 2 der Saarländischen Verfassung) und des Eigentums (Artikel 14 des Grundgesetzes, Artikel 18 der Saarländischen Verfassung) werden durch dieses Gesetz eingeschränkt.

§ 30 Kirchliche Kulturdenkmäler

- (1) ¹Bei Entscheidungen über Kulturdenkmäler, die der Religionsausübung dienen, sind die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften festgestellten religiösen Belange zu beachten. ²Erkennt das Landesdenkmalamt die geltend gemachten religiösen Belange nicht an, entscheidet die zuständige kirchliche Oberbehörde oder die entspre-

chende Stelle der betroffenen Religionsgemeinschaft im Benehmen mit der Obersten Denkmalbehörde.

- (2) Für klösterliche Verbände gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 31 Schutz im Katastrophenfall

Die Oberste Denkmalbehörde wird ermächtigt, die für den Schutz von Kulturdenkmälern bei bewaffneten Konflikten und bei Katastrophenfällen notwendigen Bestimmungen durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Katastrophenschutz und zivile Verteidigung zuständigen Ministerium zu treffen.

§ 32 Übergangsvorschriften

- (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Landesdenkmalamt tätigen Beamtinnen, Beamten und Tarifbeschäftigten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung dort Beschäftigten werden dem Landesdenkmalamt als nachgeordnete Behörde angegliedert.
- (2) ¹Die Amtszeit der nach § 6 des bisherigen Saarländischen Denkmalschutzgesetzes berufenen Mitglieder des Landesdenkmalrats wird ohne Unterbrechung fortgeführt. ²Der Landesdenkmalrat tritt bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl an die Stelle eines Landesdenkmalrates nach § 25 dieses Gesetzes, soweit nicht mindestens 2/3 der Mitglieder des Landesdenkmalrates sich gegen einen Übergang dieser Form aussprechen. ³Im Falle der Amtsniederlegung bleibt der bisherige Landesdenkmalrat bis zur Aufnahme der Geschäfte des neu berufenen Landesdenkmalrates bestehen und nimmt die gesetzlichen Aufgaben wahr. ⁴Eine Neuwahl muss in diesem Fall spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen, der neue Landesdenkmalrat mindestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals zusammentreten.
- (3) ¹Die Denkmalliste nach § 6 des bisherigen Saarländischen Denkmalschutzgesetzes wird als Denkmalliste nach § 4 dieses Gesetzes weitergeführt. ²Die bereits erfolgten Eintragungen bleiben unverändert bestehen.
- (4) Die zum Inkrafttreten dieses Gesetzes berufenen Denkmalbeauftragten bleiben als solche auch weiterhin berufen und nehmen die ihnen gesetzlich erteilten Aufgaben bis zur nächsten turnusmäßigen Berufung wahr.

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) § 25 Absatz 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) ¹Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Saarländische Denkmalschutzgesetz vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790), außer Kraft.

SACHSEN

Sächsisches Denkmalschutzgesetz

Vollzitat: Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist

Eingangsformell

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen

(Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG)

Vom 3. März 1993

Der Sächsische Landtag hat am 22. Januar 1993 das folgende Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt

Aufgabe und Gegenstand von Denkmalschutz und Denkmalpflege

§ 1 Aufgabe

- (1) Denkmalschutz und Denkmalpflege haben die Aufgabe, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken und diese zu erfassen und wissenschaftlich zu erforschen.
- (2) ¹Diese Aufgabe wird vom Freistaat Sachsen und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit von den Gemeinden und den Landkreisen erfüllt. ²Sie wirken dabei mit Eigentümern und Besitzern von Kulturdenkmälern zusammen.
- (3) Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Die Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen sind zu berücksichtigen.²

§ 2 Gegenstand des Denkmalschutzes

- (1) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind von Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren von Sachen einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Zu einem Kulturdenkmal gehören auch Zubehör und Nebenanlagen soweit sie mit der Hauptsache eine Einheit von Denkmalwert bilden.
- (3) Gegenstand des Denkmalschutzes sind auch
 1. die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist,

2. Denkmalschutzgebiete (§ 21), Grabungsschutzgebiete (§ 22) und archäologische Reservate (§ 23),
 3. Reste von Menschen und von anderen Lebewesen, die sich in historischen Gräbern und Siedlungen befinden.
- (4) Gegenstand des Denkmalschutzes können auch Orte zu geschichtlichen Ereignissen sein.
- (5) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes können insbesondere sein
- a) Bauwerke,
 - b) Siedlungen oder Ortsteile, Straßen- oder Platzbilder oder Ortsansichten von besonderer städtebaulicher oder volkskundlicher Bedeutung,
 - c) Werke der Garten- und Landschaftsgestaltung, historische Landschaftsformen wie Dorffluren, Haldenlandschaften,
 - d) Werke der Produktions- und Verkehrsgeschichte,
 - e) Orte und Gegenstände zu wissenschaftlichen Anlagen oder Systemen,
 - f) Steinmale,
 - g) unbewegliche und bewegliche archäologische Sachzeugen wie Reste von Siedlungs- und Befestigungsanlagen, Grabanlagen, Höhlen, Wüstungen, Kult- und Versammlungsstätten und andere Reste von Gegenständen und Bauwerken,
 - h) Werke der bildenden Kunst und des Kunsthandwerks,
 - i) Sammlungen.

II. Abschnitt

Organisation des Denkmalschutzes

§ 3 Denkmalschutzbehörden

- (1) Denkmalschutzbehörden sind
1. das Staatsministerium für Regionalentwicklung als oberste Denkmalschutzbehörde,
 2. die Landesdirektion Sachsen als obere Denkmalschutzbehörde,
 3. die Landkreise und Kreisfreien Städte und die in Absatz 2 genannten Gemeinden als untere Denkmalschutzbehörden.
- (2) ¹Städten, die aufgrund von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz – SächsKrGebNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) die Kreisfreiheit verloren haben, ist auf Antrag die Aufgabe der unteren Denkmalschutzbehörde zu übertragen. ²Gemeinden mit überdurchschnittlich großem Bestand an Kulturdenkmalen, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen sind und die für die Aufgaben des Denkmalschutzes ausreichend über geeignete Fachkräfte verfügen, können auf ihren Antrag durch die oberste Denkmalschutzbehörde zu unteren Denkmalschutzbehörden erklärt werden. ³Die Erklärung kann widerrufen werden, wenn die Gemeinde dies beantragt, wenn ihre Zuständigkeit als untere Bauaufsichtsbehörde endet oder wenn die untere Denkmalschutzbehörde dauernd nicht ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt ist. ⁴Die Erklärungen über die Zuständigkeit sind im
-

Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

- (3) ¹Die den Landkreisen, Kreisfreien Städten und den Gemeinden, die nach Absatz 2 zur unteren Denkmalschutzbehörde erklärt wurden, übertragenen Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde sind Weisungsaufgaben. ²Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt. ³Weisungsfrei sind
1. die Erteilung von Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen nach § 4 Abs. 4 und
 2. die Bewilligung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern nach § 8 Abs. 2.
- ⁴Fachaufsichtsbehörden sind die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Behörden.³

§ 3a Denkmalfachbehörden

- (1) Fachbehörden für alle Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind das Landesamt für Denkmalpflege und das Landesamt für Archäologie.
- (2) Das Landesamt für Denkmalpflege ist die zuständige Fachbehörde für alle Aufgaben, die nicht dem Landesamt für Archäologie zugewiesen sind, insbesondere für Bau- und Kunstdenkmale, Anlagen der Garten- und Landschaftsgestaltung, Werke der Produktions- und Verkehrsgeschichte, Sammlungen.
- (3) Das Landesamt für Archäologie ist zuständige Fachbehörde für
 1. unbewegliche archäologische Sachzeugen
 - a) unterhalb der Erdoberfläche außerhalb von Gebäuden, insbesondere Fundamente von Vorgängerbauten, Grablegen, sonstige archäologische Funde,
 - b) unter der Bodenfläche im Innern von baulichen Anlagen, zum Beispiel Gebäuden und Gebäuderuinen,
 - c) unter der Wasseroberfläche im Bereich des Gewässerbettes,
 2. bewegliche archäologische Sachzeugen und Sammlungen solcher Sachzeugen.⁴

§ 4 Zuständigkeit der Denkmalschutzbehörden

- (1) Soweit nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, ist die untere Denkmalschutzbehörde zuständig.
- (2) ¹Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde. ²Kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde. ³Die obere und die oberste Denkmalschutzbehörde entscheiden im Benehmen mit der zuständigen Fachbehörde.
- (3) ¹Erscheint bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen Denkmalschutzbehörde nicht erreichbar, so können die Fachbehörden oder, falls auch die zuständige Fachbehörde nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Polizei die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen treffen. ²Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.
- (4) ¹Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen werden von den unteren Denkmalschutzbehörden erteilt. ²Das Staatsministerium für Regionalentwicklung kann Gegenstand, Voraussetzungen und Verfahren, Empfängerkreis sowie Art, Umfang und Nachweis der zu bescheinigenden Aufwendungen durch Rechtsverord-

nung regeln; davon ausgenommen sind Anerkennungen nach § 32 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676, 2681) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.⁵

§ 5 (aufgehoben)⁶

§ 6 Denkmalrat

- (1) ¹Bei der obersten Denkmalschutzbehörde wird ein Denkmalrat gebildet. ²Der Denkmalrat soll von der obersten Denkmalschutzbehörde in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden. ³Für die Verwendung von staatlichen Denkmalpflegefördermitteln kann die oberste Denkmalschutzbehörde vom Denkmalrat Vorschläge einholen.
- (2) Sind bei der Behandlung von Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ethnische oder konfessionelle Gruppen oder besondere Denkmalarten betroffen, hat der Denkmalrat einen Vertreter der betroffenen Gruppen mit beratender Stimme beizuziehen.
- (3) ¹Der Denkmalrat besteht aus dreizehn von der obersten Denkmalschutzbehörde auf die Dauer von fünf Jahren berufenen, ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. ²Er entscheidet unabhängig und ist nicht weisungs- und entscheidungsgebunden.
- (4) ¹In den Sitzungen führt der Staatsminister für Regionalentwicklung oder ein von ihm Beauftragter den Vorsitz. ²Die oberste Denkmalschutzbehörde erlässt eine Geschäftsordnung für den Denkmalrat, die auch das Berufungsverfahren und das Vorschlagsrecht regelt. ³Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass der Denkmalrat Fachausschüsse bildet, an die Aufgaben delegiert werden können.⁷

§ 7 Ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege

- (1) Die unteren Denkmalschutzbehörden und die Fachbehörden stützen sich in ihrer Tätigkeit auf die fachliche Mitarbeit von ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Beauftragten beraten und unterstützen die in Absatz 1 genannten Behörden. ²Die oberste Denkmalschutzbehörde regelt die Berufung und die Aufgaben der ehrenamtlichen Beauftragten durch Verwaltungsvorschrift.
- (3) ¹Die ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege werden von der unteren Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit den Fachbehörden auf die Dauer von fünf Jahren berufen. ²Die Berufung kann wiederholt werden.
- (4) ¹Die oberste Denkmalschutzbehörde kann mit Zustimmung des Staatsministeriums für Finanzen durch Rechtsverordnung die Entschädigung und den Reisekostensatz für die ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege regeln. ²Dabei können Durchschnittssätze festgelegt werden.⁸

III. Abschnitt Schutzvorschriften

§ 8 Erhaltungspflicht

-
- (1) Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern haben diese pfleglich zu behandeln, im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen.
 - (2) ¹Der Freistaat Sachsen trägt hierzu durch Zuwendungen nach Maßgabe der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei. ²Das Staatsministerium für Regionalentwicklung regelt Gegenstand, Voraussetzungen und Verfahren, Empfängerkreis sowie Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen durch Verwaltungsvorschrift. ³Bewilligungsbehörden sind die unteren Denkmalschutzbehörden, soweit nicht durch die Förderzuständigkeitsverordnung SMI vom 8. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 150), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 102) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, etwas anderes geregelt ist. ⁴Für Zuwendungen an Städte, Landkreise und Gemeinden, die untere Denkmalschutzbehörde sind, ist die Landesdirektion Sachsen Bewilligungsbehörde. ⁵Die notwendigen Haushaltsmittel werden den Bewilligungsbehörden zur Bewirtschaftung zugewiesen.⁹

§ 9 Nutzung, Zugang

- (1) Werden Kulturdenkmale nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt, sollen Eigentümer und Besitzer eine Nutzung anstreben, die eine möglichst weitgehende Erhaltung der Substanz auf die Dauer gewährleistet.
- (2) Kulturdenkmale oder Teile derselben sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

§ 10 Verzeichnis der Kulturdenkmale

- (1) ¹Die Kulturdenkmale sollen nachrichtlich in öffentliche Verzeichnisse (Kulturdenkmallisten) aufgenommen werden. ²Der Denkmalschutz nach diesem Gesetz ist nicht von der Aufnahme eines Kulturdenkmals in ein Verzeichnis abhängig.
- (2) ¹Die Eintragung erfolgt von Amts wegen durch die Fachbehörden im Benehmen mit der Gemeinde, in der das Kulturdenkmal gelegen ist. ²Der Eigentümer oder die Gemeinde können die Eintragung anregen.
- (3) ¹Der Eigentümer ist von der Eintragung zu unterrichten. ²Auf Antrag des Eigentümers hat die Denkmalschutzbehörde durch Verwaltungsakt über die Eigenschaft als Kulturdenkmal zu entscheiden. ³Die Einsicht in die Kulturdenkmallisten ist jedermann gestattet. ⁴Eintragungen über bewegliche Kulturdenkmale und über Zubehör (§ 2 Abs. 2) dürfen nur die Eigentümer und die sonstigen dinglich Berechtigten sowie die von ihnen ermächtigten Personen einsehen.
- (4) Den Gemeinden, den unteren und der oberen Denkmalschutzbehörde werden Auszüge der Kulturdenkmallisten übermittelt.
- (5) Die oberste Denkmalschutzbehörde regelt das Nähere durch Verwaltungsvorschrift.¹⁰

§ 11 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden

- (1) Die Denkmalschutzbehörden haben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen.
 - (2) Die Denkmalschutzbehörden können insbesondere anordnen, dass bei widerrechtli-
-

cher Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung eines Kulturdenkmales der vorherige Zustand nach ihrer Anweisung wiederherzustellen ist.

- (3) ¹Die Vorschriften der §§ 14, 15 und 17 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, finden sinngemäß Anwendung.¹¹

§ 12 Genehmigungspflichtige und anzeigepflichtige Vorhaben an Kulturdenkmalen

- (1) ¹Ein Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde
1. wiederhergestellt oder instand gesetzt werden,
 2. in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert oder beeinträchtigt werden,
 3. mit An- und Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden,
 4. aus einer Umgebung entfernt werden,
 5. zerstört oder beseitigt werden.

²Abweichend von Satz 1 Nr. 1 und 2 sind der Denkmalschutzbehörde die Wiederherstellung oder Instandsetzung von Kulturdenkmalen, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse mit überörtlicher Wirkung, insbesondere Naturkatastrophen, zerstört oder beschädigt wurden, sowie geringfügige Vorhaben schriftlich anzuzeigen. ³Ausgenommen von Satz 2 sind Kulturdenkmale im Sinne des § 2 Abs. 5 Buchst. g. ⁴Ein geringfügiges Vorhaben an einem Kulturdenkmal ist die Beseitigung von Schäden und Mängeln an einzelnen Teilen des Kulturdenkmales zur Herstellung eines denkmalverträglichen Zustandes; es umfasst insbesondere die Ausbesserung von Bauteilen nach Schädigung oder üblicher Abnutzung. ⁵Die Denkmalschutzbehörde hat den Eingang der Anzeige unverzüglich schriftlich zu bestätigen. ⁶Mit der Durchführung der Maßnahme nach Satz 2 kann begonnen werden, wenn die Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Denkmalschutzbehörde schriftlich gegenüber dem Anzeigenden erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. ⁷Die Entscheidung, ob die Anzeige genügt oder ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, obliegt der Denkmalschutzbehörde.

- (2) ¹Bauliche oder garten- und landschaftsgestalterische Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, dürfen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. ²Andere Vorhaben in der Umgebung eines Kulturdenkmals bedürfen dieser Genehmigung, wenn sich die bisherige Grundstücksnutzung ändern würde. ³Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls Berücksichtigung verlangen.
- (2a) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 und 2 soll erteilt werden, wenn es sich um eine Maßnahme des öffentlichen Hochwasserschutzes handelt, für die überwiegende Gründe des Gemeinwohls vorliegen, und die Erhaltung von für das kulturelle Erbe bedeutenden Kulturdenkmalen nicht gefährdet wird.
- (3) Bedarf ein Vorhaben der Baugenehmigung oder bauordnungsrechtlichen Zustimmung, tritt an die Stelle der Genehmigung nach diesem Gesetz die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde gegenüber der Bauaufsichtsbehörde.¹²

§ 13 Genehmigungsverfahren

- (1) ¹Der Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde (§ 4) einzureichen. ²Bei Vorhaben nach § 12 Abs. 3 gilt der Genehmigungsantrag als mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder bauordnungsrechtliche Zustimmung gestellt.
- (2) ¹Mit dem Genehmigungsantrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen, insbesondere Pläne, Dokumentationen, Fotografien, Gutachten, Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen, einzureichen. ²Die Denkmalschutzbehörde kann im Einzelfall die erforderlichen Unterlagen anfordern und verlangen, dass der Genehmigungsantrag durch vorbereitende Untersuchungen ergänzt wird.
- (3) Bei Kulturdenkmälern im Sinne von § 2 Abs. 5 Buchst. a bis c, f und g, soweit es sich um unbewegliche Kulturdenkmale handelt, ist insbesondere die zuständige Naturschutzbehörde rechtzeitig zu beteiligen.
- (4) ¹Entscheidet die zuständige Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags über die Genehmigung, so gilt diese als erteilt, wenn nicht die zuständige Behörde die Entscheidung über einen Genehmigungsantrag unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Antragsstellers aussetzt. ²Eine Aussetzung kann höchstens auf zwei Jahre festgesetzt werden, soweit dies zur Klärung der Belange des Denkmalschutzes, insbesondere für vorbereitende Untersuchungen erforderlich ist.
- (5) ¹Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder die Ausführung länger als zwei Jahre unterbrochen worden ist. ²Die Fristen nach Satz 1 können auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden.¹³

§ 14 Genehmigungspflicht für Bodeneingriffe, Nutzungsänderungen und Nachforschungen; Kostenerstattungspflicht

- (1) ¹Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf, wer
 1. Erdarbeiten, Bauarbeiten oder Gewässerbaumaßnahmen an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, ausführen will,
 2. die bisherige Bodennutzung von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie im Boden Kulturdenkmale bergen, ändern will.²§ 12 Abs. 3 und § 13 gelten entsprechend.
- (2) ¹Nachforschungen, insbesondere Grabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmale zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Fachbehörde. ²§ 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die Träger größerer öffentlicher oder privater Bauvorhaben oder Erschließungsvorhaben oder Vorhaben zum Abbau von Rohstoffen oder Bodenschätzen als Veranlasser können im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der Kosten archäologischer Ausgrabungen, der konservatorischen Sicherung der Funde und der Dokumentation der Befunde verpflichtet werden. ²Die Höhe des Erstattungsbetrages kann durch öffentli-

ch-rechtlichen Vertrag mit der zuständigen Fachbehörde geregelt werden.³Kommt kein Vertrag zustande, erfolgt die Festsetzung durch die obere Denkmalschutzbehörde.¹⁴

§ 15 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlich sind.
- (2)¹Die Denkmalschutzbehörden und ihre Beauftragten sind berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung der Eigentümer und Besitzer
 1. Grundstücke zu betreten,
 2. Kulturdenkmale zu besichtigen,
 3. wissenschaftliche Erfassungsmaßnahmen durchzuführen, insbesondere Einsicht in Archive und Sammlungen zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlich ist.

²Wohnungen dürfen gegen den Willen des Eigentümers oder Besitzers nur zur Abwendung dringender Gefahren für Kulturdenkmale betreten werden.³Die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen wird insoweit eingeschränkt.

§ 16 Anzeigepflichten

- (1) Eigentümer und Besitzer haben
 1. Änderungen der bisherigen Nutzung von Kulturdenkmälern,
 2. Schäden und Mängel, die an Kulturdenkmälern auftreten und die ihre Erhaltung gefährden können, unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- (2) Wird ein Kulturdenkmal veräußert, so haben der Veräußerer und der Erwerber den Eigentumswechsel innerhalb eines Monats einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Anzeigen nach Absätzen 1 und 2 sind unverzüglich an die zuständige Fachbehörde weiterzuleiten.¹⁵

§ 17 Vorkaufsrecht

- (1)¹Wird ein Grundstück, auf dem sich ein unbewegliches Kulturdenkmal befindet, verkauft, steht der Gemeinde, bei überörtlicher Bedeutung des Kulturdenkmals auch dem Freistaat Sachsen ein Vorkaufsrecht zu.²Der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement ist für die Ausübung des Vorkaufsrechts für den Freistaat Sachsen zuständig.³Es geht dem Vorkaufsrecht der Gemeinde im Range vor.
- (2)¹Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dadurch die Erhaltung eines Kulturdenkmals ermöglicht werden soll.²Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten, an seinen Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder an eine andere Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist.
- (3)¹Der durch das Vorkaufsrecht Verpflichtete hat der Gemeinde den Inhalt des mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrages unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verpflichteten wird durch die Mitteilung des Dritten ersetzt.²Bei Kulturdenkmälern mit

überörtlicher Bedeutung leitet die Gemeinde die Mitteilung unverzüglich an die zuständige Behörde des Freistaates weiter; der Verpflichtete kann die Mitteilung an die Landesbehörde selbst vornehmen. ³Die Frist nach Absatz 4 Satz 1 beginnt in diesem Fall mit dem Zugang der Mitteilung bei der Landesbehörde.

- (4) ¹Das Vorkaufsrecht kann nur binnen zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages ausgeübt werden. ²Die §§ 463 bis 469 Abs. 1 und § 471 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind anzuwenden. ³Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar. ⁴Bei einem Eigentumserwerb aufgrund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen rechtsgeschäftliche Vorkaufsrechte.¹⁶

§ 18 Kulturdenkmale, die der Religionsausübung dienen

- (1) Die Denkmalschutzbehörden haben bei Kulturdenkmalen, die der Religionsausübung dienen, die gottesdienstlichen Belange, die von der oberen Kirchenbehörde oder der entsprechenden Stelle der betroffenen Religionsgemeinschaft festzustellen sind, vorrangig zu beachten.
- (2) Entscheidungen und Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden bei Kulturdenkmalen, die in kirchlichem Eigentum stehen, ergehen im Benehmen mit der oberen Kirchenbehörde oder der entsprechenden Stelle der betroffenen Religionsgemeinschaft.
- (3) ¹§§ 11 und 12 finden keine Anwendung auf Kulturdenkmale, die in kirchlichem Eigentum stehen und dem Gottesdienst dienen, soweit die Kirchen im Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde eigene Vorschriften zum Schutz dieser Kulturdenkmale erlassen. ²Vor der Durchführung von Vorhaben im Sinne des § 12 Abs. 1 ist mit der zuständigen Fachbehörde Einvernehmen herzustellen. ³Ergibt sich weder mit ihr noch mit der oberen Denkmalschutzbehörde eine Einigung, so entscheidet die oberste Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der obersten Kirchenbehörde.
- (4) Die §§ 27 bis 34 sind auf kircheneigene Kulturdenkmale und sonstige Kulturdenkmale, die der Religionsausübung dienen, nicht anwendbar.¹⁷

§ 19 Sammlungen

¹Von den Genehmigungspflichten nach diesem Gesetz sind Kulturdenkmale ausgenommen, die von einer staatlichen Sammlung verwaltet werden. ²Die oberste Denkmalschutzbehörde kann andere Sammlungen von den Genehmigungspflichten widerprüflich ausnehmen, soweit sie fachlich betreut werden.

§ 20 Funde

- (1) ¹Wer Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. ²Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.
- (2) ¹Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt wurde. ²Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu einem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeits-

verhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Leiter oder Unternehmer der Arbeiten befreit.

- (3) Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen bekannt werdenden Funde unverzüglich der zuständigen Fachbehörde mitzuteilen.
- (4) Die zuständige Fachbehörde oder ihre Beauftragten sind berechtigt, die Funde zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen.¹⁸

§ 21 Denkmalschutzgebiete

- (1) ¹Die Gemeinden können im Benehmen mit den Fachbehörden oder auf deren Vorschlag Gebiete, insbesondere Straßen-, Platz- oder Ortsbilder, Ortsgrundrisse, Siedlungen, Ortsteile, Gebäudegruppen, Produktionsanlagen, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestalterischen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, sowie deren Umgebung, soweit sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist, durch Satzung unter Schutz stellen (Denkmalschutzgebiete). ²Die Satzung bedarf der Genehmigung der nach § 112 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde. ³Für die übertragene Aufgabe gewährt der Freistaat Sachsen den Landkreisen 0,01 EUR jährlich je Einwohner.
- (2) ¹Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Denkmalschutzgebiet bleibt unberührt. ²Veränderungen an dem geschützten Bild des Denkmalschutzgebietes bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. ³Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild des Denkmalschutzgebietes nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde. ⁴Die Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Gemeinde zu hören. ⁵§ 13 gilt entsprechend.
- (3) ¹In der Satzung oder in einem der Satzung als Bestandteil beigefügten Plan ist das Gebiet zu bezeichnen, in dem Vorhaben gemäß Absatz 2 genehmigungspflichtig sind. ²Der Satzung ist eine Begründung der geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen und landschaftsgestalterischen Merkmale beizufügen, die den Erlass der Satzung rechtfertigen. ³Dabei sollen Pläne sowie zeichnerische, photographische und photogrammetrische Darstellungen verwendet werden.
- (4) ¹Erlässt die Gemeinde auf einen Vorschlag der zuständigen Fachbehörde innerhalb eines Jahres keine entsprechende Satzung, so fordert die obere Denkmalschutzbehörde sie auf, die Satzung innerhalb von drei Monaten vorzulegen. ²Nach Ablauf der Frist kann die obere Denkmalschutzbehörde Denkmalschutzgebiete durch Rechtsverordnung unter Schutz stellen. ³Die Verordnung ist aufzuheben, sobald ein rechtsverbindliche Satzung vorliegt.¹⁹

§ 22 Grabungsschutzgebiete

- (1) ¹Die untere Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, Gebiete, die begründeter Vermutung nach Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung bergen, durch Rechtsverordnung zu Grabungsschutzgebieten zu erklären. ²§ 21 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

-
- (2) ¹In Grabungsschutzgebieten dürfen Nachforschungen und Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde vorgenommen werden. ²§ 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 5 und § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 23 Archäologische Reservate

- (1) ¹Die oberste Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, Gebiete, die begründeter Vermutung nach Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung bergen, an den ein besonderes übergreifendes wissenschaftliches Interesse besteht, durch Rechtsverordnung zu archäologischen Reservaten zu erklären. ²§ 21 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
- (2) ¹In archäologischen Reservaten sind Nachforschungen und Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, verboten. ²Die Denkmalschutzbehörde kann Befreiung erteilen, wenn die Befreiung auch unter Würdigung der Belange des Eigentümers oder Besitzers mit den Denkmalschutzbelangen vereinbar ist und
1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (3) ¹In archäologischen Reservaten bedürfen Änderungen der bisherigen Grundstücksnutzung der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. ²§ 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 5 und § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 24 Schutz bei Katastrophen

- (1) ¹Die oberste Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Schutz der Kulturdenkmale für den Fall von Katastrophen erforderlichen Vorschriften zu erlassen. ²Dabei können insbesondere die Eigentümer und Besitzer verpflichtet werden,
1. den Aufbewahrungsort von Kulturdenkmälern zu melden,
 2. Kulturdenkmale mit den in internationalen Verträgen vorgesehenen Kennzeichen versehen zu lassen,
 3. Kulturdenkmale zu bergen, besonders zu sichern oder sie zum Zwecke der vorübergehenden Verwahrung an Bergungsorten auf Anordnung der Denkmalschutzbehörde abzuliefern,
 4. die wissenschaftliche Erfassung von Kulturdenkmälern oder sonstige zu ihrer Dokumentierung, Sicherung oder Wiederherstellung von der Denkmalschutzbehörde angeordnete Maßnahmen zu dulden.
- ³Soweit in der Rechtsverordnung eine Ablieferungsfrist vorgesehen wird, ist anzuordnen, dass die abgelieferten Sachen unverzüglich den Berechtigten zurückzugeben sind, sobald die weitere Verwahrung an einem Bergungsort zum Schutz der Kulturdenkmale nicht mehr erforderlich ist.
- (2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 kann von der obersten Denkmalschutzbehörde durch Rechtsverordnung auf die nachgeordneten Denkmalschutzbehörden übertragen werden.
-

IV. Abschnitt

Schatzregal, Entschädigung, Enteignung

§ 25 Schatzregal

- (1) Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Freistaates Sachsen und sind unverzüglich an die zuständige Fachbehörde zu melden und zu übergeben.
- (2) ¹Der Finder hat Anspruch auf eine angemessene Belohnung. ²Über die Höhe entscheidet die Fachbehörde im Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde.²⁰

§ 26 Entschädigung

- (1) ¹Soweit Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes enteignende Wirkung haben, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. ²Die Vorschriften über die Entschädigung bei förmlicher Enteignung (§§ 29 bis 31) sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde.²¹

§ 27 Voraussetzungen der Enteignung

- (1) Die Enteignung ist zulässig, soweit die Erhaltung eines Kulturdenkmals oder seines Erscheinungsbildes, die Erhaltung eines Denkmalschutzgebietes oder die Erhaltung eines Kulturdenkmals in einem geschützten archäologischen Reservat auf andere zumutbare Weise nicht gesichert werden kann.
- (2) Die Enteignung ist außerdem zulässig
 - a) bei Funden, soweit auf andere Weise nicht sicherzustellen ist, dass ein Kulturdenkmal wissenschaftlich ausgewertet werden kann oder allgemein zugänglich ist,
 - b) bei Kulturdenkmalen, wenn die nachrichtliche Erfassung nach § 10 auf andere Weise nicht möglich ist oder den Auskunfts- und Duldungspflichten nach § 15 nicht nachgekommen wird.
- (3) Zum Zwecke von planmäßigen Nachforschungen ist die Enteignung zulässig, wenn eine begründete Vermutung dafür besteht, dass durch die Nachforschung Kulturdenkmale entdeckt werden.
- (4) § 92 des Baugesetzbuches gilt entsprechend.

§ 28 Gegenstand der Enteignung

Durch die Enteignung können

- a) das Eigentum oder andere Rechte an Grundstücken oder beweglichen Sachen entzogen oder belastet werden,
- b) Rechte entzogen werden, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Sachen berechtigen, oder die den Verpflichteten in der Benutzung von Grundstücken oder beweglichen Sachen beschränken,
- c) Rechtsverhältnisse begründet werden, die Rechte der in Buchstabe b bezeichneten Art gewähren.

§ 29 Entschädigungsgrundsätze

- (1) Für die Enteignung ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt
 - a) für den durch die Enteignung eintretenden Rechtsverlust,
 - b) für andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile.
- (3) ¹Vermögensvorteile, die dem Entschädigungsberechtigten (§ 30) infolge der Enteignung entstehen, sind bei der Festsetzung der Entschädigung zu berücksichtigen. ²Hat bei der Entstehung eines Vermögensnachteils ein Verschulden des Entschädigungsberechtigten mitgewirkt, so gilt § 254 BGB entsprechend.
- (4) Für die Bemessung der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Enteignungsbehörde über die Enteignung entscheidet.
- (5) Dinglich Berechtigte, die durch die Enteignung in ihren Rechten betroffen werden, sind, soweit sie nicht unmittelbar entschädigt werden, nach Maßgabe der Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auf die Entschädigung des Eigentümers angewiesen.²²

§ 30 Entschädigungsberechtigter und Entschädigungsverpflichteter

- (1) Entschädigung kann verlangen, wer in seinem Recht durch Enteignung beeinträchtigt wird und dadurch einen Vermögensnachteil erleidet.
- (2) ¹Zur Leistung der Entschädigung ist der Enteignungsbegünstigte verpflichtet. ²Die Ansprüche des Berechtigten sind gegen den Freistaat zu richten. ³Die Entschädigung wird je zur Hälfte vom Freistaat und von den kommunalen Aufgabenträgern nach § 1 Abs. 2 getragen. ⁴Die Entschädigungslast der kommunalen Aufgabenträger wird bei der Verwendung der Mittel des Ausgleichstocks im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs als außergewöhnliche Belastung anerkannt.

§ 31 Bemessung der Entschädigung

- (1) Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bemessen.
- (2) ¹Bei der Entschädigung für den Rechtsverlust ist der Verkehrswert zu berücksichtigen. ²Ein Preis, der mit Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre, bleibt außer Betracht.
- (3) Für Vermögensnachteile, die nicht schon durch die Entschädigung nach Absatz 2 abgegolten sind, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, die nicht über den Betrag hinausgehen darf, der erforderlich ist, um die infolge der Enteignung eintretenden Vermögensnachteile abwenden zu können.

§ 32 Enteignungsbehörde und Enteignungsantrag

¹Die Enteignung wird von der oberen Denkmalschutzbehörde (Enteignungsbehörde) durchgeführt. ²Bei ihr ist der Enteignungsantrag zu stellen.²³

§ 33 Verfahren bei der Enteignung von Grundstücken

Ist Gegenstand der Enteignung ein Grundstück, ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes berech-

tigt oder das den Verpflichteten in der Benutzung von Grundstücken beschränkt, gelten für das Verfahren die §§ 106 bis 122 des Baugesetzbuches entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 34 Verfahren bei der Enteignung beweglicher Sachen

- (1) Ist Gegenstand der Enteignung eine bewegliche Sache, ein Recht an einer beweglichen Sache oder ein Recht, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung der beweglichen Sache berechtigt oder den Verpflichteten in der Nutzung der beweglichen Sache beschränkt, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Für das Enteignungsverfahren gelten § 107 Abs. 1 Satz 1 bis 3, § 108 Abs. 1 und Abs. 2, §§ 110, 111 und 112 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches entsprechend.
- (3) ¹Für den Enteignungsbeschluss gelten § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 4 c und 5 bis 7 des Baugesetzbuches entsprechend. ²Der Enteignungsbeschluss muss außerdem den zur Herausgabe nach dem Eintritt der Rechtsänderung Verpflichteten und die Höhe der Entschädigungen mit der Angabe, von wem und an wen sie zu leisten sind, bezeichnen.
- (4) ¹Der im Enteignungsbeschluss geregelte neue Rechtszustand tritt anstelle des bisherigen Rechtszustandes, sobald der Enteignungsbeschluss unanfechtbar geworden ist. ²Der neue Rechtszustand tritt auch ein, wenn noch über die Höhe der Entschädigung gestritten wird.
- (5) Soll nach dem Inhalt des Enteignungsbeschlusses der Enteignungsbegünstigte den Besitz an der Sache erhalten, so haben die Eigentümer und Besitzer ihm mit Eintritt der Rechtsänderung die Sache herauszugeben.
- (6) ¹Ist zur Erhaltung, wissenschaftlichen Erfassung oder Auswertung eines Kulturdenkmals die sofortige Herausgabe an den Antragsteller dringend geboten, kann die Enteignungsbehörde durch Beschluss den Eigentümer oder Besitzer verpflichten, die Sache an den Antragsteller herauszugeben. ²Die Anordnung ist nur zulässig, wenn über sie in einer mündlichen Verhandlung verhandelt worden ist. ³§ 116 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2 und Absätze 4 bis 6 des Baugesetzbuches gelten entsprechend.

V. Abschnitt

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 35 Straftaten

- (1) Wer
 1. ohne die nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 erforderliche Genehmigung ein Kulturdenkmal oder einen wesentlichen Teil eines Kulturdenkmals zerstört, oder
 2. ohne die nach § 14 Abs. 2 erforderliche Genehmigung Grabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmale zu entdecken, durchführt,wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafen bestraft.
- (2) Die fahrlässige Begehung einer Tat nach Absatz 1 wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.
- (3) Reste eines Kulturdenkmals, das durch eine Tat nach Absatz 1 zerstört worden ist,

können eingezogen werden.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 1 Nr. 5, zweite Alternative und Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 14 Abs. 1, § 14 Abs. 2 (soweit die Tat nicht nach § 35 mit Strafe bedroht ist), § 21 Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 23 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in Genehmigungen enthaltenen vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt,
 2. den ihn nach §§ 16, 20 Abs. 1 und 2 treffenden Pflichten zuwiderhandelt,
 3. den Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden nach § 4 Abs. 3, § 11 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, sofern die Behörde auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 4. den Vorschriften einer nach § 21 Abs. 4 Satz 2, § 22 Abs. 1 Satz 1, § 23 Abs. 1 Satz 1, § 24 Abs. 1 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 5. den Vorschriften einer nach § 21 Abs. 1 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 6. die in § 23 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Handlungen ohne Befreiung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125 000 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 500 000 EUR geahndet werden.
- (3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 bis 6 bezieht, können eingezogen werden.
- (4) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Denkmalschutzbehörde.²⁴

VI. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 37 (aufgehoben)²⁵

§ 38 Übergangsvorschriften

- (1) Die zentrale Denkmalliste, die Bezirksdenkmallisten und die Kreisdenkmallisten einschließlich der Nachträge und der vorläufigen Unterschutzstellungen nach §§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 2, 9 Abs. 2 und 13 Satz 2 des Denkmalpflegegesetzes der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 458) sowie die Liste der Bodenaltertümer einschließlich der Nachträge nach § 6 Abs. 1 der Verordnung der DDR zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer vom 28. Mai 1954 (GBl. I Nr. 54 S. 547) gelten, soweit diese Listen das Gebiet des Freistaates Sachsen betreffen, als vorläufiges Verzeichnis der Kulturdenkmale (§ 10) für das jeweilige Gemeindegebiet solange weiter, bis das Verzeichnis nach § 10 für das Gemeindegebiet erstellt ist.
 - (2) Die Denkmalschutzbehörde kann einzelne Objekte in den in Absatz 1 genannten Denkmallisten löschen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen nach § 2 nicht vorliegen.
-

§ 39 Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle diesem Gesetz entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1. das Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 458) in der Fassung des Kulturgutschutzgesetzes vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191),
2. die Durchführungsbestimmung zum Denkmalpflegegesetz vom 24. September 1976 (GBl. I Nr. 41 S. 489),
3. die zweite Durchführungsbestimmung zum Denkmalpflegegesetz vom 14. Juli 1978 (GBl. I Nr. 25 S. 285),
4. die Bekanntmachung der zentralen Denkmalliste vom 25. September 1979 (GBl. Sdr. Nr. 1017 vom 5. Oktober 1979),
5. die dritte Durchführungsbestimmung zum Denkmalpflegegesetz vom 20. Februar 1980 (GBl. I Nr. 10 S. 86),
6. § 1 Nr. 2 der ersten Durchführungsbestimmung zum Kulturgutschutzgesetz vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 21 S. 213),
7. die Verfügung über die städtebauliche Einordnung von Baumaßnahmen, die den Bestand und die Wirkung von Denkmalen beeinflussen, vom 18. Mai 1983 der Ministerien für Bauwesen und für Kultur (V.u.M. Min. f. Kultur 1983 Nr. 2 vom 17. Juni 1983 S. 9),
8. die Anordnung über das Statut des Instituts für Denkmalpflege vom 28. September 1961 (GBl. II Nr. 72 S. 477),
9. die Verordnung zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer vom 28. Mai 1954 (GBl. I Nr. 54 S. 547),
10. die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer – Sicherung bei Baumaßnahmen – vom 28. Mai 1954 (GBl. I Nr. 54 S. 549),
11. die Anweisung Nr. 79 des Staatssekretariats für Hochschulwesen zur Regelung von Ausgrabungen gemäß § 6 Abs. 4 der Verordnung vom 28. Mai 1954 vom 13. Februar 1956 (GBl. Nr. 3 S. 547)

§ 40 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

²Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 3. März 1993

Der Landtagspräsident

Erich Illgen

Der Ministerpräsident

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister des Innern

Heinz Eggert

Fußnoten

- 1 Inhaltsübersicht geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 171), durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 146) und durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 236)
 - 2 § 1 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 236)
 - 3 § 3 geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2002 (SächsGVBl. S. 229), durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 146), durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) und durch Artikel 21 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517)
 - 4 § 3a eingefügt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 146)
 - 5 § 4 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 146) und durch Artikel 21 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517)
 - 6 § 5 aufgehoben durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 146)
 - 7 § 6 geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517)
 - 8 § 7 geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 146)
 - 9 § 8 geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 146), durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 644) und durch Artikel 21 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517)
 - 10 § 10 geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 146) und durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140)
 - 11 § 11 geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358)
 - 12 § 12 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. November 2002 (SächsGVBl. S. 307, 309), durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 146) und durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 236)
 - 13 § 13 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. November 2002 (SächsGVBl. S. 307, 309) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 146)
 - 14 § 14 geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 146)
 - 15 § 16 geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 146)
 - 16 § 17 geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 146), durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 236), durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630, 636), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 644) und durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)
 - 17 § 18 geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 146)
 - 18 § 20 geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 146)
 - 19 § 21 geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 154) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 146)
 - 20 § 25 geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 146)
 - 21 § 26 geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 146)
 - 22 § 29 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 236)
 - 23 § 32 neu gefasst durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140)
 - 24 § 36 geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428)
 - 25 § 37 aufgehoben durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 171)
-

SACHSEN-ANHALT

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Vom 21. Oktober 1991

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 10 Abs. 7 aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

I. Abschnitt

Grundsätze und Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

§ 1 Grundsätze

- (1) Es ist die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Der Schutz erstreckt sich auf die gesamte Substanz eines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit diese für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.
- (2) Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wirken das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften sowie Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen zusammen. Ihnen obliegt zugleich die besondere Pflicht, die ihnen gehörenden oder von ihnen genutzten Kulturdenkmale zu erhalten.
- (3) Bei öffentlichen Planungen und Baumaßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege rechtzeitig zu berücksichtigen, so daß die Kulturdenkmale möglichst erhalten bleiben und ihre Umgebung angemessen gestaltet werden kann.
- (4) Kulturdenkmale sollen im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind gegenständliche Zeugnisse menschlichen Lebens aus vergangener Zeit, die im öffentlichen Interesse zu erhalten sind. Öffentliches Interesse besteht, wenn diese von besonderer geschichtlicher, kulturell-künstlerischer, wissenschaftlicher, kultischer, technisch-wirtschaftlicher oder städtebaulicher Bedeutung sind.
- (2) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind:
 1. Baudenkmale, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Dazu gehören auch Garten-, Park- und Friedhofsanlagen, andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, produktions- und verkehrsbedingte Reliefformen sowie Pflanzen-, Frei- und Wasserflächen. Ausstattungsstücke und Zubehör sind, sofern sie mit einem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden, wie diese zu behandeln;

2. Denkmalbereiche als Mehrheiten baulicher Anlagen. Denkmalbereiche können historische Kulturlandschaften, die in der Liste des Erbes der Welt der UNESCO gemäß Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 des Übereinkommens vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Bekanntmachung vom 2. Februar 1977, BGBl. II S. 213) aufgeführt sind, Stadtgrundrisse, Stadt- und Ortsbilder sowie -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten, einschließlich deren Umgebung, sein, wenn das Bauwerk zu ihr in einer besonderen historischen, funktionalen oder ästhetischen Beziehung steht. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten;
3. archäologische Kulturdenkmale als Reste von Lebewesen, Gegenständen und Bauwerken, die im oder auf dem Boden, im Moor und unter Wasser erhalten geblieben sind und die von der Geschichte des Menschen Zeugnis ablegen. Insbesondere sind dies Siedlungen und Wüstungen, Befestigungsanlagen aller Art, Landwehren und markante Grenzverläufe, Produktionsstätten wie Ackerfluren und Werkplätze, Glashütten, Öfen, Steinbrüche, Pingen, Halden, Verkehrsanlagen, Be- und Entwässerungssysteme, Gräberfelder, Grabanlagen, darunter Grabhügel und Großsteingräber, Höhlen, Kultstätten, Denkmale der Rechtsgeschichte und Überreste von Bauwerken sowie Steinmale und Schälchensteine;
4. archäologische Flächendenkmale, in denen Mehrheiten archäologischer Kulturdenkmale vorhanden sind;
5. bewegliche Kulturdenkmale und Bodenfunde als Einzelgegenstände und Sammlungen, wie Werkzeuge, Geräte, Hausrat, Gefäße, Waffen, Schmuck, Trachtenbestandteile, Bekleidung, Kultgegenstände, Gegenstände der Kunst und des Kunsthandwerkes, Münzen und Medaillen, Verkehrsmittel, Maschinen und technische Aggregate, Teile von Bauwerken, Skelettreste von Menschen und Tieren, Pflanzenreste und andere Hinterlassenschaften;
6. Kleindenkmale wie Meilensteine, Obelisken, Steinkreuze, Grenzsteine und andere.

II. Abschnitt

Organisation und Zuständigkeiten der Denkmalbehörden

§ 3 Oberste Denkmalbehörde

Das für den Denkmalschutz zuständige Ministerium ist die oberste Denkmalbehörde. Es übt die Fachaufsicht über die obere Denkmalschutzbehörde (§ 4 Abs. 2 Satz 1) aus. Darüber hinaus übt das Ministerium für Schulen, Erwachsenenbildung und Kultur die Dienst- und Fachaufsicht über das Denkmalfachamt (§ 5 Abs. 1) aus.

§ 4 Denkmalschutzbehörden

- (1) Die Denkmalschutzbehörden treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die Anordnungen, welche die Durchsetzung dieses Gesetzes gewährleisten.
- (2) Obere Denkmalschutzbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Es übt die Fachaufsicht über die unteren Denkmalschutzbehörden aus. Es kann an deren Stelle tätig werden, wenn Gefahren für die Erhaltung eines Denkmals bestehen oder wenn eine Weisung

innerhalb einer bestimmten Frist nicht befolgt wird.

- (3) Städte und Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen sind, im übrigen die Landkreise und kreisfreien Städte, nehmen die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde wahr. Die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde gehören zum übertragenen Wirkungsbereich. Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind in allen Fällen, in denen Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berührt werden, zum Zusammenwirken mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden verpflichtet.
- (4) Den Kirchenbauämtern und den Kulturstiftungen des Landes können die Rechte und Pflichten der unteren Denkmalschutzbehörden für von ihnen betreute oder verwaltete Kirchen und andere Kulturdenkmale von der obersten Denkmalbehörde auf Antrag übertragen werden. Die Denkmalschutzbehörden sind von diesen Entscheidungen zu unterrichten.

§ 5 Denkmalfachamt

- (1) Denkmalfachamt ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Landesmuseum für Vorgeschichte).
 - (2) Das Denkmalfachamt nimmt Aufgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit für die archäologischen und nichtarchäologischen Kulturdenkmale wahr. Diese Aufgaben sind insbesondere:
 1. wissenschaftliche Erfassung, Erforschung und Dokumentation des Bestandes an Kulturdenkmälern in Sachsen-Anhalt;
 2. Führung der nachrichtlichen Denkmalverzeichnisse;
 3. Abgabe von fachlichen Stellungnahmen auf Verlangen der Behörden sowie Erteilung von Gutachten in allen Angelegenheiten von Denkmalschutz und -pflege;
 4. fachliche Unterstützung und Beratung für die Denkmalschutzbehörden, Eigentümer, Besitzer und andere Verfügungsberechtigte von Denkmälern;
 5. fachliche Weiterbildung der unteren Denkmalschutzbehörden und der ehrenamtlichen Beauftragten;
 6. Ausführung beziehungsweise Mitwirkung bei Restaurierungs- und Konservierungsarbeiten und Durchführung von wissenschaftlichen Ausgrabungen oder deren fachliche Überwachung;
 7. Schaffung wissenschaftlicher Grundlagen für die Denkmalpflege sowie die Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse und Erfahrungen über Denkmalbestand und -pflege;
 8. Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für Denkmalschutz und Denkmalpflege;
 9. Sicherung von Bodendenkmälern und Funden;
 10. Erfassung archäologischer Bodenfunde sowie Sammlung, Erfassung und Bewahrung von archäologischen Kulturdenkmälern im Landesmuseum für Vorgeschichte;
 11. Unterhaltung von eigenen wissenschaftlichen Fachbibliotheken und Facharchiven;
-

12. musterhafte Ausarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen an Kulturdenkmälern und von Fachplanungen.

- (3) Das Denkmalfachamt hat bei Gutachten und Bewertungen nur fachliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Es ist berechtigt, fachliche Gutachten, Stellungnahmen und andere Ausarbeitungen an Behörden und Institutionen zu übermitteln, deren Aufgaben oder Vorhaben davon berührt sind.

§ 6 Ehrenamtliche Beauftragte und Denkmalräte

- (1) Durch die unteren Denkmalschutzbehörden sollen im Einvernehmen mit dem Denkmalfachamt ehrenamtliche Beauftragte bestellt werden, die als Sachverständige die bestellende Behörde unterstützen.
- (2) Ehrenamtliche Beauftragte für archäologische Denkmalpflege können auch durch das Denkmalfachamt bestellt werden.
- (3) Die oberste Denkmalbehörde beruft nach Anhörung des Denkmalfachamtes den ehrenamtlichen tätigen Denkmalrat. Ihm sollen Sachverständige für die Fachgebiete des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Vertreter anerkannter Denkmalpflegeorganisationen sowie Vertreter anderer von Denkmalschutz und -pflege im Sinne dieses Gesetzes berührter Bereiche angehören.
- (4) Der Denkmalrat bei dem für den Denkmalschutz zuständigen Ministerium ist bei Grundsatzentscheidungen, die den Denkmalschutz und die Denkmalpflege betreffen, zu hören. Er ist berechtigt, Anregungen und Empfehlungen auszusprechen.
- (5) Einzelheiten der Tätigkeit der ehrenamtlichen Beauftragten und des Denkmalrates sowie die Kostenerstattung können durch Verordnung der obersten Denkmalbehörde geregelt werden.

§ 7 Mitwirkung von Einrichtungen und Vereinigungen

- (1) Eingetragenen Vereinen und anderen juristischen Personen, die nach ihrer Satzung und nicht nur vorübergehend die Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege fördern, können mit deren Einverständnis
1. die Betreuung bestimmter durch dieses Gesetz geschützter Kulturdenkmale,
 2. bestimmte Aufgaben der Denkmalforschung und Erfassung
- sowie sonstige geeignete Aufgaben widerruflich übertragen werden, sofern sie die Gewähr für die sachgerechte Erfüllung der Aufgabe bieten.
- (2) Die Entscheidung über die Beauftragung trifft die oberste Denkmalbehörde. Das für den Denkmalschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Verfahren durch Verordnung zu regeln.

§ 8 Zuständigkeiten

- (1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die unteren Denkmalschutzbehörden zuständig. Sie entscheiden im Benehmen mit dem Denkmalfachamt. Die obere Denkmalschutzbehörde entscheidet nach Anhörung des Denkmalfachamtes.
- (2) Die Gemeinden sollen nach Anhörung des Denkmalfachamtes Denkmalpflegepläne aufstellen und fortschreiben. Der Denkmalpflegeplan enthält die Aufgaben der Denkmalpflege sowie Ziele und Erfordernisse des Denkmalschutzes.
-

- (3) Vorhaben, die innerhalb von Gemeinde-, Gebiets-, Verkehrs- und anderen Planungen Kulturdenkmale nach § 2 berühren, sind den Denkmalfachämtern zur Stellungnahme vorzulegen.
- (4) (aufgehoben)
- (5) Sollen Entscheidungen über Kulturdenkmale getroffen werden, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken der Kirchen oder anerkannter Religionsgemeinschaften dienen, so haben die zuständigen Denkmalschutzbehörden die von den kirchlichen Oberbehörden festgestellten kirchlichen Belange zu berücksichtigen. Die Kirchen sind am Verfahren zu beteiligen.

III. Abschnitt **Schutz und Erhaltung**

§ 9 Erhaltungspflicht

- (1) Die Kulturdenkmale unterliegen dem Schutz dieses Gesetzes. Sie sind so zu nutzen, daß ihre Erhaltung auf Dauer gesichert ist. Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften sollen die Eigentümer, Besitzer und sonstigen Verfügungsberechtigten von Kulturdenkmalen dabei unterstützen.
- (2) Die Eigentümer, Besitzer und anderen Verfügungsberechtigten von Kulturdenkmalen sind verpflichtet, diese im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu pflegen, instandzusetzen, vor Gefahren zu schützen und, soweit möglich und zumutbar, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Bei der Zugänglichmachung der im Eigentum von Land oder Kommunen stehenden Kulturdenkmale ist den Belangen von behinderten Menschen Rechnung zu tragen. Kulturdenkmale, deren Sinn und Nutzung öffentlicher Bildung dient, sind schrittweise barrierefrei zu gestalten, es sei denn, das öffentliche Erhaltungsinteresse an dem Denkmal überwiegt.
- (3) Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlaß zu der Annahme gegeben ist, daß sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.
- (4) Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften tragen zur Erhaltung der Kulturdenkmale nach Absatz 2 unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel durch Zuwendungen bei.
- (5) Die Denkmalschutzbehörde kann durch Anordnung abgegrenzte Flächen, in denen archäologische Kulturdenkmale vorhanden sind oder begründete Anhaltspunkte für ihr Vorhandensein existieren, befristet zu Grabungsschutzgebieten erklären.
- (6) Kommen Eigentümer, Besitzer und andere Verfügungsberechtigte ihren Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht nach, können die unteren Denkmalschutzbehörden ge-

fahrenabwendende Maßnahmen anordnen oder selbst durchführen. Die Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigten sind zur Duldung solcher Maßnahmen verpflichtet.

- (7) Die unteren Denkmalschutzbehörden können von den Eigentümern, Besitzern und sonstigen Verfügungsberechtigten die Erstattung der nach Absatz 6 entstandenen Kosten verlangen.
- (8) Wer ein Kulturdenkmal beschädigt, hat nach Anordnung der Denkmalschutzbehörden die betreffenden Maßnahmen einzustellen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder das Kulturdenkmal auf eine andere vorgeschriebene Weise instandzusetzen.

§ 10 Grenzen der Eingriffe in Kulturdenkmale

- (1) Eingriffe im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen in der Substanz oder Nutzung von Kulturdenkmälern, die deren Denkmalqualität erheblich beeinträchtigen können oder zur Zerstörung eines Kulturdenkmals führen. Alle Eingriffe in ein Kulturdenkmal sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- (2) Ein Eingriff in ein Kulturdenkmal ist zu genehmigen, wenn
 1. der Eingriff aus nachgewiesenen wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt;
 2. ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff verlangt oder
 3. die unveränderte Erhaltung des Kulturdenkmals den Verpflichteten unzumutbar belastet.
- (3) Sind als Folge eines Eingriffes erhebliche Beeinträchtigungen eines Kulturdenkmals im Sinne des Absatzes 1 zu erwarten, so ist der Eingriff unzulässig, wenn bei der Abwägung aller Anforderungen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vorgehen.
- (4) Erhaltungsmaßnahmen können nicht verlangt werden, wenn die Erhaltung den Verpflichteten unzumutbar belastet. Unzumutbar ist eine wirtschaftliche Belastung insbesondere dann, wenn die Kosten der Erhaltung nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen und andere Einkünfte des Verpflichteten nicht herangezogen werden können.
- (5) Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist durch den Verpflichteten glaubhaft zu machen. Kann der Verpflichtete Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch nehmen, sind diese anzurechnen. Der Verpflichtete kann sich nicht auf die Belastung durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht wurden, daß Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigen öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind.
- (6) Eingriffe in ein Kulturdenkmal, die es seiner Denkmalqualität berauben oder zu seiner Zerstörung führen, dürfen nur genehmigt werden, wenn alle Möglichkeiten einer Erhaltung ausgeschöpft wurden.

§ 11 Vorkaufsrecht

- (1) Wird ein Grundstück, auf dem sich ein unbewegliches, geschütztes Kulturdenkmal befindet, verkauft, steht der Gemeinde, bei überörtlicher Bedeutung auch dem Land,
-

ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht des Landes geht dem Vorkaufsrecht der Gemeinde im Range vor. Die obere Denkmalschutzbehörde übt das Vorkaufsrecht zugunsten des Landes aus. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt, insbesondere wenn dadurch ein unbewegliches geschütztes Kulturdenkmal erhalten wird oder erhebliche Schäden an diesem beseitigt werden. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten, seinen Eingetragenen Lebenspartner oder an eine Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist.

- (2) Die untere Denkmalschutzbehörde leitet eine Anzeige nach § 17, die ein Grundstück betrifft, auf dem sich ein unbewegliches geschütztes Kulturdenkmal befindet, unverzüglich an die Gemeinde weiter. Teilt der Eigentümer der Gemeinde nach Abschluß des Kaufvertrages dessen Inhalt schriftlich mit, so kann die Gemeinde nur binnen zwei Monaten das Vorkaufsrecht ausüben. Unterläßt der Eigentümer diese Mitteilung, so kann die Gemeinde ihn bis zum Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige nach Satz 1 hierzu auffordern. Der Eigentümer ist verpflichtet, dieser Aufforderung unverzüglich Folge zu leisten. Nach Eingang der Mitteilung gilt die gleiche Zweimonatsfrist wie in Satz 2. Unterläßt die Gemeinde die fristgerechte Aufforderung, so erlischt das Vorkaufsrecht für diesen Verkaufsfall. Die §§ 504, 505 Abs. 2, §§ 506 bis 509, 512, 1098 Abs. 2 und §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden. Die Gemeinde kann das Vorkaufsrecht zugunsten einer anderen Person des öffentlichen Rechts ausüben oder zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts, wenn die dauernde Erhaltung der in oder auf einem Grundstück liegenden Kulturdenkmale zu den satzungsgemäßen Aufgaben der juristischen Person gehört und bei Berücksichtigung aller Umstände gesichert ist. Die Gemeinde kann das Vorkaufsrecht zugunsten eines anderen nur äußern, wenn ihr die Zustimmung des Begünstigten vorliegt. Die Sätze 1 bis 8 gelten für das Vorkaufsrecht des Landes entsprechend.

§ 12 Schatzregal, Ablieferungspflicht

- (1) Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos sind oder die solange verborgen gewesen sind, daß ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben. Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, kann eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden, die sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert.
- (2) Für alle übrigen Kulturdenkmale gilt:
1. Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften sind berechtigt, innerhalb von sechs Monaten nach der Entdeckung die Ablieferung eines in ihrem Gebiet zutage getretenen beweglichen Fundes gegen angemessene Entschädigung zu verlangen. Das Ablieferungsbegehren bedarf der Schriftform.
 2. Die Ablieferung kann verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen anzunehmen ist, daß sich der Erhaltungszustand des Fundes andernfalls wesentlich verschlechtern wird oder er der wissenschaftlichen Erforschung verlorengeht.

3. Das bewegliche Kulturdenkmal ist an die Körperschaft abzuliefern, die die Ablieferung als Erste verlangt; haben mehrere die Ablieferung gleichzeitig verlangt, ist die Reihenfolge der Nummer 1 Satz 1 maßgebend. Im Ablieferungsverlangen ist auf diese Regelung hinzuweisen. Mit der Ablieferung erlangt die berechnigte Körperschaft das Eigentum an dem Fund.
4. Die Körperschaft, die in den Besitz des beweglichen Kulturdenkmals gelangt ist, hat die in der Reihenfolge nach Nummer 1 Satz 1 bevorrechtigten Körperschaften unverzüglich von der Ablieferung zu informieren. Die berechnigte Körperschaft kann dann innerhalb von einem Monat die Übereignung des Fundes verlangen. Der geleistete Aufwand für Entschädigung und Erhaltungsmaßnahmen ist auszugleichen.
5. Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. Sie bemißt sich nach dem Verkehrswert des beweglichen Kulturdenkmals zum Zeitpunkt der Ablieferung. Im Falle der wissenschaftlichen Bearbeitung des beweglichen Kulturdenkmals durch das zuständige Denkmalfachamt ist der Zeitpunkt der Inbesitznahme maßgebend. Einigen sich der Ablieferungspflichtige und die berechnigte Körperschaft nicht über Höhe der Entschädigung, so setzt die berechnigte Körperschaft die Entschädigung fest. Geht das Eigentum auf eine andere Körperschaft über, tritt diese an die Stelle der berechnigten Körperschaft. Die Entschädigung kann mit Einverständnis des Ablieferungspflichtigen in anderer Weise als durch Geld geleistet werden.

§ 13 Vorübergehende Überlassung

Eigentümer und Besitzer von Bodenfunden oder Sammlungen davon sind auf Verlangen der unteren oder oberen Denkmalschutzbehörde verpflichtet, den Bodenfund oder die Sammlung der Behörde oder einer von ihr benannten Stelle zur wissenschaftlichen Auswertung, Konservierung oder Dokumentation befristet zu überlassen.

IV. Abschnitt **Verfahrensvorschriften**

§ 14 Genehmigungspflichten

- (1) Einer Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedarf, wer ein Kulturdenkmal
 1. instandsetzen, umgestalten oder verändern,
 2. in seiner Nutzung verändern,
 3. durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügung von Anlagen in seiner Umgebung im Bestand und Erscheinungsbild verändern, beeinträchtigen oder zerstören,
 4. von seinem Standort entfernen,
 5. beseitigen oder zerstören will.
- (2) Erd- und Bauarbeiten, bei denen begründete Anhaltspunkte bestehen, daß Kulturdenkmäler entdeckt werden, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde und sind rechtzeitig anzuzeigen. Wenn die untere Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht, gilt die Genehmigung als erteilt. Ver-

stoßen die Maßnahmen gegen dieses Gesetz, ist die Genehmigung zu versagen. In Grabungsschutzgebieten bedürfen alle Arbeiten, die Kulturdenkmale zutage fördern oder gefährden könnten, einer Genehmigung der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Eine gegebene land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt im bisherigen Umfang ohne weitere Genehmigung zulässig, sofern sie nicht zur Gefährdung der Denkmalsubstanz beiträgt.

- (3) Wer Nachforschungen anstellen, insbesondere nach Kulturdenkmälern graben will, bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Ausgenommen sind Nachforschungen, die in der Verantwortung des Denkmalfachamtes stattfinden.
- (4) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Innerhalb von Denkmalbereichen sind die Schutzziele entsprechend der unterschiedlichen Denkmalwertigkeit der darin gelegenen baulichen Anlagen zu differenzieren und in dieser Abgestuftheit bei der Erteilung von Genehmigungen, Auflagen und Bedingungen entsprechend zu berücksichtigen.
- (5) Genehmigungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind im Benehmen mit dem Denkmalfachamt zu erteilen, soweit das Vorhaben nicht dem Inhalt eines Denkmalpflegeplans nach § 8 Abs. 2 entspricht.
- (6) Vor Zustellung der Genehmigung darf mit den Maßnahmen nicht begonnen werden. Sie dürfen nur so ausgeführt werden, wie sie genehmigt worden sind.
- (7) Eine nach diesem Gesetz erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Erteilung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wurde. Die zuständige untere Denkmalschutzbehörde kann diese Frist verlängern.
- (8) Ist für eine Maßnahme eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich, so umfaßt diese die Genehmigung nach Absatz 1; Absatz 4 gilt entsprechend. Das Denkmalfachamt ist an den Verfahren zu beteiligen.
- (9) Die untere Denkmalschutzbehörde kann verlangen, dass der Eigentümer oder der Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Kulturdenkmälern diese dokumentiert. Art und Umfang der Dokumentation sind im Rahmen von Auflagen festzulegen. Die Veranlasser von Veränderungen und von Maßnahmen an Denkmälern können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden.
- (10) Muß ein Kulturdenkmal aus zwingenden Gründen zerstört oder weggenommen werden, bedarf dies der Genehmigung durch die obere Denkmalschutzbehörde.
- (11) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 bis 3 und 10 gilt als erteilt, wenn die Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags entschieden hat. Die Frist beginnt auch im Falle fehlender oder unvollständiger Antragsunterlagen mit dem Eingang des Antrags, wenn die Denkmalschutzbehörde es unterläßt, dem Antragsteller innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags schriftlich unter Aufzählung der fehlenden Antragsunterlagen mitzuteilen, dass die Frist erst mit Eingang der noch fehlenden Antragsunterlagen beginnt. Die Denk-

malschutzbehörde kann das Verfahren für einen weiteren Monat aussetzen, wenn dadurch die Ablehnung eines Antrages vermieden werden kann.

§ 15 Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu stellen. Alle für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Die oberste Denkmalbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften über Umfang, Inhalt und Form der beizufügenden Unterlagen zu erlassen.
- (2) Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, daß die von ihm veranlaßte Maßnahme dem Denkmalrecht entspricht. Er hat Projektbearbeiter und Unternehmer zu bestellen, die eine den Zielen dieses Gesetzes entsprechende Durchführung nach Ausbildung und Berufserfahrung sicherstellen.
- (3) Die zuständige Denkmalschutzbehörde kann verlangen, daß für bestimmte Arbeiten die Unternehmer benannt werden.

§ 16 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Bedienstete und Beauftragte der Denkmalschutzbehörden und des Denkmalfachamtes dürfen nach vorheriger Benachrichtigung Grundstücke, zur Abwendung dringender Gefahr für ein Kulturdenkmal auch Wohnungen, betreten, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Sie dürfen Kulturdenkmale besichtigen und die notwendigen wissenschaftlichen Erfassungsmaßnahmen, insbesondere zur Inventarisierung, durchführen. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (2) Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte von Kulturdenkmälern haben den Denkmalschutzbehörden und dem Denkmalfachamt sowie ihren Beauftragten die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen wahrheitsgemäßen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die zuständige Denkmalschutzbehörde kann Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte von Kulturdenkmälern verpflichten, diese zum Zeichen ihres gesetzlichen Schutzes und zur Förderung ihrer geistigen Erschließung kennzeichnen zu lassen. Sie haben die Anbringung von Kennzeichen und Interpretationstafeln zu dulden und diese vor Gefährdungen zu schützen. Die Kennzeichen und Tafeln dürfen die zulässige Nutzung nicht beeinträchtigen. Die Kennzeichnung von Denkmalbereichen obliegt der Gemeinde als Eigentümer der Verkehrs- und Freiflächen.
- (4) Bestehen begründete Anhaltspunkte, daß in einem Grundstück archäologische Kulturdenkmale von wesentlicher Bedeutung vorhanden sind, so ist das Denkmalfachamt berechtigt, dort nach archäologischen Kulturdenkmälern zu forschen, Ausgrabungen vorzunehmen, Bodenfunde zu bergen und die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände sowie zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodenfunde durchzuführen.
- (5) Die Denkmalschutzbehörde kann die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes oder eines Grundstücksteiles, in dem sich ein Kulturdenkmal befindet, beschränken. Entschädigungen werden nach Maßgabe von § 19 Abs. 4 gewährt.

§ 17 Anzeigepflicht

- (1) Vor der Veräußerung eines Kulturdenkmals hat dies der Eigentümer unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Veräußerer ist verpflichtet, den neuen Eigentümer auf den bestehenden Denkmalschutz hinzuweisen.
- (2) Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte von Kulturdenkmälern haben Schäden und Mängel, die den Denkmalwert und die Denkmalsubstanz beeinträchtigen oder gefährden, unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Feuer, Wasser oder andere unvorhersehbare Ereignisse eingetreten sind.
- (3) Bodenfunde sind entsprechend § 9 Abs. 3 durch den Finder, Verfügungsberechtigten oder den Leiter der Arbeiten unverzüglich gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

§ 18 Denkmalverzeichnis

- (1) Das Denkmalverzeichnis ist nachrichtlich. Es werden von dem Denkmalfachamt getrennte Listen für Baudenkmale, bewegliche Kulturdenkmale, archäologische Kulturdenkmale und Grabungsschutzgebiete geführt. Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage des § 2 nach Anhörung der unteren Denkmalschutzbehörde. Der Schutz durch dieses Gesetz ist nicht davon abhängig, daß Kulturdenkmale in das Verzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Feststellung der Denkmaleigenschaft nach § 2 Abs. 1 durch das Denkmalfachamt ist dem Eigentümer, Besitzer oder Verfügungsberechtigten mitzuteilen. Diese Aufgabe obliegt der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde, die auch einen Auszug aus dem Denkmalverzeichnis für ihr Gebiet führt. Auf Antrag des Eigentümers, Besitzers oder Verfügungsberechtigten hat die untere Denkmalschutzbehörde durch Verwaltungsakt über die Eigenschaft als Kulturdenkmal innerhalb eines Monats zu entscheiden.
- (3) Die Einsicht in das Denkmalverzeichnis ist jedermann gestattet. Die Liste der beweglichen Kulturdenkmale dürfen nur die Eigentümer beziehungsweise die sonstigen dinglich Berechtigten oder von diesen ermächtigte Personen einsehen.
- (4) Eintragungen in das Denkmalverzeichnis sind zu löschen, wenn nach Feststellung des Denkmalfachamtes die Voraussetzungen entfallen sind.

V. Abschnitt

Enteignung und Entschädigung

§ 19 Enteignung und Entschädigung

- (1) Die Enteignung eines Kulturdenkmals ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, um
 1. ein Kulturdenkmal in seinem Bestand oder Erscheinungsbild zu erhalten,
 2. Kulturdenkmale auszugraben und wissenschaftlich untersuchen zu können,
 3. in einem Grabungsschutzgebiet planmäßige Nachforschungen betreiben zu können.
- (2) Antragsberechtigt ist die obere Denkmalschutzbehörde.
- (3) Die Enteignung ist zulässig zugunsten des Landes, einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einer anderen juristischen Person öffentlichen Rechts oder einer rechtsfähigen Stiftung, wenn der Stiftungszweck auf Denkmalschutz und Denkmalpflege aus-

gerichtet ist. Im übrigen gelten die Vorschriften des Enteignungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

- (4) Soweit der Vollzug dieses Gesetzes im Einzelfall eine über den Rahmen der Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinausgehende enteignende Wirkung hat, hat das Land eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren. Beihilfen und gewährte Steuervorteile, die auf die Denkmaleigenschaft zurückzuführen sind, sind in angemessenem Umfang auf die Entschädigung anzurechnen.
- (5) Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften, soweit durch die zugrundeliegende Maßnahme auch deren örtliche Belange begünstigt werden, sollen die Entschädigung gemeinsam tragen.

VI. Abschnitt

Finanzierung

§ 20 Finanzierung

- (1) Das Land Sachsen-Anhalt trägt, unbeschadet bestehender Verpflichtungen, zu den Kosten der Erhaltung und Instandsetzung von Kulturdenkmälern nach Maßgabe der im Haushalt bereitgestellten Mittel bei.
- (2) Von der obersten Denkmalbehörde werden Zuschüsse bereitgestellt, die nach Anhörung des Denkmalfachamtes je nach Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Eigentümer und Verfügungsberechtigten Zuschüsse für die Konservierung, Instandsetzung und Restaurierung von Kulturdenkmälern auf Antrag bewilligt werden können. Ein angemessener Anteil dieser Mittel kann für besondere Vorhaben des Denkmalfachamtes zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervorteilen werden von den zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden auf Antrag erteilt.
- (4) Das Land soll anerkannte Denkmalpflege-Organisationen, gemeinnützige Träger und Einzelpersonen, die Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wahrnehmen, entsprechend ihrer Leistungen im Rahmen der verfügbaren Mittel des Landeshaushaltes fördern.
- (5) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten erhoben, wenn durch Dritte Leistungen in Anspruch genommen werden, die über den Umfang dieses Gesetzes hinausgehen. Das für den Denkmalschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Kosten durch gesonderte Gebührenordnung nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) festzulegen.
- (6) Die Verwaltungskosten, die den Landkreisen und Gemeinden durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen, werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches gedeckt.

VII. Abschnitt

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Zerstörung eines Kulturdenkmals

- (1) Wer vorsätzlich ohne die nach § 14 Abs. 1 und 2 erforderliche Genehmigung ein Kulturdenkmal oder einen wesentlichen Teil eines Kulturdenkmals zerstört oder in seiner Denkmaleigenschaft wesentlich beeinträchtigt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.
- (2) Kulturdenkmale und Reste von Kulturdenkmalen, die infolge strafbarer oder ordnungswidriger Handlungen wesentlich beschädigt oder zerstört wurden, können vorbehaltlich der Rechte Dritter eingezogen werden.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 einen Bodenfund nicht anzeigt und die Fundstelle bis zum Ablauf einer Woche nicht im unveränderten Zustand beläßt;
 2. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 2 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden und des Denkmalfachamtes zur Abwendung einer Gefahr für den Bestand des Denkmals nicht duldet;
 3. entgegen § 13 den zuständigen Denkmalbehörden Bodenfunde oder Sammlungen zu wissenschaftlichen oder restauratorischen Zwecken nicht vorübergehend überläßt;
 4. genehmigungspflichtige Maßnahmen entgegen § 14 Abs. 1 und 2 ohne Genehmigung beginnt oder ausführt oder einer von der zuständigen Behörde mit der Genehmigung erteilten Auflage zuwiderhandelt;
 5. der Auskunftspflicht nach § 16 Abs. 2 nicht nachkommt oder entgegen § 16 Abs. 1 den Beauftragten der zuständigen Denkmalschutzbehörde bzw. des Denkmalfachamtes das Betreten von Grundstücken oder Besichtigen von Denkmalen nicht gestattet;
 6. entgegen § 16 Abs. 5 einer Nutzungsbeschränkung zuwiderhandelt;
 7. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Denkmalschutzbehörde.
- (4) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

VIII. Abschnitt **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 23 (Aufgehoben)

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Ausgenommen davon ist § 19, der erst mit dem Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft tritt.
 - (2) (aufgehoben)
-

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Gesetz zum Schutz der Denkmale

(Denkmalschutzgesetz)

Vom 30. Dezember 2014

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 10 geändert (Art. 5 Ges. v. 01.09.2020, GVBl. S. 508)

Präambel

Grundlage für die Gestaltung der Zukunft ist die Erinnerung an die Vergangenheit. Sie stützt sich auf Orte, bewegliche und unbewegliche Objekte und immaterielle Zeugnisse wie Sprache, Brauchtum, traditionelle Handwerkstechniken oder Musik. Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, diesem Grundbedürfnis des Einzelnen und der Gesellschaft nach Erinnerung zu dienen. Dies setzt die Zusammenarbeit von Behörden und Eigentümerinnen und Eigentümern, aber auch von anderen Betroffenen, z.B. Nutzerinnen und Nutzern oder ehrenamtlich Tätigen voraus. Denkmale sind materielle Zeugen menschlichen Wirkens. Sie dokumentieren historische Ereignisse und Entwicklungen, künstlerische Leistungen, technische Errungenschaften, soziale Lebenswirklichkeiten, unabhängig davon ob diese heute positiv oder negativ bewertet werden. Sie sind Teil des heutigen Lebensraumes und der heutigen Kultur. Durch Denkmale schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität sowie Toleranz und Solidarität mit verschiedenen Gruppierungen, einschließlich den Minderheiten. Denkmalschutz und Denkmalpflege ermöglichen es künftigen Generationen, Geschichte zu erfahren, wahrzunehmen, zu interpretieren und zu hinterfragen. Erkenntnisse über Denkmale müssen daher öffentlich zugänglich sein. Daher ist es der Gesellschaft ein Anliegen, den überlieferten Denkmalbestand zu erhalten. Eine angemessene Nutzung begünstigt die langfristige Erhaltung. Jede Nutzung muss sich an der Substanzerhaltung orientieren.

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege

- (1) Denkmalschutz und Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Sie dienen dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen, die auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen der besonderen Fürsorge jedes Einzelnen und der Gemeinschaft anvertraut sind. Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.
- (2) Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, Denkmale nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erfassen, wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren und das Wissen über Denkmale zu verbreiten. Dabei wirken Denkmalschutzbehörden und Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und die sonst Ver-

füfungsberechtigten zusammen.

- (3) Das Land, die Kreise und die Gemeinden fördern diese Aufgabe. Das Land, die Kreise und die Gemeinden und alle Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben sich ihren Denkmälern in besonderem Maße anzunehmen und diese vorbildlich zu pflegen.

§ 2 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Denkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Kulturdenkmale und Schutzzonen.
- (2) Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen aus vergangener Zeit, deren Erforschung oder Erhaltung wegen ihres besonderen geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, technischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen. Kulturdenkmale können beweglich und unbeweglich sein. Sie sind insbesondere Baudenkmale, archäologische Denkmale und Gründdenkmale. Nach diesem Gesetz sind
1. Baudenkmale bauliche Anlagen oder Teile oder Mehrheiten von baulichen Anlagen oder Sachgesamtheiten;
 2. archäologische Denkmale solche, die sich im Boden, in Mooren oder in einem Gewässer befinden oder befanden und aus denen mit archäologischer Methode Kenntnis von der Vergangenheit des Menschen gewonnen werden kann; hierzu gehören auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Zeugnisse pflanzlichen und tierischen Lebens, wenn aus ihnen mit archäologischer Methode Kenntnis von der Vergangenheit des Menschen gewonnen werden kann;
 3. Gründdenkmale von Menschen gestaltete Garten- und Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen; Gründdenkmale können insbesondere Garten-, Park- und Friedhofsanlagen einschließlich der dazugehörigen Wasser- und Waldflächen sein; sie können außerdem Alleen und Baumreihen sein;
 4. bewegliche Kulturdenkmale Einzelgegenstände, Sammlungen und sonstige Gesamtheiten beweglicher Einzelgegenstände, die für die Geschichte und Kultur Schleswig-Holsteins eine besondere Bedeutung haben, nationales Kulturgut darstellen oder aufgrund internationaler Empfehlungen zu schützen sind.

Zu einem Kulturdenkmal können auch sein ortsfestes Zubehör und seine Ausstattung gehören.

- (3) Schutzzonen sind Welterbestätten, soweit sie nicht als Kulturdenkmale geschützt sind, sowie Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete. Nach diesem Gesetz sind
1. Welterbestätten die gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. II 1977 S. 215) in die „Liste des Erbes der Welt“ eingetragenen Stätten, soweit sie dort nicht ausschließlich als Naturerbe eingetragen sind,
 2. Pufferzonen definierte Gebiete um eine Welterbestätte zum Schutz ihres unmittelbaren Umfeldes, wesentlicher Sichtachsen und weiterer wertbestimmender Merkmale,
 3. Denkmalbereiche historische Kulturlandschaften, kulturlandschaftliche Einheiten oder Mehrheiten von Sachen oder Kulturdenkmalen, die durch ihr Erscheinungs-

bild oder durch ihre Beziehung zueinander von besonderer geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer, technischer, städtebaulicher oder die Kulturlandschaft prägender Bedeutung sind; Denkmalsbereiche können auch

- a) aus Sachen bestehen, die einzeln die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht erfüllen
 - b) insbesondere Siedlungsstrukturen, Orts- oder Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungskerne oder Siedlungen sein,
4. Grabungsschutzgebiete abgegrenzte Bezirke, in denen archäologische Denkmale bekannt oder zu vermuten sind.

§ 3 Denkmalschutzbehörden

- (1) Der Denkmalschutz obliegt dem Land, den Kreisen und den kreisfreien Städten. Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen diese Aufgabe als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.
- (2) Denkmalschutzbehörden sind:
 1. das für Kultur zuständige Ministerium als oberste Denkmalschutzbehörde,
 2. das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein als obere Denkmalschutzbehörden,
 3. die Landrätinnen oder Landräte für die Kreise und die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister für die kreisfreien Städte als untere Denkmalschutzbehörden.

Die Aufgaben der oberen Denkmalschutzbehörden werden für den Bereich der Hansestadt Lübeck von deren Bürgermeisterin oder Bürgermeister wahrgenommen.
- (3) Die unteren Denkmalschutzbehörden sind für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Die oberen Denkmalschutzbehörden sind zugleich Fachaufsichtsbehörden über die unteren Denkmalschutzbehörden. Die oberen und unteren Denkmalschutzbehörden haben die jeweils zuständige Denkmalschutzbehörde über alle Vorgänge zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern. Die unteren Denkmalschutzbehörden haben der obersten einmal jährlich über ihren Mitteleinsatz für die Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere den Personaleinsatz, zu berichten.
- (5) Das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein ist zuständig für den Schutz und die Pflege der Kulturdenkmale und Schutzzonen mit Ausnahme der archäologischen Kulturdenkmale, Grabungsschutzgebiete, archäologischen Denkmalsbereiche und archäologischen Welterbestätten. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist zuständig für die archäologischen Kulturdenkmale, Grabungsschutzgebiete, archäologische Denkmalsbereiche und archäologische Welterbestätten.
- (6) Die oberste Denkmalschutzbehörde kann durch Verordnung Zuständigkeiten nach diesem Gesetz auf die oberen oder die unteren Denkmalschutzbehörden übertragen, wenn dies für die Erledigung bestimmter Aufgaben zweckmäßiger ist.

§ 4 Öffentliche Planungen und Maßnahmen, Welterbe

- (1) Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des europäischen Rechts und der in Deutschland ratifizierten internationalen und eu-

ropäischen Übereinkommen zum Schutz des materiellen kulturellen Erbes sind in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Die juristische Person, die für die Verwaltung der Welterbestätte zuständig ist, richtet eine Welterbekoordination ein und benennt eine offizielle Welterbebeauftragte oder einen offiziellen Welterbebeauftragten für die Belange der Welterbestätte. Die juristische Person hat integrierte Planungs- und Handlungskonzepte in Form von Managementplänen aufzustellen und fortzuschreiben. Kommt sie ihrer Verpflichtung zur Aufstellung oder Fortschreibung des Managementplans auch nach einer von der zuständigen oberen Denkmalschutzbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht nach, wird der Managementplan ersatzweise von der zuständigen oberen Denkmalschutzbehörde erstellt oder fortgeschrieben.
- (3) Die Denkmalschutzbehörden und der oder die Welterbebeauftragte sind Träger öffentlicher Belange. Sie sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die Belange des Welterbes, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berühren können, so frühzeitig zu beteiligen, dass die in Absatz 1 genannte Belange sowie die Belange der Welterbestätte, ihrer Pufferzonen und ihrer wesentlichen Sichtachsen in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt und die Erhaltung und Nutzung der Denkmale sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung sichergestellt werden können. Welterbestätten sind einschließlich ihrer Umgebung in ihrem außergewöhnlichen universellen Wert zu erhalten.

§ 5 Vertrauensleute

Die oberen Denkmalschutzbehörden können im Einvernehmen mit den Kreisen und kreisfreien Städten ehrenamtliche Vertrauensleute für Kulturdenkmale bestellen. Das Nähere regelt die oberste Denkmalschutzbehörde durch Verordnung.

§ 6 Denkmalrat und Denkmalbeiräte

- (1) Die oberste Denkmalschutzbehörde bildet zur Beratung der Denkmalschutzbehörden einen Denkmalrat. Der Denkmalrat ist unabhängig. Er ist vor der Entscheidung über einen Widerspruch gegen eine Maßnahme nach § 9 und vor der Ausweisung einer Schutzzone nach § 10 Absatz 1 zu hören. Der Denkmalrat kann sich zu Einzelfällen sowie zu grundsätzlichen und aktuellen Fragestellungen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege äußern und ist berechtigt, Empfehlungen auszusprechen. Die Beschlüsse des Denkmalrates zu grundsätzlichen Fragen werden auf der Internetseite der obersten Denkmalschutzbehörde veröffentlicht.
- (2) Die Kommunen und die unteren Denkmalschutzbehörden können im Benehmen mit den oberen Denkmalschutzbehörden ehrenamtliche Denkmalbeiräte bilden.
- (3) Die Mitglieder des Denkmalrates sind ehrenamtlich tätig. Das Nähere über die Berufung, Amtsdauer, Entschädigung, Zusammensetzung und Geschäftsführung des Denkmalrates regelt die oberste Denkmalschutzbehörde durch Verordnung.

§ 7 Datenschutz

Die Denkmalschutzbehörden dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Darüber hinaus

dürfen die Denkmalschutzbehörden die zur jeweiligen Aufgabenerledigung erforderlichen personenbezogenen Daten an die Kommunen und unteren Bauaufsichtsbehörden übermitteln.

Abschnitt 2

Schutz von Denkmalen

§ 8 Schutz von unbeweglichen Kulturdenkmalen

- (1) Unbewegliche Kulturdenkmale sind gesetzlich geschützt. Sie sind nachrichtlich in ein Verzeichnis (Denkmalliste) einzutragen. Der Schutz der Kulturdenkmale ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig. Die Denkmalliste ist nicht abschließend. Sie ist regelmäßig zu überprüfen, zu ergänzen und zu bereinigen. Die oberen Denkmalschutzbehörden führen die Denkmallisten für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (2) Die Denkmallisten sollen elektronisch geführt werden. Sie sind im Umfang der Verordnung nach Satz 4 öffentlich bekannt zu machen. Insbesondere sollen Angaben zur Belegenheit des Grundstücks, eine kurze Beschreibung des Kulturdenkmals sowie eine kurze Begründung der Denkmaleigenschaft in die Denkmalliste aufgenommen werden. Die oberste Denkmalschutzbehörde legt durch Verordnung fest, welche Daten in den Denkmallisten nach Absatz 1 zu verarbeiten und welche dieser Daten zu veröffentlichen sind.
- (3) Von der Eintragung sind die Eigentümerinnen und Eigentümer unverzüglich zu benachrichtigen. Können sie nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden, gilt die Veröffentlichung der Eintragung in der Denkmalliste als öffentliche Benachrichtigung. Ebenso kann die Eintragung oder Löschung öffentlich bekannt gemacht werden, wenn mehr als 20 Personen betroffen sind. Benachrichtigt werden auch die Kommunen, in deren Gebiet das Kulturdenkmal liegt.

§ 9 Unterschutzstellung von beweglichen Kulturdenkmalen

- (1) Die Unterschutzstellung beweglicher Kulturdenkmale wird von den oberen Denkmalschutzbehörden von Amts wegen oder auf Antrag der Eigentümerinnen oder Eigentümer durch Verwaltungsakt verfügt. Die Eintragung ist zu löschen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Einhaltung der gesetzlichen Schutzpflichten für bewegliche Kulturdenkmale kann von den Eigentümerinnen oder Eigentümern, den Besitzerinnen oder Besitzern oder den sonst Verfügungsberechtigten erst ab der Eintragung in die Denkmalliste der beweglichen Kulturdenkmale verlangt werden.
 - (2) Die Denkmalliste der beweglichen Kulturdenkmale wird gesondert von der übrigen Denkmalliste geführt. Sie darf nur von den Eigentümerinnen und Eigentümern, den sonst dinglich Berechtigten und den von ihnen ermächtigten Personen eingesehen werden. Die oberste Denkmalschutzbehörde legt durch Verordnung fest, welche Daten in den Denkmallisten nach Absatz 1 zu verarbeiten und welche dieser Daten zu veröffentlichen sind.
 - (3) Die obere Denkmalschutzbehörde kann anordnen, dass ein bewegliches Kulturdenkmal, mit dessen Eintragung in die Denkmalliste der beweglichen Kulturdenkmale zu rechnen ist, vorläufig als in die Liste eingetragen im Sinne dieses Gesetzes gilt, wenn
-

die Gefahr einer Verschlechterung oder Ortsveränderung droht. Die Anordnung verliert ihre Wirksamkeit, wenn nicht spätestens binnen drei Monaten die endgültige Eintragung erfolgt.

§ 10 Ausweisung von Schutzzonen

- (1) Die oberen Denkmalschutzbehörden können im Benehmen mit den betroffenen unteren und der obersten Denkmalschutzbehörden sowie den betroffenen Kommunen Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete durch Verordnung ausweisen. In ihr sind Ausmaß, Bestandteile, Schutzziel und -zweck sowie die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Genehmigungsvorbehalte festzulegen. Näheres zum Verfahren kann die oberste Denkmalschutzbehörde durch Verordnung regeln.
- (2) Vom Welterbekomitee anerkannte Welterbestätten in ihren vom Welterbekomitee anerkannten Grenzen gelten als Schutzzonen, soweit sie nicht als Kulturdenkmale geschützt sind.
- (3) Die Festlegung einer Schutzzone durch Verordnung ist nachrichtlich in der Denkmalliste zu vermerken.
- (4) Die Festlegung von Schutzzonen ist zu veröffentlichen und den zuständigen Planungs- und Bauaufsichtsbehörden mitzuteilen.

Abschnitt 3

Umgang mit Denkmalen

§ 11 Handhabung des Gesetzes

Bei allen Maßnahmen ist auf die berechtigten Belange der Verpflichteten Rücksicht zu nehmen. Die Denkmalschutzbehörden sollen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen und beraten.

§ 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

- (1) Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen
 1. die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals,
 2. die Überführung eines Kulturdenkmals von heimatgeschichtlicher oder die Kulturlandschaft prägender Bedeutung an einen anderen Ort,
 3. die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen,
- (2) Der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen
 1. alle Maßnahmen in Denkmalbereichen und in deren Umgebung, die geeignet sind, die Denkmalbereiche wesentlich zu beeinträchtigen; Maßnahmen nach Absatz 1 bleiben davon unberührt,
 2. alle Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten und Welterbestätten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden,
 3. Eingriffe in den Bestand eines Denkmals zum Zweck der Erforschung,
 4. die Anwendung archäologischer Methoden, die geeignet sind, Kulturdenkmale aufzufinden, an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden,
 5. das Verwenden von Mess- und Suchgeräten, die geeignet sind, Kulturdenkmale

- aufzufinden, ohne dazu nach anderen Rechtsvorschriften befugt zu sein,
6. Nachforschungen, Erdarbeiten oder taucherische Bergungen an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, ohne dazu nach anderen Rechtsvorschriften befugt zu sein, oder
 7. die ganze oder teilweise Inbesitznahme eines durch Grabung oder durch taucherische Bergung zu Tage getretenen Kulturdenkmals.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten nicht für Maßnahmen der oberen Denkmalschutzbehörden und ihrer Beauftragten. Berührt eine Maßnahme Genehmigungspflichten nach Absatz 1 und 2, ist die obere Denkmalschutzbehörde allein zuständig.

§ 13 Verfahren bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen

- (1) Die zuständige Denkmalschutzbehörde prüft innerhalb von vier Wochen, ob der Antrag unvollständig ist oder sonstige erhebliche Mängel aufweist. Ist das der Fall, fordert sie die Antragstellerin oder den Antragsteller zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel nicht innerhalb der Frist behoben, gilt der Antrag als zurückgewiesen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die zuständige Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bei der Denkmalschutzbehörde einen Bescheid erlassen hat. Die Frist ruht während der Untersuchung des Denkmals oder seiner Umgebung nach Absatz 6. Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Maßnahme nach diesem Absatz nicht innerhalb dreier Jahre nach Erteilung der Genehmigung begonnen worden oder eine begonnene Maßnahme länger als ein Jahr unterbrochen ist, es sei denn, in anderen Rechtsvorschriften ist etwas anderes bestimmt; die Frist von einem Jahr kann auf Antrag um bis zu zwei Jahre verlängert werden.
- (2) Die Genehmigung kann versagt werden, soweit dies zum Schutz der Denkmale erforderlich ist. Sie ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen und der Status als Welterbestätte nicht gefährdet ist oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme notwendig macht. Die öffentlichen und die privaten Belange sind miteinander und untereinander abzuwägen.
- (3) Maßnahmen an Baudenkmalen, die die Eigentümerin oder der Eigentümer zum Zeitpunkt des Maßnahmebeginns in Unkenntnis der Denkmaleigenschaft veranlasst hat, gelten als genehmigt. Grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Bei Vorhaben, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und deren vordringlicher Bedarf gesetzlich festgelegt sind, ist die Genehmigung zu erteilen. Für die Belange von Menschen mit Behinderung, von älteren Menschen sowie von anderen Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind bei öffentlich zugänglichen Denkmalen angemessene Vorkehrungen zu treffen. Bei allen anderen Denkmalen sind diese Belange besonders zu berücksichtigen. Bei Maßnahmen aus Gründen der Gefahrenabwehr bei überregionalen Infrastrukturen gilt die Genehmigung als erteilt. Maßnahmen nach Satz 6 sind zu dokumentieren und die untere Denkmalschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren.
- (4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.
- (5) Die oberste Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, für bestimmte Gebiete, Denkmale oder Genehmigungstatbestände durch Verordnung festzulegen, dass die untere

Denkmalschutzbehörde vor Erteilung der Genehmigung die Zustimmung der oberen Denkmalschutzbehörde einzuholen hat.

- (6) Soweit es zur Entscheidung über die Genehmigung erforderlich ist, kann die zuständige Denkmalschutzbehörde verlangen, dass ihr die Untersuchung des Denkmals oder seiner Umgebung ermöglicht wird. Hält es die Behörde für diese Untersuchung im Einzelfall für nötig, Sachverständige oder sachverständige Stellen heranzuziehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen des Zumutbaren die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 14 Kostenpflicht bei Eingriffen

Wird in ein Denkmal eingegriffen oder ist ein Eingriff beabsichtigt oder liegen zureichende Anhaltspunkte dafür vor, dass in ein Denkmal eingegriffen werden wird, hat die Verursacherin oder der Verursacher des Eingriffes die Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen. Soweit die Höhe der Kostentragung seitens der Verursacherin oder des Verursachers nicht einvernehmlich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt wird, wird sie in einem Bescheid der zuständigen oberen Denkmalschutzbehörde festgesetzt.

§ 15 Funde

- (1) Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.
- (2) Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen gewesen sind, dass ihre Eigentümerinnen oder Eigentümer nicht mehr zu ermitteln sind, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie
1. bei staatlichen Nachforschungen oder
 2. in Grabungsschutzgebieten im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 4 oder
 3. bei nicht genehmigten Grabungen oder Suchen entdeckt werden oder
 4. einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert besitzen.

Mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 Nummern 1 und 3 hat die Finderin oder der Finder Anspruch auf eine angemessene Belohnung. Über die Höhe entscheidet die oberste Denkmalschutzbehörde. Absatz 4 findet keine Anwendung.

- (3) Ein gefundenes oder ausgegrabenes bewegliches Kulturdenkmal ist der oberen Denkmalschutzbehörde unbeschadet des Eigentumsrechts auf Verlangen befristet zur wissenschaftlichen Bearbeitung auszuhändigen.

-
- (4) Das Land, der Kreis und die Gemeinde, in deren Gebiet ein bewegliches Kulturdenkmal entdeckt oder gefunden ist, haben in dieser Reihenfolge das Recht, die Ablieferung zu verlangen. Bei Funden im Gebiet der Hansestadt Lübeck steht dieses Recht der Hansestadt Lübeck und, wenn diese von ihrem Recht keinen Gebrauch macht, dem Land zu. Die Ablieferung kann nur verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen zu befürchten ist, dass der Erhaltungszustand des Gegenstandes verschlechtert wird oder der Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung verlorengeht. Die Ablieferung kann nicht mehr verlangt werden, wenn
1. seit der Mitteilung drei Monate verstrichen sind,
 2. die Eigentümerinnen oder Eigentümer den Erwerbsberechtigten nach Satz 1 und 2 die Ablieferung des Kulturdenkmals, bevor über die Ablieferungspflicht entschieden ist, angeboten und die Erwerbsberechtigten das Angebot nicht binnen drei Monaten angenommen haben.
- Die obere Denkmalschutzbehörde entscheidet auf Antrag einer oder eines Beteiligten, ob die Voraussetzungen der Ablieferung vorliegen.

§ 16 Erhaltung des Denkmals

- (1) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie die sonst Verfügungsberechtigten haben Denkmale im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen.
- (2) Wer ein Denkmal vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt, ist unabhängig von der Verhängung einer Geldbuße zum Ersatz des von ihm verursachten Schadens verpflichtet.
- (3) Ein Eigentümerwechsel ist der oberen Denkmalschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. § 90 Absatz 3 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

§ 17 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden

- (1) Die Denkmalschutzbehörden haben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich scheinen. Handlungen, die geeignet sind, ein Denkmal zu schädigen oder zu gefährden, können untersagt werden. Im Einzelfall können die Denkmalschutzbehörden mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer zur Pflege des Denkmals einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über Abweichungen von Genehmigungstatbeständen oder Verfahren nach den durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften schließen.
 - (2) Kommen die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder die sonst Verfügungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht nach, kann die obere Denkmalschutzbehörde auf deren Kosten die notwendigen Anordnungen treffen.
 - (3) Wer eine nach diesem Gesetz genehmigungspflichtige Maßnahme ohne Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde beginnt oder eine genehmigte Maßnahme unsachgemäß durchführt, hat auf Anordnung der zuständigen Denkmalschutzbehörde und auf seine Kosten den alten Zustand wiederherzustellen oder das Kulturdenkmal auf andere geeignete Weise instand zu setzen.
-

- (4) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und die sonst Verfügungsberechtigten haben den Denkmalschutzbehörden und ihren Beauftragten die Besichtigung von Denkmalen zu gestatten und ihnen Auskunft zu geben, soweit dies zur Durchführung des Denkmalschutzes und Denkmalpflege erforderlich ist. Das Gleiche gilt, wenn ein Kulturdenkmal vermutet wird. Wohnungen dürfen gegen den Willen der unmittelbaren Besitzerinnen und Besitzer nur zur Verhinderung einer dringenden Gefahr für Kulturdenkmale betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (5) Die obere Denkmalschutzbehörde kann die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks oder eines Grundstückteils beschränken, auf dem sich Denkmale befinden. Die bisherige Nutzung bleibt unberührt. Die Beschränkung nach Satz 1 ist auf Ersuchen der oberen Denkmalschutzbehörde im Grundbuch einzutragen. Macht die obere Denkmalschutzbehörde von dieser Möglichkeit Gebrauch, entfällt für Eigentümerinnen und Eigentümer die Mitteilungspflicht nach § 16 Absatz 3.

Abschnitt 4

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einer Verordnung, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurde, zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist und nicht nach § 19 mit Strafe bewehrt ist,
 2. die in § 12 bezeichneten Handlungen ohne Genehmigung vornimmt, soweit diese Handlungen nicht nach § 19 mit Strafe bewehrt sind,
 3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten des § 15 Absatz 1 Satz 1 und 2 und des § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 zuwiderhandelt,
 4. ein Kulturdenkmal, dessen Ablieferung gemäß § 15 Absatz 4 verlangt worden ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen
 1. unrichtige Angaben macht oder
 2. unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt,um ein Tätigwerden der Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in besonders schweren Fällen bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landrätinnen oder Landräte und die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der kreisfreien Städte.

§ 19 Straftaten

- (1) Wer vorsätzlich
 1. ohne die nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 erforderliche Genehmigung ein Kulturdenkmal beschädigt oder zerstört oder
 2. die in § 12 Absatz 2 Nummer 4 bis 7 genannten Handlungen vornimmt, ohne die dafür erforderliche Genehmigung zu haben,
 wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.
- (2) Die zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 verwendeten Geräte sollen eingezogen werden.

Abschnitt 5

Enteignung

§ 20 Vorübergehende Inbesitznahme eines Kulturdenkmals

- (1) Die obere Denkmalschutzbehörde kann ein Kulturdenkmal bis zur Dauer von einem Monat in Besitz nehmen, wenn auf andere Weise von ihm eine Schädigung nicht abgewendet werden kann. Wird innerhalb dieser Frist das Enteignungsverfahren eingeleitet, kann die Besitznahme bis zum Abschluss desselben verlängert werden.
- (2) Die Anordnung ist den Beteiligten zuzustellen.
- (3) Die Eigentümerin oder der Eigentümer des Kulturdenkmals ist für die durch den Besitzentzug entstehenden Vermögensnachteile zu entschädigen.
Über Art und Höhe der Entschädigung entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde nach Anhörung der Beteiligten.

§ 21 Enteignung

- (1) Die Enteignung von Kulturdenkmälern ist zulässig, wenn auf andere Weise eine Gefahr für deren Erhaltung nicht zu beseitigen ist.
- (2) Die Enteignung erfolgt zugunsten des Landes, des Kreises oder der Gemeinde, in dessen oder in deren Zuständigkeitsbereich sich das Kulturdenkmal befindet.
- (3) Bei unbeweglichen Kulturdenkmälern findet das für die Enteignung von Grundeigentum geltende Landesrecht Anwendung.
- (4) Bei beweglichen Kulturdenkmälern finden die §§ 1, 2, 4, 5, 7, 8, 11, 12, 24 bis 37, 39, 57 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), entsprechende Anwendung.

Abschnitt 6

Schlussvorschriften

§ 22 Gebühren

Entscheidungen und Eintragungen nach diesem Gesetz sind gebührenfrei. Das gilt auch für Beratungen der Eigentümerinnen und Eigentümer, der Besitzerinnen und Besitzer oder der sonst Verfügungsberechtigten.

§ 23 Staatsverträge mit Religionsgemeinschaften

Unbeschadet der Regelungen in Staatskirchenverträgen zwischen dem Land Schleswig-Holstein mit Kirchen oder Religionsgemeinschaften und abweichend von § 12 Absatz 1 Nummern 1 und 2 werden alle Maßnahmen an Kulturdenkmälern im Eigentum der Kirchen oder Religionsgemeinschaften, insbesondere Instandsetzung, Veränderung und Vernichtung, nur im Benehmen mit der oberen Denkmalschutzbehörde vorgenommen.

§ 24 Übergangsvorschriften

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Denkmalbuch eingetragenen Kulturdenkmale gelten als nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Denkmalliste eingetragen. Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Verordnung festgelegt wurden, gelten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unverändert fort.
- (2) Einfache Kulturdenkmale gemäß § 1 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 83), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 143), gelten als Kulturdenkmale für die Dauer einer Abschreibung gemäß §§ 7i, 10f, 10g und 11b Einkommensteuergesetz,
 1. wenn die Bescheinigungsbehörde bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes
 - a) einen entsprechenden Grundlagenbescheid (Bescheinigung für das Finanzamt) für Baumaßnahmen an Kulturdenkmälern erteilt hat,
 - b) die Erteilung eines solchen Grundlagenbescheides gemäß § 108a Landesverwaltungsgesetz schriftlich zugesichert hat oder
 2. wenn die für die Erteilung eines solchen Grundlagenbescheides erforderlichen Voraussetzungen für eine solche Zusicherung objektiv vorliegen.
- (3) Vorhaben von überregionaler Bedeutung, deren Planfeststellung oder Plangenehmigung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde beantragt wurden, werden nach den bis dahin geltenden Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2012 zu Ende geführt. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Träger des Vorhabens dies bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde beantragt.

§ 25 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Denkmalschutzgesetz vom 12. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 83)*, Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 143), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. Dezember 2014

Torsten Albig
Ministerpräsident

Anke Spoorendonk
Ministerin für Justiz, Kultur und Europa

THÜRINGEN

Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale

(Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 735)

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgabe der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes

- (1) Denkmalpflege und Denkmalschutz haben die Aufgabe, Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und erdgeschichtlicher Entwicklung zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche und dörfliche Entwicklung sowie in die Raumordnung und Landschaftspflege einbezogen werden. Dabei obliegt dem Denkmalschutz die hoheitlich-rechtliche Aufgabe und Verantwortung, der Denkmalpflege die fachliche Beratung und Fürsorge für den hoheitlichen Denkmalschutz.
- (2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wirken im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen zusammen.
- (3) Die Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen sind zu berücksichtigen.

§ 2 Kulturdenkmale

- (1) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht. Kulturdenkmale sind auch Denkmalensembles (Absatz 2) und Bodendenkmale (Absatz 7).
- (2) Denkmalensembles können sein:
 1. bauliche Gesamtanlagen (Absatz 3),
 2. kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder (Absatz 4),
 3. kennzeichnende Ortsgrundrisse (Absatz 5),
 4. historische Park- und Gartenanlagen (Absatz 6),
 5. historische Produktionsstätten und -anlagen.

Nicht erforderlich ist, dass jeder einzelne Teil des Denkmalensembles ein Kulturdenkmal darstellt.

- (3) Bauliche Gesamtanlagen sind insbesondere Gebäudegruppen, einheitlich gestaltete Quartiere und Siedlungen und historische Ortskerne einschließlich der mit ihnen verbundenen Pflanzen, Frei- und Wasserflächen.
- (4) Ein kennzeichnendes Straßen-, Platz- oder Ortsbild ist insbesondere gegeben, wenn das Erscheinungsbild der Anlage für eine bestimmte Epoche oder Entwicklung oder für eine charakteristische Bauweise mit auch unterschiedlichen Stilarten kennzeichnend ist.
- (5) Ein kennzeichnender Ortsgrundriss ist gegeben, wenn das Erscheinungsbild der Anlage für eine bestimmte Epoche oder Entwicklung charakteristisch ist, insbesondere im Hinblick auf Orts- und Siedlungsformen, Straßenführungen, Parzellenstrukturen und Festungsanlagen.
- (6) Historische Park- und Gartenanlagen sind Werke der Gartenbaukunst, deren Lage sowie architektonische und pflanzliche Gestaltung von der Funktion der Anlage als Lebensraum und Selbstdarstellung früherer Gesellschaftsformen und der von ihr getragenen Kultur Zeugnis geben. Dazu zählen auch Tier- und botanische Gärten, soweit sie eine eigene historische und architektonische Gesamtgestaltung besitzen.
- (7) Bodendenkmale sind bewegliche oder unbewegliche Sachen, bei denen es sich um Zeugnisse, Überreste oder Spuren menschlicher Kultur (archäologische Denkmale) oder tierischen oder pflanzlichen Lebens (paläontologische Denkmale) handelt, die im Boden verborgen sind oder waren.

§ 3 Denkmalpflegepläne

- (1) Im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde sollen die Gemeinden für Denkmalensembles nach § 2 Abs. 3 bis 5 Denkmalpflegepläne aufstellen.
- (2) Der Denkmalpflegeplan gibt die Ziele und Erfordernisse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Darstellungen und die Festsetzungen für die Bauleitplanung wieder. Er enthält:
 - a) die Bestandsaufnahme und Analyse des Plangebietes unter denkmalfachlichen und denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten,
 - b) die topographischen Angaben über Lage und Ausdehnung der Denkmalensembles und der Bodendenkmale in Schrift und Plan,
 - c) die denkmalpflegerischen Zielstellungen, unter deren Beachtung die Pflege und Erhaltung der Denkmalensembles und Bodendenkmale jeweils zu verwirklichen ist.

§ 4 Denkmalbuch

- (1) Unbewegliche Kulturdenkmale werden nachrichtlich in ein öffentliches Verzeichnis (Denkmalbuch) aufgenommen; Bodendenkmale werden im Denkmalbuch registriert, wenn sie oberirdisch sichtbar oder von besonderer Bedeutung sind. Der Schutz unbeweglicher Kulturdenkmale und der Bodendenkmale ist nicht davon abhängig, dass sie in das Denkmalbuch eingetragen sind.
- (2) Bewegliche Kulturdenkmale sind in das Denkmalbuch einzutragen, wenn es sich bei ihnen

-
1. um Zubehör eines Baudenkmals handelt, das mit der Hauptsache aus künstlerischen, geschichtlichen und sonstigen Gründen eine Einheit bildet, oder
 2. um Gegenstände der bildenden Kunst handelt, deren Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ort historisch begründet ist und deren Verbleib an Ort und Stelle im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Von der Eintragung beweglicher Kulturdenkmale sind Gegenstände ausgenommen, die von einer staatlichen Sammlung verwaltet werden.

§ 5 Eintragungsverfahren

- (1) Das Denkmalsbuch wird von der Denkmalfachbehörde von Amts wegen geführt. Der Eigentümer, die untere Denkmalschutzbehörde, die Gemeinde sowie ein der Denkmalpflege verpflichteter Verband oder Verein können die Eintragung anregen. Vor der Eintragung sind die Eigentümer zu hören; über die erfolgte Eintragung erhalten sie eine Benachrichtigung. Bei der Ermittlung der Eigentümer leisten die Gemeinden Amtshilfe. Die Gemeinden sollen vor Eintragungen in das Denkmalsbuch gehört werden. Eintragungen sind zu löschen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
- (2) Die Unterrichtung erfolgt bei Denkmalensembles (§ 2 Abs. 2) durch Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger sowie durch ortsübliche Bekanntmachung.
- (3) Die unteren Denkmalschutzbehörden und die Gemeinden führen für ihr Gebiet Auszüge aus dem Denkmalsbuch. Die Einsicht in das Denkmalsbuch und seine Auszüge ist hinsichtlich der unbeweglichen Kulturdenkmale jedem gestattet. Hinsichtlich der Eintragung von beweglichen Kulturdenkmälern ist die Einsicht nur dem Eigentümer und den sonst dinglich Berechtigten oder von ihnen besonders Ermächtigten gestattet. Die Vorschriften des Datenschutzes bleiben unberührt.
- (4) Unbewegliche eingetragene Kulturdenkmale sind im Liegenschaftskataster nachzuweisen. Leistungen der Kataster- und Vermessungsbehörden zum Nachweis der unbeweglichen Kulturdenkmale im Liegenschaftskataster sind frei von Gebühren und Auslagen. Im Übrigen bleiben die §§ 2 und 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285-321-) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

Zweiter Abschnitt

Erhaltung von Kulturdenkmälern

§ 6 Öffentliche Planungen und Maßnahmen

Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind so frühzeitig zu beteiligen, dass die Erhaltung und Nutzung von Kulturdenkmälern sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.

§ 7 Erhaltungspflicht

- (1) Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Unzumutbar ist eine Belastung insbesondere, soweit die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung nicht durch Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen werden können. Der Verpflichtete kann sich nicht auf die Belastung durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht wurden, dass Erhaltungsmaßnahmen entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften unterblieben sind.
- (2) Das Land, die Kreise sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel zur Pflege und Erhaltung der Kulturdenkmale durch Zuschüsse in angemessenem Umfang bei.
- (3) Werden Kulturdenkmale nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt, sollen die Eigentümer eine Nutzung anstreben, die eine möglichst weit gehende Erhaltung der Substanz auf die Dauer gewährleistet.
- (4) Wird in ein Kulturdenkmal eingegriffen, so hat der Verursacher des Eingriffes alle Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals anfallen.

§ 8 Anzeigepflichten

- (1) Eigentümer und Besitzer haben Schäden und Mängel, die an Kulturdenkmälern auftreten und ihren Denkmalwert und ihre Substanz beeinträchtigen, unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- (2) Wird ein bewegliches eingetragenes Kulturdenkmal veräußert, so haben Veräußerer und Erwerber den Eigentumswechsel innerhalb eines Monats der Denkmalfachbehörde über die Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Veräußerungsanzeige für unbewegliche Kulturdenkmale nach § 30 bleibt unberührt.
- (3) Bauarchäologische Zufallsfunde und Münzfunde sind ebenfalls anzeigepflichtig. § 16 gilt entsprechend.

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachbehörde sind nach vorheriger Benachrichtigung der Eigentümer und Besitzer berechtigt, Grundstücke zu betreten und Kulturdenkmale zu besichtigen, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlich ist. Wohnungen dürfen gegen den Willen des Besitzers nur zur Abwendung drohender Gefahr für Kulturdenkmale betreten werden. Die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

§ 10 Zugang zu Kulturdenkmälern

Kulturdenkmale oder Teile derselben sollen der Öffentlichkeit soweit wie möglich zugänglich gemacht werden, wenn der öffentliche Zutritt zugemutet werden kann.

Dabei sind die Rechte von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen. Die Denkmalfachbehörde soll mit dem Eigentümer solcher Denkmale Vereinbarungen über den Zutritt treffen; dies gilt insbesondere dann, wenn für die Erhaltung des Denkmals öffentliche Mittel aufgewendet werden oder aufgewendet worden sind.

§ 11 Durchsetzung der Erhaltung

- (1) Kommen Eigentümer oder Besitzer ihren Verpflichtungen nach § 7 nicht nach und tritt hierdurch eine Gefährdung des Kulturdenkmals ein, können sie von den Denkmalschutzbehörden verpflichtet werden, erforderliche Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen.
- (2) Erfordert der Zustand eines Kulturdenkmals zu seiner Instandhaltung, Instandsetzung oder zu seinem Schutz Maßnahmen, ohne deren unverzügliche Durchführung es gefährdet würde, können die Denkmalschutzbehörden diejenigen Maßnahmen selbst durchführen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand des Kulturdenkmals geboten sind. Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, solche Maßnahmen zu dulden. Eigentümer, Besitzer und sonstige Unterhaltungspflichtige werden im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der entstandenen Kosten herangezogen.

Dritter Abschnitt **Schutz von Kulturdenkmalen**

§ 12 Allgemeine Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden

- (1) Die Denkmalschutzbehörden haben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind, um Kulturdenkmale zu erhalten, zu bergen und zu bewahren sowie Gefahren von ihnen abzuwenden. Sie haben bei allen Entscheidungen den berechtigten Interessen der Eigentümer oder Besitzer von Kulturdenkmalen Rechnung zu tragen. Bei den dem Gottesdienst gewidmeten Gegenständen (res sacrae) sind religiöse Belange vorrangig zu berücksichtigen. Sofern staatlicher Denkmalschutz und liturgische Interessen der Religionsgemeinschaften in Konflikt geraten, haben in der Interessensabwägung liturgische Belange Vorrang.
- (2) Soweit ein Vorhaben nach diesem Gesetz einer Erlaubnis bedarf, kann diese unter Bedingungen, Auflagen, Befristungen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (3) Durch die Erteilung von Erlaubnissen auf Grund dieses Gesetzes werden Genehmigungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften erforderlich sind, nicht ersetzt. Baugenehmigungen und bauordnungsrechtliche Zustimmungen schließen die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ein; sie bedürfen insoweit der Zustimmung der Denkmalschutzbehörde.

§ 13 Erlaubnis

- (1) Einer Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde bedarf,
 1. wer ein Kulturdenkmal oder Teile davon
 - a) zerstören, beseitigen oder an einen anderen Ort verbringen,

- b) umgestalten, instand setzen oder im äußeren Erscheinungsbild verändern oder
 - c) mit Werbe- oder sonstigen Anlagen versehen will,
2. wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann,
 3. wer Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der bekannt ist oder vermutet wird oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 kann die Erlaubnis darüber hinaus nur versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Kulturdenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen.
- (3) Der Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 1 Nr. 3 ist im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, die Kosten für die denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten, für die Sicherung und Behandlung von Funden und für die Dokumentation der Denkmalfachbehörde zu erstatten.

§ 14 Erlaubnisverfahren

- (1) Der Erlaubnisantrag ist der zuständigen Denkmalschutzbehörde schriftlich mit allen für die Beurteilung des Vorhabens und der Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Denkmalschutzbehörde prüft den Antrag innerhalb von zwei Wochen auf Vollständigkeit und teilt dem Antragsteller den Eingang des Antrags mit. Ist der Antrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Denkmalschutzbehörde den Antragsteller zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen. Die Denkmalschutzbehörde kann verlangen, dass der Antrag durch denkmalpflegerische Zielstellungen oder vorbereitende Untersuchungen am Kulturdenkmal ergänzt wird. Die Kosten dieser vorbereitenden Untersuchungen hat der Antragsteller zu tragen.
- (2) Soweit die besondere Eigenart, die Bedeutung des Kulturdenkmals oder die Schwierigkeit der Maßnahme es erfordert, soll die Leitung oder Ausführung der vorbereitenden Untersuchung oder die Durchführung von Arbeiten, die besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzen, durch denkmalfachlich geeignete Personen zur Auflage einer Erlaubnis gemacht werden.
- (3) Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet über einen Erlaubnisantrag nach Anhörung der Denkmalfachbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen; die Denkmalschutzbehörde kann diese Frist gegenüber dem Antragsteller aus wichtigem Grund um bis zu zwei Monate verlängern. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 1 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Die fachliche Stellungnahme der Denkmal-

fachbehörde ist grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erteilen. Diese ist an die fachliche Stellungnahme der Denkmalfachbehörde gebunden. Sofern die Gemeinden einen Denkmalpflegeplan erstellt haben (§ 3), entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde über die Erlaubnisansträge allein. Die Denkmalfachbehörde kann wegen der Bedeutung des Objekts und des Vorhabens im Einzelfall die fachliche Beteiligung verlangen. Entsprechendes gilt für die fachliche Beteiligung im Falle des § 12 Abs. 3.

- (4) Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Fristen nach Satz 1 können auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.
- (5) Die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten übt die Rechte und Pflichten der unteren Denkmalschutzbehörde für von ihr betreute oder verwaltete Kulturdenkmale aus.

§ 15 Beseitigung widerrechtlicher Maßnahmen

Wer eine Maßnahme, die nach diesem Gesetz der Erlaubnis oder Genehmigung bedarf, ohne die erforderliche Genehmigung oder im Widerspruch zu den bei der Genehmigung erteilten Auflagen durchführt, ist auf Anordnung der Denkmalschutzbehörde verpflichtet, den alten Zustand wiederherzustellen oder das Kulturdenkmal auf andere Weise entsprechend den Auflagen der Denkmalschutzbehörde instandzusetzen. Die Denkmalschutzbehörden können die Einstellung der Maßnahmen anordnen.

Vierter Abschnitt

Zusätzliche Vorschriften für Bodendenkmale

§ 16 Zufallsfunde

- (1) Wer Bodendenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde zu.
- (2) Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer, Besitzer oder sonst Verfügungsberechtigter des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung die Sache entdeckt worden ist. Die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.
- (3) Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Die Denkmalfachbehörde soll der Fortsetzung der Arbeiten zustimmen, wenn ihre Unterbrechung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht und der wissenschaftliche Wert des Fundes oder der Befunde dies zulässt.
- (4) Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen.

§ 17 Schatzregal

Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen, in archäologischen Schutzgebieten oder bei ungenehmigten Nachforschungen entdeckt wurden, oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert besitzen.

§ 18 Nachforschungen

Nachforschungen, insbesondere Grabungen mit dem Ziel, Bodendenkmale zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Denkmalfachbehörde. Die Grabungsgenehmigung kann bestimmen, wer Unternehmer der Grabung sein soll. § 16 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 19 Archäologische Schutzgebiete

- (1) Die oberste Denkmalschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmte abgegrenzte Gebiete befristet oder auf unbefristete Zeit zu Archäologischen Schutzgebieten erklären, wenn dies erforderlich ist, damit die in ihnen enthaltenen Bodendenkmale
 1. dauerhaft vor Zerstörung bewahrt oder
 2. bis zu einer wissenschaftlichen Untersuchungvor Eingriffen in den Boden gesichert werden. Die Ausweisung eines Archäologischen Schutzgebietes ist nur zulässig, wenn eine begründete Vermutung besteht, dass es Bodendenkmale von erheblicher Bedeutung birgt.
- (2) In Archäologischen Schutzgebieten bedürfen Arbeiten, die Bodendenkmale aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit gefährden können, der Erlaubnis der obersten Denkmalschutzbehörde.

§ 20 Nutzungsbeschränkungen

- (1) Die oberste Denkmalschutzbehörde kann die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils beschränken, in dem sich Bodendenkmale von wissenschaftlicher oder geschichtlicher Bedeutung befinden. Berechtigter ist das Land, vertreten durch die Denkmalfachbehörde.
- (2) Die Beschränkung nach Absatz 1 ist auf Ersuchen der obersten Denkmalschutzbehörde im Grundbuch einzutragen.
- (3) Soll eine Grabung auf einem fremden Grundstück erfolgen, so kann der Eigentümer verpflichtet werden, die Grabung zuzulassen, wenn die Denkmalfachbehörde entsprechend der Angemessenheit der Aufwendungen festgestellt hat, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Grabung besteht. Der Inhaber der Grabungsgenehmigung oder der Unternehmer der Grabung nach § 18 Satz 2 hat dem Eigentümer den durch die Grabung entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 21 Ablieferung

- (1) Das Land, die untere Denkmalschutzbehörde und die Gemeinde, in deren Gebiet Funde (bewegliche Bodendenkmale) gemacht worden sind, haben in dieser Reihenfolge

das Recht, die Ablieferung gegen eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

- (2) Die Ablieferung kann verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen zu befürchten ist, dass der Erhaltungszustand des Fundes verschlechtert wird oder dieser der Öffentlichkeit oder wissenschaftlichen Forschungen verloren geht.
- (3) Die Ablieferung kann nicht mehr verlangt werden, wenn
 1. seit der Anzeige nach § 16 Abs. 1 drei Monate verstrichen sind; dies gilt nicht, wenn der Erwerbsberechtigte (Absatz 1) innerhalb dieser Frist sich gegenüber dem Eigentümer das Recht, die Ablieferung zu verlangen, vorbehalten hat;
 2. der Eigentümer dem Erwerbsberechtigten die Ablieferung des Fundes, bevor über die Ablieferungspflicht entschieden ist, angeboten und der Erwerbsberechtigte das Angebot nicht binnen drei Monaten angenommen hat.
- (4) Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet auf Antrag eines Beteiligten, ob die Voraussetzungen der Ablieferung vorliegen.

Fünfter Abschnitt

Kosten

§ 21a Kosten

Für Erlaubnisse nach diesem Gesetz werden keine Gebühren und Auslagen erhoben. Die Bestimmungen über die Kosten der Baugenehmigung bleiben unberührt.

Sechster Abschnitt

Denkmalbehörden

§ 22 Denkmalschutzbehörden

- (1) Oberste Denkmalschutzbehörde ist das für Denkmalschutz, Denkmalpflege und Archäologie zuständige Ministerium.
- (2) Untere Denkmalschutzbehörden sind die kreisfreien Städte und Landkreise jeweils im übertragenen Wirkungskreis. Kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern und mit besonders hohem und wertvollem Denkmalbestand kann die oberste Denkmalschutzbehörde die Zuständigkeit als untere Denkmalschutzbehörde verleihen, wenn eine qualifizierte personelle Ausstattung langfristig gewährleistet ist. Die Aufgaben des Denkmalschutzes obliegen den Landkreisen und Gemeinden als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.
- (3) Bei der unteren Denkmalschutzbehörde soll nach Anhörung der Denkmalfachbehörden vom Landkreis oder der kreisfreien Stadt ein sachverständiger, weisungsunabhängiger Beirat berufen werden, der die Denkmalschutzbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter (§ 26) sind von Amts wegen Mitglieder des Beirats.

§ 23 Zuständigkeiten

- (1) Für Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes sind die unteren Denkmalschutzbehörden
-

zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

- (2) Bei Maßnahmen an Kulturdenkmalen, die im Eigentum des Bundes oder des Landes stehen sowie in den in diesem Gesetz bestimmten Fällen, entscheidet die oberste Denkmalschutzbehörde nach Anhörung der Denkmalfachbehörde. § 7 Abs. 2 sowie die §§ 11, 27 und 28 finden auf Kulturdenkmale des Landes keine Anwendung.

§ 24 Denkmalfachbehörde

- (1) Denkmalfachbehörde ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie. Es ist Träger des Museums für Ur- und Frühgeschichte Thüringens.
- (2) Die Denkmalfachbehörde ist der obersten Denkmalschutzbehörde unmittelbar nachgeordnet. Sie hat zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 genannten Ziele insbesondere folgende Aufgaben:
1. Mitwirkung bei denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis- und sonstigen Verfahren, an denen die Beteiligung der Denkmalfachbehörde vorgesehen ist,
 2. Beratung und Unterstützung der Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen bei Pflege, Unterhaltung und Wiederherstellung (Denkmalpflege),
 3. systematische Aufnahme der Kulturdenkmale (Inventarisierung),
 4. Führung des Denkmalsbuchs,
 5. wissenschaftliche Untersuchung der Kulturdenkmale als Beitrag zur Erforschung der Landesgeschichte,
 6. Erarbeitung methodischer Grundlagen auf dem Gebiet der Restaurierung und Konservierung,
 7. Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange in förmlichen Verfahren nach Bundes- und Landesrecht,
 8. Öffentlichkeitsarbeit, um das Verständnis für Denkmalschutz und Denkmalpflege zu wecken und zu fördern,
 9. Ausstellen von denkmalschutzrechtlichen Steuerbescheinigungen,
 10. Bewilligung der Zuwendungen des Landes nach § 7 Abs. 2 und
 11. Bodendenkmalpflege einschließlich Paläontologie.

§ 25 Denkmalrat

- (1) Die oberste Denkmalschutzbehörde beruft zu ihrer Beratung einen Denkmalrat.
- (2) Dem Denkmalrat sollen insbesondere Vertreter der mit Denkmalpflege und Denkmalschutz befassten Fachgebiete wie Kunstgeschichte, Vorgeschichte, Architektur, Städtebau, Restaurierung, Geschichte, Volkskunde und bildende Künste, des Museumsverbandes, der staatlichen Hochbauverwaltung, der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, der kommunalen Spitzenverbände, des Haus- und Grundbesitzervereins und weiterer Verbände auf Landesebene angehören, die qualifizierte Kenntnisse der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes besitzen.
- (3) Der Landtag entsendet drei Abgeordnete.
- (4) Über Stimmrecht verfügen nur die von der obersten Denkmalschutzbehörde berufenen und die vom Landtag entsandten Mitglieder.
-

-
- (5) Vertreter der für Umweltschutz, Städtebau, Landschaftspflege, Naturschutz und Raumordnung zuständigen oberen Landesbehörden sowie der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen sollen zu den Sitzungen des Denkmalrates eingeladen werden.
 - (6) Das Nähere bestimmt die Satzung des Denkmalrates, die die oberste Denkmalschutzbehörde erlässt.

§ 26 Ehrenamtliche Mitarbeiter

- (1) Die Denkmalfachbehörde kann ehrenamtliche Mitarbeiter für die Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie die Archäologie bestellen. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind fachlich und organisatorisch der Denkmalfachbehörde unterstellt. Sie werden im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde, in deren Gebiet sie tätig werden sollen, bestellt.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter beraten und unterstützen die Denkmalfachbehörde und die Denkmalschutzbehörden in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- (3) Das Land ersetzt den ehrenamtlichen Mitarbeitern die Kosten, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen.

Siebenter Abschnitt

Enteignung, Entschädigung und Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Enteignung

- (1) Die Enteignung ist zugunsten des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde oder einer rechtsfähigen Stiftung zulässig, soweit sie erforderlich ist, damit:
 1. ein Kulturdenkmal in seinem Bestand oder Erscheinungsbild erhalten bleibt,
 2. ein Bodendenkmal (§ 2 Abs. 7) wissenschaftlich ausgewertet oder der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann,
 3. in einem archäologischen Schutzgebiet (§ 19) planmäßige Nachforschungen betrieben werden können.
- (2) Für die Enteignung und Entschädigung gelten die Bestimmungen des Thüringer Enteignungsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28 Sonstige entschädigungspflichtige Maßnahmen

- (1) Stellt eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes eine wirtschaftliche Belastung für den Privateigentümer oder sonst dinglich Berechtigten dar, die über die Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 Grundgesetz) hinausgeht und daher unzumutbar ist, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Führen Maßnahmen dazu, dass der Privateigentümer das Eigentum insgesamt nicht mehr wirtschaftlich zumutbar nutzen kann, so kann er stattdessen die Übernahme des Eigentums gegen angemessene Entschädigung verlangen.
 - (2) Die Grundsätze der Entschädigung bei der förmlichen Enteignung sind entsprechend
-

anzuwenden. Enteignungsbegünstigt und zur Entschädigung verpflichtet ist das Land.

§ 29 Bußgeldbestimmungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. erlaubnispflichtige Maßnahmen entgegen § 13, § 18 Satz 1 oder § 19 Abs. 2 ohne Erlaubnis beginnt oder durchführt oder einer von der zuständigen Behörde mit der Erlaubnis erteilten Auflage zuwiderhandelt;
 2. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörde zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand eines Kulturdenkmals nicht duldet;
 3. der Auskunftspflicht nach § 9 Abs. 1 nicht nachkommt oder entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 den Beauftragten der zuständigen Behörde das Betreten von Grundstücken oder Besichtigen von Kulturdenkmalen nicht gestattet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 den Eigentumswechsel eines beweglichen eingetragenen Kulturdenkmals nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 5. einer Einstellungsanordnung nach § 15 Satz 2 zuwiderhandelt;
 6. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 einen Fund nicht unverzüglich anzeigt;
 7. entgegen § 16 Abs. 3 den Fund oder die Fundstelle nicht bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand lässt;
 8. den von der Denkmalfachbehörde erlassenen, vollziehbaren Anordnungen zur Bergung, Auswertung und zur wissenschaftlichen Bearbeitung nach § 16 Abs. 4 zuwiderhandelt;
 9. einer Nutzungsbeschränkung nach § 20 Abs. 1 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, mit Ausnahme der Zuwiderhandlungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, sowie Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 bis 9 können mit einer Geldbuße bis zu einhundertfünfzigtausend Euro geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 können im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die untere Denkmalschutzbehörde. Abweichend von Satz 1 ist die oberste Denkmalschutzbehörde zuständig, wenn gegen eine Maßnahme dieser Behörde verstoßen wird.
- (4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 begangen worden, so können die zur Vorbereitung oder Begehung gebrauchten oder bestimmten Gegenstände eingezogen werden. § 19 OWiG ist anzuwenden.

Achter Abschnitt Verfahrens- und Ausführungsbestimmungen

§ 30 Vorkaufsrecht

- (1) Der Gemeinde steht beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich Kulturdenk-
-

male befinden, ein öffentlich-rechtliches Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht darf ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt, insbesondere, wenn dadurch die dauernde Erhaltung eines Kulturdenkmals ermöglicht werden soll. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist.

- (2) Das Vorkaufsrecht kann nur binnen zwei Monaten nach der Mitteilung des Kaufvertrages ausgeübt werden. Die §§ 463 bis 469 Abs. 1 und § 471 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind anzuwenden. Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar. Nach Mitteilung des Kaufvertrages ist auf Ersuchen der Gemeinde ihr zur Sicherung des Anspruchs auf Übereignung des Grundstücks eine Vormerkung in das Grundbuch einzutragen; die Gemeinde trägt die Kosten der Eintragung der Vormerkung und ihrer Löschung. Bei einem Eigentumserwerb auf Grund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen rechtsgeschäftliche Vorkaufsrechte. Wird die Gemeinde nach Ausübung des Vorkaufsrechts im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen, so kann sie das Grundbuchamt ersuchen, eine zur Sicherung des Übereignungsanspruchs des Käufers im Grundbuch eingetragene Vormerkung zu löschen; sie darf das Ersuchen nur stellen, wenn die Ausübung des Vorkaufsrechts für den Käufer unanfechtbar ist.
- (3) Der durch das Vorkaufsrecht Verpflichtete hat der Gemeinde den Inhalt des mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrags unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verpflichteten wird durch die des Dritten ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Veräußerungen den Erwerber als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist. Besteht ein Vorkaufsrecht nicht oder wird es nicht ausgeübt, hat die Gemeinde auf Antrag eines Beteiligten darüber unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis gilt als Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts.
- (4) Die Gemeinde kann das Vorkaufsrecht zugunsten einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts ausüben. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Ausübung des der Gemeinde zustehenden Vorkaufsrechts zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts ist zulässig, wenn die dauernde Erhaltung des auf oder in dem Grundstück liegenden Kulturdenkmals zu den satzungsmäßigen Aufgaben der juristischen Person gehört und bei Berücksichtigung aller Belange gesichert erscheint. Die Gemeinde kann das Vorkaufsrecht zugunsten eines anderen nur ausüben, wenn ihr die notariell beglaubigte Zustimmung des Begünstigten vorliegt.

§ 31 Steuerbescheinigungen

Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen werden nach Maßgabe der einschlägigen Steuergesetze und nur nach vorheriger Abstimmung der Maßnahme von der Denkmalfachbehörde ausgestellt.

§ 32 Religionsgemeinschaften

Bei Entscheidungen und Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden über Kulturdenkmale im Eigentum oder Besitz der Kirchen oder anderer Religionsgemeinschaften sind die in Artikel 9 des Staatsvertrags des Freistaats Thüringen mit den Evangelisch-

en Kirchen in Thüringen vom 15. März 1994 (GVBl. S. 509) und in Artikel 18 des Staatsvertrags zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 266) getroffenen Regelungen zu beachten oder entsprechend anzuwenden.

§ 33 (aufgehoben)

§ 34 Ausführungsvorschriften

Die oberste Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. Sie erlässt ferner die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Neunter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34a Übergangsbestimmung

- (1) Die unteren Denkmalschutzbehörden erhalten zum Ausgleich der Mehrbelastungen für die Aufgabenwahrnehmung nach § 21 Abs. 4 in den Jahren 2008 und 2009 einen angemessenen finanziellen Ausgleich.
- (2) Ab dem Jahr 2010 erfolgt die Kostenerstattung nach Absatz 1 innerhalb der nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz zu regelnden Auftragskostenpauschale.

§ 35 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 36 (In-Kraft-Treten)

各国の文化財保護法令シリーズ [27] ドイツ

【ドイツ連邦 16 州の記念物保護法】

令和 5 年 3 月 31 日発行

独立行政法人 国立文化財機構 東京文化財研究所 文化遺産国際協力センター
〒110-8713 東京都台東区上野公園 13-43

Series of instruments for protecting cultural property [27] Germany

Denkmalschutzgesetze der 16 deutschen Bundesländer

Published: 31 March, 2023

Published by: Japan Center for International Cooperation in Conservation
Tokyo National Research Institute for Cultural Properties
13-43, Ueno Park, Taito-ku, Tokyo 110-8713 Japan

Tel: 03-3823-4898 Fax: 03-3823-4867 URL: www.tobunken.go.jp/

